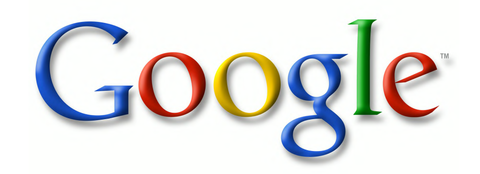


Avis.

1. **Kasino-Mitgliedern** wird nicht gestattet sich mehr als 3 Bände durch den Aufseher geben zu lassen. Die Lesezeit ist auf 4 Wochen festgesetzt. Jede Verspätung zieht eine Buße von 12 kr. nach sich.

2. **Den Abonnenten** sollen auf ein Mal nicht mehr als 2 Bände gegeben werden. Dieselben müssen nach Verfluß von 3 Wochen wieder zurückgebracht werden bei der Buße von 12 kr. für jede Woche Verspätung.

Also beschlossen von der Kasino-Gesellschaft in ihrer ordentlichen Hauptversammlung am 13. Dezember 1850.

Beiträge

zur

Charakteristik

der

Vereinigten Staaten

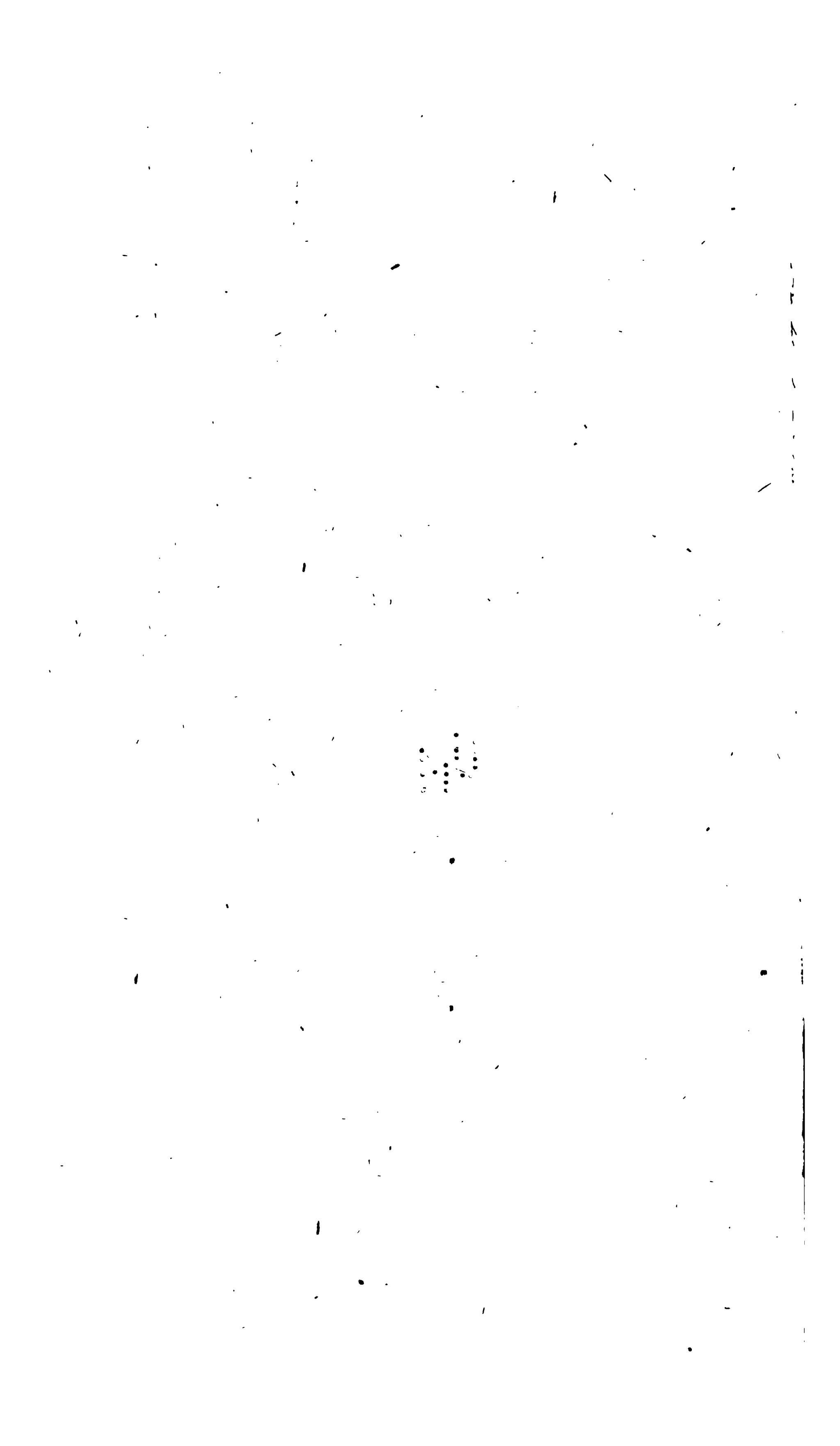
von

Nord-Amerika.

Von

Dr. Wilhelm Grisson.

Hamburg,
bei Perthes-Besser & Mauke.
1844.



Vorwort.

Indem ich die folgenden Aufsätze der Oeffentlichkeit übergebe, glaube ich vor allen Dingen eine Entschuldigung machen und eine Erklärung geben zu müssen. Die erstere betrifft die nur zu wohl erkannte Unvollkommenheit des Werkes und mögte den Umstand für sich geltend machen, daß der Verfasser nicht die Absicht hatte, ein Buch zu schreiben, daß vielmehr die einzelnen Aufsätze das Produkt einzelner, zuweilen durch weite Zwischenräume getrennter Mußestunden sind. Sodann veranlaßt mich aber die Besorgniß, daß man mir, der ich in manchen Stücken von den Ansichten Derer, die bisher über die Vereinigten Staaten berichtet haben, abzuweichen nicht umhin konnte, vielleicht vorwerfen mögte, Vorurtheil habe mich bestochen, besondere Umstände haben meinem Blick eine verschiedene Richtung geben können, zu der Erklärung, daß ich nach wiederholter Prüfung von der Richtigkeit dessen, was ich geschrieben, noch jetzt vollkommen überzeugt bin,

daß ich, so weit man sich dessen bewußt sein kann, mit Unbefangenheit und ohne vorgefaßte Meinung beobachtet, und in meiner Schilderung der Zustände, welche den Inhalt der nachfolgenden Bogen bilden, von aller Subjectivität nach besten Kräften mich frei zu halten gestrebt habe. Und dies ist in einem Lande, gleich dem der Vereinigten Staaten, nicht ganz leicht, da man namentlich bei längerem Aufenthalte daselbst unwillkürlich und fast unwiderstehlich in das Getriebe des öffentlichen Lebens hineingerissen wird, von der Theilnahme und selbst der thätigen Mitwirkung an den Kämpfen der Politik sich nur schwer fern halten kann. Wenn dies nun einerseits den unbefangenen Blick wohl einigermaßen zu trüben geeignet sein könnte, so hat es andererseits unläugbar den Vortheil, daß man um so näher an die Quelle der Ereignisse gelangen, den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung in denselben genauer wahrnehmen, ihren Gang und Verlauf besser verfolgen und einen vollständigeren Ueberblick über Verhältnisse und Begebenheiten erlangen kann, als es dem aus größerer Ferne Beobachtenden möglich ist. In wiefern ich jener Gefahr entgangen bin, diese Vortheile benutzt habe, darüber steht mir natürlich kein Urtheil zu.

Wenn Derjenige, der den Boden von Amerika zum ersten Male betritt, irgend Vorurtheile mit sich bringt, so sind es in der Regel jenem Lande günstige

Vorurtheile, günstig in Bezug auf die politische Verfassung, auf die Agriculturzustände, auf die Bewohner des Landes. In Betreff der beiden ersteren findet man nur in geringem, in Betreff der letzteren in sehr hohem Grade Veranlassung, die Vorstellungen, die man sich von vorn herein gemacht hat, zu berichtigen, und nur zu oft bin ich in Versuchung gewesen, jene wenigen aber kräftigen Worte, mit denen Julius Cäsar einst England und seine Bewohner charakterisirte, auf die Vereinigten Staaten von Amerika in Anwendung zu bringen.

Man mag sich Nordamerika nähern, auf welchem Punkte man wolle, so wird man durch den Anblick des Landes überrascht. Der südliche Charakter, der Charleston auszeichnet, die reizende Meeresbucht, um die sich Baltimore amphitheatralisch erhebt, die flache, aber gefällige Lage Philadelphia's, Boston auf seiner in die See hineinspringenden Felseninsel, mit seinem Bunkerhill-Monument, dem Schiffer weithin sichtbar; die großentheils hohe Küste, gebildet aus Felsen oder Sandhügeln, aus mit Wäldern bedeckten oder mit Häusern gezierten Höhen, an deren Fuß das Meer bald harmlos spielt, bald wie ein entfesselter Toller rast, in seiner Ruhe aber, wie in seiner Empörung gleich erhaben ist, — alles dieses ist wohl geeignet, die großen Erwartungen des Ankömmlings schnell zu befriedigen. Vor allen prächtig und imposant ist aber die große

Bai, in deren Hintergrunde sich das stolze New-York auf der Manhattan-Insel ausbreitet. Mag auch das lange Entbehren des Anblicks von Land, von Häusern, von Bäumen, Wiesen und Blumen, welches eine Reise über den großen Ocean mit sich bringt, dazu beitragen, Alles, was sich von dieser Art zuerst dem Blicke entgegenstellt, schöner und großartiger erscheinen zu lassen, so kann doch selbst ein längerer Aufenthalt in New-York den günstigen Eindruck nicht schwächen, den seine pittoreske Lage, seine wunderbar schöne Umgebung auf den Ankommenden gewirkt hat. Diese unendliche Menge von Schiffen aller Nationen, die von zwei Seiten, im North und East River, die Stadt so nahe umgeben, daß ihre Bugspriets über die Straße weg fast die Häuser berühren, dieses ununterbrochene Leben, dies Kommen und Abgehen von zahllosen Dampfschiffen, die, untermischt mit kleineren Fahrzeugen aller Art, unter denen besonders die kokett-eleganten, pfeilschnellen Wherries der zahlreichen New-Yorker Ruderclubbs sich auszeichnen, in allen Richtungen die prachtvolle Bai, den tiefen klaren Hudson durchkreuzen, diese lieblichen Inseln, die über die Bai hingesäet sind, die bald grandios felsigen, bald unbeschreiblich reizend-idyllischen Ufer des Hudson, die Felsenküsten von Long-Island, die amphitheatralisch aufsteigenden mit geschmackvollen Villen bis zu den höchsten Höhen hinauf besetzten Ufer von Staten-

Island, Alles dieses bildet zusammengefaßt ein Gemälde, in dessen Anschauen man niemals ermüden kann. Und tritt man dann in die Stadt selbst mit ihren breiten, geraden Straßen, mit ihren Granit- und Marmorpalästen neben reinlichen rothen und gelben Backsteinhäusern, mit ihren baumbepflanzten, mit Springbrunnen verschönerten Plätzen, ist man Zeuge des unendlichen Wogens und Treibens der großen Welthandelsstadt, dann möchte man oft stehen bleiben, um sich zu sammeln, um sich Rechenschaft abzulegen über die Eindrücke des Neuen, Ungewohnten, und wird doch willenlos fortgerissen hinein in das allgemeine Gewühl. Und wie wohlthätig wird man in diesem Gewühl durch die Wahrnehmung, die sich dem Europäer bald aufdrängt, überrascht, daß eine unsichtbare Macht kräftig Alles in Ordnung hält, daß hier der Bürger sich selbst und seinem Staatsbürgersinn überlassen, sich selbst der beste Beaufsichtiger ist. Wie greifen, ohne daß man den Maschinisten wahrnehmen könnte, alle Räder so trefflich in einander, wie wird man hier so nachhaltig zu der Ueberzeugung geführt, daß das Gesetz der beste Herr ist.

In der That, New-York bietet dem Ankömmling Vieles, was seine Aufmerksamkeit zu fesseln im Stande, und ein gelegentlicher Spaziergang durch seine Straßen ist nicht wenig belohnend. Vormittags ist das Geschäftsleben vorherrschend, was sich drängt

und kaum einander beachtend rasch sich hin und wieder bewegt, es sind Geschäftsmänner, die von ihren Comptoiren auf die Börse, auf das Zollhaus, auf das Stadthaus, in die verschiedenen Banken eilen, Kaufleute, Makler, Richter, Advokaten; Wagen durchkreuzen überall die Straßen, Omnibus, deren Conducteure halb singend die Vorbeigehenden zum Mitfahren einladen, elegante Einspänner mit tragbarem Gas, mit Milch, beides in kolossalen Zinn- und Messingkannen bewahrt, mit Eis, mit Gemüsen und Früchten aller Art zum Verkauf beladen, einspännige Miethkutschen, auf deren Dach der Kutscher thront, und in die der Passagier von hinten eingeht, vielsitzige Kutschen, die von den verschiedenen Gastwirthen abgeschickt, ihnen Passagiere von den Eisenbahnhöfen, von den Landungsplätzen der Dampfschiffe zuführen. Damen sucht man in dieser Tageszeit vergebens auf den Straßen, man begegnet höchstens hie und da hochaufgeputzten Negerinnen, die sich nicht scheuen dürfen, zu allen Tageszeiten sich der Luft auszusetzen, da die stärkste Sonnengluth auf ihren Teint nicht bräunend einwirken kann, aus sehr leicht zu errathendem Grunde. Neger bieten klingelnd ihre Dienste als Schornsteinfeger an, Neger bieten singend Pastetchen, Kuchen, Ananas und alle Arten Früchte zum Verkauf aus. Wir verlassen das Gewühl des Broadway, der Bowery, um es mit dem Gewühl des Marktplatzes zu vertauschen. Einen unermeß-

lichen Raum gegen Sonnenstrahl und Regen geschützt, von Kaufenden und Verkaufenden durchwogt, finden wir mit Allem angefüllt; was das Bedürfniß erheischt, was der Luxus begehrt, Früchte der verschiedensten Art, von der duftigen Ananas und den anderen Erzeugnissen des Südens herab bis zur süßen Kartoffel und zum prosaischen Kohlhaupt; von Vögeln, denen nur ihr bunt schimmerndes Gefieder zur Empfehlung gereicht, bis zum unscheinbaren, aber dem Feinschmecker werthen Feldhuhn und Rebhuhn; See- und Flußfische unendlich verschiedener Gattung, von kolossaler Größe und von diminutivster Gestalt. Die Kaufenden sind versorgt, die Verkäufer zufrieden, jene tragen ihr Erkauftes nach Hause, um es mit den gehörigen Instructionen den Köchen zu übergeben, und begeben sich dann zu ihren wichtigeren Geschäften auf die Comptoire. Auf die Comptoire? Die Hausfrauen oder ihre Haushälterinnen auf die Comptoire? O nein. Die Frauen haben Wichtigeres zu besorgen als den Hausstand. Haben sie nicht, die Schwergeplagten, für ihre Toilette zu arbeiten? haben sie nicht Besuche zu machen und zu empfangen? In Amerika liegen dem Manne außer seinen gewöhnlichen Geschäften auch die gesammten Sorgen für den Hausstand ob, er ist die Hausfrau, und ihn findet man einkaufend auf dem Markte, ihn sieht man, was sich lächerlich genug ausnimmt, mit einem großen Korbe voll Grünigkeiten

am Arme, und einer Hammelkeule oder einem Fisch in der Hand vom Markte nach Hause wandeln, ihn würde man überall finden, im Rathssaal, im Gerichtszimmer, im Comptoir und an der Börse, in der Küche und in der Kinderstube. Die Damen finden sich nur heimisch im Schlafzimmer, im Besuchzimmer, und Nachmittags auf dem Broadway, das heißt, der rechten Seite desselben, da die linke, die Parkseite, nicht genteel, und auf der Battery. Dort sieht man sie schaarenweise lustwandeln, und die Männerwelt folgt ihnen gerne, um sich an dem Anblick ihrer Schönheit zu erlaben, denn das muß man einräumen, schön sind die Amerikanerinnen von Boston, New-York, Philadelphia, Baltimore und Charleston, und in geschmackvollen Toiletten thut es ihnen Keine zuvor. So wandeln sie mit ihren Gatten, Vätern und Brüdern, so wandeln Spaziergänger jeden Alters nach vollbrachten Tagesgeschäften den Broadway auf und ab, während ihnen zur Seite aus den geöffneten Fenstern der prächtigen Gast- und Privathäuser die Stiefel- und Schuhsohlen Derer in unzähliger Menge entgegenstarren, die nachläßig auf Stühlen hingegossen, Cigarren im Munde, die Beine bequem auf die Fensterbänke hingestreckt, ihrerseits die Vorübergehenden die Musterung passiren lassen. Man kehrt ein, hie und dort, genießt Eis und Sorbet, man unterhält sich von Politik und den Schicksalen des Nächsten, und so ver-

streichen des Abends Stunden, die Schatten werden länger, die Sonne geht zur Rüste, mit ihren letzten Strahlen glitzernde Funken über die Bai, über den Hudson verstreuend; Dunkelheit tritt ein, die Straßen werden stiller, werden öde, und nur der einsame Fußtritt des Nachtwächters oder des Nachtschwärmers tönt verhallend noch durch die Straßen. Da vibriren plötzlich des Stadthauses oder einer Kirchenglocke schrille Laute durch die Stille, eine Feuersbrunst verkündend, ein Ereigniß, welches allnächtlich sich wiederholt; und aus erstem Schlafe geweckt, streifen rasch bekleidet die jungen freiwilligen Sprützenleute nach ihren Versammlungsorten, holen ihre vergoldeten oder reichbemalten, in den phantastischesten Gestalten elegant und trefflich gearbeiteten Sprützen, eilen mit ihnen unter Lärmen und Hurrah der bedroheten Stelle zu, andere Compagnien haben Wasser in Fülle herbei geschafft, und bald ist das feurige Element, welches zur Unzeit sich breit machen wollte, in Strömen Wassers ersäuft, und die Sprützen werden wieder eingestellt bis zur nächsten Nacht, die Feuerleute kehren in ihre Betten zurück, oder bleiben gesellig bei einander, da ihre Nachtruhe doch einmal gestört ist, — und Stille herrscht wieder in den Gassen, bis die aufgehende Sonne ihre Bewohner zu neuer Thätigkeit aufruft.

Das sind einige rasch hingeworfene Züge zur Charakteristik der Stadt New-York bei Tag- und

bei Nachtbeleuchtung. Wie hier das Bild einer einzelnen Amerikanischen Stadt, so habe ich in den folgenden Blättern die Zustände der Vereinigten Staaten im Allgemeinen und im Besonderen zu skizziren versucht. Daß die Darstellung nur Neues, oder auch nur des Neuen viel enthalte, das fällt mir nicht ein zu behaupten; ob sie treu sei, darüber will ich diejenigen entscheiden lassen, die das Dargestellte zu beobachten Gelegenheit fanden; ob sie der Mittheilung werth gewesen, das stelle ich, auf Nachsicht hoffend, dem Urtheil meiner geneigten Leser anheim.

Hamburg, den 24. August 1844.

W. G.

Inhalt.

Einleitung.

Amerika ist noch immer das gelobte Land, nach dem die Blicke derjenigen sehnsüchtig sich richten, die ihrer Heimath, ihrer gewohnten Zustände überdrüssig geworden sind; derer, die auf irgend eine Weise sich gedrückt und gedrängt fühlen, und die in ihrer Ungeduld über gegenwärtige Unbequemlichkeiten glauben, jede Veränderung ihrer Lage schließe auch eine Verbesserung derselben in sich. Einigen sind die politischen Zustände ihres Vaterlandes unerträglich geworden, sie glauben in demselben keinen hinreichenden Wirkungskreis für ihre Kraft, für ihre Talente zu finden, und sie ziehen nach den Vereinigten Staaten, in der sanguinischen Hoffnung, dort mit offenen Armen aufgenommen zu werden, in dem Glauben daß man ihrer dort bedürfen müsse, daß ihre Erfahrungen, ihre Theorien dort den fruchtbarsten Boden finden werden, daß man sie nur gleich in einträgliche Stellen, die für ihre Talente offen gehalten worden, einsetzen werde. Andere, und bei weitem die Meisten, glauben ihre Arbeit nicht hinlänglich belohnt, sie haben für eine zahlreiche Familie zu sorgen, schwere Abgaben drücken sie, die geringe Erträglichkeit ihres Ackers, oder die große Concurrenz in ihrem Geschäftszweige erschweren ihnen die Sicherung eines genügenden Einkommens

für sie und die Ihrigen, und sie gehen nach Amerika oder anderen fernen Ländern in der Hoffnung, schneller und mit leichterer Mühe einen reicheren Erwerb zu finden. So verlassen jährlich Tausende ihre Heimath, reißen sich los von Allem, was eine lange Gewohnheit ihnen hat lieb und werth machen müssen, und eilen über den weiten Ozean, voll von Hoffnungen, einem erträumten Glück, einem ungewissen Schicksal entgegen. Werden ihnen ihre Hoffnungen erfüllt, werden sie das finden, was sie mit brennender Sehnsucht erstreben? — Die Meisten Derer, die bis jetzt über die Zustände in den Vereinigten Staaten an ihre deutschen Landsleute berichtet haben, antworten bejahend; in den tausend Briefen, von deutschen Ansiedlern in Amerika an ihre in der Heimath zurückgebliebenen Verwandten und Freunde geschrieben, werden die glänzendsten Schilderungen von ihrer Lage der dringenden Aufforderung untergebreitet, bald und bestmöglich ihr Heimwesen zu veräußern, ihre Bande zu lösen, und jenen nachzufolgen in das Land der Freiheit, in das Land des leichten Erwerbes. Was jene Schriftsteller bewogen habe, in ihren Berichten Wahrheit mit Dichtung zu vermischen, das weiß ich nicht, sie mögen sich selbst und den durch sie Getäuschten Rechenschaft darüber ablegen, ich will annehmen, daß sie zum Theil selbst getäuscht worden sind, und daß ein vielleicht nur kurzer Aufenthalt im Lande nicht hinreichend gewesen ist, allzu günstige Vorurtheile, die sie in dasselbe mitbrachten, zu zerstören, — die Beweggründe der Letzteren, der Ansiedler in Amerika, zu übertrieben günstiger Darstellung ihrer Zustände, in Briefen an ihre fernen Angehörigen, lassen sich vielleicht eher errathen. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich in ihrer Handlung eine

vielleicht entschuldbare Selbstsucht, in welcher sie durch Heranziehen von Freunden und Verwandten ihre einsame Lage zu verbessern und angenehmer zu machen suchen, und die Abneigung gegen das offene Eingeständniß, daß sie in ihren Erwartungen getäuscht seien, finde.

Einen angenehmen Wahn zerstören wollen, ist ein Unternehmen, welches selten mit Erfolg gekrönt wird, und noch seltener Dank findet, aber es ist darum nicht weniger verdienstlich. Dieses Verdienst mögte ich mir erwerben, verzichte auf Dank und rechne nicht auf Erfolg. Denn wie könnte ich in einer Zeit, in der die Auswanderungslust zu einer wahren Epidemie geworden, ganze Provinzen ergreift, in der von allen Seiten moderne Rattenfänger von Hameln mit ihren bethörten Schaaren den Seehäfen zuwandern, wo sogar Fürsten und Herren sich herabgelassen haben, dem Strom Heimathkranker eine neue Richtung zu geben, wo bald Texas, das Eldorado der Vagabunden und Verbrecher, bald die von Musquitoes und Alligators wimmelnden Moräste von Centralamerika, als Länder der Verheißung angepriesen werden, wie könnte ich hoffen, daß meine schwache Stimme sich Gehör verschaffen werde.

Daß es unter den Tausenden Fremder, die sich in den Vereinigten Staaten angesiedelt haben, nicht manchen gelungen sei, sich eine unabhängige Existenz zu erwerben, das zu behaupten fällt mir nicht ein. Ich habe in verschiedenen Staaten deutsche Landsleute getroffen, die mit den Capitalien, die sie mitgebracht, gut gewirthschaftet, und die sich und ihren Kindern die Zukunft gesichert hatten. Aber den hübschen Häusern, die sie sich gebauet, den Feldern, die gut eingehegt, eine reiche Erndte versprachen, konnte man es nicht ansehen, welchen Beschwerden, Müh-

seligkeiten und Entbehrungen die Erbauer sich haben unterwerfen müssen, ehe sie es so weit gebracht. Es ist für einen jeden Einwanderer, der nicht so beträchtliche Capitalien mit sich bringt, daß er entweder Andere für sich arbeiten lassen, oder in guter Localität einen bereits gut eingerichteten Farm an sich bringen kann, die erste Zeit seines Etablissements eine sehr böse Zeit, und sehr Viele kommen ihr ganzes Lebenlang nicht heraus aus den Mühen und Sorgen, von denen erst ihre Kinder die Früchte erndten werden. Ich bin factisch überzeugt, daß, wenn einer mit dem Anerbieten, sie frei nach ihrer früheren Heimath zurückzuschaffen, und ihnen dort eine nothdürftige Existenz, die früheren Zustände, die ihnen ihrer Zeit so unerträglich erschienen, zurückzugeben, sich an die Deutschen Ansiedler in den Vereinigten Staaten wenden wollte, Tausende dasselbe mit freudigem Dank annehmen würden. Mir ist häufig, wenn ich bei Deutsch-Amerikanern nach ihren Zuständen, und wie sie sich im Lande gefielen, erkundigte, unter Seufzen die Antwort geworden, daß, wollte man freie Rückkehr in das Vaterland gewähren, ganze Schiffsladungen voll Reuiger und Amerikakranker nach Europa zurückkehren würden. —

Nach langer, tödtlich langweiliger Seereise, die sie, wie die Schafe eingepferchten in einem niedrigen Zwischendeck, gepeinigt von Seekrankheit, wie Stöpsel in einer Flasche umhergeschleudert von Stürmen, halb verhungert und verdurstet zurückgelegt, erreichen die Auswanderer endlich die ferne Küste, und begrüßen mit Wonne die grünen Berge, die ihnen Erlösung aus ihrem Zustande der Pein, und ein freundliches Willkommen entgegenzuwinken scheinen. Der erste Eindruck des Landes auf sie ist schön,

muß schön sein schon des Contrastes wegen. Aber die Täuschung schwindet sehr bald, und die Enttäuschungen beginnen. Kaum an das Land gestiegen, wird der ehrliche Schwabe oder Baier von Haufen Gastfreundschaft ihm bietender Jankies umschwärmt, einer bietet ihm besseres und wohlfeileres Unterkommen, als der andere, und beeifert sich auf das liebenswürdigste, ihm mit Rath und Unterstützung beizuspringen. Der ehrliche Ankömmling ist überrascht, verdutzt, er hatte erwartet, gut aufgenommen zu werden, aber so aufopfernder Freundschaft hatte er sich doch nicht versehen. Er nimmt treuherzig an, was ihm überfreundlich geboten worden, er geht mit seinem neuen Freunde nach Hause, ein großes Wirthshausschild mit Deutscher Inschrift lacht ihm entgegen, er denkt, da ist es gut sein, und eilt, sich unter den Schutz der freundlichen Muttersprache zu begeben. Nicht lange aber dauert es, so verläßt er eben so schnell, gerupft, geprellt, um einen guten Theil seiner Baarschaft erleichtert, das Asyl, und verwünscht die Amerikanische Gastfreundschaft. — Er reißt sich endlich los von den Syrenenstricken der großen Stadt, besorgt für sich, seine Familie und seine ungeheure fahrende Habe (Stühle, alte Tische und Schränke, ganze Wagen hat er aus Schwaben mitgebracht, als wenn es in Amerika kein Holz gäbe), Passage und Fracht auf irgend einem in das Innere des Landes gehenden Fahrzeuge, und der zweite Theil des Reisedramas beginnt. Auf der Seereise wär er doch nur den üblen Launen, den zeitweiligen Zornausbrüchen seiner Reisegefährten und der Mannschaft ausgesetzt, und diesen konnte er das Nöthige in ihm geläufiger Schwäbischer oder Hessischer Zunge entgegensetzen. Jetzt aber ist er rings von Leuten umgeben, die nicht allein anders denken und

fühlen, sondern auch anders sprechen als er, mit denen er schlechterdings sich nicht verständigen kann, und er fühlt sich schrecklich unbehaglich, und verflucht jetzt schon oft den Einfall, der ihn in dieses fremde Land getrieben. Erkundigt er sich nach etwas, so bekommt er keine Auskunft, weil man ihn nicht versteht, will er etwas kaufen, so wird er geprellt, will er sich beklagen, so wird ihm Hohn, wenn nicht etwas Schlimmeres zu Theil, macht er sich an sein Gepäck, um irgend etwas zum Gebrauch hervorzuholen, so umsteht ihn gaffend ein Schwarm Neugieriger, bespricht laut mit unverschämter Nonchalence was er thut, und einzelne greifen auch wohl selbst in seine Koffer und Säcke hinein, um Gegenstände, deren Gebrauch ihnen unbekannt, näher ins Auge zu fassen. Aber — die Sonne geht auch durch den trübsten Tag — auch diese lange Reise mit ihren Unannehmlichkeiten legt er endlich zurück, und er kommt nach Ohio, Missouri, Illinois, oder in welchen neuen Staat sonst, denn in den älteren Staaten zu bleiben, würden ihm bedeutendere Mittel, als der deutsche Auswanderer sie in der Regel hat, zu Gebote stehen müssen. Ich will annehmen, es gehe ihm, — denn man würde mich vielleicht hart nennen, wollte ich alles Unheil, was den fremden Einwanderern in Amerika droht, auf Einem geweiheten Haupte sammeln, — besser als vielen andern seiner Gefährten, er verliere nicht jetzt noch das wenige ihm übriggebliebene Geld, er habe unterweges keine Kinder liegen lassen, er werde nicht noch zum Schluß geprellt, indem man ihm für sein gutes Geld ein völlig werthloses Stück Land anschwatze, ich will annehmen, er sei noch grade im Stande gewesen, sich eine Viertelsection guten Landes und auch ein Joch Ochsen zu kaufen.

Er läßt sich auf seiner neuen Besitzung nieder. Riesige Bäume umstarren ihn von allen Seiten, Nachbaren hat er auf Meilenweite nicht. Jetzt heißt es arbeiten, und es merkt der deutsche Ansiedler, daß ihm eine neue Enttäuschung bereitet sei, indem er von der Irrigkeit der Annahme, der Deutsche Maaßstab für Arbeit sei auch der Amerikanische, durch herbe Erfahrung zurückgeführt wird. Er überzeugt sich, daß, hat er in seinem Schwaben oder Baden schwer gearbeitet, er jetzt noch viel schwerer arbeiten müsse, und sieht die Hoffnung, daß leichterer Erwerb ihm bevorstehe, in Luft zerrinnen. Um nicht dem Sturm und Regen ausgesetzt zu bleiben, muß er sich eine Hütte bauen, um diese zu bauen, muß er erst die Bäume des Waldes fällen, sie mühselig auf einander packen, bis die Hütte groß und hoch genug ist, um ihm und den Seinigen nothdürftigen Raum zu gewähren. Sie jetzt schon gehörig dicht zu machen, sie jetzt schon so einzurichten, daß man sich auf eine entfernte Weise comfortable in ihr fühlen könnte, daran ist keinesweges zu denken, das wäre ein Luxus, welcher der Zeit und den Umständen völlig unangemessen sein würde. So ist denn für den Augenblick für die Wohnung genügend gesorgt, und die Aufmerksamkeit richtet sich zunächst auf den Nahrungsstoff. Jetzt müssen einige Morgen Landes von den schweren Bäumen (heavy timber) geklärt, das heißt, es müssen dieselben mit der Axt gefällt, aufgehauen, zusammengefahren und getragen, und verbrannt werden. Andere Bäume werden in Blöcke von passender Länge gesägt oder gehauen, und diese wieder der Länge nach aufgespalten, um zur Befriedigung des Ackers zu einer sogenannten Snailfence auf einander gelegt zu werden. Dies ist unumgänglich nöthig, um Rindvieh

und Schweine aus den Saaten entfernt zu halten. Mit unsäglicher Mühe ist der Acker abgeklärt, und muß jetzt mit schwerem Brechpflug aufgebrochen werden. Auch damit kommt der Ansiedler endlich, nachdem er den Schweiß in Strömen vergossen, und durch ungewohnt schwere Arbeit fast gelähmt worden, zu Stande, er bringt die Saat ein, und geht jetzt an andere Arbeiten, deren das Jahr in seinem Kreislauf unaufhörlich neue bringt. Er begiebt sich an die Heuerndte auf der wilden Marschwiese, die einen Theil seiner Farm bildet. Er kennt noch nicht die Art des Landes, die Art des Climas; die Gefahren, welche in jenem Lande Gesundheit und Leben bedrohen, sind ihm noch unbekannt. Das Gras ist zum Theil gemäht, ein heißer Tag hat es getrocknet, die Haufen sollen gewendet werden, damit der Prozeß des Trocknens schneller von Statten gehe, der Farmer hebt einen der Haufen, um ihn zu wenden, in die Höhe, um ihn entsetzt wieder fallen zu lassen, denn ihm züngelt aus demselben rasselnd eine Klapperschlange (Massassaugur) entgegen. Er dankt Gott, der Gefahr entronnen zu sein, und schlägt die Ursache seines Schreckens zum allgemeinen Besten todt.

Er hält sich an dem Abend, der einem warmen Tage folgte, später als zuträglich in seiner Marsch auf, und feuchte Dünste fangen schon an aufzusteigen, ehe er nach Hause sich begiebt. Am andern Morgen schüttelt ihn, in Folge seiner Unvorsichtigkeit, das Amerikanische Fieber, daß er glaubt, er müsse sein Testament machen. So weit kommt es nun freilich nicht, aber für Monate doch wird er zu jeder Arbeit unfähig, alle Kraft raubt ihm der tückische Feind, alle Arbeiten müssen ruhen, er ist nicht einmal im Stande, aus seinen Feldern die Schweine und Ochsen, die sich

hineingeschlichen haben, oder durch die Befriedigung gebrochen sind, und die nun fürchterliche Verheerungen anrichten, zu verjagen, Verlust kommt auf Verlust, und er sieht die Früchte aller seiner Anstrengungen verloren. Oft wird die ganze Familie von dieser tückischen Krankheit befallen, und in die äußerste Hülfslosigkeit gebracht. Dann nehmen sich freilich die Nachbaren, oft eigne Bequemlichkeit aufopfernd, der Armen an, aber was können auch sie viel leisten, in weiter Entfernung zerstreut wohnend, mit schweren Arbeiten für ihren Lebensunterhalt den ganzen Tag über beschäftigt, und häufig genug selbst von Krankheiten in ihrer Familie heimgesucht. Es giebt der Familien eine Menge, die Jahr für Jahr mit Krankheiten und Widerwärtigkeiten aller Art sich herumzuschlagen haben, und die trotz aller Anstrengung nicht weiter kommen können. Von den Wirkungen unwiderstehlicher Naturkräfte will ich gar nicht sprechen, da auch der Landmann in Deutschland ihnen ausgesetzt ist, obgleich in der Regel die Stürme, die Gewitter in Amerika viel heftiger sind, als in Europa, und ein Wolkenbruch, oder Hagelschlag oder ein früher oder später Nachtfrost oft mit einem Male den ganzen Wohlstand eines Amerikanischen Farmers zerstört, ihn völlig hülflos machend.

Aber unter den mancherlei Entbehrungen, denen sich der Deutsche Ansiedler in Amerika zu unterwerfen hat, ist die Entbehrung aller der Freuden und Genüsse nicht die geringste, welche der freundliche Verkehr mit Verwandten und nahestehenden Bekannten bietet, die Entbehrung aller edleren, geistigen Genüsse, welche gute Bücher und die Unterhaltung mit gebildeten Menschen gewähren. Und diese Entbehrung trifft diejenigen der Ansiedler besonders hart,

denen diese Genüsse zum Bedürfniß geworden waren. Selbst von den rein materiellen Bedürfnissen kann man in der Regel nur auf die Befriedigung der allereinfachsten sich Rechnung machen.

Freundschaften mit dem Amerikaner zu schließen, fällt dem Deutschen sehr schwer. Die Charaktere der beiden Nationen sind zu sehr von einander verschieden. Der arglosen Gutmüthigkeit des Deutschen setzt der Amerikaner seine Schlauheit, dem warmen Gefühl eine schroffe abstoßende Kälte entgegen, und für viele Deutsche bildet die Verschiedenheit der Sprache schon ein unüberwindliches Hinderniß für jede Annäherung an den Amerikaner. Der deutsche Einwanderer ist dem Amerikaner willkommen, aber in eigner Weise. Der Amerikaner braucht Capitalien, um seine großartigen Unternehmungen durchzuführen, er braucht fleißige Hände, um die ungeheueren Länderstrecken, die ihm noch uncultivirt da liegen, in einträgliche, blühende Felder zu verwandeln; beides bringen ihm vorzugsweise die Deutschen, und er benutzt, was sie bringen, mögte gar zu gern aber sie, die es bringen, in ewiger Abhängigkeit, in Unterordung gegen sich erhalten. Es giebt in Amerika eine mächtige Partei, die ihre Mitglieder in beiden politischen Parteien, unter den Democraten sowohl, wie unter den Whigs zählt, die den Einwanderern gerne alle politischen Rechte vorenthalten mögte, und denen es ganz lieb wäre, wenn die Fremden, — Aliens nennen sie sie, und würden gern die alte berüchtigte Alienbill wieder gegen sie in Kraft setzen, — sich damit begnügen wollten, im Schweiße ihres Angesichtes die Erde zu pflegen, aber verzichten auf die Vorrechte, welche eines freien Landes glorreiche Constitution allen seinen Kindern

gewährt, mögen sie ihm nun geboren oder adoptirt sein.

Fasse ich, was ich von den Zuständen deutscher Einwanderer in den Vereinigten Staaten gesehen habe, in ein großes Bild zusammen, und rufe es mir vor die Seele zurück, so mögte ich mit wenigen Ausnahmen Jedem, der mit dem Plane umgeht, überzusiedeln in die neue Welt, zurufen, noch einmal, ehe er den unwiderruflichen Schritt gethan, sich wohl zu bedenken; zu bedenken, ob das, was er zu verlassen im Begriff steht, wirklich so werthlos sei, um aufgeopfert zu werden gegen eine unsichere, und im besten Falle doch immer freudenlose Zukunft. Nur in Fällen, wo ungünstige Localumstände Individuen oder ganzen Bevölkerungen es schlechterdings unmöglich machen, mit angestrengtester Arbeit selbst das Nothdürftigste zu erwerben, wie es z. B. jetzt in Schlesien der Fall ist, würde eine Uebersiedelung nach Amerika vielleicht rathsam sein, denn verhungern kann, wer arbeiten will, im Innern Amerika's nicht. Aber — wer willens ist, so zu arbeiten, wie man in Amerika arbeiten muß, ich glaube, der findet auch in der alten Welt noch das was er braucht, und wer im Stande ist, die bedeutenden Uebersiedelungs- und Ansiedelungskosten aufzubringen, der hat auch genug, um sich im Vaterlande ein bescheidenes Heimwesen zu gründen.

Denjenigen aber, die unwiderruflich entschlossen sind, die alte mit der neuen Welt zu vertauschen, welche der Ansicht, daß nichts über eigne Erfahrung gehe, folgend, sich unwiderstehlich hingezogen fühlen nach Amerika, dem Lande der Contraste, dem Lande mit prachtvollsten Naturschönheiten, und seinen weiten Sümpfen und Morästen,

dem Lande der giftigen Schlangen, der im reichsten Farbenschmuck prangenden Vögel ohne Gesang, buntester Blumen ohne Duft, dem Lande der großsinnigsten Institutionen und der engherzigsten Menschen, dem Lande, wo neben der unbeschränkten Freiheit das Institut der Sklaverei, neben dem krassesten Bigotismus der größte Indifferentismus wohnt, dem Lande, welches zu gleicher Zeit einem Washington und — einem Arnold das Dasein gab, — ihm, dem unheilbar Europakranken, mögte ich einen oder zwei Rathschläge anbieten, die ihm bei seinem Eintritt in die neue Heimath vielleicht von Nutzen sein könnten.

Vor allen Dingen hüte er sich, zu sanguinischen Hoffnungen sich hinzugeben, denn es wird, dessen kann er gewiß sein, an Täuschungen nicht fehlen; er entkleide sein Streben nach einer neuen, vermeintlich besseren Heimath von aller und jeder Romantik, mit der man dem gewagten Schritt der Auswanderung nur zu gern einen glänzenden Boden unterbreitet; er fasse nur die praktische, die prosaische Seite der Sache auf, denn er kommt in ein Land, in welchem Poesie und Kunst kaum dem Namen nach bekannt, wo nur Geld und immer Geld das Ziel ist, dem Jeder nachrennt. Er sei, wenn auch nicht immer argwöhnisch, doch immer vorsichtig in seinem Verkehr mit den Amerikanern, denn sie lieben es, und verstehen sich vortrefflich darauf, die beste Seite eines Handels zu gewinnen; er hüte sich zu glauben, er könne jenes Volk irgend etwas lehren, denn im Gegentheil, er kommt in eine Schule, in der ihm viele ganz neue und nicht erfreuliche Gesichtspunkte eröffnet werden, und er sei darauf vorbereitet, in getäuschten Erwartungen nicht minder, als in baarem Gelde ein tüchtiges Lehrgeld zu bezahlen. —

Auf alles dieses gefaßt, versäume er daher nicht, vor allen Dingen sich mit einem hinreichenden Vorrath an frischem, fröhlichem Muth und an ausdauernder Entschlossenheit auszurüsten, er spanne seine Erwartungen nicht zu hoch, er sei bereit, Widerwärtigkeiten, die nicht ausbleiben werden, Geduld und feste Beharrlichkeit entgegenzusetzen. — Hat er die ersehnte Küste erreicht, dann suche er ein vorläufiges Unterkommen in einem guten Wirthshause. Muß er auch dann etwas mehr für seinen Unterhalt bezahlen, so läuft er doch weniger Gefahr, Prellereien zu verfallen. Er besorge selbst, jedenfalls aber nur mit dem Beistande eines zuverlässigen Freundes, die Geschäfte der Ausladung und Verladung seiner Güter, die Verzollung und die Weiterbeförderung derselben wie die seiner Familie. In New-York, Baltimore und Philadelphia geben sich Individuen und Gesellschaften mit dem Geschäft der Weiterbeförderung von Einwanderern in das Innere des Landes ab. An einige derselben kann man sich mit Vertrauen wenden, an andere nicht, und die größte Vorsicht ist in dieser Beziehung anzurathen. Die Schiffsmakler und die Consuln Deutscher Staaten, so wie Hamburgische und Bremische Handelshäuser in den Atlantischen Städten Nordamerika's können die beste Auskunft darüber geben. Vor allen Dingen halte sich der Einwanderer aber keinen Tag länger in diesen Städten auf, als es unumgänglich nöthig. Der Aufenthalt in ihnen ist theuer, ist nutzlos, und für den, der sich eine ganz neue Existenz gründen will, ist Zeitgewinn das, worauf er vorzüglich zu sehen hat.

Es wende sich daher der Einwanderer, so bald als möglich, dem Innern zu, nachdem er die Wahl des Staates oder Territoriums, in dem er seine Niederlassung zu be-

gründen gedenkt, getroffen hat. Die östlichen Staaten sind bereits bedeutend bevölkert, und das Land in ihnen theuer, kein freier Deutscher wird sich aber in den Sklavenstaaten ansiedeln wollen. Es bleibt ihm daher der weite Westen übrig, und hier sind Ohio, Indiana, Illinois, Missouri, Michigan, Wisconsin und Jowa gleich empfehlenswerth. Nach allen diesen Gegenden führt von New-York aus der große Eriekanal bis zum Eriesee hin, und hier erst theilen sich die Wege nach Süden, Westen, Norden; von Buffalo schifft man nach Cleveland in Ohio, schifft man nach Michigan (Detroit) um Michigan herum nach Greenbay und Milwaukee. In allen den genannten Ländern kann der Einwanderer noch für geringes Geld guten Landes genug erlangen. Hat er dann einen wünschenswerthen Besitz erworben, sich darüber mit der gehörigen Vorsicht den geeigneten Besitztitel verschafft, dann gehe er sofort daran, sich sein Heimwesen zu gründen, seine Saaten einzubringen, und stelle das Gelingen seines Unternehmens seinem guten Muth, und der über alles waltenden Vorsehung anheim.

Er versäume aber auch nicht, sobald als möglich seine staatsbürgerliche Stellung zu sichern, denn er wird sicherlich nicht bloß Einwohner, sondern auch Bürger des freien Amerika's werden wollen. — Er wende sich zu dem Zweck sofort an den Grafschaftsschreiber irgend einer Grafschaft, am besten des Staates, in dem er sich niedergelassen, und erkläre seine Absicht, Bürger der Vereinigten Staaten werden zu wollen. Es wird über diese Erklärung ein Protokoll aufgenommen, und von dem Grafschaftsschreiber (Countyclerk) aufbewahrt. Ein fünfjähriger, dauernder Aufenthalt in den Staaten muß dem eigentlichen Bürgerwerden, und jene Erklärung dieser Handlung wenigstens zwei Jahre vorausgehen.

Nach Ablauf dieser fünf Jahre löst man bei dem Grafschaftsschreiber für fünf Schilling (ungefähr 35 Hamburger Schillinge) den Protokollauszug aus und wendet sich damit, in Begleitung zweier Bürger, die bezeugen müssen, daß man die erforderliche Zeit im Lande gelebt, und sich eines guten Betragens befleißiget habe, an das Grafschaftsgericht. In offener Sitzung bringt man entweder persönlich, oder durch einen Advokaten sein Gesuch vor, läßt die Zeugen abhören, leistet den Bürgereid, und hat damit alle die Rechte erworben, welche die Constitution der Vereinigten Staaten den Bürgern derselben gewährt, hat Ansprüche auf alle Aemter und Würden, mit alleiniger Ausnahme der Präsidentur, und unterwirft sich allen Pflichten, welche jene Urkunde von den Bürgern in Anspruch nimmt, namentlich der Pflicht der Vertheidigung des Vaterlandes gegen innere und äußere Feinde. Als Bürger der Vereinigten Staaten ist er Bürger in allen Staaten, und er ist in der Ausübung seiner Bürgerrechte in den einzelnen Staaten, namentlich in Bezug auf Wahlen, nur durch die gesetzliche Bestimmung eines vorgängigen Aufenthaltes von gewisser, in der Regel halbjähriger Dauer, beschränkt. Er kann sich niederlassen wo er will, braucht sich nirgends zu legitimiren, das Institut der Reisepässe ist völlig unbekannt, und man kann von Montpellier in Vermont bis nach Mobile reisen, ohne daß man auch nur einen Beamten zu Gesichte bekäme, und reist darum doch eben so sicher als in Deutschland, und viel sicherer als in Italien mit seinen Schaaren von Polizeibeamten und Gensd'armen, und seinen unendlichen Paßtracasserien, die für den ehrlichen Menschen eine fürchterliche Plage sind, und gegen Spitzbuben doch keinen völlig ausreichenden Schutz gewähren. In Amerika

weiß man auch ohne dieses Polizeiinstitut den Verbrechern sehr gut nachzuspüren, und ich weiß unter andern, daß der Sheriff einer Grafschaft in Louisiana die Spuren eines Gauners in sehr kurzer Zeit bis nach der Canadischen Grenze verfolgt, und den Verbrecher gepackt hat, als er grade im Begriff stand, das Canadische Asyl zu betreten. Namentlich die New-Yorker Polizeibeamten sind gewohnt, die Erleichterungen, welche das Institut der Pässe ihren Bemühungen gewähren könnte, durch große Gewandheit und Wachsamkeit zu ersetzen.

Die Bürger der Vereinigten Staaten sind hauptsächlich in zwei große politische Parteien, die der Democraten und die der Whigs geschieden. Ohne einer dieser Parteien anzugehören, kann kein Bürger wirksam seine politischen Rechte üben. Der neue Bürger wird daher einer derselben sich anzuschließen haben, will er Staatsbürger im vollen Sinne des Wortes sein, muß zu dem Zweck sich mit den Prinzipien beider bekannt machen, und dann seiner Ueberzeugung folgen. Beiläufig bemerke ich nur, daß bei weitem die Mehrzahl der Deutschen in Nordamerika der democratischen Partei mit größerem oder geringerem Eifer sich zugewendet hält.

Allgemeines.

Wie unter Individuen eine große Verschiedenheit stattfindet hinsichtlich ihres Charakters, ihrer Denk- und Gefühlsweise, so ist dies auch bei ganzen Nationen der Fall; wie es unter jenen wenige giebt, bei denen die guten oder die schlechten Eigenschaften eine die andere ausschließend sich vorfänden, so auch bei ganzen Völkern; bei beiden sind beide mehr oder weniger gemischt, nachtheilige Eigenthümlichkeiten werden durch das Dasein entgegengesetzter Eigenschaften ausgeglichen, gute durch schlechte entwerthet. Ich bin weit entfernt, für diese Bemerkung das Verdienst der Neuheit oder psychologischer Tiefe in Anspruch zu nehmen, aber bekannt, ja augenfällig wie sie ist, paßt sie als Einleitung für den gegenwärtig von mir beabsichtigten Versuch, dessen Gegenstand nichts mehr und nichts weniger ist, als eine kurze Charakteristik der Bewohner der Vereinigten Staaten von Nordamerika und ihrer Zustände. Und wenn die nachfolgenden Bemerkungen bei den vielen Arbeiten, die über diesen Gegenstand bereits der Oeffentlichkeit übergeben worden sind, auch nicht durchweg auf den Reiz der Neuheit Anspruch machen dürften, so mögten sie doch, als Resultate persönlicher, unbefangener, mehrjähriger Beobachtungen, indem sie einiges

zur Zerstreuung vorhandener Irrthümer beitrügen, nicht ganz der Beachtung unwerth, auf eine wohlwollende Aufnahme sich Hoffnung machen.

Die Amerikaner sind ein eigenthümliches Volk. Sie sind dem bei weitem größeren Theile nach die Abkömmlinge von Englischen Auswanderern, die nur halbfreiwillig, durch religiöse und politische Verfolgungen gezwungen, ihr Geburtsland verließen, eine sehnsüchtige Erinnerung an die verlassene Heimath, viele eigenthümliche Gebräuche und Sitten, so wie eine ächt Englische Denk- und Gefühlsweise mit nach Amerika brachten, dort bewahrten und als Erbtheil ihren Kindern und Kindeskindern hinterließen. So hat sich eine Art von verwandtschaftlichem Verhältniß, in welchem freilich von jeher ein gewisses stiefmütter- und stiefkindliches Element sich bemerkbar gemacht hat, zwischen beiden Ländern bis auf die neuesten Zeiten herabvererbt, und noch immer steht England den Amerikanern als anerkanntes Muster in vielen Beziehungen da, sie berufen sich gern auf Englische Sitten und Einrichtungen, blicken stolz, sich ihrer Anglosächsischen Abkunft, ihres reinen Blutes rühmend, auf fremde Einwanderer und deren Nachkommen herab. So richten sie gern bei Allem, was sie reden und thun, ihre fragenden Blicke nach England hin, auf Englands Urtheil legen sie sehr großes Gewicht, Englands Tadel und Hohn verletzt und demüthigt sie tiefer, seine Anerkennung, sein Lob schätzen sie höher, als das Urtheil irgend einer anderen Nation.

Auf der anderen Seite haben sie aber von Englands Hochmuth, Herrsch- und Habsucht zu viel gelitten, als daß sie mit ungetrübter Neigung seiner gedenken könnten. Nachdem sie lange im Verhältniß der Colonisten zu England

gestanden, zwang die schrankenlose, unausgesetzte Unterdrückung sie, aufzustehen gegen ihre Zwingherrschaft, das unerträglich gewordene Joch abzuschütteln, und nach erfolgreichem Kampfe sich als frei und unabhängig der staunenden Welt zu proclamiren. England hatte in offenem Kampfe den Kürzeren gezogen, es gab ungern nach, ungern die schönen Colonien, diese kostbarsten Edelsteine in seiner Herrscherkrone auf, und versuchte während der dem Freiheitskriege folgenden Jahre bis zum Jahre 1812, durch heimliche Intriguen, durch geschickt angeknüpfte Einverständnisse mit ihre Bürgerpflicht meineidig verletzenden Amerikanern, durch Aufhetzen der im Gebiet der Vereinigten Staaten lebenden Indianer gegen dieselben, und durch tausend andere noch unwürdigere Mittel das wieder zu erlangen, was sie in jenem eingebüßt hatten. Sie ließen es auch dabei nicht bewenden, sondern erlaubten sich, wo nur immer die Umstände es verstatteten, übermüthige Uebergriffe in die individuellen, wie in die Nationalrechte der Amerikaner, verletzten dieselben, wo sie nur konnten, in Ehre und Vermögen, in Leben und Freiheit ihrer Angehörigen, und veranlaßten so im Jahre 1812, zur Zeit, als James Madison Präsident des Bundes war, einen zweiten Bruch zwischen beiden Ländern. Je länger die Amerikaner aus alter Anhänglichkeit Geduld geübt hatten mit den gehäuft ihnen gebotenen Beleidigungen, desto heftiger schlugen sie, als es endlich zum Schlagen kam, aus, und der Kampf wurde von ihrer Seite mit einer Erbitterung, ja mit einem Haß geführt, der noch jetzt in ihrer Brust nicht erloschen ist, und sich von Zeit zu Zeit noch immer bei sich darbietender Gelegenheit Luft macht.

So wird denn nun noch immer in Bezug auf England der Amerikaner von zwei einander ganz entgegengesetzten Gefühlen hin- und hergezogen; er weiß nicht, welchem Gefühl er sich hingeben soll, ob der Liebe zu der alten Heimath, ob dem Haß gegen die Unterdrücker und Beleidiger; wirft bald, wie die Veranlassung grade ist, sehnsüchtig liebende Blicke, bald schießen seine Augen Blitze des Hasses und des Zornes, der Rache und Schadenfreude über den weiten Ozean hinüber nach dem stolzen, für Amerika's Lob oder Tadel gleich unempfänglichen England. Dieser Widerstreit divergirender Gefühle macht sich vielfach, und zuweilen auf sehr lächerliche Weise bemerkbar. Kommen Engländer, namentlich solche Engländer, die in irgend einer Hinsicht Notabilitäten sind, hohe Adelige und Staatsmänner, oder berühmte Literaten nach Amerika, so weiß sich Bruder Jonathan vor freudigem Entzücken, zuvorkommender Diensteflissenheit gar nicht zu lassen. Aus Furcht, der Besuchende möge, nach der meerbeherrschenden Insel zurückgekehrt, wo er, Jonathan, doch gar zu gern eine günstige Meinung von sich verbreiten mögte, nachtheilig über ihn berichten, geht er bis auf das Schiff, das jenen über das Weltmeer getragen, ihm entgegen, überschüttet ihn mit bombastischen Anreden, zerdrückt ihm die Hände, führt ihn ans Land, in den besten Gasthof (wo er freilich seine Höflichkeit nicht so weit treibt, die Rechnung des Gastes zu bezahlen), schleppt ihn auf Privat- und öffentlichen Bällen und Gastmählern herum, betäubt ihn mit Trinksprüchen und Anreden, zeigt ihm mit schüchterner Selbstzufriedenheit seine Zollhäuser, seine Denkmäler und seine Milizen, und entläßt endlich mit wiederholten Händedrücken den Gast in der festen Ueberzeugung, denselben entzückt, bezaubert, hin-

gerissen zu haben, um die schreckliche Demüthigung erleiden zu müssen, von dem fetirten Engländer, so wie dieser seinen Heimathboden wieder betreten hat, ausgelacht und heruntergerissen zu werden. So ist es dem Armen wiederholt, so ist es ihm mit Marryat, mit Dickens, mit Lord Morpeth gegangen, er nimmt sich nach einer solchen Erfahrung stets vor, künftig klüger zu sein, und tritt ein solcher Fall wieder ein, so erneuert sich doch in allen Einzelnheiten das alte Spiel wieder. Aber so wie Pasquarello bei allem Diensteifer sich ins Fäustchen lacht, sich selig fühlt, wenn er seinem Herrn unvermerkt einen Possen spielen kann, so ist es dem Amerikaner unmöglich, bei vorfallender Gelegenheit es zu unterlassen, England empfinden zu machen, daß auch er Galle habe, daß auch er hassen und seinem Hasse Nachdruck und Folge geben könne. So freuete er sich herzinniglich, als England wiederholt durch Unruhen in den Canada's in Verlegenheit gesetzt wurde, und suchte diese Verlegenheit durch Unterstützung der Rebellen in Rath und That noch zu vergrößern. So jubelte er auf in unverhehlter Schadenfreude, als die Kunde von der Engländer schweren Niederlage in Affghanistan erscholl, und ganz neuerlich hat er gethan, was nur in seiner Macht stand, um den in Irland seit Jahren aufgehäuften Brennstoff zu entzünden, damit nur die Flammen zerstörend hinüber auf die Insel England schlagen möchten. Ein Sprüchwort des Mittelalters warnte England, gegen das Einschleichen des Schottischen Wiesels auf seiner Hut zu sein. Diese Gefahr ist verschwunden, aber England hüte sich jetzt vor dem Adler des fernen Westens, der hoch über dem Ozean zwischen beiden Ländern kreist, voller Begier, seine scharfen Krallen in des stolzen Englands Eingeweide zerfleischend einzuschlagen.

Ist dieser ewige Widerstreit freundlicher und feindlicher Gefühle in Bezug auf Großbritanien wohl im Stande, den Amerikaner in Unbehaglichkeit zu erhalten, so giebt es noch einen andern Gegenstand, der dieselbe nur noch steigern muß. Der Amerikaner rühmt sich mit Recht seiner Freiheit, seiner Unabhängigkeit, seiner über alles Lob erhabenen Staatsverfassung; er hat an die Spitze seiner Unabhängigkeitserklärung den schönen Grundsatz gestellt, daß alle Menschen frei und unabhängig geboren seien, daß dieselben gewisse heilige, unveräußerliche Rechte besäßen, unter denen das auf Freiheit das höchste und edelste sei, und doch hält er in seinem Lande Tausende und Tausende seiner Mitmenschen, die nur durch die Farbe sich von ihm unterscheiden, in der entschiedensten Abhängigkeit; Er, der auch den kleinsten Eingriff in seine persönliche Freiheit als eine nicht zu sühnende Rechtsverletzung ansprechen würde, er hält seine farbigen Brüder in Sklaverei; Er, der einen Schlag mit dem Tode des Beleidigers ahnden würde, hält seine Sklaven durch die Peitsche zu erzwungener Arbeit an; Er, der die Erziehung, die vernunftgemäße Ausbildung des Menschen mit vollem Rechte als eine der ersten Pflichten, als eine der größten Wohlthaten einer guten Staatseinrichtung anspricht, versagt seinen Sklaven den allergeringsten Unterricht, sei es in den beseligenden Lehren der Christlichen Religion, sei es in den jedem menschlichen Wesen zugänglichen allgemein nützlichen Wissenschaften; Er, der nach höchster Einsicht strebt, und in der erworbenen seinen Ruhm findet, läßt seinen Sklaven in erzwungener Unwissenheit vegetiren und crepiren, wie das Vieh. Die Sklaverei ist einer der dunkelsten Flecken auf des Amerikaners Wappenschilde, und so lange als dieser Flecken nicht vertilgt ist,

müssen seine Wangen in Scham erglühen, so oft er von seiner Freiheit, seiner Bildung, der durch die Constitution seines Landes gewährten Sicherung seiner Menschenrechte spricht: denn das erste Wort seiner gerühmten Unabhängigkeitsurkunde, des Palladiums seines Landes ist eine grobe Lüge. Und dagegen kann auch die Thatsache nicht als widerlegend geltend gemacht werden, daß in vieler Hinsicht die Sklaverei in den Vereinigten Staaten in der Wirklichkeit milder, als in andern Ländern, die mit demselben Fluche behaftet sind, geübt wird. Wohl ist es wahr, daß Fälle besonderer Grausamkeit, wenn sie auch vorkommen, im Allgemeinen doch zu den selteneren gehören; wohl ist es wahr, daß die Sklaven auf vielen Pflanzungen sehr gut behandelt werden, sich in materieller Beziehung besser befinden, als viele freie Arbeiter in den nördlichen Staaten (in denen das Institut des Zwangsdienstes schon lange abgeschafft ist) und daß viele Sklaven, der Dankbarkeit für empfangene Gutthaten wohl empfänglich, mit aufopfernder Liebe ihren Herren anhangen: so sehr, daß sie allen Bemühungen der Nordischen Abolitionisten zum Trotz nicht veranlaßt werden können, das Recht der Freiheit gewaltsam sich zu erringen.

Eben so wenig Wirksamkeit darf, der Theorie nach, anderen Gründen, die zur Vertheidigung des Systems der Sklaverei aufgestellt worden, zugestanden werden. Da diese Gründe, in deren Aufsuchung und Durchführung Achille Murat sich ein eigenthümliches Verdienst erworben hat, kaum einer ernstlichen Widerlegung bedürfen, indem sie, vor dem Richterstuhle der auch in dieser Beziehung gereiften öffentlichen Meinung verdammt, längst als explodirt betrachtet werden müssen, so will ich ihrer nur vorüber-

gehend erwähnen, weil sie, von den Amerikanischen Sklavenbesitzern noch immer zur Rechtfertigung dieser Art des Besitzes aufgeführt, doch noch ein historisches Interesse haben. Achille Murat stellt, wenn ich ihn recht verstanden, den barocken Satz auf, daß nach dem Naturrecht Alles, was vermöge seiner handgreiflichen Beschaffenheit besessen werden könne, darum auch ein rechtmäßiger Gegenstand der Besitzergreifung sei, daß hier nur das Gesetz des Stärkeren entscheide, und daß, die Möglichkeit der Uebung dieser Befugniß angenommen, selbst dem Thiere unbestreitbar das Recht zustehe, falls es stärker als der Mensch, Herrschaft über denselben auszuüben: daß daher, da die physische Möglichkeit in diesem Falle allerdings vorhanden, der stärkere Mensch unbedingt die natürliche Befugniß habe, den schwächeren sich dienstbar zu machen. Dieser Satz, unlogisch wie er ist, unvereinbar mit der angestammten Würde des Menschen, den nur der in jeder Beziehung rücksichtsloseste Eifer für die Erhaltung eines nicht vernunftgemäß zu rechtfertigenden Besitzes ersinnen konnte, braucht nicht bekämpft zu werden. Achille Murat beweist zu viel, und beweist daher nichts. Seine ganze unhaltbare Schlußfolgerung fällt in sich zusammen. Das Naturrecht, das Produkt der menschlichen Vernunft, kann ein so unvernünftiges, widernatürliches System nicht in Schutz nehmen. Das Naturrecht, nur für vernunftbegabte Geschöpfe vorhanden, will den Menschen schützen, nicht ihn unterdrücken; der erste Grundsatz desselben ist allgemeine Freiheit, und nur eine überwiegende Nothwendigkeit kann die Beschränkung dieser Freiheit rechtfertigen. So würde denn nach dem Naturrecht die Sicherung einer oder mehrerer Personen die Beschränkung der Freiheit eines Dritten bedingen, das Naturrecht wird dieselbe aber niemals

empfehlen, wenn ihr Zweck nur die Beförderung des Vortheils oder der Bequemlichkeit eines oder mehrerer Individuen wäre. Die Sklaverei also, oder das System, meine Mitmenschen gewaltsam mir zu unterjochen, und sie zu zwingen, ohne Entschädigung für meinen Vortheil zu wirken, kann ihre Begründung nicht im Naturrecht finden.

Anderer Art, aber eben so unhaltbar, ist folgender praktische Grund für die Sklaverei. Es giebt ungeheuere Strecken weniger fruchtbaren Landes in den Vereinigten Staaten, namentlich den südlichen, in den Carolina's, Georgien, Alabama, Arkansa's u. a., die nicht im Stande sein würden, einer dichten Bevölkerung selbstarbeitender Weißen den nöthigen Unterhalt zu gewähren, die überdies, vermöge ihrer Lage unter südlich-heißem Himmel, und der durch Einwirkung der brennenden Sonnenstrahlen auf Moräste und Sümpfe erzeugten miasmatischen Uebelstände zu dauerndem Aufenthalte ungeeignet sind. Nun behaupten die Vertheidiger des Instituts der Sklaverei, diese großen Länderstrecken würden der Cultur ewig entzogen bleiben, sollte man durch weiße, für ihre Arbeit bezahlte Arbeiter sie bebauen lassen, da ihr Ertrag nicht hinreichend sei, um hohen Tagelohn zuzulassen, daß nur die Bearbeitung derselben durch unbezahlte Arbeiter dem Eigenthümer einen Vortheil bringen könne: daß demnach, da diese Strecken bebauet werden müßten, ihre Bebauung aber nur durch Sklaven möglich sei, das Institut der Sklaverei auch ein nothwendiges, also erlaubtes sei. Diese Schlußfolgerung ist unhaltbar, und stürzt bei dem ersten Angriff zusammen, weil ihre Prämisse falsch ist. Wo der Neger, wo überhaupt ein menschliches Geschöpf arbeiten und ausdauern kann, da kann auch der weiße Mensch arbeiten und aus-

dauern. Daß der Weiße das Letztere aber vermag, das beweisen die Südamerikanischen Pflanzer selbst, indem sie mitten unter ihren Sklaven leben. Kann sich aber der Weiße daran gewöhnen, unter den Einflüssen eines gewissen Climas zu leben, so kann er sich auch daran gewöhnen, trotz derselben Einflüsse zu arbeiten. Der Pflanzer arbeitet aber auch wirklich auf seine Weise, indem er leidenschaftlich dem Jagdvergnügen, den Pferderennen und andern auch nicht ohne körperliche Anstrengung möglichen Beschäftigungen sich hingiebt. Auch ist z. B. in Westindien, wo Englische Humanität oder Klugheit die Sklaverei aufgehoben hat, der Beweis geführt worden, daß trotz des daselbst noch heißeren Climas der weiße Einwanderer sich ohne viele Beschwerde, und ohne seine Gesundheit einzubüßen körperlichen Arbeiten unterziehen konnte.

In den mittleren und nördlichen Staaten des Bundes herrschte früher auch das Institut der unfreiwilligen Dienstbarkeit, und man glaubte, ohne dasselbe nicht bestehen zu können, und sollte jetzt dort der Versuch gemacht werden, sie wieder einzuführen, das ganze Volk würde wie Ein Mann dagegen aufstehen. Die Erfahrung hat ihnen deutlicher, als alle Raisonnements es vermögen, den Beweis geliefert, daß freie, für ihre Bemühungen bezahlte Arbeiter weit mehr und bei weitem besser arbeiten, als durch die Peitsche dazu angehaltene und daher zur Arbeit widerwillige Sklaven. Diese Ansicht macht sich auch selbst unter den südlichen Pflanzern immer mehr und mehr geltend, und ich bin fest überzeugt, daß, wenn die Nordamerikanischen, fanatischen Abolitionisten in ihrem wahnsinnigen verkehrten Treiben, in ihrem mordbrennerischen Aufhetzen der Sklaven gegen ihre Herren innehalten wollten, wenn man den Sklaven-

besitzern selbst die Mittel angeben könnte, wie sie auf gute Art, und ohne banquerott zu werden, — da vielen, die auf sie vererbten Sklaven das einzige Besitzthum sind, — sich ihrer Sklaven entledigen könnten, das Institut der Sklaverei in den Vereinigten Staaten bald von selbst seine Endschaft erreichen würde. Denn ein nothwendiges Uebel ist sie entweder gar nicht, oder doch nur unter gewissen Umständen, und hört dann auf, ein solches zu sein, sobald die Umstände sich ändern. In Maryland und Virginien wird schon jetzt Sklavenarbeit immer mehr durch freie Arbeit verdrängt. Hunderte von Sklaven werden aus diesen Staaten alljährlich in die südlicheren Staaten, und aus diesen wieder nach Texas verkauft; in den Vereinigten Staaten werden von Afrika aus nur sehr wenige Sklaven mehr eingeführt, da der eigentliche Sklavenhandel durch die Gesetze der Vereinigten Staaten sehr strenge verboten ist, ja sogar als Seeräuberei bestraft wird, und so ist leicht einzusehen, daß die Zahl der Sklaven immer geringer werden und am Ende das Institut selbst aufhören muß. Beschleunigt könnte dieses wünschenswerthe Resultat allerdings dadurch werden, wenn die Staaten oder deren Bürger durch liberale Entschädigung die Besitzer der Sklaven ermuntern wollten, mehr als es bis jetzt geschehen ist, ihre Sklaven zu emanzipiren.

Ich habe selbst zum öftern Gelegenheit gehabt, mit heißblütigen Abolitionisten (und die Emanzipations- oder Abolitionsfrage ist jetzt eine der am meisten besprochenen Tagesfragen im nördlichen Amerika) über diesen Gegenstand mich einzulassen, habe ihnen zu beweisen gesucht, daß, wenn ihr Vorhaben an und für sich auch im höchsten Grade empfehlenswerth wäre, sie sich doch in der Wahl der Mittel,

um ihren Zweck zu erreichen, durchaus vergriffen; in ihrem tollen Eifer, statt zu bessern, die Sache nur noch schlimmer machten, indem sie die Leidenschaften der Sklavenbesitzer gegen sich und ihr Vorhaben entflammten; daß sie durch ihr Toben und Schreien und Schimpfen, durch ihre inflammatorischen Missionen in die Sklavenstaaten Bürger gegen Bürger, Staat gegen Staat in Waffen bringen, und am Ende den Umsturz der Republik, die Auflösung der Union herbeiführen würden, und daß es freilich ein sicheres, aber doch ein thörichtes Beginnen sei, um die Ratzen aus einem Hause zu vertreiben, das Haus selbst in Brand zu setzen; ich machte ihnen bemerkbar, daß, um ihren Zweck zu erreichen, ich ihnen ein viel sichereres, milderes und zugleich verdienstlicheres Mittel vorschlagen könnte, daß nämlich, wenn jeder Bürger der freien Staaten sich zu einem unmerklich kleinen Beitrag verstehen wollte, in kurzer Zeit eine hinreichend große Summe zusammengebracht werden könnte, um alle Sklaven der Union frei zu kaufen, und somit die Sklaverei mit einem Schlage zu vernichten. In Antwort auf meine Warnung vor den Folgen ihres Treibens sagten mir diese Fanatiker, daß sie lieber der Auflösung der Union, als dem ferneren Verbundensein mit Menschendieben, wie sie die Sklavenbesitzer tituliren, sich unterwerfen wollten, und in Bezug auf meinen wohlgemeinten Vorschlag hüllten sie ihren Geiz in die plausible Bemerkung, daß, indem sie die Sklaven l o s k a u f t e n, sie das Recht, dieselben zu verkaufen, also den Besitz derselben und die Dispositionsbefugniß über dieselben, mit einem Wort die Sklaverei sanctioniren würden. Ich muß gestehen, diese Idee war mir neu und machte mich stutzen. Ich hatte immer gehört und geglaubt, daß Unterstützung der Armen und Gebrech-

lichen, Erbauung von Kirchen und Schulen, Loskaufen in Sklaverei gefallener Mitmenschen Werke seien, durch die man sich ein Verdienst erwerben, und durch die man, werden sie im rechten Geiste geübt, Gott sich wohlgefällig machen könne, und nun mußte ich hören, daß ich in fortdauerndem schweren Irrthum mich befunden hatte, daß die durch Geldopfer bewirkte Befreiung eines Unglücklichen aus Sklavenbanden, weit entfernt, eine löbliche Handlung zu sein, vielmehr direkte Theilnahme und Mitwirkung an einem Verbrechen sei. In der That, es machte mich stutzen, und — lächeln. Einen solchen Einwand hatte ich nicht erwartet, und ich bin überzeugt, nur das verbrannte Hirn eines Nordamerikanischen Presbyterianers war fähig, ihn auszuhecken und auszusprechen. Ich überzeugte mich zum fünfzigstenmale, daß ein solcher eine Erörterung seiner Lieblingsfragen nur beginnt, um Proselyten zu machen, und daß er seinerseits eines unbefangenen Eingehens in Gegengründe, einer ruhigen Prüfung derselben und der Ueberzeugung ganz unzugänglich ist. Er will eben nicht überzeugt sein, und bricht lieber ein Gespräch ab, als daß er der Gefahr, im Verlauf desselben zum Geständniß seines Irrthums gebracht werden zu können, sich aussetzen sollte.

Die sogenannte Abolitionsfrage ist aber seit einer Reihe von Jahren schon diejenige Frage, die alle übrigen Tagesfragen mehr oder weniger in den Hintergrund gedrängt hat, und deren sich die Bewohner der nördlicheren Staaten mit einer Europäern unbegreiflichen Leidenschaftlichkeit bemeistert haben. Die meisten und heftigsten Anhänger findet sie in der politischen Partei der Whigs, und in der religiösen Sekte der Presbyterianer. Die democratische Partei ist entschieden dem Treiben der Abolitionisten abhold, hält

vielmehr dafür, daß die Sklavereifrage keine Bundes-, sondern lediglich Angelegenheit der betreffenden Staaten sei, und daß weder der Bund, noch ein anderer Staat, noch ein Individuum das Recht habe, sich darein zu mischen. Eben so ist die Sekte der Methodisten — eine der zahlreichsten in den Vereinigten Staaten, — wenn sie auch von Zeit zu Zeit, um Aergerniß zu vermeiden, das System der Sklaverei öffentlich mißbilligt, in der That indifferent dagegen, so sehr, daß es in den südlichern Staaten der Union selbst methodistische Geistliche giebt, die ohne Bedenken Sklaven halten. Aber gegen diese ziehen, als gegen Apostaten von der, Dienstbarkeit jeder Art abholden Religion Christi, ihre presbyterianischen Brüder mit ganz besonderer Wuth zu Felde. Sie werfen ihnen vor, daß ihre Handlungen in direktem Widerspruch stehen mit dem, was sie lehren, da sie, angebliche Verbreiter der Lehre Christi, welche alle Menschen und Völker aufzuklären bestimmt ist, in ihrem eigenen Interesse die Menschen, insofern diese ihnen unterthan sind, im Dunkel der Unwissenheit zu erhalten suchen müßten; daß diese Beschuldigung nicht ungegründet ist, das ist klar genug, aber durch ihren blinden Eifer verderben die Presbyterianer auch hier mehr, als sie nützen können, indem sie, statt ihrerseits mit christlicher Sanftmuth ihre Gegner zu gewinnen, dieselben durch die rücksichtslose Heftigkeit ihrer Angriffe nur gegen sich erbittern.

Und in der That, der Sklavenbesitzer, der sich in seinem eigensten Interesse angegriffen sieht, der unausgesetzt mit Schmähungen aller Art überschüttet, mit Räubern und Dieben in eine Classe geworfen, dem für das Verbrechen, von seinem durch die Constitution ihm garantirten Eigenthum sich nicht trennen zu wollen, der Anspruch auf die

Achtung seiner Mitbürger in dieser Welt, auf Seligkeit in der zukünftigen abgesprochen wird, vergilt seinen Beleidigern reichlich die von ihnen erlittenen Unbilden, vertheidigt sich gegen ihre Angriffe auf um so nachdrücklichere, rücksichtslosere Weise, als das immer klarer werdende Bewußtsein, daß am Ende der Sieg, der Natur der Sache nach, sich doch gegen ihn entscheiden müsse, den Kampf auf seiner Seite zu einem Lebenskampf macht, der, je hoffnungsloser er ist, desto erbitterter zu sein pflegt. Wehe dem Agenten des Abolitionismus, der sich in das feindliche Lager wagt, der unglücklich genug ist, in die Hände, in die Gewalt der Sklavenbesitzer zu fallen. In den Händen der Kannibalen würde sein Loos ein beneidenswerthes genannt werden können gegen das, welches ihm von Seiten erbitterter Sklavenbesitzer bevorstehet. Von jenen kann er im allerschlimmsten Falle doch nur aufgefressen werden, und sein Schicksal flößt ungemischtes Grauen und Mitleid ein, bei den letzteren aber droht ihm nicht der Tod allein, sondern das schlimmste, was dem Sterblichen begegnen kann, begegnet nur zu oft in dieser Lage ihm, der Fluch des Lächerlichen. Es giebt wohl wenige Menschen nur, die sich für irgend einen Zweck nicht mit der Idee aussöhnen könnten, selbst den Tod zu leiden: hat es doch etwas Großartiges, selbst das Theuerste, was man hat, das Leben daran zu setzen, um einen wirklich oder vermeintlich edlen Zweck zu fördern. Aber! Unter dem Hohngelächter einer zahllosen Menge seiner Kleider beraubt, mit Ruthen gestrichen, in ein Theerfaß gestülpt, und mit Federn bedeckt zu werden, um als neue Gattung Geflügels dem Spott eines rohen Haufens als Zielscheibe zu dienen, — wahrlich, man muß Nordamerikaner sein,

um in dieser modernen Art des Märtyrerthums nicht etwas höchst Abstoßendes zu finden, um einer solchen Behandlung mit Gleichmuth, ja mit einer Art von Selbstbefriedigung sich zu unterwerfen. Und weit entfernt, sich durch Beispiele solcher Art, und sie kommen oft genug vor, abschrecken zu lassen, finden sich immer von Neuem Fanatiker, die sich willig von den Abolitionisten von New-York, Vermont u. s. w. zu Emissairen in die Sklavenstaaten gebrauchen lassen, um den Pflanzern die Sündlichkeit ihrer Handlungsweise vorzupredigen, oder die Sklaven durch Mittel aller Art zum Verlassen ihrer Herren oder zum Aufstande gegen dieselben aufzureizen. Ich sage, durch Mittel aller Art, und Jeder, der in den Vereinigten Staaten ein einigermaßen aufmerksamer Beobachter gewesen, muß es bestätigen, daß die Abolitionisten nichts weniger als bedenklich in der Wahl ihrer Mittel sind. So wurde noch in ganz neuer Zeit von dem Abolitionisten-Verein in New-York, an dessen Spitze bedeutende Männer, wie Louis und Arthur Tappan, ja sogar Geistliche stehen, ein Schriftchen (tract) veröffentlicht, und in Tausenden von Exemplaren in den Sklavenstaaten vertheilt, worin den Sklaven nicht allein dringend empfohlen wurde, sich selbst zu stehlen, d. h. ihren Herren zu entfliehen, für welchen Fall ihnen aller Vorschub verheißen wurde, sondern auch, zur Erleichterung ihrer Flucht, und ihres dereinstigen Fortkommens alles mitzunehmen, woran sie nur ihre Hand legen könnten, Kleider, Nahrungsmittel, Pferde, um schneller und sicherer, Wagen, um bequemer fortzukommen.

Unter solchen Umständen, da die Abolitionisten jedes Mittel, ist es nur zweckmäßig, auch für recht halten, um ihre Absicht, die der sofortigen Emanzipation der Sklaven

gegen deren Besitzer durchzusetzen, kann man es in der That, wenn auch beklagen, doch nur natürlich finden, wenn diese letzteren ihrerseits alles anwenden, um jenen Zweck zu vereiteln, und daß sie, auf das Aeußerste getrieben, selbst der Ehre, des Lebens ihrer unversöhnlichen Gegner nicht schonen. — Man kann sich um so weniger über diese Erscheinung verwundern, wenn man berücksichtigt, daß die Verzweiflung den Menschen oft zu Handlungen treibt, zu deren Begehung er unter andern Umständen sich niemals verstanden haben würde. Der Kampf auf der Seite des Pflanzers der südlichen Staaten ist aber in der That jetzt ein Kampf der Verzweiflung. Wie schon früher bemerkt, besteht oft sein ganzes Vermögen in seinen Sklaven, er würde, verlöre er sie, zum Bettler herabsinken. Ihn in diesem rechten oder schlechten Eigenthum zu beeinträchtigen, vereinigen sich die Umstände immer mehr. An Sklaven-Einfuhr von Afrika aus, ist nicht mehr zu denken, denn die Vereinigten Staaten haben sich den übrigen Nationen zur Unterdrückung des Handels mit Menschen angeschlossen, und müssen auf strenge Erfüllung ihrer in den bezüglichen Traktaten übernommenen Verpflichtungen schon ihrer eigenen, durch den Sklavenverkehr im Innern des Landes nicht wenig compromittirten Ehre willen halten.

England, die Herrin der Meere, ist in dem aufrichtigen Streben, jenen scheußlichen Handel auf wirksamste Weise zu vernichten, am weitesten gegangen. England hat allen übrigen civilisirten Nationen das glorreiche Beispiel gegeben, mit den größten Opfern die in seinen Colonien befindlichen Sklaven frei zu kaufen, somit diesen das Geschenk der Freiheit zu geben, und dabei ihre früheren Herren zu entschädigen; und seine Besitzungen in West-

indien und Canada bieten jetzt den aus den Vereinigten Staaten entweichenden Negern im Norden und Osten, wie Mexiko, wo ebenfalls das Institut der Sklaverei aufgehoben ist, im Westen eine sichere Zufluchtsstätte. Neue Einfuhr von Sklaven findet also nicht statt, und von allen Seiten strecken sich philanthropische Hände aus, um die Ketten der in den Vereinigten Staaten geborenen zu brechen. Was sollen da die Pflanzer thun? In jeder Hinsicht zum Aeußersten gebracht, aus einem Punkt der Vertheidigung nach dem andern vertrieben, rücksichtslos angegriffen mit Waffen aller Art, nehmen sie ihrerseits eben so wenig Rücksicht bei der Wahl ihrer Vertheidigungsmittel, und weisen schonungslose Angriffe schonungslos zurück, das liegt in der Natur der Sache, der Mensch läßt selbst unrechtmäßigen Besitz sich nicht ungewehrt entreißen, vertheidigt doch schon der Hund den gestohlenen Knochen. Daß die Sklavenbesitzer endlich in diesem Kampfe unterliegen müssen und werden, das liegt aber eben so sehr in der Natur der Sache, und ich werde wahrlich der letzte sein, der sich dieser Niederlage wegen grämen könnte. Mit Jauchzen würde sie vielmehr von der ganzen Menschheit aufgenommen werden. Sowie ich aber der Jesuitenregel, daß der Zweck die Mittel heilige, nimmer beipflichten könnte, so habe ich auch mit der Art, wie die Nordamerikanischen Abolitionisten die Aufhebung der Sklaverei herbeizuführen suchen, mich niemals befreunden können, kann vielmehr von der Ueberzeugung nicht ablassen, daß das Institut der Sklaverei, wie jedes naturwidrige Institut, ohne fremde Einwirkung, schon durch sich selbst nothwendig zusammenbrechen müsse und werde. Und dieses Ziel würde viel früher, vielleicht schon jetzt erreicht sein, wenn nicht

in ihrem unbedachtsamen, plumpen Eifer die Abolitionisten sich hier eingemischt, und jenes dadurch für eine Reihe von Jahren hinausgeschoben hätten.

Es ist überhaupt eine Eigenthümlichkeit im Charakter des Nordamerikaners, daß er in allem, was er beginnt, vor einer gewissen Uebereilung sich nicht schützen kann, daß er gern von einem Aeußersten zum andern übergeht. Die goldene Mittelstraße findet man Amerikaner selten in ihrem Handeln einschlagen. Von der tiefsten Indifferenz in religiösen Angelegenheiten gehen sie oft plötzlich zum diametralen Gegentheil über, lassen sich in den Schooß irgend einer Sekte aufnehmen, und werden dann die heftigsten Zeloten. Neben entschiedenen Atheisten wohnen wüthende Fanatiker, und oft wechseln sie plötzlich die Rollen. Das Spiel, selbst das unschuldige Kegelspiel ist in den mehrsten der Vereinigten Staaten bei strenger Strafe verboten, und dieses Verbot gründet sich in der ebenerwähnten Charaktereigenthümlichkeit des Amerikaners. Es kennt derselbe nicht im Spiel das Mittel einer Erholung des Geistes und des Körpers von anderweitigen Beschäftigungen, er liebt in ihm nur das Aufregende, die schnellen Wechselfälle, und ganz besonders den dadurch erzielten Gewinn. Ein mäßiges Spiel sagt ihm daher nicht zu, und er hat auch nicht Gemüthsruhe genug, um die feineren Kartenspiele, z. B. Whist (L'hombre ist, glaube ich, in Amerika fast unbekannt) gut zu spielen. Aber Spiele jeder Art, in denen ausschließlich der Zufall die Entscheidung, und zwar rasch herbeiführt, sind es, die er liebt, und denen er sich jeder Zeit hingiebt. Namentlich sind es die Südländer, die mit Leidenschaft sich denselben hingeben, mögen sie nun in Würfel- oder Kartenspiel, in Wetten bei Pferderennen oder Hahnenkämpfen be-

stehen, oder noch anderer Gattung sein, denn ich gestehe offen, ich bin mit diesen Erheiterungen zu wenig bekannt, als daß ich im Stande wäre, alle die verschiedenen Arten, auf welche der Amerikaner im Spiel sich um seine Zeit, sein Geld, und oft noch um edleres zu bringen sucht, anzugeben. Besonders auf den Dampfschiffen des Mississippi, und auf den anderen südlichen Gewässern wird dem Dämon des Spiels leidenschaftlich geopfert. Und in dieser Leidenschaft macht die Hautfarbe keinen Unterschied. Der Schwarze spielt eben so gut wie der Weiße, und es hat stattgefunden, daß freigelassene Schwarze, nachdem sie alles andere verloren, grade wie unsere edlen Vorfahren in Germaniens Wäldern, zuletzt ihre eigne persönliche Freiheit auf das Spiel gesetzt haben. Es wird erzählt, daß die ganze Reise-Equipage eines Südländers in nichts weiterem bestände, als in einem Hemde, einem Dolch (Bowieknife) und einem Spiel Karten. Mag dies nun auch nicht durchgängig der Fall sein, so ist doch so viel gewiß, daß dem Südländer (Southerners werden die Bewohner der Sklavenstaaten Nordamerika's genannt) kein Vergnügen dem des Glückspiels an Reiz gleichkommt, und daß er, hat sich die Lust dazu seiner einmal bemeistert, in ihrer Befriedigung nicht Maaß, nicht Ziel mehr zu halten weiß. Ich habe sie zuweilen beobachtet, in Wirthshäusern, die ich als Reisender besuchte, auf Dampfschiffen; und das Haus hätte den Einsturz drohen, der Dampfkessel aufspringen können, ich glaube kaum, daß meine Spieler sich hätten turbiren lassen. Aber, da sie doch den schnellen Wechsel lieben, so wechseln sie auch hiebei, und nicht gar selten werden, wenn das Unglück einen der Spieler zu sehr verfolgt, oder einer derselben dem andern, und wohl nicht immer mit Unrecht,

ein ganz besonders schlaues Spiel vorwerfen zu können glaubt, die Karten weggeworfen und an ihrer Stelle die Messer zur Hand genommen. Geht dieses Messerspiel dann in zu schweren Ernst über, dann hat das Kartenspiel allerdings ein Ende, sonst aber versöhnt man sich nach einem gelinden Aderlaß, der das erhitzte Blut zweckmäßig beruhigt und abkühlt, wieder, und es wird bis zu einem neuen Ausbruch ruhig weitergespielt.

Gegen eine Leidenschaft, namentlich wenn dieselbe sich in dem Volkscharakter festgesetzt hat, ist es sehr schwer, durch Gesetze einzuwirken, und so sind denn die oben bemerkten Bestimmungen meist illusorisch, besonders weil sie, bei der Buchstäblichkeit, mit der nach Englisch-Amerikanischen Begriffen die Gesetze ausgelegt zu werden pflegen, sehr leicht umgangen werden können. So wurde, um nur ein Beispiel anzuführen, in den nördlichen Staaten das Kegelspiel verboten. Nun heißt dieses Spiel im Englischen Nine pins (Nine pin alley eine Kegelbahn), neun Kegel. Es wurde also in jenem Gesetz untersagt: to play at nine pins, mit 9 Kegeln zu spielen. Der einfache Ausweg der Spiellustigen war, daß sie den neun Kegeln einen zehnten hinzufügten, und nun, dem auf dieses Spiel nicht mehr anwendbaren, ohnmächtigen Gesetz zum Trotz, ungestraft mit zehn Kegeln spielen. Aber so leidenschaftlich spielsüchtig eine Classe der Amerikaner ist, so entschieden gegen jede Art Spiel ist eine andere. Diese, namentlich die sogenannten Kirchenmitglieder, würden eben so gern aus dem Leben scheiden, als eine Karte anrühren. Das Spiel ist ihnen eine nicht zu sühnende Sünde, und die Spieler sind ihrem Begriff nach unrettbar der Hölle verfallen. Und sie machen keinen Unterschied, mag der Zweck des Spieles eine

Erholung von anstrengenden Geschäften, mag derselbe Gewinn sein, mag dasselbe gelegentlich einmal unter guten Freunden vorgenommen werden, oder den Lebensberuf eines Menschen ausmachen, gleichviel, der Spieler wird verdammt.

Wie mit dem Spiel, so ist es mit andern Genüssen. Noch vor wenigen Jahren gab es kaum ein Volk, welches im Allgemeinen dem Laster des Trunkes so ergeben war, als das Amerikanische. Und die Völlerei nahm bei ihm die allerwiderlichste Gestalt an. Auch in Deutschland übernimmt sich einer wohl gelegentlich in etwas stärkerer Flüssigkeit als Wasser, aber thut er dies (streng moralisch betrachtet wäre es allerdings besser, er unterließe es ganz), so geschieht es unter Umständen, die ein kleines Uebermaaß beinahe verzeihlich erscheinen lassen dürften, in fröhlicher Gesellschaft, wo Witz und Humor herrschen, das Herz sich dem Herzen öffnet, der Abwechselung wegen heitere Gesänge angestimmt werden. Da kommt es dann gar leicht, daß einer das scharfe Bewußtsein seiner Trinkcapacität verliert, und einige Becher mehr sich zuwendet, als ihm wohl grade zuträglich wären. Andern Morgens leidet er an Kopfweh und anderm Weh, empfindet in diesem Zustande bittere Reue über das Geschehene, und nimmt es sich fest vor, daß ein ähnlicher Fall sich nicht ferner ereignen solle, ein Versprechen, welches er auch redlich hält — bis zum nächsten Male. Wie gesagt, daß man unter solchen Umständen etwas mehr trinkt, als grade zur Stillung des natürlichen Durstes erforderlich, ist, wenn auch nicht empfehlenswerth, doch wohl oft zu entschuldigen, was mir aber unbegreiflich ist, und wovon ich in Amerika (und ich glaube nur da) nicht allein gehört, sondern was ich selbst wahrgenommen habe, ist, daß ein

Individuum mit dem nach kalter ruhiger Ueberlegung gefaßten Vorsatz, sich zu berauschen, in ein Wirthshaus geht, ohne ein Wort zu sprechen ein Glas Grog nach dem andern ausschlürft, bis die beabsichtigte Wirkung erfolgt ist, und dann taumelnd sein Lager, sei es wo es sei, zuweilen in der Gosse aufschlägt. Und man glaube nur nicht, daß nur dem sogenannten Pöbel Angehörige eine so bestialische Lust büßen, nein, auch Leute, die in socialer Beziehung eine höhere Stufe einzunehmen gewohnt sind, berauschen sich auf diese Weise, und exponiren sich dann zu öffentlichem Skandal. Als ich an einem 4. Juli (dem Amerikanischen Freiheitsfeste) Morgens um 8 Uhr von Staten-Island mit dem Dampfschiffe nach New-York hinüberfahren wollte, kam mir, dem eben Landenden eine Masse Menschen aller Stände entgegen, von denen die meisten nach gehörig durchschwärmter Nacht den Freudentag auf der schönen Insel hinbringen wollten. Unter diesen taumelte ein junger Mensch, der nicht allein durch seine gewählte schwarze Kleidung, sondern durch sein ganzes Aeußere kund gab, daß er der besten Gesellschaft angehöre, schwerbetrunken über die Planke an das Land, legte sich hier stolpernd der Länge nach hin, und übergab sich bei dieser Gelegenheit, wie ein Schwein. Unter den Anwesenden schien diese Begebenheit aber weit mehr Heiterkeit als Widerwillen zu erregen.

Und es waren nicht einzelne Fälle der Art, nein, man konnte ähnliche Erscheinungen überall und zu jeder Zeit wahrnehmen. Es wurden ungeheure Quantitäten Branntweins, denn das war bei der schlechten, verfälschten Qualität und den theuren Preisen der Weine das gewöhnliche Getränk, consumirt, und das Geschäft der Branntwein-

brenner war ein höchst einträgliches, und bei den meisten derselben war der Begehr nach ihrem giftig sinnverwirrenden Gebräu so stark, daß sie zur Rectifizirung desselben gar nicht kommen konnten, sondern dasselbe, heiß wie es vom Destillirkessel ausströmte, den gierigen Kunden verkauften. Die Amerikaner gaben selbst zu, daß kein Volk der Trunkliebe so ergeben sei, wie sie. Da kam aber ein besserer Geist über sie. Nachdem viele Wohlgesinnte vergebens versucht hatten, dem übermäßigen Genuß des Branntweins durch Vereine Schranken zu setzen, brachen vier Männer in Baltimore, bis dahin selbst Trunkenbolde, die Bahn, entsagten mit einem plötzlichen Entschluß gänzlich dem Genuß aller Getränke, die im Stande wären zu berauschen, durchreisten als Apostel der Enthaltsamkeit von geistigen Getränken weit und breit das Land, und haben eine Revolution veranlaßt, wie sie wohl nur in Amerika möglich war. Sie haben durch ihr rastloses Wirken die merkwürdigsten Resultate erzielt, zogen Reiche und Arme, Angesehene und Geringe durch ihre unwiderstehliche praktische Beredtsamkeit und ihr Beispiel in ihre Kreise, und tausende von Enthaltsamkeitsvereinen (Total abstinence societies) überziehen jetzt, einem Netze gleich, das Land. Noch giebt es allerdings Trunkenbolde der oben beschriebenen Art, aber sie dürfen nur im Geheimen ihrer Lust fröhnen, denn das Trinken ist unpopulair geworden. Ich habe selbst gesehen, wie ein solcher heimlicher Trinker leise in eine Wirthsstube geschlichen kam, sich scheu überall umschauete, sich unbemerkt glaubend eiligen Schrittes dem Ladentisch zueilte, nach nochmaligem schüchternem Rückblick dem Aufwärter eine Bitte zuflüsterte, verstohlen ein Glas erhielt, verstohlen dasselbe mit der berauschenden Flüssigkeit füllte, der Wand zuge-

wendet das Glas rasch leerte, und gesenkten Blickes davonstürzte, als sei er sich bewußt, etwas Unrechtes gethan zu haben.

Ich sagte, unpopulair sei das Trinken in Amerika geworden, und das will in diesem Lande, wo die öffentliche Meinung einen ungeheuren Einfluß übt, viel bedeuten. Wenn früher Freunde im Wirthshause zusammentrafen, oder ein Freund den andern besuchte, so war es gebräuchlich, daß einer den andern mit geistigen Getränken bewirthete, und Unhöflichkeit würde es genannt sein, hätte man das Angebotene abgelehnt. Jetzt ist das Gegentheil von der öffentlichen Meinung zur Sitte erhoben. Man scheuet sich jetzt, dem Freunde eine solche Bewirthung anzubieten, fürchtend, gegen den Anstand zu sündigen. Bei öffentlichen Mahlzeiten wird den Trinksprüchen, die bei einer Amerikanischen Festlichkeit nie fehlen dürfen, in Wasser Genüge geleistet, zuweilen auch in Thee oder Kaffee, und es waltet dabei dieselbe Begeisterung vor, als schäumte Champagner in den Gläsern. Auf den Wirthstafeln erblickt man fast niemals Wein, aber in zahlreichen Flaschen ist das natürlichste und gesundeste Getränk, klares Wasser zu beliebigem Gebrauche aufgestellt. Die Amerikaner lieben nicht halbe Maaßregeln, Mäßigkeitsvereine galten ihnen als solche; nachdem sie Jahrelang den Flecken der Völlerei auf ihrem Nationalcharakter geduldet hatten, durchliefen sie rasch die Bahn und stellten sich am andern Ende auf, von einem Extrem gingen sie zum andern, von der übertriebenen Lust zu berauschenden Getränken zur gänzlichen Enthaltsamkeit von denselben, von dem Genuß des stärksten Alcohols, ohne bei dem weniger schädlichen Wein oder Bier stehen zu bleiben, zu dem unschuldigen und heilsamen ausschließ-

lichen Gebrauch des reinen Wassers über. Der Philanthrop kann sich über diesen Wechsel natürlich nur freuen, aber ich muß ganz offen gestehen, mir kommt doch die Bekehrung etwas zu plötzlich, zu unvermittelt vor, als daß ich in das Bestehen derselben ein besonders großes Vertrauen setzen mögte. Ich fürchte sehr, der allzu heiße Eifer, mit dem die Sache aufgenommen worden, werde allmählig erkalten, dem Wasser nach und nach Bier und Wein substituirt werden, und keine sehr lange Zeit verstreichen, bis King Alcohol in seine alten Privilegien wieder werde eingesetzt sein. Wenn irgendwo, so würde ich hier wünschen, als falscher Prophet erfunden zu werden, aber — ich habe die Amerikaner und ihre Wankelmüthigkeit zu gut kennen gelernt, als daß ich nicht besorgen müßte, sie werden auch in dieser Sache ihren Charakter nicht verläugnen. Die Enthaltsamkeitssache ist jetzt Mode, ist fashionable geworden, sie hat sich zum Range einer Tagesfrage erhoben, und grade so lange, als sie sich auf dieser Höhe erhalten, als sie den Reiz der Neuheit behalten wird, werden die Amerikaner sich der Nüchternheit befleißigen, werden sie den Versammlungen der Enthaltsamkeitsvereine ihre Gegenwart, und den Vorträgen der Enthaltsamkeitsprediger ein aufmerksames Ohr schenken. Aber so wie die berüchtigte "Hard Cider Campaign," welche den Wahlkampf um die Präsidentur im Jahre 1840, aus welchem General Harrison als Sieger hervorging, charakterisirte, wie die pflichtmäßige Liebhaberei für starkes Bier bei der demokratischen Partei in der Zeit der Wahlaufregung, welche mit Jackson's Erhebung zur höchsten Würde endigte, der Enthaltsamkeitssache tüchtige Stöße zu geben nicht verfehlen konnte, so ist es nur zu leicht abzusehen, daß die sogenannte Temperance

oder Total Abstinence cause, das Geschöpf leidenschaftlicher Aufgeregtheit, einer Aufgeregtheit anderer Gattung wird nachgeben, und daß, ist ihr erst der Nymbus der Popularität entzogen, sie mit allem Guten, was sie gewirkt, der Vergessenheit wird anheimfallen müssen.

Wie gesagt, sollte ich in dieser Beziehung durch die Erfahrung des Irrthums überführt werden, so würde ich über diese Niederlage eine größere Freude empfinden, als über das Gelingen irgend eines wohlangelegten Planes. — Aber die Sache ist mit zu großer Hitze begonnen worden, als daß man nicht eine Abkühlung, ein Erschlaffen des Eifers befürchten müßte, und leider hat der Amerikanische Fanatismus sich ihrer bemeistert, und wird, besorge ich, das zarte Kind in seinen ungeschlachten Armen erdrücken, wird, wie jener Bär verfahren, der, um eine Fliege von der Stirn des schlummernden Einsiedlers zu verscheuchen, einen Stein nahm, und in seinem plumpen Freundeseifer mit der Fliege auch die Stirn des Einsiedlers zerschmetterte. Gingen doch einige Zeloten so weit, in ihrem unsinnigen Eifer nicht bloß das gefährliche Erzeugniß, den Alkohol zu verdammen, sondern ihre Verdammniß auch auf die Gegenstände auszudehnen, aus welchen eine verkehrte Industrie das sinnberaubende Gift bereitet; gingen sie doch so weit, allen Ernstes zu begehren, alle Weingärten, alle Obstanlagen sollten zerstört werden, weil aus beiden Wein und Branntewein gemacht werden könne; haben sie doch in einigen nördlichen Staaten tausende von Aepfelbäumen wirklich umgehauen, und dadurch wenigstens einen Beleg geliefert, wie weit den Menschen ein toller Wahn führen kann. Denn das schienen sie nicht bedacht zu haben, daß bei weitem der größere Theil des Branntweins aus Waizen,

Roggen und andern Getraidearten gewonnen wird, deren Zerstörung, die sie, wollten sie consequent sein, doch sicherlich auch aus diesem Grunde wollen müßten, die Menschheit dem Hungertode preisgeben würde. Werden doch von diesen Zeloten alle diejenigen, die sich nicht unbedingt ihren Ansichten fügen, ohne Ausnahme, es mögen dieselben nun viel oder wenig, oder aus Geschmackssache gar keine geistige Getränke genießen, verketzert, verlästert und auf alle Weise verfolgt. Ich selbst befand mich in diesem letzteren Falle. Ich trinke überhaupt keinen Branntewein irgend einer Art, weil er mir äußerst zuwider ist, ich genoß, so lange ich im Innern Amerika's lebte, auch keinen Wein, weil man überhaupt keinen guten, unverfälschten Wein im Innern des Landes erhalten kann, ich war also gewiß so mäßig, ja so enthaltsam, als nur der größte Enthaltsamkeitsrigorist es verlangen konnte, ich weigerte mich aber entschieden, einem der vielen Vereine beizutreten, weil mich das tolle Treiben in denselben im höchsten Grade anwiderte, aber erst nach manchem heftigen Kampfe gelang es mir, Ruhe zu gewinnen.

In meiner Nachbarschaft lebte ein wohlhabender, unverheiratheter Farmer Lupton Culver, ein zuverlässiger, treuer, rechtschaffener Mann, gegen seine Nachbaren unermüdet dienstfertig, als Friedensrichter redlich und unparteiisch, der nur den Fehler hatte, daß er zuweilen in dem Genuß geistiger Getränke eine Erholung suchte, obgleich ich nie gesehen, daß er dadurch zur Erfüllung seiner Berufsgeschäfte oder Amtspflichten jemals außer Stande gewesen wäre. Dieser Mann wurde bei der Richtung einer Scheune durch herabstürzendes Gebälk erschlagen, ein Unglücksfall, der bei allen Bewohnern der Umgegend

Schreck und Trauer veranlaßte. Er war, wo immer Hülfe nöthig war, stets zur thätigsten, uneigennützigsten Hülfe bereit gewesen, hatte Tages zuvor noch bei der Jahresversammlung der Township seinen Pflichten als Mitvorstand derselben Genüge geleistet, war bei der Richtung selbst durchaus nicht berauscht gewesen, das Unglück hatte sich erwiesenermaaßen durch Ungeschicklichkeit des Baumeisters, und Unaufmerksamkeit Dritter zugetragen, und doch gab es Fanatiker, die in seinem schrecklichen Tode ein Strafgericht Gottes für seine Unmäßigkeit erblicken wollten, und doch hatte einer derselben, ein Priester, die Frechheit, dies am Grabe des Verunglückten auszusprechen, und unverholen den Ort zu bezeichnen, an welchen der angeblich unbußfertig gestorbene Sünder zuverlässig gekommen sein werde. Daß diese Apostrophe von der Mehrzahl der Anwesenden, denen der Verstorbene Freund gewesen war, mit Unwillen aufgenommen wurde, das versteht sich von selbst, doch führe ich es nur beiläufig an, weil ich hauptsächlich aus dem Grunde diesen Fall erzählen wollte, um zu zeigen, mit welcher grenzenlosen Unduldsamkeit die Amerikanischen Vertheidiger der Mäßigkeit ihre Pläne verfolgen, und um zu zeigen, wie wenig bei einem solchen Verfahren auf einen sicheren und dauernden Erfolg für die an und für sich vortreffliche Sache zu rechnen sei. Die Amerikaner springen in toller Hitze über das Ziel hinaus, und verfehlen dadurch dasselbe eben so sicher, wie diejenigen, welche vor dem Ziele zurückgeblieben sind. Sie mischen der Mäßigkeitssache allerlei fremdartige Elemente, religiöser oder vielmehr sektirerischer und politischer Natur ein, verschieben dadurch den richtigen Gesichtspunkt, und schrecken Menschen, die aus reiner Ueberzeugung der Fahne

der Mäßigkeit willig sich angeschlossen haben würden, dadurch vom Beitritt zurück. Hätte man die Sache mit Energie, aber mit zweckmäßiger Energie betrieben, hätte man sie auf ihre eignen Verdienste, die wahrlich nicht gering sind, basirt, hätte man, statt sich zu zudringlicher Proselytenmacherei, durch welche der Unbefangene nur zurückgeschreckt werden konnte, hinreißen zu lassen, festen Schrittes den Weg ruhiger Ueberzeugung des Verstandes, wohlwollenden Einwirkens auf das Gemüth eingeschlagen, die Sache hätte dauernd sich befestigen können, so aber — ich wiederhole es, verzweifle ich an deren endlichem Erfolg.

Welch ein tolles Mittel, um nur eins noch anzuführen, zur Verbreitung ihrer Sache sind die Prozessionen, welche die Amerikanischen Apostel der Mäßigkeit von Zeit zu Zeit durch alle große und kleinen Städte der Union führen. Mit Musik, hinter Bannern und Fahnen mit bezeichnenden Inschriften und Abbildungen oft der aller grotesquesten Art, zu Fuß, zu Pferde, zu Wagen ziehen sie einher, mit Ostentation ihre einstige Degradation und ihre jetzige wirkliche oder scheinbare Besserung zur Schau tragend. Vor aller Welt Augen marschiren sie als gebesserte Trunkenbolde einher, statt daß sie das eine in der Stille, in ihrem eignen Herzen bereuen und über das andere, ihre Besserung, auf dieselbe Weise sich freuen sollten. Diese nur den Amerikanern eigne Sucht zur Pralerei in der Sünde und Besserung, die nicht wenig an den durchlöcherten Mantel erinnert, aus dessen Höhlen, wie Diogenes sagt, der Hochmuth herausschaue, findet aber nicht einmal immer die beabsichtigte Anerkennung. Denn vor, neben und hinter dem Zuge angeblich gebesserter Trunkenbolde zieht meistens eine Bande lärmender Buben, ungebesserter Säufer und anderer Tauge-

nichtse einher, welche mit nicht geringem Hohn, mit abwechselndem Schimpfen und Lachen die feierlich dahinziehenden, ihrer augenblicklichen Erlösung aus den Banden der Unmäßigkeit sich Rühmenden begleiten. Diese Manifestationen verfehlen fast völlig ihren Zweck, denn statt die Sache der Mäßigkeit zu fördern, sind sie nichts anderes, als ein öffentlicher Skandal. Ist die Prozession lange genug, sich selbst bewundernd, in den Straßen herumgezogen, dann begeben sich ihre Mitglieder in ein öffentliches Haus, Temperance Hôtel, wie es deren jetzt viele in den Vereinigten Staaten giebt, oder zu einem im Freien aufgeschlagenen Zelt oder Laubdach, um dort ein sogenanntes Temperance dinner einzunehmen, und so den "ewig ruhmreichen Tag" würdig zu beschließen. Und hier wird auf eine so fürchterliche Weise den aufgetischten Lebensbedürfnissen zugesprochen, es werden solche Fluthen von Kaffee, Thee und Wasser herabgeschwemmt, daß die Leute den guten Spruch vergessen zu haben scheinen, man solle in allem mäßig sein.

Die Amerikaner haben eben nur für das Nächste ihr Auge offen, für das Nächste sind sie mit aller möglichen Uebertreibung besorgt, das Entferntere wird ihrer Berücksichtigung erst werth sein, wenn es seiner Zeit ihnen das Nächste geworden. Dann aber gehen sie leicht und schnell zu diesem über. In der That, der Amerikaner hat eine merkwürdige Flexibilität. Nur für den Tag lebend, einen Zweck bestimmt vor Augen, den: möglichst schnell Geld zu machen, geht er leicht beweglich aus einer Gegend in die andere, von einem Stande, einem Geschäftskreis zum andern über, und er wird sich bald in allen an seinem Platze fühlen. Der Farmer wird Kaufmann, dieser Farmer, der Advokat Kaufmann, der Farmer Advokat, und

so geht es fort; ich habe Leute gekannt, die nach der Reihe in vier, fünf und mehr von einander ganz verschiedenen Geschäftsarten, und in allen mit Geschick sich bewegt hatten. Sieht der Amerikaner ein — und er hat darin einen schnellen Ueberblick, — daß er in einer gewissen Beschäftigung nicht genug, in einer andern mehr Vortheil erlangen kann, so sattelt er flugs um, und betreibt sehr oft mehre heterogen scheinende Geschäfte zu gleicher Zeit. Der Handwerker, der Advokat, der Geistliche ist zugleich Landmann, und der Staatsmann, der Beamte haben fast immer daneben ihre Privatgeschäftsbetriebe. Und oft ist es nicht einmal die Aussicht auf größere Vortheile, die sie zum Wechsel veranlaßt, sondern eine Laune, die Lust zur Veränderung. Sie sind ein unruhiges Volk, dem es nicht lange auf demselben Platze, in derselben Stellung behagt. Sie glauben in allen andern Lagen, in jeder andern Gegend sich besser zu befinden, als in der gegenwärtigen. Es ist wirklich wahr, so parador es auch klingen mag, der Amerikaner hat wohl ein Vaterland, aber er hat keine Heimath, und er hat diese nicht, weil ihm der Heimathsinn abgeht. Von einem Orte, von einem Staate zieht er zum andern, vom Osten nach dem Westen (eine sehr beliebte Aeußerung), von Yorkstaten nach Michigan, von dort nach Illinois, nach Missouri, nach Iowa; und reichte nur das Leben dazu aus, ich glaube, sie würden bis nach den Felsengebirgen, und dem stillen Meere nach und nach sich fortbewegen. Ich habe nicht Wenige getroffen, die vom Osten immer mehr nach Westen ziehend bereits zehn, zwölf Heimwesen besessen, sie urbar gemacht, nach einigen Jahren verkauft, wieder auf wildes Land gezogen waren, von vorn angefangen, wieder verkauft, und so von einem Stück Land auf das

anderen gegangen waren, ohne je Ruhe finden zu können, bis ihnen endlich ein Stückchen Erde angewiesen wurde, wo sie auszuruhen wider Willen gezwungen waren.

Daß diese Eigenthümlichkeit des Sinnes, wenn sie auch aus den Individuen ewige Juden, rastlose Wanderer macht, für ein Land wie Nordamerika, welches für ungeheuere Landstrecken nur eine ungenügende Bevölkerung hat, ein wahrer Segen sei, das läßt sich nicht verkennen; obgleich auf der andern Seite vielleicht auch grade diese grenzenlose Möglichkeit der Auswahl, der Verbesserung, jene Neigung zur Veränderung mit motivirt. Man mag das ungeheure Land jetzt von Maine bis Florida, von Boston bis Wisconsin durchstreifen, in welcher Richtung man immer wolle, man wird überall, wenn auch oft in sehr großen Zwischenräumen, Ansiedelungen von Weißen finden; und sehr oft bildet ein anfangs im dichten Walde, hunderte von Meilen von der nächsten Ansiedelung entfernt liegendes Blockhaus den Kern, aus welchem in wenigen Jahren ein Dorf, oft eine Stadt sich entwickelt. Denn dem erst einzeln Hereingewanderten schließen sich nach und nach seine Verwandten und Freunde, von derselben Veränderungssucht ergriffen, an, und hat der gewählte Platz einige Vortheile, schiffbare Flüsse oder Landseen oder Gewässer, die sich zum Betriebe von Mühlen und Fabriken eignen, oder Bergwerke oder dergl., dann siedeln nach und nach sich immer Mehre an, und das Dorf wächst zur kleinen, die kleine zur großen Stadt. So sind in unglaublich kurzer Zeit Buffalo, Cincinnati, St. Louis, Cleveland und unzählige andere Städte aus vereinzelten Ansiedelungen zu bedeutenden Plätzen herangewachsen, und in gleicher Weise werden an Stellen andere Städte im Laufe weniger Jahre sich zeigen, wo

allem ihnen eignen Geschäftsgeräusch, wo jetzt der Sturm durch die Wipfel dichter Wälder braust, wo die Schlange haust, und der leichtfüßige Indianer Wolf, Bär und Hirsch jagt.

Man durchstreift oft dichte, kaum durchdringliche Waldungen auf Meilen weit, und steht plötzlich vor einer rohen Blockhütte (Loghouse), in einer durch Axt und Feuer hervorgebrachten Lichtung des Gehölzes, von einigen Ackern Waizen und Indianischem Korn umgeben. Man wird aus dem, wie das Wohnhaus, aus rohen Baumstämmen roh zusammengesetzten Stalle von einer Kuh angebrüllt, vor dem Hause von großen und kleinen Schweinen angegrunzt, man klopft an die roh, vermittelst der Axt, dem fast einzigen, aber auch mit merkwürdiger Geschicklichkeit gehandhabten Werkzeug des Amerikanischen Landmannes, gezimmerte Thür des Blockhauses, und tritt auf das "Walk in" in die Hütte selbst. Der Thür zur Seite befindet sich ein kleines, zum in die Höhe schieben eingerichtetes Fenster von zwölf Scheiben, der Thüre gegenüber eine andere, gleichfalls in das Freie, durch die sogenannte stoop (einen Platz, auf dem allerlei Haus- und Küchengeräth, für welches das Haus selbst keinen Raum bietet, aufbewahrt wird), führende Thür, neben welcher ein dem oben erwähnten ähnliches Fenster das nöthige Licht in das Haus bringt. Wendet man von der Thür, durch welche man eingetreten, sich zur Rechten, so leuchtet einem aus einem riesigen, bis auf den Fußboden gehenden, aus Feld- oder Backsteinen aufgeführten Feuerplatz ein ungeheures Feuer, dem man es ansieht, daß Holz noch im größten Ueberfluß vorhanden, einladend entgegen. Ueber dem Feuerplatz ist ein Brett horizontal angebracht, und dieses dient zur Auf-

bewahrung von einigen Büchern, nöthigsten Toilett-gegenständen, und einigen andern Sachen, die man gern zur Hand hat. Ueber seinem Haupte gewahrt man auf angenagelte Latten gelegt die einem Farmer nie fehlende Büchse und einiges Kugelgeräth. Wendet man sich zur entgegengesetzten Wand, so erblickt man das breite, in der Regel von Vorhängen umgebene Ehebette des Farmers und seiner Frau. Eine Kommode, ein Paar Stühle und ein Tisch bilden das nöthige Mobiliar, dessen vornehmstes Stück aber, welches niemals in einem Amerikanischen Hause fehlen darf, eben jetzt die Farmersfrau, sich auf demselben, während sie ihrem Säugling die nöthige Nahrung reicht, hin- und herschaukelnd einnimmt, der Schaukelstuhl (Rocking chair) bildet, ein Möbel, welches, von der Mutter und dem Kinde zugleich als Wiege benutzt, für die erstere ein wahres Faul- und Lotterbette, darum aber nicht weniger willkommen, abgiebt. Auf diesem Stuhle bringt wirklich die Farmersfrau fast den ganzen Tag zu, einer wohlthätigen Ruhe sich hingebend. Denn die Hausstandsgeschäfte, deren Besorgung ihr obliegt, nehmen nur den allergeringsten Theil ihrer Zeit in Anspruch. Der Mann dagegen ist ein wahrer Sklave der Arbeit, dem von früh Morgens bis spät Abends nicht die geringste Ruhe zu Theil wird, und der selbst einen Theil der Geschäfte, die sonst nur dem weiblichen Theil des Haushaltes zugemuthet werden, übernehmen muß.

Um diese Behauptung darzuthun, will ich nur den Lauf eines Tages in einem Amerikanischen Haushalt auf dem Lande (obgleich sich die Frauen in den Städten von denen auf dem Lande nur durch noch größere Indolenz und Putzsucht unterscheiden) schildern, habe ich erst die

Beschreibung des von uns betretenen Hauses damit vollendet, daß unmittelbar aus dem Raum, welcher Küche, Wohngemach, Besuchzimmer und Schlafstube für die Eltern zugleich ist, eine steile, rohgezimmerte Treppe zu einem Raum unter dem mit hölzernen Schindeln oft nicht sehr dicht bedecktem Dache führt, welcher den jüngern Mitgliedern der Familie und allenfallsigen Gästen zur unerfreulichen Schlummerstätte dient, die im Sommer unausstehlich heiß, im Winter eben so kalt ist, und in welcher wegen der Undichtheit des Daches die Schlafenden sehr oft beim Erwachen an einem Wintermorgen sich mit Schnee bedeckt finden, im Sommer aber bei heftigen Regengüssen einen Schirm (wenn sie einen solchen besitzen) über sich im Bette aufspannen müssen, um wenigstens — das Gesicht trocken zu erhalten. — Wahrhaftig, es giebt nichts unerfreulicheres, als ein solches Loghouse. In der Regel bietet es nur einen sehr ungenügenden Schutz gegen Wind und Wetter, und doch suchen Geschöpfe aller Art Schutz darin, die der bewohnende Mensch von ganzem Herzen gern los wäre. Unter dem Fußboden laufen Mäuse herum und hausen mit Schlangen, die zuweilen auch unverschämt genug das Haus selbst besuchen. Zwischen den Balken der Wände nistet Ungeziefer aller Art, läßt die Grille (Cricket) ihr trauriges Lied ertönen. Und tritt man im Sommer vor das Haus hinaus, so wird man sofort von Myriaden Musquitoes angefallen, umsummt und zerstochen. Diese Musquitoes sind in den Amerikanischen Wäldern wirklich eine große Plage, die dem Menschen, ist er noch dazu fähig, den schönsten Naturgenuß verkümmern können. Um sich nur in etwas gegen dieses Geschmeiß zu sichern, wird vor den Thüren Feuer angemacht, und dem Rauch

gestattet, das ganze Haus zu durchziehen. Die Musquitoes werden auf die Weise freilich verscheucht, aber gezwungen zu sein, in den durchräucherten Räumen die Ruhe für die Nacht suchen zu müssen, ist eine Plage, die der ersteren kaum etwas nachgiebt. Kann man aber vor der Thür sich dieser Quäler entledigen, und eine Pfeife Taback bietet dazu ein ziemlich gutes Mittel dar, so ist in der Regel ein Amerikanischer Abend zu schön, als daß man nicht mit Vergnügen den Aufenthalt in dem dumpfwarmen Hause mit einem Sitze vor demselben, oder mit einem kurzen Spaziergange durch den Wald vertauschen sollte.

Prachtvoll sinkt am westlichen Horizonte die Sonne tiefer und tiefer, mit unbeschreiblichem Glanze vergolden ihre letzten Strahlen Stämme, Laub und Rasen, von Blatt zu Blatt, von Zweig zu Zweig immer höher tanzt der Schimmer, zuletzt nur noch die höchsten Wipfel der Bäume verklärend. Die Sonne sinkt zur Ruhe, der letzte Glanz erblaßt, wie ein letzter Abschiedsgruß geht ein leises Flüstern durch den dunkelnden Wald, der Nachthabicht stürzt brüllend sich in das dichteste Dunkel desselben, von dem nahen See tönt das wehmüthig einförmige Klagelied des einsamen Loon, und die Ochsenfrösche beginnen in fürchterlichen Tönen ihr einförmiges Concert. Von hier, von dort ertönt im Walde das melodische Geklingel der Heerdeglocken, ohne welche es oft schwer werden würde, verlaufenes Vieh wieder zu finden, näher und immer näher tönen sie, und bald tritt an dieser, bald tritt an jener Stelle eine Kuh, ein Kälbchen, ein kräftiger Stier aus dem Zwielicht des Waldes, und folgt dann in frohen Sprüngen dem rufenden Co'bass, Co'bass, des harrenden Farmers, der schon Eimer und Dreifuß in der Hand hält, um die Kühe ihres Ueber-

flusses an Milch zu entledigen. Dieses und einige andere kleine häusliche Geschäfte abgemacht, steht der Farmer, zuweilen aus einer kleinen irdenen "niggerpipe" rauchend, einen Augenblick noch verschränkten Armes vor der Thür, sein kleines Reich überschauend, begiebt sich dann aber, mit Recht die nächtlichen bösen Dünste und die durch sie verursachten Fieber fürchtend, in das Haus, macht vor dem Heerde, auf dem er die glimmenden Kohlen sorglich unter Asche verborgen hat, um andern Morgens gleich den Keim zu einem tüchtigen Feuer, für welches er bereits die nöthigen großen Blöcke und trockenes Reisig neben dem Feuerplatze aufgestapelt hat, zu haben, seine einfache Nachttoilette, und begiebt sich, ermüdet von des Tages Arbeit, in der Regel sehr frühe zur Ruhe.

Und so will ich ihn denn vor der Hand in tiefem, wohlverdientem Schlafe ruhen lassen, um andern Morgens zur rechten Zeit bei seinem Erwachen zugegen zu sein, und ihn dann in seiner abwechselnden Tagesbeschäftigung zu begleiten. Ich setze voraus, daß er bereits seit einigen Jahren seine Farm bearbeitet hat. Mancher Baum des Waldes ist bereits unter den kräftigen Streichen seiner Axt gefallen, und ist auf häuslichem Heerde oder an Ort und Stelle verbrannt, manchen Acker Landes hat er bereits urbar gemacht, er hat einige schöne Acker Waizen, türkischen Korns und Hafers, den Buchwaizen nicht zu vergessen, stehen, von denen er eine gute Erndte erwartet. Sein Viehstand hat sich vermehrt. Einige Joch kräftiger Zugochsen helfen ihm pflügen und erndten, Kühe hat er genug, um Milch und Butter in hinreichendem Maaße zu gewinnen, er ist unabhängig genug, um auch einmal ein überjähriges Stück schlachten, und frisch oder eingesalzen nach und nach im

Haushalte verwenden zu können. Seine ursprünglichen zwei Schafe haben sich zu einer kleinen Heerde vermehrt, die ihm hinreichend Wolle bringt, um sich und die Seinigen in selbstgesponnenes, selbstverarbeitetes Tuch kleiden zu können; er hat neben dem Hause einige Acker Kartoffeln, hat Kürbisse, Melonen und Gurken, es fehlt ihm vor allen Dingen nicht an Schweinen, kurz es fehlt ihm an nichts, selbst einige Apfelbäume hat er gepflanzt, und bereits erndtet er von ihnen, er hat, was er braucht, vollauf, und doch klagt er, doch fühlt er sich nicht glücklich, er verachtet die Gegenwart, denkt zuweilen mit Frohlocken seiner früher besessenen Farm, und sieht mit Sehnsucht einem neuen Ankömmling entgegen, der ihm sein gegenwärtiges Landwesen abkauft, um dann "farther west" wandern und auf einem neuen Stück Landes sich ansiedeln, und dort ganz von vorn wieder anfangen zu können. Das ist einmal seine Natur, lange kann er nicht auf einem Platze ausdauern, von Ort zu Ort strebt er rastlos fort, arbeitet eine Farm nach der andern aus dem Rohen heraus, für andere mehr als für sich, im Schaffen, nicht im Genießen findet er Genuß. Er fängt klein an, sein erster Grundbesitz übersteigt nicht 40 Acker, er verkauft sie verbessert mit gutem Vortheil, kauft 80 Acker wilden Landes, verkauft sie wieder, und so geht er von kleineren Stellen immer auf größere über, bis er im Alter vielleicht einige hundert Acker besitzt, in welche sich nach seinem Tode, ohne dem Verstorbenen viel für seine Anstrengungen und Mühen zu danken, seine Kinder theilen, um es wieder eben so zu machen, wie ihr Vater, der "old man," es vor ihnen gemacht hat.

Doch wahrhaftig, während ich erzähle, ist es fünf Uhr geworden, und der old man richtet sich schon, die Augen

reichlich im Bette auf. So wollen wir denn zu ihm treten, ihm einen kurzen guten Morgen wünschen, denn viele Ceremonien werden nicht gemacht, er würde uns auslachen, wollten wir ihn fragen, ob er gut geschlafen, da sich das ja von selbst versteht, — und ihm bei seinen Arbeiten helfen. So begiebt er sich denn gähnend in seine Kleider, tritt vor die Thür, um den Himmel anzuschauen, und die Witterung des anbrechenden Tages zu prognostiziren, benetzt sich Gesicht und Hände mit ein wenig Wasser, und kauert dann, ins Haus zurückgekehrt, vor den Feuerplatz nieder, um mit vollen Backen die Abends vorher mit Asche bedeckten Kohlen zur Flamme anzublasen, diese mit Reisig zu nähren, und über diesem Feuerchen Block auf Block zu thürmen, durch welche dann bald die Flamme knisternd und prasselnd hindurch in die Höhe schlägt. Mit Wohlgefallen blickt er auf das gelungene Werk, geht dann, den Eimer über den Arm gehängt, hinaus zu der nahen oder fernen Quelle, und kehrt mit dem gefüllten Eimer zurück. Jetzt wird der eiserne Kessel mit Wasser gefüllt, am Haken über das lodernde Feuer aufgehängt. Aus dem wohlgefüllten Fasse werden einige Stücke gesalzenen Schweinefleisches hervorgelangt, einige Kartoffeln geholt, und in einem mit Wasser gefüllten eisernen Grapen an einem andern Haken über das Feuer gebracht, und jetzt, nachdem alles dieses geschehen, nahet sich der Farmer schüchtern dem Ehebette, in welchem bis dahin seine sogenannte bessere Hälfte noch der Ruhe gepflegt, und zeigt derselben an, daß alles fertig sei zur Bereitung des Frühstücks. Ein unwilliges Gähnen ist die Antwort auf seine unwillkommene Mittheilung, und voll Schreckens entflieht der arme geduldige old man zum Hause hinaus, um seine chores zu thun. Vor allen Dingen

nämlich holt er noch einen Eimer Wasser, denn dessen muß immer reicher Vorrath im Hause sein, will er kein unfreundliches Gesicht sehen, denn es könnte ja im Laufe des Tages, und an solchen Tagen, wo das Wetter das schlechteste, und die männlichen Glieder der Familie gern einmal im Hause es sich comfortable, so weit dies in einem Amerikanischen Hause möglich, machen mögten, geschieht dies am häufigsten, die gestrenge Frau die Scheuerwuth befallen. Sodann melkt er die Kühe, und läßt sie, und das übrige Hornvieh, weniger die Ochsen, die sich im Walde befinden, zur Weide in den Wald, dann werden die Schweine gefüttert, es wird Holz zerschlagen und gespalten, so viel dessen für den Tag erforderlich, dann noch mehr Wasser geholt, und nun werden in dem noch thaunassen Walde die Ochsen zusammengesucht, oft, wenn dieselben sich weit verlaufen, keine ganz leichte Arbeit, und nach der Hofstätte getrieben und in das Joch gelegt, um gleich nach dem Frühstück die Arbeit beginnen zu können.

Während der Zeit hat sich die Farmersfrau wirklich aus dem Bette erhoben, hat den Tisch gedeckt, den Kaffee oder Thee gekocht, den Speck in seinem eignen Fett gebraten, die Kartoffeln gekocht, vom Feuer genommen, und der Farmer, von seinen Früharbeiten zurückgekehrt, findet das Frühstück bereit. Kaffee, Brodt, im Winter Buchwaizenpfannkuchen so hart, daß man sich die Winterstiefeln damit versohlen lassen könnte, und die täglich wenigstens zweimal wiederkehrende Lieblingsspeise des Amerikaners, Speck und Kartoffeln — Pork and potatoes. Um den Tisch pflanzt sich nun die ganze Familie, und jeder greift zu, und nimmt, was er bekommen kann, denn der Am-

stände werden nicht viele gemacht. Nur des Kaffee- oder Theeschenkens nimmt sich die Hausfrau an. Zuerst thut sie, falls im Hause überall Zucker gebraucht wird, von diesem Luxusartikel mit zarter Rücksicht auf Oekonomie nur wenig in die Tassen, schüttet dann Milch, und über diese warmes Wasser, welches die lose Schäkerin, je nach ihrer Laune, Kaffee oder Thee benennt, in dieselben. Fordert ein Mitglied der Familie eine zweite Tasse, so wird die Quantität Zucker, welche der ersten beigemischt wurde, für hinreichend gehalten, um auch die zweite Tasse zu versüßen, wird gar eine dritte verlangt, so nimmt die sorgsame Hausfrau die etwanigen Reste des Zuckers erst aus der Tasse, ehe sie dieselbe von neuem füllt. Endlich ist das einfache Frühmahl beseitigt, einer nach dem andern erhebt sich, und geht seiner Arbeit nach, der Mann holt vor allen Dingen noch mehr Wasser und die Hausfrau, allein geblieben, reinigt die gebrauchten Geschirre, nimmt dann behaglich ihren Platz auf dem geliebten Rocking chair, und schaukelt sich in süßem far niente, bis gegen zwölf Uhr die herbe Pflicht sie beruft, Speck und Kartoffeln für den Mittagstisch zu bereiten. Sind diese einfachen Vorrichtungen getroffen, dann nimmt sie das Blechrohr von der Wand, tritt vor die Thür, und ruft in weithinschallenden, disharmonischen Horntönen die Mitglieder der Familie vom Felde zum Mittagessen. Diese haben sich gleich nach dem Frühstück, der Mann, und hat er deren, seine halb oder ganz erwachsenen Söhne, auf das Feld, um zu säen, zu pflügen, zu eggen, zu erndten, oder in den Wald, um Bäume zu fällen, zu verbrennen, Baumstämme zu Riegeln zu spalten und damit Stackete zu bauen, begeben, und den ganzen Vormittag tüchtig gearbeitet. Denn das muß man

dem Amerikanischen Farmer rühmen, er ist in der Regel ein guter Arbeiter. Von früher Jugend zu schweren Arbeiten angehalten, gegen Wind und Wetter frühzeitig abgehärtet, an die einfachste Nahrung gewöhnt, wird er stark, zähe und ausdauernd im Arbeiten. Dabei ist er händig und hat viel Geschick, er weiß sich leicht zu helfen, und hat den Kopf immer voll Auskunftsmittel für jede Schwierigkeit. Dazu wird er freilich durch die Noth getrieben, da er sehr häufig ganz allein arbeiten muß, und ohne auf die geringste Hülfe rechnen zu dürfen, lediglich auf seine individuelle Körperkraft und seinen anstelligen Kopf angewiesen ist. Kommt er nun Mittags, von schwerer Arbeit erschöpft, nach Hause, so steht ihm noch nicht unmittelbare Erholung bevor, denn vor allen Dingen muß er erst wieder zur Quelle eilen, um frisches Wasser für den Mittagstisch zu holen. Dann muß er den Zugstieren und den Schweinen Futter vorwerfen, und jetzt kann er endlich sich zum wohlverdienten "Dinner" niederlassen. Nach Tische holt er wieder Wasser, und begiebt sich dann sogleich wieder an die Arbeit, von der er erst mit oder nach Sonnenuntergang nach Hause zurückkehrt, um Thee, Butter und Brodt und etwas Aepfelmuß oder Shortcakes (heißes in kleinen Stücken gebackenes Brodt) oder irgend einen Kuchen zu soupiren, dann noch Kühe zu melken, Schweine und anderes Vieh zu füttern, Holz zu hacken, und für den andern Morgen ins Haus zu tragen, und vor allen Dingen noch Wasser zu holen, da während der Nacht dessen gebraucht werden könnte, und sich endlich erschöpft zu Bette zu begeben. In dieser einförmigen Weise vergeht ihm ein Tag nach dem andern, und nur der Sonntag bringt eine, wenn auch nicht sehr erheiternde Abwechselung.

Ein Sonntag in Amerika ist in der Stadt wie auf dem Lande der langweiligste Tag, den man sich denken kann. Durch Sitte sowohl wie durch Gesetz ist jede Arbeit, außer der allernothwendigsten, strenge untersagt, jede Art der Erholung, jedes Vergnügen unerlaubt. Die strengsten Rigoristen, und deren giebt es genug, wollen einem sogar jeden Besuch bei Freunden verbieten. So ist denn für den Amerikaner der Sonntag nichts weiter, als ein Ruhetag, an dem er Morgens und Abends sein Vieh füttert, ein oder zweimal (wenn es die Ortsgelegenheit erlaubt) einem religiösen Meeting beiwohnt, und den Rest des Tages, den größten, verschläft. Es ist für den unbefangenen Beobachter wirklich interessant, in eine Amerikanische Wohnung an einem Sonntag zu treten. Hier und da im Zimmer vertheilt sitzen sämmtliche Mitglieder der Familie, Männer, Weiber, Kinder und gemiethete Leute (denn abgesonderte Räume, besondere Zimmer für dieselben kennt man, wenigstens auf dem Lande, fast nirgends) mit verdrossenen Gesichtern, einer den andern angähnend. Das Stillschweigen ist allgemein, nur in großen Zwischenräumen unterbricht ein einzelnes Wort, sonst aber nur das Sumsen der Fliegen oder Muskitoes die tiefe Stille. Der Schaukelstuhl ist in fortwährender, langsam einschläfernder Bewegung. Einzelne haben wohl Bibeln oder Hymnenbücher auf dem Schooß liegen, sind aber so wenig ernsthaft mit deren Lecture beschäftigt, daß ich mehr als einmal sie das Buch habe verkehrt halten sehen.

Unter solchen Umständen ist es denn freilich sehr erwünscht, wenn ein ambulirender Prediger angekündigt hat, er werde in einem benachbarten, gewöhnlich mitten im Walde liegenden Schulhause, oder in einer Scheune, oder

einem Privathause ein Meeting halten; und mehr, um der Langenweile zu Hause zu entgehen, als aus wahrer Andacht, strömen von allen Seiten, oft meilenweit, die benachbarten Farmer mit Frauen und Kindern zur designirten Stelle. Auch an jungen Leuten fehlt es nicht, die hauptsächlich, um die liebenswürdigen Töchter der Gegend zu sehen, oder aus dem noch weniger empfehlenswerthen Grunde, durch schlechte Witze während der Versammlung sich und ihres Gleichen ein unverhofftes Vergnügen zu machen, sich bei diesen Methodist- oder Presbyterian- oder Baptist-Meetings einfinden. Für den Europäer ist es nicht ohne Interesse, einem solchen Meeting beizuwohnen. Schon das Ankommen der einzelnen Partien, und ihr oft höchst grotesker Aufzug bieten demselben ein ungewöhnliches Schauspiel. Das Schulhaus, — und in einem solchen Gebäude findet die Versammlung doch am häufigsten statt, — liegt, weil namentlich in noch wenig angesiedelten neuen Gegenden die einzelnen Landstellen ziemlich zerstreut sind, dasselbe aber der Distanz nach möglichst bequem für alle liegen muß, gewöhnlich ganz isolirt, mitten im Walde. Zu Fuß, zu Pferde, sehr oft zwei Personen auf demselben Pferde, auch Wagen oder Schleifen, die von Pferden oder Ochsen gezogen werden, und auf welche man des bequemeren Sitzens wegen Stühle gestellt hat, kommen von nah und fern die Leute gezogen, in ihrem besten Putz, oft auffallend, die Frauen meist in Seide gekleidet. Aber bei all ihrer Putzsucht machen sie sich oft der größten Inconsequenz schuldig. Wenn nur die äußere Kleidung elegant ist, wenn nur die Finger mit unächten Ringen und Glacéhandschuhen bedeckt sind, auf das übrige kommt es weniger an. Sieht man doch in der Regel nicht durch das Tuch des Rockes hindurch. Einen jungen

Menschen, den Sohn eines ziemlich wohlhabenden benachbarten Farmers und Friedensrichters, sahen wir einmal in ungewöhnlich elegantem Anzuge bei einem solchen Meeting erscheinen. Hut, Rock, Handschuhe, alles — so weit es die Umstände erlaubten, comme il faut, die Wäsche, namentlich so weit sie als Busenstreif zum Vorschein kam, bewunderswürdig rein und weiß, aber wie erstaunten wir ehrliche, an das weniger Glänzende, aber Solide gewöhnte Deutsche, als dieser elegante Jüngling einmal in liebenswürdiger Selbstvergessenheit die Arme übermäßig in die Höhe hebend, zwischen der sich mit in die Höhe ziehenden Weste und dem Beinkleid — seine blanke, natürliche Haut unwillkürlich zum Vorschein brachte, und es sich zeigte, daß das feine, schneeweiße Hemd eben nur im — Busenstreif bestand; war doch ein volles Hemd, da die übrigen Kleidungsstücke in der Regel hinlänglich die Blöße deckten, überflüssig, und konnte man sich ja mit dem so Ersparten unächte Steinringe, Brustnadeln, ja Mandeln und Rosinen kaufen. Auf den Schein kommt es dem Amerikaner vor allen Dingen an. — Ich befand mich einst in einem Laden auf dem Lande, und es vergnügte mich für eine kurze Zeit nicht wenig, die kommenden und einkaufenden Farmer und ihre Frauen, oft in großen Familienzügen aus ziemlich weiter Ferne kommend, in ihrem Treiben zu beobachten. Da wurde besehen, und wieder zurückgestellt, wieder besehen, gehandelt, gefeilscht und gedungen, probirt und critisirt. Es war eine ganz ergötzliche Scene. Wahrhaftig, der Amerikaner ist Kaufmann durch und durch, Verkäufer und Käufer gleich schlau, in fortwährendem Wettkampf begriffen, wer den andern zu überlisten im Stande. Wie ich so dastehe und das Treiben lächelnd beobachte,

kommt drall und keck ein hübsches, junges Mädchen in den Laden. Ein seidenes Kleid umschließt ihren schlanken Leib, ein feiner Spitzenkragen Hals und Busen, ein feiner Shawl bedeckt, nachlässig übergeschlagen, ihre Achseln, ein feiner seidener Hut ihren Kopf, und von diesem rosenrothen Hütchen wallt ein feiner Schleier bis auf die Füße herab, aber diese Füße waren — nackt. Schuhe und Strümpfe waren zu entbehren, nicht Shawl, Schleier und Spitzenkragen.

.... Auf die Kleidung überhaupt verwenden Frauen und junge Leute unverhältnißmäßig viel Geld, aber wie gesagt, mehr auf das scheinende, als auf das nützliche. Junge Mädchen gehen zum Dienen in der Regel nur aus, um sich genug zur Anschaffung von seidenen Kleidern zu erwerben. Ist dieser Zweck erreicht, dann gehen sie wieder nach Hause, und heirathen sie dann einmal, dann sind einige seidene Kleider alles, was sie ihrem Manne zubringen. Sind aber Frauen und Mädchen übertriebenem Kleiderluxus ergeben, so findet bei den Männern grade das Gegentheil statt. Die Männer tragen sich in der Regel in Lumpen, Knaben und Jünglinge in der Woche zerlumpt und barfuß, um nur Sonntags sich im Glanz zeigen zu können. Ich sah einst an einem Wochentage im Winter einen Aufzug, der mir in seiner Art doch etwas neu vorkam. Langsam und feierlich kam den Weg entlang ein rohgezimmerter Schlitten, ungefähr wie unsere Schleifen (denn viele weniger wohlhabende Farmer begnügen sich statt einen Wagen anzuschaffen, den sie kaufen müßten, mit einem Schlitten, den sie mit ihrer Art selbst zimmern können), von zwei kräftigen Ochsen gezogen. Vor den Ochsen her, die ungeheure Peitsche schwingend, mit Jeo und Ha sein

Gespann dirigirend, wandelte, in zerrissenen beschmutzten Kleidern, den einen Fuß mit einem beinahe heilen Stiefel, den andern mit einem den Zehen keine hinreichende Bedeckung gewährenden Schuh bekleidet, den Kopf mit einem Strohhut, der bis auf den Boden und Rand, welchen nach und nach Kälber und Kühe abgefressen hatten, noch ziemlich vollständig war, bedeckt, eine ganz kleine, schwarz gerauchte Pfeife im Munde, der Farmer, indem er zuweilen hinter sich Blicke warf auf seinen Schlitten, auf welchem auf untergebreitetem Stroh, in Sammt und Seide gekleidet, mit Shawls und Schleiern bedeckt, Rücken an Rücken seine Frau und Schwägerin, wie zwei zum Galgen geführte Delinquenten saßen. Wohin der Zug ging? Nun, visiting: ein Besuch sollte abgestattet werden. Wollen wir mit? Gut. Ich führe euch ein. Halloo, Mr. Case, is it You? Where are You bound to? "Ah, Mr. William, how do You? Why, You see, there a'int much business on the farm now a days, so I thought, I and my old woman and that gal, her sister Jemima, we would just go a visiting." Well that is a good plan I guess, and to whom are You going to pay a visit?" Well, I thought, we would go once to old Squire Shallow. We have'nt seen him for a longwhile. A'int You going along? "Well, I rather think, I shall. "That's a good boy!" So schließen wir uns denn an, so schlendern wir, mit den Ochsen, und ihrem Führer, unserm Yankie-Freunde, Schritt haltend, langsam voran, bald mit ihm über die neuesten Wahlen, und die Angelegenheiten der Township schwatzend, bald ein Wort über die Schönheit des Wetters, und die Bequemlichkeit, die ein mit Stroh bedeckter Schlitten zur schnellen Beförderung darbietet, an Miss Case, oder über

den letzten Independence Ball an Miss Jemima richtend. So kommen wir denn, da auch die langsamste Reise endlich ein Ziel haben muß, am Ort unserer Bestimmung an. Wir halten mit "Ho back" vor der Thür des Blockhauses Squire Shallow's an, wir treten, nachdem wir angeklopft, und uns der Eintritt mit einem "Come in" verstattet worden, in das Haus. Von ihrem Schaukelstuhl erhebt sich Miss Shallow. Wir theilen ihr den Zweck unseres Kommens mit, und sie begrüßt uns mit einem: I am very glad to see You, macht dabei aber ein Gesicht, als wollte sie sagen: "Ich wollte, ihr wär't, wo der Pfeffer wächst. Muß ich Euretwegen schon jetzt meine Wintervorräthe an Eingemachtem anbrechen?" Jedoch, wir sind einmal da, sie kann sich nicht mehr verläugnen, und fügt sich in das Unabwendbare.

Ich und Mr. Case lassen die Frauen bei der Hausfrau und verfügen uns zu Squire Shallow in die Scheune. Wir finden ihn mit seinem halberwachsenen Sohne emsig beschäftigt, einige Bushel Waizen zu reinigen, um sie andern Tages zur nahen Mühle zu bringen. So wie er uns aber erblickt, begrüßt er uns freundlich, übergiebt mit den nöthigen Instructionen die Arbeit seinem Jungen, und geht mit uns. So schlendern wir nun mit ihm über den Scheunenhof, besehen und bewundern die von ihm gemachten Verbesserungen, sehen uns seine Schweine an, von denen einige frei herumlaufen, andere zum Fettmachen aufgestellt sind, lassen uns die ausführliche Lebensbeschreibung einzelner derselben geben; lassen uns erzählen, wie viel er aufgewendet, um wirklich die ächte Leicester, Berkshire oder Chester Race zu bekommen, wie gut ihm dies aber auch gelungen, wie dies unter andern das Exemplar,

bei dem wir grade stehen, beweise. Dabei zeigt er uns ein wahres Monstrum von einem Schwein, nur Leib, kleine dünne Beinchen, die Augen kaum vor Fett zu gewahren. Nachdem wir diesem Schweine aller Schweine genügende Bewunderung gespendet, wandeln wir weiter zum Obstgarten, dessen meist noch junge Stämme unser würdiger Wirth eigenhändig gepfropft hat, und einer guten Erndte von ihnen hoffend entgegensieht. Wir besehen mit ihm seine Waizen-, Hafer-, Korn- und Roggenfelder, freuen uns mit ihm über das üppig aufgeschossene Getraide und die sich füllenden Aehren, erkennen seine Sorgsamkeit in Bestellung des Ackers an, da verhältnißmäßig nur wenig Unkraut, Chess, Cockle zu sehen, und hoffen mit ihm auf der Erndte günstiges trocknes Wetter, obgleich für jetzt ein mäßiger Regen der Frucht nicht ganz schädlich sein würde. Wir wünschen ihm Glück, daß der böse Heerwurm, der in andern Gegenden arge Verwüstungen angerichtet, noch nicht bis in diese Gegend gedrungen, und theilen seine Ansicht, daß bei der rasch herannahenden Erndtezeit jetzt wohl nicht große Gefahr mehr von dieser Seite zu befürchten sei.

Auch auf Politik fällt unser Gespräch. Wir erheben den alten Jackson hoch, rühmen seine Verdienste um die Union, finden aber damit wenig Anklang bei unserm Squire, denn er ist Whig, und kann dem biedern Krieger seine Feindschaft gegen die Nationalbank nicht verzeihen. Das seien andere, bessere Zeiten gewesen, als dieses Institut noch seine Wirksamkeit über die ganzen Vereinigten Staaten, ja sogar über Europa erstreckt habe. Wir äußern ihm unverholen, daß die neuesten Entdeckungen in Bezug auf diese Bank es klar zu Tage gestellt, daß dieselbe von Anfang an ein der politischen Corruption dienstbares Institut gewesen,

welches durch willkürliches Ausdehnen und Einschränken der Geldcirculation, deren Leitung völlig in seiner Macht gestanden, fortwährende Fluctuationen im Geschäftsbetriebe veranlaßt, einige Städte, namentlich New-York, durch parteiische Begünstigung auf Kosten anderer, die dadurch fast allen Handel verloren hätten, wie z. B. Charleston, gehoben, und daß es bei seinem endlichen Zusammenstürzen Tausende von Wittwen und Waisen an den Bettelstab gebracht habe. Er wollte das aber durchaus nicht zugeben, schrieb vielmehr alles Elend, welches im Lande herrsche, lediglich Jackson und seinem Veto, so wie van Buren und seiner Subtreasurybill zu. Beide vertheidigten wir mit Wärme, und griffen unsererseits die verderbliche Politik Webster's, Clay's, Harrison's und aller Whigs an, die an ihm, dem eifrigen Federalisten, wieder einen treuen Vertheidiger fanden. Unser Gespräch erhitzte sich immer mehr. Wir fochten, auf dem Zaun sitzend, mit Argumenten und Thatsachen so eifrig, als ob das Heil der Union davon abhinge, wer den andern überzeuge, da ertönte zum Glück das Horn aus dem nicht mehr fernen Blockhause. Der Friede wurde mit einem: well, let things have their own course geschlossen, und einträchtiglich wandelten wir zu dem während unserer Abwesenheit bereiteten Supper.

Die von uns mitgebrachten Damen hatten sich nämlich, nach zwei oder drei mit der Wirthin ausgewechselten Höflichkeitsphrasen ruhig hingesetzt mit einander, nur wenig conversirend, während die Wirthin, um ihre Gäste sich weiter nicht bekümmernd, Mehl, Syrop, Butter, Milch aus dem Keller holte, einen Teig bereitete, daraus Shortcakes in einem an das Feuer gerückten blechernen Backöfchen bereitete, eingemachte gedorrte Aepfel, Cranberries, und

andere Sweetmeats aus dem Speiseschrank holte, einen Rosinenkuchen backte, Thee kochte, und endlich einen Tisch deckte, auf welchem sie, von der Arbeit erhitzt, alle ihre schönen Sachen anrichtete, und dann in die Thür trat, um mit dem Horn den Squire und seine Gäste zu berufen. So setzten wir uns denn um den Tisch, und wenn auch im Anfange wenig gesprochen wurde, so wurde doch von den dargebotenen Speisen so tüchtig genossen, daß ich den Verdacht nicht unterdrücken konnte, mein Freund Mr. Case und seine liebenswürdigen Damen hätten in der Aussicht auf ein Abendessen bei dem Squire Shallow im eignen Hause sich das Mittagessen abgespart. Nachdem jedoch Hunger und Durst einigermaßen gestillt war, wurde gesprochen, viel gesprochen, und die Frauen und ihre Männer nahmen gleichmäßig Theil an dieser höchst interessanten Unterhaltung über die benachbarten Farmer, deren Frauen und Kinder, und alles, was sie betraf, und namentlich zeigte unser wackerer Wirth eine so genaue Bekanntschaft mit den geheimsten Familienangelegenheiten derselben, und eine so edle Offenherzigkeit in deren Mittheilung und Beurtheilung, daß ich in Erstaunen gerieth. Wehe dem, oder der, deren Handlungen auch nur den geringsten Tadel zuließen, sie wurden schonungslos gerichtet in diesem Conventikel, und ich erfuhr hier, und habe seitdem oft erfahren, daß die Klatscherei nirgends mehr zu Hause ist, als bei den freien Amerikanern, Männern wie Weibern. Namentlich ist dies auf dem Lande und in kleineren villages der Fall. Es dürfte sehr Wenige geben, die nicht wenigstens einmal diesem Dorf-Ostrazismus verfallen gewesen wären; die unschuldigsten Handlungen werden, in Ermangelung anderer, aufgegriffen, criticirt, entstellt, vergrößert von

Munde zu Munde getragen, bis zuletzt ein wahres Ungeheuer daraus geworden ist. Dies ist so arg, daß wirklich Familien gezwungen worden sind, eine Gegend zu verlassen, in der ihr guter Name, oft ohne daß sie irgend Veranlassung dazu gegeben, rettungslos in Fetzen gerissen worden ist.

Es ist dies ein sehr böser Flecken, der auf der Amerikanischen Geselligkeit haftet, und der gewiß mitwirkende Ursache ist, daß es mit derselben im Ganzen sehr schlecht bestellt ist. Und fast nirgends ist es damit ärger, als grade da, wo es am schädlichsten wirken muß, nämlich in neuen Ansiedelungen, wo die Nachbarschaften selbstverständlich nur noch sehr gering sind. Die Nothwendigkeit gegenseitigen Beistandes bringt die Leute natürlich einander näher, aber die unaufhörliche Klatscherei und wechselseitige üble Nachrede und Verläumdung lockern das Band eben so schnell wieder, als es geknüpft wurde. Und grade das, was die Leute unauflöslich mit einander verbinden sollte, dient der Klatscherei als Veranlassung. In der Regel sind die Amerikanischen Farmer und ihre Frauen ohne alle wissenschaftliche Bildung, der gewöhnliche Schulunterricht versieht sie mit wenig mehr Kenntniß als der sehr nothdürftigen des Lesens und Schreibens; Neues aus der großen Welt hören sie, namentlich in neuen Ansiedelungen, nur gelegentlich; das Bedürfniß für sich und die Ihrigen zu arbeiten, erlaubt ihnen nicht, durch Lectüre der mangelhaften Erziehung in etwas nachzuhelfen, wenn sie sonst auch Neigung dazu haben sollten, es fehlt ihnen also wirklich an Stoff zur Unterhaltung, und sie schwatzen, da sie nicht über Sachen sprechen können, über Personen, und da sie Niemand kennen, als ihre Nachbaren, so schwatzen sie über diese,

und da für den gewöhnlichen Menschen das Schlimme immer von größerem Interesse als das Gute, so suchen sie an ihren Nachbaren vorzugsweise die schlechten Seiten auf, und finden sie deren keine, so haben sie Phantasie genug, deren zu erfinden. Wie manches Familienband, wie manche Freundschaft ist schon zerrissen, wie manches häusliche Glück getrübt, ja zerstört durch diese unselige Klatschsucht des Amerikaners. Und es ist nicht immer Bosheit, die sie dazu treibt, in der Regel ist es ein unbezwingbarer Leichtsinn. Sie wollen gern sich unterhalten, nehmen das, was ihnen am nächsten liegt, und keine große Geistesanstrengung erfordert, zum Stoff, und denken gar nicht daran, daß sie eine unmoralische Handlung begehen, und daß sie oft unheilbares Uebel damit stiften. Macht man sie zuweilen darauf aufmerksam, so sind einige doch verständig und aufrichtig genug, einzusehen und einzuräumen, daß sie Unrecht gethan, bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit aber wiederholen sie den alten Fehler, ohne nur daran zu denken, daß sie die Schädlichkeit desselben einst eingesehen; andere läugnen, wenn auch nicht die That, doch keck die böse Absicht, läugnen die schlimmen Folgen, und schieben dieselben, zu klar erwiesen, lieber der Schuld anderer zu. Es erregt ein unbeschreiblich widerliches Gefühl, wenn man einen ganzen Kreis Männer und Weiber, alt und jung, sich auf solche Weise erheitern sieht. Da fliegt Pfeil auf Pfeil ab auf den guten Namen, den Charakter, die Handlungen, die Reden der Abwesenden, und jeder Pfeil trifft und verwundet, und ist einmal ein recht giftiger Wurf gelungen, dann erschallt ein allgemeines Gelächter, wie das Hohngelächter der Hölle über eine gequälte Seele. Oft bin ich fortgelaufen aus einer solchen

Gesellschaft in den dicksten Wald, zum See, wo die Ochsenfrösche brüllend sich unterhielten, und ich glaube, hätte ich ihre Sprache nur verstanden, ich hätte von ihnen besseres gehört, als in der menschlichen Gesellschaft, der ich eben entflohen. Doch genug von dieser Schattenseite des Amerikanischen Charakters. Ich werde auch einige lichtere Stellen in demselben aufzufinden suchen, und ich glaube, dies Bemühen wird nicht vergebens sein.

Vor allen Dingen ist Arbeitsamkeit, Industrie dem Amerikaner in hohem Grade eigen. Der Knabe, auch der wohlhabendsten Eltern wird von früh auf dazu angehalten. Sobald seine Händchen nur ein Instrument heben können, so wird es ihm zur Arbeit in dieselben gegeben. Das Wetter mag sein, wie es wolle, heiß oder kalt, es mag regnen oder schneien, er muß hinaus zu einer seinem Alter entsprechenden Beschäftigung, sei es, daß er Holz hacken, oder einen Acker von Gesträuch reinigen, oder bei der Bestellung desselben, oder bei der Erndte helfen muß, es findet sich immer etwas zu thun. So wird er bald an Thätigkeit gewöhnt, härtet seinen Körper frühzeitig gegen die Unbilden der Witterung ab, und wird kräftig und stark. Arbeit ist, und das ist wahrlich ein großer Vorzug, in Amerika keine Schande. Der Wohlhabende, der Hochgestellte verrichtet mit seinen gemietheten Leuten gemeinschaftlich die gröbsten Arbeiten, und ich habe Richter, Mitglieder des Senats und des Repräsentantenhauses häufig genug hinter dem Pfluge hergehen, die Pferde und Ochsen bei ländlicher Arbeit treiben, Holz für den Hausbedarf spalten und Wasser tragen sehen. Sobald ein Farmer ein Haus oder eine Scheune zu richten, oder irgend etwas vorzunehmen hat, zu dessen Ausführung er der gemeinschaftlichen Arbeit Mehrerer be-

darf, so veranstaltet er eine sogenannte bee (Biene), d. h. er ladet alle seine Nachbaren, hoch oder niedrig, arm oder reich, ihm zu helfen ein, und keiner schließt sich aus, und jeder arbeitet tüchtig mit. Der Senator, der Richter, der Postmeister steht da in Hemdsärmeln neben dem Tagelöhner, dem kleinen Farmer, dem Schuhflicker, und hebt die Balken, und trägt die Sparren, führt die Axt und den Meißel, denn jeder versteht etwas vom Zimmerhandwerk. So steigt unter Scherzen und Lachen, woran alle, sie sind ja alle Mitbürger und Nachbaren, Theil nehmen, lustig in die Höhe, und ist die Arbeit vollendet, dann wird von dem, der die Hülfe in Anspruch genommen, Brodt, etwas Kuchen, und Wasser oder Bier (früher auch wohl Branntewein) gereicht, man stellt oder setzt sich in Gruppen zusammen, die Angelegenheiten der Township, Wahlen werden besprochen, und nachdem man ein Stündchen verplaudert, sagt der Wirth seinen Dank für die geleistete Hülfe, und alles trennt sich, und geht vergnügt nach Hause.

Zu Hause, am Feuerplatze sitzt der Amerikaner nicht gern, das ist der Platz der Frauen, er macht sich immer Beschäftigung, bald auf dem Felde, im Walde, in und vor der Scheune, und er findet auch immer etwas zu verbessern und zu erneuern. Die Zäune müssen nachgesehen und neugelegt werden, neues Land muß aufgebrochen und urbar gemacht, für den wachsenden Viehstand müssen neue Schuppen aufgeführt, ein neuer Schlitten gemacht, der Wagen ausgebessert werden, und das alles thut er selbst, mit Hülfe seines Knaben, mit seiner Axt, die ihm fast jedes andere Werkzeug entbehrlich macht, so geschickt weiß er sich ihrer zu bedienen. Die Amerikanische Axt ist aber auch ein merkwürdig gefügiges, schlankes Instrument,

ganz anders, als die plumpen Werkzeuge, deren man sich unter gleichem Namen in Deutschland und Frankreich bedient. Sobald der Knabe die Arme rühren kann, so führt er auch schon die Axt, und ich habe Knaben von zehn, zwölf Jahren einen tüchtigen Baumstamm in kürzerer Zeit mit ihrer Axt zu Brennholz zerhacken sehen, als es einem Deutschen erwachsenen Arbeiter mit seinem unbehülflichen Beile je gelungen sein würde.

Dem Manne wie dem Knaben ist die Arbeit eine Lust, und selbst ihre Vergnügungen bestehen hauptsächlich in körperlichen Uebungen, unter denen Ringen, Springen, Werfen, Heben schwerer Lasten den ersten Rang einnehmen. Kommen junge Leute Abends nach gethaner Arbeit zusammen, selbst wenn dieselbe schwer und anhaltend gewesen, so haben sie noch immer Lust und Kraft, mit einander dergleichen Uebungen vorzunehmen. Namentlich aber finden dieselben während und nach den eben erwähnten bees, die auch frolics genannt werden, und bei Gelegenheit der Wahlversammlungen statt. Unter dem Namen und in der Gestalt eines frolic wird nämlich auf dem Lande gar manches gethan, was in andern Ländern als Arbeit charakterisirt werden würde. Hat zum Beispiel ein Farmer eine gute Erndte von Indischem Korn gehabt, so bittet er die junge Nachbarschaft zusammen zu einer husking bee, d. h. um ihm zu helfen, das Korn auszuhülsen. Das geschieht aber erst, nachdem alle Arbeiten des Tages beseitigt sind, spät Abends. Dann kommen die jungen Leute zusammen, setzen sich im Freien zwischen die schon bereit gestellten Kornbündel in einen Kreis, oder in einzelne Gruppen, und beim Schimmer des Mondes oder vertheilter Lichter geht unter Scherzen und Lachen, auch gelegentlichem Absingen einer Hymne (denn weltliche

Lieder sind wenig im Gebrauch), die Arbeit munter vor sich. Wasser zur Stillung des Durstes ist hinreichend vorhanden, und in großer Masse für diese Gelegenheit zugerichtete Kürbißkuchen (Pumpkin pies) werden mit gutem Appetit verspeist. So dauert die fröhliche Arbeit oft bis gegen Mitternacht, dann geht die Gesellschaft in dem Bewußtsein, einen guten, fröhlichen Abend gehabt zu haben, heiter nach Hause und andern Morgens sind die Bursche wieder früh auf zur Arbeit.

Oder eine Hausfrau hat beschlossen, ihren Vorrath an Bettdecken zu vermehren, deren in jedem Hause für kalte Nächte eine ziemliche Anzahl vorhanden sein muß, da Federbetten fast ganz unbekannt sind. Für diesen Zweck bittet sie denn eine genügende Anzahl Frauen und Mädchen zusammen zu einer quilting bee. In große Rahmen werden die zu steppenden Decken ausgebreitet, und die Gäste sind rings herum nähend und schwatzend, mit der Aussicht, für ihre Mühe durch eine reichliche Collation von Thee, Shortcakes, Kuchen und Torten belohnt zu werden, beschäftigt. Am Abend kommen dann auch die jungen Männer dazu, eine alte Geige findet sich vor, und der Abend wird mit einem improvisirten Balle beschlossen. Das sind die ländlichen Vergnügungen der Amerikaner. Aber das Jahr bringt in seinem Umschwunge auch einige Tage, die ausschließlich dem Vergnügen gewidmet sind, und da pflegt es denn auch hoch herzugehen. Solcher Tage sind Washington's Geburtstag, der Neujahrstag, und vor allen der vierte Juli, der Erinnerung an die im Jahre 1776 an diesem Tage geschehene Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten gewidmet.

Washington's Geburtstag, der 15. Februar, mit Recht im ganzen Umkreis der Republik als ein Freuden- und

Festtag betrachtet, wenn auch nicht von Staatswegen als ein solcher eingesetzt, wird überall freiwillig, in den Städten mit feierlichen Reden, Paraden, Mahlzeiten und Bällen, auf dem Lande gewöhnlich nur mit Subscriptionsbällen gefeiert. Ein solcher Subscriptionsball auf dem Lande hat etwas sehr Originelles, und wird mit aller dem Amerikaner von seinem politischen Treiben her angewohnten Förmlichkeit vorbereitet. Die jungen Männer versammeln sich zu einem Meeting, um über das Ob, Wie und Wo des zu haltenden Festes zu berathschlagen. Es wird ein Präsident und ein Sekretair gewählt. Beide nehmen ihren Platz an dem Pulte des Lehrers (denn in der Regel ist das Schulhaus der Platz für alle solche Zusammenkünfte). Der Präsident eröffnet die Versammlung, setzt kurz den Zweck derselben aus einander, und fordert sie auf, zum Geschäft zu schreiten. Irgend einer aus der Gesellschaft erhebt sich dann nach einer kleinen Weile, indem einer den andern angesehen und still gehofft hat, er werde den Vortrag übernehmen, entschlossen von seinem Platze, und macht die Motion, daß der Tag durch einen auf Subscription zu gebenden Ball verherrlicht werden möge. Ein anderer unterstützt den Antrag (I second the motion) und der Präsident theilt nunmehr der Versammlung mit, es sei ein Antrag gemacht und unterstützt worden, einen Ball zu geben. Wer sich damit einverstanden erkläre, möge dies mit einem Aye, wer nicht, es mit einem No darthun. Ein allgemeines Aye, Aye ertönt, und der Antrag wird für angenommen erklärt, und dies von dem Sekretair auf einem Blättchen Papier zu Protokoll genommen. Die nächste Frage ist, wo der Ball gehalten werden solle, und jetzt werden die Verhandlungen schon lebhafter, denn

mancherlei Interessen fangen an, sich geltend zu machen. Ein Wirthshaus in der Village oder in der Nachbarschaft wird vorgeschlagen, aber der Inhaber desselben hat Feinde; ein anderes wird verworfen, weil dort schlechter oder weil überhaupt Branntewein dort geschenkt wird. Endlich wird die Wohnung eines benachbarten Farmers, die ziemlich geräumig, in Vorschlag gebracht. Der Vorschlag empfiehlt sich auch deswegen, weil der Besitzer allgemein beliebt ist, gute Gelegenheit für Pferde und Wagen, auch hinreichende Heu= und Futtervorräthe hat. Er erklärt sich bereit, die Sache zu übernehmen, steht dabei doch ein kleiner Gewinn zu erhoffen, und den läßt ein Amerikaner sich so leicht nicht entgehen.

Ein großer Schritt dem Ziele näher, ist jetzt gethan. Auch der Subscriptionspreis wird festgesetzt; nach langen Discussionen, nach vielen verworfenen und modificirten Vorschlägen, wird ein Mittelpreis zwischen 2 und 5 Dollars für das Paar angenommen, und bestimmt, was alles dafür gereicht werden müsse, zweimal Thee, ein warmes Abendessen, einmal während der Nacht Punsch oder Limonade mit Kuchen u. s. w. Auch die Musik wird besprochen, aber nur oberflächlich, denn die Besorgung derselben wird mit allen übrigen Arrangements einer besondern Committee of Arrangements übertragen, zu deren Wahl und Instruction geschritten wird. Darauf erkundigt sich der Präsident, ob noch irgend etwas vorzubringen sei. Es findet sich nichts, und die Versammlung und das Protokoll wird geschlossen, und letzteres von dem Vorsitzenden und dem Sekretair unterzeichnet, um in nicht langer Frist zu Fidibus verbraucht zu werden. Nun beginnt die Thätigkeit der Committee. Oft versammelt sie sich zu ihrem ernsten Geschäft.

Für die Musik wird Sorge getragen. Denn es findet sich leicht ein alter Neger, der die Geige leidlich kratzt, und ein Weißer, der die Flöte für einen Amerikaner erträglich (für einen Deutschen unerträglich) handhabt. Auch hier findet in den nördlichen Staaten eine eigenthümliche Rücksichtslosigkeit auf sonst wohl übliche Vorurtheile statt. Ich habe zuweilen auf einer von rohen Brettern errichteten Platform einen Friedensrichter die Flöte, einen Neger die Violine zum Tanze spielen sehen. Die noch nöthigen Besprechungen mit dem Unternehmer des Balles, und die gehörigen Verzierungen des Saales, die Entwerfung der Liste der zur Subscription Aufzuforderenden, die Besorgung von gedrückten Einladungskarten und alles übrige wird Ballanordnern (Managers) überlassen.

So ist alles auf das Beste vorbereitet, wenn der verhängnißvolle Tag endlich anbricht. Der Unternehmer hat seine Scheunen und Ställe geräumt, sein Vieh ins Freie gejagt, oder zu Nachbaren gebracht, um Raum für die mit den Gästen zu erwartenden Pferde und Wagen zu gewinnen. Das Haus selbst ist von überflüssigem Geräth, Betten u. dgl. befreit, und die Nachbaren sind zur Lieferung von Gläsern, Tellern, Tassen, und der Himmel weiß, von was allem, in Requisition gesetzt, einige Bushel Mehl sind von der Mühle, Gewürze, Thee, Kaffee u. s. w. von dem nahen Städtchen geholt, seit einigen Tagen wird gekocht, geschmort, gebacken, gebraten. Alles ist endlich bereit. Glühend von Anstrengung und Erwartung steht der Wirth in seiner Thüre. Da, es ist kaum 2 Uhr Nachmittags, rollen in Ein- und Zweispännern, kommen auf Pferden und auf Ochsenkarren die nicht vergebens erwarteten Gäste heran. In eignen und zu dem Zweck aus der Nachbarschaft

entlehnten Fuhrwerken machen sich die jungen Leute ein Vergnügen daraus, ihre Damen meilenweit herum abzuholen, denn die Fahrt gehört eben sowohl zum Vergnügen des Tages, als der Ball selbst. So kommen sie an, und bald ist die ganze Gesellschaft beisammen. Grüße werden ausgewechselt, durch die Fahrt derangirte Toiletten werden wieder in Ordnung gebracht, die Musik läßt einige auffordernde Töne los, alles strömt in den Tanzsaal, und der Tanz beginnt. Nun wechseln Quadrillen, Scottish Reels, French four, und wie die Tänze alle heißen, mit einander ab (der Walzer ist nur in den Atlantischen Städten erst kürzlich eingeführt, aber auf dem Lande noch völlig unbekannt), und es ist höchst ergötzlich, die "gentlemen and ladies" vom Lande sich hier bewegen, die harte, pfluggewöhnte, bei dieser Gelegenheit aber mit weißem Glaçehandschuh bedeckte Hand des Farmerjungen zärtlich den Arm seiner Schönen ergreifen, und sie in die Verschlingungen des Tanzes hineinführen zu sehen.

Die Amerikanischen Tänze sind einförmig, geschmacklos, die Tänzer und Tänzerinnen ohne Grazie, d. h. für den Europäer. Sie selbst aber, die Amerikanischen Dandies und Lassies fühlen sich selig in diesem Auf- und Niederspringen, wobei sie gewöhnlich den Boden so kräftig berühren, daß das ganze Haus bebt. Die Musik ist einem Deutschen Ohr abominabel, klingt aber den tanzlustigen Amerikanern, an nichts besseres gewöhnt, wie die Harmonie der Sphären. Zwischen 9 und 10 Uhr Abends tritt eine Pause im Tanze ein, und die Gesellschaft begiebt sich paarweise zu der mit gebratenen Ferkeln, Truthühnern, mit Kuchen, Torten, Pies, Süßigkeiten, Butter, Brodt, Käse schwer belasteten Tafel. Der Raum ist nicht

groß genug, um allen sofort den Zutritt zum Supper zu gewähren; so setzen sich denn die Damen zuerst, belasten mit allem Dargebotenen ihre Teller, schneiden jedes Stück, wie es die Sitte erheischt, an, um es für fernere Benutzung unbrauchbar zu machen, genießen aber, einer zimperlichen Sitte gemäß, selbst fast gar nichts. Während dem lagern die Herren, denen der Wolfshunger aus den Augen blickt, ungeduldig hinter den Stühlen, in den Thüren, vor den Thüren, bis es endlich den Damen gefällt, von der langen Sitzung sich zu erheben. Nun stürmen, jeder weiteren Rücksicht unfähig, die Gentlemen zum Tisch heran, mit den Blicken schon die Speisen vernichtend, ein Drängen, ein Kampf um die Plätze entsteht, in welchem Stärke und Dreistigkeit nur zum Siege führen, die Sieger sitzen endlich, und eine Vernichtungsscene beginnt, wie mein Auge eine ähnliche nimmer zuvor erblickt.

Mit einer wahrhaft unbegreiflichen Schnelligkeit verschwinden Truthähne, Ferkel und Rinderbraten bis auf die Knochen vertilgt, von der Tafel; Kuchen, Compots, Käse, Brodt, Butter, alles, alles verschwindet spurlos, und nur mit sämmtlichen Speisen endet die ungeheure Freßbegier, und zögernd widerwillig erheben die noch nicht völlig Gesättigten, denn sie hungerten lange auf diesen seltenen Schmaus, sich von der Tafel, manchen Blick der Wehmuth noch zurückwerfend auf das Werk der Zerstörung. Aber schon rücken andere wieder an, denn noch sind derer, denen bis dahin nur Augenweide geworden, und die sich nach substantielleren Genüssen sehnen, nicht Wenige. Und schon ist der Wirth, der Leute und Sitten kennt, mit seinen für den Tag angenommenen Gehülfinnen geschäftig, den geleerten Tisch mit neuen Vorräthen zu belasten. Die alte

Scene erneuert sich, erneuert sich noch zwei-, dreimal, bis endlich Alle befriedigt sind, und die halb oder größtentheils Gesättigten zu den lange schon sehnsüchtig ihrer harrenden Schönen wieder in das Tanzgemach sich begeben. Die Musik beginnt wieder, wenn auch, in Folge den Musikern gespendeter Getränke, nicht mit der früheren Sicherheit, die Paare stellen sich wieder zum Tanze, und getanzt wird jetzt, daß die Balken krachen, bis der Morgen anbricht, und die Sonne ihre jungen Strahlen durch die kleinen Fenster auf die übernächtigen Gesichter wirft. Nun wird die Rechnung aufgemacht, die Beiträge von den Einzelnen eingefordert; die Wagen werden angespannt, und eine Partei nach der andern fährt ab, die Herren bringen ihre Damen nach Hause, es wird stiller und stiller in und vor dem Hause des Gastgebers, und das Fest hat, bis auf die mannigfachen Nachwehen, für diesmal ein Ende.

Auch der erste Tag des neuen Jahres, einer der wenigen allgemein gefeierten Festtage, wird auf ähnliche Weise mit Bällen verherrlicht. Doch hat außerdem der Vormittag dieses Tages seine eigenthümliche Lustbarkeit. Fast alle Amerikaner sind leidenschaftliche Jäger und Schützen, doch sind sie in der Regel bessere Schützen, als Jäger. Mit einer Kugel, von denen 60 bis 70 auf ein Pfund gehen, schießen sie auf eine ungeheure Distanz Tauben den Kopf vom Rumpf, die Stelle, nach der sie zielen, verfehlen sie sehr selten, aber ob sie jagdgerecht schießen oder nicht, darauf kommt es ihnen wenig an. Den Hirsch schießen sie auf den Kopf, die Beine, den ganzen Leib, und ich habe einen sehr guten Schützen einen Hirsch so schießen sehen, daß in Folge der Hämorrhagie derselbe zum Genuß völlig unbrauchbar war. Sobald nur ein Hirsch, ein Volk Trut-

hühner, oder irgend anderes Wild sich in der Nachbarschaft verspüren läßt, so ziehen ganze Schaaren von Jagdliebhabern aus, und kehren nicht eher wieder heim, als bis alles, was sich nur aufspüren läßt, erlegt ist. Bei dieser unbegrenzten Vertilgungswuth, die da, wo noch sehr viel Wild ist, so weit geht, daß man aus Lust den Hirsch tödtet, und ihn wegen Ueberflusses an Wildpret unbenutzt liegen läßt, den wilden Thieren zum Raube, kann es nicht fehlen, daß sehr bald überall das Wild vertilgt oder gänzlich verscheucht wird, und in den älteren Staaten hat man durch eigne Jagdgesetze, die freilich den unsinnigen und despotischen Jagdrechten der alten Welt in keiner Weise ähnlich sind, dem Unfug Einhalt zu thun gesucht. Uebrigens ist die Jagd vollkommen frei, und man schießt das Wild wo man es findet, sei es auch vor der Thür eines Andern; es fällt dem Amerikaner so wenig ein, ein wildes Thier bloß deswegen, weil es seinen augenblicklichen Aufenthalt auf seinem Grundstück genommen, als sein ausschließliches Eigenthum anzusprechen, daß er sich über einen von einem Fremden auf seinem Lande gethanen besonders guten Schuß ergötzt, und ein Stück von dem erlegten Wilde, falls es ihm angeboten wird, als eine freundliche Gabe dankbar annimmt. Wird ein Waschbär (Raccoon) auf ein fremdes Grundstück verfolgt, und flüchtet derselbe, wie es seine Gewohnheit ist, auf einen Baum, so wird ohne weiteres der Baum umgehauen, und flüchtet das gehetzte Thier auf einen andern Baum, so wird auch dieser, und ein dritter, vierter Baum gefällt, bis es durch einen guten Schuß oder durch die Hunde gelingt, des Bären habhaft zu werden. Eben so wird mit wilden Bienen verfahren. Findet Jemand, auf wessen Lande es immer sei, in einem Baume Bienen,

so haut er, ohne zu fragen, den Baum um, und nimmt den Honig an sich, und niemand denkt daran, sich darüber zu beklagen.

Eben so frei wie die Jagd, ist auch die Fischerei. Die Fische, die in dem, meine Farm durchströmenden Bache, oder in dem von meinem Lande umgebenen, also in meinem See sich aufhalten, sind das Eigenthum Jedermanns, der sich die Mühe nimmt, nach ihnen zu angeln, und Liebhaber dazu finden sich immer in Genüge, und wollte ich ihnen das wehren, so würde darin eine lächerliche Anmaßung gefunden werden, die nicht einmal etwas nützen würde, denn Niemand würde sich daran kehren. Was in den Lüften fliegt, was in den Fluthen schwimmt, was den Wald durchstreift, das gehört Niemandem, weil es Allen gehört, und der Amerikaner zeigt auch hier einen sehr verständigen, praktischen Sinn, indem er nicht Einzelnen ein ausschließliches Recht auf etwas einräumen will, was Vielen Genuß und Freude bereiten kann. Alle Hausthiere, alles zahme Gethier steht unter dem Schutz der Gesetze, ein ausschließendes Recht auf das Gewild erkennen dieselben nicht an. Im Laufe des Sommers wird zuweilen, wenn die ländlichen Arbeiten großentheils beseitigt sind, ein Wettjagen veranstaltet. Die jungen Leute eines gewissen Bezirkes theilen sich in zwei gleiche Haufen, und ein Preis wird festgesetzt, den die unterliegende Parthei bezahlen, den aber beide in einem gemeinschaftlichen Gelage verzehren. Beide Partheien wenden nun innerhalb einer gegebenen Zeit, acht Tagen zum Beispiel, alle ihre Mußestunden an, um so viel Wild aller Art, namentlich Geflügel zu schießen, als die Gelegenheit und die Geschicklichkeit der Theilnehmer zuläßt. Ist die Frist abgelaufen, so bringt jede Parthei ihre Jagdbeute und

es wird dieselbe stückweise gezählt. Bei Hunderten liegen dann Fasanen, Rebhühner, Wachteln, Füchse, Genießbares und Ungenießbares beisammen; die Parthei, welche am wenigsten bringt, hat, wie bemerkt, verloren, muß bezahlen, und ein heiteres Mahl krönt die lange Jagdlust.

Diese Wettjagden haben übrigens den praktischen Nutzen, daß bei ihnen sehr viel schädliches Wild, Füchse, Marder, Habichte u. s. w. vertilgt wird. Das brauchbare Wild ist aber noch immer in so großem Maaße vorhanden, namentlich Geflügel, und vermehrt sich so schnell, daß an eine eigentliche Vertilgung desselben durch dergleichen Züge nicht leicht zu denken ist. Nur das größere Wild zieht sich vor den Ansiedelungen mehr und mehr zurück, und nur besonders strenge Winter zwingt dasselbe, Hirsche, Bären, Wölfe, den Wohnungen der Menschen sich zu nähern, um an den im Freien aufgestellten Heu- und Getraideschobern, und an den Hausthieren der Farmer ihren Hunger zu stillen. Es wird ihnen aber in der Regel nicht viel Zeit gelassen, ihre Räubereien auszudehnen, denn angeborne Jagdlust und Sorge für die Erhaltung des Eigenthums vereinigen sich, um alle Farmer der Gegend gegen die Eindringlinge in Waffen zu bringen, und ausgedehnte, tagelange Jagdzüge zu veranlassen, die um desto interessanter sind, je mehr Gefahr dabei zu begegnen ist. Doch sind Unglücksfälle bei diesen Jagden im Ganzen sehr selten, weil der Amerikaner seines Schusses in der Regel sehr sicher ist, so sicher, daß er fast niemals eines Seitengewehres sich bedient, und weil er mit Kühnheit verfolgt und angreift, und seine Geistesgegenwart nicht leicht verliert; dagegen sind sie fast immer erfolg- und gewinnreich, denn abgesehen von dem delikaten Braten, den ein Bärenschinken abgiebt, bringen beim Ver-

kaufe die Bären-, Wolfs- und Fuchsfelle auch einen sehr guten Preis. In neuen Gegenden, wo diese gefährlichen Thiere noch zahlreich genug sich finden, um den Ansiedelungen bedeutenden Schaden thun zu können, setzt auch wohl der Staat einen Preis auf deren Vertilgung. So wurde bis zum Jahre 1841 in Michigan für jeden eingelieferten Wolfskopf eine Belohnung von 8 Dollars bezahlt, und dadurch die Begier, diesen Thieren nachzuspüren, nicht wenig erhöht; es hat diese Maaßregel auch den beabsichtigten Erfolg gehabt, denn die Wölfe sind in jenem Staate bedeutend seltener geworden. Uebrigens sind diese Thiere in den Vereinigten Staaten weder so groß, noch so gefährlich, wie die in Europa, namentlich in Rußland, Polen und in einigen Theilen Frankreichs, und nur ausnahmsweise greifen sie erwachsene Menschen an. Eben so ist der braune Bär in Nordamerika nicht so wild und blutdürstig, als sein Bruder in den ebengenannten Ländern Europa's, und wird er nicht zur Vertheidigung gezwungen, so sucht er in der Regel lieber sein Heil in der Flucht. Nur, wenn er durch anhaltenden Angriff oder durch Hunger in Wuth versetzt wird, wagt er es, selbst anzugreifen. Dagegen ist der graue Bär (grizzly bear), der sich aber mehr im westlichen Nordamerika aufhält, ein äußerst gefährliches Raubthier. Er ist größer und stärker, als der braune Bär, und greift den Menschen unter allen Umständen an. Der Kampf mit ihm ist immer mit Gefahr verbunden, und mancher kühne Jäger hat ihm unterliegen müssen; um so ehrenvoller ist aber auch der glücklich überstandene Kampf mit einem solchen Ungeheuer, und die Haut eines grauen Bären ist immer eine sehr rühmliche Trophae, denn wenn bei irgend einer Jagd, so kommt es hier auf Geistes- und

Körperkraft, und deren zweckmäßige und ausdauernde Anwendung, auf einen festen Muth, ein sicheres Auge und eine feste Hand an.

Ueberhaupt aber bieten die weiten Ebenen des westlichen Nordamerika dem Jagdlustigen ein viel größeres Feld dar, als die verhältnißmäßig bereits ausgebeutete östliche Hälfte (ich sage verhältnißmäßig, denn im Vergleich zu Europa ist auch dort der Wildreichthum noch äußerst beträchtlich). Denn wenn er in dieser sich auf Hirsche, Geflügel aller Art, und einiges andere Gewild beschränkt sieht, so jagt er in den unbegrenzten Räumen jenes, Bären, Wölfe, Hirsche, Elenthiere, und namentlich den in ungeheuren Heerden dort hausenden Büffel, dessen köstliches Fleisch und weiches wärmendes Fell einen würdigen Lohn für einen guten Schuß darbieten. Namentlich giebt der dieser Stierart eigenthümliche Höcker einen so delikaten Braten, daß manchem Europäischen Gourmand nach einem Bissen daran der Mund wässern mögte, wäre er nur zu erlangen. Aber das ist ein Braten, den einem der Schlachter nicht ins Haus bringt. Wer des Genusses dieser Delikatesse theilhaftig werden will, muß sie durch große Anstrengung, große Strapatzen erlangen. Wer diese aber nicht scheut, der wird reichlich dafür belohnt. Von einem Nachtlager, dessen Pfühle der Rasen, dessen Kopfkissen der weichste Stein ist, den man auftreiben kann, dessen Vorhänge das Grün der Büsche bildet, wo einem der volle Mond als Nachtlampe geleuchtet hat, erhebt man sich, wenn die Sterne erbleichen, noch lange, ehe die Sonne ihr wärmendes Licht über den Erdkreis verbreitet, nimmt zum Frühstück ein wenig getrocknetes Fleisch und einen Trunk aus der nahen Quelle, macht sich dann sammt den Gefährten wieder auf wohl-

ausgeruhten Pferden auf den Weg, durchstreift stundenlang Wälder, durchwatet Sümpfe, durchschwimmt Bäche, übersteigt kleine Höhen, um immer größere wieder vor sich zu sehen, übersteigt auch diese, bis man die letzte Kuppe erreicht hat, um von ihr aus eines Anblicks theilhaftig zu werden, wie ihn ein Jäger in Deutschland nimmer haben kann. Das Auge schweift über eine unermeßliche, nur durch den Lufthorizont begrenzte Ebene, auf der kein Baum sich zeigt, und der das lange Prairiegras, welches der Wind in wellenförmige Bewegung bringt, das Ansehen eines unendlichen Meeres giebt. Je länger der Blick diese einförmigen Weiten bestreift, je weniger derselbe irgend einen Ruhepunkt findet, desto mehr und mehr beschleicht einen unbewußt ein Gefühl der Verlassenheit, der Einsamkeit, und unwillkürlich blickt man nach den Gefährten sich um, dieses peinlichen Eindruckes sich zu entledigen. Und von gleichem Gefühl geleitet, begegnen sich aller Blicke.

Aber es beleben sich die Blicke, die Augen beginnen zu leuchten, indem einer der Jäger auf die in weiter Ferne in der Ebene sich bewegenden schwarzen Punkte deutet. Das sind die Buffaloes, die zu Tausenden grasend die weite Ebene bedecken, unzähmbar, wild, aber dem Jäger eine köstliche Beute. Kampfbegierig, die Büchsen bereit, stürmen jetzt die Jäger den Hügel hinunter, durch das hohe Gras hin die Prairie entlang. Die Buffaloes von dem Hügel aus weit sichtbar, sind jetzt in der Ebene dem Blick entrückt. Aber ein tüchtiger halbstündiger Galopp bringt uns ihnen näher. Schon sehen wir sie, hören ihr dumpfes Brüllen, und jetzt merken auch sie den herannahenden Feind. Sie zucken empor, richten die breite Schnauze, die breite ungeheure Stirn mit kurzen gewundenen Hörnern bewehrt, die glühenden Augen

nach der Seite, von der der Angreifer ihnen nahet; sie fangen an, mit den gespaltenen Hufen die Erde aufzuwerfen, peitschen die Flanken mit dem Schweif, ein kurzausgestoßenes Gebrüll spricht ihren Aerger über die unwillkommene Störung ihrer Ruhe aus, sie senken den Kopf zu Boden, und scheinen den Angriff, dessen Natur sie noch nicht kennen, zur Abwehr erwarten zu wollen; da stürmen die Jäger heran, Schüsse fallen, und in einem Augenblick ist die ganze ungeheuere Heerde zu schnellster Flucht in Bewegung. Jetzt ihnen nach, in den dicksten Haufen hinein, Schuß fällt auf Schuß, keiner fehlt, hier stürzt und dort eines dieser Ungethüme, Zaudern gilt hier nicht, will man sich die Beute sichern, muß man geschickt im Schuß, schnell zum Schuß sein, denn die Thiere warten nicht mehr, und an Schnelligkeit im Lauf thun sie es wohl dem Pferde gleich. Und dahin fliegen sie nach allen Richtungen, wie der Sturmwind über die Ebene hin. Laßt sie fliehen; sind ihrer doch genug gefallen, genug, um uns für viele Tage mit ihrem Fleisch zu versorgen, um uns für den Winter hinreichend mit wärmenden Decken zu versehen.

Aber der scharfe Ritt, die heiße Jagd hat ermüdet, hat den Hunger geschärft. Thut nichts, haben wir doch jetzt, ihn zu stillen. Wir steigen ab, die Pferde werden gekoppelt, und mögen des Prairiegrases genießen; eine glücklicherweise in der Nähe aufgefundene Lache, die der kürzlich gefallene Regen mit Wasser gefüllt, wird ihnen Mittel geben, ihren Durst zu löschen. Wir lagern uns, dürres Prairiegras aufgehäuft wird vermittelst Zunder, Stahl und Stein in Brand gesetzt, nachdem man auf einen Umkreis von einigen dreißig Schritten erst vorsichtig den Rasen abgebrannt hat, um nicht die Prairie in Brand zu stecken, was bei man-

gelnder Vorsicht sich leicht ereignen könnte, und sich in der That sehr oft ereignet; die Flammen der brennenden Prairie würden die entflohenen Buffaloes schnell genug einholen, schneller als unsere Pferde, sie sicherer vernichten, als unsere Schüsse. Das Schicksal wollen wir ihnen ersparen, wollen sie andern Jägern aufsparen. Eines der erlegten Thiere wird jetzt zerlegt, die Haut ihm abgezogen, und ein tüchtiges Stück seines Höckers abgeschnitten. Die Kochkunst im Felde und auf der Jagd ist einfach, an einem Ladestock über dem Feuer von dem Einen bald, dann von dem Andern abwechselnd gehalten und gewendet, geräth für den hungrigen Jäger der Braten so gut, als läge er in der Pfanne oder drehete er sich im Bratofen. Viel Würze haben wir nicht, aber der Hunger ist ja die beste Würze, Gemüse und Brodt fehlen, aber wer quält sich darum, wir thun dennoch eine köstliche Mahlzeit, und einen mäßigen Trunk Whiskey lassen wir uns bei dieser Gelegenheit auch nicht abstreiten.

Aber da schwatze ich, erzähle von Büffel- und andern Jagden, und erinnere erst jetzt mich, daß ich von ganz anderm erzählen wollte. Nun, ist eine solche Büffeljagd doch nichts ganz Gewöhnliches, die wenigsten meiner Leser mögen einer solchen beigewohnt haben, und lesen daher die kurze Schilderung nicht ganz ungern; ha, eine solche Jagd ist ein anderes Ding, als das tagelange, mühselige Herumlaufen auf Stoppeln, um, wenn es gut geht, einem verhungerten Häschen sein armseliges Dasein zu verkümmern, oder mit dem Beistand eines guten Hundes einen oder zwei kleine Vögel als Jagdbeute zu erlangen. Aber — revenons a nos moutons. Von der Art, wie die Amerikaner ihren Neujahrsmorgen feiern, wollte ich erzählen. Es werden also, je nach der Anzahl der an dem Schützenfest

Theilnehmenden mehr oder weniger, immer aber eine gute Zahl von Hühnern, Truthühnern und Gänsen zusammengebracht. Ist die Gesellschaft nun mit dem gehörigen Schießbedarf versehen, versammelt, dann wird ein Huhn oder ein anderes Stück Geflügel mit zusammengebundenen Füßen, den Kopf nach unten, lebendig mit einem Strick an einen Baumzweig gehängt, oder ist kein Baum in der Nähe, auf eine Erhöhung des Bodens hingelegt. Es wird geloost um die Schüsse, und einer nach dem andern schießt eine Kugel ab nach dem in der ungewohnten Lage ängstlich sich bewegenden Vogel. Zuweilen trifft gleich ein Schuß und macht der Qual des armen Thieres ein Ende, oft aber werden ohne Erfolg eine Menge Schüsse gethan, bis endlich einer das Ziel trifft. Dieser rohen und grausamen Belustigung können die Amerikaner nicht müde werden, und selbst, wenn die Kälte scharf ist, lassen sie nicht eher nach, als bis Mangel an Geflügel, oder die eintretende Dämmerung dem Spaß ein Ziel setzt. Der Amerikaner hat, von dem Vorwurf kann er sich nicht freisprechen, einen großen Grad von Gefühllosigkeit. Daß die Befriedigung seiner Lust einem armen, hüflosen Geschöpf Qual verursache, daran denkt er entweder nicht, oder es ist ihm gleichgültig; grade das ängstliche Flattern des verwundeten Vogels macht ihm den Hauptspaß, und ein schneller tödtlicher Schuß kürzt ihm sein Vergnügen viel zu sehr ab. Nach einer gemalten Scheibe, nach einem gemalten Thier als Ziel zu schießen, würde ihm kein Vergnügen gewähren. Er ist im Allgemeinen roh und gefühllos, die Leiden der Thiere flößen ihm so wenig Mitgefühl ein, daß er selbst zur Lust ihnen deren bereitet; und wie das Leben der Thiere, wenn die Erhaltung desselben nicht in seinem Interesse liegt, ihm gleich-

gültig ist, so wird er nach und nach auch gleichgültig gegen das Leben seiner Mitmenschen. Namentlich ist diese Rohheit der Gesinnung, ich möchte sagen, diese Brutalität, (denn gewiß würdigt sich der Mensch durch diese Geringachtung heiligster Rechte zum Thier, ja unter dasselbe herab, denn ja das Thier selbst schont seines Gleichen) in den südlichen Staaten der Union zu Hause.

Das Messer (Bowieknife, ein fast fußlanges, breites, etwas gekrümmtes Messer, einer der besten Handelsartikel in den südlichen Staaten) oder die Büchse ist der beständige Begleiter eines Südländers, und bei dem geringsten Wortwechsel wird nach Messer und Büchse gegriffen, und Blut wird vergossen, und ein Leben geopfert, ohne daß sich irgend Jemand weiter darum kümmert. Boxkämpfe um Geld sind in neuerer Zeit, namentlich in New-York sehr in Aufnahme gekommen. Tausende und Tausende von Zuschauern finden sich dazu ein, alle öffentlichen Blätter posaunen die detaillirtesten Ankündigungen aus, an allen Straßenecken werden sie angezeigt, Dampfschiffe und Reihen von Miethwagen bringen die Zuschauer an den bestimmten Platz, und es ist ein wahres Volksfest, zu dem diese scheußlichen Kämpfe Veranlassung geben. Ist der Kampf vorbei, dann werden durch eigends dazu abgesendete Berichterstatter in allen Zeitungen die allergenauesten Beschreibungen des Herganges geliefert, die Gänge einzeln dargestellt und in Kunstausdrücken critisirt, und das Amerikanische Publikum reißt sich um diese widrigen Aktenstücke, und liest sie mit Heißhunger, und wiederholte Auflagen müssen veranstaltet werden, um dem Bedürfniß zu genügen. Nur zu oft kommen bei diesen Kämpfen, die in nichts von den Gladiatorenkämpfen der Alten sich unterscheiden, und

uns noch widerlicher als jene sind, weil wir und besonders auch die Amerikaner, sich immer rühmen, auf einer besonders hohen Stufe der Civilisation im Allgemeinen, und der moralischen Entwickelung insbesondere zu stehen, die schwersten Verwundungen, ja Todesfälle vor. Dann nehmen die gerichtlichen Behörden, mit vollen Lungen über die Unsittlichkeit des Treibens schmälend, einen plötzlichen Anlauf, Zeugen werden verhört, die Theilnehmer müssen Caution wegen Erscheinens vor Gericht stellen, der Coroner "sits on the body of the deceased" und erklärt mit seinen Geschwornen die That für Mord oder Todschlag, nach und nach aber erkaltet der Eifer, die Untersuchung geht immer schläfriger und endet zuletzt völlig in "moonshine" und die empörenden Preisfaustkämpfe dauern fort, und Menschen, die zu etwas Besserem geschaffen sind, werden gelähmt oder getödtet, zur Schande des freien, civilisirten Nordamerika.

Ich erinnere mich eines solchen Falles in der genannten Stadt im Herbste des Jahres 1842, wo zwei Preisfechter, Lilly und Mc. Koy, um ausgesetzte 100 Dollars kämpften. In den 80er Gängen schon war der letztere völlig hors du combat. Mit Blut überströmt, die Augen dick geschwollen und geblendet, ein Blutgefäß in der Brust gesprengt, mußte er schon halbtodt, gehetzt von seinen eignen Beiständen, noch fortkämpfen, bis er im 178sten Gange endlich todt zu Boden stürzte. Es scheint unglaublich, daß dergleichen statt finden könne in einer Stadt wie New-York, wo jede Straße ihre Kirchen hat, wo Sonntags nur gebetet und gesungen wird, wo jedes Jahr große religiöse außerordentliche Versammlungen gehalten werden, wo Bibelgesellschaften, Missionsvereine bestehen, und Tausende von schwülstigen

religiösen Traktätchen täglich vertheilt werden; und doch ist es buchstäblich wahr, ich kann es bezeugen.

Das dritte, und zwar das Hauptfest der Amerikaner, von dessen Feier aber jedes religiöse Element so sehr entfernt gehalten wird, daß es, fällt es auf einen Sonntag, auf den nächstfolgenden Montag verlegt wird, ist das Unabhängigkeitsfest, kurzweg Independence genannt, am 4ten Tage des Julius gefeiert. Wochen und Monate lang freut Jung und Alt sich auf dieses Fest, und die Vorbereitungen dazu sind groß, oft glänzend. Schon am Abend vorher beginnt die Feier, wenn auch nicht mit Glockengeläute, doch mit Schießen und dem Abbrennen von mehr oder weniger großartigen Feuerwerken. Am Morgen des 4ten Juli selbst ist alles schon früh auf den Beinen, um den festlichen Tag so lang als möglich zu machen, an Arbeit wird nirgends gedacht, dem Vergnügen allein giebt sich alles hin. Vom Morgen bis zum späten Abend wogt und treibt sich die Menge in den Straßen der Städte auf und ab, Kaffeehäuser, Trinkstuben sind mit Gästen angefüllt, und die Wirthe machen vortreffliche Geschäfte. Ueberall und den ganzen Tag durch wird geschossen, auf dem Lande, in den Straßen brennt man Flinten, Pistolen ab, ja sogar in den Häusern läßt man Frösche den Leuten um die Ohren springen. Die Amerikanische Jugend ist an diesem Tage völlig emanzipirt, Niemand kümmert sich um sie, Keiner um den Andern, Jeder vergnügt sich so gut er irgend kann. Es wird gesungen, getanzt, gegessen und getrunken, bis spät Nachts Alles nach Hause taumelt, um von dem frohen Tage zu träumen, und sich auf nächsten Independence zu freuen. Außer diesen individuellen Belustigungen, die Jeder nach seinem Geschmack sich wählt

und einrichtet, finden aber auch in großen wie in kleinen Städten, in Städten wie auf dem Lande, öffentliche Festlichkeiten statt. Man versammelt sich in irgend einem, der Größe der Versammlung entsprechenden öffentlichen Local, oft auch an einer passenden Stelle im Freien oder im Walde, die Corporationen der Städte, die verschiedenen Beamten, Milizoffiziere und Bürger begeben sich unter dem fröhlichen Klange der Musik in feierlicher Prozession dahin; einer der Versammelten, dazu im Voraus designirt, liest unter andächtigster Stille die berühmte Erklärung ab, in der die dreizehn ursprünglichen Staaten des Bundes ihre Unabhängigkeit von dem Joche Großbritaniens behaupten, jedes Band mit demselben zerreißen, und sich als eine freie, selbstständige Nation der ganzen Welt proclamiren. Fast siebenzig Jahre sind verstrichen, seitdem diese Erklärung erlassen wurde; die damals noch schwache Union hat sich zu einer der mächtigsten Nationen emporgeschwungen, ihre Schiffe durchkreuzen alle Meere, und der Name, und die Sterne und Streifen des Wappens der Vereinigten Staaten sind in der ganzen Welt gekannt und geachtet, jene Erklärung wird Jahr für Jahr an jenem Tage verlesen, jeder Amerikaner weiß sie auswendig und doch bringt ihre Verlesung noch immer dieselbe Wirkung hervor, doch wird die lange Liste von Unbilden, die England seinen Colonien angethan, die Aufzählung der Maaßregeln der Unterdrückung, wie sie dieses Aktenstück giebt, noch immer mit laut sich kundgebendem Unwillen, mit Erbitterung aufgenommen, doch schwillt noch immer jedem Zuhörer die Brust in stolzem Selbstgefühl, wenn die unveräußerlichen Rechte des Menschen, als da sind, Leben, Ehre und Freiheit, als das Grundprinzip jeder bürgerlichen Gesellschaft dargelegt werden,

doch braust das überströmende Hochgefühl noch immer in laute Begeisterungsrufe aus, wenn in einfach würdevollen Worten am Schluß der Erklärung das Band mit England für aufgelöst, und die bisherigen Colonien als freie, unabhängige Staaten feierlich verkündigt werden.

Es war, das kann nimmer geläugnet werden, eine schöne, einzig große Zeit, welche dieser Erklärung das Dasein gab. Als ob die Vorsehung grade diesen Zeitpunkt erwählt gehabt hätte, um einem bis zum Aeußersten getriebenen Volke das köstliche Geschenk der Freiheit zu gewähren, und allen Regenten der Gegenwart und aller kommenden Zeiten eine ernste, eindringliche Lehre zu geben, hatte sich grade zu dieser Zeit eine Vereinigung von Männern gefunden, wie eine ähnliche vielleicht nie statt gefunden hat, wohl nie wieder stattfinden wird. Die Geschichte hat mit diamantenem Griffel die Namen eines Washington, Jefferson, Franklin, Randolph, Hancock, Hamilton, Roger Sherman, R. Morris, Livingston, und ihre Vaterlandsliebe, ihre Uneigennützigkeit, ihren Muth und ihren reinen Eifer für das gemeine Wohl in ihre Tafeln eingetragen. Die Zeit nahm große, außerordentliche Kräfte in Anspruch, Menschen, die Außerordentliches leisten konnten und wollten, und sie fand diese Kräfte, solche Menschen fehlten ihr nicht. Darum ist Alles herrlich gelungen, und aus kleinem Beginnen ist ein großes, glorreiches Resultat hervorgegangen. Diese Männer sind, einer nach dem andern, in die Gruft gestiegen, ihr Werk aber hat sie überdauert, und die Saat, die sie gesäet, ist zu einer unaussprechlich reichen Erndte aufgegangen, — aber das, was sie vor allem Andern ihren Nachkommen hätten vererben sollen, ihre Tugenden, haben sie mit in ihre Gräber genommen. Mit Bewunderung und

dankbarer Ehrfurcht wird noch stets ihrer gedacht, mit einer wahren Pietät nennt man ihre Namen, aber ihnen ähnlich mag Niemand werden. An die Stelle hingebender Vaterlandsliebe ist selbstsüchtiger Ehrgeiz, an die aufopfernder Uneigennützigkeit schmutzige Gewinnsucht getreten. Washingtons, Franklins, Morris hat das freie Amerika gehabt, statt deren hat es jetzt Clays, van Burens, Websters. Wahrhaftig, das Fundament, was jene Männer gelegt haben, muß ein sehr sicheres, festes gewesen sein, das darüber aufgeführte Gebäude in gutem Geiste und nach richtigen Regeln erhöhet, wenn das Treiben der modernen Volksführer es nicht einmal zum Wanken hat bringen können.

Doch kommen wir zurück auf das Fest, welches zum Gedächtniß jener großen Ereignisse eingesetzt ist. Ist denn unter stürmisch enthusiastischem Beifall die Verlesung der "Declaration of Independence" beendigt, so tritt ein Anderer auf und hält eine lange, der Erinnerung an jene Zeiten gewidmete Rede. Dieser Redner hat nun einen etwas schweren Stand, denn er wird schwerlich über seinen Gegenstand Vieles sagen können, was nicht vor ihm bereits andere beigebracht haben, und doch wird er am Ende seine Zuhörer fast immer befriedigen, wenn er nur nicht ganz geistlosem Nachbeten des bereits Dagewesenen sich hingiebt, denn Empfänglichen ist leicht geben, und die Begeisterung bringt Jeder schon im Herzen und auf der Zunge mit sich, und nur des leisesten Impulses bedarf es, und es bricht dieselbe in helle Flammen aus. Hat der Redner nun gut oder schlecht sich seiner Aufgabe entledigt, und ist mit freiwilligen Reden und mit Musik diesem Theil der Feier sein Recht wiederfahren, dann beginnt der militairische Theil

derselben. Es haben sich nämlich um diese Zeit sämmtliche uniformirte Milizcorps (Volunteer compagnies) versammelt, die oberen Offiziere und ihre Generalstäbe in glänzenden Uniformen sitzen auf, und unter klingendem Spiel, — der Jankee doodle ist der beliebteste Marsch, und man hört ihn spielen, wohin man immer sein Ohr wendet, — beginnen die Truppen von den verschiedenen Sammelplätzen aus ihre Prozessionen. Und hier muß man durchaus von den europäisch-militairischen Einrichtungen abstrahiren. Man erwarte nicht, daß die Truppen auf irgend eine in Europa übliche Weise in Parade, sei es in eine lange Schlachtlinie, oder in Colonnen, oder in Quarree's aufgestellt werden, um von einem commandirenden Oberoffizier inspicirt zu werden, vor diesem und seinem Generalstabe ein oder einige Male zu defiliren, und demnächst an ihre Sammelplätze zurück zu marschiren, um in ihre Quartiere entlassen zu werden. Von alle dem findet bei ähnlichen Veranlassungen in Amerika nichts statt. Generale und Oberoffiziere zu Pferde und mit Generalstäben sind hinreichend und mehr als hinreichend vorhanden, aber sie nehmen die Parade nicht ab, vielmehr ziehen sie, wie die einzelnen Corps Cavallerie, Infanterie, Artillerie, Jäger, in ihren mannigfaltigen, oft höchst phantastischen Uniformen, jedes für sich, und nur durch Zufall zuweilen mit andern Corps in augenblickliche Verbindung gebracht, eins um das andere sich wenig bekümmernd, die Straßen auf, die Straßen ab, den Zuschauern möglicherweise, sicher aber sich selbst Gegenstände der höchsten Zufriedenheit, der größten Bewunderung. Nachdem sie in dieser Weise einige Stunden lang durch die Stadt spaziert sind, und oft plötzlich wieder zum Vorschein kommen, wenn man geglaubt, sie seien längst nach Hause gegangen, und

erlabten sich an einem guten Mittagessen nach allen ihren patriotischen Bestrebungen, verschwinden sie dann endlich unwiderruflich und zum letzten Male vom Schauplatz ihrer Thaten.

Die Sonne sinkt tiefer und tiefer, die Thurmuhren haben die fünfte Nachmittagsstunde angedeutet, es ist auf den Straßen stiller geworden, weil Viele zu Festmahlen gegangen sind, Viele sich für die Erlustigungen des Abends und der Nacht neue Kräfte sammeln wollen, — da tönt mit einem Male von neuem der dumpfe Ton der großen hölzernen Trommel, und um die nächste Ecke herum zieht zum allerletzten Male eine vereinzelte Compagnie, die des Spaßes gar nicht zur Genüge bekommen kann, in die Straße herein. Zum Glück ist die Compagnie nur klein, und der Vorbeimarsch bald abgemacht. Aber das Musikcorps ist größer, als die ganze Compagnie. Ungefähr zwei Dutzend Musikanten in schimmernden Monturen, mit ungeheuren Federbüschen belastet, haben drei bis vier Klappenhörner, acht Pickelflöten und eine Menge großer und kleiner hölzerner Trommeln unter sich vertheilt, marschiren vor dem Zuge her, versuchen den Jankee doodle-Marsch zu spielen, und vollführen einen wahrhaft schauderhaften Lärm. Hinter ihnen her stolziert, an diesen Tönen sein Amerikanisches Ohr weidend, der Hauptmann, hinter diesem gehen in zwei Reihen ihrer acht bis zehn, die sich in gleichförmige Kleidung gesteckt haben, und Flinten in den Armen tragen; hinter ihnen führt seinerseits der Lieutenant ein ähnliches Häuflein, und das Ganze verschwindet bald spurlos den lächelnden Blicken der Vorübergehenden, und wird nicht mehr gesehen. Der letzte Schall ihrer hölzernen Trommel verhallt, und es tritt wieder Stille ein. Denn jetzt sitzt

Alles bereits, Beamte und Bürger, Militairs und Civilisten, Geistliche und Laien bei öffentlichen Gastmahlen und erholt sich in Speise und Trank von den Beschwernissen des Tages. Haben sie aber zur Genüge gegessen, dann wird das Tischtuch entfernt, neue Batterien von Wein- oder in neuerer Zeit von Wasserflaschen auf den Tisch gestellt, und Toaste und Gelegenheitsreden sind an der Tagesordnung.

Und hier ist eine Gelegenheit, wo der Amerikaner sich in seinem Glanze zeigen kann, und er versäumt dieselbe nicht. Von seiner Jugend auf an öffentliches Leben gewöhnt, von seiner Volljährigkeit an zu mehr oder weniger activer Theilnahme an den Staatsangelegenheiten berufen, daran gewöhnt, von seinen Gedanken und Gesinnungen in freier Rede dem Publikum Rechenschaft ablegen zu müssen, ist fast jeder Amerikaner, wenn auch nicht immer Redner, doch guter Sprecher. Verhältnißmäßig findet man nirgends, selbst in England nicht, so viele Männer, die sich als Redner auszeichnen, und unter diesen vielen sind nicht wenige, die den berühmtesten Rednern Alt-Englands an die Seite gestellt werden können. Wollte ich die bedeutenderen gerichtlichen und Staatsredner, die seit der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten in denselben geblühet haben, aufführen, ich würde mit ihren Namen einige Bogen füllen können; selbst von den jetzt noch lebenden sowohl Richtern und Advokaten, als Staatsmännern und Mitgliedern der Federal- und Staatslegislaturen würde ich ein ziemlich großes Register geben können, ich will aber nur einige anführen, und nenne John Q. Adams, Webster, Clay, van Buren, Calhoon, Buchanan, S. Wright, T. Marshall, Crittenden, Preston, Archer, Benton. Aber es ist nicht allein in den Hallen des Congresses, nicht allein in den Staatslegislaturen,

und den Gerichtssälen der großen Städte, wo die dem Amerikaner in hohem Grade eigne Redekunst sich zeigt, sie zeigt sich in großen und kleinen Volksversammlungen, in den schmucklosen Gemächern der Friedensrichter, bei Staats-, Grafschafts- und Townshipversammlungen, und den gelegentlichen öffentlichen Gastmahlen in den Städten und auf dem Lande. Niemand versteht, nächst dem Engländer, so gut, wie der Amerikaner, viel in wenige kräftige Worte zusammenzufassen, und das ist doch das Wesen eines guten Toastes; Niemand aber versteht wieder so gut, über einen anscheinend unerheblichen Gegenstand so viele Worte zu machen, eine lange, geordnete Rede auszuspinnen, die sich gut anhört, und die Aufmerksamkeit der Zuhörer zu fesseln vermag.

Es ist ein schönes Talent, das der freien Rede, und wir Deutsche wissen dasselbe durchaus nicht nach seinem vollen Werthe zu schätzen, oder wir würden ihm weit mehr als es geschieht, eine allgemeine Anerkennung und Entwickelung zu Theil werden lassen. Aber wir sind ein maulfaules und dafür schreibseliges Volk, und gewiß ist in dieser Hinneigung zum Schreiben mit ein Grund zu der eben so auffallenden als betrübenden Erscheinung zu suchen, daß wir in volksthümlicher Entwickelung, in Erlangung einer gesinnungsvollen Nationalselbstständigkeit bisher hinter so manchen Völkern, denen wir sonst in keiner Beziehung nachstehen, zurückgeblieben sind. Wir sollten das Eine thun, und das Andere nicht lassen. Fern ist es meiner Absicht, und fast überflüssig dürfte es sein, das noch besonders zu erklären, der Schrift, durch welche wir mit fernsten Stätten, und mit den fernsten Zeiten in Verbindung treten, von ihrem hohen Werthe auch nur im Geringsten

derogiren zu wollen, aber daß sie, wie sie es unläugbar gethan hat, den mündlichen Vortrag ungebührlich beschränkend, als Organ der Mittheilung fast ausschließliche Herrschaft in Anspruch nimmt, das muß getadelt werden; wir würden diese beschränken, wir würden jenem größere Rechte einräumen, wenn wir bedenken wollten, daß der Gedanke, indem er durch die Feder auf das Papier, von dem Papier durch das Auge dem Geiste zugeführt wird, in dieser langen, mittelbaren Uebertragung an Kraft, an Frische nothwendig verlieren muß. Der Gedanke, rasch von Mund zu Ohr getragen, wirkt lebendig, elektrisch; auf das Papier geworfen, erkaltet er, erscheint farblos, und wirkt nur halb, wie er wirken sollte. Es läßt sich vieles mündlich sagen, und verfehlt des beabsichtigten Eindrucks nicht, was sich auf dem Papier gar nicht, oder nicht wie es sein soll, wiedergeben läßt. Wie vieles würde in wie viel kürzerer Zeit besser abgemacht werden können, wenn man sich daran gewöhnt hätte, seine Gedanken schnell zusammenzufassen und ihnen in freier Rede den nöthigen Ausdruck, die erforderliche Färbung zu geben, wenn man mündlicher Discussion das übertrüge, was jetzt weitläufigem Schriftwechsel mit ungeheurer Zeit- und Papierverschwendung, und bei allem dem mit geringerem Erfolge anvertrauet wird. Wie oft ist schon durch mündlichen Austausch weniger Worte eine Sache rasch und genügend zur Vollendung gebracht worden, die durch noch so viele, noch so lange Briefe und Schriftsätze nicht gefördert werden konnte. Während man schreibt, hört man nur sich, faßt man den Gegenstand, über den man schreibt, nur aus einem Gesichtspunkt subjektiv auf, und in dieser einseitigen Richtung geht die Arbeit fort, bis man oft nach Beendigung

derselben die trübe Erfahrung macht, daß die ganze Arbeit umsonst gewesen, weil man von einem unrichtigen Gesichts= punkte ausgegangen, der bei mündlicher Discussion der Sache gleich im Anfange zurechtgerückt sein würde, so daß man sich Zeit und Aerger erspart hätte. Bei dem gegen= wärtig in den meisten Theilen Deutschlands üblichen schrift= lichen Verfahren in der Gerechtigkeitspflege und in den ver= schiedenen Zweigen der Staatsadministration werden Bogen, ja Bände zusammengeschrieben, die weiter gar keinen er= sichtlichen Zweck haben, als die Käsehändler mit Makulatur zu versorgen, und die weiten Räume der Archive mit einem ungeheuren Wust von Papier anzufüllen, aus dem seiner Zeit das Nöthige herauszusuchen eine Sisyphusarbeit ist, die gewiß manchem Archivar schon gewaltige Stoßseufzer gekostet haben mag. Würden die gerichtlichen und die Administrativ= verhandlungen mündlich vorgenommen, — und die meisten, wenn nicht alle derselben, lassen ein solches Verfahren zu — und nur die Resultate derselben bündig und bestimmt schrift= lich aufgezeichnet, so würde der Zweck gewiß eben so sicher erreicht werden, an Zeit und Kosten würde bedeutend er= spart, und die Archive auf einen sehr mäßigen Umfang zurückgebracht werden können. Ich gebe gern zu, daß in einigen Verhältnissen es allerdings wünschenswerth ist, nicht allein, was geschehen, sondern auch die Art, wie es ge= schehen, der Nachwelt zu überliefern, aber dies ist doch bei weitem nicht immer der Fall, und selbst dann brauchten nicht solche Massen Papiers verbraucht zu werden, wie es jetzt, und zwar in allen Fällen geschieht. In Zeiten großer Noth, bei verheerenden Feuersbrünsten, Plünderungen durch barbarische Feinde sind oft ganze Archive unrettbar ver= loren gegangen, weil sie wegen ihres großen Umfanges

nicht vollständig gesichert werden konnten, die Zeit aber zu kurz war, um eine Aussonderung des Werthvolleren, ja des Unentbehrlichen und Unersetzlichen vorzunehmen, da eine an Umfang beschränktere Sammlung wichtiger Aktenstücke allenfalls noch hätte geborgen werden können.

Ich glaube, es ließe sich historisch nachweisen, daß mit dem Ueberhandnehmen des schriftlichen Verfahrens im Gerichts- und im Staatsverwaltungswesen, mit der allmählig zunehmenden Herrschaft des Papiers und der Feder, die stufenweise Abnahme des öffentlichen Staatslebens und der Volksfreiheiten gleichen Schritt gehalten hat. Wo das Verfahren öffentlich und mündlich ist, so weit überhaupt die Natur der einzelnen Verhältnisse ein solches verstatten, da findet überall eine regere patriotische Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten des gemeinschaftlichen Vaterlandes statt, da ist eine allgemeine Controlle der mit der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten in ihren verschiedenen Zweigen speciell Beauftragten möglich, die einem redlichen Beamten nur wünschenswerth sein kann, einem schwachen Angestellten der beste Sporn zur Erfüllung seiner Pflicht ist, und gegen den dauernden Nachtheil, der dem Staate aus der Bekleidung einer verantwortlichen Staatsstelle durch einen unfähigen oder unredlichen Beamten erwächst, die beste Schutzwehr bietet. Wo die Angelegenheiten des Staates und der Gemeinde verdächtiger Geheimnißkrämerei entkleidet, mit zweckmäßiger Oeffentlichkeit verwaltet werden, da kann nimmer Mißtrauen gegen die Verwaltung in der Seele der Regierten sich festsetzen, denn Redlichkeit und Aufrichtigkeit auf der einen erzeugt wohlbegründetes Vertrauen auf der andern Seite. Das wird von den meisten Regierungen noch viel

zu wenig berücksichtigt. Sie bedenken nicht, daß eine aufrichtige Verwaltung auch eine aufrichtige Opposition, und eine solche braucht keine Regierung zu scheuen, findet, daß die Controlle eine gegenseitige, leicht auszuübende, zur Einigkeit zwischen Regierung und Regierten führende, und somit das Wohl Aller, das Gedeihen des gesammten Staatskörpers befördernde ist; sie bedenken nicht, daß im andern Falle, wenn sie ihr Verfahren, die Grundsätze ihres Handelns und die Motive ihrer Handlungen in das Dunkel des Geheimnisses hüllen, die Opposition — und es hat noch keine Regierung gegeben, die keine Opposition gefunden, und ich möchte behaupten, eine gute Regierung sei ohne rationelle Opposition nicht möglich — sich nicht veranlaßt finden wird, mit ihren Streitmitteln offen hervorzutreten. Beide Theile bekämpfen sich sonach mit verbundenen Augen, und daß bei einem solchen Kampfe nicht viel Vernünftiges resultiren, kein Heil für das Ganze hervorgehen kann, ist auch dem blöden Auge ersichtlich. Jeder Schritt, jedes Wort des einen und des andern Theils wird, weil die Motive derselben unbekannt sind, mit Mißtrauen aufgenommen, auch der anscheinend wohlgemeinten Handlung werden feindselige Beweggründe untergelegt, jede Maaßnahme wird durch heimliches Entgegenwirken gehindert oder gelähmt, Mißtrauen und übler Wille herrschen überall, und wenn unter solchen Umständen der Staat auch nicht sofort zu Grunde geht, so wird doch sein Gedeihen unter ihnen nichts weniger als gefördert, und der Zweck des Staates ist vereitelt. Es ist nicht anders, der Staat, und diejenigen, die mit der Leitung desselben zunächst betheiligt sind, können nur gewinnen, wenn die letzteren bei einer ihrerseitigen offenen Darlegung der Beweggründe ihres

Handelns, den Regierten die freieste Besprechung derselben gestatten. Die Weisheit wohnt nicht ausschließlich den Regierern bei, aber große Weisheit zeigen sie, wenn sie ihr Ohr nicht den Befähigten des Volkes verschließen, und selbst der minder Befähigte hat zuweilen einen guten Einfall, der wohlwollend aufgefaßt und zweckmäßig benutzt, segensreich am rechten Orte wirken kann.

Freie Discussion, und grade weil sie frei ist, kann sie nicht ausarten, hat niemals nachtheilig, weit öfter vortheilhaft gewirkt, freie Discussion bietet die sicherste Garantie für das Bestehen der Regierung und für die Freiheit des Volkes; die größten, die segensreichsten Ereignisse, von denen die Geschichte des Menschengeschlechts uns berichtet, wie die Reformation, sind aus der freien Discussion hervorgegangen. Darum hindert eine Regierung, die ihren wahren Vortheil kennt, niemals die freie Discussion, sie weiß wohl, daß dieselbe in einzelnen Fällen als ein scharfes Schwerdt sich gegen sie richten kann, aber es ist in offnem ehrlichem Kampfe, daß es gezückt wird; sie weiß recht gut, daß, hindert sie die freie Discussion, kein Schwerdt geschwungen, dafür aber der Dolch heimlich, unabwehrbar, ihr in den Rücken gebohrt werden kann. Offnen Kampf braucht Niemand, am wenigsten der Redliche zu scheuen, ein Kampf in nächtlichem Dunkel ist meistens beiden Theilen verderblich. Vertrauen erweckt stets Vertrauen. Ueberläßt eine Regierung, der redlichen Absicht bei ihrem Handeln sich bewußt, ruhig ein freies Urtheil darüber den Staatsangehörigen, so kann sie sicher sein, daß in bei weitem den meisten Fällen ihre Absicht wohlwollend aufgefaßt, und ihr Handeln mit Gerechtigkeit, ist es dem Zweck entsprechend, mit dankbarer Anerkennung; ist es irrthümlich, mit Schonung

beurtheilt werden wird. Durch ein solches Verhältniß, durch ein solch vertrauenvolles Entgegenkommen wird zuverlässig mehr gefördert, als wenn Mißtrauen und Argwohn auf beiden Seiten herrscht, und auf jener unbegränzte Geheimnißkrämerei, auf dieser blinde Opposition gegen alle Schritte der Regierung hervorruft, schlechte Kinder, von nichtswürdigen Eltern geboren. Macht aber in jenem Falle sich auch gelegentlich einmal ein gehässiges Urtheil geltend — denn wo ist der gesegnete Ort auf unserer Erde, wo Bosheit und Mißgunst gar nicht ihren besseren Schwestern das Wirken hemmten und erschwerten — so verliert die Regierung wahrhaftig noch nicht dabei. Denn einem wirklich grundlosen, gehässigen Urtheil wird die Mehrheit niemals, wenigstens niemals auf längere Dauer beistimmen, im Gegentheil, die Mehrheit der Staatsunterthanen selbst wird, der Regierung die Pflicht der Widerlegung abnehmend, die Verläumdung bis in ihre dunkelsten Schlupflöcher verfolgen und vernichten. Eine Regierung, die der Zustimmung der Mehrheit ihrer Bürger sicher, ihre Vertheidigung in moralischer sowohl wie in physischer Hinsicht dieser ruhig anvertrauen kann —, und eine gerechte Regierung kann dies — sie steht wahrlich hoch erhaben über allen Angriffen und sie bedarf zu ihrer Sicherung doch in der That weder der Censur noch der Maulsperre, weder der geheimen Polizei noch zahlreicher Leibgarden. Ihre eigne Gerechtigkeit, und die Liebe und die Achtung des Volks sind ihre beste Schutzwehr, sind der Demantschild, der alle Angreifer blendend in den Staub wirft. Das Volk verlangt, daß man ihm vertraue, und es hat ein Recht dies zu verlangen, denn das Volk ist gerecht, ist klug und bescheiden; will man es aber durchaus als Kind behandeln, dann streite man ihm

wenigstens nicht die schönste Eigenschaft des Kindes; die Unbefangenheit ab. Bei dem unbefangenen Kinde erreicht man alles Gute durch Aufrichtigkeit und Vertrauen. Man behandle auf dieselbe Weise das Volk, und man wird ohne alle Umwege sein Ziel sicher erreichen. Ein verständiges, freies Volk will anders regiert sein, als ein Volk von Sklaven; auf die rechte Weise, auf verständige Weise regiert, ist es unaussprechlich leichter geleitet, als ein Volk von Sklaven, denn der Sklave, gleich dem vernunftlosen Thier, beugt sich nur der nie rastenden Peitsche, ein verständiges Wort schon leitet den freien Menschen. Aber die Regierungen führen nur zu oft ihr Volk, statt es vorwärts zu leiten, zurück, suchen es zu verdumpfen, statt redlich an seiner Aufklärung zu arbeiten; halten jede Aufwallung einer fröhlich gesunden Kraft für Empörung; die öde Stille eines Kirchhofes ist ihnen erwünschter, als das Geräusch eines freien geistigthätigen Staatslebens, und erreichen sie dann nicht immer ihren Zweck, den einer ungestörten lethargischen Ruhe, die für ihre eigne Bequemlichkeit ihnen der angenehmste Staatszustand ist, wird diese Ruhe dann einmal unversehends gestört, wie es nicht anders sein kann, da das Volk, seines wahren Bedürfnisses und zugleich seiner Kraft sich bewußt geworden, einer so verkehrten Behandlung sich nicht länger fügen will, so fällt das ganze, schön komplizirte Staatssystem zusammen, und die Regierungen wundern sich noch darüber, daß aus dem Wirbelwind, den sie gesäet haben, der Sturmwind aufgegangen ist. Eine weise Regierung aber, die redlich das Ihrige thut zu dem Gedeihen des Staates, braucht nicht die Oeffentlichkeit für ihre Handlungen, nicht für ihre Beweggründe zu denselben zu scheuen; im Gegentheil, sie wird in wohlverstandenem

eignem Interesse die Vortheile sich zu eigen machen, welche aus der Oeffentlichkeit des Verfahrens in den verschiedenen Zweigen der Staats- und Rechtsverwaltung, in gegenseitiger dadurch bedingter Aufrichtigkeit und gegenseitigem Vertrauen für sie sowohl wie für das Volk in reichem Maaße hervorblühen.

Oeffentlichkeit in der Staatsverwaltung, Oeffentlichkeit der Gerichtspflege, Oeffentlichkeit in Allem, was näher oder entfernter das Publikum betrifft, ist das Grundprincip der inneren Amerikanischen Institutionen. Selbst in den diplomatischen Verhandlungen mit fremden Mächten kann der Amerikaner sich nicht an die Geheimnißkrämerei gewöhnen, in welcher bei so vielen Europäischen Diplomaten ihre ganze Diplomatie besteht. Oft haben sie bei Engländern und anderen Nationen ein wahres Aergerniß veranlaßt, wenn während obschwebender Verhandlungen der Gang und Gegenstand derselben plötzlich im Congresse zur Sprache kam, und von da seinen Weg in alle Journale des Landes mit Blitzesschnelle fand. Der Amerikaner findet gar kein Arg darin, er findet es ganz natürlich, vollkommen in der Ordnung, daß Alles, was in den Angelegenheiten seines Landes geschieht, auch zu seiner Kenntniß gebracht werde. Werden seine Interessen doch dabei berührt, erwachsen ihm aus denselben doch Rechte und Pflichten, muß er doch für die Ausführung der in Folge diplomatischer Unterhandlungen getroffenen Uebereinkünfte mit seinem Vermögen, mit der Stärke seines Armes einstehen. Ueberdies ist der Grundsatz der amtlichen Verantwortlichkeit in den Vereinigten Staaten so allgemein anerkannt, so consequent durchgeführt, so innig mit der Landesverfassung verwebt, so sehr in den Geist des Volkes eingedrungen, daß es auch

den Regierungen, sowohl des Bundes als der einzelnen Staaten nur sehr selten und nur bei den dringendsten Veranlassungen, und auch dann nur grade für die unumgänglich erforderliche Zeit einfällt, einen dünnen Schleier über öffentliche Angelegenheiten zu decken.

Des Amerikaners Leben ist ein öffentliches Leben, ein Leben wie im Staat so für den Staat, und er wird zu früh schon an ein solches Leben gewöhnt, als daß es ihm nicht Bedürfniß werden, und ihm das rechte Leben sein sollte. Der Knabe, wenn er kaum gelernt hat, Begriffe aufzufassen und ihnen im Worte die rechte Geltung zu geben, hört seinen Vater mit dessen Nachbaren die Angelegenheiten der Stadt und Grafschaft, des Staates und des Bundes erörtern; als lärmender Junge ist er bei den jährlich mehrere Male stattfindenden Wahlhandlungen zugegen, und wenn er auch, vor dem achtzehnten Lebensjahre zu einer aktiven Theilnahme an denselben nicht berechtigt, hauptsächlich im Ringen, Springen, Schwatzen und Singen mit seinen Altersgenossen seinen Antheil an den Volksfesten dahin nimmt, so entgeht ihm doch das, was vorgeht, nicht, und er lernt die ernste Bedeutung desselben verstehen und würdigen, er hört von den großen Männern und den durch sie herbeigeführten und geleiteten Ereignissen der vaterländischen Geschichte sprechen; die Großthaten, die unaussprechlichen Verdienste eines Washington nehmen schon frühzeitig seine jugendliche Bewunderung in Anspruch; daß auch er zum Dienste seines Vaterlandes werde berufen werden, daß er demselben die Stärke seines Armes, die Fähigkeiten seines Geistes widmen müsse, daß er, und wenn er der jüngste Sohn des ärmsten Tagelöhners, durch seine Anstrengungen erreichen könne, einst als der erste Beamte

der großen, mächtigen Republik, deren Bürger er geboren, begrüßt zu werden, alles das wird dem aufhorchenden Knaben oft vorgehalten. So geht seine Jugend hin, vieler Arbeit und nur gelegentlich dem Vergnügen geweiht, der Knabe wächst zum Jüngling heran, er fühlt sich schon unabhängiger, obgleich er der väterlichen Zucht noch unterworfen. Er besucht fleißig die religiösen und politischen Versammlungen, erstere, weil das schöne Geschlecht ihm anfängt Interesse einzuflößen, letztere, weil er weiß, daß in geringer Zeit auch ihm erlaubt sein werde, thätig in ihnen mitzuwirken, und er wünscht, daß ihn diese Zeit nicht ganz unvorbereitet überraschen möge. Fleißig besucht er die Sprechübungen (Debating schools), zu denen die jungen Leute nach vollbrachter Tagesarbeit sich Abends im Schulhause versammeln.

Diese Debattirübungen sind allgemein üblich in den Vereinigten Staaten, und man kann wohl sagen, daß in ihnen der Keim zu manchem bedeutenden Redner zum Aufbruch gebracht ist. Sie sind vollkommen freiwillige Unternehmungen, und so wie sie ohne höheren Impuls ins Leben gerufen werden, so steht auch Jedermann die Theilnahme an ihnen frei. Wie es in allen öffentlichen Versammlungen geschieht, so wird auch in dieser ein Präsident und ein Secretair gewählt. Der Präsident schlägt ein zu discutirendes Thema vor, es wird darüber abgestimmt, der Vorschlag wird verworfen oder angenommen. Hat man sich über einen Gegenstand vereinigt, dann melden sich die für, die gegen die vorgeschlagene Frage sprechen wollen, und die Debatte geht sofort, oder am nächsten Versammlungstage unter Direction des Präsidenten in bester Ordnung vor sich. Scheint von beiden Seiten der Gegen-

stand erschöpft zu sein, dann thut der Präsident seinen Ausspruch und erkennt der einen oder der andern Parthei den Sieg zu. Glaubt die besiegte Parthei, ihr sei durch diesen Ausspruch zu nahe geschehen, so appellirt sie an die ganze Versammlung, beruhigt sich aber zuverlässig bei deren Entscheidung. Diese Debattirübungen sind eine ganz vortreffliche Schule für das öffentliche Leben. Der junge Mann lernt hier seine Gedanken sammeln, sie auf einen bestimmten Gegenstand zu richten, sie zu ordnen, und ihnen in freier Rede Geltung und Ausdruck zu geben. Er gewöhnt sich in der Gegenwart älterer Männer, denn auch solche nehmen, ohne irgend ein Vorrecht rücksichtlich des reiferen Alters anzusprechen, an diesen Uebungen Antheil, an eine parlamentarische Ordnung der Verhandlung, gewöhnt sich daran, das Recht der Majorität anzuerkennen, und gewinnt dadurch, daß er nach und nach über die verschiedenartigsten Gegenstände, die sich auf Geschichte, auf Staats- wie auf Landwirthschaft beziehen, theils sprechen hört, theils an ihrer Besprechung selbst thätigen Antheil nimmt, Kenntnisse mannigfacher Art, die ihm, tritt er später selbstständig in das Gemeinwesen ein, von großem Vortheil sind. Es würde thöricht sein, zu erwarten, in diesen Versammlungen nur glänzende Vorträge, nur durch Originalität oder Tiefe sich auszeichnende Erörterungen, nur oratorische Meisterwerke zu Gehör zu bekommen, im Gegentheil, unter vielem Guten hört man auch viel ungewaschenes Zeug, aber — es ist eben eine Uebungsschule, und grade dadurch, daß Jedem zu sprechen erlaubt, sogar Jeder zu sprechen ermuntert wird, hört jeder Zwang auf, wo Andere sich, ohne ausgelacht zu werden, einmal etwas weniges blamiren, da faßt man selbst ein Herz, und manches Talent, welches lange in Schüch-

ternheit eingehüllt, unfruchtbar gewesen, kommt bei dieser Gelegenheit zum erfreulichen Durchbruch.

Es würde sehr zu wünschen sein, daß ähnliche Uebungen auch in Deutschland allgemein eingeführt würden. Sie würden wesentlich zur Entwickelung des politischen Geistes im Volke wirken, würden dazu beitragen, dasselbe vertraut zu machen mit vielen Gegenständen, die ihm jetzt, obgleich sie von dem wesentlichsten Einflusse auf alle seine Verhältnisse, kaum bekannt sind, und auf eben so leichte als wirksame Weise ein vortreffliches Mittel abgeben, viele irrige Ansichten, viele schädliche Vorurtheile aus dem Wege zu räumen. Nichts befördert ein richtiges Urtheil so sehr, als die Uebung, in freier Rede Andern Rechenschaft abzulegen von den Resultaten eignen Nachdenkens, und mit Unbefangenheit auf die Entgegnungen Anderer zu hören, kurz der gegenseitige ruhige Austausch der Gedanken. Man würde wahrhaftig mehr Werth auf zweckmäßige Ausbildung der Redegabe legen, wenn man berücksichtigen wollte, welch eine ungeheure Macht im Worte liegt, welch ein Uebergewicht in allen Beziehungen der freier Rede Fähige über in dieser Hinsicht weniger Begünstigte zu üben im Stande, wie die rohe Gewalt in ihrer höchsten Potenz sich vor der Macht der Rede als ohnmächtiger Sklave im Staube demüthigen muß. Jeder aber kann diese Macht erwerben, denn die Fähigkeit zu reden ist nicht immer ein angeborenes Talent, und die größten Redner, deren Namen und Wirken die Geschichte uns überliefert hat, haben den Gipfel der Vollendung, von welchem ihr Ruhm in die fernste Nachwelt hinüberstrahlt, nur mühevoll ausdauernd erklommen.

Aber es ist wohl Zeit, von dieser Abschweifung zu dem eigentlichen Gegenstand meiner Abhandlung zurück-

zukehren. Ich sprach von dem allgemein unter den Amerikanern verbreiteten Streben nach Ausbildung ihrer Verstandeskräfte, der Ausbildung des Talentes, in wohlgesetzter Rede ihren Gedanken allgemeinere Geltung zu verschaffen, und sehr natürlich führt mich dieses Thema auf ein anderes sehr nahe liegendes, nämlich auf den Stand der Erziehung in den Vereinigten Staaten und besonders auf den Zustand des Schulwesens daselbst.

Der Schulunterricht kann nur dann nachhaltig bildend und veredelnd auf das Kind einwirken, wenn eine gute häusliche Erziehung ihm zur Seite steht, der Schulunterricht kann überdies sich nur dann geltend machen, wenn das Kind ein gewisses Alter und eine gewisse Geistesreife erlangt hat. Aber diese letztere kann durch eine sorgsame häusliche Anleitung beschleunigt, die Empfänglichkeit für den Schulunterricht kann befördert, und dieser somit vorbereitet werden, wenn die Eltern, wie es ihre Pflicht erfordert, von frühe an nicht bloß für das leibliche Wohl, sondern auch, und vorzugsweise für die geistige und moralische Entwickelung ihres Kindes Sorge tragen. Eltern, ohne die Hülfe tüchtiger Lehrer, können in der Regel keinen wissenschaftlich ausgebildeten, der Lehrer ohne die anhaltende Fürsorge der Eltern keinen guten Menschen aus dem ihnen anvertraueten Kinde machen; beide, Eltern und Lehrer, müssen gemeinschaftlich wirken, sich gegenseitig unterstützen, der Lehrer die häusliche Erziehung fortsetzen, die Eltern den vom Kinde genossenen Schulunterricht ergänzen, und zwar tritt in der früheren, zarteren Jugend des Kindes der Mutter, mit den zunehmenden Jahren und der wachsenden Kraft des Vaters Einfluß bedeutsamer hervor; Eltern und Lehrer reichen sich zur Entwickelung des jungen Menschen,

zur Entfaltung seiner geistigen Kräfte, zur Heranbildung desselben zu einem guten Menschen, zu einem tüchtigen Bürger treu die Hand, und haben beide treu ihrem Berufe genügt, so werden auch beide, wenn nicht besonders ungünstige Umstände dies verhindern, ihrer gelungenen Anstrengungen sich erfreuen, können mit Recht auf den Dank nicht des wohlgerathenen Zöglings allein, sondern der bürgerlichen Gesellschaft, der sie in ihm ein brauchbares Mitglied gegeben, Anspruch machen.

Von diesem gemeinschaftlichen Wirken der Eltern und Lehrer in der Erziehung der Kinder findet man in Amerika keine Spur. Die Amerikaner glauben ihren elterlichen Pflichten völlig Genüge geleistet zu haben, wenn sie ihren Kindern, nachdem sie dieselben in die Welt gesetzt, durch ihnen dargereichte Nahrung die Gelegenheit verschaffen, aufzuwachsen und sich physisch zu entwickeln. Im Uebrigen kümmern sie sich wenig oder nicht um sie. In den Städten ist die Mutter zu sehr mit Sorgen für ihren Putz, mit Besuchen, Gesellschaften, Bällen und anderen Vergnügungen, der Vater zu sehr mit den Geschäften seines Standes überhäuft, als daß beide nur daran denken könnten, sich viel mit ihren Kleinen zu beschäftigen; auf dem Lande nimmt freilich der Vater sich seiner Knaben etwas mehr an, aber auch nur, um sie für ihn arbeiten zu lassen, sobald nur ihre Kräfte dies gestatten; für ihre geistige Ausbildung wird aber weiter nicht gesorgt, als bis die Distriktschule sich ihnen öffnet, um ihnen nothdürftige Kenntniß im Lesen, Schreiben und Rechnen zu gewähren. So wachsen die Knaben, namentlich auf dem Lande, in der Regel in großer Unwissenheit auf, während für die Mädchen oft besser gesorgt wird, indem sie in sogenannte boarding schools

geschickt werden, um Latein, Mathematik, Botanik, Astronomie, und manches andere zu lernen, was ihnen überall, nur nicht in ihren dereinstigen Verhältnissen als Hausfrauen nützen kann, was vielleicht sogar ihnen, wie alle bloß oberflächliche Kenntniß, eher schädlich werden könnte, wenn sie es nicht so bald wieder vergäßen. Auch dies ist eine Inconsequenz, die den Amerikanern eigenthümlich. Den Töchtern wird oft mit großen Kosten Gelegenheit geboten, zu lernen, was sie nimmer brauchen können, den Knaben werden Kenntnisse vorenthalten, die ihnen unter allen Umständen von Nutzen sein würden. Es ist eben so betrübend als lächerlich, wahrzunehmen, wie in einem kleinen Familien- und Freundezirkel die jungen Damen mit den heterogensten Kenntnissen prunken, die erhabensten Wissenschaften, die tiefsinnigsten Philosopheme zum Gegenstand ihres Geschwätzes machen, während mit offnen Mäulern ihre Brüder und Vettern in den Winkeln umher stehen, und vor Bewunderung, Verwunderung, Neid oder Aerger nicht wissen, was sie anfangen sollen. Dieses verkehrte Treiben wird aber doch fast immer durch den den Amerikanern im Ganzen angebornen guten Sinn bald wieder in das rechte Geleise gebracht. Denn während auf der einen Seite, wie bemerkt, die Mädchen — haben sie, der Schule entlassen, nur erst einige Zeit wieder im elterlichen Hause zugebracht — bald der chaotisch angehäuften Kenntnisse sich entheben, um zu analogeren Beschäftigungen des Hausstandes, wenn auch nur in sehr mäßiger Weise, überzugehen, holen auf der andern Seite die Knaben das in ihren früheren Lebensjahren durch der Eltern Schuld Versäumte, sobald als sie der Aufsicht und Disposition derselben entwachsen sind, nach, denn ihrem praktischen Blicke bleibt es nicht lange verborgen,

daß, um in der Welt fortzukommen, sie mannigfacher Kenntnisse bedürfen, und sie benutzen mit Eifer jede Gelegenheit, sich dieselben zu erwerben.

Und an Gelegenheit zum Lernen fehlt es in Amerika wahrhaftig nicht. Wenn für Erziehung der Kinder von Seiten der Eltern so viel geschähe, als von Seiten des Staates geschieht, dann müßte die allgemeine Volksbildung in den Vereinigten Staaten auf einer sehr hohen Stufe stehen. In den meisten Staaten befinden sich sehr gut eingerichtete höhere Schulen, Universitäten und Collegien, von denen mehrere sich, wenigstens im Lande, einen bedeutenden Ruf erworben haben. In der Errichtung solcher Anstalten haben sich namentlich die nördlicheren Staaten, und unter ihnen besonders Connecticut, Massachusetts, Vermont, New-York, Pennsylvania, Ohio, Michigan, und unter den südlichen Staaten Virginia verdient gemacht. Aus dieser Liste schon, die ich übrigens nicht für eine vollständige ausgegeben haben will, ersieht man, daß hinsichtlich der Bildungsmittel der Norden ein bedeutendes Uebergewicht über den Süden hat. Und diesem Umstande entsprechend, wechselsweise durch ihn hervorgerufen und ihn bedingend ist auch der Zustand der Bildung in den beiden Theilen der Union, dem nördlichen und dem südlichen. In beiden Theilen findet man nicht wenige Männer, die durch eignes Streben veranlaßt und durch die Umstände begünstigt, eine classische Bildung erworben haben, aber im Allgemeinen findet man in jenen, den nördlichen Staaten, eben so viele Bildung, wie in diesen, den südlichen, Unwissenheit. Bei dem letzten, im Jahre 1840 genommenen Census der Vereinigten Staaten wurde unter andern statistischen Notizen auch eine vergleichende Tabelle zwischen den verschiedenen Staaten in

Bezug auf die Zahl derjenigen, die weder zu lesen noch zu schreiben gelernt haben, entworfen, und die Resultate sind sehr merkwürdig. Ich füge diese Tabelle hier bei, weil ich sie für die Würdigung der Amerikanischen Zustände für sehr instructiv halte. Worin der Grund der ungeheuren Verschiedenheit des Bildungsgrades in den verschiedenen Staaten zu suchen sei, darüber sind mancherlei Ansichten geltend gemacht worden. Es haben ihn Viele, und ich mögte ihnen darin fast beistimmen, in dem Dasein des Institutes der Sklaverei in den südlichen Staaten gefunden. Wenn man aber die Tabelle genauer, namentlich auch in dieser Rücksicht, durchforscht, so findet man, daß bei einigen Sklavenstaaten und freien Staaten, z. B. Ohio und Louisiana, der Unterschied nicht so groß ist, wie zwischen anderen, und es müssen außer jenem Grunde noch anderweitige vorhanden sein. Die Verschiedenheit des Volkscharakters, der Abstammung, der Gesetze u. s. w. mögen mitwirkende Ursachen sein. Die Resultate der offiziellen Nachforschung selbst sind nun folgende. Unter den weißen Einwohnern der Vereinigten Staaten über 21 Jahre, welche weder lesen noch schreiben können, kommen in:

Connecticut	1	auf	568,
Vermont	1	„	437,
New-Hampshire	1	„	310,
Massachusetts	1	„	166,
Maine	1	„	108,
Michigan	1	„	98,
Rhode-Island	1	„	67,
New-Jersey	1	„	58,
New-York	1	„	56,
Pennsylvania	1	„	50,

Ohio	1	auf	43,
Louisiana	1	„	32½,
Maryland	1	„	27,
Mississippi	1	„	20,
Delaware	1	„	18,
Indiana	1	„	18,
Süd-Carolina	1	„	17,
Illinois	1	„	17,
Missouri	1	„	16,
Alabama	1	„	15,
Kentucky	1	„	13½,
Georgia	1	„	13,
Virginia	1	„	12½,
Arkansas	1	„	11½,
Tennessee	1	„	11,
Nord-Carolina	1	„	7.

Von diesen 26 Staaten, aus denen gegenwärtig die Union besteht (auf die drei Territorien Florida, Wisconsin und Jowa scheint die Untersuchung sich nicht erstreckt zu haben), steht Connecticut, wie man sieht, unverhältnißmäßig hoch erhaben in Betracht der Bildung seiner Angehörigen über den meisten andern Staaten, Nord-Carolina aber bildet den Gegensatz, nimmt in jeder Beziehung die unterste Stelle in der Liste ein. Connecticut ist an Umfang einer der kleinsten, an Fruchtbarkeit des Bodens nicht am reichsten von der Natur bedachten, an Gewerbthätigkeit seiner Bewohner einer der bedeutendsten, und verhältnißmäßig einer der reichsten Staaten. Connecticut ist mit Vermont, New-Hampshire (der Amerikanischen Schweiz), Massachusetts, Maine und Rhode-Island unter dem Namen der New-Englandstaaten begriffen, seine und ihre Bewohner

vorzugsweise mit dem Namen Jankies bezeichnet. Puritanische Genauigkeit, Schlauheit, ein praktischer Sinn und schnelles Erfassen der richtigen Mittel zur Erreichung ihres Zweckes sind hervorstechende Eigenschaften ihres Charakters. Die natürlichen Hülfsquellen dieser Staaten sind nicht übermäßig groß, der Boden nicht vorzüglich fruchtbar, und sie müssen, was die Natur ihrem Lande versagt hat, durch Industrie gut machen. Dazu gehören aber Kenntnisse, und sie sind also durch die Umstände gezwungen, sich dieselben anzueignen. Dazu kommt noch, daß diese Staaten sehr dicht bevölkert sind, daß die Concurrenz in allen Geschäftsbetrieben sehr groß, die Nothwendigkeit also, durch verdoppelte Thätigkeit, durch unablässiges Bemühen, durch Umsicht und ausgebreitete Kenntnisse sich zu befähigen, dieser Concurrenz auf entsprechende Weise zu begegnen, sehr dringend ist. Dieses Streben hat auch den beabsichtigten Erfolg. Connecticut ist, wie einer der gebildetsten, so einer der reichsten Staaten, und er sowohl, wie die übrigen New-Englandstaaten haben es möglich gemacht, durch alle die schweren Crisen, denen die Vereinigten Staaten während der letzten acht Jahre ausgesetzt gewesen, und denen mehrere Staaten zum Opfer gefallen sind, sich durchzuarbeiten, und ihren Credit im Lande und außerhalb desselben unbeeinträchtigt zu erhalten, während der Credit fast aller übrigen Glieder des Bundes völlig zu Boden geworfen ist.

Den Einwohnern von Virginien gereicht der allgemeine Mangel an Bildung zu nicht geringer Schmach. Virginien ist einer der ältesten Staaten, es fehlt ihm nicht an guten Bildungsanstalten, es hat dem Bunde unter allen die meisten Präsidenten gegeben, und noch jetzt zählt es unter seinen

Bürgern die ausgezeichnetsten Talente aller Art, hinreichend, um Nacheiferung unter allen Ständen, und ein Streben, es jenen Besseren gleichzuthun, hervorzurufen. — Nord-Carolina ist ein armer, dünnbevölkerter Staat. Der unfruchtbare, meist sandige Boden bietet dem Fleiße, übrigens nur in geringem Maaße er vorhanden, keine Belohnung, die natürlichen Hülfsquellen sind gering, und die wichtigste derselben besteht in Tannenwäldern, der bedeutendste Geschäftszweig im Theerkochen, ein Betrieb, der die damit Beschäftigten fortdauernd in den dicken Wäldern hält, und ihnen wenig Zeit und Muße und Neigung läßt, ihren Geist auszubilden. Rohheit ist ihnen eigen, und die Branntweinsflasche ihre liebste Freude, ihre unzertrennliche Gefährtin. — Tennessee ist gebirgigtes Land, seine Bewohner, arm, leben meist von der Jagd, und für ernste Studien haben sie keinen Sinn. Selbst ihre Vertreter im Congreß geben sich oft durch crasse Unwissenheit die ärgsten Blößen. — Unter allen Staaten aber (alle genannten sind Sklavenstaaten, Arbeit in ihnen ist der Sklaven Werk, dem Freien schmachvoll und verächtlich) zeichnet sich Arkansas am meisten durch Rohheit, ja Brutalität aus. Die Arbeit auf den Baumwollenplantagen wird durch Sklavenhände verrichtet, der Freie findet seine Beschäftigung und seine Freude im Trinken, Jagen, Spielen und Raufen; Neigungen, die jedes ernstere, wissenschaftliche Streben ausschließen. Sie benutzen daher wenig die vom Bunde gebotenen Beförderungsmittel allgemeiner Schulbildung, und ihre eignen Anstalten zu diesem Zweck sind höchst dürftiger Art. Ihre Kinder wachsen mit den Kindern ihrer Sklaven auf, und mit so großem Stolze sie sich auf diese, als auf Wesen einer anderen Art herabzusehen gewöhnt haben, so zeigt sich dieser Stolz doch nicht in der

Weise, daß sie ihre Sklaven, so wie in der bürgerlichen Stellung, so auch in Bildung des Herzens und des Geistes zu überragen sich bestreben sollten. Von ihren Sklaven halten sie jedwede Erziehung, sei sie weltlicher oder religiöser Art, absichtlich und gewaltsam fern, für sich selbst halten sie dieselbe für überflüssig; für sie sind die wohlthätigen Institutionen des Bundes unfruchtbar.

Wenn wir aber nach jener Tabelle auch in einigen Staaten, denen das Institut der Sklaverei nicht eigen ist, die allgemeine Bildung auf einer ziemlich niederen Stufe sehen, so dürfte davon vielleicht der Grund in dem Umstande liegen, daß dies großentheils neuere Staaten, die Einwanderer aber in eine bis dahin unbewohnte, uncultivirte Gegend, und die ersten Ansiedler in derselben in der Regel Leute sind, die sich mehr einer harten Faust, einer großen Energie des Charakters, eines gewissen abentheuerlichen Sinnes, als des Besitzes wissenschaftlicher Bildung, ja irgend erheblicher Kenntnisse rühmen können; und daß die ersten Jahre ihrer Ansiedelung zu großen Mühseligkeiten, Gefahren und Entbehrungen unterworfen, sie selbst in zu hohem Grade gezwungen sind zur Erlangung des Nothwendigsten, Unentbehrlichsten schwer zu arbeiten, ihre physische Existenz erst zu begründen und zu befestigen, als daß sie auch nur daran denken könnten, höheren Genüssen, welche die Wissenschaft bietet, nachzustreben. Ja sie würden, ausschließlich den Sorgen für das Nächste hingegeben, vielleicht ganz brutalisiren, wenn nicht hin und wieder ein unermüdlicher Prediger irgend einer der zahllosen Amerikanischen Congregationen auf seinen Wanderungen auch zu ihnen sich verirrte, um sie zu belehren, daß es außer dem irdischen noch ein höheres Dasein gebe, daß die Seele so gut wie

der Körper unabweisliche Bedürfnisse habe, und daß es Pflicht des Menschen sei, für jene nicht minder als für diese zu sorgen. Doch geht die erste Generation in einer neuen Ansiedelung gewöhnlich unter, ehe irgend Erhebliches für Erziehung, für allgemeine Verbreitung von Bildung geschehen, und erst, nachdem die Niederlassung fest begründet ist, die bürgerlichen Einrichtungen sich befestigt haben, wird, aber immer mehr von oben, als von unten aus, auf Errichtung von niederen und höheren Bildungsanstalten Bedacht genommen.

Durch Bundesbeschlüsse sind freigebigst Mittel dargeboten, um eine allgemeine Erziehung zu befördern; die Constitutionsurkunde jedes, namentlich der neueren Staaten enthält vortreffliche Bestimmungen für diesen Zweck; einen großen Theil der jährlichen Gubernatorialbotschaften nimmt der hochwichtige Gegenstand der Volkserziehung ein, und die jährlich zusammentretenden gesetzgebenden Versammlungen der verschiedenen Bundesstaaten beschäftigen sich mit einem des Gegenstandes würdigen Eifer damit, die auf Erziehung und Unterricht bezüglichen Gesetze zu untersuchen, und sie auf zweckmäßige Weise zu erneuern, zu ergänzen und zu verbessern. In jedem der neueren und vielen der älteren Staaten ist ein hochstehender Staatsbeamter mit der ausschließlichen Aufsicht über alle Anstalten, die zur allgemeinen Ausbildung des Volkes eingesetzt sind, betrauet. Fast überall sind hinreichende Staatsmittel angewiesen, um diese heiligen Zwecke zu fördern, ihre Wichtigkeit ist anerkannt, und der Grundsatz, daß ohne allgemeine Volksbildung die Segnungen des Republikanischen Systems nicht erreicht, der Begriff der Republik nicht zur Wahrheit werden könne, von allen Amerikanischen Staatsmännern

aller Partheien oft und wiederholt eindringlich gepredigt, die jüngere Generation geht freudig auf diese Lehren ein, aber unter den Aelteren giebt es noch jetzt viele, zu viele, die unerschütterlich der Idee anhangen, mehr als sie selbst — und das ist in vielen Fällen unbeschreiblich wenig — brauchten auch ihre Kinder nicht zu wissen; sie selbst seien ohne Kenntnisse gut durch die Welt und deren Arbeiten und Gefährden gekommen, und es sei kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß ihre Kinder zur Zurücklegung desselben Weges anderer und besserer Mittel als sie selbst bedürftig seien. Darum murren sie, wenn die Zeit kommt, wo sie ihre Kinder zur Schule schicken sollen, die ihre Zeit weit besser anwenden würden, arbeiteten sie unausgesetzt auf ihrer, der Aeltern Farm; murren, wenn von ihnen die geringste Beisteuer zur Erbauung eines neuen Schulhauses, zur Besoldung eines Lehrers verlangt wird; fürchten — sich ihrer Unwissenheit und deren Schmach dunkel bewußt — die Degradation, zu der sie gegen ihre besser unterrichteten Kinder unwillkürlich herabsinken würden. Doch ihr Murren, ihr Groll, ihr Widerstreben sind zum Glück ohnmächtig. Denn wenn es auch in den Vereinigten Staaten keinen Schulzwang giebt, den die bei weitem mehrsten Amerikaner sogar als einen ernsten Eingriff in ihre individuellen Rechte, einen Angriff auf ihre Freiheit ansehen würden, so dauert der Einfluß, den so kurzsichtige Aeltern auf ihre Kinder gesetzlich auszuüben berechtigt sind, falls sie wirklich der öffentlichen Stimme zum Trotz, diesen Einfluß auf Zurückhaltung der Kinder von aller Schulbildung ausdehnen sollten, nur eine gewisse Zeit, und der aus väterlicher Gewalt emanzipirte Knabe wird frei dem Strome der Erkenntniß folgen können, und mit guten Anlagen begabt, und von der Nothwendigkeit

überzeugt, sich geistig ausbilden zu müssen, um den Ansprüchen, die er an die bürgerliche Gesellschaft, und diese hinwiederum an ihn macht, genügen zu können, bald nachholen, was er weniger durch eigne Schuld, als durch eine verkehrte Gesinnung derjenigen, deren heiligste Pflicht es war, ihn in jeder Hinsicht zum Eintritt in die Gesellschaft vorzubereiten, versäumt hatte. Doch bleibt diese verkehrte Gesinnung, die sich in einigen Staaten mehr, in anderen weniger, je nach den verschiedenen Charakterschattirungen ihrer Bewohner, und den günstigeren oder ungünstigeren Localverhältnissen vorherrschend zeigt, natürlich immer nicht ohne bedeutende nachtheilige Einwirkungen auf den allgemeinen Stand der Bildung. Die besten Einrichtungen, von Seiten der Regierung in das Leben gerufen, können nicht wirken, wie sie sollen, wenn sie nicht einen empfänglichen Sinn im Volke vorfinden.

Von Seiten des Bundes sowohl, als von Seiten der einzelnen, vorzüglich der nördlichen Staaten, ist Alles gethan, um den Zweck der allgemeinen Ausbildung im Volke auf das sicherste zu fördern. Die Mittel, die man dazu angewendet, sind vortrefflich, sind direkter und indirekter Art. Auf direkte Weise sorgen die Staaten für die Erziehung durch Errichtung von Universitäten, Collegien, öffentlichen Schulen für gelehrten Unterricht und für den Unterricht in den sogenannten Fakultätswissenschaften. Der auch hieher gehörigen militairischen Erziehungsanstalt des Bundes zu Westpoint habe ich an einem andern Orte Erwähnung gethan. Universitäten sind unter andern in den Staaten Massachusetts, New-York, wo auch mehrere abgesonderte unter Staatscontrolle stehende Bildungsanstalten für die medizinischen Wissenschaften, für die

Theologie bestehen, im Staate Vermont, Ohio, Pennsylvania, Virginia, Kentucky, Michigan. In diesem letzteren noch sehr jungen Staate befindet sich die Universität zu Ann-Arbor, und besteht aus einem 4 Stockwerke hohen, sehr umfangreichen Gebäude, umgeben von vier anderen, Wohnungen für die Professoren enthaltenden Häusern. Das bedeutende, der Anstalt gehörige Terrain ist von einer hohen Mauer umgeben, und das Ganze bietet einen imposant würdigen Anblick dar. Von dieser Hauptanstalt ausgehend befinden sich durch den Staat vertheilt an verschiedenen Oertern eilf Unterabtheilungen (branches of the University). Die Universität steht unter der unmittelbaren Aufsicht von drei vom Gouverneur ernannten Direktoren (Regents) und besitzt bedeutende Fonds in Ländereien. Der Unterricht wird theils unentgeldlich, theils für verhältnißmäßig sehr geringes Lehrgeld genossen, und Jeder hat zu dieser Anstalt freien Zutritt. Der Unterricht auf dieser, wie auf anderen Amerikanischen Universitäten, ist nun freilich kein anderer, als wie ihn in Deutschland die Gymnasien oder Lyceen bieten, und beschränkt sich auf classische Studien, Geometrie, Geschichte u. s. w. Die sogenannten Fakultätswissenschaften werden in besonderen Anstalten gelehrt.

Die theologischen Studien werden unter der Leitung von Geistlichen in Seminarien getrieben, deren jede der bedeutenderen kirchlichen Sekten, namentlich die Presbyterianer, die Methodisten, die Baptisten, die Episcopalen ihre eignen haben. Die Universitäten werden von Jedem, der sich auszubilden wünscht, besucht, ohne daß ihr Besuch grade nothwendig die Erwählung des Gelehrten-Standes nach sich zöge. Der theologische Student macht, nachdem

er im Seminar seine Studien vollendet hat, ein Fakultäts-examen, und bekommt dann die Erlaubniß zu predigen und andere geistliche Verrichtungen zu üben. Die Erlangung eines entsprechenden Wirkungskreises ist aber in der Regel seiner individuellen Bemühung überlassen.

Der junge Mann, der sich dem ärztlichen Stande zu widmen beabsichtigt, wendet sich, nachdem er (obgleich dies keinesweges immer geschieht, und vollkommen freiwillig ist) die Universität für eine beliebige Zeit besucht hat, an einen praktizirenden Arzt, wird, falls sie über die Bedingungen der Lehrzeit einig werden können, von diesem als Lehrling (student) in sein Haus aufgenommen, erwirbt sich durch Benutzung der kleinen fachwissenschaftlichen Bibliothek seines Lehrherrn, und in Unterredungen mit demselben die nöthigen Kenntnisse, und fabrizirt unter Anleitung und Aufsicht des Lehrherrn Arzneimittel, die meistens in Pulvern und Pillen, sehr selten in Mixturen bestehen, denn Apotheker giebt es nur in den größten Städten, und in den kleineren und auf dem Lande dispensirt der Arzt stets selbst, trägt auch die Ingredienzien zu Arzneimitteln in einem ledernen Sack mit sich herum, um an Ort und Stelle sofort die nöthigen Mittel zu componiren; daß die Liste der Arzneimittel unter solchen Umständen keine sehr reiche sein könne, sieht man leicht ein, doch ist sie hinreichend, da namentlich auf dem Lande die complizirteren Krankheiten seltener vorkommen, und verschiedene Fieber, namentlich Clima- und gastrische Fieber diejenigen Krankheiten sind, die am häufigsten die ärztliche Thätigkeit in Anspruch nehmen, die Heilmittel für dieselben aber sehr einfacher Art sind, und hauptsächlich in schwächeren oder stärkeren Reinigungs-mitteln, namentlich Calomel, welches die Amerikanischen

Aerzte nur zu gern verschreiben, und Chininpulvern bestehen.

Hat der medizinische Student unter solchen Beschäftigungen drei Jahre zugebracht, in deren letztem er seinen Lehrherrn auch wohl zu Kranken begleitet, und in leichteren Fällen selbst administrirt, so begiebt er sich auf ein halbes Jahr auf eine medizinische Universität, treibt Anatomie, Chirurgie, und überhaupt Dasjenige praktisch, was er bis dahin unter Anweisung seines Lehrers nur theoretisch kennen gelernt hat, und unterwirft sich dann einem Examen. Besteht er dieses, so bekommt er die Erlaubniß (licence), die Heilkunde zu üben, und kann sich zu dem Zwecke an jedem beliebigen Orte niederlassen. Diese Weise, seine ärztliche Ausbildung zu machen, dürfte nach unseren Begriffen einigermaßen ungenügend erscheinen, und doch werden so ganz tüchtige praktische Aerzte gebildet, die sehr oft schwierige Curen mit großem Geschick durchführen. Ich war einst Zeuge der Behandlung eines Cholerakranken durch einen Landarzt, und ich muß gestehen, daß der Erfolg dieser Cur mich in Erstaunen setzte. Die Krankheit war sehr plötzlich während der Nacht eingetreten, und hatte, während ein reitender Bote nach dem einige Meilen entfernt im Walde wohnenden Arzte geschickt wurde, reißende Fortschritte gemacht. Die furchtbarsten Krämpfe hatten sich eingestellt, die Augen waren gläsern starr, das Weiße in denselben dunkelgelb geworden, die Glieder kalt und mißfarbig, und ich bin überzeugt, ohne zeitigen ärztlichen Beistand wäre der Tod in kurzer Zeit erfolgt, und ich muß gestehen, daß ich in einem so schweren Falle, in deren ähnlichen ich die Geschicklichkeit der tüchtigsten Deutschen Aerzte hatte scheitern sehen, von der Bemühung eines

Amerikanischen Landarztes sehr wenig Ersprießliches erwartete. Dem sei jedoch, wie ihm wolle, der Arzt, ein Doctor Halleck, kam in sehr kurzer Zeit zur Stelle, setzte sich, ohne ein Wort zu reden, zu dem Kranken, der in den furchtbarsten Convulsionen, und fortwährenden unfreiwilligen Ausleerungen am Boden lag, fühlte den Puls desselben, beobachtete ihn ruhig eine kleine Weile, und mischte dann aus rother und weißer Substanz sechs Pülverchen, von denen er eins dem Kranken sofort eingab. Und kaum waren wenige Minuten verstrichen, so trat eine merkwürdige Veränderung in dem Zustande des Kranken ein. Die Krämpfe wurden milder, und hörten bald ganz auf, der Puls begann wieder ruhig zu gehen, es stellte sich wieder Lebenswärme, und mit ihr eine starke Transpiration ein. Die Nacht und der folgende Tag vergingen, während der Kranke in Zwischenräumen von vier Stunden die übrigen fünf Pülverchen zu sich nahm, und am dritten Tage konnte der Wiederhergestellte schon einen Weg von 6 Meilen zurücklegen, und seinen gewöhnlichen Geschäften ungestört nachgehen. Solcher Curen könnte ich mehrere anführen; von Amerikanischen Aerzten, die im Besitz nur weniger Bücher und weniger Gelehrsamkeit in einem Blockhause im Walde wohnen, den Pflug und die Axt führend, wenn sie Muße haben, zur ärztlichen Hülfsleistung entboten, aber schnell mit ihrem Pillenbeutel (pillbag) sich aufs Pferd setzen, dem Orte, wo man ihrer bedarf, zutraten, und dem Leidenden Linderung, dem Kranken Genesung bringen, habe ich mehrere selbst gekannt.

Natürlich sind sie, namentlich im Inneren des Landes, wie Apotheker und Aerzte, so auch Zahn- und Wundärzte und Geburtshelfer. Daß sie sehr schwierige Operationen

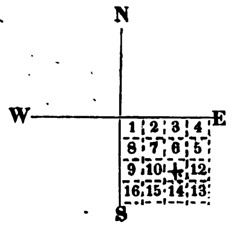
in den letzten beiden Fächern auszuführen im Stande wären, glaube ich nicht, doch kommen zum Glück dergleichen auf dem Lande auch nicht häufig vor, und für die gewöhnlicheren Fälle sind jene in der Regel ausreichend. Hat aber in irgend welchem Falle der Arzt die Krankheit gebrochen, und kann allenfalls der Rest der Cur dem ruhigen Wirken der Natur überlassen werden, dann, und oft schon früher, bleibt der Arzt fort, und es bedarf für jeden neuen Besuch einer neuen Aufforderung, denn es kennt der Arzt seine Leute, weiß, daß sie zu jedem unerbetenen Besuche, — hielten sie ihn für nothwendig, würden sie ihn erbitten, — als zu einer unverschämten Anforderung auf ihre Casse, die sie ungern geschmälert sehen, scheel blicken. Bei dieser ziemlich allgemeinen Abneigung gegen das Bezahlen, und bei dem geringen Grade von Dankbarkeit, den nach überstandener Gefahr die von Krankheit Genesenen gegen den Arzt für die ihnen geleistete Hülfe fühlen, fällt es diesem oft schwer, Bezahlung für seine Mühe und Aufopferung zu erhalten, und diese letztere ist namentlich in neu angesiedelten Gegenden wahrlich nicht gering. Bei Tage und bei Nacht muß er bereit sein, jedem Ruf zu folgen. Durch Sturm und Regen, Schnee und Hagel muß er auf seinem Klepper oft viele Meilen weit über gebahnte und ungebahnte Wege, durch Wälder und Felder, Sümpfe und Bäche reiten, um Hülfe zu bringen, und kaum ist er durchnäßt, müde und hungrig wieder nach Hause gelangt, so harren seiner schon neue Boten, und er muß wieder hinaus, oft ohne einen Bissen genossen, ohne seine Kleider gewechselt zu haben. Es ist wahrhaftig ein beschwerliches Leben, das eines Amerikanischen Landarztes, und vollgültige Entschädigung für seine Mühen und Sorgen erlangt er, auch wenn er

regelmäßiger und besser bezahlt würde, als es der Fall ist, nicht leicht. Das Höchste auch, was er erstrebt und erlangt, ist der Besitz einer guten Farm, um sich darauf von seiner mühevollen Praxis zurückziehen zu können und sie mit eignen Händen zu bearbeiten, eine Arbeit, die, wenn auch schwer, kaum den Strapatzen, deren er sich als Arzt zu unterziehen hatte, gleichgestellt werden könnte. Die Bezahlung des Arztes ist übrigens in den meisten Staaten ihrem Betrage nach durch Gesetze bestimmt, aber der Arzt muß oft zufrieden sein, wenn er statt baaren Geldes nur Getraide, Butter, Eier und andere in seinem Hausstande verwendbare Gegenstände erhält.

Auf direkte Weise sorgt ferner der Staat durch Anweisung nöthiger Unterstützungsfonds für die Sache der allgemeinen Erziehung. Im Besitz ungeheurer Ländereien hat der Bund auf sehr verständige Weise einen Theil derselben zur Unterstützung des öffentlichen Erziehungswesens ausgesetzt, und da diese Bestimmung gesetzlich fest begründet, auch ihrem Zweck nach zu populair ist, so hat auch die im Jahre 1841 trotz großen Widerstandes im Congreß beliebte Uebertragung sämmtlicher Bundesländereien an die Staaten hierin glücklicherweise keine Aenderung schaffen können.

Diese Staatsländereien (viele Millionen Morgen [Acres]) sind dem größten Theile nach durch Ingenieure vermessen, und in Sectionen (640 Acres), halbe Sectionen (320 Acres) und viertel Sectionen (Quarter Sections, 160 Acres) eingetheilt. Eine Viertelsection ist die geringste Quantität Landes, die von Staatswegen verkauft wird. In jedem Jahre werden von Bundeswegen, früher in seinem eignen, jetzt im Interesse der Staaten, denen die Ländereien cedirt sind, in allen Staaten eine gewisse Anzahl Morgen Landes zum

öffentlichen Verkaufe gebracht, und das erlöste Geld nach Abzug der Verwaltungs- und Verkaufskosten unter sämmtliche Staaten nach dem Verhältniß ihrer respectiven Bevölkerung vertheilt. Der öffentliche Verkauf dauert drei Tage, und während dieser Tage finden keine Privatverkäufe statt. Nach ihrem Ablauf aber kann Jeder unverkauft gebliebenes Land zum Minimum-Preise von 1¼ Dollar pr. Acre erkaufen. Zum Behufe dieser öffentlichen und Privatverkäufe sind in jedem Staate, der noch unveräußerte öffentliche Ländereien in sich schließt, Landbureaux (Landoffices) in größerer oder geringerer Zahl mit den nöthigen, von der Bundesregierung ernannten Beamten, errichtet. An diese Landämter wendet sich der Kauflustige, nachdem er ein ihm zusagendes Stück Landes ausfindig gemacht, und die Beschreibung desselben durch einen Ingenieur oder sonst Kundigen sich verschafft hat. Diese Beschreibung (Minutes) ist sehr einfacher Art. In jedem Staat ist eine imaginaire Linie von Osten nach Westen (Base line) und eine gleiche von Norden nach Süden gezogen. Mit diesen beiden Linien laufen andere Linien paralel auf Meilendistanze, und der ganze Staat ist sonach mit einem Netze überzogen, dessen einzelne Maschen Räume von je einer Quadratmeile bilden. Jede Quadratmeile enthält 16 Sectionen (4 Quadratmeilen eine Township) zum Betrage von 640 Acres nach folgendem Schema:



Die mit W und E bezeichnete Linie ist die sogenannte Base line von Westen nach Osten, die mit N und S bezeichnete die von Norden nach Süden gezogene große Linie. Die mit punktirten Linien abgetheilten Räume sind die 16 Sectionen einer Quadratmeile. Die Beschreibung der mit einem Punkt angedeuteten Viertelsection (160 acres) der eilften Section würde ungefähr so lauten: The S E ¼ of Section 11 Range 1 E., S of the Base line. Mit dieser Beschreibung, die vollkommen genügt, um das gewünschte Stück Land auf der in dem Distriktslandbureau befindlichen Karte des Staates ausfindig zu machen, und welche später in das Verkaufsdocument über das fragliche Grundstück aufgenommen wird, begiebt sich der Kauflustige zu dem Registrator des Landbüreaus, läßt seinen Namen eintragen, falls das fragliche Stück Land noch nicht anderweitig aufgenommen war, bezahlt dem Cassirer 200 Dollars, und bekommt einen Interimschein, der zum weiteren Verkauf und zur Uebertragung des Landes an einen Dritten völlig genügt, seiner Zeit aber durch ein förmliches, vom Präsidenten unterzeichnetes Verkaufsdocument ersetzt wird.

Es gab eine Zeit, namentlich in den Jahren 1835 bis 1837, wo die Spekulation in Land auf den höchsten Gipfel getrieben wurde, wo die Landämter förmlich belagert wurden von Kauflustigen, und die verdoppelte Anzahl von Beamten dem Andrange derselben kaum genügte. Gierige Spekulanten lauerten in der Nähe der Bureaux, suchten Arglosen, unter mancherlei Vorwänden die gewöhnlich mit Mühe und Kosten erlangten Beschreibungen guter Ländereien aus den Händen zu spielen, kauften dieselben, um sie den Betrogenen mit einem guten Aufgeld wieder zu verkaufen, oder sie gar in Erwartung größeren

Gewinnes an sich zu halten. Viel Geld ist auf solche Weise damals gewonnen, vieles später verloren worden. Oft fingen sich auch diese Laurer in ihren eignen Schlingen. Ein ehrlicher Farmer aus dem Staate von New-York, der sich in Michigan niederlassen wollte, hatte mit großer Sorgfalt sich ein sehr gutes Stück Land ausgesucht, gut gelegen, fruchtbar, mit Holz gut bestanden, mit natürlichen Wiesen, mit guten Quellen reichlich versehen. Mit seinen Minutes begab er sich nach Detroit zum Landbüreau. Einer jener Vampyre machte sich an ihn, gab vor, ihm guten Rath ertheilen zu wollen, erlangte die Ansicht der Beschreibung, merkte sich dieselbe, ging hin und kaufte in eignem Namen das betreffende Grundstück. Der Betrogene, wohl einsehend, daß Klagen ihm nicht viel helfen, ihn vielleicht gar noch dem Spott und Hohn aussetzen würde, faßte sich kurz, ging wieder ins Land und verschaffte sich die Beschreibung eines andern mehrere Sectionen großen Stückes Land. Nach Detroit zurückgekehrt, traf er auf dem Wege zum Landbüreau denselben Spekulanten, der ihm jenen Streich gespielt hatte. Diesmal war der Farmer vorsichtiger, hielt lange seine Notizen geheim, aber dennoch gelang es dem andern, sich in den Besitz derselben zu bringen. Er eilte frohlockend über sein gutes Glück zum Bureau, kaufte das Land, und fand nach geschehener Erkundigung aus, daß er mit schwerem Gelde 2560 Acres Sumpf, Morast und See gekauft hatte. Nun hatte er genug, und verkümmerte dem Farmer nicht ferner die Erlangung einer wünschenswerthen Besitzung. Solcher Fälle kamen in verschiedener Gestaltung viele vor, und sie gaben lange, und geben noch den Stoff zu erheiternden Erzählungen an langen Winterabenden her.

Vermöge gesetzlicher Bestimmung hat nun der Bund jede sechszehnte Section als Fonds für die Beförderung der öffentlichen Erziehung ausgesetzt. So ist für jeden Staat ein, wenn auch nach der Größe der einzelnen Staaten verschiedenes, immer höchst bedeutendes Areal für diesen Zweck gewonnen. Der betreffende Staat verwaltet diese Stiftung durch seine Beamten, und verkauft jährlich zum Besten des Unterrichtswesens einen Theil des ihm überwiesenen Landes in öffentlicher Auction oder im Privatwege, immer aber mit Berücksichtigung eines von der Staatslegislatur festgesetzten Minimum-Preises, der nach den Umständen verschieden ist, in Michigan z. B. früher 5 Dollars betrug, jetzt 3 Dollars ist. Der Erlös dieser Verkäufe wird capitalisirt und in seinem Zinsertrage zum Besten der öffentlichen Lehranstalten verwendet. Ueber das Ergebniß der Verkäufe, den Gesammtbetrag der Einnahme und die Art der Verwendung derselben berichtet, wie über den Zustand des Schul- und Unterrichtswesens im Staate überhaupt, der Gouverneur alljährlich an die Legislatur, und diese ergänzt und bessert, wo irgend in dem System etwas zu bessern oder zu ergänzen ist.

Indirekt sorgt der Staat für die Erhaltung der Schulen durch gesetzliche Bestimmung des Antheils, den die einzelnen Bürger an derselben zu nehmen haben. Das Amerikanische Unterrichtssystem hat in der ihm zum Grunde liegenden richtigen Ansicht, daß in einer Republik, d. h. einer Staatsverfassung, in welcher die Souverainetät dem Volke zusteht, und unter welcher jeder Bürger mittel- oder unmittelbar an der Verwaltung Theil zu nehmen berufen ist, es mehr als in irgend einer andern Staatsform darauf ankomme, daß Intelligenz allgemein im Volke verbreitet sei, — denn das

Volk ist Selbstherrscher, muß also zum Herrschen fähig, muß mündig sein, — allgemeinen öffentlichen Unterricht des Volkes zum Ziel, hat die Erziehung des Volkes zur öffentlichen Angelegenheit, zur Staatsangelegenheit gemacht. Sind nun die in eben beschriebener Weise zum Zweck des Volksunterrichts hergestellten Mittel auch sehr bedeutender Art, so reichen sie doch nicht völlig für den beabsichtigten Zweck aus, und das Fehlende muß durch Beiträge der Individuen ergänzt werden.

Früher war es Gesetz, daß jeder Bürger, der Eigenthum, bewegliches oder unbewegliches besaß, zur Erhaltung der Distriktsschulen contribuiren mußte, und dies war gewiß höchst zweckmäßig, ächt republikanisch. Denn eben soviel, wenn nicht noch mehr Interesse, als der Vater, hat der Staat, hat jeder Bürger desselben daran, daß die Jugend gehörig erzogen, daß ihr frühe der Sinn für Tugend und Sittlichkeit, Achtung vor Gesetz und Ordnung eingeflößt werde, denn den Vater verläßt der Sohn, sobald er der Unterstützung desselben entbehren kann, und der väterlichen Aufsicht entrathen zu können glaubt, aber er tritt dann als actives Mitglied in die bürgerliche Gesellschaft ein, und daß er dieser ein nützliches Mitglied werde, daran muß ihr im höchsten Grade gelegen sein. Diese heilsame Bestimmung ist neuerdings durch engherzige Legislatur in mehreren Staaten abgeschafft, und ihr die Verpflichtung der Eltern substituirt worden, für die Kinder, die sie der Schule anvertrauen, die entsprechenden Beiträge zur Erhaltung der Schule zu leisten. Diese Neuerung hat unter andern auch die nachtheilige Folge gehabt, daß Eltern, die entweder zu arm sind, um, wenn auch geringe Zuschüsse zur Besoldung der Lehrer leisten zu können, oder Eltern, die mehr ihren

eignen unmittelbaren Vortheil, als das Wohl ihrer Kinder im Auge haben, lieber ihre Kinder von der Schule entfernt halten, um sie in Unwissenheit aufwachsen zu lassen, bis diese entweder zur Erkenntniß des ihnen Nöthigen gelangt, sich emanzipiren und selbst für ihre Ausbildung sorgen, oder ein Fluch für die bürgerliche Gesellschaft in dieselbe eintreten, ohne ihren Pflichten gegen sie genügen zu können oder zu wollen. Schulzwang aber findet nicht statt, und ich bin überzeugt, die Amerikaner würden sich dem Versuch ihn einzuführen, der, soviel ich weiß, noch in keinem Staate gewagt worden ist, mit aller Kraft, als einem Angriff auf ihre individuelle Freiheit, widersetzen. Für die Erbauung und Ausbesserung von Schulhäusern ist übrigens gesetzlich nach wie vor jeder Eigenthum habende Bürger beizutragen verpflichtet.

Der allgemeine primaire Volksunterricht findet in den sogenannten Distriktsschulen statt. Jede Township ist für Schulzwecke in eine den Erfordernissen entsprechende Anzahl von Distrikten eingetheilt. Die Leitung der Schulangelegenheiten einer Township ist dreien alljährlich von sämmtlichen Bürgern derselben erwählten Schulinspectoren (Schoolinspectors) anvertrauet, welche die sich zu Lehrerstellen Meldenden zu examiniren haben, wozu sie in häufigen Fällen völlig incompetent sind, die allgemeine Aufsicht über sämmtliche Schuldistrikte der Township führen, die Interessen derselben dem Staat gegenüber vertreten, und die zum Besten der Distriktsschulen angewiesenen Staatsgelder in Empfang nehmen und zur entsprechenden Verwendung bringen. Jeder Schuldistrikt hat die Verpflichtung, ein Schulhaus (sehr oft eine höchst einfache, aus einem rohen Blockhause bestehende Struktur) zu bauen und zu unter-

halten, und einen Lehrer anzustellen. Alljährlich im Oktober versammeln sich sämmtliche contributionspflichtige Bürger des Schuldistriktes, um sich von den abgehenden Distriktsbeamten Rechnung über das abgewichene Schuljahr abstatten zu lassen, die nöthigen Gelder zu bewilligen, erforderliche Reparaturen an dem Schulgebäude zu verfügen, überhaupt Alles zu besprechen, was sich mittelbar oder unmittelbar auf die Schulangelegenheiten des Distriktes bezieht, und endlich die drei Distriktsbeamten, nämlich einen Moderator, einen Direktor, dem hauptsächlich die Anstellung und Beaufsichtigung des Lehrers, und einen Assessor, dem vorzüglich die Finanzverwaltung des Schuldistriktes obliegt, für das nächste Jahr zu erwählen.

Diese drei Distriktsbeamten, welche ihr Amt unentgeldlich zu verwalten haben, stehen unter den Schulinspectoren der Township, welche für jeden Tag, den sie diesem Amte widmen, jeder einen Dollar der Township berechnen; diese communiciren wieder mit dem Grafschaftsschreiber (County Clerk), dieser mit dem Staatssecretair, und damit ist die Hierarchie in Schulangelegenheiten abgeschlossen. — Wer sich zum Schullehrer qualifiziren will, der hat vor allen Dingen sich einer Prüfung seiner Kenntnisse von Seiten der Schulinspectoren zu unterwerfen. Da aber diese Herren in der Regel, namentlich auf dem Lande, im Mangel an Kenntnissen einen nicht unerheblichen Ueberfluß besitzen, so ist ein solches Examen fast immer mehr Form als Wesen, und die Fälle, daß ein Candidat nicht bestehen sollte, sind äußerst selten, er müßte denn einen auch dem Unkundigsten auffallenden Mangel an den gewöhnlichsten Schulkenntnissen haben, oder es müßte, was denn auch wohl vorkommt, auf Seiten der Examinatoren

böser Wille gegen den Candidaten statt finden. Nach bestandenem Examen aber erhält der Candidat ein Certificat, welches für eine gewisse Zeit ihn zur Uebernahme einer Lehrerstelle berechtigt. Die Unterrichtsgegenstände in den Distriktsschulen beschränken sich übrigens in der Regel auf Lesen, Grammatik, Schreiben und Rechnen, und weiter hinaus reichen auch selten die Kenntnisse des Lehrers, dessen Wirksamkeit mit einer monatlichen Besoldung von zwölf bis zwanzig Dollars hinreichend belohnt zu sein scheint. Ausnahmsweise hat auch wohl einmal ein Lehrer etwas von der Geschichte und Geographie gehört, und theilt, was er davon weiß, in besonderen Stunden der lernbegierigen Jugend mit. Beneidenswerth ist übrigens die Stellung eines solchen Distriktsschullehrers keineswegs, und es entschließen sich daher zur Uebernahme solchen Berufes fast nur diejenigen, die zu schwach oder zu faul sind, um durch körperliche Arbeit ihr Fortkommen suchen zu können.

Da die Anstellung nur temporair ist, und selten länger als ein halbes Jahr währt, so kann der Lehrer, der in der Regel nicht verheirathet ist, nicht daran denken, sich ein eignes Hauswesen zu gründen, er zieht vielmehr wochenweise bei den Eltern seiner Scholaren zu Kost und Wohnung herum, und er muß sehr oft mit sehr schlechter Kost, schlechter Wohnung und schlechter Behandlung vorlieb nehmen. Auch kann er in der Schule nicht immer auf unbedingte Achtung der Schüler gegen seine Person, und auf strengsten Gehorsam gegen seine Anordnungen rechnen, und wenn ihm auch das Recht der körperlichen Züchtigung zusteht, so ist es für ihn doch sehr oft nicht ohne Gefahr, dieses Recht, namentlich gegen größere Jungen, in An-

wendung bringen zu wollen, da es wohl vorkommt, daß die körperliche Stärke nicht auf der Seite des Rechts sich vorfindet, und in gänzlicher Verkehrung der Verhältnisse der Lehrer die Schläge bekommt, die er dem Schüler zugedacht hatte. Daß solche Vorfälle die allerschädlichsten Folgen haben müssen, die Achtung gegen den Lehrer, und damit die Grundlage aller Disciplin zerstören, kann man sich leicht denken. Gewöhnlich treten denn auch in solchen beklagenswerthen Fällen die Schulinspectoren vermittelnd ein, und suchen durch strenge Bestrafung des Schuldigen, so weit die Umstände es erlauben, oder durch Entfernung des Lehrers, der, indem er die Achtung seiner Untergebenen verloren hat, nicht mehr nützen kann, wie er soll, den verletzten Rechtszustand in der Schule wiederherzustellen. Außer diesen Distriktsschulen, die durch das Gesetz in das Dasein gerufen, und die in ihrem Dasein durch das Gesetz geschützt werden, wird in Amerika noch durch das Institut der Sonntagsschulen Manches für die Verbreitung nützlicher Kenntnisse gewirkt. Der Besuch dieser Schulen ist vollkommen freiwillig, steht Jedermann frei, und von einem Schulgeld ist nicht die Rede. Der Unterricht wird gemeiniglich durch etwas besser unterrichtete Farmer oder andere Geschäftsleute ertheilt, und sie übernehmen diese Mühe ohne irgend eine Belohnung zum Besten des gemeinen Wohles. An Lehrern und an Schülern fehlt es diesen Freischulen niemals, und sie würden mehr noch nützen, wenn sich in ihnen nicht fast immer ein gewisses Sektirerwesen überwiegenden Einfluß zu verschaffen wüßte. Namentlich sind es die Presbyterianer und Methodisten, welche die Controlle solcher Anstalten an sich zu ziehen suchen, um den eigentlichen Zweck derselben, nämlich

Unterweisung junger Leute, die während der Woche durch Berufsarbeiten zu sehr in Anspruch genommen werden, um irgend erheblich für ihre geistige Ausbildung sorgen zu können, in allgemein nützlichen Gegenständen, und Ergänzung des Schulunterrichts, — zu verkehren, und aus diesen Schulen Anstalten zu machen für die Mittheilung von mystisch-dogmatischen Glaubenssätzen, die dem Verständniß der jungen Köpfe kaum zugänglich sind, mißverstanden aber mehr Schlimmes als Gutes auszurichten nicht umhin können.

Nachdem ich so in kurzen Zügen die Schilderung der Anstalten, in denen, und der Mittel, durch welche dafür gesorgt wird, aus der Jugend tüchtige, brauchbare Mitglieder für die bürgerliche Gesellschaft zu bilden, versucht habe, darf ich es gewiß nicht unterlassen, auch die Verfassungs- und Verwaltungsformen, welche diese bürgerliche Gesellschaft, die sich die Vereinigten Staaten von Nordamerika nennt, ihren Wünschen und ihren Zuständen angemessen erfunden hat, wenn auch nicht umfassend darzustellen, doch so zu skizziren, daß man sich von ihnen ein richtiges Bild entwerfen kann. Mit jedem Tage werden die Beziehungen zwischen Amerika und Deutschland enger und für beide lohnender, selbst in räumlicher Hinsicht scheinen sich beide näher zu treten, und es kann daher weder uninteressant noch nutzlos erscheinen, nicht allein über die Regierungsform, wenn gleich über diese, wenigstens in ihren Hauptzügen, nicht grade Neues beigebracht werden könnte, sondern auch über die Regierungsweise, d. h. über die Art, wie ein gewisses Regierungssystem in den Vereinigten Staaten zur Ausführung gebracht wird, und über die Art seiner Wirksamkeit einige Nachricht zu

geben. Ueber den letzteren Punkt namentlich herrschen nicht in Deutschland allein noch manche unrichtige Meinungen, und der Versuch, sie zu berichtigen, mögte unter den gegenwärtigen Verhältnissen sich rechtfertigen lassen. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika sind eine Republik, und wenn irgendwo die republikanische Verfassung in ihrer reinsten Form sich dargestellt hat, so ist dies, glaube ich, dort der Fall. Die Verfassung ist durchaus demokratisch, und alle Versuche, Einrichtungen der Aristokratie einzuschwärzen, sind erfolglos geblieben. Der Hauptgrundsatz, der Schlußstein der Amerikanischen Verfassung, ist Souverainetät des Volkes. Wehe dem, der an diesem Grundsatz rütteln wollte. Vom Volke geht alle Macht aus, und alle Regierungsgewalten, legislative, executive und jurisdictive Gewalt sind vom Volke delegirt, und werden in seinem Namen geübt, und alle Beamte, vom Präsidenten der Vereinigten Staaten bis zum letzten Gerichtsdiener, sind ihm, dem Volke, zu strengster Rechenschaft verpflichtet. Wie bei der Pyramide, bildet das Volk die feste, breite Grundlage der Gewalt, von dieser, vom Volke auf steigt man empor zum Gipfel, und von diesem steigt man wieder herab zum Volke. Das ist ein treues, wenn auch grade nicht neues Bild der Amerikanischen Verfassungsform. Diesem Bilde entsprechend will ich auch in der Schilderung der Amerikanischen Verwaltungshierarchie von unten anfangen, bei den Behörden, die mit ihrem Mandanten, dem Volke noch in unmittelbarster Berührung stehen, um dann von der Township zur Grafschaft, zum Staate und zum Bunde emporzusteigen, wo wir denn mit dem Präsidenten auf dem spitzen Gipfel der Amerikanischen Staatspyramide uns befinden werden.

Zuvor muß ich aber noch eines Elementes gedenken, das zu tief in das politische Leben in Amerika eingreift, zu großen Einfluß übt auf alle öffentlichen Verhältnisse, um ohne Nachtheil für das klare Verständniß der amerikanischen bürgerlichen Zustände übergangen werden zu können. Partheien giebt es mit Ausnahme derjenigen Monarchieen, in denen im Absolutismus alles öffentliche Leben untergegangen ist, in allen Staaten. Und selbst in jenen findet sich etwas dem ähnliches. Denn auch am Hofe des absoluten Fürsten bilden sich Partheien, und Höflinge und Weiber suchen einander mit ihrem Anhange den Einfluß auf ihren Herrn und Gebieter streitig zu machen, und das Volk sieht diesem Drängen und Stoßen, Fallen und Wiederaufstehen theilnahmlos, aber leidend zu. Der Gegenstand dieser Partheienkämpfe, wenn man kleinlichstem Treiben diesen klingenden Namen geben will, ist die Sucht der persönlichen Vergrößerung, ist persönlicher Ehrgeiz, schmutzige Habsucht, kurz, der Egoismus in seinen mannigfachen Gestalten. Ganz anders stellen sich die Partheien und ihre Kämpfe in großen constitutionellen Monarchieen und in Republiken, in Staaten dar, in denen das Volk einen thätigen Antheil an der Regierung zu nehmen berufen ist. Hier sind es verschiedene Ansichten über Regierungsmaximen, über wichtige die Nationalwohlfahrt betreffende Fragen, die das Volk zu politischem Kampfe einander gegenüber treten machen. So bekämpfen sich in Frankreich Conservative und Liberale, in England Tories und Whigs. In den Vereinigten Staaten haben fast gleichzeitig mit der Unabhängigkeitserklärung derselben sich politische Partheien gebildet. Die erste Scheidung über Regierungsprinzipien fand bereits unter dem ersten Präsidate Washington's statt,

und die Keime derselben entwickelten sich in dem Cabinet desselben unter den Auspizien der beiden Staatssekretaire Alexander Hamilton und Thomas Jefferson. Wie jener Aristokrat, so war dieser durch und durch Demokrat, beide von der Richtigkeit ihrer abweichenden Ansichten überzeugt, beide rein in ihren Absichten und Gesinnungen, beide aufrichtige Patrioten, mit uneigennützigem Eifer für das Wohl ihres gemeinsamen Vaterlandes, das ihnen in nicht geringem Maaße für seine Unabhängigkeit verpflichtet war, beseelt; bestrebt, dasselbe, wenn auch auf verschiedenen Wegen, kräftigst zu befördern. Beider Ansichten fanden ihren Weg in das Volk, und gewannen sich zahlreiche Anhänger in demselben, der Natur der Sache nach aber fand die Lehre Jefferson's, der nicht allein alles für, sondern auch durch das Volk bewirkt wünschte, mehr Anklang bei dem Volke, als die Ansicht Hamilton's, der vor allen Dingen auf die Erschaffung einer starken Regierung drang, und zu dem Ende wünschte, daß das Volk sich noch viel mehrerer seiner Rechte entäußern und dieselben den eingesetzten Staatsgewalten delegiren sollte, als dies damals und bis auf den heutigen Tag geschehen ist, er wollte für das Beste des Volkes sorgen, aber er wollte die Mitwirkung des Volkes selbst an diesem Werke so viel wie möglich beschränken. Diese Ansicht konnte sich ersichtlich in einer jungen Republik keine Popularität erwerben, und die Parthei, welche sie vertritt, ist auch fast immer in der Minorität geblieben. Nur dreimal seit der Befreiung Amerika's vom Brittischen Joche konnte sie sich eine kurze Ascendenz erkämpfen, und von den vierzehn Präsidenturen hat sie nur drei von der Dauer von zwölf Jahren (John Adams, John Q. Adams und Harrison-Tyler) besetzt,

und nach aller Wahrscheinlichkeit wird sie die 1840 erlangte Macht in dem Herbste des Jahres 1844 wieder ihren Händen entrungen sehen. Die von Thomas Jefferson in das Leben gerufene Parthei ist während der ganzen Dauer ihres Bestehens, ihren Prinzipien und ihrem Namen, dem der demokratischen Parthei treu geblieben; die Parthei Hamilton's hat, wie alle Partheien, denen oft das Schicksal zu Theil wird, in der Minorität sich zu finden, oft ihr Terrain, eben so oft ihren Namen gewechselt. Sie steht jetzt unter dem Namen der Whigs den Demokraten gegenüber, wie sie im Anfange unter der Bezeichnung der Federalisten sich geltend machte.

Das Ringen um die höchste Gewalt zwischen diesen beiden Partheien hat oft mit der größten Erbitterung statt gefunden, und erreichte den höchsten Grad der Aufregung in den Wahlkämpfen, die der Erwählung Jefferson's, Jackson's, und namentlich in dem, der der Wahl Harrison's im Jahre 1840 vorausging. Diese Wahlkämpfe, furchtbar, wenn sie auch bis jetzt nicht, wie diejenigen in den Südamerikanischen Republiken mit Blutvergießen verbunden waren, nicht wie diese in verheerende Bürgerkriege ausarteten, diese alle vier Jahre wiederkehrenden, und immer heftiger werdenden Wahlkämpfe, von denen ich den von 1840 als Beobachter und Theilnehmer selbst mit durchgemacht habe, sind in ihren unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen und Folgen, wenn auch minder heftiger, doch gewiß kaum minder verderblicher Art, als diejenigen in Mexiko, Peru und anderen Freistaaten Südamerika's. Politische Streitigkeiten, wie religiöse, haben das Eigenthümliche, daß sie alle anderen Interessen absorbiren, jede Rücksicht vergessen machen, Verwandte und Freunde gegen

einander in die Waffen, und Spaltungen und Feindschaften zu Wege bringen, die kaum jemals ganz wieder ausgeglichen werden können; sie haben das Nachtheilige, daß sie selbst die Besseren zu blenden geeignet sind in den Ansichten von Recht und Unrecht, indem sie in dem allgemeinen Aufruhre der Gefühle, dem allgemeinen Ringen auch die Benutzung der unmoralischesten Mittel zur Erreichung ihres Zweckes als weniger bedenklich erscheinen lassen, und so auf die Verbreitung sittlicher Verderbniß den allerwesentlichsten Einfluß üben. Alles dieses hat mich von der früher genährten Ansicht, daß das Dasein von politischen Partheien in einem Staat für denselben von dem größten Nutzen sei, weil die stete und strenge Beaufsichtigung, welche die Parthei der Minorität immer der im Besitz der Macht befindlichen, und allen Schritten und Maaßregeln derselben widmet, die Eifersucht, mit der die eine Parthei die andere zu beobachten pflegt, zu einer beständigen Wachsamkeit Aller über die Bewahrung und Sicherung der Volksrechte und Volksfreiheit führen, wenigstens in ihrer praktischen Bedeutsamkeit einigermaaßen zurückgebracht, und ich bin fast dahin gekommen, zu glauben, daß dieses Mittel für den allerdings wünschenswerthen Zweck fast verderblicher sei, als das Uebel, dem es abzuhelfen dienen soll. Denn das Partheienwesen in Amerika greift in alle Verhältnisse ein; bei der Besetzung der geringsten wie der höchsten Beamtenstellen wird nur darauf Rücksicht genommen, welcher Parthei der zu Wählende angehört, und die individuelle Fähigkeit und Würdigkeit bilden nur sekundaire, wenn überhaupt Gründe der Eligibilität. Wird im Bunde, oder in einem Staate eine Parthei verdrängt aus dem Besitze der öffentlichen Gewalt, so kann

man ziemlich sicher darauf rechnen, daß alle Staats- und Communalbeamten, vom Distriktsanwald herunter bis zum letzten Gerichtsdiener und Lampenputzer, alle Beamte, die zur verdrängten Parthei gehörig, von dieser zum Amte berufen worden waren, durch eine allgemeine Maaßregel (sweeping system nennt sie der Amerikaner sehr bezeichnend) aus ihren Aemtern herausgeworfen, und diese mit treuen Partisanen der zur Macht momentan gelangten Parthei besetzt werden. So ist der moralischen Verderbniß, der Bestechlichkeit und allen politischen Sünden, Thor und Thür geöffnet, der Einzelne sucht nicht das Wohl des Ganzen zu befördern, sondern er befördert nur, um seines eignen Vortheils, seiner eignen Vergrößerung willen das Wohl der Parthei; und diese, d. h. ihre Häupter, streben in der Besetzung öffentlicher Beamtenstellen nicht dahin, dem Lande treue, fähige Diener zu geben, sondern sie betrachten die Ehren- und Soldämter, wie sie solche, ehe sie zur Macht kamen, ihren Anhängern als Lockspeise zum treuen Aushalten und zu kräftigem Wirken in dem Wahlkampfe hinhielten, so jetzt nach errungenem Siege nur als willkommene Mittel, um die ihnen geleisteten Partheidienste belohnen zu können. Als im Jahre 1840 die Whigs im Staate New-York die Ascendenz erlangten, da mußten in der Stadt New-York allein zwischen 4 und 500 Beamte, und unter ihnen Nachtwächter, Straßenaufseher, Polizeidiener das Feld räumen, und Francis Granger, der Generalpostmeister des Präsidenten Harrison, rühmte sich, nachdem er diesen Posten niedergelegt, und eine Stelle im Repräsentantenhause des Congresses gefunden hatte, öffentlich im Congreß, daß er während der ersten Monate seiner Generalpostmeisterschaft 1700 Postmeistern der demokratischen

Parthei den Laufpaß geschrieben habe, und daß, hätte er sein Amt nur noch einige Wochen länger besessen, 3000 andere dies Schicksal getheilt haben würden. Diese beiden Beispiele, die gewiß genügen werden, um das System zu illustriren, fallen der Whigparthei zur Last, ich will aber keinesweges behauptet haben, daß nur diese Parthei sich solcher Sünden schuldig mache, im Gegentheil, die demokratische Parthei hat sich in dieser Hinsicht schwer genug betheiligt, und ich bin überzeugt, mehr oder weniger hat jede Parthei es gethan, und wird es thun, wo es sich der Mühe verlohnt, um die öffentliche Gewalt zu ringen, und wo es in gutbezahlten Aemtern Belohnungen giebt, die den Helfershelfern zur Gewalt geboten werden können.

Dieses Partheiwesen oder Unwesen in Nordamerika hat sich aus kleinem Keime entwickelt, hat sich mehr und mehr Bahn gebrochen und ausgebreitet, und ist jetzt ein Polyp, der mit seinen Armen alle Glieder der Republik umschlingt, ein Vampyr, der ihr das beste Lebensblut arglistig aussaugt. Ja, diese Partheien, die, wenn sie das wären, was sie sein sollten, wenn nur Prinzipien ihre Tendenz, nicht Macht und Beute das Ziel ihres Strebens wären, ein Segen für die Amerikanische Republik sein könnten, sind zum Fluch für dieselbe geworden, sie werden sie zu Grunde richten, sie sind das Kind, das von verblendeten Eltern mit Affenliebe groß gezogen, um die sich verspätende Erbschaft früher zu erheben, hingeht und die Erzeuger erschlägt. Es ist ein Jammer! Die Amerikanische Staatsverfassung ist die vollkommenste, die es giebt, die Staatsgewalten sind von Meisterhand in das schönste Gleichgewicht gebracht, die gegenseitigen Garantieen auf das Weiseste gegründet, Festigkeit der Regierung mit größtmöglicher Volksfreiheit

in bewundernswerthen Einklang gebracht, eine Verfassung, auf ein intelligentes Volk berechnet, und völlig geeignet, dasselbe zu beglücken: da kommt ein schadenfroher, mißgünstiger Teufel, lockert durch Zwietracht und Partheienverderbniß den festen Grund, und ein Gebäude, das für die Ewigkeit gegründet schien, über welches Engel sich hätten freuen können, ist dem Verderben und frühzeitigen Untergange preisgegeben, und die Feinde freisinniger, volksfreundlicher Institutionen haben einen willkommenen scheinbaren Beleg bekommen für ihre Behauptung, die republikanische Staatsform sei ein Unding.

Doch es ist hohe Zeit einzulenken, will ich nicht den Gegenstand, zu dem die vorstehenden Bemerkungen nur als Einleitung dienen sollten, ganz aus dem Auge verlieren, die Schilderung der Verhältnisse, auf welche das Partheiwesen leider einen so verderblichen Einfluß äußert, nemlich die administrativen Zustände in den Vereinigten Staaten, in Townships, Grafschaften, Staaten und im Bunde. Ich wollte von unten anfangen, also mit einer Township, und muß nur noch bemerken, daß jene Eintheilung im ganzen Umkreise der Union, und daß die Verwaltung überall dieselbe ist. Jeder Staat ist in Grafschaften (Counties) eingetheilt — eine Bezeichnung, die vom Mutterlande entlehnt, allerdings etwas sonderbar klingt in einem Lande, in welchem es verfassungsmäßig weder Grafen noch andere Adelige giebt — und eine Grafschaft ist wieder abgetheilt in Townships, deren Zahl übrigens sehr verschieden ist. Manche Counties haben deren nur zwölf, andere zwanzig und noch mehrere. Die Township ist bestimmt abgegrenzt, gemeiniglich in einer Größe von 6 Quadratmeilen, hat ihren offiziellen Namen, den ihr die ersten Ansiedler derselben nach

ihrem Gutbefinden geben, und der, wird der Bezirk später incorporirt, von Staatswegen anerkannt wird; und ihre Bewohner bilden für administrative, judicielle und finanzielle Zwecke eine abgeschlossene Gemeinschaft. Ihre Beamten jeder Art wählen die Bewohner der Township selbst, und für diese Wahlen und die allgemeine Besprechung und Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten ist überall der erste Montag im Monat April bestimmt.

Für die dann stattfindenden Beamtenwahlen werden von jeder der vorhandenen politischen Partheien, die sich stark genug fühlen, um auf einen günstigen Erfolg in dem bevorstehenden Wahlkampfe hoffen zu können, vorbereitende Versammlungen (Caucus) gehalten. In diesen Versammlungen, die allerdings nicht offiziell, aber dennoch von großer politischer Wichtigkeit sind, und die mit Beobachtung aller parlamentarischen Regeln gehalten, in denen ein Präsident, ein Sekretair, in denen, um die Arbeiten zu erleichtern, Wahlausschüsse gewählt werden, bespricht man die Angelegenheiten der Parthei, berechnet man die Chancen, welche dieselbe hat, wählt man die Mittel, die den Erfolg der Parthei zu sichern geeignet scheinen, und macht eine Liste von Candidaten für die verschiedenen durch freie Wahl zu besetzenden Aemter; diese Liste wird dann öffentlich im Manuscript oder im Druck bekannt gemacht, und den Wählern anempfohlen, und sie dient den Wählern der betreffenden Parthei auch in der Regel zur Richtschnur. Die Zeit zwischen diesen Vorversammlungen und der gesetzlichen Versammlung der Stadtschaft (Townmeeting) wird von beiden Partheien auf das Eifrigste benutzt, um Gönner für die entworfene Wahlliste zu gewinnen. Man nennt dies Bestreben to electioneer, und dies Werben (Electioneering)

ist eine Kunst, die bedeutendes Talent erfordert, und in der es einige sehr weit, ja zu einer wahren Virtuosität gebracht haben. Kein Mittel wird gescheut, von dessen Anwendung irgend Erfolg zu hoffen steht, und man ist gemeiniglich nicht gar zu gewissenhaft in der Wahl dieser Mittel. Die Candidaten der eignen Parthei werden in den Himmel erhoben, ihre Fähigkeiten auf das glänzendste herausgestrichen, ihre Redlichkeit gerühmt, ihre Mängel verdeckt, gemildert, entschuldigt. Dagegen werden die Candidaten der Gegenparthei schonungslos angegriffen, ihnen jede Fähigkeit abgesprochen, ihre Integrität geläugnet oder bezweifelt, ihre wirklichen Fehler auf das schwärzeste ausgemalt, oder ihnen solche angedichtet, kurz, sie werden in jeder Weise heruntergerissen. Im Namen der eignen Candidaten verheißt man goldene Berge, denen der Gegenparthei sucht man nachzuweisen, wie sie an früheren Versprechungen wortbrüchig geworden seien, und geht zu diesem Zwecke oft viele Jahre zurück in die Lebensgeschichte des Betheiligten. Es wird bei diesen Gelegenheiten furchtbar gelogen und verläumdet, und wenn bei jeder dieser Electioneering lies, die in Amerika, wie in andern Ländern die Nothlügen, für unschuldig und erlaubt gelten, die Glocke geläutet werden sollte, wahrhaftig, vor dem ewigen Gebimmel würde bald das ganze Land aus dem Lande gelaufen sein.

Unter solchen löblichen Bestrebungen kommt denn der wichtige Montag heran. Ein Versammlungsort für die Townmeeting ist bereits auf dem vorigjährigen Stadttag durch Stimmenmehrheit bestimmt worden, gewöhnlich ein Wirthshaus, oder das Haus eines Farmers, der allenfalls für nothdürftige Bewirthung zu sorgen im Stande und

geneigt ist; zur Bequemlichkeit Aller übrigens so nahe als möglich im Mittelpunkt der Town. Von allen Seiten strömen die Bewohner derselben diesem erwählten Mittelpunkt zu, frühzeitig sich auf die Reise machend, denn die Geschäfte des Tages beginnen bereits um 9 Uhr, und jedermann will von diesem politischen Festtage möglichst vollen Genuß haben. Zu Pferde, zu Wagen mit Ochsen oder mit Pferden bespannt, einzeln und in Gruppen ziehen sie heran. Angekommen begrüßt man die bereits Anwesenden, schüttelt sich die Hände, erkundigt sich nach beiderseitigem Befinden, und rühmt, wenn die Umstände es erlauben, das schöne Wetter des Tages — eine nicht ganz unerhebliche Sache, denn für einen regnigten oder kalten Tag würde die Localität der zahlreichen Versammlung nur sehr unzureichende Accommodation gewähren. Im Hause selbst haben während der Zeit die Wahlrichter (Townboard), bestehend aus dem Supervisor, den 4 Friedensrichtern der Town, und dem Stadtschreiber (Townclerk), ihre Vorbereitungen zur Wahlhandlung getroffen. Zu ihrem Sitzungslokal haben sie ein (häufig das einzige) Gemach des Hauses mit einem nach der Straße zu befindlichen Fenster gewählt, und an dieses Fenster rücken sie einen Tisch, sich selbst um denselben gruppirend. Zur Aufnahme der Wahlzettel haben sie bereits eine den zu besetzenden Stellen entsprechende Anzahl Geschirre vorbereitet. Ich glaube, die Bezeichnung Geschirre ist in diesem Falle die angemessenste, weil sie die umfassendste ist. Erst nachdem größere Ordnung im Allgemeinen in die Angelegenheiten der Township gebracht worden, denkt man daran, für jenen Zweck eigne Kästchen, wenn auch immer sehr einfacher Art, mit Schlössern versehen, durch einen des Tischlerhandwerks Kundigen an-

fertigen zu lassen; in den ersten Zeiten der Organisation einer Town sich mit alten Cigarrenkisten, Hüten, auch wohl zinnernen Kaffeekannen und anderen zum häuslichen Gebrauch dienenden Geräthen behelfend.

Nachdem somit durch die Wahlrichter alle nöthigen Vorbereitungen getroffen worden, beginnt die Wahlhandlung selbst. Der Stadtschaftsschreiber tritt, wenn die neunte Morgenstunde herangekommen, vor die Thüre und ruft mit lauter Stimme: Hear ye, hear ye, hear ye, the polls are now open. Auf dieses Signal rücken die Wähler einzeln heran, reichen, indem sie ihre Namen nennen, die zusammengerollten Wahlzettel (Tickets) durch das geöffnete Fenster den Wahlrichtern zu, und diese deponiren dieselben, die Namen der Wähler auf zwei Bogen Papier schreibend, in die entsprechenden Wahlurnen, oder vielmehr Wahlkasten oder Wahltöpfe. So geht die Handlung fort bis vier Uhr Nachmittags, und nur um Mittag wird eine kurze Pause gemacht, um dem Leibe einige Nahrung zuzuwenden. An der Außenseite des Fensters haben sich einige scharfblickende Löwen von jeder Parthei gelagert, mit den Wahlgesetzen des Staates und den Wahlberechtigten der Town genau bekannt. Wer ihnen von der Gegenparthei nur irgend verdächtig erscheint, wer nach ihrer Meinung noch nicht 21 Jahre alt; oder, im Auslande geboren, noch nicht naturalisirt; oder in der Town noch nicht sechs Monate ansässig ist, von dem Tage der Wahl rückwärts gerechnet; oder wegen eines Verbrechens (felony) bestraft worden ist, der wird von ihnen mit einer Challenge berücksichtigt, er muß sich legitimiren, und erforderlichen Falles sein Votum einschwören.

Während der Zeit gehen vor dem Hause die Wahlumtriebe ihren lebhaftesten Gang. Noch immer kommen von allen Seiten einzeln und in Gruppen müssige Zuschauer und thätige Wähler an, und der letzteren harren schon begierig Freunde der Candidaten und eifrige Partheimänner; Massen von Wahlzetteln sind schon vorher ausgeschrieben, und die Hände damit angefüllt, eilen die Bewerber, um ja die ersten zu sein, den Ankommenden eine weite Strecke entgegen, nöthigen ihnen die Zettel auf, preisen ihnen deren Inhalt an, suchen alle Zweifel zu beschwichtigen, führen sie an den Schenktisch und wissen die letzten Bedenklichkeiten der Schwankenden in einem Glase Whiskey oder Brandy zu ersäufen. Der Platz füllt sich mehr und mehr, dichter treten die Gruppen zusammen, hie und da tritt ein Redner auf, die Vorzüge der eignen Parthei und deren Candidaten zu erheben, die der entgegengesetzten herunterzureißen. Ihm wird widersprochen, der Beweis seiner kühneren Behauptungen ihm abgefordert, alle Sünden der Partheien und ihrer Anhänger in das grellste Licht gestellt, die Verwaltung der Bundesregierung, der Staaten bis zu derjenigen der Schuldistrikte einer scharfen Kritik unterzogen, und dem politischen Standpunkte der Redenden nach gepriesen oder verdammt. Die Discussion wird immer lebhafter, die Gemüther werden immer erhitzter, die Vorwürfe werden heftiger und bitterer und persönlicher, und sehr häufig sind die Schlußargumente im wahren Sinne des Wortes höchst schlagender Natur.

Für den unbefangenen Beobachter ist die Scene höchst anziehender Art, für den Nachdenkenden von ernst-erheiternder Bedeutung. Die Versammlung ist aus den verschiedenartigsten Elementen gemischt. Hier sieht man Ir-

länder mit ihren eigenthümlich offenen und doch Schlauheit verrathenden Physiognomien, in Anzügen, deren Bestandtheile zugleich von Armuth und der Lust zu glänzen zeugen. Sie sind von allen die lebhaftesten, und ihr Irisches Patois hört man von allen Seiten in schrillen Lauten. Sie lassen sich, nicht immer fähig, die Gründe für oder gegen eine Maaßregel gehörig abzuwägen, oder die Befähigung eines Individuums für eine gewisse Stellung zu würdigen, gern leiten, und derjenige, der einmal einen Einfluß auf sie gewonnen hat, ist nicht leicht in Gefahr, ihn einzubüßen, und sie halten sehr fest an den Männern, die ihre Zuneigung zu erwerben gewußt, an der Parthei, für die sie sich einmal entschieden haben. Ihre Priester haben bedeutenden Einfluß bei ihnen; gegen den Amerikaner fühlen sie ein schwer zu unterdrückendes Mißtrauen, der gebildete Deutsche aber kann viel bei ihnen wirken; für ihnen erwiesenes Wohlwollen zeigen sie die wärmste Erkenntlichkeit, und vergelten es mit unbegrenzter Hingebung. So schlau sie in der Regel sind, haben sie doch nicht die Fähigkeit (ich habe wohlverstanden hier nur die Masse der Irischen Bevölkerung Amerika's im Auge, denn es finden sich allerdings der hochgebildeten Irländer nicht wenige in Amerika, die zu Führern mehr, als zum Geführtwerden befähigt sind), einen Kampf der Argumente erfolgreich durchzuführen, und dieser Umstand, und die große Lebhaftigkeit ihres Charakters verleitet sie oft, mit der Stärke ihrer Fäuste, und der Härte ihrer Shillulahs die Schwäche ihrer Logik zu ergänzen. Früher übte ihre starke Neigung zu hitzigen Getränken einen höchst verderblichen Einfluß auf sie, zerrüttete ihre Gesundheit, ihr Hauswesen, verwickelte sie fortwährend in Raufereien, und machte ihnen selbst in den Vereinigten Staaten einen sehr

schlechten Namen. Seitdem aber die Enthaltsamkeitssache daselbst einen so mächtigen Aufschwung genommen hat, seitdem besonders ihre Geistlichen ihren großen Einfluß auf diesen Gegenstand gewendet haben, hat dieses Laster unter ihnen sehr abgenommen, und ich glaube, daß sie fester an der Sache der Mäßigkeit halten werden, als ihre Amerikanischen Mitbürger, denn Beharrlichkeit bei dem, für das sie sich einmal entschieden, haben sie in hohem Grade vor diesen voraus. In politischer Beziehung bekennen sie sich mehrentheils, wie die Majorität der Deutschen, zur demokratischen Parthei, und kurz vor einer Wahl sind sie, wie alle stimmfähigen Fremden, der Gegenstand der liebevollsten, schmeichelhaftesten Behandlung von Seiten der Partheihäupter. Ist diese Handlung aber vorbei, und haben jene ihren Zweck erreicht, dann tritt die alte Abneigung, ja der Haß der Amerikaner gegen alles Fremde wieder in Kraft. Und dieser Haß wird durch das Bewußtsein nicht gemindert, daß ihnen, den eingebornen Amerikanern, die Fremden in vielen Beziehungen bedeutend überlegen sind. Der Irländer übertrifft sie an Ausdauer und Unverdrossenheit bei der schwersten, mühseligsten Arbeit, der Franzose an frohem Lebensmuth, der Deutsche an Fleiß, Ordnung und Redlichkeit, und häufig an wahrer Bildung. Die Irländer halten eng unter einander zusammen, und ihre Nationalität verwischt sich in mehreren Generationen nicht, der Deutsche hält sich, hauptsächlich der Verschiedenheit der Sprachen wegen, auch mehr zu seines Geburtslandes Genossen, in den folgenden Generationen amalgamirt er sich aber viel leichter als jene, mit den Amerikanern.

Die Scene wird nun immer belebter. Vor dem Hause werden politische Kämpfe geführt, Reden hin und

wieder gehalten, Vermuthungen angestellt über das Resultat der Wahl, und Beobachtungen über den muthmaßlichen Gang derselben mitgetheilt; in etwas größerer Entfernung aber tummelt sich die fröhliche Jugend herum. Sie kümmert sich wenig um die ernste Angelegenheit des Tages, fühlt sie sich doch nicht dabei betheiligt. Sie kam, weil sie wußte, Spielgefährten und Belustigung zu finden. Da wird der Ball geschlagen, da wird in die Wette gesprungen, es wird kunstgerecht gerungen, und was sonst noch getrieben. Während dieses alles draußen vorgeht, sitzen die Wahlrichter rauchend, sich unterhaltend und die schon sparsamer eingereichten Wahlzettel annehmend und protokollirend vor ihren Wahlgeschirren. Die Sache wird ihnen schon einigermaßen langweilig, sie blicken öfter auf die Uhr. Endlich ist es halb vier Uhr, und der Stadtschreiber ruft vor die Thür: Hear ye, hear ye, hear ye, the polls will now soon be closed. Noch eine halbe Stunde verrinnt, es ist 4 Uhr, und mit einem nochmaligen Hear ye wird der Wahltermin geschlossen. Nun werden die Wahlkästen umgestürzt, und von zwei Wahlrichtern werden die Namen der Candidaten und die von ihnen erhaltenen Stimmen vorgelesen (z. B. John Smith Town-clerk u. s. w.) und von zwei im Anfang der Sitzung aus den Stimmberechtigten erwählten Protokollisten gleichlautend niedergeschrieben. Diese Collationirung (Canvassing) ist ganz öffentlich, und mit höchstem Eifer horchen die Anwesenden auf die Namenverlesung. Die Blicke verdüstern sich, wenn die Chancen sich verschlimmern, erheitern sich, wenn der erwünschte Name dann einmal wieder mehreremale hintereinander aufgerufen wird. So schwanken die Empfindungen und ihre Aeußerungen während des ganzen

Aktes, der oft mehrere Stunden dauert, hin und her, bis endlich der letzte Zettel eröffnet und abgelesen, und so die Wahl entschieden ist. Dann hört man von der siegreichen Parthei Hurrahs, von der geschlagenen nichts, oder Aechzen (Groans) und andere Laute des Mißfallens. Doch dauert der Aerger in der Regel nicht lange, kehrt doch in einem kurzen Jahre die Gelegenheit wieder, die erlittene Niederlage gut zu machen. Und so heftig der Kampf war (er ist es nicht immer) und so sehr die Leidenschaften aufgeregt waren, so kehrt doch noch an demselben Abend alles wieder in das alte Geleise, die neu gewählten Beamten lassen sich von Friedensrichtern, die ihnen zunächst wohnen, den Amtseid abnehmen, treten ihr Amt an, versehen es so gut wie möglich, und alles ist friedlich und gut nachbarlich wie vorher.

Nachdem die Wahlen beendigt worden, werden die übrigen Geschäfte des Tages vorgenommen. Der Supervisor präsidirt und der Stadtschaftsschreiber führt dabei das Protokoll. Es wird die Rechnung über die Finanzverwaltung des verflossenen Jahres den Bürgern vorgelegt, und nach gehöriger Prüfung, nach Erkundigungen und Erklärungen angenommen, es werden die nöthigen öffentlichen Bauten, von Brücken u. s. w. beantragt und verworfen, oder die dazu nöthigen Gelder angewiesen, viva voce werden Distriktswegeaufseher vorgeschlagen, und durch Acclamation gewählt. Sind somit alle ordentlichen Geschäfte erledigt, dann wird gefragt, ob irgend einer der Bürger noch Anträge zu machen habe. Daran fehlt es denn fast nie, sie werden alle durch sofortige Discussion und Annahme oder Ablehnung erledigt, es wird noch für das nächste Townmeeting ein geeigneter Platz bestimmt, und die Versammlung

wird geschlossen, und nach ausgewechselten Grüßen eilt alles seinen Penaten wieder zu.

Die Beamten aber, die an diesem Tage gewählt worden sind (Township officers) und denen die Verwaltung der Township in ihren verschiedenen Zweigen für ein Jahr anvertrauet ist, sind folgende. Der Supervisor. Er ist der erste Beamte der Town, hat aber, wie alle übrigen Beamten, durchaus keine Ehrenvorzüge. Er concurrirt bei der Finanzverwaltung und allen übrigen Verwaltungen als Präsidirender. Er unterzeichnet die Zahlungsanweisungen an die Town und die Jahresrechnung der Einnahmen und Ausgaben. Er bezieht so wenig wie die übrigen Townbeamten ein festes Gehalt, sondern berechnet der Town für jeden Tag, den er in ihren Angelegenheiten verwendet, anderthalb Dollars. Fähigkeit zu rechnen und zu schreiben, und ein einigermaßen klarer Kopf sind die Eigenschaften, die für die einfachen Obliegenheiten dieses Amtes hinreichend sind. Der nächste und wichtigste Beamte ist der Townclerk oder Stadtschaftsschreiber. Er führt in allen verschiedenen Verwaltungen das Protokoll, und an ihn wendet man sich in der Regel in allen Townangelegenheiten zuerst. Für dieses Amt ist einige Geschäftsroutine erforderlich, und man läßt es daher gern für mehrere Jahre in den Händen desselben Individuums. Auch dieser Beamte ist auf Gebühren von derselben Art und Größe angewiesen, wie sie der Supervisor erhebt, seine Stelle ist aber die einträglichste in der Town, weil er vor allen am meisten beschäftigt ist, doch dürfte in der Regel seine Gesammteinnahme hundert Dollars nicht übersteigen. Der nächste Beamte mit gleichen Gebühren ist der Schatzmeister (Town treasurer). Er schreibt die Steuern — in Gemäßheit einer von drei

Assessoren aufgenommenen Liste und Taxation des gesammten steuerpflichtigen Grund- und beweglichen Eigenthums der Township — aus, läßt sie durch den Steuereinnehmer (Collector), der von den eingenommenen Geldern gewisse Prozente als Gebühr bezieht, einsammeln, sich gegen Quittung aushändigen, befriedigt die pecuniairen Ansprüche an die Town, und legt in Gemeinschaft mit dem Supervisor derselben Rechnung über Einnahme und Ausgabe ab. Er und der Collector müssen für die treue Verwaltung ihres Amtes, namentlich in Bezug auf die in ihren Händen befindlichen öffentlichen Gelder durch Bürgen Sicherheit stellen.

Für die Verwaltung der Schulangelegenheiten der Town sind drei Schulinspectoren (Schoolinspectors) berufen. Sie genießen dieselben Diäten, wie die bisher genannten Beamten, und ihre Amtspflichten beziehen sich auf die Beaufsichtigung sämmtlicher Schulen in der Town, die Prüfung der anzustellenden Schullehrer, Organisation neuer, und Theilung zu volkreich gewordener alter Schuldistrikte, Schlichtung von Disharmonieen, die zwischen Lehrern und Distriktsbeamten, oder betreffs Schulangelegenheiten unter den Bürgern eines Distriktes entstanden sind. Die Stellung dieser Beamten ist eine sehr wichtige und einflußreiche, und es sollten billig dazu nur Leute von Bildung und Charakter genommen werden. Leider geschieht dies nicht häufig, man nimmt selbst bei Besetzung dieser Stellen mehr auf die Parthei Rücksicht, zu der die zu Wählenden sich bekennen, als auf die intellektuelle und moralische Befähigung für das Amt, und die Schulangelegenheiten einer Town sind daher sehr häufig Männern zur Verwaltung anvertrauet, die sich besser auf die Abrichtung von Ochsen, als auf

die Erziehung der Jugend verstehen, und die vielmehr im Aehrenlesen, als im Bücherlesen, und im Ausroden von Baumwurzeln besser, als im Ausziehen von Cubikwurzeln bewandert sind, und denen es viel leichter wird, mit dem Pfluge eine grade Furche über ein Zehn-Morgen-Feld zu ziehen, als mit der Feder eine grade Linie auf dem Papier zu schreiben. Fällt eins dieser Aemter einmal in gute Hände, so ist dies fast immer zufälligem Zusammentreffen der beiden glücklichen Umstände zuzuschreiben, daß die Parthei der Majorität einen wirklich competenten Candidaten besitzt, und daß dieser populair genug bei seiner eignen Parthei ist, um gewählt werden zu können.

Wie den eben genannten Beamten für die geistigen Bedürfnisse der Town zu sorgen obliegt, so haben die folgenden ein sehr materielles Interesse derselben wahrzunehmen. Die Wegcommissaire (Road commissioners) haben die Verwaltung der öffentlichen Straßen. Sie haben sowohl für die Erhaltung der vorhandenen Wege in gutem Stande, als für die Eröffnung neuer Straßen, falls dieselben nöthig, Sorge zu tragen. Für jenen Zweck sind unter ihrer Aufsicht die obengenannten Wegaufseher (Pathmasters) unmittelbar thätig. Es entwerfen diese, sobald sie ihren Amtseid geschworen, eine Liste sämmtlicher volljähriger Bürger, und mit Eigenthum angesessener Nichtbürger, und senden dieselbe den Commissairen ein. Diesen Beamten ist bereits von Seiten der Assessoren der Census des gesammten Eigenthums in der Township mitgetheilt worden, und nach einer bestimmten Modalität werden jedem Steuerpflichtigen eine gewisse Anzahl Tage Wegearbeit aufgegeben, z. B. für jede 200 oder 300 Dollars steuerpflichtiges Capital ein Tag. Auch wer kein Vermögen besitzt, aber stimmberechtigt ist,

muß einen Tag Wegearbeit leisten, die s. g. Polltax. Die Commissaire füllen also auf den ihnen eingelieferten Listen die entsprechende Rubrik mit den für einen Jeden angesetzten Arbeitstagen aus, und so vollzogen und mit ihren Unterschriften versehen, erhält jeder Wegeaufseher die Liste seines Distriktes zurück, mit dem Befehl, die Arbeiten zu beginnen. Von dem Ermessen Dieses hängt es ab, wo und wie er die Arbeiten vornehmen lassen will, nur muß die Hälfte der Tage vor dem Herbste abgearbeitet sein. Er durchgeht seinen Distrikt, sieht nach, wo die Wege der Verbesserung bedürfen, und kommandirt dann so viele seiner Mitbürger des Distriktes, als ihm für die zu beschaffende Arbeit erforderlich scheinen, mit Schaufeln, Hacken, auch Ochsen, Pferden, Wagen, Pflügen, sich an dem Platze, wo die Arbeit statt finden soll, einzufinden. Ein Arbeitstag in diesem Falle zählt acht Stunden, und die Lieferung eines Wagens, eines Pfluges, eines Gespannes Pferde, oder eines Joches Ochsen wird für einen Tag gerechnet, so daß der Farmer, der z. B. mit Wagen und Pferden erscheint, an einem Tage drei Tage abarbeitet. In den Städten läßt der Wohlhabendere durch gedungene Arbeiter die ihm an den Straßen obliegende Arbeit thun, auf dem Lande verrichtet aber Jeder, reich und arm, angesehen und gering, sie selbst, und man sieht Richter und Tagelöhner, Senatoren des Staates, wohlhabende Farmer, und ihre Arbeiter auf das einträchtigste und fröhlichste unter der Aufsicht möglicherweise des Aermsten unter ihnen, und seinen Anordnungen auf das Willigste folgend, an den öffentlichen Landstraßen arbeiten, freilich nur im Norden, in den Staaten, wo keine Sklaverei besteht, wo Arbeit eine Ehre ist. In den südlichen Staaten würde der

ärmste Bürger es als Schande betrachten, ließe er sich öffentlich arbeitend erblicken.

Auf solche Weise wird für die Erhaltung und Verbesserung bereits vorhandener Wege gesorgt. Soll eine neue Straße angelegt werden, so findet dies, wenn sie über Staatsland geht, nicht viele Schwierigkeiten, berührt sie aber solches Land, welches bereits in das Eigenthum von Privaten übergegangen ist, dann müssen die Bürger, die zunächst bei der Anlegung der neuen Straße betheiligt sind, sich an die Commissaire wenden, welche durch Augenschein sich überzeugen, ob der erbetene Weg nöthig sei oder nicht. Ist er es, so wird er durch den beeidigten Grafschaftsingenieur (Surveyor) oder seine Gehülfen (Deputies) ausgemessen, genau beschrieben, und in das Town-Buch eingetragen. Die etwanigen Entschädigungen Derer, die durch den neuen Weg in irgend einer Weise beeinträchtigt worden sind, werden durch eine Jury von 6 Bürgern einer benachbarten Township festgesetzt, und von ihrem Ausspruch können jene sowohl, als die Town, welche diese Entschädigungen zu bezahlen hat, an die Richter der Grafschaft (Associate Judges) appelliren, bei deren Ausspruch es aber dann sein Bewenden hat. Die Geschwornen erhalten in diesem Falle die gewöhnlichen Geschwornengebühren, drei viertel Dollars für einen ganzen Tag. — Die Wegebauaufseher erhalten für ihre Bemühungen keine Entschädigung, man wählt in der Regel, weil sie immer, wenn gearbeitet wird, dabei zugegen sein müssen, Solche, die eine beträchtliche Anzahl Tage Arbeit zu verrichten haben; sie brauchen nicht selbst mitzuarbeiten, thun es aber fast immer, und rechnen sich dann doppelt für Aufsicht und für Arbeit. Die Wegcommissaire aber

berechnen der Town dieselben Gebühren, die der Supervisor zu erheben berechtigt ist.

Für die etwanigen Armen der Township sorgen zwei Armenaufseher (Directors of the Poor).

Für alle niederen Polizeiverrichtungen und als Executivbeamte der Gerichte werden in jeder Town vier Constables angestellt. Auch sie werden von den Bürgern aus den Bürgern am Tage der Townmeeting gewählt, und die Dauer ihres Amtes ist, wie die aller Town-Offizianten, ein Jahr. Sie müssen Caution stellen, und sind auf Gebühren (Fees) angewiesen. Sie haben den unmittelbaren Dienst in den Friedensgerichten, müssen in den Audienzen derselben aufwarten, die Vorladungen und nöthigenfalls Pfändungen, und den Verkauf der gepfändeten Gegenstände besorgen, auf Verbrecher fahnden; kurz sind das, was in Deutschland Gerichts- und Polizeidiener sind. Den Verfügungen des Sheriffs (des obersten Executivbeamten der Grafschaft) müssen sie unbedingt Folge leisten, und sie sind in gewisser Beziehung als dessen Unterbeamte anzusehen. Diese Stellen sind, weil sie unter Umständen ziemlich einträglich, von den ärmeren Bürgern sehr gesucht. Auf dem Lande wechselt man gern jährlich mit ihnen, weil dort eine große Geschäftsroutine in diesem Amte nicht grade unumgänglich nöthig ist, und der Amtsgeschäfte nicht so viele sind, daß sie nicht ohne Nachtheil für das öffentliche Wohl allenfalls als Nebengeschäfte betrieben werden könnten, man auch der Ansicht ist, möglichst vielen nach und nach die gute Gelegenheit geben zu müssen, sich einigen Extraverdienst zu machen; in größeren Städten aber, wo die Stellen von Wichtigkeit sind, eine bedeutendere Geschäfts- und Lokal- und Personenkunde erfordern, auch die un-

getheilte Zeit und Aufmerksamkeit des Incumbenten in Anspruch nehmen, wählt man in der Regel jährlich wieder dieselben Constables, es sei denn, daß eine neue Parthei an das Ruder käme, wo dann auch die erfahrensten, bewährtesten Beamten das Feld räumen müssen.

Außer den bisher genannten Beamten (den eigentlichen Town-Beamten) werden noch die Friedensrichter auf dem Townmeeting gewählt. Ihrer sind in jeder Township vier, und sie werden für vier Jahre, und zwar jedes Jahr regelmäßig einer gewählt. Sie sind aber Grafschaftsbeamte, insofern sie am Grafschaftssitz von dem Grafschaftsschreiber sich in ihr Amt einschwören lassen, ihm die Bürgschaft leisten müssen, und ihre Wirksamkeit sowohl in gerichtlicher als in polizeilicher Hinsicht sich auf die ganze Grafschaft erstreckt. Ja, sie sind insofern auch als Beamte des Bundes betrachtet, als ihnen in Sachen der Civil- und Criminalrechtspflege des Bundes in ihrem Distrikte die erste Instruction zusteht. Ueber die Art und den Umfang ihrer Wirksamkeit habe ich an einem andern Orte (s. den Aufsatz über die Gerichtlichen Zustände in den Vereinigten Staaten) das Nöthige beigebracht.

Eine größere oder geringere Anzahl von Townships sind in eine Grafschaft (County) vereinigt, und haben in dieser Vereinigung eine gemeinschaftliche Verwaltung und gemeinschaftliche Beamte, unter dem Namen Grafschaftsbeamte (County Officers). Diese Beamte sind folgende. Der Sheriff, zwei Gehülfsrichter (Associate Judges). Von diesen Beamten habe ich an einem andern Orte gesprochen. Sodann der Grafschaftsschreiber (County Clerk), ein sehr einflußreicher Beamter, als Administrativbeamter der erste in der Grafschaft. Seiner Verpflichtungen

als Schreiber des Grafschaftsgerichtes habe ich anderweitig gedacht. Als Administrativbeamter bildet er das vermittelnde Glied zwischen den Staatsbehörden und denen der Grafschaft und der dieselbe bildenden Townships. An ihn berichten die Town-Schulinspectoren, an ihn die Town-Wegecommissaire, und er besorgt das Weitere, berichtet an den Staatssekretair, und dieser theilt durch ihn die nöthigen Verfügungen der Grafschaft und den Towns mit. Zur Besorgung der allgemeinen, namentlich der finanziellen Grafschaftsangelegenheiten, Regulirung der Steuerquoten, treten jährlich die Supervisors sämmtlicher Townships am Grafschaftssitz (Countyseat) zusammen, und bei ihren, oft eine Woche dauernden Versammlungen führt der Grafschaftsschreiber das Protokoll. Er ist, wie alle anderen Beamten, auf Gebühren angewiesen, und diese sichern ihm, da er ziemlich viel zu thun hat, eine Einnahme von 4 bis 500 Dollars. Seine Stelle ist daher auch bedeutend ambirt, eben so wie die des Grafschaftsregistrators (County Register). Er ist der Hypothekenbeamte der Grafschaft, schreibt Kaufbriefe über Immobilien und Hypotheken in denselben (Mortgages) in dazu bestimmte Bücher, welche, so wie die daraus gemachten Auszüge, öffentlichen Glauben haben. Auch er ist auf Gebühren angesetzt, und diese sind unter gewöhnlichen Umständen nicht unbedeutend, belaufen sich aber in neuangesiedelten Grafschaften, welche gut situirt sind und gutes Land haben, oft auf sehr beträchtliche Summen.

Der Grafschaftsschatzmeister (County Treasurer) verwaltet die Grafschaftskasse, besorgt die Einnahmen und Ausgaben derselben, nimmt von den verschiedenen Town-Schatzmeistern die ihm nach Abzug der für die Town-Bedürfnisse zurückbehaltenen Summen eingesendeten Steuern ein,

berichtigt davon die sämmtlichen öffentlichen Ausgaben der Grafschaft, und schickt den Rest, für Staatszwecke bestimmt, dem Staatsschatzmeister ein. Er ist, wie der Town-Schatzmeister, auf Prozente von den durch seine Hände gegangenen öffentlichen Geldern angewiesen. — Der Grafschaftsfeldmesser (County Surveyor). Er hat die Obliegenheit, auf technische Weise neue Straßen auszulegen, und zu bezeichnen, alte Straßen zu berichtigen, und darüber ein Protokoll zu halten, Grenzdifferenzen auszugleichen, und überhaupt alle diejenigen Geschäfte in der Grafschaft zu besorgen, zu denen es der Kenntnisse eines bürgerlichen Ingenieurs bedarf, die er, so wie die von ihm angestellten Gehülfen, daher auch besitzen muß, wenngleich es nicht erforderlich ist, daß er oder sie durch eine vorgängige Prüfung sich zu ihren Stellen qualifiziren. Man wählt den Feldmesser der Grafschaft auf guten Glauben, obgleich auf der andern Seite wieder zu berücksichtigen ist, daß zu dieser Stelle doch nicht leicht Männer genommen werden, die nicht bereits während eines längeren Aufenthaltes in der Grafschaft unter den Augen der Wähler sich mit technischen Arbeiten ihres Faches beschäftigt, und dadurch ihren Beruf für die Stelle, um die sie sich bei dem Volke bewerben, einigermaßen genügend documentirt hätten. Für seine Unterbeamten aber ist der Grafschaftsfeldmesser unbedingt verantwortlich, und die Rücksicht auf sein eignes Interesse muß ihn daher schon veranlassen, für sie nur Leute auszuwählen, die sich Ansprüche auf sein Vertrauen zu erwerben im Stande gewesen sind. Uebrigens versteht in einem so jungen Lande wie Amerika, wo täglich so ungeheuer viel Land vermessen wird, fast jeder Amerikaner etwas von dieser Kunst, und

der technische Beamte hat daher so zu sagen fast in jedem Bürger einen ziemlich competenten technischen Beaufsichtiger. — Von den hier genannten Beamten müssen der Grafschaftsschreiber, der Registrator und der Schatzmeister ihren Wohnsitz im Hauptort der Grafschaft nehmen, und haben ihre Büreaux und Registraturen im Amthause (Court-house), vorausgesetzt, daß ein solches vorhanden, was in neuorganisirten Grafschaften nicht immer gleich der Fall ist; die übrigen Offizianten können ihre Wohnung wo sie wollen im Umkreis der Grafschaft nehmen: Die Wahl derselben findet durch das Volk, und zwar alle zwei Jahre am ersten Montag und Dienstag des Monats November, der s. g. General-Election, statt.

Ich gehe zu einer höheren Stufe im Amerikanischen Staatshaushalte über, zur Schilderung der Staatsbehörden (State Authorities). Hier finden wir, mit streng abgegrenzten Rechten und Pflichten zum Besten des allgemeinen Wohles einander die Wage haltend, die drei obersten Staatsgewalten, Executive, Legislative und Jurisdictive Gewalt. Die erstere wird durch den Governor vertreten. Er hat die Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung in Ausführung zu bringen, überwacht die Beobachtung der Gesetze, stattet der alle Jahr oder alle zwei Jahre zusammentretenden Legislatur in einer Botschaft (Message) über den Zustand des Staates genauen Bericht ab, macht auf etwanige Mängel, namentlich auch in der Gesetzgebung, aufmerksam und concurrirt mit beiden Häusern in der Initiative zu derselben. An der Gesetzgebung selbst hat er nur einen indirekten Antheil, insofern ihm durch die Verfassung, um den Folgen übereilter und durch Partheieneinfluß verblendeter Gesetzgebung vorzubeugen, das Recht des Veto in die Hände

gegeben ist zu möglichst sparsamem und nur durch dringende Umstände gerechtfertigtem Gebrauch. Streitet es entschieden gegen seine Ueberzeugung, einem von beiden Häusern der gesetzgebenden Versammlung angenommenen und zur Bestätigung ihm vorgelegten Gesetzentwurf seine Beistimmung zu gewähren, so schickt er denselben mit einer Veto message an das Haus zurück, in welchem er seine Entstehung fand. In der begleitenden Botschaft führt er die Gründe aus, warum es ihm unmöglich sei, dem Gesetzentwurf beizutreten, und bittet, denselben noch einmal in Erwägung zu ziehen (to reconsider).

Dies muß geschehen, und zwar sofort. Ist der Gesetzentwurf nicht von besonderer Erheblichkeit, und sind die Gemüther nicht grade durch Partheizerwürfnisse oder andere Einflüsse aufgeregt, so läßt die Versammlung, um einen Bruch mit der Executive, oder sich selbst ein Dementi zu ersparen, denselben wohl fallen, denn um ihn nunmehr trotz der Einwendungen des Gouverneurs zum Gesetz zu erheben, sind zwei Drittheile der Stimmen im Senat und im Repräsentantenhause erforderlich, und eine solche Majorität zu gewinnen, ist gewöhnlich mit sehr erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Beide Theile lassen es nicht gern zu diesem Aeußersten kommen, die gesetzgebende Versammlung passirt nicht gern, außer im höchsten Nothfalle Bills, von denen sie weiß, daß sie auf entschiedenen Widerstand der Executive stoßen würden, und dieser macht von dem äußersten Recht des Veto nicht gern Gebrauch, weil er dadurch Zwietracht, zuweilen Stockung in die Administration des Staates zu bringen nicht umhin kann, die Erlassung heilsamer Gesetze verzögert, und sich mehr oder weniger unpopulair zu machen Gefahr läuft. Daß das

Recht des Veto in den Händen der Executive befindlich ist, ist eine sehr weise Vorkehrung, es bildet dasselbe besonders moralisch eine vortreffliche Garantie für ruhige und bedachtsame Gesetzgebung, aber es ist ein gefährliches Mittel, weil es leicht gemißbraucht werden kann, es ist wie ein Gift, als Mittel gegen andere Gifte gebraucht, vortrefflich, unentbehrlich — ohne Noth angewendet aber der Constitution verderblich. Aber die Bestimmungen in den Amerikanischen Bundes- wie Staatsverfassungen, hinsichtlich dieser Gewalt, scheinen mir Mittel und Gegenmittel in sehr genügender Weise mit einander auszugleichen, die zu große Schärfe des unbedingten Veto durch die Verfügung gesänftigt und das Recht zu einem unschädlichen, vielmehr höchst heilsamen Staatsmittel durch die Einschränkung gemacht zu haben, daß eine sehr starke Majorität beider Häuser (zwei Drittheile der Stimmen) des Gouverneurs Einwendungen beseitigen kann. Gegen einen Gesetzesvorschlag, welcher sich trotz wiederholter Erwägung eine solche Majorität nicht verschaffen kann, müssen sich doch sehr erhebliche Einwendungen machen lassen hinsichtlich seiner Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit; ein Entwurf aber, der wirklich vorhandenen Mängeln abhelfen, oder der wesentliche Verbesserungen befördern soll, und der in seiner Fassung diesem Zwecke entsprechend ist, wird, sollte er auf unbegründeten vielleicht durch Eigensinn motivirten Widerstand von Seiten der Executive stoßen, in einer Versammlung, die für das Wohl des Ganzen ein wahrhaftes Interesse fühlt, sich leicht die verfassungsmäßige Majorität gewinnen.

Ihres Veto-Rechtes haben sich die Präsidenten der Vereinigten Staaten nur selten, wenn ich nicht irre, seit dem Bestehen derselben nur siebenmal, bedient, und unter diesen

Fällen ist kein einziger, in dem nicht die Executiven zur Anwendung dieses Rechtes sehr gute, und wenn auch nicht gleich, doch später ziemlich allgemein als richtig anerkannte Gründe gehabt hätten. Präsident Jackson hat das Recht zweimal geübt, das zweitemal als, nachdem das Privilegium der Nationalbank abgelaufen war, der Congreß dieses Privilegium bedeutend erweitert erneuern wollte. Jackson hat durch diesen Schritt damals den allerbittersten Anfeindungen der Whigparthei sich ausgesetzt sehen müssen, aber die Nation gab ihre Billigung seines Verfahrens durch seine bald darauf erfolgte Wiedererwählung zur Präsidentur auf eclatante Weise zu erkennen, und nachfolgende Ereignisse, und der spätere Zusammensturz der Bank haben nur zu klar bewiesen, wie weise jener Präsident gehandelt hatte, daß er ein innerlich durch und durch verrottetes, in seiner Tendenz als Dienerin einer aristokratischen Parthei dem Volkswohl immer gefährlicher sich gestaltendes Institut seiner Eigenschaft als Bundesinstitut entkleidete, und somit dessen schädliche Wirksamkeit, die er freilich nicht völlig hemmen konnte, da Pennsylvanien es in seine Arme aufnahm, doch so bedeutend einschränkte, daß es für politische Machinationen wenigstens fortan sich ohnmächtig erwies, einige Jahre lang noch eine krankhafte Existenz genoß, und endlich, zum Verderben vieler Individuen freilich, aber zum Glück für das Allgemeine unterging. Zweimal hat dieselbe Parthei, die seinen Untergang bitter beweinte, weil sie sich durch ihn eines mächtigen demagogischen Hebels beraubt sah, es versucht, das gestürzte Ungeheuer wieder zu erheben, und ihm neues Leben einzuflößen, und zweimal hat der Präsident Tyler es mit einem Veto wieder zu Boden geschlagen, und wenn für diese Handlung ihn auch eine selbstsüchtige

Parthei mit den Namen eines Verräthers und Abtrünnigen brandmarkt, so preist ihn dafür schon jetzt die Majorität des Volkes, und die Geschichte wird in dieser Beziehung seiner als eines Mannes gedenken, der sich wohl verdient um sein Vaterland gemacht hat.

Auch von Gouverneuren einzelner Staaten ist das Veto wiederholt in Anwendung gebracht worden, aber, soweit ich mich darüber habe unterrichten können, in den bei weitem meisten Fällen mit Umsicht und in der festen Ueberzeugung von der Schädlichkeit oder hohen Unzweckmäßigkeit der betreffenden Gesetzesvorschläge. Ich erinnere mich keines einzigen Falles, weder in den Bundes- noch in den Staatslegislaturen, daß ein von irgend einer Executive zurückgewiesener Gesetzesentwurf in der demnächstigen nochmaligen Erwägung die verfassungsgemäße Majorität von zwei Drittheilen der Stimmen erlangt hätte. Jedenfalls ist die Abneigung der Amerikanischen Executiven gegen eine rücksichtslose Anwendung, oder gar gegen einen Mißbrauch dieses wichtigen Vorrechtes sehr groß, und wo immer es bis jetzt, sei es in Bezug auf Bundesgesetzgebung von Seiten des Präsidenten, oder auf Staatsgesetzgebung von Seiten des Gouverneurs geübt worden ist, da hat diese Anwendung wohlthätige Folgen gehabt. Die große Zweckmäßigkeit des Veto der Amerikanischen Constitution hat sich vollkommen bewährt, und es würde höchst beklagenswerth sein, wenn es den Ultras der Whigparthei gelingen könnte, wie sie sich die möglichste Mühe geben, diese heilsame Gewalt den Händen der Executive zu entringen, oder sie durch Herabsetzung der zur Frustrirung derselben erforderlichen Majorität von zwei Drittheilen der Stimmen auf eine absolute Majorität wirkungslos zu machen. Doch ist dies,

falls nicht ganz besondere Combinationen eintreten sollten, kaum zu besorgen, denn die Majorität des Volkes ist im klaren Erkennen dessen, was zu seinem eignen Besten dient, wie im Allgemeinen zu Aenderungen in der Constitution, so zur Entfernung dieser Bestimmung — deren Werth und Bedeutsamkeit sie sehr wohl fühlt — aus dem Grundgesetz nichts weniger als geneigt. Die Geschichte der älteren und neueren Zeit führt uns in drei Fällen das Veto als eine Gewalt vor, vermöge welcher bestimmte Beamte oder Individuen die gesetzgebende Thätigkeit unterbrechen, ja hindern konnten. Wenn diese Gewalt in den Händen der Römischen Tribunen ein trauriges, wenn unter den Umständen auch nothwendig gewordenes Abwehrungsmittel gegen die Uebergriffe eines übermüthigen Patriziertbums war; wenn es, zur Verfügung eines jeden Landboten auf dem Polnischen Reichstag zu beliebiger Benutzung gestellt, nur im Mißbrauch sich gelten machend, ein scheußlich fratzenhaftes Unding und ein Fluch für die Republik war, so bildet diese Gewalt, richtig aufgefaßt und mit Weisheit abgegränzt, wie die Amerikanische Constitution sie hingestellt hat, in Amerika eine der stärksten Garantieen für die Erhaltung der Republik, indem sie die Stärke und Würde der Regierung sichert, und durch Fernhalten oder Niederhalten eines übermächtigen Partheieneinflusses in den gesetzgebenden Versammlungen, dem Volke eine möglichst unbefangene, nur auf die Beförderung seines Besten gerichtete Gesetzgebung gewährt.

Der Gouverneur des Staates, der erforderlichenfalls durch den Gouverneurlieutenant vertreten wird, wählt gemeinschaftlich mit dem Senat die Richter des Staates, deren Vorschlag ihm zusteht; er ist Befehlshaber der Milizen des

Staates, und vertritt denselben in allen seinen Beziehungen nach Außen, namentlich gegen den Bund. Er umgiebt sich mit einem Ministerium, bestehend aus einem Staatssekretair, einem Staatsschatzmeister, einem Generalauditeur (beide letztere Finanzbeamte), Staatsbeamte, die ihn, wenn er es verlangt, mit Rath unterstützen, und deren Jahresberichte über die Staatsangelegenheiten in ihrem Ressort, seiner Jahresbotschaft als Quellen dienen, und als Belege zu derselben, der gesetzgebenden Versammlung mitgetheilt werden. Außer diesen in der unmittelbaren Umgebung des Gouverneurs stehenden Beamten sind noch die folgenden, von ihm zum Amt Berufenen, für den Staat in Thätigkeit. Der Staatsanwalt (State Attorney); seine Functionen deutet der Name schon an. Ferner ein Staatsingenieur (State Surveyor), den Umständen nach ein State Geologist u. s. w. Für die Ueberwachung des gesammten Schulwesens im Staate ist ein Superintendent of Public Instruction, für die Angelegenheiten der Universität ein board of Regents angestellt, gewöhnlich aus drei Gliedern bestehend.

Die gesetzgebende Versammlung des Staates besteht aus einem Senat und einem Repräsentantenhause (House of Representatives, oder in einigen Staaten House of Assembly). Die Mitglieder des Senates werden vom Volke gewählt, und zwar in Distrikten (Senatorial Districts). Der ganze Staat ist nemlich in dieser Beziehung in Distrikte eingetheilt, welche nach der Größe der Population eine oder mehrere Grafschaften umfassen. Ein jeder Distrikt stellt zwei Senatoren, die auf vier Jahre gewählt werden. Eine jede Grafschaft, oder falls dieselbe nur schwach bevölkert, mehrere Grafschaften verbunden, stellen nach einem gewissen Census einen oder mehrere Repräsentanten. Die

Zahl der Mitglieder des Senates darf höchstens dem dritten Theile der Repräsentanten gleichkommen. Diese Letzteren werden in den meisten Staaten für zwei Jahre gewählt. Senatoren wie Repräsentanten können nach Beendigung ihres Amtstermines so oft wiedergewählt werden, als es ihnen selbst und ihren Wählern gefällt. Es geschieht aber sehr selten, daß ein Individuum öfter als ein- oder zweimal wiedergewählt wird, denn das Volk liebt es nicht, sich zu binden, liebt die Abwechselung, und es hält selbst begabteren Individuen sehr schwer, bei der ewig wechselnden Politik, bei den jeden Tag neu auftauchenden Fragen, die die Interessen mehr oder weniger in Anspruch nehmen und theilen, und bei der unbeständigen Volksstimmung, sich die Neigung und das Vertrauen ihrer Constituenten auf sehr lange zu bewahren. Es braucht ein Repräsentant gar nicht sein politisches System zu ändern, er kann nur in einer Frage, an der seine Constituenten grade besonderen Antheil nehmen, anders sprechen, anders stimmen, als sie es gewünscht haben, ihre Ansprüche betreffs gewisser Localinteressen nicht mit dem seinen Mandanten wünschenswerthen Eifer betreiben, kann ein Wort, oft folgenlos, sprechen, eine Handlung, oft unverfänglich, begehen: und seine Aussichten auf Wiedererwählung sind, wenn nicht für immer, doch für lange getrübt. Und er kann in der gesetzgebenden Versammlung, ja er kann auch außerhalb derselben nichts thun, nichts sprechen, was nicht sofort denen, die ihn mit einem Mandat betrauet haben, bekannt würde. Sie haben unausgesetzt ihre Augen auf ihn gerichtet, bewachen jeden seiner Schritte, und zwingen ihn so durch ihre stete Aufmerksamkeit, seinen Prinzipien und seinen Verheißungen treu zu bleiben. Sie verlangen aber

auch, daß er sie nie vergesse, daß er nicht vergesse, daß sie es waren, die ihn gehoben; sie verlangen, daß er sie mit einer gewissen Rücksicht behandle, und ihnen durch gelegentliche Zusendung von Staatsdocumenten (deren Druckkosten, da funfzig und mehr Repräsentanten, um alle ihre vielen Freunde zu versehen, eine bedeutende Anzahl von Exemplaren verbrauchen, einen beträchtlichen Posten in der Rechnung des Staatshaushaltes bilden) den Beweis davon in die Hand lege; daß er ihnen, kommen sie einmal zur Stadt, dem Sitz der Legislatur, mit Rath beistehe, und zu ihrem Vergnügen und ihrem Nutzen sich förderlich bezeige. Kurz, es muß der Mandatar des Volkes die Ehre, Volksrepräsentant zu sein, durch manche Unbequemlichkeit, der er sich nicht entziehen kann, ziemlich theuer erkaufen. Und das Aequivalent für dieses Opfer? abgesehen von der Ehrenauszeichnung, auf die der Amerikaner nicht grade einen besonderen Werth legt? Nun, er hat, was wenig bedeutet, einen Gehalt von zwei bis drei Dollars täglich während der im Durchschnitt zwei bis drei Monate dauernden Sitzung, und er hat, was mehr bedeutet, die Aussicht, wenn er nur irgend sich auszuzeichnen, oder bei seinen Constituenten sich beliebt, oder den Machthabern nützlich zu machen versteht, in einflußreichere und einträglichere Stellen zu kommen. Es kann ihm gelingen, als Senator oder als Repräsentant in den Congreß der Vereinigten Staaten geschickt zu werden, und damit eröffnet sich ihm ein weites Feld des Einflusses und des Gewinnes, und es stehen ihm alle bedeutenden Stellen in der Bundeshierarchie offen.

Gesetzentwürfe können in dem einen wie in dem andern Hause der gesetzgebenden Versammlung, nur müssen die-

jenigen, welche sich auf Geldbewilligungen beziehen, immer im Repräsentantenhause ihren Ursprung nehmen. Ist eine Bill in dem einen Hause durchverhandelt und angenommen, dann wird sie dem andern Hause zugeschickt. Geht sie auch hier durch, dann erhält sie der Gouverneur zur Bestätigung. Zur Erwägung der Bill sind ihm verfassungsmäßig zehn Tage gesetzt; billigt er den Gesetzesvorschlag nicht, so muß er ihn während dieser Frist, mit seinen Weigerungsgründen dem Hause, welches ihn zuerst verhandelte, wieder zurücksenden, stimmt er ihm bei, so schreibt er sein "Approved" darunter, und das Gesetz wird zur Nachachtung in der Staatszeitung promulgirt; läßt er die zehntägige Frist, ohne sich weder für noch gegen den Entwurf zu erklären, verstreichen, dann wird er als gebilligt angesehen, und ist zum Gesetz erhoben.

Das Verfahren in beiden Häusern, des Senates und der Repräsentanten gleichförmig, ist dem des Britischen Parlamentes mit den einer Republikanischen Staatsform entsprechenden Modificationen nachgebildet. Um den Gang der Verhandlungen zu beschleunigen und zu vereinfachen, werden gleich im Anfange der Sitzung für die Hauptzweige der Verwaltung Committees von Präsidenten des Senates (dem Gouverneur-Lieutenant) und dem Sprecher des Hauses der Repräsentanten für ihre respectiven Häuser ernannt, diese Committeen sind sogenannte beständige (standing committees), im Gegensatz zu den besonderen (special) Committees, nämlich solchen, die für besondere Angelegenheiten außerordentlich ernannt werden. Unter jenen, den stehenden Committees, sind die wichtigsten die on financial affairs, on ways and means (für die Staatsbedürfnisse), on the militia, on schoolaffairs, on agriculture, on petitions u. s. w. Jeder

Gesetzentwurf wird, ehe er zur allgemeinen Verhandlung kommt, wenn er nicht von vornherein abgewiesen wird, den Umständen nach einer dieser stehenden oder einer besonderen Committee zur vorgängigen Erwägung und demnächstigen Berichterstattung zugewiesen. Ist die Committee mit ihrem Berichte zu Stande gekommen, dann legt sie denselben dem Hause, welches sich zu diesem Ende als Committee of the whole (house) constituirt hat, vor, das Haus hört den Bericht an, und erwägt und verhandelt die Angelegenheit ohne alle parlamentarische Formen, um ohne Zwang sich bewegen, und den Gegenstand gehörig gereift der parlamentarisch-feierlichen Verhandlung übergeben zu können. Zu dem Ende verläßt, wenn das Haus sich zur Committee des Ganzen constituirt, der Präsident im Senat, oder der Sprecher im Repräsentantenhause seinen erhabenen Sitz, legt den elfenbeinernen Hammer, das Symbol seiner Würde, nieder, und nach der Reihefolge präsidirt ein Mitglied des Hauses, und leitet von einem gewöhnlichen Sessel aus die Verhandlungen. Ordnung wird natürlich auch bei diesen Verhandlungen beobachtet, aber das streng-förmliche Reglement ruht. Unterbrochen darf kein Sprecher werden (obgleich es oft genug geschieht), aber es kann Jeder so oft reden, als er es für nöthig erachtet. Die ganze Verhandlung ist übrigens mehr discursiv, bewegt sich mehr in Hin- und Wiederreden, als in eigentlichen Reden ex rostris; es wird mehr gesprochen als geredet. Ist die Angelegenheit nun auch durch diese Committee of the whole gegangen, dann bildet sich dieselbe wieder um in das Haus, der Sprecher oder der Präsident nimmt wieder seinen Platz ein, der Hammer läßt sich wieder vernehmen, und alle parlamentarischen Formen treten wieder in Kraft. Ein

von der Committee ernanntes Mitglied berichtet im Namen derselben über den Entwurf an das Haus, und dieses beginnt jetzt die förmliche Verhandlung, die nunmehr rasch zu Ende geführt werden könnte, da der betreffende Gegenstand bereits von allen Seiten besprochen und beleuchtet worden, also zur Erledigung völlig reif ist, wenn die Senatoren oder Repräsentanten nicht eine so schöne Gelegenheit, ihr Redetalent vor der Welt glänzen zu lassen, benutzen müßten. Darüber geht freilich oft viel Zeit verloren, aber die Sache hat auch ihr Gutes. Diese Reden, und sie sind zum Theil vortrefflich in Bezug auf Form und Inhalt, werden nicht allein öffentlich gehalten, — denn der Zutritt zu allen Versammlungen der Legislaturen, mit Ausnahme derjenigen Sitzungen des Senates, in denen s. g. executive business, das heißt solche Geschäfte verhandelt werden, in deren Wahrnehmung Senat und Executive zu concurriren haben, ist Jedermann unbedingt gestattet, — sondern auch durch alle Zeitungen, und in einzelnen Abdrücken auf das weiteste verbreitet, und in ihnen wird eine Masse von Wissenswerthem Jedermann zugeführt.

Um aber zu verhindern, daß die Verhandlungen und die Reden zu endloser Länge sich ausdehnen, hat der parlamentarische Scharfsinn ein Mittel ausfindig gemacht, welches unter gewöhnlichen Umständen sich als ganz zweckmäßig bewähren, in Zeiten der Aufregung und des politischen Kampfes aber zu einer wahren Maulsperre für die schwächere Parthei gemißbraucht werden kann, nämlich die Previous question. Wird diese von einem Mitgliede beantragt, und dieser Antrag von einer gewissen Anzahl von Mitgliedern unterstützt, dann ist jede weitere Discussion abgeschnitten, und es wird zur Abstimmung geschritten. Außerdem ist durch eine Menge

zum Theil sehr minutiöser parlamentarischer Bestimmungen die Discussion, und das ganze Verfahren vielfach beschränkt, Bestimmungen, die in ihrer Gesammtheit nicht einmal allen Mitgliedern des Hauses vertraut sind, und deren Kenntniß ein besonderes Studium voraussetzt. Auf den Besitz einer genauen Kenntniß dieser Regeln wird daher auch immer bei der Erwählung eines Sprechers nicht minder Rücksicht genommen, als darauf, daß der zu Erwählende Energie und Ruhe des Charakters habe, und eines schnellen Ueberblicks selbst verwickelter Fragen fähig sei. Der Senat, der Staatslegislaturen sowohl als des Congresses, wird durch die zweite Executive, jener also durch den Gouverneurlieutenant, dieser durch den Vizepräsidenten der Vereinigten Staaten präsidirt, beide nöthigenfalls durch Präsidenten pro tempore aus der Mitte der Versammlung durch dieselbe gewählt, vertreten. Das Repräsentantenhaus wählt sich für die zwei Jahre seiner Dauer, und für die zwei Sitzungen, die eine s. g. Legislature bilden, einen Sprecher (Speaker). Beide Häuser wählen für denselben Termin ihre Schreiber (Recording und Enrolling clerks), ihre Sergeants at arms, Boten und Thürsteher. Der Sprecher bezieht das doppelte der Diäten der Mitglieder; die Diäten sämmtlicher eben genannter Unterbeamten sind denen der Mitglieder gleich, und ihre Stellen werden mit großem Eifer von den freigebornen Amerikanern erstrebt. Im Congreß hat man außer diesen Beamten seit einigen Jahren auch hübsche Knaben als Pagen anzustellen angefangen, die zur Bedienung der ehrenwerthen Herren während der Sitzung bestimmt sind, und einen Sold von zwei Dollars täglich erhalten. Es sind aber die Herren wegen dieser Pagen, die von den Bürgern als royalistischer Luxus bezeichnet werden, so oft

verhöhnt worden, daß sie über kurz oder lang sich wieder mit ihren gewöhnlichen Boten (Messengers) werden begnügen müssen.

Die Staatslegislatur hat außer ihrer gesetzgebenden Befugniß auch noch eine richterliche Thätigkeit zu üben über höhere Staatsbeamte, die sich Amtsverbrechen haben zu Schulden kommen lassen, in Fällen des s. g. Impeachment. Das Haus der Repräsentanten bildet in solchen Fällen den Ankläger, der Senat richtet, und von seiner Entscheidung findet selbstverständlich keine Berufung statt. Jedes Haus ist außerdem Richter über das parlamentarische Betragen seiner Mitglieder, und es kann ihm mißfällige Handlungen derselben mit öffentlichem Verweis oder gar mit Expulsion aus dem Hause ahnden. In diesem Falle aber ist das Haus einem höheren Richter unterworfen, nämlich der öffentlichen Meinung. Das durch einen förmlichen Tadel seines Benehmens von Seiten des Hauses verletzte Mitglied reicht, wenn es sich ungerecht verurtheilt, oder stark in der Anhänglichkeit seines Constituenten fühlt, seine Entlassung ein, und wendet sich, wie der Ausgestoßene, mit einer Auseinandersetzung des ganzen Vorganges an seine Wähler. Von diesen wird eine Committee mit einer Untersuchung der Sache beauftragt, und in Gemäßheit des Berichtes dieser Committee wird das Verfahren des Hauses gutgeheißen oder gemißbilligt. Im letzteren Falle wird der Entlassene oder Ausgestoßene mit großem Eclat wiedergewählt, und es wird in dieser Wiedererwählung, und in der Regel kommt es darauf heraus, eine so starke Demonstration der öffentlichen Stimme gegen die Legislatur gefunden, daß diese nur sehr selten, und nur im höchsten Nothfalle entweder, oder von leidenschaftlichem Partheigeist

verblendet, es wagt, auf das Urtheil des Volkes zu provociren. Ein solcher Fall kam (in den Staatslegislaturen sind sie sehr selten, und ich wüßte mich keines einzigen zu erinnern) in der ersten Sitzung des siebenundzwanzigsten Congresses (1841) vor. Ein sehr eifriger Abolitionist, Josuah Giddings, einer der Repräsentanten des Staates Ohio, hatte in Bezug auf die Sklaverei in den südlichen Staaten sich in der Debatte einiger Aeußerungen bedient, die allerdings heftig und bitter, aber durchaus nicht unparlamentarisch waren, und dadurch die Repräsentantenschaft des ganzen Südens gegen sich in Harnisch gebracht. Die demokratische Parthei des Nordens hatte zu jener Zeit Ursache, den Süden mit Schonung zu behandeln, und eine Majorität konnte durch die unheilig-selbstsüchtige Vereinigung sonst getrennter Elemente in genügender Stärke zusammengebracht werden, um ein Verdammungsvotum des Hauses gegen die Aeußerungen des Herrn Giddings zu bewirken. Der Sprecher hatte dasselbe kaum im Namen des Hauses ausgesprochen, als auch schon das Entlassungsgesuch des Repräsentanten, frisch geschrieben, in seine Hände gelegt wurde. Noch in derselben Stunde verließ Herr Giddings das Haus und Washington, um auf Eisenbahnen seiner Heimath zuzueilen. Gleich nach seiner Ankunft daselbst wurde eine öffentliche Versammlung seiner Constituenten veranlaßt, er trat selbst mit einer Rechtfertigung seines Benehmens und einer Klage über die ihm widerfahrene Ungerechtigkeit auf, die Versammlung verdammte in starken Resolutionen das Verfahren des Repräsentantenhauses und beschloß die Wiedererwählung des Ausgestoßenen; er wurde fast einstimmig wiedererwählt, die Resolutionen wurden durch alle öffentlichen Blätter bekannt gemacht, und triumphirend

nahm Herr Giddings seinen Sitz im Congreß wieder ein. Das Volk hatte entschieden, hatte gerecht entschieden, und das Haus der Repräsentanten nahm schweigend die derbe, aber wohlverdiente Zurechtweisung hin.

Die Machtvollkommenheit der Legislaturen geht aber noch weiter. Es kann der Senat oder das Haus, wenn es als solches oder in einem seiner Mitglieder in ihrer parlamentarischen Eigenschaft von einem dritten, nicht dem Senat oder dem Hause angehörenden Individuum beleidigt worden ist, dies Individuum vor die Schranken des Hauses laden zur Verantwortung. Eine Strafgewalt über dasselbe steht ihm freilich nicht zu, und würde diese den ordentlichen Gerichten anheimfallen. Indessen wird eine solche Vorladung vor das Haus wegen eines Bruches der Privilegien desselben doch sehr gescheut, und wenn sie auch nicht rechtlich wirken kann, so hat sie doch bedeutenden moralischen Einfluß. Denn so strenge das Volk Pflichtvergessenheit und Verletzung der politischen Moral an seinen Vertretern ahndet, so sehr achtet und schützt es dieselben, wenn sie im Bereich ihrer constitutionellen Wirksamkeit sich energisch und tüchtig erweisen. Wären die Amerikaner im Allgemeinen so treffliche Menschen, als sie tüchtige Staatsbürger sind, dann wäre das Amerikanische das erste Volk in der Welt.

Die Staatsbeamten der unmittelbaren Umgebung des Gouverneurs, den Staatssekretair, den Staatsschatzmeister, den Generalauditeur, den Generalanwalt und die Richter (Chief Justice und Judges) ernennt, wie bereits angedeutet, der Gouverneur in Gemeinschaft mit dem Senat, einige andere Verwaltungsbeamte er allein, oder mit seiner Zustimmung in ihren respectiven Departements die eben ge=

nannten vier Mitglieder seines Cabinets, er selbst aber, der Gouverneurlieutenant, die Mitglieder des Senates und des Repräsentantenhauses werden vom Volke gewählt an denselben Tagen im November, an welchen dasselbe seine Grafschaftsbeamten wählt. Die Wahlen geschehen in den Townships, unter der Aufsicht und Leitung derselben Town-Beamten, welche bei den oben beschriebenen Townmeetings als Wahlrichter fungiren. Der Staatssekretair macht diesen Town-Beamten durch das Medium des betreffenden Grafschaftsschreibers von jeder bevorstehenden Wahl, sei dieselbe eine ordentliche, oder durch irgend eine eingetretene Vacanz veranlaßte außerordentliche Wahlhandlung, ungefähr einen Monat vor dem zur Abhaltung derselben bestimmten Termin, also im October, die gesetzliche Anzeige, und fordert sie auf, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Diesem Auftrage genügen die Town-Beamten durch Anzeigen in den öffentlichen Blättern der Grafschaft, und durch öffentliche Anschläge an allen solchen Orten, an denen das Volk zu verkehren gewohnt ist, namentlich dem Gerichtshause (Courthouse) und den Wirthshäusern.

Vier Wochen ungefähr liegen zwischen der Verkündigung der bevorstehenden Wahlhandlung und dieser Handlung selbst, und diese Wochen werden auf das Emsigste zu Vorbereitungen und zu Wahlumtrieben von den Partheien und von Individuen benutzt. Die Hauptpartheien, Whigs und Demokraten (Locofocos *) von den Whigs geschimpft), sind

*) In New-York hielten einst die Demokraten an ihrem Versammlungsorte, der Tammany hall, eine politische Abendzusammenkunft. Es entstand eine Spaltung, und ein Mitglied der Minorität drehte, um die Verhandlung zu unterbrechen,

regelmäßig organisirt. Sie haben beständige Committees in den Towns und den Grafschaften, haben Staats- und General- (National-) Committeen, jene den Staat, diese den ganzen Bund umfassend und überwachend. Alle diese Ausschüsse stehen besonders in aufsteigender Linie in fortwährender Wechselwirkung. Die General-Committee leitet das ganze System der Parthei und wirkt auf die verschiedenen Staats-Committeen, diese wieder auf die Grafschafts- und diese auf die Town-Committeen und den gegebenen Winken der oberen folgen gehorsam die unteren Ausschüsse. Sie streben im Allgemeinen für die Förderung der Zwecke ihrer Parthei, ordnen von Zeit zu Zeit Versammlungen der Bürger ihrer Parthei an, um die Bande dieser letzteren immer mehr zu befestigen, und sie ordnen auch die Primairversammlungen (primary meetings) zu Vorbereitungen der Wahl an, Ort und Zeit derselben festsetzend und dies durch öffentliche Anschläge bekannt machend. Bei diesen Versammlungen selbst aber haben sie weiter keinen unmittelbaren Einfluß, vielmehr leitet in ihnen das Volk die Angelegenheiten selbst. Es wählt einen Chairman und einen Sekretair zur Leitung der Verhandlungen, und außer der Abfassung einiger auf Beurtheilung öffentlicher Angelegenheiten und Tagesfragen gerichteter Resolutionen ist die Erwählung von Delegirten, um der Grafschaftsversammlung der Parthei (Democratic oder Whig County Convention)

---

den Hahn der Gasleitung um, die ganze Gesellschaft in die tiefste Finsterniß versetzend. Ein anderes Mitglied hatte aber zufällig s. g. Locofoco-Zündhölzer bei sich, zündete mit ihnen das Gas wieder an, und vereitelte auf diese Weise den gut angelegten Plan des Unzufriedenen. Von diesem Vorfalle sollen die Demokraten den Namen Locofocos erhalten haben.

beizuwohnen, der Hauptgegenstand dieses Party Town-meeting. Die Anzahl der Delegaten, die eine jede Town zu schicken hat, richtet sich nach der Bevölkerung derselben, und wird von Zeit zu Zeit auf der Grafschaftsversammlung der Parthei für alle Towns der Grafschaft regulirt. Die Delegirten, oft mit Instructionen, oft mit plein pouvoir versehen, kommen an dem bestimmten Tage am Grafschaftssitz, zuweilen im Courthouse, zuweilen auch wohl in einem meeting oder schoolhouse zusammen. Auch hier wird unter Beobachtung der einfacheren parlamentarischen Formen ein Chairman und ein Sekretair gewählt, die Vollmachten werden geprüft, das bei dem bevorstehenden Wahlkampfe zu beobachtende Verfahren erwogen, unter Mühen und Arbeiten, Hin- und Herreden, und allen möglichen Intriguen für die zu wählenden Grafschaftsbeamten ein Wahlaufsatz entworfen. Die Machinationen, die hier gespielt werden, sind oft so fein und so gut berechnet, daß sie dem gewandtesten Europäischen Diplomaten nicht zur Unehre gereichen würden. Vor-allem gilt aber bei dieser Gelegenheit das "hilfst Du mir, helf' ich Dir" Prinzip, in Amerika das logrolling system genannt, ein System, welches überhaupt in der Amerikanischen Politik eine große Rolle spielt. Ist man endlich nach unsäglichen Mühen mit einem Wahlaufsatz glücklich zu Stande gekommen, dann werden zwei Delegationen erwählt, die eine, um der Staatsconvention zur Nominirung von Candidaten für die durch das Volk zu besetzenden Staatsämter, die andere, um der Convention des Senatorial District (Senatorial Convention) zur Ernennung von Candidaten für die erledigten Senaturen des Distriktes, beizuwohnen, und zum Schluß werden den Umständen entsprechende patriotische

oder die momentane Stimmung der Parthei bezeichnende Resolutionen gefaßt, um durch das Medium der öffentlichen Blätter der Parthei zur allgemeinen Kunde gebracht zu werden.

Haben endlich auch die beiden letztgenannten Conventionen durch Vollendung von Wahlaufsätzen, durch Fassung von Resolutionen und durch Entwerfung einer Addresse an das Volk, in welcher die wichtigsten Tagesfragen von dem Standpunkte der betreffenden Parthei aus dargestellt werden, auf die Bedeutsamkeit des bevorstehenden Kampfes hingedeutet, und zur Ausdauer in demselben, und zum festen Anschließen an das gemeinsame Panier mit dringendsten Worten aufgefordert wird, ihren Obliegenheiten ein Genüge geleistet, dann beginnen erst recht von allen Seiten und nach allen Seiten die Wahlumtriebe. Jede Parthei giebt sich die ersinnlichste Mühe, ihre Wahlaufsätze (tickets) den Wählern annehmlich zu machen. Die Zeitungen sind mit fulminanten Artikeln angefüllt, die Candidaten der eignen Parthei werden gelobt, ihre Redlichkeit und Tüchtigkeit gepriesen, die Candidaten der andern Parthei auf jede Weise angegriffen, ihr öffentliches wie ihr Privatleben wird der strengsten Kritik unterzogen, und ihre Vergangenheit muß den Maaßstab abgeben für die Erwartungen, die man von ihrem spätern Handeln hegen darf. Die Regierungsprinzipien der verschiedenen Partheien, ihre Maaßregeln, die Sparsamkeit oder Verschwendung ihrer Verwaltungen werden verschieden nach dem verschiedenen Gesichtspunkte, aus dem sie beleuchtet werden, preisend oder verdammend, immer aber in das schärfste Relief gebracht. Und hiebei gehen beide Partheien mit der unbedingtesten Rücksichtslosigkeit auf Wahrheit, auf Schicklichkeit, oft mit einer

Kleinlichkeit zu Werke, daß man sich von ihrem Treiben mit Ekel abwendet. Um den dem Präsidenten van Buren gemachten Vorwurf, er befriedige seine Habsucht auf Kosten des Volkes, zu begründen, krochen Spione der Whigparthei sein ganzes Haus durch, zählten ihm seine silbernen und zinnernen Löffel, ja sogar seine Wischlappen in der Küche nach, und machten ihre wichtigen Entdeckungen bekannt, und schämten sich nicht, selbst in die ernste Versammlung des Congresses diese Miserabilitäten einzuführen.

Außerdem werden Volksversammlungen in allen Plätzen, wo nur einige Wähler zusammenzubringen sind, veranstaltet, und die bedeutenderen Redner beider Partheien durchziehen Tag für Tag das Land, und haranguiren zum Besten ihrer Sache und ihrer Candidaten oft an einem Tage mehrere Male an verschiedenen Orten das Volk. Die Route der bedeutenderen dieser Demagogen (das Wort im eigentlichen Sinne genommen, und Demagogie ist kein Verbrechen in Amerika) wird gewöhnlich vorher bestimmt und in den Zeitungen Tag für Tag bekannt gemacht, damit ja kein Disappointement statt finden möge. Es werden auch wohl, und dies geschah in dem Wahlkampfe zwischen Harrison und van Buren im Jahre 1840 sehr häufig, politische Discussionen, an denen beide Partheien Antheil nehmen, und zu denen eine jede derselben ihre besten Köpfe (their smartest men) stellt, veranstaltet, die jedoch, wenn auch eines oder das andere Individuum vielleicht veranlaßt wird, von der einen zu der andern Parthei überzutreten, natürlich keine allgemeine Erfolge haben können. Denn nur bei Einzelnen kann möglicherweise durch Ueberredung, Vorspiegelung und andere erlaubte und unerlaubte Mittel eingewirkt werden, die größere Zahl der Wähler, fester an

Prinzipien und an der dieselben vertretenden Parthei hängend, haben schon lange vor der Wahlhandlung ihre Wahl getroffen. Bei dieser Wahlhandlung geht es übrigens, wie man sich leicht denken kann, eben so zu, wie bei der weiter oben bereits beschriebenen, nur wo möglich noch lebhafter und leidenschaftlicher, weil größere Interessen dabei im Spiele sind, zu ihrer Förderung also auch größere Mittel in Anwendung gebracht werden müssen.

Die Wahlhandlung selbst wird in den einzelnen Townships vorgenommen, das Resultat derselben an den Grafschaftsschreiber eingeschickt. Dieser eröffnet unter Mitwirkung der beiden Associate Judges die Wahlberichte der verschiedenen Towns in Bezug auf die Grafschaftsbeamten, ermittelt durch Vergleichung der Wahlberichte, für welche Candidaten sich die Majorität in der Grafschaft entschieden hat, faßt darüber ein Protokoll ab, und veröffentlicht dasselbe. Die Wahlberichte hinsichtlich der Staatsbeamten sendet er im Aggregat an den Staatssekretair ein zur weiteren Beförderung, denn die Ermittelung des Resultates der Wahlhandlungen durch den ganzen Staat betreffs des Gouverneurs und Gouverneurlieutenants wird in der versammelten Legislatur vorgenommen. Sämmtliche Gewählte leisten ihren Amtseid, und der neue Gouverneur erläßt sofort eine Inauguralbotschaft an die gesetzgebende Versammlung, in der er ein allgemeines politisches Glaubensbekenntniß abzulegen und die Grundsätze, nach denen er zu verwalten gesonnen ist, anzudeuten pflegt. Die Aufregung der Gemüther, veranlaßt durch den Wahlkampf und die ihn begleitenden Umtriebe, läßt nun allmählig nach, die Besiegten fügen sich in ihr Schicksal und eventuell in die neue Ordnung der Dinge, und alles kehrt in das alte

gewohnte Geleise zurück, und das Gesetz herrscht nach wie vor, wenn auch die Männer der Regierung und mit ihnen die Verwaltungsprinzipien gewechselt haben.

Wir haben nun, wenn ich das Bild noch einmal zurückrufen darf, die Pyramide der Amerikanischen Foederalrepublik allmählig erstiegen, haben nach einander die Town, die Grafschaft und den Staat in ihren Organisationen betrachtet, und betreten jetzt den Gipfel, auf dem der Bund seinen Sitz hat, dem Staaten, Grafschaften und Townships auf ungeheurer Fläche regelmäßig vertheilt, zur breiten festen Grundlage dienen. An der Spitze des Bundes steht bekanntlich als Chief Magistrate der Präsident der Vereinigten Staaten. Ueber die Pflichten und Rechte dieses Staatsbeamten, wie über die amtliche Stellung des Vizepräsidenten, über den Wirkungskreis der beiden Häuser des Congresses, der obersten gesetzgebenden Behörde des Bundes, über den Umfang und die Art der Amtsgewalt des Bundesgerichtshofes habe ich in dem folgenden Aufsatz berichtet, und bemerke ich hier noch, daß, wenn die Constitution der Vereinigten Staaten bei Festsetzung einer vierjährigen Dauer des Präsidenten- und Vizepräsidentenamtes hinsichtlich der Wiedererwählung nach abgelaufenem Amtstermin keine Bestimmungen getroffen hat, somit rechtlich eine Wiedererwählung in infinitum mit allen ihren der Freiheit gefährlichen Wirkungen im Reiche der Möglichkeit liegt, es doch, seitdem George Washington sich, nachdem er zweimal, also acht Jahre lang, die Präsidentur bekleidet hatte, eine erneuerte Wahl ablehnend, für immer in das Privatleben zurückzog, beständiger Grundsatz geworden ist, nur für zwei Termine dasselbe Individuum zur Bekleidung der ersten Magistratur im Lande zu berufen.

Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten wird in folgender Weise zu Stande gebracht. Lange vor der Wahl selbst, oft mehrere Jahre vorher, beginnen die Rüstungen zu diesem verhängnißvollen politischen Feldzug. Jede Parthei bringt einen nach dem andern ihre bedeutenden Männer, bedeutend als Rechtsgelehrte, Staatsmänner oder Militairs vor das Publikum, um zu erforschen, für welchen unter ihnen die öffentliche Stimme sich aussprechen, mit welchem unter ihnen der Sieg am wahrscheinlichsten der Parthei zu Theil werden könne. Zeigt es sich, daß einer nur geringen oder gar keinen Anklang findet, so läßt man ihn fallen, um sofort einen andern an dessen Stelle zu setzen. So geht das Spiel lange fort, und öffentliche Blätter und Volksversammlungen sind die Mittel, durch die man bei dem Volke anfühlt, durch welche man auf dasselbe einzuwirken sucht. Verschiedene Interessen müssen ausgeglichen werden, sowohl örtlicher als persönlicher Art. Staatsfragen von permanenter oder momentaner Bedeutsamkeit spielen eine große Rolle. Ob der Vorzuschlagende dem protectiven oder dem finanziellen Gesichtspunkte der Zölle günstiger; ob er für den Anschluß von Texas oder gegen denselben; ob er Freund oder Gegner des Instituts der Sklaverei; unter Umständen, ob er für Krieg oder Frieden gestimmt sei; ob er die Wiedereinführung einer Nationalbank begünstigen werde, oder nicht; solche und tausend ähnliche Rücksichten kommen zur Sprache. Oft halten sich die prominenten Aspiranten auf das höchste Amt fern von allem persönlichen Eingreifen in die Wahlintriguen, ihre Sache getreuen Partisanen überlassend, oft mischen sie persönlich sich auf das thätigste ein in den Kampf, der zu ihrer persönlichen Vergrößerung

geführt wird, machen Reisen in die verschiedenen Staaten, wohnen ihnen zu Ehren angeordneten Volksversammlungen, Gastmählern und Barbacues bei, haranguiren selbst das Volk, unterhalten sich mit den Einzelnen auf das Leutseligste und suchen sich auf jede Weise populair zu machen.

Einzelne Präsidenten selbst haben, während sie in dem ersten Termin ihres Amtes standen, sich nicht gescheut, direkt und indirekt für ihre Wiedererwählung sich zu bemühen. Sie haben zu dem Zweck den Einfluß, der ihnen durch Besetzung vieler einträglichen Stellen zusteht, gemißbraucht, und die traurige Erfahrung, daß in einzelnen Fällen während der Jahre des ersten Termins der Präsidentur von den Incumbenten derselben mehr, um sich den zweiten Termin zu sichern, als für das Beste des Ganzen gestrebt worden ist, hat die verfassungsmäßige Bestimmung zweckmäßig erscheinen lassen, die Amtsdauer des Präsidenten für immer auf einen einzigen, vielleicht um 2 Jahre verlängerten Termin zu beschränken.

Hat man nach vielen Versuchen endlich einen Mann ausgefunden, unter dessen Auspicien man den Kampf mit einiger Hoffnung auf Erfolg wagen kann, dann wird eine Nationalconvention berufen, und zwar von jeder Parthei eine, und in diesen Versammlungen werden die Candidaten förmlich nominirt, nachdem man auch da noch mit verschiedenen Combinationen Versuche angestellt hat. Die Resultate dieser Nominationen werden durch die öffentliche Presse dem ganzen Lande mitgetheilt, zwei Candidaten für die Präsidentur, zwei für die Vizepräsidentur stehen sich jetzt feindlich gegenüber, und der Kampf, dem so viele Scharmützel vorausgegangen, beginnt jetzt allen Ernstes. Auf Kosten der Parthei werden Zeitungen gegründet, die

nur für die Dauer der Contestation existirend, ausschließlich der Förderung der Sache ihrer Candidaten gewidmet sind, Emissaire durchziehen das Land, und suchen durch ihre feurige Beredtsamkeit das Volk für den Auserkornen ihrer Parthei zu begeistern, und die abenteuerlichsten Mittel werden nicht verschmäht, wenn sie nur in irgend einer Weise die Sache zu fördern geeignet erscheinen. Um z. B. den General Harrison dem Volke annehmlich zu machen, hatten die Whigs seinen Gegner van Buren als einen Erzaristokraten (sie selbst die ärgsten Aristokraten) geschildert, vorgegeben, er beabsichtige sich mit einem großen stehenden Heere zu umgeben, vorgegeben, er lebe in fürstlichem Luxus, immer von den fremden Diplomaten umgeben, speise von Gold und Silber, und habe, die Manufacturen des Vaterlandes für zu schlecht achtend, aus England sich eine Prachtkutsche kommen lassen, und was sonst noch. Ihren Candidaten, Harrison empfahlen sie dagegen dem Volke als einen ächten Volksmann, der mit dem Volke und für dasselbe lebe, wie der Geringsten einer in einer schlichten Blockhütte (loghouse) wohne, dessen Thüre jedem offen, und vor dessen Hause für jedermann ein Faß harten Ciders zu beliebigem Gebrauche bereit stehe, der, ein zweiter Cincinnatus, mit eignen Händen seinen Acker bestelle, wie jener, oft den Pflug mit dem Schwerdt vertauscht habe, und dem ein dankbares Volk jetzt statt des Pfluges das Ruder des Staates in die Hände geben müsse. Es wurden Holzschnitte zu Tausenden verbreitet, auf denen der ehrliche Harrison in Hemdsärmeln neben einem einspännigen Pfluge stehend, die Hand an den Sterz desselben gelegt, im Hintergrunde das berühmte Blockhaus mit offener Thür, neben der Thür das noch berühmtere Faß Cider mit einem daran

hängenden Becher dargestellt waren. Bewegliche Blockhäuser auf Rädern, mit vollem Mobiliar versehen, und von Außen mit Waschbärfellen (Coonskins), dem Ertrage der Jagd des emsigen Farmers, behängt, wurden in feierlichen Prozessionen durch Städte und Dörfer gefahren; in allen Städten wurden Blockhütten erbauet, um zu Versammlungsorten der Parthei zu dienen, und vor Beginn der Berathungen wurde stets mit Begeisterung ein Becher harten Ciders verschluckt.

Aehnlicher Mittel bedienten sich die Demokraten in der Campagne, die des trefflichen Jackson's Wahl vorherging. Die Amerikaner lieben es, einander passende oder unpassende Beinamen oder Spitznamen zu geben. Harrison hatte während des zweiten Krieges gegen England einen zweideutigen Sieg über die Indianer bei Tippecanoe erfochten. So erhielt er von seiner Parthei den Namen Tippecanoe oder Tip, und: Tippecanoe und Tyler too, oder Tip and Ty waren der Refrain jedes zu Ehren ihrer Candidaten gebrüllten Whigliedes. Martin van Buren wird gewöhnlich Matty genannt. Dem wackern Jackson hatte man in Bezug auf die eiserne Festigkeit seines Charakters den Namen eines Baumes gegeben, der sich vor allen andern durch die Härte und Zähigkeit seines Holzes auszeichnet, man nannte ihn Old Hickory und nennt ihn noch so, und der Hickorynußbaum spielte eine große Rolle, als die Demokraten mit aller Macht sich bemühten, Jackson's Wahl zum Präsidenten durchzusetzen; und sowie die Whigs sich für Harrison mit hartem Cider, so begeisterten sich für Jackson die Demokraten mit starkem Bier. Die Zweckmäßigkeit der gewählten Mittel hat sich übrigens in beiden angeführten Fällen bewährt. Es wurde hauptsächlich durch

so grobe Einwirkung auf die niederen Leidenschaften, in jenem Falle Harrison's, in diesem Jackson's Wahl zum Präsidenten zu Stande gebracht. Es sollte nicht so sein, durch so plumpe, zum Theil so grundschlechte, unwürdige Mittel sollte ein so hohes Ziel nicht erstrebt, es sollte mit Knitteln nicht um Lorbeerkronen gerungen, des Vaterlandes Wohl — und der Charakter dessen, der in seiner Verwaltung die erste Stelle einnimmt, ist gewiß von dem allerwesentlichsten Einfluß auf dasselbe — sollte nicht von den Intriguen einer niederen Politik abhängig gemacht werden. Aber man darf auf der andern Seite auch nicht übersehen, daß jene Scenen, die eigenthümlichen Begleiterinnen eines Amerikanischen Wahlkampfes, in der Schilderung, und aus der Ferne betrachtet, sich grotesker darstellen, als dies für den der Fall ist, der sie in unmittelbarer Nähe erschauet, der sich mitten unter ihnen bewegt, der den Korn unter der barocken Hülle zu erkennen unbefangen genug ist. Man darf nicht außer Acht lassen, daß bis jetzt im Ganzen keine eigentliche Fehlwahlen geschehen sind, daß die Wahl in der Regel vielmehr ein würdiges Haupt getroffen hat, und daß diese Erfahrung der Vergangenheit einige Gewähr für die Zukunft giebt; daß ferner bei dem gesunden Sinn und der politischen Reife des Volkes, und bei der unbegrenzten Achtung desselben für die Constitution und für die durch sie garantirte Freiheit und gesetzliche Sicherheit Aller, das gelegentliche Aufbrausen und Ueberschwellen einer populairen Freude oder Unlust für das Ganze so leicht keine nachtheilige Folgen haben kann; daß vielmehr der Strom der Volksaufregung, ist seine Veranlassung durch die vollendete Wahl beseitigt, von selbst ruhig in das alte gewohnte Geleise der Ordnung zurückkehrt. Sollten wirklich

einst die Institutionen des Landes dadurch gefährdet werden, so ist die Liebe des gesammten Volkes zu denselben zu groß und zu fest gewurzelt, als daß bei erkannter Gefahr nicht das Volk selbst zur Abwendung derselben wie **ein** Mann sich erheben sollte. Bis jetzt sind Erscheinungen der beschriebenen Art, und waren sie momentan noch so aufregend, immer ohne erhebliche Spuren zurückzulassen, vorübergegangen, sie haben niemals zu ernsten Kämpfen, zu Blutvergießen geführt; wie sie in den Institutionen des Landes und in dem Charakter des Amerikanischen Volkes ihre Bedingung finden, so sind jene wie dieses auch die wirksamsten Agentien, um die Aufregung in den gehörigen Schranken zu erhalten. Das Volk ist sich seiner Rechte und Pflichten bewußt, es weiß jene hinreichend gesichert, es ist bereit, diese zu erfüllen, weil es einsieht, daß jene durch diese bedingt sind, es erlaubt sich zuweilen Bocksprünge, Ausbrüche jugendlichen Uebermuthes, aber ernste Angriffe auf die Constitution und Verletzungen der Gesetze, die es sich selbst gegeben, wird es sich nicht gestatten, denn es sieht sehr wohl ein, daß seine Sicherheit, seine Freiheit, seine Macht, seine Souverainetät nur in seiner unbedingten Unterwerfung unter die Herrschaft des Gesetzes begründet sind. — Wenn es aber Eines giebt, was den Institutionen des Landes und der Freiheit des Volkes je gefährlich werden könnte, und um so gefährlicher, da es allmählig und in der Stille sich entwickelnd und kräftigend plötzlich als geharnischter Riese die Hand zur Zertrümmerung der besten Güter des unvorbereiteten, wenn auch nicht ungewarnten Volkes erehben wird, so ist es das Partheienwesen in seiner Entartung, welches, indem es den Charakter des Volkes mehr und mehr verderbt, den Institutionen des

Landes die festeste Stütze entzieht. Die republikanische Staatsform setzt, sollen sich die in ihr ruhenden Segenskeime entwickeln, ein intelligentes, ein tugendhaftes Volk voraus, sie wird gelähmt in ihrer Kraft, verkrüppelt, stirbt, sobald das Volk seine intellektuelle Ausbildung vernachlässigt, sobald es der moralischen Verderbniß Eingang bei sich gestattet. Vor diesen gefährlichsten Klippen, an denen mächtige Republiken alter und neuer Zeit untergegangen sind, haben sich die Amerikanischen Freistaaten zu hüten, wollen sie ihre Dauer sichern. Mehremale schon haben sie ihr Staatsschiff in jugendlichem Leichtsinn hart an diese Klippen herangeführt, und großes Unheil ist bis jetzt nur durch den zur rechten Zeit noch erwachenden besseren Sinn und durch den noch lebendigen Einfluß einer über alles Lob erhabenen Constitution, dem Geschenk weiser, noch unvergessener Vorfahren, abgewendet worden. Einem Adler gleich schwebt sie mit weit ausgebreiteten Fittigen über dem Lande, klaren Auges Alles überschauend und überwachend, aber schon schleicht hier, schleicht dort ein tückischer Feind, begierig auf eine Gelegenheit lauernd, wo er mit vergiftetem Pfeil den königlichen Vogel verwunden könne. Das Volk blicke mit stolzer Freude auf seinen schützenden Adler, aber es bewache unausgesetzt die Bewegungen seiner Feinde, es gebe sich niemals einer thörichten Sicherheit, der Vorbotin des nahen Falles, hin. Jene tückischen Feinde, es sind die wilden Leidenschaften, die das Volk beherrschen; es sind die Laster, die es im Entstehen bereits unterdrücken; es sind Stolz, Ehrgeiz, Habsucht, Haß, Neid, denen es um jeden Preis wehren muß, will es sich seine Ruhe, will es sich seine Freiheit und Unabhängigkeit sichern.

Die Bestrebungen beider Partheien für ihre auserwählten Candidaten sind anhaltend; mit jeder Woche, welche den Wahltermin näher bringt, nehmen sie an Energie, an Umfang zu, bis sie endlich an dem Wahltage selbst, am Tage der General-Election, dem ersten Montag im Monat November, ihren Culminationspunkt erreichen. Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten geschieht durch das Volk, aber in diesem einzigen Falle nicht unmittelbar, sondern durch vom Volke erkorne Wähler, deren Wahl an jenem Tage, neben derjenigen der Staats- und Grafschaftsbeamten vorgenommen wird. Eine jede Parthei giebt sich selbstverständlich die ersinnlichste, durch das Bewußtsein der Wichtigkeit des Erfolgs gerechtfertigte Mühe, ihre Wahlcandidaten anzubringen. Ist die Wahl vollendet, dann wird hinsichtlich dieser Ehrenbeamten eben so verfahren, wie ich es weiter oben bezüglich der erwählten Staatsbeamten berichtet habe. Die Wahlrichter der Township senden die Wahllisten durch den Grafschaftsschreiber an den Staatssekretair ein, dieser öffnet unter Zuziehung des Staatsauditors und des Staatsanwaldes und untersucht die von allen Townships des Staates eingelieferten Listen, stellt durch Nachzählen der sämmtlichen Stimmen heraus, für welche Candidaten die Majorität sich entschieden habe, fertigt darüber ein Protokoll an, und macht dasselbe, von ihm und den beiden andern Wahlrichtern unterzeichnet, öffentlich bekannt. Es hat aber jeder Staat so viele Wähler (Presidential Electors) zu stellen, als er Vertreter in beiden Häusern des Congresses hat. Ohio hatte z. B. nach dem früheren Census 2 Senatoren und 19 Repräsentanten, Michigan 2 Senatoren und einen Repräsentanten im Congreß. Bei der Präsidentenwahl

im Jahre 1840 concurrirte Ohio also mit 21, Michigan mit 3 Wählern.

Die Wähler jedes einzelnen Staates versammeln sich sofort, nachdem ihnen die auf sie gefallene Wahl angezeigt worden ist, in der Hauptstadt ihres Staates, werden beeidigt, und schreiten zur Ausführung des ihnen gewordenen Auftrages. Daß diese Arbeit keine besondere Schwierigkeit, keinen großen Zeitverlust verursachen werde, das denkt man leicht, da man weiß, daß die Candidaten zur Präsidentur und Vizepräsidentur schon vorher bestimmt waren, daß die Wahl nur zwischen den Partheien schwankt, und man sich leicht vorstellen kann, daß die erkornen Wähler nur die Candidaten ihrer Parthei erwählen werden. Jede Ungewißheit über die Wahl des Präsidenten hat also schon mit der Wahl der Wähler aufgehört. Haben diese nun der Form nach ihrem Auftrage genügt, dann senden sie in einem versiegelten Zettel das Resultat ihrer Wahlhandlung an den Vizepräsidenten der Vereinigten Staaten, als Präsidenten des Senates, und in der ersten Sitzung des am 4. December zusammentretenden Congresses eröffnet dieser Beamte in Gegenwart beider Häuser jene verhängnißvollen Blättchen. Diejenigen Candidaten für die Präsidentur und Vizepräsidentur, für welche sich die absolute Majorität sämmtlicher Staaten entschieden hat, werden als gewählt proklamirt, sind aber mehrere Candidaten im Vorschlag gewesen, und haben keine die absolute Stimmenmehrheit erhalten, dann geht die Wahl unter den vorgeschlägenen Candidaten an das Haus der Repräsentanten, und dieses vollendet die Wahl. Dieser Fall ist bis jetzt einmal vorgekommen. Im Jahre 1828 standen sich General Jackson, als Candidat der Demokratischen, und John Quincy Adams,

der Candidat der Whigparthei, gegenüber. (Es waren außer diesen beiden von verschiedenen Staaten noch verschiedene andere Individuen gewählt worden, aber jene waren die prominentesten unter allen.) Für keinen der Candidaten hatte sich eine absolute Majorität herausgestellt, die Wahl devolvirte an das Haus der Repräsentanten, und dieses erwählte, obgleich Jackson ursprünglich mehr Stimmen erhalten hatte, als Adams, diesen Letzteren zum Präsidenten.

In den ersten Zeiten der Republik wurde der Candidat, der die meisten Stimmen erhalten hatte, Präsident, und der ihm am nächsten Kommende Vizepräsident, jetzt aber wird für jedes der beiden Aemter ein besonderer Wahlaufsatz gemacht und eine besondere Wahl (jedoch wie man gesehen hat, gleichzeitig) vorgenommen.

Bis zum Abend des dritten Märzmonates im folgenden Jahre verharrt der alte Präsident im Amt und in seiner Amtswohnung, dem Whitehouse in Washington, dann räumt er beides seinem Nachfolger ein. Am vierten März wird dieser feierlich durch den Oberrichter des Bundes beeidigt, und in sein Amt installirt, und er erläßt sofort eine Inauguralbotschaft an den Congreß. Er richtet sich in seinem Amte ein, entläßt in der Regel das Cabinet seines Vorgängers und wählt sich ein neues aus den bedeutendsten Männern seiner Parthei. So versieht er das seiner Leitung anvertrauete Staatsschiff mit neuer Mannschaft, spannt die Segel seiner Politik aus, stellt sich selbst an das Steuerruder, und das Fahrzeug folgt ruhig der neuen Richtung, die ihm sein neuer Capitain gegeben hat.

Die Mitglieder des Cabinets (Secretary of State, für die auswärtigen Angelegenheiten, of the Treasury, of the

Army, of the Navy, der Attorney General und der Postmaster General) haben, wie der Präsident, ihren Wohnsitz und ihre Büreaux in Washington. In ihren Büreaux haben sie Chief Clerks und Clerks, die sie wählen, und für die sie verantwortlich sind, die aber vom Gouvernement ihre festen Gehalte beziehen. Ihre Stellen werden übrigens vom Congreß geschaffen, und die Vermehrung oder Verminderung derselben kann nur durch diese Körperschaft vorgenommen werden. Der Generalanwald ist der Rechtsconsulent des Präsidenten, der Fiskal für alle gerichtlichen Angelegenheiten des Bundes, und er vereinigt also die Functionen eines Justizministers und des Ministère public in seiner Person. Seine Stellung ist eine sehr wichtige und einflußreiche, und es haben dieselbe stets die ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten der Union bekleidet. — Der Generalpostmeister hat in seinem Bureau drei Assistenten (First, Second, Third Assistant Postmaster General) als Bureauchefs, und eine Menge Schreiber. Unter ihm stehen die dreizehntausend Postmeister der Vereinigten Staaten. Nur die Briefpost ist Staatsanstalt daselbst, denn das Päckerei- und Personenbeförderungswesen ist gänzlich in den Händen von Privaten. Zur Besorgung der Briefpost werden vom Generalpostmeister Contrakte mit Privatpersonen, um die Briefe, je nach der Wichtigkeit der Postrouten, mit Dampfschiffen oder mit Wagen, oder durch Reiter zu befördern, abgeschlossen, und zwar in Gemäßheit von Lizitationen, so daß der Mindestfordernde den Contrakt erhält. Die Postmeister erhalten für ihre Bemühung kein festes Gehalt, sondern statt dessen gewisse Prozente von dem eingenommenen Porto, nach der Größe der Einnahme nämlich 25 oder 30 Prozent vom Briefporto, und 50 Prozent

vom Zeitungsporto. Bei dieser Einrichtung haben einige Postmeister eine verteufelt kleine Einnahme, andere z. B. der von Boston, von New-York u. a. hatten früher sehr bedeutende Einkünfte. In neuerer Zeit ist die höchste Einnahme eines Postmeisters aber auf 3000 Dollars festgesetzt, und er muß das Mehr derselben dem Bundesschatz berechnen. Das Briefporto beträgt je nach den Entfernungen 5, 10, 12, 18 und 25 Cent für einen aus einem Stück Papier bestehenden Brief. Das Zeitungsporto ist sehr niedrig, und beläuft sich je nach den Entfernungen auf 1 und 1½ Cent für das einzelne Blatt, wenn es auch noch so groß ist. Es ist wiederholt im Congreß davon die Rede gewesen, das Briefporto herabzusetzen und dagegen das Zeitungsporto zu erhöhen, es wird aber, glaube ich, ein Gesetzesvorschlag, der das letztere bezweckte, niemals angenommen werden, denn die Gesetzgeber sehen sehr wohl ein, daß grade dieses geringe Porto auf Drucksachen, verbunden mit der ganzen Einrichtung des Postwesens, welches seine Arme über das ganze Land ausstreckt, und in die entferntesten Plätze, in die kleinsten Dörfer, in dickeste Wälder hineinreicht, die allgemeine Verbreitung von Kenntnissen aller Art auf die zweckentsprechendste Weise befördert, und daß dadurch dem Volk, auch in seinen ärmsten Mitgliedern eine Wohlthat zu Theil wird, die es nicht mehr entbehren kann und auf die es niemals verzichten würde. Und die Amerikanische Presse ist wahrhaftig nicht allein für Politik, wenn auch für sie vorzüglich thätig. Von den tausend und tausend Druckbögen, welche täglich durch fahrende und reitende Boten über die ganzen Vereinigten Staaten zerstreut werden, ist eine gute Menge mit allgemein nützlicher Kunde angefüllt. Namentlich heben sich die mit Besprechung ge-

werklicher und landwirthschaftlicher Gegenstände beschäftigten Blätter immer mehr, und gewinnen jeden Tag einen größeren Umfang. Die Kunde der allgemeinen Weltbegebenheiten dringt durch die Vermittelung der öffentlichen Presse in die entlegensten Hütten; religiöse Zeitschriften aller Confessionen werden für äußerst geringes Geld Jedermann zugängig gemacht, und diese schrankenlose, alles Wissenswerthe umfassende Wirksamkeit der Presse ist in einem Lande von ganz besonderer Wichtigkeit, in welchem die Communicationen der Menschen unter einander oft den allergrößten Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten unterworfen sind.

Bei dieser unverkennbaren großen Nützlichkeit der Amerikanischen Presse für das allgemeine Beste, darf man es ihr vielleicht nicht zu schwer anrechnen, wenn sie zuweilen, namentlich in den Zeiten allgemeiner politischer Aufregung, etwas weit die Grenzen überschreitet, die bei unbeschränkter Preßfreiheit nur das individuelle Gefühl für Würde und Anstand, und die Gesetze, welche die persönlichen Rechte der Bürger auf Ehre gegen unbefugte Angriffe schützen sollen, ziehen. Der Amerikaner wird sich das Recht einer freien Besprechung der öffentlichen Angelegenheiten niemals rauben lassen, und gegen gelegentliche Mißbräuche dieses Rechtes von Seiten Einzelner ist eben die Oeffentlichkeit selbst die sicherste Schutzwehr. Der Amerikaner weiß überdies, daß gegen persönliche Angriffe auf ihn durch ein Organ der Presse, die Gesetze des Landes und die Geschwornengerichte, vor allen Dingen die öffentliche Meinung ihn schützen. Das ist ihm genug. In seiner Stellung als Privatmann verlangt er Schutz, in seiner Stellung als öffentlicher Beamter unterwirft er sich ruhig

der Beurtheilung seiner amtlichen Wirksamkeit durch die Presse, das Organ der öffentlichen Meinung, denn er ist in der Ueberzeugung aufgewachsen, daß das Volk ein Recht hat, die Handlungen seiner Diener zu beurtheilen. Wird er aber von irgend einer Seite ungerecht oder irrig behandelt, so finden sich ohne sein Zuthun stets andere Organe der Presse, die den Angegriffenen in Schutz zu nehmen, und die falschen Urtheile zu berichtigen und absichtliche Täuschungen zu vernichten sich beeifern werden. Die Idee aber, die Presse von vorn herein zu binden, um möglichen Mißbräuchen derselben vorzubeugen, durch Präventivmaaßregeln, namentlich durch die Censur, eventuelle Preßvergehen hindern zu wollen, würden die Amerikaner für eben so absurd halten, als wenn man ihnen vorschlüge, einen unbescholtenen Menschen in Haft zu halten, weil er möglicherweise einmal einen Diebstahl oder einen Todschlag begehen könnte.

Die Postmeister haben vierteljährlich an den Generalpostmeister die allergenauesten Rapporte, und eine Abrechnung über Einnahme und Ausgabe in ihrem Postamt, einzusenden. Sämmtliche Postlisten, sämmtliche Postzettel müssen als Belege diesen Berichten beigelegt werden, und wenn die Vergleichung derselben bei dem Generalpostamt auch eine bedeutende Arbeit veranlaßt, so wird dadurch auch eine so genaue Controlle möglich gemacht, daß auch der geringste Irrthum, oder der unbedeutendste Unterschleif gradezu unmöglich wird. Ueberdies aber sind vom Generalpostmeister Agenten für jeden Staat angestellt, welche von Zeit zu Zeit denselben bereisen, und die sämmtlichen Postämter einer genauen Untersuchung unterziehen. Die Einkünfte des Postdepartements sind sehr bedeutend, aber die

Ausgaben sind es in demselben Grade. Das Postregal wird in den Vereinigten Staaten nicht vorzugsweise als ein Mittel, des Bundes Finanzen zu vermehren, es wird vielmehr als eine Anstalt zum unmittelbaren Besten des Volkes, als eine Anstalt, die zur Erleichterung der Communicationen der Bürger untereinander, und zur möglichst allgemeinen Verbreitung von nützlichen Kenntnissen betrachtet, und in diesem Sinne verwaltet. Die Einrichtung des Institutes ist vortrefflich, und es hat dasselbe unendlich viel Gutes gestiftet.

Der Sekretair der Schatzkammer (Secretary of the Treasury) hat als Finanzminister alle Finanzangelegenheiten des Bundes zu seinem Ressort. Er hat über Alles, was dieselben betrifft, an den Präsidenten und an das Haus der Repräsentanten zu berichten, und hat etwanige Finanzmaaßregeln diesem Hause vorzulegen. Unter ihm besorgt der Schatzmeister (Treasurer) die eigentlichen fiskalischen Geschäfte, er zahlt im Namen des Bundes den verschiedenen Departements oder Individuen das ihnen Zukommende aus, und nimmt dagegen ein, was dem Bunde gebührt. Er hat also auch die Verwaltung des Staatsschuldenwesens. In dem Büreau des Sekretairs arbeitet ein ganzes Heer von Schreibern, die alle, wenn auch aus der Bundeskasse besoldet, doch vom Sekretair angestellt werden, und unter welche die verschiedenen Branchen der verwickelten Finanzverwaltung vertheilt sind. Zu dem Ressort des Finanzsekretairs gehören sämmtliche Leuchtthürme an den Küsten des Meeres und der Landseen, ferner sämmtliche Zollstätten in den Vereinigten Staaten. Bei jenen wie bei diesen ist eine große Zahl von Beamten angestellt, die ihre Anstellungen dem Sekretair verdanken,

und unmittelbar ihm verantwortlich sind, die daher auch den Einfluß dieses hohen Beamten, und durch ihn den des Präsidenten nicht unbedeutend vermehren. Die Zolleinnehmerstellen (Collectorships) in den größeren Städten, Philadelphia, Boston, New-York sind sehr einträgliche Stellen, aber auch sehr verantwortlich, weil bei, wenigstens früher sehr mangelhafter Controlle, sie thun und lassen konnten, was sie wollten. Sie hatten ihre Anstellung vom Finanzsekretair, aber alle ihre zahlreichen Unterbeamten wählten und besoldeten sie selbst, es waren diese nicht dem Bunde verpflichtet, nur ihnen verantwortlich und ganz von ihnen abhängig. Unter solchen Umständen kann man sich nicht darüber wundern, daß oft bedeutende Veruntreuungen bei diesen Zollstätten vorkamen. War doch die Versuchung zu groß. Es vergingen oft Jahre, ohne daß der Finanzsekretair einmal oberflächliche Einsicht nahm in die Verwaltung von Zollbeamten, durch deren Hände Millionen gehen. So konnte es geschehen, daß vor mehreren Jahren der Collektor in New-York den Schatz der Vereinigten Staaten um mehr als eine Million beeinträchtigte, nach England entfloh, nach einiger Zeit zurückkehrte, um — in Ruhe gelassen zu werden. In neuerer Zeit ist es etwas besser geworden. Indem man den ersten Zollbeamten sehr gute, aber feste Gehalte anwies, hat man eine große Versuchung abgeschnitten, und indem man genaue monatliche Berichte und Deponirung der eingegangenen Gelder einführte, hat man verhindert, daß große vorräthige Summen für den Beamten, in dessen Händen sie befindlich, eine Quelle der Verlockung zur Unredlichkeit werden können. Die Zölle bilden übrigens jetzt, wo thörichterweise die Vereinigten Staaten die ungeheueren

ihnen zuständigen Ländereien den einzelnen Staaten übertragen haben, und somit eine sehr bedeutende Einnahme (in einzelnen Jahren bis achtzehn Millionen, im Durchschnitt aber jährlich zwischen drei und vier Millionen betragend) von jenen auf diese übergegangen ist, die Hauptquelle für die Einkünfte des Bundes; sie scheinen aber nicht an Einträglichkeit gewonnen zu haben, seitdem die Finanzpolitik der jetzt am Ruder befindlichen Whigparthei vor dem protektiven das finanzielle Prinzip sehr stark in den Hintergrund hat treten lassen.

Uebrigens nehmen die Staatsausgaben des Bundes, ohne daß man diesen Umstand genügend zu rechtfertigen vermögte, mit jedem Jahre zu, die Einkünfte vermehren sich nicht, im Gegentheil haben sie sich in den letzten Jahren noch durch die sonderbare Politik des Whigcongresses vom Jahre 1841, welche die zweitbedeutendste Hülfsquelle zur beliebigen Ausbeutung an die Staaten verschenkte, ansehnlich vermindert, und wenn General Jackson die Genugthuung hatte, unter seinem Präsidat die Vereinigten Staaten völlig schuldenfrei gemacht zu haben, so ist es dagegen seinen Nachfolgern gelungen, in wenigen Jahren eine neue Staatsschuldenlast von nahe an zwanzig Millionen zu Stande zu bringen.

Die diplomatischen Vertreter der Vereinigten Staaten im Auslande werden im Einverständniß mit dem Sekretair der auswärtigen Angelegenheiten vom Präsidenten dem Senat vorgeschlagen, und gemeinschaftlich von diesem und jenem gewählt. Dergleichen diplomatische Beamte befinden sich verschiedenen Ranges in London, Paris, Berlin, Petersburg, Wien, Madrid, Neapel, Kopenhagen, Stockholm, in Mexiko, Rio de Janeiro und gelegentlich auch in einigen

andern Hauptstädten. Sie stehen natürlich mit dem Sekretair in fortwährender amtlicher Beziehung, und dieser theilt ihre Berichte dem Präsidenten und nöthigenfalls dem Senate mit. Ihre Amtsgehalte sind keinesweges genügend, um ein besonders glanzvolles Auftreten am Orte ihrer diplomatischen Wirksamkeit zu rechtfertigen. Außerdem halten die Vereinigten Staaten General-Consuln, Consuln und untergeordnete Handelsagenten an allen Orten, mit denen sie in Handelsverbindungen stehen, und wo fände sich der Ort, wo dies nicht der Fall wäre. Diese Handelsagenten waren bis jetzt, mit Ausnahme der General-Consuln zu London und Paris, welche jeder ein festes Gehalt von 2000 Dollars bezogen, auf Sporteln (Fees), die der Handelsstand zu tragen hatte, angewiesen, man will ihnen aber jetzt durch Beilegung fester Gehalte statt der Sportelbezüge eine unabhängigere und würdigere Stellung geben, auch nur Amerikanische Bürger zu diplomatischen und commerziellen Missionen verwenden. Uebrigens ist die Politik der Vereinigten Staaten in Bezug auf Handelsverbindungen mit dem Auslande immer sehr schwankend gewesen. Einige Administrationen haben für die Ausbreitung und die Sicherung derselben die größte Sorgfalt geübt, und durch richtig berechnete Liberalität gegen fremde Staaten ihrem Lande die bedeutendsten Vortheile zugewendet, andere haben kurzsichtig entweder direkt oder indirekt dem Handel Hemmnisse entgegengelegt durch Protectiv- oder Prohibitivzollverordnungen, und einige mögten gern Amerika mit Aufhebung aller nicht unumgänglich nöthigen Beziehungen ganz auf sich selbst beschränken, mögten es durchsetzen, daß Amerika fremder Produkte gänzlich entbehren könnte, und das selbst produzirte, was es brauchte, und das verbrauchte, was es

produzirt. Das ist das sogenannte Amerikanische System, und der berühmte Henry Clay reclamirt die Vaterschaft zu demselben. Der Präsident Tyler, der ursprünglich zum Vizepräsidenten erwählt, durch den Tod Harrison's zur Würde des ersten Beamten im Bunde erhoben wurde, hegt richtigere Ansichten über das, was zum Besten seines Vaterlandes dient, sieht recht wohl ein, daß der Handel zwischen zweien Nationen, soll er für beide segensreich sein, im gegenseitigen Austausch der natürlichen oder künstlichen Produkte bestehen müsse, daß die commerziellen Beziehungen zwischen verschiedenen Nationen auf die Basis der Gleichheit und der Billigkeit gegründet werden müssen, und schließt daher, wo er kann, Handelsbündnisse, die durch gegenseitige Conzessionen beiden Theilen sich nutzbringend erweisen. Das ist aber auch wohl die einzige Weise, in der die Administration eines Landes zum Besten des Handels sich förderlich erweisen kann. Im Uebrigen ist es gewiß die weiseste Politik für eine Regierung, sich um diese Branche der nationalen Thätigkeit so wenig als möglich zu bekümmern, sie vielmehr sich selbst, und ihrer naturgemäßen Entwickelung zu überlassen, und ihr dazu die größtmögliche Freiheit zu verstatten. Dies ist auch im Allgemeinen die Politik der Amerikanischen Freistaaten gewesen, und unter ihren Auspizien ist der Amerikanische Handel groß und blühend geworden. Boston, New-York, New-Orleans sind Weltmärkte geworden, die collossalsten Geld- und Waarengeschäfte werden dort gemacht, und ihre Häfen sind mit eignen und aller anderen Nationen Schiffen stets angefüllt. Die Amerikanische Handelsmarine ist sehr beträchtlich und ihre Schiffe die schönsten und schnellsten in der Welt, von tüchtigen Capitainen und trefflichen See-

leuten in alle Theile der bewohnten Erde geführt. Zur Erleichterung des Handelsverkehrs dienen zahlreiche Banken, von denen diejenigen der sogenannten New-Englandstaaten und New-Yorks, durch die schwersten Bedrängnisse sich durcharbeitend, den Ruf der Solidität im hohen Grade sich bewahrt haben. Der Amerikanische Kaufmann ist äußerst unternehmend, und in hohem Grade praktisch. Er weiß mit großem Scharfblick merkantilische Combinationen schnell aufzufassen, verwickelte Verhältnisse sich klar zu machen, und schnell gefaßte Entschlüsse mit Energie auszuführen. Er scheut nicht vor den großartigsten Unternehmungen zurück, und die kleinste ist ihm nicht zu unbedeutend, er weiß alles seinem Zweck, dem der Bereicherung, dienstbar zu machen. Schlägt ihm einmal eine Unternehmung fehl, so kümmert ihn das wenig; und wird er gar durch das Zusammentreffen ungünstiger Umstände zu Boden geworfen, so behält er doch immer seine Elastizität, erholt sich wieder, und geht mit derselben Unternehmungslust und Ausdauer als Hausirer mit einem Packen verschiedener kleiner Waaren durch das Land, wie er als großer Kaufmann Millionen in raschem Umlauf erhielt. There is no use in crying, das ist sein Wahlspruch; was man durch Unglück verlor, weiß er, kann man durch Betriebsamkeit ersetzen.

Der Handels-, wie überhaupt aller Geschäftsverkehr, wird in den Vereinigten Staaten außerordentlich erleichtert durch die Bequemlichkeit und die Schnelligkeit, mit der man dort reisen kann. Auf das Glänzendste und mit allen möglichen Comforts ausgestattete Dampfschiffe befahren in ungeheurer Zahl alle Seen und Ströme Nordamerika's, und stehen überall mit Eisenbahnen in ununterbrochener Verbindung.

Auf den Dampfschiffen, in Wahrheit, schwimmenden, auf den großen westlichen Seen mehrere Stockwerke hohen Pallästen, findet man alles, was man in dem besteingerichteten Hause zu finden erwarten kann. Die geräumigen Verdecke bieten, durch übergespannte Leinwanddächer gegen die brennenden Sonnenstrahlen wie gegen Regen schützend, erwünschte Gelegenheit zum Aufenthalt im Freien. Im Innern findet man große Säle für Damen, für Herren, Rauchzimmer, Erfrischungszimmer, Lesezimmer, — mit einem Worte, es ist für jedes Bedürfniß gesorgt. Namentlich elegant eingerichtet sind die den Hudson zwischen New-York und Albany und Troy, so wie die den Eastriver und den Delaware befahrenden Dampfschiffe. Die Säle und Zimmer (denn von Kajüten kann man hier nicht reden, da der ganze Raum für Passagiere bestimmt ist) sind mit schönen Teppichen belegt, mit Gemälden und Spiegeln verziert, mit schönstem Mobiliar versehen; man findet Lectüre, man trifft die beste Gesellschaft, man speist vortrefflich, kurz, man entbehrt keiner Annehmlichkeit. Und doch reist man, Dank sei es der ungeheuren Concurrenz, unglaublich wohlfeil, und ich mögte beinahe behaupten, daß man in Amerika gar nicht wohlfeiler leben könnte, als wenn man fortwährend auf Reisen sein wollte. Und es wird auch in der That in keinem Lande der Welt mehr gereist, als in den Vereinigten Staaten. Ohne irgend erhebliche Vorbereitungen zu treffen, mit einem kleinen, die nothwendigste Wäsche enthaltenden Mantelsäckchen in der Hand, in seiner gewöhnlichen Kleidung (denn auf Reisen oder im Gesellschaftssaal, an der Börse oder im Gerichtszimmer trägt sich der Amerikaner, namentlich der Bewohner der Städte und der Pflanzer des Südens, immer gleich,

schwarz, elegant gekleidet), begiebt man sich auf das Dampfboot, oder auf den Eisenbahnhof, um eine Reise von vielleicht vielen hundert Meilen zurückzulegen, nicht anders gerüstet, als man sich in Deutschland rüsten würde, um eine Lustfahrt von einiger Stunden Dauer anzutreten.

Und wie mannigfaltig sind die Reisemittel. Bald fliegt man, vom Dampfwagen mit der Schnelligkeit des Blitzes davon geführt, über meilenlange Brücken, durch dichte Wälder, über unendliche Ebenen, durch das Chaos himmelhoher Felsen und Berge, bald trägt einen das stolze Dampfschiff mit seiner über dem Verdeck arbeitenden Hochdruckmaschine, mit seinen zwei oder gar vier wie Säulen in die Höhe ragenden rauchenden Schornsteinen, mit seiner Eleganz, mit seiner buntzusammengewürfelten Gesellschaft über Meeren gleiche Seen, auf tiefen, klaren Flüssen dahin, bei Städten und freundlichen Städtchen (villages) vorbei;*) bald ver-

*) Man hat sehr häufig die Lebensgefährlichkeit des Reisens auf Amerikanischen Dampfschiffen den Annehmlichkeiten, welche ihre bequeme Einrichtung und ihre Schnelligkeit bieten, als Schattenseite entgegengestellt. Und man hat darin gewiß nicht Unrecht. Es ereignen sich allerdings auf den Seen und Strömen und an den Küsten der Vereinigten Staaten viel mehr Unglücksfälle, es werden daselbst alljährlich mehr Dampfschiffe in die Luft gesprengt, es fallen der Lust, die Geschwindigkeit derselben auf den höchsten Grad zu steigern, mehr Menschenleben zum Opfer, als in England, Deutschland und Frankreich zusammengenommen, und die Ursache davon ist sicherlich neben einem nur den Amerikanern eigenen Leichtsinn, einer nur bei ihnen in solchem Grade vorhandenen Gleichgültigkeit gegen eignes und das Leben ihrer Mitmenschen, — die Sucht, in der Mechanik es allen anderen Nationen vorauszuthun, die Leidenschaft für gefährliche Spiele und Wetten, und die dadurch influencirte mangelhafte Gesetzgebung. Indessen ist in letzterer Beziehung

traut man sich der geräumigen Mailcoach an, bald besteigt man das sichere Packetboot, um sich auf dem Eriekanal, oder dem Ohiokanal von Pferden seinem Reiseziel entgegen-

---

in den nördlichen Staaten seit einigen Jahren manches Lobenswerthe zur Abstellung des überhandnehmenden Uebels geschehen. Es sind Commissionen Sachverständiger niedergesetzt zur Untersuchung aller Dampfschiffe, ehe diesen die Erlaubniß zum Fahren ertheilt wird; es sind strenge Gesetze erlassen worden gegen alle Wettfahrten, und der Capitain, der Ingenieur, der sich erlaubt, diese Gesetze zu verstoßen, wird bestraft, und wenn durch sein Vergehen Menschen umgekommen oder verwundet worden, sogar als Todtschläger, und er ist zur vollständigen Entschädigung der Letzteren angehalten. Diese Gesetze haben allerdings in hohem Grade auf den nördlichen Gewässern den beabsichtigten Erfolg gehabt. Die Wettfahrten sind dort fast gänzlich außer Gebrauch gekommen, und wenn dennoch der Unglücksfälle häufig genug vorkommen, so sind sie mehr der Unvorsichtigkeit und Unachtsamkeit zuzuschreiben. Anders ist es auf den südlichen Gewässern. Die tollsten Wettfahrten sind noch heute auf dem Ohio und besonders auf dem Mississippi an der Tagesordnung, und bei der Leidenschaftlichkeit des Characters der Südländer würde der Versuch einzelner Staaten, ihnen Einhalt zu thun, auf große Schwierigkeiten stoßen, und nur von der Bundesgesetzgebung ließe sich vielleicht einiges Heil erhoffen. Indessen denkt, seltsam genug, und es ist dies einer der Widersprüche der menschlichen Natur, selbst der Ruhige, selbst der, welcher am lautesten gegen jenen lebensgefährlichen Gebrauch zu eifern gewohnt ist, während des Wettfahrens selbst fast gar nicht an die damit verknüpfte Gefahr, und er steht, wie jeder Andere, völlig von der Spannung des Augenblicks hingerissen da, und verfolgt mit dem lebhaftesten Interesse die Chancen beider Schiffe, jubelt und flucht wechselsweise, während sein Schiff vorschießt oder zurückbleibt, und treibt seinen Capitain wohl selbst an, alle Kräfte seiner Maschine durch verstärkte Heizung anzuspannen, räth ihm wohl gar, durch Oel und Terpentin dieselben auf den höchsten Punkt zu treiben. Ist das Rennen vorbei, dann schämt man sich wohl seiner Inconsequenz, und ist darum doch nicht sicher, in gleichem Falle nicht auf gleiche Weise sich wieder zu vergessen.

führen zu lassen. Und wahrhaftig, eine solche Fahrt auf dem Kanale, wenn sie auch nicht übermäßig rasch von Statten geht, hat auch ihre Reize.

Solch ein Packetboot, trotz seiner Kleinheit mit allem Nöthigen, selbst für eine nächtliche Fahrt und nicht ohne Eleganz ausgestattet, ist ein wahrer Mikrokosmus, eine Welt im Kleinen. Man lasse sich nicht abschrecken durch die gewöhnlich sehr zahlreiche, oft so zahlreiche Gesellschaft, daß man in Verlegenheit wegen eines Platzes für seine Füße geräth. Man lasse sich nicht abschrecken, denn es richtet sich alles sehr gut ein. Zwar ist die Einrichtung, die man trifft, um den Passagieren eine Andeutung von nächtlicher Ruhe zu geben, so, daß sie einem den allerdeutlichsten Begriff von der inneren Beschaffenheit eines Sklavenschiffes gewähren kann; zwar muß, während ein Theil der Passagiere mit sehr unzulänglichem Ellenbogenraum sich anstrengt, von den guten Dingen, die zur Leibesnahrung bestimmt, die schmalen Tafeln bedecken, das Nöthige sich anzueignen, der andere Theil geduldig auf dem Verdecke warten, bis auch an ihn die Reihe kommt, vom Frühstück, Mittag- oder Abendessen sein bescheidenes Part hinzunehmen; zwar ist der Aufenthalt auf dem Verdecke wegen der ungeheueren Menge von Brücken, die die Ufer des Kanals verbinden, und die oft so niedrig sind, daß man sich auf das ewig ertönende Bridge des Steuermanns flach auf den Boden niederwerfen muß, um doch vielleicht noch gestreift zu werden, daß sie oft ganze Reihen von Koffern rücksichtslos in das Wasser geschoben, ja öfter schon unachtsamen Reisenden durch plötzlichen Anprall das Leben gekostet haben, nicht ohne Unbequemlichkeit und Gefahr, — aber wer nur ein bischen Humor besitzt, und man sollte, begiebt man

sich auf die Reise, lieber ein Paar Strümpfe, und vor allen Dingen die Nachtmütze, als seinen guten Humor zu Hause lassen, — der findet sich sehr leicht in diese kleinen Beschwerlichkeiten, weiß ihnen eine heitere Seite abzugewinnen, und sich gegen die Gefahr durch Beachtung des Warnungsrufes: Bridge, zu schützen.

Ich rufe mir mit Vergnügen die nächtlichen Fahrten in das Gedächtniß zurück, die ich auf diesen Packetböten zurückgelegt habe, wenn ich, die dumpfschwüle, von Passagieren eng gefüllte Kajüte verlassend, das Verdeck betrat, um mich dort allen Reizen einer Amerikanischen Nacht in ungestörter Einsamkeit hinzugeben. Lautlos, einem Schatten gleich, gleitet das Boot durch die stillen ruhigen Fluthen des Kanals dahin, in deren klarem Spiegel der goldene Mond und die ganze Sternenpracht der westlichen Hemisphäre hell wiederstrahlen. Die Ufer, dem Lande oft so nahe, daß man hinüber und herüber treten könnte, strecken sich oft in meilenweite Ebenen hin, am fernen Horizonte sich in Bergen und Hügeln erhebend, bald drängen sich bewaldete oder felsige Gebirge bis an den Kanal heran; bald hat dieser durch meilenlange Felsgebirge gesprengt werden müssen, und man fährt zwischen den mehrere hundert Fuß hohen glatten Wänden hin, nichts als über seinem Haupte einen schmalen Streifen der Himmelsbläue gewahrend; oder es schwingt sich der Kanal kühn von einer Bergesspitze zur andern über einen Abgrund hinweg, und bildet eine Wasserstraße hoch in der Luft, unter sich Thäler, Landstraßen, Bäche und Wohnstätten; bald tritt der Kanal aus der Ebene, aus den Felsen, den Gebirgen, in immer dichtere dunklere Waldesschatten, und man ist von den Schauern eines Amerikanischen Urwaldes mit

seinen ungeheueren Baumstämmen, seinen riesigen Schlingpflanzen, seinen Merkmalen einer seit Jahrtausenden entstehenden, hinsterbenden, immer sich erneuernden, alternden und sich verjüngenden Vegetation von allen Seiten umgeben. Nichts unterbricht die tiefe Stille in dieser unbegrenzten, in Dämmerung gehüllten Werkstätte der ewig schaffenden Natur, als von Zeit zu Zeit das entferntere oder nähere Gebrüll wilder Thiere, und aus den erhabensten Reflectionen, den süßesten Träumen wird man oft plötzlich aufgeschreckt durch das nahe Geheul eines auf Beute ausgehenden Wolfes. So zieht sich auf viele Meilen durch den Wald der Kanal, das Packetboot folgt still seinem Lauf, da lichtet sich die Waldung, das Horn des Steuermanns ertönt, eben noch von des Waldes dichtem Schatten umgeben, von den wilden Bewohnern desselben angeheult, ist man plötzlich mitten in die Civilisation hineingebrochen. Hellerleuchtete Häuser, Magazine, Laden, Wirthshäuser, Quais an beiden Seiten, Auf- und Niederwogen einer geschäftigen Menge, kurz, eine Stadt voll von Leben, mit allen Paraphernalien der Cultur, jung noch an Jahren des Daseins, aber alt schon an Sorgen und erfüllten oder fehlgeschlagenen Hoffnungen, in kirchlichen und politischen Kämpfen, Umtrieben, nachbarlichen Klatschereien und Fehden, der Embryo einer großen Stadt, vielleicht nie zur vollen Entwickelung gelangend, mit dem Relief eines volltönenden, antiken Namens prangend, ein Rom, Athen, Carthago mit Block- und Bretterhäusern. Passagiere, Brieffelleisen und Gepäcke werden abgesetzt und angenommen, nöthige Vorräthe an Holz, Wasser und Lebensbedürfnissen werden eingenommen, neue drei Pferde an die Leine gelegt, der Treiber schwingt sich auf, die Peitsche knallt, das Horn

ertönt, die Arche wird in Bewegung gesetzt, und bald haben wir die Stadt mit ihren Lichtern, ihrem Lärmen, mit ihren lauten Freuden und ihrem stillen Elend hinter uns gelassen und schwimmen von Neuem an Ebenen, Wäldern und Gebirgen dahin. Als wir die Stadt erreichten, da drängte sich, was Odem hatte, aus der Kajüte auf das Verdeck, um zu sehen und zu schwatzen, um an das Land zu treten, einen Trunk zu thun, unter der am Ufer weilenden Menge Bekannte zu einem flüchtigen Gruß aufzusuchen, eilige Erkundigungen einzuziehen über den Wachsthum und das Gedeihen des jungen Platzes, und anderes Wissenswürdige; als wir die Stadt verließen, da war bald das Verdeck wieder geleert, und ich konnte nach wie vor in ungestörter Einsamkeit über Mond und Sterne, Waldesdunkel und Lichtreflexe, Vergangenheit und Zukunft, über die ferne Heimath und die nahe Fremde philosophiren — meine zahlreichen Reisegefährten hatten sich aber in dumpf-engem Raum wieder zu ihnen mehr zusagenden Gesprächen über Politik und Handelsspekulationen zusammengesetzt oder bereiteten sich, dem besten Schiedsrichter hartnäckiger Meinungskämpfe, dem General-Beruhiger aller aufgeregten Gemüther — dem Schlafe sich hinzugeben. Von allen den Naturschönheiten aber, die uns in reicher Abwechselung umgaben, nahmen sie nicht die geringste Kunde, und nur die durch das Horn verkündete Nähe einer Ortschaft führt Alle, oder das Bedürfniß, frische Luft zu schöpfen, oder die morgendlichen Abwaschungen vorzunehmen, führte Einzelne gelegentlich aus ihrer Kajüte auf das Verdeck. Selbst auf den Dampfschiffen des Hudson, dieses prächtigen, an erhabenster Scenerie überreichen Stromes ist das Verdeck in der Regel nur sparsam von den Reisenden benutzt, aber

von Lesenden, Schwatzenden oder Schlafenden sind alle Kajüten angefüllt. Der Amerikaner reist eben, wenn auch viel, doch fast nur bestimmter Zwecke des Handels oder der Politik wegen, das Reisen selbst ist ihm als Mittel, seinen Zweck zu erreichen, nur von untergeordnetem Interesse, und während der Deutsche und Engländer oft reist, um zu reisen, d. h. durch veränderte Luft, veränderte Umgebung sich aus dem alten Gewohnheitsschlendrian herauszurütteln, neue Länder und neue Menschen kennen zu lernen, und darüber selbst ein neuer Mensch zu werden, neue und erweiterte Lebensanschauung und frische Lebenskraft zu gewinnen, so langweilt sich der Amerikaner auf der Reise trotz aller ihm gebotenen Bequemlichkeiten, trotz aller ihn umgebenden Naturschönheiten, und sucht die Langeweile durch Schwatzen, Naschen und Schlafen zu tödten.

Es ist ein auffallender Zug im Charakter des Amerikaners, daß er für die höheren Genüsse, welche Natur und die schönen Künste bieten, fast völlig stumpf ist, daß er für die eine wie für die andere keinen Sinn hat. Er ist ein so durch und durch praktischer Mensch, daß er alles, was nicht unmittelbar auf Gewinn berechnet ist, seiner ernsten Berücksichtigung für unwerth hält; kein Mensch versteht es so gut, die Umstände zu benutzen und sich Vermögen zu erwerben, aber keiner versteht es so wenig wie er, das Erworbene auf eines intelligenten Wesens würdige Weise zu genießen. Vor einigen Jahren kaufte ein Schweizer in mehreren Städten Deutschlands eine Sammlung höchst mittelmäßiger zum Theil schlechter Gemälde zusammen, ließ sie in prächtige Rahmen fassen, nahm sie nach Philadelphia, gab sie in Auction, und machte, da sich die Amerikaner um die bunten Dinger rissen, einen sehr bedeutenden Gewinn.

Dadurch geblendet, kehrte er nach Deutschland zurück und kaufte jetzt, wo er konnte, wirklich werthvolle Gemälde namhafter Meister auf, in dem ehrlichen Glauben, daß, wenn Sudeleien schon so gut bezahlt würden, er für das Gute einen enormen Preis erhalten müsse. Er täuschte sich aber gewaltig, denn die Amerikaner, die wohl die bunten Farben liebten, aber den Kunstwerth nicht zu schätzen wußten, bezahlten für die Meisterstücke der Malerkunst auch keinen Deut mehr, als sie für Sudeleien bezahlt hatten, und der Spekulant verlor bei seiner zweiten Unternehmung, was er bei der ersten gewonnen hatte.

Als ich zum erstenmale an den Fällen des Niagara stand, und mit Bewunderung und Entsetzen den ungeheueren Strom dicht vor meinen Füßen mit einem Getöse, dem ununterbrochenen Donner gleich, über hundert und sechzig Fuß in den weiten Abgrund hinunterstürzen sah, und ich das Auge stumm von dem Abgrund auf das jenseitige Ufer, von da auf den Tafelfelsen, auf den Thurm, auf die Ziegeninsel schweifen ließ, und mich bestrebte, das erhabenste Schauspiel der Welt in einem großen Bilde aufzufassen — da klopfte mir plötzlich ein edler Janky leise auf die Achsel, und eröffnete mir, dem unwillig über die Störung ihm Zugewendeten, was ein damned funny thing doch der Fall sei. Der Fall des Niagara ein drolliges Ding! ich wußte nicht, ob ich staunen oder lachen sollte, hatte aber keine Zeit, mich für das eine oder das andere zu entscheiden, denn mein speculirender Janky fing sofort an, mir weitläufig vorzurechnen, wie viele Mühlen, Eisenhämmer und Gott weiß, was sonst noch, durch die Wasser, die jetzt nutzlos in die Tiefe stürzten, getrieben werden könnten. Da hatte ich aber

denn doch genug, mit einem Satz war ich an der Treppe, eilte die Treppe hinunter, sprang in ein Boot, und erst, als dieses lustig über die aufgeregten Wellen des Flusses hintanzte, athmete ich wieder frei auf, und dankte meinem Schutzgeist, daß er mich gerettet aus den Klauen dieses praktischen Menschen. Ich habe ihn nicht wieder gesehen, und auch dafür bin ich dankbar.

Ich machte einst vom Hudson aus einen Abstecher in die Catskillberge, und stieg zu dem Mountainhouse, dem höchsten Punkt, der eine unendliche, wundervoll abwechselnde Aussicht bietet, empor. Ich war in Gesellschaft zufällig sich Zusammenfindender, wie es auf Reisen sich wohl trifft. Es waren Herren und Damen, aus den nördlichen wie aus den südlichen Staaten. Wir stiegen rüstig empor, hatten manchen Abhang erklommen, manche Schlucht hinter uns gelassen, da machten wir einen kurzen Ruhehalt, um zurückzublicken auf den vollbrachten Weg. Zwischen Felsen und Bäumen hindurch öffnete sich vor uns eine weite Schlucht, und in ihrem fernsten Hintergrunde zeigte sich in tiefer Bläue ein Abschnitt des Hudson, aber wie fern. Ein Dampfschiff fuhr eben vorüber, in der unendlichen Ferne unendlich klein. Menschen waren nicht darauf zu erkennen; wie von unsichtbar dämonischen Kräften getrieben, glitt es mit seiner schwarzen Rauchwolke vorüber. Wie es bei solchen Gelegenheiten wohl zu gehen pflegt, ergötzte sich die Gesellschaft, dem geisterhaft dahin schwebenden Fahrzeug romantische oder mythologische Deutung zu geben. Während aber der eine es einem modernisirten Charonsnachen, ein anderer einem, Dampf und Feuer statt des Wassers aussprützenden, Leviathan verglich, meinte ein starkknochiger Kentuckier, das sei alles

dummes Zeug, er könne nichts besonderes in dem Schiffe wahrnehmen, und wenn es ihn an irgend etwas gemahne, so sei es an einen dahin schwimmenden Pantoffel, in den ein lustiger Vogel eine brennende Cigarre aufrecht hineingesteckt habe. . . . .

Die Deutschen in Amerika, mit dem ihnen angebornen lebhaften Gefühl für das Pittoreske, müssen oft sich von ihren Amerikanischen Mitbürgern verspottet sehen, wenn sie den Platz für ihr zu erbauendes Wohnhaus mit besonderer Rücksicht auf eine schöne Aussicht, auf einen nahen See, oder auf ferne Berge, oder auf eine besonders schöne Waldpartie hin wählen, wenn sie darüber vielleicht die Vortheile der unmittelbaren Nähe einer Quelle oder die Nähe einer Landstraße, Vortheile, auf die der Amerikaner allein Werth legt, einigermaßen in den Hintergrund treten lassen. Wer von beiden den richtigen Weg eingeschlagen? In ihrer Weise wohl beide. Dem Einen ist Arbeit und Erwerb nur das Mittel, ein vernünftiger Lebensgenuß der Zweck, dem Andern ist die Arbeit und der Gewinn zugleich Mittel und Zweck. Nie mit seinen Entwürfen zur Ruhe kommend, immer strebend und schaffend, findet er grade im unausgesetzten Streben und Schaffen seinen höchsten Genuß, er häuft Besitz auf Besitz, verliert ihn oft eben so schnell, wie er ihn erworben, geht aber eben so unverdrossen aufs Neue daran, ein zweiter Sisyphus seinen Stein aufwärts zu rollen, er spekulirt, er kalkulirt, er operirt, und ist, wenn auch nicht poetischer oder romantischer Wallungen fähig, doch praktisch, wie kein anderer. Niemand weiß seine Combinationen so sicher zu machen, Niemand die Verhältnisse mannigfachster Art so zu benutzen, die Umstände sich so dienstbar zu machen, wie er,

er ist unermüdlicher, leidenschaftlicher Arbeiter, er ist leidenschaftlicher Politiker, beides aber ohne irgend einen höheren Gesichtspunkt. In beiden ist Selbstsucht seine hervorstechende Triebfeder. Wären seine Anstrengungen als Geschäftsmann und als Staatsbürger, als Politiker auf ein höheres, edleres Ziel gerichtet, wäre er nicht Politiker allein, wäre er Patriot, er stände unendlich hoch da. Aber seiner Fähigkeit, seiner praktischen Tüchtigkeit kommt seine Tugend nicht gleich. Er ist der entartete Abkömmling edler Ahnen. Groß in der Benutzung mechanischer Kräfte, groß als Kaufmann, groß in der Kunst des Politikers, ist er klein in dem, was einen Franklin, Jefferson so groß erscheinen läßt, in der reinen, uneigennützigen Liebe zu seinen Mitmenschen, zu seinem Vaterlande — steht er unendlich klein da im Vergleich zu dem, der der Erste im Felde, der Erste im Rathe, der Erste war in der Zuneigung seiner Landesgenossen, zu dem unsterblichen

Washington.

Besonderes.

Rechtszustände in den Vereinigten Staaten.

Die oberste Staatsgewalt üben in den Vereinigten Staaten, als Vertreter der Souverainetät, welche verfassungsmäßig bei dem Volke ruht, drei Behörden, die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche. Alle drei leiten ihre von der Verfassung genau begrenzte Gewalt vom Volke her, und werden von demselben mit dieser Gewalt mittelbar oder unmittelbar bekleidet. Und dieselbe Organisation besteht bei diesen dreien Behörden in den Staaten, wie im Generalgouvernement. Die gesetzgebende Gewalt wird in jenen von der aus einem Senat und einem Repräsentantenhause bestehenden gesetzgebenden Versammlung, in diesem von dem aus gleichen Bestandtheilen zusammengesetzten Congreß geübt. Die vollziehende Gewalt ruht in jenen bei dem Gouverneur, in diesem bei dem Präsidenten, die richterliche Gewalt in beiden bei einem höchsten Gericht (Supreme Court of the United States, oder of the State of New-York, Pennsylvania, Michigan u. s. w.) Dieser letzteren Gewalt, so wie den Rechtszuständen über-

haupt in den Vereinigten Staaten soll dieser Artikel gewidmet sein. Und zwar will ich zuerst die verschiedenen in Amerika gültigen Rechtsquellen in Kürze darzustellen suchen, und sodann die ziemlich complicirte Gerichtshierarchie, sowohl der Vereinigten Staaten (Federal Judiciary) als der einzelnen Staaten (State Judiciary), und zwar hinsichtlich der letzteren diejenige eines der größeren Staaten schildern, wo ich denn die etwanigen Abweichungen in der Gerichtsverfassung, wie sie in einzelnen Staaten vorkommen, beiläufig berücksichtigen kann. Und ich kann es hier nicht unerwähnt lassen, daß trotz allen Bemühungen und Nachforschungen ich in der ganzen Amerikanischen Litteratur kein Werk habe finden können, welches ich als überall ausreichende Hülfsquelle bei der Ausarbeitung dieses Aufsatzes hätte benutzen können. Hin und wieder in Büchern und Zeitschriften zerstreuete Notizen, sorgfältig verglichene Resultate angestellter Erkundigungen, persönliches, durch Umstände beschränktes Besuchen von Gerichtssitzungen, Unterhaltungen mit Richtern und Advokaten über Gegenstände ihres Berufes, das sind ungefähr die Quellen, aus denen ich die Materialien zu diesem Aufsatz schöpfte. Wollen meine Leser nun diese Quellen als ungenügend, eine vollständige Darstellung meines Gegenstandes zu geben, ansprechen, so muß ich mir das gefallen lassen, indessen kann ich versichern, daß ich keine Mühe gescheut habe, so umfassend als möglich mich zu unterrichten, daß ich nichts ohne sorgfältige Prüfung aufgenommen habe, und das, was ich mittheile, wenn auch kein erschöpfendes, doch ein richtiges Gemälde jener Zustände bietet. Und vielleicht tragen die nachfolgenden Bemerkungen doch etwas dazu bei, um Zustände, über die in Deutschland entweder irrige

Ansicht oder ungenügende Kunde sich vorfindet, in ein etwas helleres Licht zu setzen.

Die Rechtsquellen in den Vereinigten Staaten sind fünferlei Art. Sie bestehen:

1. In der Constitution der Vereinigten Staaten und den vom Congreß derselben erlassenen Gesetzen und Verfügungen.
2. In der Constitution der einzelnen Staaten und den von der Legislatur derselben erlassenen Gesetzbestimmungen.
3. In dem gemeinen Recht. (Common law.)
4. In den rechtskräftig gewordenen Aussprüchen der Obergerichte, und eingeschränkt in den Gutachten anerkannt tüchtiger Rechtsgelehrten.
5. In dem allgemeinen Völkerrecht.

I. Die Constitution der Vereinigten Staaten und die Wirksamkeit des Congresses als gesetzgebende Versammlung.

Als die von der Englischen Regierung gegen ihre Amerikanischen Colonien schonungs- und rücksichtslos geübten Unbilden endlich den höchsten Grad, den der Unerträglichkeit, erreicht hatten, da traten warme und entschlossene Vaterlandsfreunde zusammen, beriethen sich über das Wohl der bedrückten Colonien und unterzeichneten an der Zahl 56, *) als Vertreter der dreizehn Colonien, die

*) New-Hampshire wurde in dieser Versammlung von Josiah Bartlett, William Whipple, Matthew Thornton; Massachusetts von John Hancock, Samuel Adams, John Adams, Robert

berühmte von der Meisterhand Thomas Jefferson's abgefaßte Erklärung der Unabhängigkeit der dreizehn Vereinigten Staaten Amerika's, und zwar am 4. Juli 1776. In und mit dieser Erklärung hatten sie dem Mutterlande den Krieg erklärt, Versöhnung war jetzt nicht mehr möglich, sie hatten das Schwerdt gezogen und die Scheide weggeworfen. Der Krieg begann, wurde zuerst mit wenigem, dann mit größerem Erfolge von Seiten der Colonien unter dem Oberbefehl des unvergleichlichen George Washington geführt, und zuletzt durch den Frieden von Paris glorreich für dieselben beschlossen. Sie hatten somit ihre Unabhängigkeit nicht bloß erklärt, [illegible] hatten dieselbe erkämpft, und die nächste Sorge war nun, sie sich und ihren Nachkommen zu sichern. Dazu schritten

---

Treat Paine, Elbridge Gerry; Rhode-Island von Stephen Hopkins, William Ellery; Connecticut von Roger Sherman, Samuel Huntington, William Williams und Oliver Wolcott; New-York von William Floyd, Philipp Livingston, Francis Lewis und Lewis Morris; New-Jersey von Richard Stockton, John Witherspoon, Francis Hopkinson, John Hart und Abraham Clark; Pennsylvania von Robert Morris, Benjamin Rush, Benjamin Franklin, John Morton, George Clymer, James Smith, George Taylor, James Wilson und George Roß; Delaware von Cesar Rodney, George Read, Thomas Mc. Kean; Maryland von Samuel Chase, William Paca, Thomas Stone und Charles Carroll of Carrollton; Virginia von George Wythe, Richard Henry Lee, Thomas Jefferson, Benjamin Harrison, Thomas Nelson jun., Francis Lihtfoot Lee und Carter Braxton; Nord-Carolina von William Hooper, Joseph Hughes und John Penn; Süd-Carolina von Edward Rutledge, Thomas Heyward jun., Thomas Lynch jun. und Arthur Middleton; und endlich Georgia von Button Gwinnet, Lyman Hall und George Walton, vertreten. In sehr vielen großen und kleinen Wohnungen findet man diese Namen, mit oder ohne die Unabhängigkeitserklärung unter Glas und Rahmen aufgehängt, mit Ehrfurcht oft von den Familiengliedern betrachtet und gelesen, mit Stolz den Fremden gezeigt.

sie denn auch unverzüglich, indem sie darauf bedacht waren, dem neuen Staatenverbande eine geregelte Gestalt zu geben, und Ordnung zu bringen in die bis dahin noch ungeordneten, schwankenden Verhältnisse. Ein Congreß wurde berufen und von zwölf der neuen Staaten beschickt. New-Hampshire sandte John Langdon und Nicholas Gilman; Massachusetts Nathaniel Gorham und Rufus King; Connecticut William Samuel Johnson und Roger Sherman; New-York Alexander Hamilton; New-Jersey William Livingston, David Bearley, William Paterson und Jonathan Dayton; Pennsylvania Benjamin Franklin, Thomas Mifflin, Robert Morris, George Clymer, Thomas Fitzsimons, Jared Ingersoll, James Wilson und Gouverneur Morris; Delaware George Read, Gunning Bedford jun., John Dickinson, Richard Basset und Jacob Broom; Maryland James Mc. Henry, Daniel of St. Th. Jenifer und Daniel Carroll; Virginien John Blair, James Madison jun.; Nord-Carolina William Blount, Richard Dobbs Spaight und Hugh Williamson; Süd-Carolina John Rutledge, Charles C. Pinckney, Charles Pinckney und Pierce Butler; Georgia William Few und Abraham Baldwin. Von diesen Männern, zum Theil den größten Staatsmännern Amerika's in jener Zeit, wurde die Verfassungsfrage erörtert und entschieden, und von ihnen die noch jetzt gültige und segensreich wirksame Constitution der Vereinigten Staaten beschlossen und am 17. September 1787 unterzeichnet. George Washington unterzeichnete als erster Präsident der Vereinigten Staaten, William Jackson als Sekretair. Besonders thätig bei der Abfassung dieses Grundgesetzes war James Madison gewesen, der vierte in der Reihe der Amerikanischen Präsidenten, noch jetzt als Vater der Con-

stitution geehrt. Diese Verfassungsurkunde ist allgemein als ein Meisterstück staatsmännischer Einsicht und Umsicht angesprochen worden, und obgleich in ihr die Clausel befindlich, daß sie den Zeitumständen gemäß verändert und verbessert werden dürfe, so hat man, abgesehen von 12 Zusatzartikeln, die am 15. December 1791 (10), am 8. Januar 1798 (1) und im Jahre 1804 (1) beschlossen und ratificirt wurden, bis auf den heutigen Tag keine Veranlassung gefunden, an diesem Gebäude zu rütteln. So steht es jetzt bereits länger, denn ein halbes Jahrhundert, bewundert und verehrt von Allen, die seiner Segnungen theilhaftig geworden sind, und deren höchster Wunsch es ist, daß es unversehrt, und gleich segensreich auf ihre spätesten Enkel sich vererben möge.

Wir wollen nun eine kurze Uebersicht des Inhaltes dieser Constitution geben. Der Zweck derselben ist im Eingange kurz angegeben worden. Er ist: eine möglichst vollkommene Vereinigung zu bilden, Gerechtigkeit einzuführen, innere Ruhe zu sichern, für gemeinsame Vertheidigung zu sorgen, die allgemeine Wohlfahrt zu befördern, und die Segnungen der Freiheit den lebenden und allen folgenden Geschlechtern zu gewährleisten. Der erste Artikel beschäftigt sich in 10 Sectionen mit der gesetzgebenden Gewalt, und verfügt: daß dieselbe von dem Congreß der Vereinigten Staaten, bestehend aus einem Senate und einem Repräsentantenhause, geübt werden solle. Dieses Repräsentantenhaus soll zusammengesetzt sein aus, jedes zweite Jahr von dem Volke aus dem Volke der einzelnen Staaten gewählten wirklichen Einwohnern dieser Staaten, welche das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und 7 Jahre lang Bürger der Vereinigten Staaten

gewesen sein müssen. Die Zahl der von jedem Staate zu sendenden Repräsentanten wird in Gemäßheit der von 10 zu 10 Jahren durch einen Census ausgemittelten Zahl der Einwohner des Staates alle 10 Jahre vom Congreß bestimmt, indem für jede gewisse Menschenzahl ein Repräsentant gerechnet wird. So wurde zuerst auf jede 30,000 Seelen ein Vertreter angenommen. Von 1832 bis 1842 bestand das Haus aus 242 Mitgliedern, jedes von ihnen 47,700 Seelen vertretend. Im Jahre 1842 wurde die numerische Stärke des Hauses, durch den in der Congreßsitzung dieses Jahres sehr merklichen Einfluß des Senates, nach schweren Kämpfen, bis auf 223 verringert, und als Zahl der von einem Repräsentanten zu Vertretenden, 70,680 Seelen angenommen. Das Haus wählt seinen Sprecher und die ihm sonst nöthigen Beamten, und hat das ausschließliche Recht, öffentliche Beamte wegen Amtsmißbrauches anzuklagen.

Der Senat soll aus je zwei von jedem Staate, durch die Legislatur dieses Staates auf 6 Jahre gewählten Senatoren bestehen, welche das 30ste Jahr zurückgelegt haben müssen, und bereits 9 Jahre lang Bürger der Vereinigten Staaten gewesen sind. Jeder Senator hat eine Stimme. Vorsitzer des Senats ist der Vizepräsident der Union, und es werden die übrigen Beamten jenes Körpers durch diesen selbst gewählt. Auch wählt derselbe im Falle der Abwesenheit des Vizepräsidenten einen Präsidenten des Senates pro tempore. Der Senat hat das alleinige Recht, vom Hause angeklagte öffentliche Beamte zu richten, doch geht seine richterliche Befugniß nicht weiter, als den Schuldiggefundenen seines Amtes zu entsetzen und ihn der Bekleidung von Ehren-, Einkommens- und Vertrauensämtern für die Zukunft für verlustig zu erklären. Indessen schließt

dieses die Bestrafung des Schuldigen durch die ordentliche richterliche Behörde nicht aus. Der Congreß muß sich wenigstens einmal in jedem Jahre versammeln.

Das Haus der Repräsentanten hat das Recht der Initiative in allen Gesetzen, welche die öffentlichen Einkünfte betreffen, doch ist des Senates Einwilligung zu Veränderungen in diesen Gesetzen erforderlich, auch kann derselbe solche Veränderungen selbst in Vorschlag bringen, wie ihm dies bei andere Gegenstände betreffenden Gesetzen zusteht. Jeder Gesetzesvorschlag muß, nachdem das Haus und der Senat ihn gebilligt haben, ehe er Gesetz werden kann, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt werden; billigt dieser denselben, so unterzeichnet er ihn, wenn nicht, so schickt er denselben, begleitet von seinen Einwendungen, an das Haus, von welchem er ausgegangen, zurück. Wird der Entwurf sodann, nach wiederholter Berathung, von zwei Drittheilen in jedem der beiden Häuser, gebilligt, so soll er zum Landesgesetz erhoben werden, trotz der Einwendung des Präsidenten. Dasselbe ist der Fall, wenn der Präsident den Gesetzesvorschlag nicht innerhalb zehn Tagen, nachdem er ihm eingeschickt worden, unterzeichnet, falls nicht der Congreß durch früheres Vertagen dieses selbst verhindert, was wohl schon vorgekommen ist. Der Congreß soll die Macht haben: 1) Taxen, Zölle, Accisen u. dgl. aufzulegen und zu sammeln, um für die Bezahlung der Schulden, die gemeinsame Vertheidigung und das allgemeine Beste der Vereinigten Staaten sorgen zu können, doch müssen alle diese Abgaben für alle Staaten gleichmäßig sein; 2) Geld für die Vereinigten Staaten zu borgen; 3) den Handel mit fremden Nationen, der Staaten untereinander, und mit den Indianern zu reguliren; 4) in Bezug auf Naturalisation und Banquerotte

allgemein gültige Regeln aufzustellen; 5) Geld zu münzen, und Maaß und Gewicht zu bestimmen; 6) Gesetze zur Bestrafung von Verfälschern des Geldes und der Obligationen der Union zu erlassen; 7) die Posten zu reguliren; 8) Künste und Wissenschaften zu befördern durch Patente, zum Besten von Autoren und Erfindern; 9) Untergerichte der Union anzuordnen, Gesetze über Seeraub, über Verbrechen auf der hohen See und gegen das Völkerrecht begangen, zu geben, und diese Verbrechen zu bestrafen; 10) Krieg zu erklären und alles dazu Gehörige anzuordnen; 11) Armeen zu errichten und zu erhalten, doch dürfen Gelder zu diesem Zweck nur für 2 Jahre bewilligt werden; 12) eine Seemacht zu bilden und zu erhalten; 13) Verhaltungsregeln für die Land- und Seemacht zu entwerfen; 14) im Nothfall die Landwehr der einzelnen Staaten zusammenzuberufen; 15) für die Organisation, Bewaffnung und Disciplinirung dieser Landwehr Sorge zu tragen; 16) ausschließliche unbedingte Gesetzgebung im Distrikt Columbia (dem Bundesgebiet mit der Hauptstadt der Union, Washington); 17) alle zur Ausführung der vorher aufgezählten Gewalten nöthigen Gesetze zu erlassen.

Die Habeas Corpus-Akte darf nur in Zeiten von Krieg und Aufstand, falls das öffentliche Wohl es erheischt, aufgehoben, kein Gesetz darf für einen bestimmten Fall nachträglich gemacht werden. Ausfuhrtaxen sollen nicht gelegt; den Häfen eines der Staaten soll kein Vorzug vor denen anderer Staaten eingeräumt; Geld darf nicht aus der Schatzkammer genommen werden, wenn nicht in Folge einer gesetzlichen Bestimmung; und Berichte über Einnahme und Ausgabe (Budget) sollen von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden. Adelstitel und erbliche Auszeich-

nungen sollen nimmer von den Vereinigten Staaten bewilligt werden.

Die einzelnen Staaten dürfen keine Traktaten oder Bündnisse schließen, keine Caperbriefe bewilligen oder Repressalien nehmen; kein Geld münzen; keine rückwirkende, oder bestehende Contrakte verletzende Gesetze erlassen, keinen Adelstitel bewilligen. Ohne Bewilligung vom Congreß darf kein Staat Ausfuhrzölle oder Tonnengelder erheben, keine Truppen oder Kriegsschiffe in Friedenszeiten halten, keine Verträge mit auswärtigen Mächten schließen, oder sich in einen Krieg einlassen, falls nicht Gefahr im Verzuge liegt, oder der Staat wirklich angegriffen wird.

Der zweite Artikel behandelt in 4 Sectionen die executive Gewalt. Diese ruht bei einem Präsidenten *) der Vereinigten Staaten. Er wird auf 4 Jahre gewählt, muß geborner Amerikaner, 35 Jahre alt sein und 14 Jahre in den Vereinigten Staaten gewohnt haben. Er wird nöthigenfalls vom Vizepräsidenten, der mit ihm zugleich für denselben Zeitraum gewählt worden, vertreten, und erhält ein Gehalt von 25,000 Dollars. Er ist Oberbefehlshaber der Land- und Seemacht der Vereinigten Staaten und der Landwehr, sobald diese zum Dienst der Union aufgefordert wird. Er schließt, vereint mit dem Senat, Verträge, ernennt Minister, Gesandte und Consuln,

*) Er hat ein Cabinet, bestehend aus dem Staatssekretair, dem Sekretair der Schatzkammer, des Krieges und der Seemacht, dem General-Postmeister (von denen jeder ein Gehalt von 6000 Dollars) und dem General-Anwald (welcher 4000 Dollars Gehalt bezieht). Sie stehen den verschiedenen Ministerien vor, und geben, vom Präsidenten dazu aufgefordert, mündlich oder schriftlich ihren Rath oder ihre Gutachten über schwierigere Regierungsfragen.

Richter des höchsten Gerichts und andere Beamte der Vereinigten Staaten. Er muß von Zeit zu Zeit dem Congreß Bericht erstatten über den Zustand der Union, und demselben, zum Besten des Ganzen, nützliche Maaßregeln vorschlagen, Gesandte empfangen, und dafür sorgen, daß die Gesetze gehörig ausgeführt werden. Des Verraths, der Bestechung oder anderer schweren Verbrechen wegen soll er abgesetzt werden.

Der dritte Artikel bespricht in 3 Sectionen die richterliche Gewalt. Diese soll geübt werden in den Vereinigten Staaten durch ein Höchstengericht und durch vom Congreß organisirte Untergerichte. Die Mitglieder dieser Gerichte bekleiden ihre Stellen, so lange sie sich des in sie gesetzten Vertrauens würdig zeigen (during good behaviour), und beziehen Gehalte, welche während ihrer Amtsdauer nicht verringert werden können. Das Höchstengericht besteht aus einem Oberrichter (Chief Justice) mit 5000, und 8 Beisitzern (Associate Judges) mit 4500 Dollars Gehalt. Die Gerichtsbarkeit dieser Bundesgerichtsbehörden erstreckt sich in erster Instanz (original jurisdiction) auf alle Fälle, in welchen Gesandte, andere öffentliche Minister und Consuln, und in welchen ein Staat betheiligt sind. Sie sind competent als Behörden höherer Instanz (appellate jurisdiction) in allen Fällen, welche unter die Constitution und die Gesetze der Union kommen; bei welchen Traktate zur Frage stehen; in allen Admiralitäts- und Seesachen; in Streitsachen, in welchen die Vereinigten Staaten, oder ein und mehrere Staaten, oder Bürger verschiedener Staaten, oder Bürger fremder Staaten und fremde Staaten selbst, Parthei sind. Hochverrath gegen die Union besteht nur in Kriegführung gegen dieselbe,

oder in Vorschubleistung und Unterstützung der Feinde derselben.

Der vierte Artikel beschäftigt sich in 4 Sectionen mit Regulation verschiedener Finanz-, Gerichts- und Polizeiverhältnisse der Staaten unter einander, mit der Art der Zulassung neuer Staaten in die Union; giebt dem Congreß das Recht, über die öffentlichen Ländereien und anderes Eigenthum der Vereinigten Staaten zu disponiren, und bestimmt, daß dieselben jedem Staat eine republikanische Verfassung garantiren, und jeden derselben gegen äußern Angriff und innern Aufruhr vertheidigen sollen.

Der fünfte Artikel bestimmt die Form, in welcher die Constitution, falls nöthig, emendirt werden soll, und daß kein Staat, ohne seine ausdrückliche Einwilligung, einer gleichmäßigen Vertretung im Senat beraubt werden dürfe.

Der sechste Artikel enthält einige Bestimmungen in Bezug auf Schulden, die vor der Vollziehung der Constitution von den Vereinigten Staaten contrahirt worden; verfügt, daß diese Constitution im Verein mit den unter derselben von dem Congreß erlassenen Gesetzen als höchstes Landesgesetz in allen Staaten anerkannt und ausgeübt werden solle, und daß alle Beamten der Vereinigten wie der einzelnen Staaten gebunden sein sollen, zu schwören, diese Constitution aufrecht zu erhalten; daß aber ein Unterschied in der Religion nie berücksichtigt werden dürfe bei der Besetzung von Aemtern.

Der siebente und letzte Artikel handelt kurz über die Ratification dieser Verfassungsurkunde durch die Staaten.

Die oben angeführten Amendements (in 12 Artikeln) beziehen sich auf einige, in der Urkunde selbst nicht scharf

genug hervorgehobene Rechte der Staaten und der einzelnen Bürger. Es soll unter andern freie Religionsübung nimmer gehemmt, friedliche Versammlungen der Bürger nie gestört werden, das Tragen von Waffen ist erlaubt, Einquartirung beschränkt, die Rechte des Volkes in ihren Personen, Häusern, Papieren und Effekten gegen ungesetzliche Durchforschung gesichert, es wird dem Volke ein geregelter Rechtsstand, das Recht der Geschwornengerichte u. s. w. garantirt, es wird bestimmt, daß alle Gewalten, die den Vereinigten, nicht von den einzelnen Staaten in dieser Constitution übertragen worden, den Letzteren vorbehalten bleiben sollen, und zuletzt noch die Art der Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten genauer und in einigen Punkten verändert, festgestellt.

Seinen, in dieser Constitution ihm zugeordneten Befugnissen und Pflichten gemäß tritt nun der Congreß jedes Jahr am 4. December in regelmäßiger Sitzung zusammen, beräth, auf den Grund der vom Präsidenten eingesandten Botschaft, der diese begleitenden jährlichen Berichte der verschiedenen Ministerien, und anderer Erkenntnißquellen, das Beste der Union, und erläßt die dazu erforderlichen Verfügungen und Gesetze. Die erste Sorge in jeder Sitzung ist, die für die Erhaltung des Ganzen nothwendigen Gelder zu bewilligen, und demnächst wird der ganze übrige Zustand des Landes berücksichtigt, hier eine Einrichtung, ein Gesetz, durch Umstände überflüssig geworden oder durch Erfahrung nicht bewährt, abgeschafft, dort werden dem fühlbar gewordenen Bedürfniß entsprechend und gemäß, neue Einrichtungen verfügt, neue Gesetze erlassen. So sind Gesetze vorhanden über das Bürgerrecht in den Vereinigten Staaten, über die Art, wie die Wahlen zum

Congreß vorgenommen werden sollen, über Banquerotte, über die gerichtlichen Verhältnisse in der Union und über viele andere im Bereiche der Congreßlegislatur, der Constitution gemäß, liegende Gegenstände. Diese Gesetze, vom Congreß erlassen, bilden das für die ganze Union gültige Gesetzbuch derselben. Sie sind in zwei Bänden gedruckt, und es wurde im Jahre 1842 auf Verfügung des Congresses eine neue Ausgabe desselben auf öffentliche Kosten veranstaltet. Es sind dazu verschiedene erläuternde Commentare, unter andern von Chitty und Story geschrieben worden, welche in den Gerichtssälen zum Theil als Autoritäten gelten.

Diesem Gesetzbuche fehlt es indessen zur Zeit noch in hohem Grade an Vollständigkeit. Viele Zustände sind bis jetzt noch gar nicht, andere wieder nur oberflächlich und ungenügend berücksichtigt worden, und oft stellt sich plötzlich durch das Zusammentreffen unerwarteter Umstände das Bedürfniß irgend einer gesetzlichen Bestimmung auf das allergrellste zu Lichte. So hat es z. B. sehr lange gedauert, ehe der Congreß über den Banquerott allgemein gültige Bestimmungen erlassen hat; so ist, nachdem das frühere Gesetz über die Landesfinanzen, die bekannte Subtreasury law, in der ersten (außerordentlichen) Sitzung des 27sten Congresses, ohne viele Umstände abgeschafft worden, bis jetzt noch kein Gesetz erlassen, um die Stelle desselben einzunehmen, und die Finanzverhältnisse werden jetzt in Gemäßheit einiger älteren, noch nicht aufgehobenen, sehr ungenügenden Bestimmungen verwaltet. So sind wiederum die Grenzen zwischen der Föderal- und der Staatsgerichtsbarkeit keinesweges schon mit der erforderlichen Schärfe gezogen, und wiederholt kommen Conflikte

zwischen diesen verschiedenen Behörden vor. Es läßt sich also leicht absehen, ein wie weites Feld dem Congreß noch offen steht zu Verbesserungen und Ergänzungen aller Art in seiner legitimen Sphäre, der Gesetzgebung zum Besten der Union. Dieses Feld würde auch gewiß früher den Bedürfnissen der Nation entsprechend bestellt worden sein, wenn nicht Partheifragen zu oft das Uebergewicht über die Berücksichtigung des Nationalinteresses gestattet würde, wenn zwischen Executiv= und Legislativbehörden mehr Einigkeit herrschte, und wenn eine Parthei nicht gewöhnlich das wieder zerstörte, was die andere errichtet.

---

2. Die Constitution der einzelnen Staaten und die von der Legislatur derselben erlassenen Gesetzbestimmungen.

Jeder Staat hat seine eigne Verfassungsurkunde, welche neben der Constitution der Vereinigten Staaten, und derselben untergeordnet, das Grundgesetz desselben bildet. Da mit sehr geringen Abweichungen, die Verfassungen aller neueren Staaten der Union fast dieselben Bestimmungen enthalten, und auch diejenigen der älteren Mitglieder der Conföderation den Ansprüchen neuerer Zeiten und Erfahrungen immer mehr angepaßt werden, so ist es hinreichend, die Verfassungsurkunde Eines der neueren Staaten zu schildern, um damit einen Maaßstab zur Beurtheilung und Kenntniß der übrigen zu geben. Und zwar will ich zu diesem Zweck die Urkunde der Verfassung eines der jüngsten Staaten, nämlich diejenige von Michigan, wählen, zum Theil, weil dieselbe mir grade zur Hand ist, und weil sie wirklich als eine der am besten abgefaßten sich empfiehlt.

Dieser Staat wurde im Jahre 1835 in die Union aufgenommen, nachdem das von einer, vom Volke desselben zu diesem Zweck zusammenberufenen Convention entworfene Grundgesetz dem Congreß vorgelegt und von demselben anerkannt worden war. Es enthält dasselbe 13 Artikel, von denen der erste in 21 Sectionen die allgemeinen Rechte des Volkes behandelt. Es wird daselbst festgesetzt, daß die Souverainetät bei dem Volke ruhe, daß demgemäß das Volk die Regierungsform zu jeder Zeit verändern könne, daß keine ausschließliche Privilegien ertheilt werden dürfen, daß allgemeine Religionsfreiheit stattfinden solle, daß Jeder unter persönlicher Verantwortung frei sprechen, schreiben und seine Ansichten veröffentlichen dürfe, daß eine, diese Freiheit beschränkende Censur nie eingeführt werden, daß Person, Haus, Papiere und Eigenthum gegen jeden ungesetzlichen Eingriff gesichert, das Recht, durch Geschworne gerichtet zu werden, nicht verletzt, eine schnelle, öffentliche und unpartheiische Untersuchung in Criminalfällen gewährt, Niemand wegen desselben Verbrechens zweimal der Gefahr der Bestrafung ausgesetzt werden, das Tragen der Waffen nicht verhindert werden, in Friedenszeiten keine Einquartirung stattfinden, das Militair stets den Civilbehörden unterordnet sein, Verrath gegen den Staat nur in Erhebung der Waffen gegen denselben, und Unterstützung der Feinde desselben bestehen, keine rückwirkende, oder bestehende Contrakte verletzende Gesetze gegeben, keine übertriebene Bürgschaften oder Geldstrafen gefordert, keine ungerechte und grausame Strafen verhängt, persönliches Eigenthum zum Besten des Staates nur gegen hinreichende Entschädigung genommen, und das Recht des Volkes, sich zu Berathungen über das allgemeine Wohl

zu versammeln, ihre Repräsentanten zu instruiren, und die gesetzgebende Versammlung zu petitioniren, nicht geschmälert werden solle.

Der zweite Artikel beschäftigt sich in 6 Sectionen mit den Wählern. Er setzt fest, daß jeder weiße männliche Bürger, nachdem er 6 Jahre vor der betreffenden Wahl im Staat gewohnt, bei derselben als Wähler mitwirken dürfe, daß die Wähler an Wahltagen in der Regel nicht in Criminaluntersuchungen verwickelt, noch zu Diensten in der Miliz angehalten werden, daß die Wahlen durch Stimmzettel geschehen sollen u. s. w.

Der dritte Artikel setzt fest, daß die Staatsgewalt durch drei gesonderte Behörden, die gesetzgebende, die ausübende und die richterliche vertreten werden solle.

Der vierte Artikel behandelt in 22 Sectionen die gesetzgebende Gewalt, und bestimmt, daß dieselbe von einem Senat und einem Repräsentantenhause geübt werden, daß die Stärke des Hauses nie unter 48 noch über 100 sein, und daß der Senat nur ein Drittheil der Stärke des Hauses haben solle, daß die Senatoren für zwei, die Repräsentanten für ein Jahr gewählt, daß Senatoren und Repräsentanten Bürger der Vereinigten Staaten und Wähler in den Distrikten und Grafschaften sein sollen, welche sie vertreten. Die einfache Majorität in jedem Hause bildet ein Quorum und kann zum Geschäft schreiten. Jedes Haus wählt seine eignen Beamten, macht seine eignen Regeln, hält seine eignen Protokolle und nimmt alle Wahlen mit lauter Stimme vor. Die Initiative steht in allen Fällen beiden Häusern zu. Das Verfahren des Gouverneurs in Bezug auf im Hause und Senate durchgegangene Gesetzesvorschläge, und die Prozedur, falls er seine Zustimmung verweigert, ist ganz

dieselbe, wie sie in der Constitution der Vereinigten Staaten in Bezug auf den Präsidenten und Congreß vorgeschrieben worden ist. Die Mitglieder beider Häuser erhalten eine gesetzlich bestimmte Entschädigung, jetzt von 3 Dollars täglich, und versammeln sich jedes Jahr am ersten Montag im Januar zu regelmäßiger Sitzung.

Der fünfte Artikel bespricht in 21 Sectionen die ausübende Gewalt. Darin ist festgesetzt, daß ein Gouverneur, gleichzeitig mit einem Gouverneur-Lieutenant auf 2 Jahre gewählt, die oberste Gewalt bekleiden solle. Der Gouverneur muß 5 Jahre lang Bürger der Vereinigten Staaten und 2 Jahre lang Bewohner des Staates, für den er gewählt werden soll, gewesen sein. Beide Beamte werden vom Volke gewählt. Der Gouverneur ist Oberbefehlshaber der Miliz und (falls solche vorhanden) der Land- und Seemacht des Staates. Er sorgt für die Handhabung der Gesetze, kann die Legislatur außerordentlich zusammenberufen und dieselbe, jedoch nur bis zur nächsten ordentlichen Session vertagen, hat das Begnadigungsrecht, wird im Nothfall vom Gouverneur-Lieutenant vertreten, bewahrt das große Staatssiegel, und erhält ein Gehalt von 1500 Dollars. Der Gouverneur-Lieutenant ist Präsident des Senates und erhält so viel an Diäten, als der Sprecher des Hauses, nämlich doppelt so viel, als die übrigen Mitglieder. *)

---

*) Der Gouverneur von Maine erhält 1600, der von New-Hampshire 1000, der von Vermont 750, der von Massachusetts 3666⅔, der von Rhode-Island 400, der von Connecticut 1100, der von New-York 4000, der von New-Jersey 2000, der von Pennsylvania 4000, von Delaware 1333⅓, von Maryland 2666⅔,

Der sechste Artikel handelt von der richterlichen Gewalt, welche von einem höchsten Gericht und solch andern Gerichten, als sie die gesetzgebende Versammlung beliebt, geübt wird. Die Richter des höchsten Gerichtes werden vom Gouverneur und Senat auf 7 Jahre gewählt, und erhalten eine jährliche Besoldung. Sie dürfen kein anderes Amt in den Vereinigten Staaten und in ihrem Staate während ihrer Amtsdauer bekleiden. In jeder Grafschaft sollen Vormundschafts- und Grafschaftsgerichte (Court of Probate und County Court) sein, deren Richter vom Volke gewählt werden. Eben so wählt das Volk in jeder Township jährlich 4 Friedensrichter. Alle Citationen, Befehle und andere gerichtliche Schriften werden erlassen: Im Namen des Volkes des Staates von Michigan (resp. New-York, Ohio rc.).

Der siebente Artikel erwähnt gewisser Staats- und Grafschaftsbeamten. Er schreibt vor, daß ein Staatssekretair, ein Finanzsekretair (Auditor general) und ein Generalanwald, so wie Staatsanwälde in den verschiedenen Grafschaften, vom Gouverneur und Senat, und ein Schatzmeister von beiden Häusern, auf 2 Jahre gewählt werden sollen. Jene drei erstgenannten Beamten bilden

---

von Virginia 3334⅓, von Nord-Carolina 2000, von Süd-Carolina 5500, der von Georgia 3000, von Alabama 2000, von Mississippi 2500, von Louisiana 7500, von Tennessee 2000, von Kentucky 2500, von Ohio 1200, von Indiana 1000, von Illinois 1000, von Missouri 1500, und der von Arkansas 2000 Dollars jährliches Gehalt. Die vom Präsidenten und Senat gewählten Gouverneure der Territorien (Florida, Wisconsin und Jowa, die jedoch in kurzer Zeit als Staaten in die Union werden aufgenommen werden) erhalten jeder jährlich aus der Bundesschatzkammer ein Gehalt von 2500 Dollars.

das Cabinet des Gouverneurs. Derselbe Artikel bestimmt, daß in jeder Grafschaft ein Sheriff, ein Grafschaftsschatzmeister, ein oder mehrere Coroners, ein Hypothekenschreiber (Register of deeds) und ein Grafschaftslandmesser vom Volke auf je 2 Jahre gewählt werden sollen.

Der achte Artikel beschäftigt sich mit der Anklage der öffentlichen Beamten, und verordnet, daß dieselbe (Impeachment) vom Hause angestellt, und vom Senate entschieden werden solle, aber nur auf Absetzung vom Amte gehe, da denn die fernere Bestrafung des Schuldigen den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibe.

Der neunte Artikel betrifft die Miliz, überträgt der gesetzgebenden Versammlung die Sorge für Organisation und Disciplinirung derselben, und dem Gouverneur das Recht, die erwählten Offiziere mit Patenten zu versehen, und die Miliz nöthigenfalls zum Dienst aufzurufen.

Der zehnte Artikel bezieht sich auf die Erziehung, und bestimmt, daß der Gouverneur, vereint mit der gesetzgebenden Versammlung, einen Aufseher über den öffentlichen Unterricht auf je zwei Jahre erwählen soll; daß die für den Zweck der Erziehung der Jugend bei Seite gesetzten Bundesländereien nur in dieser Absicht veräußert und die gelösten Gelder nur nach dieser Bestimmung verwendet werden sollen; schreibt dasselbe in Bezug auf die Landesuniversität vor; sorgt für die Errichtung und Erhaltung von Primairschulen in jeder Township, welche in Schuldistrikte eingetheilt sein sollen; und für Büchersammlungen zum Gebrauch der lernbegierigen Jugend, zu deren Nutzen und Unterhalt alle Strafgelder, die bei der Miliz und in der Grafschaft vorfallen, verwendet werden sollen.

Der eilfte Artikel verbietet Sklaverei und allen unfreiwilligen Dienstzwang, außer wenn derselbe als Bestrafung für Verbrechen erkannt werde.

Der zwölfte Artikel enthält in 11 Sectionen vermischte Bestimmungen in Bezug auf Amtseid, Corporationen, öffentliche Verbesserungen der Straßen, Canäle und schiffbaren Flüsse, setzt fest, daß Gelder aus der Schatzkammer nur in Folge gesetzlicher Bestimmung gezogen, Ehescheidungen nicht von der Legislatur, sondern von einer durch dieselbe dazu authorisirten gerichtlichen Behörde erkannt, Lotterien im Staate nicht geduldet werden sollen u. s. w.

Der dreizehnte Artikel schreibt vor, daß, falls die Legislatur Verbesserungen in dieser Constitution für zweckmäßig halte, dieselbe solche dem Volke, um darüber bei der nächsten Wahl zu entscheiden, vorlegen, und daß, im Falle eine Revision oder gänzliche Veränderung der Constitution für nöthig befunden werden sollte, dieselbe durch eine vom Volke für diesen Zweck zusammenberufene Convention geschehen muß.

Man wird in den meisten Bestimmungen dieser Verfassungsurkunde eine große Aehnlichkeit mit der Constitution der Vereinigten Staaten bemerkt haben, und in der That, es sind Vorschriften, unter andern in Bezug auf die Rechte des Volkes, auf die Gewalt des Veto u. a. wörtlich diesem Document entnommen worden. Weit entfernt jedoch, dieses treue Anschließen an ein vorhandenes Muster tadeln zu wollen, muß man anerkennen, daß die Verfasser der Staatsconstitution bei ihrer Arbeit kein vollkommneres Vorbild hätten wählen können; auch handelten sie schon deswegen in dieser Beziehung sehr weise, weil dadurch eine wünschens-

werthe Harmonie in den administrativen Verhältnissen des Staates gegen die Union und gegen andere Staaten veranlaßt werden konnte.

Gleich nachdem Michigan nach vom Congreß anerkannter Verfassung, als Staat in die Reihe der übrigen Staaten aufgenommen war, wurden auch auf Verordnung der Legislatur durch den dermaligen Oberrichter, William Fletcher, die vorhandenen hier und da zerstreuten Gesetze einer Revision unterworfen, und die noch brauchbaren mit nöthigen Ergänzungen und Verbesserungen in ein Statutenbuch zusammengetragen, und jene Constitution, diese revidirten Statuten, zu welchen jährlich noch neue Gesetze kommen, bilden mit der Constitution der Vereinigten Staaten das geschriebene Gesetz des Staates. Aehnliche Gesetzsammlungen und Statuten sind im Staate New-York und den meisten andern Staaten vorhanden, nur ist es zu beklagen, daß bei der geringen Stabilität, die sowohl hinsichtlich der Individuen, als der Stimmung und Politik der jedes Jahr zusammentretenden gesetzgebenden Versammlungen herrscht, an eine für das Heil des Volkes doch so nothwendige Festigkeit und Consequenz in der Gesetzgebung nicht zu denken ist. Es wird sicherlich Niemandem einfallen, Verbesserungen in jeder Beziehung, namentlich auch in der Gesetzgebung eines Landes, widerstreben zu wollen, aber wenn in der einen Sitzung Gesetze gegeben, dieselben in der nächsten Versammlung aber schon wieder abgeschafft und verändert, wenn in einer späteren Session vielleicht wieder neue Bestimmungen erlassen werden, oft nur, weil eine andere politische Parthei dieselben früher abgeschafft oder erlassen, oft nur, um sich eine vorübergehende Popularität zu verschaffen, oder gar, um individuelles oder

lokales Interesse zu befördern: so muß aus einem so willkürlichen, schwankenden Wesen nothwendig ein Zustand hervorgehen, in welchem alles, nur nicht das Wohl des Volkes, gedeihen kann. Eine Classe desselben befindet sich allerdings bei solchem Treiben sehr wohl, und das ist die Classe der Rechtsgelehrten. Wo die Gesetzgebung sehr schwankend, die gesetzlichen Bestimmungen oft wechselnd, die Gesetzbücher also sehr voluminös und ungeordnet sind, da tritt der Stand der Advokaten als unumgänglich nothwendig, die Beschäftigung derselben als sehr einträglich hervor. Und dies ist denn auch der Fall in allen Staaten Nordamerika's. Ueber die persönliche und politische Stellung der Rechtsgelehrten in diesem Lande, und über ihren großen Einfluß in alle Verhältnisse werde ich später an passenderem Orte das Nöthige beibringen, und bemerke hier nur noch, daß die geschriebenen Gesetze jedes Staates den öffentlichen Beamten desselben auf Staatskosten geliefert werden, welche bei ihrem Amtsaustritt den Amtsnachfolgern übergeben zu werden pflegen.

---

3. Das gemeine Recht. (Common law.)

Spuren rechtlicher Zustände finden sich bereits frühe im Britischen Reiche, doch waren dieselben, wie sie es in der Kindheitszeit aller Nationen waren, roh und einfach. Erst als die geselligen, wie die staatlichen Verhältnisse eine festere, geordnetere Gestalt annahmen, wurde auch der Rechtszustand mehr geregelt und verbessert. Namentlich war dies der Fall nach der Bezwingung Englands durch die Normannen. Diese schon mehr gesitteten Eroberer brachten ihre eigenthümlichen Begriffe von Ritterwesen, von Feudalverfassung, vom festen Lande mit herüber in die

eroberte Insel, und brachten in Sitten und Gebräuchen, wie im Gerichts- und Gesetzwesen eine völlige Umwälzung zuwege. Die von ihnen überwältigten Sachsen hatten, ein kriegerischer Volksstamm, vor Jahrhunderten freilich auch durch das Recht der Waffen die Oberherrschaft in Britannien erlangt, allein durch langen friedlichen Besitz einigermaßen dem Waffenhandwerk entfremdet, hatten sie sich hauptsächlich zu Ackerbau, Viehzucht und andern ländlichen Beschäftigungen gewendet, lebten auf patriarchalisch engvertraulichem Fuße mit ihren Untergebenen auf ihren Landsitzen, nur ausnahmsweise es vorziehend, in ummauerten Städten zu engerem Bunde sich zu vereinigen; und zur Regulirung ihrer einfachen Zustände waren einfache, jedermann verständliche Gesetze hinreichend. Diese Lage der Dinge veränderte sich völlig nach der Besitznahme des Landes durch die Normannen. Ihres moralischen Uebergewichts übermüthig sich bewußt, stolz auf neuere und ältere Siege, blickten sie mit dem vollen Hochmuthe ihres Ritterthumes auf die Ueberwundenen herab, und führten, jede Annäherung durch Freundschafts- wie Verwandtschaftsbande an dieselben für lange Zeit strenge meidend, die schroffste Sonderung der Stände ein. Fortan wurde der Ritterstand als der höchste, der herrschende Stand im Lande angesprochen, seine Vorrechte waren groß, und alle anderen Stände traten vor ihm zurück, sich selbst wieder untereinander in bestimmte Classen ordnend, und damit zuerst eine bürgerliche Gesellschaft mit mehr oder weniger streng ausgesprochenen Rangstufen im britischen Reiche darstellend. Und wenn bis dahin bei der unmittelbaren Beschäftigung der Landeigenthümer mit der Cultivirung ihrer Grundstücke, die Erzeugnisse aller Art derselben den werthvollsten Besitz jener Zeit

bildeten, die Gesetze, den Bedürfnissen jener Zeit entsprechend, sich also mehr auf bewegliche als unbewegliche Güter bezogen, so richteten hingegen die Normannen ihr Hauptaugenmerk auf die Sicherung des erlangten Grundbesitzes für sich und ihre Nachkommen. Um diesen Zweck zu befördern, waren die Einrichtungen des damals aufblühenden Lehensinstitutes sehr geeignet, und sie ordneten und vervollkommten dasselbe demzufolge mit größter Sorgfalt. Die Gesetze, die unter ihnen nach und nach in Kraft kamen, beschäftigten sich also mehr und fast ausschließlich mit Grundstücken, Bestimmungen über bewegliches Eigenthum fast ohne alle Berücksichtigung lassend, nach dem Grundsatze: minima non curat lex. Um den Glanz der Familien zu erhalten und zu befestigen, wurde fortan dem Erstgebornen der Hauptheil in der Erbmasse, besonders in den liegenden Gründen, mit Ausschluß der übrigen Söhne und der Töchter, welche auf irgend eine Weise abgefunden wurden, gewährt und gesichert. So erhielt das Erbrecht eine völlig veränderte Gestalt. Und zwar hat sich diese Erbeinrichtung, so weit der höhere Adel in Betracht kommt, bis auf den heutigen Tag in England erhalten, doch hat auch in neuerer Zeit (und zwar kann man diese Veränderung bis in die Zeiten Elisabeth's zurückverfolgen) durch die Verbesserungen in Handel, Schifffahrt und Manufacturen, der Werth beweglicher Güter die gehörige Anerkennung sich zu verschaffen gewußt, und die Gesetzgeber genöthigt, auch jenen die gehörige Berücksichtigung zu widmen.

So hat das gemeine Recht sich stets den wechselnden Zeiten und ihren jedesmaligen Bedürfnissen anschmiegen müssen. Und eben so bunt, wie sich demnach das Civil-

gesetz gestalten mußte, stellt sich das Strafgesetz in seinen verschiedenen Phasen dar. Der jedesmaligen Stimmung des Volkes, der zeitigen Bildungsstufe desselben und den wirklichen oder vermeintlichen Anforderungen der Zeit und ihrer Ereignisse entsprechend, waren die Strafgesetze bald strenge, schonungs- und rücksichtslos, grausam, — bald milde, nachsichtig und versöhnend, jedoch hat sich in allen Zeiten eine merkliche Vorliebe für Vervielfältigung der Todesstrafen kundgethan. Raum und Zweck dieses Aufsatzes verbieten es, in eine genauere Darstellung der Common law und der Geschichte ihrer allmähligen Entwickelung in England bis auf den heutigen Tag einzugehen. Doch glaubte ich, mir die vorstehenden Bemerkungen als Einleitung zu dem Bericht über die Gestaltung dieses Gesetzes in Nordamerika wohl erlauben zu dürfen.

Die Niederlassungen im nördlichen Amerika, welche den Keim und das erste Entstehen zu dem im Laufe der Zeiten so mächtig gewordenen Bunde der Vereinigten Staaten gegeben, wurden fast ausschließlich (die Spuren der Holländischen Niederlassung im Osten, und der Französischen im Westen Nordamerika's verwischen sich täglich mehr, und werden sich bald nur noch in den Familiennamen bemerklich zeigen) von Auswanderern des Britischen Reiches gegründet. Es war sehr natürlich, daß sie Sitten, Gebräuche und Einrichtungen, die ihnen durch langes Bestehen in ihrem Vaterlande werth geworden waren, mit sich in ihre neue Heimath trugen. Trennten sich doch viele von ihnen, durch religiöse und politische Unduldsamkeit vertrieben, nur ungern von ihrem Geburtslande, und hielten mit ungeschwächter Anhänglichkeit fest an allem, was die Erinnerung an dasselbe frisch und lebhaft erhalten konnte. Sie waren im Gehorsam

gegen ihre Alt-Englischen Gesetze auferzogen worden, und diese Gesetze, welche sie, um sie ihren neuen Zuständen angemessen zu machen, denselben leicht anpassen konnten, wozu diese, vermöge ihrer Flexibilität, sich mehr, als diejenigen irgend eines andern Landes eigneten, verpflanzten sie von Englands auf Amerika's Boden, und hier bestehen sie noch, freilich den veränderten Umständen nach auf die mannigfaltigste Art verändert und vermehrt, doch immer noch in ihren Grundbestandtheilen ihren Ursprung beurkundend. Die Common law ist der republikanischen Regierungsform vortrefflich angepaßt, und so, wie sie in England ein Gleichgewicht zwischen allen Gewalten und allen Ständen, so weit es die monarchische Verfassung jenes Landes gestattet, wohlthätig vermittelt, so bietet sie in Amerika die allerwirksamste Stütze und Vertheidigung der allgemeinen wie der persönlichen Freiheit dar. Die letztere findet besonders in drei gerichtlichen Befugnissen der oberen Gerichtsbehörden (zu deren Ausübung sie die Common law, sobald sie darum angerufen worden, verpflichtet) die unbeschränkteste Sicherstellung. Es sind dieses die sogenannten Writs of mandamus, of quo warranto und of habeas corpus.

Wenn irgend eine Behörde sich weigert, auf geschehene Anforderung eine Handlung, die im Bereiche ihrer verfassungsmäßigen Amtspflicht liegt, vorzunehmen, wenn z. B. ein Untergericht es abschlüge, eine eingereichte Klage anzunehmen, oder darauf zu verfügen, oder wenn sie aus Absicht oder Nachlässigkeit es unterließe, zur Sicherung von Eigenthum, Personen oder Rechten nöthige Schritte zu thun, oder wenn eine zur Administration von Eiden qualificirte Behörde sich weigerte, neugewählte Beamte, auf deren

Verlangen in Eid und Pflicht zu nehmen, — so würden in irgend einem solchen oder ähnlichen Falle die Gekränkten sich an die obere gerichtliche Behörde (in der Regel an die Supreme Court des Landes) wenden, und diese würde dann durch einen Befehl, ein Writ of mandamus, die pflichtvergessene Behörde zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten. — Wenn sich eine Behörde anmaßte, Schritte und Verfügungen zu thun, zu welchen sie verfassungsmäßig, oder den Beschränkungen ihrer Amtsgewalt gemäß, nicht berechtigt wäre, wenn sich ein Friedensrichter z. B. Gerichtsbarkeit zulegte in Sachen, welche nicht zu seiner Competenz gehören, wenn ein Militairbeamter sich in Civilverhältnisse mischte, wenn ein Executivbeamter in die Befugnisse der gerichtlichen Autorität, oder diese umgekehrt in die Wirksamkeit jenes willkürlich eingreifen wollte, so würde ein Writ quo warranto, oder eine befehlende Anfrage des Obergerichts bei jener ihre Befugnisse überschreitenden Behörde sehr schnell alles wieder in das Geleise gesetzlicher Ordnung zurückführen. — Würde ein Individuum, sei es durch richterliche oder executive Autorität, sei es durch Gewaltthat von Seiten Dritter, im Genuß seiner persönlichen Freiheit beeinträchtigt, würde er von jenen auf irgend einen Grund hin in Verhaft genommen und gehalten, oder von Dritten in unfreiwilligem Gewahrsam gehalten, so würde auf geschehenes Anrufen jede gerichtliche Behörde ein Writ of habeas corpus erlassen, auf welches der Verhaftete oder sonst in Gewahrsam Gehaltene dieser Behörde vorgeführt werden müßte, zur Untersuchung, ob die Verhaftung der Verfassung und den Gesetzen gemäß geschehen, und ob rechtlicher Grund zu derselben vorhanden sei, oder nicht. Im ersteren Falle würde die Verhaftung und Detention anerkannt und bestätigt, nöthigenfalls der Ver-

haftete, falls derselbe kein Verbrechen, auf welches Todesstrafe oder lebenslängliche Kerkerhaft steht, zu genügender Bürgschaft gelassen, im letzteren Falle würde seine sofortige Freilassung verordnet werden, und dem unrechtmäßig Verhafteten stände gegen den Beamten, der ihn ohne Grund seiner Freiheit beraubte, eine Klage wegen false imprisonment, so wie außerdem gegen diesen und den Dritten, der ihn ungesetzlich in Haft genommen, eine Schadensklage zu. Auf die Erlassung des Writ of habeas corpus kann jeder auch unbetheiligte Bürger antragen, und es kann derselbe ohne einen solchen Antrag gar nicht erlassen werden. Das Writ de homine replegiando der Common law ist neuerdings fast in allen Staaten abgeschafft worden.

Durch diese drei in der Common law gegründeten Befehle, die ein unübersteigliches Bollwerk für die Freiheit bilden, ist für die Sicherheit der Person hinlänglich gesorgt, und eben so ausreichende Bestimmungen finden sich in ihr zur Sicherung des Eigenthums und Besitzes jeder Art. Ihre Verfügungen sind freilich, da sie nicht ein geschriebenes Gesetz bilden, zuweilen schwankend und unbestimmt, aber grade aus diesem Grunde, daß sie nämlich nicht niedergeschrieben ist, sondern nur durch mündliche Ueberlieferung und in darüber geschriebenen Commentaren sich fortpflanzt (unter welchen besonders der von Blackstone eben so bekannt, wie als Autorität überall, auch in den Vereinigten Staaten anerkannt ist), ist sie fortwährender Erweiterung und Verbesserung fähig, woran denn auch die Amerikanischen Obergerichte rastlos arbeiten. — Die Eigenthumsübertragung ist die allereinfachste Handlung, und nur bei der Uebertragung des Eigenthums von Grundstücken sind, aber verhältnißmäßig auch sehr einfache Förmlichkeiten

erforderlich. Gewisse, sehr genau und zuweilen sehr alterthümlich im Ausdruck abgefaßte Formulare von Verkaufsurkunden finden sich zum Verkauf in jeder Druckerei.

Will Jemand nun ein Haus, ein Grundstück, eine Farm oder Fabrik verkaufen, und ist der Handel abgeschlossen, so verschafft er sich ein solches Formular, welches vielleicht einen shilling (7 hamburgische Schillinge) kostet, läßt dasselbe mit den nöthigen Beschreibungen des zu verkaufenden Grundstückes ausfüllen, oder füllt es selbst aus (wobei zu bemerken ist, daß diese Beschreibung nur auf die Topographie und den Flächeninhalt des Grundstückes gerichtet ist, von den darauf befindlichen Gebäuden, dieselben mögen so kostbar sein, wie sie wollen, aber in der Regel gar keine Kenntniß genommen wird), setzt den Verkaufspreis, auf dessen genaue Angabe es auch nicht ankommt, hinein, nimmt es zu einem Friedensrichter oder öffentlichen Notar (in den Staaten New-York und Pennsylvania zu einem für diesen Zweck vom Gouverneur ernannten Commissioner of deeds), unterschreibt das Document in dessen Gegenwart, läßt seine Unterschrift durch denselben in einem beigesetzten Certificat beglaubigen und übergiebt dann diesen Warranty deed, und mit demselben das Eigenthum des verkauften Grundstückes dem Käufer. Dieser geht mit demselben darauf zum Hypothekenschreiber (Register of deeds, einem Grafschaftsbeamten), läßt diesen die Urkunde in das zu diesem Zweck vorhandene Buch eintragen, und ist jetzt unbestrittener Eigenthümer des erworbenen Grundstückes, oder hat, wie es heißt, a good title in demselben. Bezahlt der Käufer die bedungene Kaufsumme nicht sogleich aus, oder nimmt er Geld auf und will dem Darleiher Sicherheit in seinem Grundstück geben,

so verschafft er sich ein anderes Formular in der nächsten Druckerei, eine sogenannte Deed of Mortgage. Auch in diesem (der nur im Schluß von einem Verkaufsinstrument unterschieden ist) verkauft er das in Frage stehende Grundstück für die creditirte oder vorgeschossene Summe in aller Form, und nur im Schluß wird bemerkt, daß, wenn in der bestimmten Zeit die festgesetzte Summe bezahlt würde, der Verkauf null und nichtig sein, im andern Falle aber der Darleiher das Recht haben solle, das Grundstück öffentlich zu verkaufen. Tritt dieser letztere Fall nun ein, so wendet sich der Mortgagee (d. h. derjenige, zu dessen Gunsten die Mortgage ausgestellt ist, während der Aussteller Mortgagor heißt) entweder an das Grafschafts- oder an das Kanzleigericht, und in diesem wird, ohne daß dem Mortgagor die geringste Notiz gegeben wird, der öffentliche Verkauf des Grundstückes erkannt, dies in den Zeitungen angezeigt, und am dazu angesetzten Termin geht der Inhaber der Hypothek an den angesetzten Ort, und ersteht für die ihm schuldige Summe das Grundstück. Oft giebt dann jener dem Schuldner, in einigen Staaten geben sogar die Gesetze demselben eine bestimmte Frist, in welcher er das verkaufte Grundeigenthum noch wieder einlösen kann, in den meisten Staaten aber, und in den meisten Fällen, ist der Verkauf absolut. Gewöhnlich wird außer diesem sogenannten Deed of Mortgage, d. h. dem bedingt eingeräumten Recht auf das Grundstück selbst, noch eine die Verkaufs- oder dargeliehene Summe umfassende Schuldverschreibung zu größerer Sicherheit (as a collateral security) des Verkäufers oder Darleihers gegeben, und es steht diesem Letzteren im Nichtzahlungsfalle die Wahl frei, ob er persönlich (in a personal action) den Schuldner auf die

Schuldverschreibung, oder ob er in einer real action, gestützt auf die Mortgage, auf den Verkauf des Grundstückes klagen will, doch muß er im letzteren Falle ausdrücklich erklären, daß er nicht auf die Schuldverschreibung hin eine Klage angestellt habe, in welchem Falle er nicht mit der Hypothekenklage zugelassen werden würde.

So gebräuchlich und so allgemein, und fast mögte man sagen, ausschließlich in der älteren Common law die Realklagen waren, so kennt man in Amerika jetzt fast keine andere als persönliche Klagen, und es sind mir nur zwei Ausnahmen von dieser Regel bekannt. Die eine habe ich so eben zu schildern versucht in der Klage auf den Verkauf eines hypothecirten Grundstückes (Foreclosure of mortgage), in welcher der Aussteller weder vorgefordert noch überhaupt gehört wird, die andere findet zu Gunsten des Baumeisters, Zimmermanns oder Maurers statt, welcher als Sicherheit für den ihm zukommenden Arbeitslohn ein Recht (lien) auf das von ihm errichtete Gebäude hat; doch erlischt dieses Recht, sobald er das Gebäude dem Eigenthümer überliefert hat, und er behält dann nur einen persönlichen Anspruch, den er nur in einer persönlichen Klage (personal action) geltend machen kann. Auch im Amerikanischen Gemeinen Recht gilt der Grundsatz: Hand muß Hand wahren, und nur gestohlene Sachen kann man auch in der dritten, vierten Hand wieder erlangen.

Das Erbrecht ist nach der Amerikanischen Common law äußerst einfach. Ein Notherbrecht kennt dasselbe gar nicht,*)

*) Doch ist in einigen Staaten eine Erbfolgeordnung statutarisch eingeführt worden. So bestimmt z. B. das revidirte Statut von Michigan vom Jahre 1837, 38: Daß das Vermögen des

und Jeder hat das Recht, Jedem sein Gut zu vermachen, und nur die hinterbliebene Gattin hat, falls sie in Dürftigkeit sein sollte, ein Recht an dem Drittheil des hinterlassenen unbeweglichen Eigenthums (right of dower). Gewöhnlich erben alle Kinder zu gleichen Theilen, oft tritt auch schon bei seinem Leben der Vater einzelnes von Mobilien und Immobilien an herangewachsene Kinder ab, und ist derselbe überhaupt, wie schon oben bemerkt, unbeschränkt in der Disposition über sein ganzes Vermögen. In der Ehe findet in der Regel Gütergemeinschaft statt, doch kann auch jeder Ehegatte Güter für sich besitzen, wenn auch der Nießbrauch daran allerdings gemeinschaftlich ist. In den südlichen Staaten setzt der Ehemann zuweilen vor oder in der Ehe (doch meistentheils vor derselben) der Frau ein

---

Verstorbenen in gleiche Theile an die hinterbliebenen Kinder, und an die Abkömmlinge bereits verstorbener Kinder nach dem Rechte der Repräsentation fallen solle. Hinterläßt derselbe keine Kinder, so fällt das Vermögen an seinen Vater. Ist der Vater ebenfalls verstorben, so treten die Brüder und Schwestern zu Erben zu gleichen Theilen ein, wobei die Kinder verstorbener Geschwister ihre Aeltern repräsentiren. Ist in diesem letzteren Falle (d. h. wenn der Vater verstorben ist) die Mutter des Erblassers noch am Leben, so erhält dieselbe einen gleichen Antheil an der Erbschaft mit einem jeden der Geschwister. Hat der ohne Testament Verstorbene weder Kinder, noch Vater, noch Geschwister, so tritt die Mutter mit Ausschluß der von bereits verstorbenen Geschwistern hinterlassenen Kinder ein. Falls der Verstorbene keine Kinder, keinen Vater, keine Geschwister und keine Mutter hinterläßt, so soll sein Vermögen an seine dann nächsten Verwandten fallen, doch so, daß der von einem näheren Vorfahren Abstammende, den seinen Ursprung von einem entfernteren herschreibenden ausschließt, und findet auch hier in allen Fällen das Recht der Repräsentation statt. Hinterläßt der Verstorbene gar keine Verwandte, so fällt sein, nicht durch einen letzten Willen disponirtes Vermögen dem Staate anheim.

bestimmtes an Vermögen aus (settlement of marriage) und verbleibt ihr solches alsdann als unbestrittenes, freies Eigenthum. Stirbt ein Familienvater, ohne ein Testament gemacht zu haben, so tritt die Wirksamkeit des Vormundschaftsrichters, Judge of Probate, in andern Staaten Surrogate genannt, eines Grafschaftsbeamten, ein, welcher einen oder zwei Administratoren der Hinterlassenschaft einsetzt und verpflichtet, welche dann unter seiner Aufsicht die Angelegenheiten derselben ordnen, und nach Verlauf eines Jahres, während welches sie als solche wohl Forderungen der Hinterlassenschaft einfordern und einklagen können, die Hinterlassenschaft aber nicht belangt werden kann, Rechenschaft ablegen, und zur Liquidation schreiten müssen, und zwar wird diese so vorgenommen, daß zuerst alle auf dem Nachlaß haftenden Schulden bezahlt werden müssen, dann erforderlichenfalls der Wittwe ihr Drittheil an den Immobilien eingeräumt, und der Rest in gleichen Theilen unter die Kinder vertheilt wird. Die Jahre der Unmündigkeit dauern bei dem weiblichen bis zum achtzehnten, bei dem männlichen Geschlechte bis zum einundzwanzigsten Jahre. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Vater ein unumschränktes Recht über seine Kinder. In der That erstreckt sich die väterliche Gewalt in den Vereinigten Staaten, der Common law gemäß, weiter, als in irgend einem andern Lande. Nur die Disposition über das Leben des Kindes ist ihm vorenthalten, im übrigen ist der Vater theoretisch vollkommen ungebunden. Er hat das Recht der Züchtigung uneingeschränkt, und es hat keine Behörde, kein Bürger das Recht, einzuschreiten, falls dieselben nicht gegründete Ursache hätten, anzunehmen, das Leben des Gezüchtigten könne in Gefahr kommen; er hat das Recht, seine Kinder,

beiderlei Geschlechtes, auf bestimmte Zeit, die jedoch in dem einen Falle nicht über das einundzwanzigste, im andern über das achtzehnte Lebensjahr sich hinauserstrecken darf, zur Arbeit auszumiethen (to bind out, oder sogar to sell) und die Bezahlung für diese Arbeit im eignen Nutzen zu verwenden. Wie es sich von selbst versteht, kann er seine Kinder anhalten bis zu ihrer Volljährigkeit, für ihn, den Vater zu arbeiten, ohne Lohn, doch ist derselbe dann verbunden, sie hinreichend in Kleidern und Nahrung zu erhalten. Auf der andern Seite ist der Vater für alle Handlungen (grobe Verbrechen natürlich ausgenommen) seiner unmündigen Kinder aufzukommen verpflichtet. Machen dieselben z. B. Schulden, beschädigen sie fremder Leute Eigenthum, so ist der Vater im einen Fall für die Bezahlung der Schulden, im andern zur Entschädigung verantwortlich.

Jene großen Rechte von der Common law den Vätern über ihre Kinder gegeben, werden in Amerika aber höchst selten gemißbraucht, selten sogar in ihrem vollen Umfange gebraucht. Viel eher könnte man den Vätern zu große Nachsicht, als übermäßige Strenge zum Vorwurf machen, und sehr häufig sieht man Väter ihren unmündigen Kindern gestatten, Stellen anzunehmen, und Arbeiten zu übernehmen, um den Erlös derselben zu ihrem (der Kinder) eigenen Nutzen zu verwenden. Es mag früher anders gewesen sein, aber heutzutage kann man es ziemlich als allgemein geltenden Grundsatz annehmen, daß man den Kindern mit (zuweilen zu weit getriebener) Güte begegnet, und ihnen schon früher gestattet, und ihnen die Mittel an die Hand giebt, für sich selbst zu sorgen. Nur ausnahmsweise sind mir Familien bekannt geworden, in welchen die Kinder nicht im Geringsten besser als Sklaven behandelt wurden,

wo die Arbeit bis zur Erschöpfung ihrer jungen Kräfte ihnen abgezwungen, wo für ihre Ernährung und Bekleidung nur höchst nothdürftig gesorgt wurde, und wo die Prügel so dicht fielen, wie in einem nassen Frühjahr die Regentropfen. Wenn in solchen Fällen das Gesetz nun freilich ohnmächtig ist, und die einzige Strafe, die übrig bleibt, Abscheu und Verachtung von Seiten ihrer Mitmenschen solchen herzlosen Vätern wenig fühlbar sein kann, so sind solche Fälle doch zum Glück äußerst selten.

Alle väterlichen Rechte hören aber mit dem Ablaufe des obengenannten Zeitpunkts mit einem Male und völlig auf. Unbeschränkte Gebundenheit findet ihr Ende, und an ihre Stelle tritt nunmehr nur durch die Gesetze mäßig beschränkte Freiheit. Der bis dahin in den Banden und unter der ausschließlichen Disposition seines Vaters Stehende, wird plötzlich freier Mann, und activ und passiv wahlfähiger Bürger der Vereinigten Staaten. Stirbt aber der Vater während der Unmündigkeit seiner Kinder, so werden durch die Vermittelung des obenerwähnten Vormundschaftsrichters ihm zur Rechenschaft verpflichtete Vormünder für die Verwaisten bestellt und vereidet. In der Regel überlassen diese die unmittelbare Sorge für die Kinder der Mutter, falls aber diese dazu nicht fähig, oder schon mit Tode abgegangen sein sollte, geben sie die Kinder an andere Familien in Kost, dafür aus dem Nachlaß bezahlend; schicken sie dann zur Schule, oder miethen sie an Handwerker aus, oder sorgen sonst für derselben Bestes. Miethen sie die Kinder bis zu ihrer Volljährigkeit aus (wozu sie ebenso wie die Mutter das Recht haben), so müssen sie natürlich das dafür erhobene Geld für den individuellen Gebrauch des Ausgemietheten verwenden oder verwahren.

Sind die Unmündigen im Besitz von unbeweglichen Gütern, so sind dieselben zu ihrem Besten von den Vormündern (Guardians, Trustees) zu verwalten; sollte der Verkauf derselben aber für zweckmäßig erfunden werden, so haben sich die Vormünder mit einer Darlegung der Sachlage, und der für den Verkauf sprechenden Gründe an die gesetzgebende Versammlung des Staates zu wenden, und diese ertheilt oder verweigert, den Umständen gemäß, die Erlaubniß dazu. So oft es der Vormundschaftsrichter der Grafschaft erforderlich hält, und jedenfalls bei dem Ablauf der vormundschaftlichen Verwaltung haben die Vormünder eine genügende Rechenschaft abzulegen, so wie sie bei dem Antritt derselben hinreichende Bürgschaft zu stellen haben. Niemand ist indessen zur Annahme einer Vormundschaft verpflichtet. — In Bezug auf das gesetzliche Verhältniß unehelicher Kinder ist zu bemerken, daß dieselben ein unbedingtes Erbrecht auf die Güter ihrer Mutter, nicht aber auf die Güter der Verwandten der Mutter, eben so wenig auf die Güter des Vaters, haben, und daß sie durch die nachher erfolgte Ehe ihrer unehelichen Eltern die vollen Rechte ehelicher Kinder erhalten.

Sobald Kinder volljährig geworden sind, können sie sich verheirathen, ohne daß dazu die Einwilligung der Eltern erforderlich wäre, und nach vollzogener Ehe tritt, wie oben bemerkt, völlige Gütergemeinschaft ein, so sehr, daß der Ehemann ohne den Consens der Frau nichts von seinen oder ihren unbeweglichen Gütern veräußern darf. Diese Einwilligung kann die Frau übrigens geben, ohne daß dazu die Mitwirkung eines Dritten, eines Geschlechtscurators, erforderlich wäre. Während des Lebens ihres Ehemanns ist dieser ihr natürlicher Curator, der sie in allen Stücken

und unter allen Umständen vertritt und zu vertreten hat, und nach seinem Ableben hat die Wittwe unbeschränkte Dispositionsbefugniß über sich, ihre Handlungen und ihr Vermögen. Eine Geschlechtscuratel kennt das Amerikanische gemeine Recht nicht an. — Können sich Mann und Frau in der Ehe nicht vertragen, und wünschen sie, daß das geschlossene Eheband wieder aufgelöst werde, so haben sie in einigen Staaten an die gesetzgebende Versammlung, in anderen an die Grafschaftsgerichte, als an die competente Behörde, sich zu wenden, und diese entscheiden dann der Sachlage gemäß. Indessen werden Ehescheidungen in Amerika nicht durch die Behörden begünstigt, und wenn sie ausgesprochen werden, so wird doch häufig dem schuldigen Theil das Recht des Wiederverheirathens entzogen.

Vielweiberei ist in allen Staaten durch die Common law als ein Verbrechen anerkannt, welches mit schwerer Gefängnißstrafe geahndet wird. Ueberhaupt, so leicht es in Amerika gemacht ist, eine Ehe zu schließen, und so gering die Förmlichkeiten bei Eingehung derselben sind, da alles, was das Gesetz in Bezug darauf verlangt, sich lediglich darauf beschränkt, daß ein herbeigerufener Friedensrichter nach von Seiten des Bräutigams und der Braut abgelegtem Jawort, dieselben im Namen des Volkes als Mann und Frau proclamirt, für welche Mühewaltung er auf dem Lande statt der üblichen 2 shilling wohl mit einem Scheffel Kartoffeln oder andern Victualien honorirt wird, so wird doch im Allgemeinen das Institut der Ehe sehr hoch geachtet, und irgend eine Uebertretung der ehelichen Pflichten, sie geschehe, von welchem Theile sie wolle, kann sicher sein, der strengsten Verurtheilung durch die öffentliche Stimme zu begegnen.

Ueber das Eigenthumsrecht an unbeweglichen Gütern und das bei der Veräußerung und Uebertragung desselben nach der Common law gebräuchliche Verfahren ist bereits oben das Nöthige beigebracht worden, und will ich nur noch hinzufügen, daß unter der Bezeichnung: Unbewegliches Eigenthum (Real estate), Ländereien, Gebäude (sobald dieselben durch Grundmauerwerk oder auf andere Weise mit dem Boden, auf dem sie stehen, in Verbindung gebracht sind, dahingegen Häuser, besonders im Westen und auf dem Lande gebräuchliche hölzerne, aus Balken und Brettern zusammengesetzte, übrigens häufig sehr dauerhaft und bequem eingerichtete Gebäude, welche häufig nur auf Blöcke gesetzt, und also leicht von einer Stelle zur andern geschafft werden können, was denn auch häufig genug geschieht, in diesem Falle nicht zu den Immobilien gerechnet werden), alle Rechte an Ländereien und Gebäuden, ferner Begräbnißplätze und Kirchengestühlte verstanden werden.

Unter beweglichem Eigenthum (Personal estate) werden nach dem Gesetz verstanden alle Kaufmannsgüter, Hausmobilien, Handwerks- und Fabrikgeräth, Gelder, Schiffe und alle Arten Fahrzeuge, alle Arten Fuhrwerk, alle Arten von Hausthieren, alle auf Interesse ausstehenden Gelder, alle ausstehenden Forderungen, alle Staatspapiere und von anerkannten Corporationen ausgestellte Schuldscheine, Bücher, Gemälde u. s. w. u. s. w. Alle diese genannten und ähnliche bewegliche Gegenstände können verkauft und übertragen werden, ohne daß vom Gesetze viele Weitläufigkeiten vorgeschrieben wären, und sie bilden auch wirklich in dem handelslustigen Amerika die Gegenstände für täglichen und stündlichen Umsatz durch Verkauf oder Austausch. To trade ist ein äußerst beliebtes Wort unter den Amerikanern.

Geschäfte in Staatspapieren, sogenanntes Agiotiren, sind übrigens nach Amerikanischem Gesetz weder anerkannt noch begünstigt, wie denn auch gegen Lotterien und andere Glücksspiele fast in allen Staaten Verbote bestehen. Auch erkennt das Amerikanische gemeine Recht keine Geschenke an. Will Jemand irgend bewegliches Gut verschenken, so kann er dies, da die Uebertragung, um fest zu sein, keiner Formalitäten bedarf, allerdings thun, aber er kann das Geschenk jederzeit zurückfordern aus dem Grunde, daß er kein Equivalent dafür bekommen, und der Richter würde ihm, käme es zur Klage, die Zurückerstattung des Geschenkten zusprechen. Entschließt sich daher irgend Jemand, einen etwas werthvollern Gegenstand einem Dritten als Geschenk zuzuwenden, und will er dies in gutem Glauben thun, so erklärt er schriftlich oder vor Zeugen, daß er Bezahlung für den verschenkten Gegenstand, daß er also ein Aequivalent (Consideration) dafür bekommen habe. In Wahrheit ist und bleibt es also ein Geschenk, ist aber vor dem Gesetz ein Kaufgeschäft, welches von jenem erforderlichen Falls anerkannt und aufrecht erhalten wird. Soll hingegen unbewegliches Eigenthum, eine Farm oder ein Haus verschenkt werden, so giebt der Schenker dem Beschenkten einen oben beschriebenen Warranty Deed, und füllt die Stelle für die Kaufsumme (Consideration) mit irgend einer willkürlichen Summe aus. In diesen Verkaufsdocumenten wird bemerkt, daß die bestimmte Summe bezahlt sei (to me now in hand paid), somit ist der Deed prima facie Beweis, daß ein vor dem Gesetz gültiger Kauf geschlossen sei, und unter dieser Maske hat und behält das Geschenk rechtsgültige Kraft. So wollte z. B. der bekannte Millionair John Jacob Astor in New-York seinem Sohne das große, prachtvolle, aus

Quadersteinen erbauete, am Broadway, dem Park gegenüber belegene, jetzt zum ersten Gasthof in Amerika eingerichtete Astorhouse, welches wenigstens zwei bis dreihunderttausend Dollars gekostet, als Geschenk übergeben. Um diese Uebertragung aber wirksam und vor dem Gesetz beständig zu machen, verkaufte er seinem Sohne das ungeheuere Bauwerk für Einen Dollar, und das Gesetz war befriedigt, und alles in Ordnung.

Nachdem ich nun im Vorstehenden das Amerikanische gemeine Recht in seinen Bezügen auf Personen und Sachen in kurzen Umrissen zu schildern versucht, will ich jetzt noch einiges über den Civilprozeß nach den Bestimmungen jenes Rechtes beibringen, und sodann zu gedrängter Darstellung des Criminalrechtes und des Criminalverfahrens in den Vereinigten Staaten übergehen.

Hat ein Individuum unerledigte Ansprüche gegen einen Dritten, und kann es die Ausgleichung derselben in Güte nicht erlangen, so wendet es sich mit der Erklärung, klagbar gegen diesen Dritten auftreten zu wollen, an das competente Untergericht, in Sachen unter 100 Dollars z. B. an einen Friedensrichter, in Sachen, höhere Summen betreffend, an das Grafschaftsgericht (County Court) oder an das Bezirksgericht (District Court) oder an die Court of Common pleas u. s. w. Dieses Untergericht erläßt dann eine gedruckte Vorladung an den Beklagten, zu einer bestimmten Frist, um Rede und Antwort zu geben, sich vor dasselbe zu stellen. Der Sheriff oder Constable, oder in den Bundesgerichten der Marshall, insinuirt diese Vorladung, und muß an dem angesetzten Termin dem Richter darthun, daß er die Vorladung, den Gesetzen gemäß, d. h. durch Vorlesen an den Beklagten oder Uebergabe einer Copie

an die Angehörigen desselben besorgt habe (make his returns). Erscheint der Beklagte nicht, so wird er nochmals geladen, oder es wird ein Befehl erlassen, ihn persönlich vor das Gericht zu bringen, oder er wird, im Fall der Abwesenheit, in öffentlichen Blättern, deren es fast in jeder Grafschaft giebt, zum Erscheinen aufgefordert. Im fortgesetzten Nichterscheinen vermuthet die Common law Einräumen der Schuld und erkennt dem gemäß. Erscheint er aber, so hat er, wenn er, allenfalls durch Eid, nachweisen kann, daß er wegen Abwesenheit ihm wichtiger Zeugen oder wegen anderer erheblichen Ursachen nicht sofort prozediren könne, das Recht, Fristen zu begehren, die aber im Ganzen drei Monate nicht überschreiten dürfen. Ist er aber zur Verhandlung bereit, so läßt er sich im Allgemeinen auf die Klage ein, contestirt litem (joins general issue) und erklärt, daß er Einreden (offsets) gegen die Klage habe. Ist der Prozeß vor einem Friedensrichter anhängig, so steht es in der Willkür der Partheien, ob sie sich mit dem Ausspruch des Richters begnügen, oder ob sie die Entscheidung ihrer Streitsache von dem Verdict einer Jury erwarten wollen. Im letzteren Falle hat der aufwartende Sheriff oder Constable sofort eine Liste von achtzehn Freeholders aufzusetzen, und von diesen achtzehn hat jede der Partheien das Recht, sechs Namen auszustreichen. Es bleiben also noch sechs übrig, und zur Berufung dieser sechs fertigt der Richter einen Befehl (venire facias) an den Beamten aus, nach welchem dieser entweder sofort oder zu einem neuen Termin diese sechs Geschwornen zusammenruft, welche, falls nicht wichtige Gründe ihr Ausbleiben entschuldigen, erscheinen müssen, wenn sie nicht wegen Verachtung des Gerichtes (Contempt of Court) in Strafe genommen sein wollen.

In allen übrigen Gerichten, einige höhere Höfe, z. B. den Kanzleigerichtshof ausgenommen, wird die Frage über den Thatbestand immer dem Ausspruch einer Jury anheimgestellt, und es findet die Freiheit der Partheien, zwischen dem Ausspruch des Richters und dem einer Jury zu wählen, also nur in den Friedensgerichten statt.

Sind die Geschwornen nun beisammen und beeidigt, und der Gerichtshof in Form eröffnet, dann beginnt der Kläger oder sein Advokat die Verhandlung mit einer kurzen Darstellung der Sache, und schreitet dann sofort zum Beweis des Klagegrundes. Soll dies durch schriftliche Documente geschehen, so bringt er solche vor, und unterwirft sie der Ansicht des Richters und der Geschwornen, soll es durch Zeugen geschehen, so ruft er diese einzeln auf, richtet, nach geschehener Beeidigung durch den Richter, wobei sie verpflichtet werden, die Wahrheit, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit, in Bezug auf den streitigen Gegenstand, zu deponiren, die nöthigen Fragen an sie, und überläßt sie einzeln, sobald er, was er für nöthig hält, ihnen abgefragt hat, dem Gegner zum Kreuzverhör, welches gewöhnlich sehr scharf, und einen Zeugen, der nicht sehr fest ist, leicht in Verwirrung und Widerspruch mit seinen eignen Aussagen bringt. Ist er mit allen seinen Beweisstücken, namentlich seinem Zeugenverhör, in welches auch Richter und Geschworne, eben so wie bei dem durch den Beklagten vorgenommenen Zeugenverhör, zu eigner Belehrung mit Fragen sich einmischen dürfen, fertig, dann tritt dieser entweder persönlich oder durch einen Anwald auf, und beginnt sogleich mit dem Gegenbeweis, in welchem er entweder den Klagegrund zu entkräften oder zu tödten, wie z. B. durch schriftliches oder mündliches Zeugniß, daß die

eingeklagte Schuld bereits bezahlt sei, oder aber indirekt durch Einreden aller Art, z. B. der Gegenforderung, Klägerischerseits nicht erfüllten Contrakts oder dergl. den Kläger sachfällig zu machen sucht. Ist ein wesentlicher Mangel in der Klage, ist zu früh geklagt, oder ein unrechter Gegner gewählt, dann muß diese Einrede vor allen andern vorgebracht werden, und wird dieselbe vom Richter für gegründet befunden, so wird der Kläger sofort abgewiesen (a nonsuit is entered). Ist dies nicht der Fall, und hat der Beklagte sich förmlich eingelassen, so tritt derselbe nun mit seinen Zeugen auf, verhört sie in gleicher Weise, wie der Kläger die seinigen, und überläßt, sobald er mit ihnen durch ist, sie, wie oben bemerkt, dem Kläger zum Kreuzverhör (Crossexamination). Ist das beiderseitige Zeugenverhör geschlossen, dann tritt der Beklagte oder sein Anwald auf und haranguirt Richter und Geschworne in einer förmlichen Vertheidigung (argument), die durch das Zeugenverhör zu Tage geförderten Thatsachen zum Grunde legend und aus ihnen die Rechtmäßigkeit seiner Sache zu entwickeln suchend. Ihm folgt dann der Kläger, der nach dem Amerikanischen Prozeßrecht das letzte Wort behält, mit seinem Plaidoyer. Ist die Sache sehr einfach, so sparen die Advokaten auch wohl ihre rednerischen Talente und die Sache geht sogleich an die Geschwornen. Sonst aber wird, nachdem beide Partheien ihre Sache dargestellt, die Verhandlung beschlossen (they rest the case) und der Richter giebt den Geschwornen in einer Anrede (Charge) eine unpartheiische Uebersicht der Sachlage, in welcher er besonders der Entscheidung streitiger Rechtspunkte seine Aufmerksamkeit widmet. Er schließt gewöhnlich mit der Erinnerung der Geschwornen an ihren Eid, an ihre Verpflichtung, ohne Rücksicht der Person,

unpartheiisch zu entscheiden, und übergiebt dieselben dann der Aufsicht des zu diesem Zweck speziell von ihm beeidigten Beamten, welcher nach diesem Eide verpflichtet ist, die Mitglieder der Jury von jedem Verkehr mit dritten Personen abzuhalten, ihnen jeden andern Genuß, als den des Wassers vorzuenthalten, selbst nicht mit ihnen zu sprechen, und sie so lange abgeschlossen zu halten, bis sie ihm mittheilen, daß sie über einen Ausspruch übereingekommen sind, oder daß sie sich schlechterdings nicht vereinigen können. Im letzteren Falle werden sie wieder vor den Richter geführt, welcher sucht, durch nochmalige Auseinandersetzung der Sache ihre Zweifel aufzuklären, über den Gesetzpunkt sie genauer zu belehren, und der, wenn alles nichts hilft, sie ohne Bezahlung entläßt, und neue Geschworne auf die oben beschriebene Weise zusammenberuft. Solche Fälle treten in Civil- wie in Criminalsachen nicht ganz selten ein, da im Gegensatz der Französischen Bestimmung, welche eine absolute Majorität für einen Ausspruch der Geschwornen für hinreichend erklärt, nach der Englischen und Amerikanischen Common law Unanimität unter den Geschwornen erforderlich ist. Im ersteren Falle aber nehmen sie gleichfalls ihre Sitze vor dem Richter wieder ein, und erwidern auf die Anfrage desselben oder des Gerichtsschreibers, ob sie in einem Ausspruch übereingekommen seien (Gentlemen, have you agreed upon a Verdict?) Yes Sir. Dann werden ihnen in Civilsachen vom Richter sofort die, von der auf den Ausspruch durch eine Jury provocirenden Parthei eingehändigten Gebühren ausgezahlt, und jetzt machen sie ihre Findung (Verdict) bekannt. Geben sie dem Kläger Recht, so erkennen sie auf eine gewisse Summe als Entschädigung (Damages), es mag nun eine wirkliche Beschädigung oder

eine Schuldforderung und dergl. Gegenstand der Klage gewesen sein. Finden sie gegen den Kläger, so ist ihr Ausspruch: No cause of action. Die Proceßkosten hat immer der Verlierende, und zwar sofort zu bezahlen, oder für die Zahlung derselben Bürgschaft zu leisten (Costs follow the suit); ist es der Beklagte, so muß er außerdem noch die Hauptsumme und Zinsen sofort berichtigen, oder für die Zahlung Sicherheit stellen. Fühlt sich der Verlierende durch den Ausspruch verletzt, so steht es ihm frei, nach Bezahlung der Kosten an höhere und immer höhere Instanzen, deren es in einigen Staaten vier, fünf, ja noch mehrere giebt, seine Beschwerden hinaufzutragen. Und dies geschieht denn auch sehr häufig, denn es giebt fast kein Land, in welchem die Prozeßlust so hoch gestiegen und so allgemein verbreitet wäre, als Amerika. Es giebt sehr Wenige, die sich rühmen könnten, niemals activ oder passiv in einen Rechtshandel verwickelt gewesen zu sein, und man würde sehr irren, wenn man annehmen wollte, die ziemlich bedeutenden und besonders bei Appellationen unglaublich schnell sich häufenden Prozeßkosten würden das Volk vom Prozessiren abhalten. Im Gegentheil bezahlen die Leute solche mit einer gewissen Vorliebe vor andern Schulden, ja mit einem gewissen Stolz. Strenge auf wirklichen und eingebildeten Rechten zu bestehen, Richter und Advokaten in gehöriger Amtsthätigkeit zu erhalten, und dafür pünktlich zu bezahlen, darin suchen sie in hohem Grade ihre Respectabilität. Und so sind denn auch alle Gerichte in den Vereinigten Staaten, sie mögen Namen und Wirkungskreis haben, welchen sie wollen, stets mit Geschäften überhäuft, und für viele Richter ist es physisch unmöglich geworden, alles Vorhandene wegzuarbeiten, so daß die legislative Versammlung oft genöthigt ist, durch neue Einrichtungen dem Uebel abzuhelfen, wie denn

z. B. in der zweiten Sitzung des 27sten Congresses derselbe durch wiederholte Vorstellungen genöthigt war, den Bundesgerichtsdistrikt in Tennessee und Arkansas zu theilen, weil es dem dort angestellten Richter schlechterdings nicht mehr möglich war, den überhäuften Arbeiten seines Amtes zu genügen. Dies ist allerdings ein Uebel, welches Republiken eigen zu sein scheint, wie das alte Athen dafür einen auffallenden Beleg lieferte, welches aber vielleicht auch eine versöhnende Seite hat, denn, abgesehen davon, daß eine vernünftige Wachsamkeit in Erhaltung seiner persönlichen Rechte und Befugnisse für jeden Familienvater, ja für jeden Bürger nothwendig ist, so ist es auch eine sehr natürliche Folge, daß strenges Festhalten an eignen Rechten das Individuum zu billiger Achtung der Rechte seiner Mitbürger leitet, ja es hat auch noch die gute Folge, daß es seinen Blick in die menschlichen und bürgerlichen Verhältnisse überhaupt mehr erweitert und schärft, ja daß es denselben erhebt zu den Angelegenheiten seines Staates und des ganzen Staatenbundes, daß es ihn fähig macht, über die Bewahrung seiner und seiner Mitbürger politischen Rechte zu wachen, daß es ihm für die inneren Einrichtungen und äußeren Verhältnisse der großen bürgerlichen Gesellschaft die Augen öffnet und offen erhält, ihm lebhaftes Interesse für dieselben einflößt, und so mittelbar die Liebe zum Vaterlande in ihm erweckt und lebendig bewahrt. Von dieser Digression jedoch wieder auf den Gegenstand dieses Aufsatzes zurückkehrend, habe ich noch zu bemerken, daß es außer der eigentlichen Appellation noch zwei appellatorische Rechtsmittel giebt, die den sich in erster Instanz beschwert Erachtenden offen stehen. Es sind dies die sogenannten Writs of error und certiorari. Glaubt nämlich eine der

Partheien, daß der Richter ein Gesetz in Bezug auf die Entscheidung der verhandelten Sache nicht richtig ausgelegt oder falsch angewandt habe, so wendet dieselbe sich mit einem Gesuch an das höchste Gericht des Staates, und dieses verbessert, falls die Beschwerde gegründet befunden, den Fehler des Unterrichters durch ein Writ of error, entscheidet übrigens nur über den einzigen bestrittenen Rechtspunkt, ohne sich sonst in das Verfahren des Untergerichtes einzumischen. Um übrigens Aufschub in der Sache zu erlangen, um dieselbe an das höchste Gericht pendente lite tragen zu können, muß der beschwert sich Erachtende Bürgschaft für alle Kosten, und dafür, daß er die Beschwerde bis ans Ende durchführen wolle, stellen. Dieses Writ of error ist ein Rechtsmittel gleichmäßig in Criminal- wie in Civilfällen anwendbar. — Ist ferner eine Parthei der Meinung, daß in der Verhandlung der Sache das richterliche Verfahren gegen die Common law anstoße, so wird auf geschehenes Anrufen von dem höchsten Gericht der begangene Irrthum durch ein Writ of certiorari gebessert. Der Unterschied zwischen beiden Writs ist äußerst fein, und eine von den Subtilitäten, deren die Englisch-Amerikanische Common law so viele hat. Sie kommen auch darin überein, daß um sie binnen zwei Jahren, von dem gerügten Versehen an, angehalten werden muß. Ist die Civilsache aber nun zu Recht beständig entschieden, dann wird gegen die sachfällige Parthei, falls dieselbe nicht freiwillig bezahlt, Execution verfügt. Der darauf bezügliche Befehl wird in die Hände des Gerichtsbeamten (Marshall, Sheriff oder Constable) gelegt, und dieser hat vor Ablauf von 60 Tagen den Befehl in Ausführung zu bringen, indem er dem Schuldner Güter, die nicht durch das Gesetz ausgenommen, wegnimmt (distrain; im Substantiv distress

of goods, chattels) und nach öffentlicher Anzeige öffentlich verkauft. Nach der Common law sind nur wenige Effekten, nach den Gesetzen einiger Staaten deren sehr viele der Execution entzogen, so ist z. B. im Jahre 1842 von der gesetzgebenden Versammlung von Michigan ein Gesetz (welches aber höchstwahrscheinlich in der nächsten Sitzung schon widerrufen worden sein wird) erlassen, nach welchem ungefähr der Werth von 1500 Thalern, darunter eine gewisse Anzahl von Ackern Landes, Wagen, Pferde, Ochsen, Hausmobilien zum Werthe von hundert und funfzig Dollars, und viele andere Gegenstände dem Schuldner gegen seine Gläubiger gesichert sind. So wird fortwährend an dem gemeinen Recht in allen Staaten gearbeitet und gerüttelt, und durch das jährliche erneuerte Erlassen neuer, und Abschaffen alter Gesetze entsteht ein Chaos in den Gesetzen, daß es selbst den Rechtsgelehrten oft schwer wird, sich durchzufinden. Fand der mit der Execution beauftragte Beamte nichts, was er gesetzmäßig wegnehmen konnte, so durfte nach dem gemeinen Recht der Schuldner mit persönlichem Arrest, welcher bis zur Erledigung der Schuld währte, belegt werden. In den meisten Staaten ist dies aber durch neuere Gesetzgebung aufgehoben worden, und der getäuschte Gläubiger zieht es jetzt in der Regel vor, dem guten Willen des Schuldners zu vertrauen, und auf bessere Zeiten zu warten, als denselben in Gemäßheit des im Jahre 1841 vom Congreß erlassenen Banquerotgesetzes, zum Banquerot zu treiben, in welchem Falle er meistens auch nichts bekommen, und noch dazu für immer seinen Anspruch verlieren würde. Hat der Gerichtsbeamte bei der Ausführung der Execution Güter weggenommen, welche das Gesetz von der Execution ausschließt, oder welche einem

Dritten gehören, so werden diese Güter dem Beamten durch ein vom competenten Gericht erlassenes Writ of replevin abgenommen, und falls nach gerichtlicher Verhandlung die Sache richtig befunden, den respectiven Partheien wieder zugestellt. — Die Klagen und Einreden in der Common law sind in neuerer Zeit sehr vereinfacht worden. Die meisten persönlichen Klagen werden jetzt unter der Rubrik Tresspass on the case angestellt, besonders alle solche, bei welchen es sich auch nur entfernt um Contrakt oder Schuldverhältniß handelt. Will man bei geschehenem Diebstahl nur den Civilanspruch der Entschädigung verfolgen, so wählt man die action of trover. Hat Einem fremder Leute Vieh Schaden verursacht, so hat man die action of tresspass, welches die reine Schadensklage ist, im Gegensatz zum vielumfassenden tresspass on the case. Würden Jemandem z. B. die Fenster eingeworfen, oder ein Baum umgehauen oder dergl. mehr, so würde die action of tresspass stattfinden. Von Realklagen sind außer der oben geschilderten Foreclosure of mortgages hauptsächlich noch zu nennen die action of right, in welcher man sein besseres Recht auf von anderen besessenes Land behauptet, die action of ejectment, unter welche alle Fälle der action of right, und außerdem noch einige andere gehören, z. B. wenn eine Wittwe ihr Wittwenrecht (right of dower) in einem Grundstück in Anspruch nimmt u. s. w.; die action of dower, welche den eben erwähnten Fall allein umfaßt. Die action of right ist fast in allen Staaten der unendlichen Menge von Rechtsmitteln substituirt worden, welche die Common law darbot, und unter welchen richtig zu wählen, es den Betheiligten oft schwer genug gefallen sein mag. Um nur einige davon anzuführen, so war da der writ of entry

sur disseizin in the per; of entry sur disseizin in the per and cui; of entry sur disseizin in the post; der writ of dower unde nihil habet; of right of dower; of admeasurement of dower by writs of dum fuit infra aetatem; of dum fuit non compos mentis; of cui invita; of cui ante divortium or ad communem legem; der writ of in casu proviso; in consilii casu; or ad terminum qui praeteriit or casu matrimonii prelocuti; der writ of assize; of assize of mort d'ancestre; die writs of ayle, of bis ayle, of tresayle, of cosinage, of nuper obiit, of assize of novel disseizin, of redisseizin, of post disseizin; die action of formedon oder writ of formedon in the discender, formedon in the remainder, formedon in the reverter; die writs de rationabile parte, of precipe quod dominus remisit curiam, of précipe in capite, of right close secundum consuetudinem manerii, of assize of ruisance, of right sur disclaimer, of second surcharge, of assize of novel disseizin sur disturbance of common u. s. w. u. s. w. Alle diese und andere Klageformen, mit denen, wollte ich sie alle anführen, ich überflüssiger Weise einen Bogen anfüllen könnte, sind jetzt abgeschafft worden zum großen Trost der Betheiligten und auch gewiß der Advokaten, von denen es wohl wenige geben dürfte, welche diese barbarischen, durch Normannische Gesetzgeber eingeführten Englisch-Französisch-Lateinischen Bezeichnungen noch zu enträthseln vermöchten.

Ich bemerke noch schließlich, daß Realklagen nach Amerikanischem gemeinen Rechte in zwanzig und fünfundzwanzig Jahren verjähren, und zwar in der Regel in fünfundzwanzig. Die regelmäßige Verjährung persönlicher Klagen geschieht in zwanzig Jahren, mit folgenden Ausnahmen: Schuldklagen, gestützt auf nicht untersiegelte Dokumente, Klagen

wegen rückständiger Miethe, actions of replevin and trover and all other actions for taking, detaining or injuring goods or chattels u. s. w. verjähren in sechs; Klagen wegen ungesetzmäßiger Verhaftung, wegen persönlicher Mißhandlung und wegen Verläumdung in zwei, Klagen gegen Sheriffs wegen Mißbrauch ihrer Amtspflichten und Nachlässigkeit ihrer Untergebenen in vier Jahren. Die Verjährung setzt auch nach Amerikanischem Rechte guten Glauben voraus.

Das Strafrecht des Amerikanischen gemeinen Rechtes hat die gewöhnliche Unterscheidung zwischen Verbrechen (Crime und Offence) und Vergehen (Misdemeanor) und beide zerfallen nach Unterabtheilungen wieder in Verbrechen und Vergehen gegen den Staat, gegen das Leben und die Person von Individuen, und gegen das Eigenthum. In den Verbrechen gegen den ersten wird immer, in denen gegen die Individuen und das Eigenthum verübten zum Theil Felonie vorausgesetzt. Die ursprüngliche Britische Common law hat auch in Bezug auf Verbrechen und Strafen in Amerika große Veränderungen erlitten, doch sind die technischen Bezeichnungen der verschiedenen Verbrechen fast in allen Staaten Amerika's bis jetzt beibehalten worden. Geringere Verbrechen, als kleinere Diebstähle (petty larceny), Vergehungen gegen den Frieden u. s. w., werden mit Gefängnißstrafe, gewöhnlich im Grafschaftsgefängniß, oder Geldstrafe, oder beidem bestraft. Die Gefängnißstrafe wird selten auf länger denn fünf Jahre erkannt. Gröbere Verbrechen, Fälschung (forgery), Falschmünzen (Counterfeiting), großer Diebstahl (grand larceny), Einbruch (Burglary). Straßenraub (Highwayrobbery), Postraub (mailrobbery), Nothzucht (rape), Todschlag (manslaughter),

Mordversuch (attempt to murder) und Mord (murder) im zweiten und dritten Grade, Unterschlagen öffentlicher Gelder (embezzlement of public money), grober Betrug (gross fraud), Brandstiftung (Arson), Vielweiberei (Polygamy, eine Amerikanische Verbesserung der Englischen Common law, welche nur Bigamie kennt und straft, den Gatten von drei und mehren Weibern aber frei ausgehen läßt) u. a. werden mit Zuchthausstrafe von drei Jahren an bis auf Lebenszeit belegt.

Mit der Todesstrafe belegt das Amerikanische Gesetz, im Gegensatz zum Englischen Gesetz, welches in früheren Zeiten über sechszig, und nach neuen Verbesserungen und Beschränkungen noch immer zu viele Verbrechen derselben unterwirft, nur zwei Verbrechen, Hochverrath (High treason) und Mord im ersten Grade (wilful and premeditated murder). Und so wie das Britische Strafgesetzbuch noch auf manche Verbrechen grausame und der heutigen Verfeinerung der Sitten und des Gefühls nicht mehr entsprechende Todesstrafen verhängt (wie es denn noch heutigen Tages z. B. den Hochverräther am Galgen aufhängt, ihm noch lebend den Leib aufschneidet und die Gedärme herauswindet, dann ihn viertheilt, und die zerrissenen Glieder und den Rumpf des Hingerichteten zur Disposition der Krone stellt), so hat die Constitution der Vereinigten Staaten, und ihr zufolge haben die Constitutionen aller einzelnen Staaten es ausgesprochen, daß grausame und ungewöhnliche Strafen nicht verhängt werden sollen. So findet denn in allen Staaten nur eine Art der Todesstrafe statt, die allereinfachste, nämlich die durch Aufhängen des Verurtheilten an den Galgen vollzogene.

Aber selbst diese einfache Todesstrafe wird mit der Zeit höchstwahrscheinlich in einem Staate nach dem andern ab-

geschafft, und lebenslängliche Zuchthausstrafe mit schwerer Arbeit an deren Stelle gesetzt werden. Daß das Volksgefühl sich immer mehr mit dieser Aenderung in Amerika befreundet, läßt sich nicht verkennen, da auch des Volkes Stimme sich hie und da deutlich in Bezug auf diesen Gegenstand vernehmen zu lassen beginnt. Und zwar sind es zwei Partheien, in welche sich die Freunde und Vertreter dieser Veränderung im Strafsystem theilen. Die eine derselben umfaßt die Bekenner einer mißverstandenen oder zu weit getriebenen Philanthropie, und diese Classe ist zahlreich und nimmt immer mehr zu, wie es mit allen Systemen der Fall ist, welche ein gewisses allgemeines Wohlwollen für die Menschheit als Schiboleth aufstellen; wobei denn aber die große Wahrheit vergessen wird, daß, wer zu viel bewirken will, in der Regel nichts wirkt, und daß eine feste energische Thätigkeit in einem beschränkten Kreise, der beschränkten Thatkraft des Menschen am angemessensten ist, und am segensreichsten in Operation tritt. Die Anhänger der eben erwähnten Schule lassen es nun an Gründen zur Unterstützung ihres Systems nicht fehlen. Und wenn es an haltbaren fehlt, bringen sie Scheingründe, und können sie keine Beweise aufbringen, so denken sie, Belege dienen eben so gut. Alte und neue Geschichte, Altes und Neues Testament durchwühlen sie gierig nach den letzteren. Eine sehr starke Stütze für ihr System glauben sie im Evangelium Johannis in den Versen 3 bis 11 des achten Capitels zu finden. Es wird daselbst berichtet, daß die Juden, um Christum zu versuchen, eine auf frischer That ergriffene Ehebrecherin, deren Verbrechen nach dem strengen Rechte der Juden mit der Steinigung zu bestrafen war, vor ihn gebracht hätten. Des Heilandes Antwort auf ihre arg-

listige Anfrage an ihn in Bezug auf der Verbrecherin Bestrafung war: Wer unter euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein auf sie. Die durch diesen unerwarteten Bescheid in Verlegenheit gesetzten Judenältesten verließen beschämt und eilig den Platz, die Ehebrecherin zurücklassend, und Christus entließ dieselbe mit dem milden Spruch: Wenn jene, Deine Verkläger, Dich nicht verdammt haben, so verdamme auch ich Dich nicht. Gehe hin und sündige hinfort nicht mehr.

Die Gegner der Todesstrafe ziehen aus dieser in vielfacher Beziehung höchst lehrreichen Erzählung Resultate, die nach einer vernünftigen Exegese nicht in derselben gegründet sind. Die Todesstrafe, wie jede andere bürgerliche Strafe, darf nur von einer Behörde erkannt werden, welche mit dieser Befugniß auf die gehörige Weise bekleidet worden ist. Christus hatte dieselbe in diesem Sinne nicht, und weit entfernt, sich dieselbe zuzueignen, sprach er im Gegentheil wiederholt seine eigne Unterwerfung unter die bürgerlich constituirten Behörden aus, und handelte stets, diesem Ausspruch angemessen, den bürgerlichen Gesetzen Gehorsam beweisend. So wenig er selbst sich in die Geschäfte der gesetzlichen Behörden mischte, so wenig duldete er dieses, oder Ungehorsam gegen dieselben von Seiten derer, welche unter seiner Einwirkung standen. Als er gefragt wurde, ob es recht sei, dem Kaiser Schoß zu zahlen, wies er die Fragenden auf des Kaisers Bild auf des Kaisers Münze, und bedeutete sie, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers, und Gott, was Gottes sei. Er sprach damit aus, daß dem Staatsoberhaupte die Befugniß zustehe, von den Staatsbürgern und Staatsunterthanen Gehorsam zu fordern für seine Gesetze, Anordnungen und Befehle, und daß Niemand

das Recht habe, in diese Befugniß willkürlich einzugreifen. Im dreizehnten Verse des zwölften Capitels im Evangelium Lucä tritt Einer aus dem Volke zu Christus mit dem Ansuchen: Meister, sage meinem Bruder, daß er mit mir das Erbe theile, und der Heiland spricht zu ihm: "Mensch, wer hat mich zum Richter oder Erbschichter über euch gesetzt." Christus konnte und wollte sich nicht in die Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten, sie mogten sich auf die Bestrafung von Verbrechen oder auf die Ausgleichung persönlicher Ansprüche beziehen, einmischen. Seine Sendung war ganz anderer, war höherer Art. Er war in die Welt gekommen, nicht dieselbe zu richten, sondern selig zu machen. Wenn er in jener angeführten Erzählung es aussprach, daß nur derjenige, der sich selbst frei von Sünde fühle, zur Bestrafung der Sünde die Hand erheben dürfe, so deutete er, ohne das Strafrecht der bürgerlichen Behörden in Frage stellen zu wollen, nur auf den allgemeinen Grundsatz der Moral hin, daß wir nachsichtig sein sollen in der Berücksichtigung der Fehler unserer Mitmenschen, auf den Grundsatz der Liebe, Milde und Duldung, der sich durch seine ganze Lehre so schön hindurchwindet. "Richtet nicht, so werdet ihr nicht gerichtet werden." "Du sollst Deinem Bruder nicht siebenmal, sondern siebenundsiebenzigmal vergeben." "Es sind Glaube, Liebe, Hoffnung, aber die Liebe ist die größeste unter ihnen." Freilich forderte er, wie er Reinheit des Herzens bei allen seinen Nachfolgern ansprach, Reinheit in Gesinnung und Wandel vorzüglich bei den Vorstehern und Lenkern des Volkes, aber in Hinsicht ihrer Amtsverrichtungen und der Rechtmäßigkeit von Staatseinrichtungen hat er sie nimmer beschränken wollen. Es ist dieselbe Maxime, welche Shakespeare in seinem:

Measure for Measure, in kräftiger Kürze so philosophisch wie poetisch giebt:

> He, who the sword of heaven will bear,
> Should be as holy as severe;
> Pattern in himself to know,
> Grace to stand, and virtue go;
> More nor less to others paying,
> Then by selfoffences weighing.
> Shame to him, whose cruel striking
> Kills for faults of his own liking.

Der Mißbrauch einer gesetzmäßigen Gewalt macht dieselbe nicht ungesetzmäßig, kann dieselbe nicht vernichten, sondern nur den, der sie mißbraucht, für seinen Frevel, gegen seinen Souverain, sein Gewissen und Gott verantwortlich machen.

Die Gegner des Systems der Todesstrafe haben sich ferner einen Fall sehr sinnreich ausgedacht, auf den sie sehr stolz sind. Sie sagen nämlich: Gesetzt, daß in einem Schiffbruch sich drei Leute auf eine wüste Insel, Felsenburg oder Juan Fernandez gerettet hätten, daß zwei von ihnen in Streit geriethen, und der eine von ihnen schlüge den andern todt, was denn? würde der Dritte das Recht haben, den Mörder für sein Verbrechen hinzurichten? Sie glauben, den Vertheidiger der gesetzmäßigen Todesstrafe durch diesen Fall und diese Frage in große Verlegenheit zu setzen, ihn in ein Dilemma verwickelt zu haben, dessen beide Hörner ihn durchaus aus aller Fassung hinauswerfen müssen. Auf die Antwort, ja, der Dritte muß den Verbrecher nun seinerseits zur Sühne des Verbrechens tödten, sind sie schnell fertig mit der Entgegnung: Dann brecht ihr aber den Verein gänzlich auf, und überlaßt den einzig übrig gebliebenen hülflos sich selbst und den Schrecken der gänzlichen

Abgeschlossenheit von aller Hülfe von Seinesgleichen. Sagt man ihnen, der unschuldige Dritte müsse den Todschläger nicht todtschlagen, so glauben sie darin ein Zugeständniß der Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe überhaupt zu erkennen.

Mir ist in Amerika dieser Fall einmal von einem sehr eifrigen Vertheidiger der Nichtzulässigkeit der Lebensstrafen vorgelegt worden, und ich habe ihm geantwortet, daß falls der Dritte zu einer eigenmächtigen Sühnung des vergossenen Blutes, durch die Tödtung des Verbrechers sich hinreißen lassen würde, derselbe unmittelbar vor seinem eignen Gewissen und vor Gott als Mörder ungerechtfertigt dastehen, und daß er, in die bürgerliche Gesellschaft zurückgekehrt, als Mörder den beleidigten Gesetzen derselben zum Opfer fallen müsse, da sein Akt nach den Grundsätzen der Moral nicht minder, als nach denen des Rechts, kein Akt der Gerechtigkeit, sondern nur der Privatrache gewesen sein würde. Das Recht der Todesstrafe kann nur von dem geübt werden, dem das Recht zu strafen überhaupt zusteht, der gesetzmäßig eingesetzten richterlichen Behörde des Staates, der bürgerlichen Gesellschaft. Zwei Individuen können keinen Staat bilden. Die Grundbedingungen einer solchen Vereinigung setzen eine größere Anzahl von Theilnehmern voraus.

Und grade zu dem Zweck, um den willkürlichen Mord zu verbannen, um den ruhigen Bürger gegen die Ausbrüche wilder Leidenschaft, gegen den im Dunkel schleichenden Meuchelmord wirksam zu schützen, hat die Verfassung jedes Staates dem Oberhaupt desselben das Schwerdt in die Hände gegeben, nicht, um es in der Scheide ruhen, oder es drohenden Schwunges in der Sonne blitzen zu lassen, sondern um es nöthigenfalls kräftig zu gebrauchen. — In

Bezug auf ein anderes gegen mich sowohl wie sonst vielfach ausgesprochenes Argument, aus dem Schatzkästlein der unbeschränkten Philanthropie genommen, welches lautet: es sei doch besser, neun Schuldigen das Leben zu gönnen, als einem Unschuldigen dasselbe zu nehmen, habe ich mich meinerseits zur Erzählung eines Criminalrechtsfalles herbeigelassen. In einem der österreichischen Kaiserherrschaft unterworfenen Lande wurde ein Verbrecher zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, gegen welchen in strengster Form Rechtens mehrere schwere Mordthaten bündig bewiesen wurden. Einige unerhebliche Milderungsgründe veranlaßten das Gericht, dem überwiesenen Verbrecher unverdiente Langmuth zu bethätigen, denselben mit der gesetzlichen Todesstrafe zu verschonen, und statt deren ihn zu mehrjährigem Gefängniß zu verurtheilen. Nachdem derselbe seine Gefängnißstrafe zum Theil abgesessen, fand er Gelegenheit, seine Bande zerbrechend, seiner Haft zu entfliehen. Alle Versuche, seiner wieder habhaft zu werden, waren vergeblich. Nach einer kurzen Reihe von Jahren jedoch erschien der Name dieses Individuums wieder in den Protokollen des Criminalgerichtes in Verbindung mit neuen unerhörten Verbrechen. Er hatte gleich nach seiner Entweichung sein altes Frevelleben wieder erneuert, hatte Raub auf Raub, Mord auf Mord gehäuft, und das vergossene Blut von mehr als zehn mit ruhiger Ueberlegung hingemordeten Familienvätern, von Weibern und Kindern setzte jetzt endlich das Schwerdt des Nachrichters in Bewegung, und die beleidigte Gerechtigkeit des Landes war versöhnt. Hier war ein Schuldiger verschont, die Menschlichkeit der Richter hatte ihm das Leben erhalten, und dafür öffneten sich für zehn Unschuldige frühe, blutige Gräber.

Eine saubere Menschlichkeit, wahrlich, die, um vielleicht einen unschuldig Angeklagten zu retten, lieber zehn Schuldige, wie so viele Wölfe, auf die bürgerliche Gesellschaft losläßt. Der Staat ist zu dem Zweck errichtet, und für denselben Zweck wird Gerechtigkeit im Staate geübt, um seine Mitglieder gegen Verbrecher, nicht um diese gegen jene zu schützen. Wer in dieser Beziehung Menschlichkeit anempfiehlt, der begeht die schreiendste Unmenschlichkeit, ja Grausamkeit gegen Unschuldige.

Und ist der eben erzählte Fall so außerordentlicher Art, daß sich gar keine Regeln daraus herleiten lassen sollten? oder sind nicht ähnliche Fälle sehr häufig in den Jahrbüchern der Verbrechen zu finden? Der Staat ist nach seinen Grundbegriffen verpflichtet, seine Angehörigen (alle andern Systeme des Strafrechts, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, mögen absolute oder relative, reine oder syncretische sein, sind dem einen Hauptsystem zu unterordnen) zu sichern gegen Angriffe aller Art auf dieselben, und kann er diesen Endzweck auf keine andere Weise, oder auf keine andere Weise so genügend erreichen, so hat er nicht allein das Recht und die Befugniß, sondern es ist seine heilige Pflicht, dem Angreifer das Leben, das derselbe zu öffentlichem Schaden anwendet, zu nehmen. Es wird aber vielfach behauptet, der Verbrecher könne durch strengen Gewahrsam und gänzliche Abgeschiedenheit eben so gut unschädlich gemacht werden, und durch dieses Verfahren werde noch das Gute erzielt, daß dem Verbrecher Gelegenheit gegeben werde, sich zu bessern. Dies klingt nun allerdings gut, und ließe es sich mit vollkommener Sicherheit für die Gesellschaft ausführen, so würde ich am allerletzten gegen die Ausführung eines solchen Systems etwas einzuwenden haben, denn das Mosaische

System der absoluten Vergeltung habe ich niemals vertheidigen wollen, und ohne sehr überwiegende Gründe würde ich nicht wünschen, dem Sünder Zeit zur Reue und zur Besserung zu entziehen, — aber welcher Kerker ist je stark genug befunden worden, daß es nicht dem verschmitzten oder gewaltsamen Uebelthäter dennoch möglich gewesen wäre, denselben zu brechen,*) um die wiedergewonnene Freiheit mit neuen Missethaten zu beflecken. Ist aber nur eins von beiden auszuführen auf Kosten des andern, Versuch der Besserung eines Individuums auf Kosten der Sicherheit der Gesellschaft, oder Sicherheit des Staates auf Kosten des Lebens eines Angreifers, so sichere man, dies ist die heiligere Pflicht, den Staat, und lasse den Verbrecher lieber ungebessert zur — fahren. Er selbst ist für sein Heil hier und dort verantwortlich, nicht der Staat, der zum Besten Aller eingerichtet ist, nicht zum Besten des Einzelnen gegen Alle.

Die andere Classe der Gegner des Rechts der Todesstrafe, ist bei weitem nicht so zahlreich, als die eben erwähnte, aber weil sie fast ausschließlich aus Männern der Wissenschaft bestehet, in gewisser Bedeutung von größerem Gewicht. Sie besteht aus philosophischen Aerzten und pathologischen Philosophen und ihren Nachbetern, zählt aber sehr wenige Rechtsgelehrte unter ihren Mitgliedern. Diese Classe hat besonders in Deutschland so wie ihr Entstehen, so den meisten Beifall gefunden. In England hat

*) Selbst das stärkste und die größtmögliche Sicherheit gewährende Staatsgefängniß, welches in den Vereinigten Staaten zu finden und dessen innere Einrichtung ein Entspringen aus demselben fast unmöglich machen sollte, das von Moyamensing bei Philadelphia, ist durchbrochen worden.

sie sich später Bahn gebrochen, und man kann wohl M. B. Sampson in London als den Hauptwortführer dieser Parthei in England ansprechen. Er hat sein System in sechs Briefen niedergelegt, welche daselbst viel verbreitet worden sind. Sie haben auch ihren Weg nach Amerika gefunden, und das in ihnen vertheidigte System daselbst eingeführt. In Amerika aber wird alles Neue, besonders wenn es von dem altverwandten Königreich kommt, mit Begeisterung empfangen, und so hat es denn auch dort lebhafte Vertheidiger, bis jetzt wenige Gegner gefunden. Es fand einen durch das öffentliche Gefühl und dessen Organe schon gut vorbereiteten Boden, und so konnte es nicht fehlen, daß es schnell Wurzel faßte, und eben so schnell sich verbreitete.

Nach diesem System giebt es gar kein Verbrechen. Das, was der Rechtsgelehrte, und mit ihm der allgemeine Wortgebrauch so nennt, ist nichts anderes als eine Krankheit, die ihren Sitz theils im Herzen, theils in den verschiedenen Kämmerchen und Organen des Gehirns hat. Greift nun ein Individuum in Eigenthum, Ehre, Keuschheit oder Leben die Rechte seines Nebenmenschen an, so folgt er nur einem Impuls, über den er keine Controlle hat, die Schuld fällt nicht auf ihn, nicht auf sein Wollen, denn dieses war ohnmächtig, sondern nur auf einen krankhaften Zustand seines Herzens, auf eine fehlerhafte Organisation seines Gehirns. Eben so wenig wie man einen an einer Ueberladung des Magens Leidenden mit dem Zuchthaus, oder einen am Fieber Erkrankten mit dem Tode vernünftigerweise bestrafen kann, eben so wenig darf man denjenigen, dessen Gemüth schwach und verdorben, oder dessen Geisteskräfte verkehrt angewendet worden für die

Handlungen, die er in Folge dieser moralisch abnormen Zustände begeht, einer Strafe unterwerfen. Wie der körperlich Kranke dem Arzte zur Heilung übergeben wird, so muß auch derjenige, welcher durch seine Handlungen zeigt, daß seine Denk- oder Gefühlsweise mit den allgemein angenommenen Gesetzen der Logik oder der Moral nicht übereinstimmt, keineswegs dem Richter, sondern dem Seelenarzte überantwortet werden, damit dieser den verschrobenen Kopf oder das verdorbene Herz nach bestem Wissen und Vermögen wieder zur Ordnung zu bringen suche. Daß eine solche Cur aber schon deswegen äußerst schwierig sein dürfte, weil nach dem hier erwähnten System kein menschliches Wesen vollkommen gesund an Herz und Kopf ist, daß also hier ein Kranker den andern zu heilen, ein Blinder den andern zu leiten haben würde, das scheinen die Herren nicht genügend berücksichtigt zu haben.

Man sieht leicht, daß diese Theorie, in deren Einzelnheiten ich hier nicht eingehen kann, alle Zurechnung, alle moralische Verantwortlichkeit aufhebt, daß sie, sollte sie, was ich für unmöglich halte, je zur herrschenden werden können, alle Gerichtssäle und Strafanstalten zuschließen, alle Gesetzbücher den Flammen überliefern und die Welt mit Verbrechen aller Art erfüllen würde. Wir können und wollen uns mit derselben nimmer befreunden, ich kann nicht umhin, sie als bloßen Gegenstand der Speculation für unhaltbar, und der allgemeinsten Erfahrung widersprechend, den ernsthaften Versuch aber sie in die Wirklichkeit als anerkanntes System einzuführen, für verabscheuungswürdig, als die menschliche Natur und Würde aufs tiefste erniedrigend, anzusprechen. Ich bekenne mich zu dem guten altmodischen Glauben, daß Gott die Menschen, seine Ge-

schöpfe, ausgerüstet habe mit den mannigfaltigsten Gaben, daß er sie mit der Fähigkeit ausgerüstet, dieselben zu ihrem und ihrer Mitmenschen Besten anzuwenden; mit Vernunft, um sich und ihre Leidenschaften und Begierden zu beherrschen und zu leiten; mit Verstand, das Gute vom Bösen, das Rechte vom Unrechten zu unterscheiden; mit der Willenskraft, um die getroffene Wahl zur Ausführung zu bringen, und mit dem Gewissen, um auch die leiseste Abweichung vom Pfade des Rechten zu bemerken, zu strafen und zu verbessern. Der Mensch, den eine erwiesene Verschrobenheit des Gehirns, den der Wahnsinn zum Verbrechen trieb, möge immer dem Blutgerüst entzogen, und dem Tollhause übergeben werden, das verdorbene Herz büße aber seine Verirrungen von Rechtswegen im Zuchthause oder auf dem Schaffot. Grade für solche Fälle sind Strafgesetze erlassen, Strafanstalten getroffen. Der Mensch, als freies denkendes Wesen, soll seine bösen Begierden im Zaum halten, soll und kann die schlimmen Neigungen seines Herzens beherrschen, und will er es nicht, oder glaubt er es nicht zu können, und hat er es durch Mangel an Wachsamkeit über sich, an gehöriger Beobachtung seiner selbst, durch strafbare Nachlässigkeit so weit gebracht, daß sein Wille, durch Nichtgebrauch geschwächt, nicht mehr ausreicht das rechte Gleichgewicht zwischen Gedanken und That zu erhalten, dann ist nicht der Arzt, nein, dann ist der Richter mit dem Strafgesetz, und der Henker mit dem Richtschwert in der Hand die rechte Person, um die Ordnung wiederherzustellen. —

So wenig praktisch consequent nun auch beide hier kurzerörterten Systeme der Gegner des Schaffots sind, da beide von der rechten Mitte zur Seite sich entfernend,

das erstere die bürgerliche Gesellschaft in eine Genossenschaft von geduldeten Mördern und schutzlos denselben preisgegebenen Schlachtopfern, das andere aber dieselbe in eine moralische Clinik, eine allgemeine Irrenanstalt verwandeln mögte, so läßt sich doch voraussehen, daß sie in Amerika mit der Zeit ihren Hauptzweck, nämlich die Abschaffung der Todesstrafe, und Substituirung einer andern Strafart in ihre Stelle, erreichen werden. In vielen Legislaturen fängt man schon an, den für diesen Zweck eingereichten Bittschriften geneigteres Gehör zu leihen, und hat erst eine der Legislaturen den entscheidenden Schritt gethan, so werden sehr bald andere nachfolgen, da wichtige gesetzliche Einrichtungen in einem Staate selten ohne Einwirkung auf die öffentliche Meinung und folgemäßig auf die Handlung der Gesetzgebung in anderen Staaten bleiben, da man im jungen Amerika überhaupt zu legislativen Versuchen und Veränderungen eben so sehr, wie zu Experimenten in andern Verhältnissen des Lebens geneigter ist, als in dem, Beständigkeit in vorhandenen Einrichtungen mehr schätzenden Europa.

Ich kehre von dieser Abschweifung zum Gegenstand, der Darstellung des Strafrechts in den Vereinigten Staaten, zurück, und bemerke, daß in Gemäßheit desselben der Verurtheilte mit Strenge (bei einigen Verbrechen strenger als in Europa, Nothzucht z. B. in einigen Staaten mit lebenslänglichem Zuchthaus) bestraft, der Angeklagte aber, ehe derselbe schuldig befunden, mit Milde behandelt wird, nach dem allgemein in Amerika anerkannten Grundsatz, daß bis zu erwiesener Schuld dieselbe gegen den Angeklagten nicht vorausgesetzt, derselbe also, bis er schuldig gefunden, für unschuldig gehalten werden müsse. Demzufolge wird bei den meisten

Verbrechen (todeswürdige allein ausgenommen) der Angeschuldigte gegen Stellung billiger Bürgschaft der Freiheit nicht beraubt, es wird ihm alle mögliche Erleichterung in seiner Vertheidigung gestattet, und es werden ihm manche andere Befugnisse gewährt, die der Common law eigenthümlich sind, und auf die ich am passenden Platz bei der Darstellung des Amerikanischen Strafprozesses noch zurückkommen werde. Verbrechen gegen das Eigenthum und Leben sind in Amerika häufig, haben namentlich in den letzten Jahren, besonders auch in den nordöstlichen Staaten, sehr zugenommen, eine Erscheinung, die bei der großen moralischen und religiösen Ausbildung, deren sich vorzugsweise die Bewohner jener Regionen rühmen, sehr auffallend ist. Berichte von groben Diebstählen, von großartigen Fälschungen, von grausen Mordthaten enthält fast jede Zeitung, und kleinere Diebstähle, Veruntreuungen und Verletzungen sind fast unzählig. Todtschläge und überhaupt Verbrechen gegen die Person kommen auch im Süden oft vor, und nur der nordwestliche Theil der Vereinigten Staaten zeichnet sich vortheilhaft in dieser Beziehung vor den übrigen Gliedern derselben aus, indem Verbrechen aller Art daselbst wohl vorfallen, aber bei weitem nicht in dem Grade, wie in jenen. Die Ursache der häufigeren Todtschläge im Süden ist vielleicht in dem wärmeren, Ausbrüche der Leidenschaft mehr begünstigenden Clima des Landes, und der durch die Einrichtung der Sklaverei sowohl, wie durch jenes veranlaßten Arbeitsscheu der Bewohner, welche ihre Muße lieber zu Glücksspielen und Händeln aller Art benutzen, zu suchen.

Im Osten sind die größeren Städte mit einer großen Anzahl Müssiggänger gefüllt, die eigner nutzbringender

Thätigkeit es vorziehen, die Cassen und Gütervorräthe Anderer in Contribution zu setzen und so sich einen leichteren Unterhalt zu verschaffen. Auch hat in neuerer Zeit die überhand genommene Speculationswuth, und das durch die Menge verschiedener Staatspapiere erleichterte Schwindeln in denselben, zu vielen Verbrechen gegen das Eigenthum Veranlassung gegeben. Selbst die in neuerer Zeit häufiger als früher dort vorkommenden Morde sind wohl zum Theil mittelbar auf diese Quellen zurückzuführen, wie denn überhaupt in großen, volkreichen Städten Verbrechen aller Art einen fruchtbarern Boden finden, als anderswo. Im Westen ist dagegen die Bevölkerung noch nicht sehr dicht, Land und Arbeit ist dort leicht zu haben, Jedermann ist thätig und bekümmert sich um sich selbst, erwirbt mit mäßiger Arbeit genug zum Unterhalt für sich und seine Familie, und so fällt die Gelegenheit zu Thätlichkeiten und deren Folgen, und die Veranlassung zur Aneignung fremden Eigenthums in hohem Grade dort weg.

Polizeianstalten zur Verhinderung von Gesetzesübertretungen finden, außer in den größeren Städten, fast gar nicht statt, und überläßt man in dieser Beziehung fast alles Nöthige den Bürgern selbst, ist aber ein Verbrechen begangen worden, dann erst setzen sich die Behörden, von denen man bis dahin nichts wahrnehmen konnte, in Bewegung. Die Verfolgung von Verbrechern vor den Gerichten geschieht im Namen und Auftrage des Volkes, in der Regel auch durch dasselbe und seine einzelnen Glieder. Ex officio nimmt fast niemals ein Gericht Notiz von geschehenen Gesetzübertretungen. Ist zum Beispiel ein Diebstahl begangen, so muß der Bestohlene den Dieb anklagen; thut er es nicht, so bleibt derselbe in der Regel unverfolgt, und

nur eine Behörde, die sogenannte Grand Jury der Grafschaft ist eingesetzt, um alle Uebertretungen der Gesetze, die zu ihrer Kenntniß kommen, zum Prozeß zu bringen. Von dieser Behörde werde ich etwas weiter unten reden. So ruht beinahe die ganze Last gerichtlicher Verfolgung von Verbrechen, wenigstens so weit es den Anfang derselben betrifft, auf den Bürgern selbst. Merkt ein Individuum, daß es bestohlen, oder betrogen sei, oder sieht es, daß einem Dritten dies wiederfahren sei, oder kommt ihm überhaupt auf irgend eine Weise ein begangenes Verbrechen zur Kunde, so begiebt es sich zu einem Friedensrichter (oder zur Grand Jury, falls diese in Session) und macht die behufige Anzeige davon (Affidavit), deren Richtigkeit es beschwören muß. Dann erst erläßt der Friedensrichter einen Verhaftsbefehl gegen den Angeschuldigten, welcher durch einen Constable arretirt und vor jene Behörde gebracht und examinirt, wobei ihm aber gleich angedeutet wird, daß er nicht gehalten sei, ihm vorgelegte Fragen zu beantworten, indem nach der Common law kein Angeklagter verbunden ist, gegen sich selbst auszusagen. Auch wird von seinen, bei der Voruntersuchung gegebenen Antworten bei den späteren Verhandlungen des eigentlichen Prozesses keine Kenntniß genommen. Die nöthigen Zeugen werden dem Friedensrichter zu gleicher Zeit vorgeführt. Findet der untersuchende Richter nach diesem Verhör die gemachte Anschuldigung ungegründet, so entläßt derselbe den Beschuldigten sofort, und dieser kann dann eine Schadensklage gegen den Ankläger anstellen.

Findet der Richter aber durch das Zeugenverhör aus, daß die Anschuldigung wahrscheinlich sei, so verweist er den Incriminirten zur eigentlichen Untersuchung (he com-

mits him oder binds him over for trial). Ist das Verbrechen nun solcher Art, daß Bürgschaft zulässig ist, so muß der Friedensrichter, falls solche angeboten wird, deren Betrag übrigens er (der Friedensrichter) zu bestimmen hat, jedoch nicht übermäßig hoch steigern darf, dieselbe annehmen, worauf dann der Ausgebürgte bis zum Anfang des nächsten Gerichtstermins auf freien Fuß gesetzt wird. Ist das angeschuldigte Verbrechen aber der Art, daß Bürgschaft nicht zulässig ist, steht z. B. auf das begangene Verbrechen Todesstrafe oder lebenslängliches Gefängniß, so wird der Angeschuldigte bis zur nächsten Sitzung des Criminalgerichts in Untersuchungshaft gehalten. Es wird aber, um die Sache verständlicher zu machen, zweckmäßig sein, einige Schritte wieder zurückzuthun, um sodann von dem hier verlassenen Punkte wieder auszugehen.

Wenn die Entdeckung, daß ein Verbrechen gegen ein Menschenleben begangen sei, gemacht, wenn z. B. ein Leichnam gefunden wird, an dem die Spuren gewaltsamen Todes sich zeigen, so wird von diesem Vorfall vor allen Dingen dem Coroner (deren es in jeder Grafschaft zwei giebt, und deren Amt im Fall der Abwesenheit durch den Sheriff, so wie im ähnlichen Falle die Pflichten dieses durch jenen geübt werden) Anzeige gemacht. Dieser begiebt sich mit so wenig Zeitverlust, als möglich, an Ort und Stelle, ruft zwölf Freisassen (freeholders) zusammen, formirt dieselben in ein Geschwornengericht (Coroners jury, oder Inquest) und nimmt ihnen den gehörigen Eid ab, daß sie ihrer obliegenden Pflicht, der Untersuchung des Thatbestandes, nach bestem Willen und Wissen genügen wollen. Nun wird der Leichnam ihnen zur Besichtigung vorgelegt, Aerzte und Wundärzte untersuchen denselben, untersuchen die Wunden, auch nach geschehener

Section die Beschaffenheit der inneren Theile desselben (bei welchem Geschäfte keinesweges so viel Sorgfalt verlangt oder geübt wird, wie bei Legalobductionen nach Deutschen Rechtsbestimmungen, wie denn z. B. die Oeffnung der drei Höhlen unter allen Umständen, nach Amerikanischer Gerichtspraxis keinesweges erforderlich ist) und erstatten dann ihren Bericht darüber. Zeugen werden abgehört in Bezug auf das Auffinden des Leichnams, oder über die That, und den Thäter, falls dieser bekannt. Nach allem diesem macht der Coroner seinen Antrag an die Jury, und diese giebt dann ihre Entscheidung über den Fall ab, daß z. B. Peter Adam, oder daß eine unbekannte Person (person unknown) durch John Colt (oder durch eine unbekannte Person), vermittelst eines Messerstiches, eines Pistolenschusses, getödtet sei. Ist der Thäter bekannt, so erläßt der Coroner (dem in dieser Beziehung die Befugniß eines Friedensrichters, einen Verhaftsbefehl zu erlassen, zusteht) sofort einen Arrestbefehl, kann dann aber die fernere Untersuchung nicht selbst vornehmen, sondern muß dieselbe einem Friedensrichter oder der Grand Jury überlassen. Seine Amtspflichten haben in diesem Fall mit jener Handlung ihre Endschaft erreicht. Ist der Thäter aber nicht bekannt, dann überläßt man (außer in größeren Städten, wo sich die Polizei mit der Ausfindigmachung des ungekannten Verbrechers bemüht) die fernere Ermittelung des Uebelthäters den Umständen und den freiwilligen Bemühungen der Bürger, welche letztere denn auch in der Regel, besonders wenn ein begangenes Verbrechen erheblich genug ist, um Lärmen und Aufsehen zu erregen, sich nicht säumig darin finden lassen. Wir kehren nun zu dem Punkte unserer Darstellung, den wir oben verließen, zurück, und knüpfen jetzt an beide abgerissene

Enden den Faden derselben wieder an, um ihn jetzt in einfachem Einschlage zu Ende zu führen.

Wir haben in beiden Fällen den Verbrecher nach bestandener vorläufiger Examination Bürgschaft für sein Erscheinen im Criminalgericht stellen, oder ihn in Folge nicht geleisteter oder nicht vom Richter angenommener Gewähr in Untersuchungsgefangenschaft wandern sehen, und wollen ihn jetzt aus dieser zur Entscheidung seines Schicksals vor das competente Gericht begleiten. Competent aber sind in diesem Falle das Grafschaftsgericht (County Court), eine Behörde, die sowohl Civil- als Criminalfälle entscheidet, und die Court of Oyer and Terminer, ein Staatsgerichtshof, der nur in einigen Staaten, z. B. in Newyork heimisch ist, dort in jeder Grafschaft Sitzungen hält, und sich nur mit der Aburtheilung von Criminalsachen beschäftigt. In dem ersteren Gericht vertritt der Grafschaftsanwald (District Attorney), im letzteren der Staatsanwald (General Attorney) das Volk, und wählt sich in wichtigeren Fällen aus den Mitgliedern des Advokatenstandes einen oder mehrere Beistände; dem Angeklagten steht die Wahl seines oder seiner Vertheidiger zu, denn in der Regel hat er deren mehrere, und ist überhaupt selten in Verlegenheit wegen tüchtiger Vertreter, da die ersten Rechtsgelehrten im Staate mit Eifer die Gelegenheit ergreifen, ihre Beredsamkeit zu entwickeln, wozu ihnen Criminalverhandlungen, da solche öffentlich und in der Regel vor sehr zahlreicher Versammlung gehalten werden, und außerdem in allen Zeitungen weitläufig, mit allen Vorträgen der betheiligten Rechtsgelehrten, dem größern Publikum zugängig gemacht werden, reiche Gelegenheit geben. Sollte aber ein Angeklagter, was jedoch sehr selten der Fall ist, so verlassen sein, daß

er gar keinen Vertheidiger finden könnte, so ist es die Pflicht des Gerichtes, ihm einen solchen aus der Zahl der immatriculirten Advokaten zuzuweisen, und der Ausgewählte wird sich ohne sehr dringende Gründe nie weigern, der ihm übertragenen Pflicht zu genügen. Ein Advokat entledigte sich einst in einem der westlichen Staaten eines solchen Auftrages auf sehr kathegorische, und für das Gericht höchst überraschende Weise. Ihm war die Vertheidigung eines armen Teufels, der wegen Diebstahls in Untersuchung gekommen war, von Gerichtswegen übertragen worden. Auf seine Anfrage, wie er die Sache zu führen habe, erklärte der Richter, er erfülle seine Pflicht, wenn er alles thue, um den Angeklagten frei zu bekommen. Nun führte der Advokat, unter dem Vorwande, sich mit ihm über seine Vertheidigungsmittel zu besprechen, mit Erlaubniß des Richters seinen Clienten vor die Thür des Gerichtshauses, vor welchem eine Ebene bis an einen nahe gelegenen Wald sich hin erstreckte. Allein mit dem Angeklagten gelassen, erkundigte er sich vor allen Dingen nach den Vermögensumständen desselben, und als er erfuhr, daß diese nicht hinreichend seien, auch nur die allerbescheidensten Hoffnungen auf Belohnung seiner Mühewaltung zu realisiren, so gab er ihm gratis den guten Rath — so schnell als möglich den nahen Wald zu gewinnen. Das ließ der Dieb sich nicht zweimal sagen, sprang davon, und war in wenigen Minuten den Blicken seines nachschauenden Rechtsfreundes entschwunden. Langsam schlenderte dieser in den Gerichtssaal zurück, erklärte dem verwundert nach seinem Clienten sich erkundigenden Richter, daß er, der Instruction desselben folgend, dem Angeklagten zur Freiheit verholfen habe, fand sich nun aber seinerseits sehr überrascht, als er für die zu buch-

stäbliche Befolgung des richterlichen Rathes auf ein halbes Jahr von der Rechtspraxis suspendirt wurde.

Ist nun die Zeit der regelmäßigen Sitzung des Gerichtes herbeigekommen, und hat sich dasselbe constituirt, so ist sein erstes Geschäft, eine Grand Jury zu formiren. Dies geschieht auf folgende Weise. In jeder Town (Stadtschaft darf man diese Benennung kaum übersetzen, es ist ein organisirter District einer Grafschaft, deren diese nach ihrer Größe zwölf, sechzehn, auch wohl mehrere hat) wird bei Gelegenheit der jährlich durch die Assessoren vorgenommenen Umschreibung (Assessment) eine Liste der zu Geschwornen sich qualificirenden Bürger aufgemacht, und die Verzeichnisse aller verschiedenen Towns dem Grafschaftsschreiber (County Clerk) eingesandt. Dieser entwirft auf den Grund dieser Verzeichnisse eine Liste von Grand Jurors zur Zahl von drei und zwanzig, und fertigt ein mit den Namen dieser drei und zwanzig gefülltes Schreiben (Venire facias) an den Sheriff aus, und zwar nicht länger als zwanzig, nicht kürzer als sechs Tage vor dem Beginn der Gerichtssitzung. Der Sheriff ladet die Bezeichneten zum Gerichtstermin vor, und sie haben, ihrer Bürgerpflicht gemäß, zu erscheinen, falls sie nicht wegen Verachtung des Gerichtes in Strafe genommen sein wollen. Sie werden gleich nach der Eröffnung des Termins in einen besondern auf ihre eigenthümlichen Pflichten bezüglichen Eid genommen, und dann vom Richter in einer oft sehr langen Charge angeredet, worin er sie an ihre Pflicht überhaupt erinnert, sie mit den bestehenden Strafgesetzen bekannt, besonders auf neu erlassene gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf Verbrechen und deren Bestrafung aufmerksam macht, schwierige und verwickelte Gesetze ihnen erklärt,

sie auf bestehende Mißbräuche und öffentliche Uebelstände (public nuisances) und deren wünschenswerthe Abstellung hinweist, und sie überhaupt mit dem ganzen Umfang ihrer Pflichten und Rechte bekannt macht.

Die Grand Jury (auch Grand Inquest of the County genannt), ihren ausgedehnten Befugnissen gemäß, für die kurze Zeit ihrer Amtsdauer eine fast allmächtige Behörde, da sie in alle Verhältnisse, seien dieselben öffentlicher oder privatrechtlicher Natur, einblicken und eingreifen darf, da vor ihr der oberste Staatsbeamte sowohl wie der geringste Bürger Rede stehen muß, da Mißbräuche in der Verwaltung der Gerichtsbarkeit oder der Polizei oder der Gesundheitspflege oder jedes andern öffentlichen Geschäftszweiges auszuforschen, aufzudecken und zur Abstellung anzuzeigen, zu ihrem umfassenden Wirkungskreise gehört, zieht sich darauf in das ihr zu ihren Berathungen angewiesene Zimmer zurück. Ist die Anzahl der Grand Jurors durch das Ausbleiben oder Erkranken eines derselben unvollständig, so hat der Sheriff die Befugniß, aus den im Gericht oder am Platze des Gerichts Anwesenden Ersatzmänner (Talesmen) zu wählen, und so die Grand Jury zu ergänzen. Vergeht sich einer derselben durch Trunkenheit oder sonstige Excesse gegen die Gerichtsregeln, so steht dem Richter das Recht zu, denselben zu entfernen und außerdem durch Geld oder Freiheitsstrafe büßen zu lassen. In ihrem Berathungszimmer versammelt, wählen sie zuvörderst einen aus ihrer Mitte zum Vorsitzer (Foreman), welcher die Berathungen zu leiten, Zeugen vorzuladen und dieselben zu beeidigen hat, und zeigen die getroffene Wahl dem Richter an, welcher dieselbe durch den Schreiber (dessen Pflichten durch den Grafschaftsschreiber geübt werden) in das Protokoll eintragen läßt.

Der Grafschaftsanwald (respective der Staatsanwald) ist (wenn er nicht im Gericht beschäftigt ist, in welchem Fall er einen Beistand sendet) bei ihren Verhandlungen gegenwärtig, und handelt als ihr Consulent. Jetzt werden dieser Behörde alle seit der letzten Sitzung des Gerichts in der Grafschaft vorgefallenen Criminalsachen vorgelegt. Jede derselben wird einzeln untersucht, aber nur in Bezug auf Anklage, nicht auf Vertheidigung, also einseitig, es werden nur die Zeugen des Anklägers verhört. Wird auf diese einseitige Untersuchung hin die Anklage nicht gegründet befunden, so schreibt der Vorsitzer unter das Protocoll: Ignoramus, wird das der Untersuchung vorliegende Verbrechen als genügend constatirt erfunden (soweit solches, wo nur eine Parthei gehört wird, möglich ist), so schreibt derselbe: a true bill, und giebt dem Districtsanwald den Auftrag, die förmliche Anklage (Indictment) abzufassen, eine Arbeit, welche wegen der vielen durch das Gesetz erforderlich gemachten Formalitäten und Subtilitäten, und wegen der großen Genauigkeit, wodurch die Schrift gegen die Gefahr der Vernichtung (to quash the indictment) gesichert werden muß, einen sehr gewandten Rechtsgelehrten erheischt. Ist die Anklage fertig, so wird dieselbe von der gesammten Grand Jury, ihren Vorsitzer an der Spitze, dem Gericht übergeben. So fährt diese Behörde in ihren Arbeiten während der Gerichtssitzung fort, über die Gegenstände ihrer Berathungen das tiefste Geheimniß bewahrend.

Sind die Untersuchungen der Grand Jury in Bezug auf individuelle Criminalfälle erschöpft, dann wendet sie den Blick auf allgemeinere Zustände, auf Mißbräuche und öffentliche Uebelstände in der Grafschaft. Findet sie in dieser Beziehung Veränderungen, Verbesserungen u. dgl.

empfehlenswerth, so faßt sie alle ihre Ausstellungen und Vorschläge in ein Document (Presentment) zusammen, und übergiebt dasselbe ebenfalls in corpore dem Richter. Dieser sieht den Schlußantrag durch, verspricht, daß demselben gemäß verfahren werden solle, lobt der Geschwornen bewiesenen Eifer und entläßt sie, falls keine weiteren zu ihrem Ressort gehörigen Geschäfte vorgekommen, mit Dank für ihre Bemühungen. — Ich nannte diese Behörde weiter oben fast allmächtig und sie würde es ganz sein, falls nicht durch die Landesverfassung die sehr weise Bestimmung getroffen wäre, daß die Ausführung ihrer Vorschläge der richterlichen oder Staatsbehörde vorbehalten bliebe, indessen wird stets sehr großes Gewicht auf die von ihr ausgesprochenen Ansichten und Vorschläge gelegt, und eine Behörde, die gar nicht, besonders in wichtigeren Fällen, dieselben beachten wollte, könnte sich sehr leicht selbst einer erfolgreichen Anklage durch die Grand Jury aussetzen. Von Uebertretung ihrer Befugniß von Seiten dieser Behörde, immer aus den respectabelsten Bürgern des Staates ausgewählt, hat man bis jetzt, so viel mir bekannt, niemals gehört.

Ist die förmliche Anklage nun dem Richter übergeben und in das Protokoll eingetragen, dann wird der Angeklagte, der entweder nach früher geleisteter Bürgschaft sich freiwillig stellt, oder durch seine Bürgen überliefert, oder aus dem Gefängniß vorgeführt, oder, falls das Verbrechen erst während dieser Sitzung des Gerichts zur Anzeige gebracht worden, auf Befehl des Richters verhaftet und vorgeführt wird, gefragt, ob er bereit sei zur Verhandlung. Ist er dies nicht, so werden ihm vom Gerichte Fristen von einer Sitzung zur andern gestattet, bis er sich vorbereitet erklärt, oder bis der Staatsanwald sich jeder

weiteren Vertagung der Sache opponirt. In diesem Falle, oder, wenn er sich sofort bereit erklärt, die Untersuchung vor sich gehen zu lassen, wird durch den Gerichtsschreiber die Frage an ihn gerichtet, wie er sich auf die gegen ihn erhobene Anklage erkläre. Fühlt der Angeklagte sich schuldig, und wünscht er die Sache kurz abzumachen, oder hofft er auf diese Weise einen glimpflicheren Spruch zu erhalten, so erklärt er sich schuldig (I plead guilty, Sir). Ist er unschuldig, oder will er es auf die Untersuchung ankommen lassen, und vertraut auf die Geschicklichkeit und Beredsamkeit seines Rechtsbeistandes, so erklärt er sich nicht schuldig (not guilty, Sir). In jenem Falle wird die Sache sofort zum Spruch genommen, den der Richter entweder auf der Stelle abgeben, oder zu welchem er sich Bedenkzeit nehmen kann. Das Urtheil leitet der Richter mit einer kurzen Schilderung der That, die zu demselben geführt hat, ein, hält dem Verbrecher eindringlich die Schändlichkeit seiner That vor, ermahnt ihn zur Reue und Buße, und verweist den Reuigen auf die göttliche Gnade. Ein Todesurtheil spricht er in folgenden Worten: The judgment is that You be taken from the place of Your confinement to N. N. and there be hung by Your neck, until You be dead. And the Allmighty have mercy upon Your soal. Damit ist die Sache dann entschieden, und der Verurtheilte wird gleich nach erhaltenem Spruche entweder zur Strafanstalt abgeführt, oder dem Sheriff zur Hinrichtung übergeben. In dem letztern Falle steht es jedoch dem Richter frei, den Tag der Hinrichtung nach seinem Ermessen früher oder später anzusetzen. Ist der Tag der Hinrichtung herangekommen, so begiebt sich der Sheriff mit seinen Gehülfen (Deputies) in den Kerker, in welchem bis dahin der Ver-

urtheilte in Gesellschaft von Geistlichen, mit der Sorge für seine irdischen Angelegenheiten sowohl, als das Heil seiner Seele beschäftigt gewesen ist. Auch der Grafschaftsschreiber und einige Aerzte und wen sonst noch Amtspflicht oder Erlaubniß des Sheriffs zu diesem Besuch ermächtigt, finden sich dort ein. Nachdem dem Verbrecher die Sentenz noch einmal vorgelesen, wird derselbe in Prozession zum Platze der Hinrichtung abgeführt, hält daselbst, falls er dazu Neigung verspürt, noch eine Anrede an die versammelte Volksmenge und wird dann durch den Sheriff oder dessen Gehülfen an dem, in der Nacht vorher errichteten Galgen aufgeknüpft. Der Leichnam wird in der Regel den Verwandten zu anständiger Beerdigung übergeben. In einigen Staaten pflegt der Act der Hinrichtung nicht öffentlich vorgenommen zu werden. Dort wird derselbe im Gefängnißhofe, in Gegenwart des Gerichtsschreibers, einiger Aerzte, zwölf zu diesem Zweck als Zeugen aufgeforderter Bürger und der nöthigen Gerichtsdiener durch den Sheriff oder einen Gerichtsdiener (Constable) vollzogen.

Erklärt der Angeschuldigte auf die ihm vorgelegte Frage des Gerichtsschreibers sich für nicht schuldig, dann geht der Prozeß seinen ordentlichen Gang. Vor allen Dingen wird ein Geschwornengericht (petit Jury, im Gegensatz zur grand Jury, deren Mitglieder Freisassen und Hausväter sein müssen, da diejenigen der ersteren nur Freisassen zu sein brauchen) formirt, und zwar in folgender Weise. Aus den durch die Town-Assessoren dem Grafschaftsschreiber eingesandten Geschwornenlisten hat dieser die einzelnen Namen ausgezogen, auf besondere Stückchen Papier geschrieben und diese zusammengewickelt in die sogenannte Jurorsbox gelegt. Aus diesem Kasten greift sodann, in Gegenwart eines Richters,

der Grafschaftsschreiber vierundzwanzig Zettel, und die auf ihnen bezeichneten Personen sind die Geschwornen und werden auf die oben bei Gelegenheit der grand Jury beschriebene Weise durch den Sheriff zum Dienst einberufen. Diese vierundzwanzig Geschwornen werden in zwei Classen (Panels) von je zwölf Personen abgetheilt, welche abwechselnd ihnen vorgelegte Fälle zu entscheiden haben. Ergänzt werden diese Geschwornen grade so, wie es oben bei der grand Jury angegeben worden ist. Eine solche petit Jury wird nun den Partheien vorgestellt, und sowohl der Anwald des Volkes, als der Vertheidiger des Angeklagten haben das Recht, jeder zwei der Geschwornen peremtorisch, d. h. ohne Anführung von Gründen, auszuschließen, doch herrscht hierüber in den verschiedenen Staaten einige Verschiedenheit, indem zuweilen den Partheien in dieser Beziehung größere Willkür eingeräumt wird. Wollen die Partheien außerdem noch Geschworne zurückweisen, so haben sie solches dem Gericht zu motiviren, und steht diesem die Entscheidung darüber zu. In neuerer Zeit wird auch häufig den Geschwornen bei Fällen, in welchen möglicherweise die Todesstrafe erkannt werden könnte, die Frage vorgelegt, ob ihr Gewissen oder ihre Denkweise es ihnen nicht verbieten würde, ein Verdict zu geben, welches die Anwendung jener Capitalstrafe veranlassen müßte, und sie werden im Bejahungsfalle vom Dienst in der Jury dispensirt. Auch dürfen sie vorher nicht eine bestimmte Meinung über die zu beurtheilende Sache ausgesprochen haben, in welchem Falle sie für unfähig erklärt werden, zu richten, da man mit Recht annehmen darf, daß sie nicht die erforderliche Unbefangenheit zur Würdigung der ihnen vorzulegenden Entscheidungsgründe mitbringen. Nachdem alle Schwierig-

keiten endlich beseitigt worden sind, was oft sehr lange Zeit und vieles Hin- und Herreden in Anspruch nimmt, werden die Geschwornen beeidigt, und es wird durch den Schreiber ihnen die Anklage vorgelesen. Dann beginnt der verfolgende Anwald die eigentliche Verhandlung mit einer kurzen Erläuterung derselben, und examinirt demnächst seine Zeugen grade so, wie es oben bereits in Veranlassung des civilrechtlichen Verfahrens beschrieben worden. Eingebende (leading questions) und verfängliche Fragen (captious questions) dürfen nicht vorgelegt werden, indessen nehmen die Advokaten oft genug dazu ihre Zuflucht. Darauf werden von der andern Seite Einwendungen gemacht, diese führen zu Erwiderungen, es wird an die Entscheidung des Richters appellirt, und so geht das Verhör und Kreuzverhör bald ruhig, bald unterbrochen seinen Gang fort. In der Art Fragen zu stellen, und überhaupt das Verhör zu leiten, besteht mit die Hauptgeschicklichkeit des Amerikanischen Advokaten, und die zahlreichen in jeder Sitzung des Gerichts vorkommenden größeren und kleineren Criminalfälle bieten dem Stande der Rechtsgelehrten die erwünschteste Gelegenheit, diese Geschicklichkeit auszubilden. Ist das Zeugenverhör von beiden Seiten geschlossen, alle kleinen Zwischenkämpfe durch des Richters Entscheidung beseitigt, dann nimmt die Tragödie einen höheren Schwung. Die Advokaten treten jetzt auf, der Vertreter des Angeschuldigten zuerst, und suchen durch kunstgerechtes Raisonnement, durch ruhige Darstellung der Umstände und regelrecht logische Entwickelung der bezüglichen Strafgesetze auf den ruhig arbeitenden Verstand, oder aber durch den Glanz ihrer Beredsamkeit, welche bald in kühnen Schlüssen und unerwarteten Wendungen wie ein Gebirgsstrom dahin braust, bald in wehmüthigen Klagen

auf die der menschlichen Natur im Allgemeinen anklebende moralische Unvollkommenheit hindeutend, wie ein sanft rieselnder Bach hinfließt, auf das Gefühl und die Theilnahme der Geschwornen zu wirken. Endlich haben die Redner geschlossen, tiefe Stille tritt ein, und ginge die Sache jetzt unmittelbar an die Geschwornen, so würde der Erfolg in einzelnen Fällen ein vielleicht anderer sein, als er nach vollständiger Entwickelung des Dramas sich gewöhnlich herausstellt. Die Geschwornen, ruhige, tüchtige Leute, aus der Mitte des Volkes herausgenommen, nicht immer mit der gehörigen Schärfe des Urtheils und dem für ihren wichtigen Beruf erforderlichen discriminirenden Verstande ausgerüstet, könnten möglicherweise in die von beiden Advokaten ihnen gelegten Schlingen gerathen, oder durch den blitzenden Schimmer der Rhetorik geblendet werden, so sehr, daß sie den richtigen Gesichtspunkt in Beurtheilung des Falles verlören.*) Aber das Gesetz hat

*) Aus der Möglichkeit eines solchen Falles haben die Gegner des Geschwornengerichtes einen wichtigen Grund gegen die Zweckmäßigkeit dieses Institutes selbst herzuleiten versucht, aber gewiß mit großem Unrecht. In Amerika kommt der Fall, daß Geschworne, durch falsche oder blendende Vorspiegelungen zu einem unrichtigen Urtheil sich sollten verleiten lassen, wenn überhaupt, doch sehr selten vor, und ich wüßte mich, da ich doch der Wirksamkeit der Geschwornengerichtsverfassung in verschiedenen Staaten der Union große und anhaltende Aufmerksamkeit gewidmet habe, keines einzigen solchen Falles zu erinnern. Im Gegentheil habe ich oft, namentlich im Anfange, wo mir das Wesen und Wirken des Geschwornengerichtes nach Englischem Prinzip noch neu war, mit Erstaunen, und, ich gestehe, mit Bewunderung den Takt wahrgenommen, mit dem einfache Handwerker und Landleute in complicirten Rechts-, sowohl Criminal- als Civilsachen den richtigen Gesichtspunkt gewonnen, den Punkt, auf den es ankam, mit Sicherheit auffaßten, und ein Erkenntniß

sehr weise ein Gegenmittel gegen diesen möglichen Uebelstand angeordnet. Denn jetzt beginnt des Richters mich-

abgaben, dessen sich, hinsichtlich der Sachgemäßheit, wahrlich der gelehrteste Richter nicht zu schämen gehabt hätte. Ich bin zu der Ueberzeugung gelangt, daß Fälle, wie der oben bezeichnete, in der Regel nur da eintreten können, wo das Institut der Geschwornen noch in seiner Kindheit, noch in seiner Entwickelung sich befindet, und daß in der Wirksamkeit desselben die beste Schule nicht allein für Geschworne liegt, sondern eine Beförderungsanstalt zur Erweckung des allgemeinen Rechtssinnes im Volke, wie es keine andere, keine bessere giebt. So wie unverkennbar das allmählige Erlöschen dieses Letzteren mit dem allmähligen Aufhören der unmittelbaren Mitwirkung des Volkes an der Gesetzgebung und an der Urtheilsfindung in Streitsachen eng zusammenhängt, wie das Erlöschen einer lebendigen Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten überhaupt in dem Eindrängen fremder Rechte in die Stelle der einheimischen, in der Einsetzung Römischen Rechts Gelehrter statt der bisherigen Richter aus der Mitte des Volkes zur Schlichtung der Zwistigkeiten unter ihresgleichen, in dem Uebergange der gesetzgebenden Gewalt vom Volke auf Staats- und Geheime Räthe, in dem Austausch einer freien öffentlichen Gerechtigkeitspflege gegen eine geheime Justiz mit allen ihren Schrecken seinen Grund hat, — so kann eine Besserung der gegenwärtigen Zustände sicherlich nur herbeigeführt werden, wenn man Einrichtungen, die sich im Laufe der Zeiten das allgemeine Vertrauen nicht haben erwerben können, wieder mit den alten volksthümlichen Institutionen, unter den dem jetzigen Standpunkt der bürgerlichen Gesellschaft angemessenen Modificationen und Verbesserungen vertauscht, wenn man sich bestrebt, ein fröhliches Volksleben wieder zu erwecken und zu befördern, einen auf dem lebhaften Bewußtsein seiner politischen Rechte und Pflichten beruhenden Gemeinsinn und die wahre Vaterlandsliebe, die besser ist, als ein blindes bewußtloses Kleben an der Scholle, in dem Volke zu beleben und zu kräftigen. Unter den vielen Mitteln aber, um diesen Zweck zu erreichen, giebt es kein wirksameres, als Oeffentlichkeit der Gerichtspflege, und das Geschworneninstitut, kein wirksameres, um Rechtssinn und Gemeinsinn allgemein bei dem Volke zu verbreiten. Es giebt aber auch keine Gerichtsver-

tigster Beruf. Er ist dem Laufe der Untersuchung durch alle Irrgänge und Abwege, auf welche die Advokaten

---

fassung, die so genügende Garantien dafür böte, daß in Wahrheit Recht und Gerechtigkeit gehandhabt werde. Wem könnte derjenige, welcher eines Vergehens willen dem Staate, oder eines Privatverhältnisses wegen seinem Mitbürger zu Rechte stehen soll, die Entscheidung seiner Sache mit größerer Ruhe anheim stellen, als denen, die seinen täglichen Umgang ausmachen, die ihn kennen, mit ihm denken und fühlen, mit ihm gleiche Interessen und Bedürfnisse haben; wem sich ruhiger anvertrauen, als seinesgleichen, welche durch die Rücksicht auf die eigne Sicherheit sowohl, als auf die Aufrechterhaltung des allgemeinen Rechtszustandes, bei der sie wesentlich betheiligt sind, sich gedrungen fühlen müssen, Recht und nur Recht zu sprechen. Ist das Wesen der Geschwornengerichtsverfassung einmal heimisch bei einem Volke geworden, dann lernt es sehr bald einsehen, daß in seine Hände vorzüglich die Wahrung der öffentlichen Moral, der allgemeinen Sicherheit gelegt ist, lernt des übernommenen wichtig ernsten Berufes sich würdig zu entledigen. Es wird den Verbrecher mit strenger Gerechtigkeit richten, es wird aber auch nicht vergessen, in dem Verbrecher den Mitmenschen, den Mitbürger zu sehen, und in dieser Rücksichtsnahme auf die Gebote der Menschlichkeit nicht minder, als auf das strenge Gesetz, welche das Geschworneninstitut verstattet, liegt einer der Hauptvorzüge desselben. Eine große Garantie für die Unpartheilichkeit der Rechtspflege nach der Geschwornenverfassung liegt ferner in der scharfen Abgränzung der Thatfrage von der Rechtsfrage, von denen jene lediglich den Geschwornen, diese den gelehrten Richtern anheimfällt, in der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, in der würdigen über den streitenden Partheien erhabenen Stellung der Richtenden, in dem freien ungehinderten Ueberblick, mit dem ihnen diese Stellung den ganzen oft so verwickelten Gang der Untersuchung zu überschauen, Wahrheit von Falschheit, Aufrichtigkeit von List zu unterscheiden, und Winkelzüge, wenn sie von den Partheien versucht werden, zu durchschauen gestattet. Hier wirkt das lebendige Wort, der Anblick der Partheien, nicht der todte Buchstabe aus geschriebenen Untersuchungsprotokollen auf den Richter und die Geschwornen, und der Eindruck, den diese auf solche Weise bekommen, ist ganz anderer

dieselbe schlau zu verführen gesucht, rastlos und klaren Blickes gefolgt, hat von allen Einzelnheiten gehörige Bemerkung genommen, und er tritt jetzt mit seiner Anrede (Charge) an die Geschwornen auf. Er giebt denselben, ohne überflüssigen für seine Stellung ungehörigen Redeschmuck aufzuwenden, eine kalte, unpartheiische Uebersicht der Verhandlungen, sondert sorgfältig das Wahre von dem Falschen und Entstellten in den Gründen beider Sachführer, leitet durch leidenschaftloses Aufdecken der Umstände, Aufstellen der Gesetzbestimmungen, welche allein die Berücksichtigung der Geschwornen in Anspruch nehmen dürfen, dieselben von den falschen Positionen, in welche sie durch der Advokaten List sich vielleicht haben verlocken lassen, auf den richtigen Standpunkt zurück, deutet die allenfalls vorhandenen Milderungsgründe, aber auch eben so rücksichtslos die in dem vorliegenden Falle sich ergebenden Schärfungsgründe an, weist sie scharf auf ihre feierlich beschworene

---

Art, ist unmittelbar und darum kräftig und wahr, und diesem Eindruck entsprechend, fällt die Entscheidung aus, sachgemäß und wahr. Außerdem bildet die Untersuchung, in einer Folge fortgeführt, ein Ganzes, giebt den Richtenden mit einem Male ein frisches, vollständiges Gemälde, statt daß bei dem langsamen ruckweisen Gange des geheimen schriftlichen Verfahrens die Richtenden die Resultate der Untersuchung nur bruchstückweise bekommen, und bei dem Schlusse der Untersuchung einzelne, frühere Theile derselben, zu großem Nachtheil für eine vollständige Instruction, und damit für eine sachentsprechende Entscheidung oft schon vergessen haben müssen. Das Geschwornengericht, dieses uraltdeutsche Rechtsinstitut, macht sich in neuerer Zeit in seinen großen Vorzügen immer mehr geltend, bricht sich immer weitere Bahn, und wie es einst aus Deutschland nach England verpflanzt wurde, so wird es hoffentlich von dort in der verbesserten Englischen Form bald sich der alten Heimath wieder zuwenden.

Pflicht, recht zu richten, hin, macht sie aufmerksam auf die schwere, mit ihrem Amte übernommene Verantwortlichkeit gegen ihre Mitbürger und ihren Gott, und entläßt sie sodann zur Erwägung des Falles und zur Abgebung eines Erkenntnisses über den Thatbestand der Sache, in ihr Zimmer, in welchem sie unter Aufsicht von Gerichtsbeamten, ohne Speise und Trank, so lange verschlossen gehalten werden, bis sie übereingekommen sind in einem Urtheil, oder bestimmt erklären, daß es für sie schlechterdings unmöglich sei, sich zu vereinigen. Sind in diesem letzteren Falle alle Bemühungen des Richters, sie durch Aufklärung von Zweifeln, durch versuchte Zerstreuung allenfalls vorhandener Irrthümer, zur Vereinigung zu bewegen, fruchtlos, so werden die Geschwornen entlassen, und neue berufen. Haben sie sich aber in einem Verdict vereinigt, so giebt ihr Vorstand (Foreman) dasselbe in offenem Gerichte ab, durch: Not guilty oder guilty, in letzterem Falle das Verbrechen, welches sie als erwiesen aussprechen, bezeichnend, z. B.: Guilty of murder in the first degree u. s. w. und das Verdict wird von dem Schreiber in das Protokoll eingetragen. Auf den Ausspruch: Nicht schuldig, wird der Angeschuldigte sofort in Freiheit gesetzt, und kann desselben Verbrechens wegen nicht wieder angeklagt werden: No bodys honor or life shall be put twice in jeopardy for the same crime. — Ist der Angeklagte schuldig befunden worden, so stehen demselben in diesem Abschnitte des Prozesses, ehe der Richter die Sentenz abgegeben, noch mehrere Rechtsmittel zu Gebote. Er kann auf ein neues Verhör (new trial) antragen, und es hängt von dem Richter ab, dies Gesuch zu bewilligen oder abzuschlagen. Er kann jetzt noch Einreden vorbringen (file

a bill of exceptions) und darüber die Entscheidung des höheren Gerichtes begehren, er kann endlich mit einem Writ of Error an die höchste Gerichtsbehörde des Landes gehen. In dieser Beziehung unterscheidet sich die Amerikanisch-Englische Geschwornengerichtsverfassung von der Französischen, nach welcher bekanntlich keine Appellation von dem Ausspruch einer Jury, sondern nur ein Gesuch um Cassation desselben gestattet ist. Das Verdict eines Geschwornengerichtes wird aber in Amerika eben so wenig, wie der Ausspruch irgend einer anderen Gerichtsbehörde für einen Orakelspruch angesprochen, es kann vielmehr in Criminalsachen so gut, wie in Civilfällen durch ein höheres Gericht, oder durch den Ausspruch einer andern Jury verändert oder beseitigt werden. Das geschieht denn auch häufig genug. Geht aber, ohne dergleichen legale Unterbrechungen, der Criminalprozeß seinen gewöhnlichen Gang, dann wird, sobald der Richter zur Abgabe einer Sentenz bereit ist, der Angeschuldigte wieder vorgeführt (diese Prozedur heißt das Arraignment) und sogleich vom Gerichtsschreiber gefragt, was für Einwendungsgründe er habe, daß die gesetzliche Strafe nicht gegen ihn erkannt werden sollte. Kann er nun wirklich genügende Gründe vorbringen, warum dies nicht geschehen sollte, so findet ein Aufschub statt, hat er aber nichts dagegen einzuwenden, so bedeckt der Richter sein Haupt, und spricht gegen ihn das gesetzmäßige Urtheil aus. Ueber das dann weiter Stattfindende habe ich bereits oben berichtet. — Das Begnadigungsrecht ruht in Bezug auf von den Föderalgerichtshöfen ausgesprochene Straffentenzen bei dem Präsidenten der Vereinigten Staaten, in Bezug auf diejenigen, welche von Staatsgerichten erlassen worden sind, bei dem

Gouverneur des Staates. In der Regel wird diese Prärogative, wie es sehr zu loben ist, nur sparsam und dann aus guten Gründen geübt, indessen macht sich in einzelnen Fällen bei Ausübung dieser Executiv-Prärogative doch auch die Rücksicht auf das Interesse einer Parthei, oder auf persönliches Interesse mehr geltend, als die allein zulässigen Rücksichten auf eine dem Staatswohl nicht widersprechende Philanthropie.

Es dürfte hier nicht unangemessen sein, auch über die Amerikanischen Gefängnisse etwas zu sagen, wobei ich mich jedoch um so kürzer fassen kann, je bessere und genauere Berichte über diesen Gegenstand bereits die Franzosen Beaumont und Tocqueville und unser Landsmann Julius gegeben haben. Amerika ist in Beziehung auf die zweckmäßige Einrichtung der Strafgefängnisse dem älteren Europa unendlich weit vorangeeilt. Es hat, während man sich in Europa noch immer geduldig mit dem alten System, wenn man wirklich das eigentlich Regellose ein System nennen darf, herumquälte, während man in Europa Alles gethan glaubte, wenn man den Verbrecher nur recht sicher hinter fußdicken Steinmauern, hinter Eisengittern und Eichenthüren in Ketten und Banden verwahrte und gegen das Entweichen desselben die besten Vorkehrungen traf; während man in Europa für das geistige Wohl desselben in keiner andern Weise zu sorgen wußte, als daß man ihn gelegentlich eine Predigt mit anhören ließ; während man einer möglichen Besserung des Verbrechers von vorn herein durch zweckwidrigste Behandlung entgegenwirkte, — eine ganz neue Bahn eingeschlagen, ein vernunftgemäßes, dem Zweck entsprechendes Verfahren adoptirt, und damit dem älteren Welttheil ein Beispiel gegeben, das dieser erst jetzt

zu befolgen, die bedeutenden mit jenem Verfahren verbundenen Vortheile erst jetzt sich anzueignen anfängt. Man hat in den Vereinigten Staaten schon lange die Ueberzeugung gewonnen, daß es nicht genug sei, den Verbrecher zu strafen, sondern daß man suchen müsse, ihn zu bessern, und daß man durch seine Besserung am wirksamsten die bürgerlicheGesellschaft gegen den Verbrecher sichern könne, daß dies das sicherste Mittel sei, um Recidiven vorzubeugen; die Ueberzeugung, daß an dem Verbrecher seine böse That strenge heimgesucht werden müsse, daß man aber auch in dem größten Verbrecher den Menschen, den besserungsfähigen Menschen zu achten habe. Diesen doppelten Zweck, Strafe und Besserung, und als Folge beider die Sicherung der Gesellschaft gegen das Verbrechen und seine Folgen zu erreichen, hat man in Amerika vorzüglich zwei Wege betreten. Beide Wege gehen von dem Hauptgrundsatz aus, daß, um in dem Verbrecher eine heilsame Sinnesänderung, den Anfang zur Besserung, hervorzubringen, vor allen Dingen derselbe den verderblichen Einwirkungen schlechter Gesellschaft entzogen werden müsse, indessen wird auf dem einen Wege dieser Grundsatz mit größerer Consequenz als auf dem andern durchgeführt. Größerer Deutlichkeit willen mag ich gleich hier diese beiden Wege näher bezeichnen. Es dient auf dem einen das sogenannte Pennsylvanische, auf dem andern das Auburnsche System zur Richtschnur.

Nach dem ersteren, dem Pennsylvanischen, dem eigentlichen Pönitentiarsystem, welches, hauptsächlich unter dem Einfluß der Quäker, in seiner vollen Strenge bereits im Jahre 1786 eingeführt, in den Jahren 1821 und 29 aber nicht unerheblich modificirt worden ist, wird der Sträfling vollständig isolirt. Er ist Tag und Nacht auf sich allein,

in einer einsamen Zelle, an die ein einsames Höfchen von achtzehn Fuß Länge bei acht Fuß Breite, von eilf Fuß hohen Mauern umschlossen, stößt, beschränkt. Durch eine in der Thür der Zelle angebrachte, mit einem Schieber verschließbare Oeffnung reicht ein dem Gefangenen unsichtbarer Wärter jenem, was er an Nahrung und den Umständen nach an Arbeitsmaterial gebraucht. Diese Zelle verläßt der Sträfling nicht vor Beendigung seiner Strafzeit, und von Dritten wird sie nur ausnahmsweise betreten. Selbst zu dem sonntäglich stattfindenden Gottesdienst wird diese Ordnung nicht aufgehoben. Nach dem Grundriß des Pönitentiargefängnisses zu Philadelphia breiten sich vom Centrum sternartig die sieben an beiden Seiten mit Zellen besetzten Gänge aus. Wie man von jenem Mittelpunkte aus alle Gänge überschauen kann, so schallt auch die menschliche Stimme von diesem Punkte aus die Gänge vernehmlich hinab. Der Geistliche nimmt diesen Punkt ein, die Gefangenen treten an die auf den Gang hinaus in der Art in den Thüren angebrachten Schiebfensterchen, daß die Gefangenen einander nicht sehen können, und sie hören auf diese Weise die Predigt mit an. Wärter stehen in den Gängen vertheilt, um auch den Versuch einer Communication unter den Sträflingen bei solcher Gelegenheit zu verhindern. — Die Zellen sind luftig und gesund, eilf Fuß neun Zoll lang, achtehalb Fuß breit, sechzehn Fuß sechs Zoll hoch, von Stein gebaut, wie das ganze Gefängniß, und eine Communication der Sträflinge untereinander ist, abgesehen von der unausgesetzten Wachsamkeit der Wärter, schon durch die Bauart und die Stärke der Mauern fast unmöglich gemacht. Das ganze Gefängniß, welches einen beträchtlichen Flächenraum einnimmt, ist rings

von einer dreißig Fuß hohen, fast drei Fuß dicken Mauer umgeben, welche über dem Haupteingange von einem achteckigen, achtzig Fuß hohen, mit einer Uhr und einer Sturmglocke versehenen Thurm überragt, und an den Ecken von vierzig Fuß hohen Thürmen flankirt wird, und deren Dach nach innen abschüssig ist, um das Uebersteigen unmöglich zu machen. Die Thür dieses starken Gefängnisses, stark verwahrt, öffnet sich nur Dem, den sein Amtsberuf oder den das Verbrechen dahin führt, und der letztere muß, wie beim Eingange zu Dante's Hölle, für lange Zeit alle Hoffnung zurücklassen. Denn ein Entweichen aus diesem Gefängniß ist beinahe unmöglich, und der Aufenthalt in demselben so schauerlich, daß der Sträfling sich Simson's Stärke, um die Mauern zu durchbrechen, und des Adlers Flügel wünschen mögte, um mit Sturmeseile zu fliehen. Es sind keine äußeren Schrecken, die den Aufenthalt in diesem Gefängnisse so schauerlich machen. Die Zellen sind hell, und werden zur Winterzeit erwärmt, die Nahrung ist, wenn auch einfach, doch gut und hinreichend, Gewalt wird fast niemals gegen die Gefangenen geübt, Schläge kennt die Pennsylvanische Gefängnißdisciplin fast nicht, der eine Zeitlang zur Bändigung sehr widerspenstiger Sträflinge in Anwendung gebrachte Knebel (gouge) ist längst wieder außer Gebrauch gekommen, und Schmälerung der Nahrung und dunkles Gefängniß für eine kurze Zeit sind die einzigen Mittel, durch die man den Gehorsam der Sträflinge zu erzwingen pflegt. Was die Gefängnißhaft nach diesem System so furchtbar macht, was sie in einzelnen Fällen der geistigen Gesundheit sogar verderblich gemacht hat, das ist die unausgesetzte Einsamkeit, das ewige Schweigen, welche den Gefangenen umgeben.

Der Mensch, der sich durch ein Verbrechen in diese Lage versetzt hat, er lebte bis dahin im Kreise seiner Familie, er lebte im täglichen Umgange mit Freunden, die Mittheilung seiner Gedanken, seiner Gefühle war ihm Bedürfniß, es war ihm Gewohnheit geworden, Menschen sehen und hören zu müssen, er hatte Genossen, mit denen die Natur, mit denen das Verbrechen ihn unzertrennlich verbunden hatte, das Leben bot ihm tausend Freuden in mannigfaltigster Abwechselung, und er genoß ihrer täglich, ohne daß ihm nur in den Sinn kam, das könne jemals anders werden. Und das wird plötzlich anders. Den Freunden wird er entrissen, die Freuden werden ihm versagt, statt der weiten Welt, in der er sich zu tummeln pflegte, wird ihm ein enger Raum, ohne Aussicht in das Freie, angewiesen, statt des Verkehrs mit einer zahlreichen Genossenschaft wird er auf den Verkehr mit seinem eignen schuldbeladenen Selbst beschränkt. Dieser plötzliche Wechsel ist furchtbar, er ist darauf berechnet, eine heilsame Sinnesänderung, Reue, Buße und Besserung in dem Verbrecher zu wirken, er thut dies auch in einzelnen Fällen, in den meisten wirkt er aber das Gegentheil. Die Erinnerung an eine verbrecherische Vergangenheit, eine schreckenvolle Gegenwart, eine trostlose Zukunft, alles wirkt oft auf eine grenzenlose Verzweiflung, auf eine Verrückung des Sinnes mehr, als auf eine Besserung desselben hin. Das Pennsylvanische Besserungssystem geht eben mit zu eiserner Consequenz zu Werke; von dem vollkommen richtigen Grundsatz ausgehend, daß der Verkehr mit den schlechten Elementen der Gesellschaft die hauptsächlichste Veranlassung zum Verbrechen gewesen, hätte es den Verbrecher der ferneren Einwirkung dieser schlechten Gesellschaft wirksam entziehen sollen, es

sprang aber zum Extrem über, und entzog dem Verbrecher allen und jeden Verkehr mit den Gutgesinnten sowohl, als mit den Bösen. Das hat dem System geschadet und seine allgemeine Verbreitung verhindert. Man hat den erwarteten Erfolg bei ihm vermißt, und an der Zweckmäßigkeit desselben verzweifelnd, hat man ihm den Rücken gewendet, und andere Systeme aufgestellt. Man hat gewiß Unrecht daran gethan. Man hätte das Pennsylvanische System, dessen Grundprinzip so vollkommen richtig, so ideälisch schön ist, zweckmäßig modificiren sollen, und man würde sicherlich bessere, ja die besten Erfolge von ihm wahrgenommen haben. Man hätte den Grundsatz der absoluten Einsamkeit festhalten, aber man hätte zugleich auf Mittel sinnen müssen, um die guten Keime, welche die Einsamkeit in dem Verbrecher zu Wege gebracht hat, zur Reife, zur Frucht zu bringen. Man hätte ihn der schlechten Gesellschaft entziehen, aber ihn der Einwirkung von Seiten der Trefflicheren zugängig, die schlechten Eindrücke, die jene in ihm zurückgelassen, durch diese zu paralysiren suchen müssen. Die nicht zu häufigen Besuche des Gefängnißdirektors, des Arztes, des Geistlichen und verständiger Menschenfreunde hätten als wesentlicher Bestandtheil in das System aufgenommen werden müssen. Bei der Wahl des Gefängnißdirektors müßte die größte Sorgfalt aufgewendet werden, denn auf ihn kommt das meiste an, von seinen unnachlässigen zweckmäßigen Bestrebungen hängt es hauptsächlich ab, daß die Verbrecher gebessert der bürgerlichen Gesellschaft als brauchbare Mitglieder zurückgegeben werden, und damit derselben die beste Sühne für das begangene Verbrechen geboten werden könne; man müßte sich bestreben, für diese Stelle einen Mann von wissenschaftlicher Bildung, —

denn die Gefängnißverwaltung und die Behandlung der Sträflinge hat sich jetzt zu einer Wissenschaft gehoben, — einen Mann von unbefleckter Integrität, von festem, energischem Charakter, und von wohlwollender, menschenfreundlicher Gesinnung zu gewinnen, man müßte ihm, hat man ihn gefunden, dann aber auch volles Vertrauen und möglichst freien Spielraum für seine Bemühungen gewähren. Die Besuche solcher Menschen würden dem Verbrecher lieb und immer lieber werden, er würde ihnen, wie einem Festtag entgegen sich sehnen, und sich ihrer durch gutes Betragen werth zu machen suchen. Die Lectüre guter Bücher müßte ihn auf die Besuche vorbereiten, und die guten Eindrücke, welche diese hinterlassen haben, nachhaltiger machen. So aufgefaßt, würde die Einsamkeit das wirken, was sie wirken kann und soll, Reue über die Vergangenheit, Besserung des Sinnes und den festen Entschluß, durch untadelhaftes Leben fortan das Böse, was man geübt, zu sühnen, und der beleidigten bürgerlichen Gesellschaft das Böse, was man ihr gethan, zu vergüten durch nützliche Thätigkeit.

In solcher Auffassung und so modificirt wäre das Pennsylvanische System das vollkommenste, das man sich denken könnte. Es würde, so weit menschliche Einrichtungen dies überhaupt vermögen, völlig seinem Zwecke entsprechen, nämlich eine Strafe verhängen, die schwer genug wäre, um als Warnung und Abschreckung vor der Begehung von Verbrechen zu dienen, durch die aber auch eine Besserung des Verbrechers wirksam zu erzielen wäre, und es würde diesen Zweck viel sicherer erreichen, als das System, welches man an die Stelle desselben zu setzen gesucht hat, als das Auburnsche. So wie es ist, hat, wie

oben bemerkt, das Pönitentiarsystem sich nicht auszubreiten vermocht, und die Gefängnisse zu Philadelphia und Pittsburgh sind die einzigen, in welchen nach ihm die Gefangenen behandelt werden.

Nach dem sogenannten Auburnschen System eingerichtet sind vorzüglich die Gefängnisse zu Auburn und Singsing im Staate New-York, Wethersfield im Staate Connecticut, Boston in Massachusetts, Baltimore in Maryland, und Jacksonburgh in Michigan bemerkenswerth. Wie in den Besserungshäusern des Pennsylvanischen Systems Einsamkeit ohne Arbeit, so ist in den nach Auburnschem System gebildeten Strafanstalten Arbeit mit Schweigen der leitende Grundsatz. Die Sträflinge sind in diesen Anstalten Nachts in Einzelzellen eingeschlossen, und in Singsing nehmen sie auch ihre Mahlzeiten in diesen Zellen ein, statt daß sie in Auburn dieselben in Gemeinschaft, an langen schmalen Tafeln, die nur an einer Seite besetzt sind, schweigend genießen. Den Tag über sind sie mit Arbeiten verschiedener Art beschäftigt. Es finden sich zu diesem Zweck Werkstätten vor, wo geschneidert, geschustert, gezimmert, getischlert wird, wo Schmiede- und andere Arbeiten vorgenommen werden, und wo oft Hunderte von Sträflingen zu gemeinschaftlicher Thätigkeit angehalten sind. Sie arbeiten entweder unmittelbar für die Anstalt, oder das von ihnen Gearbeitete wird zum Besten des Hauses verkauft. Sie arbeiten unter der technischen Aufsicht von Werkmeistern, die jeden neueintretenden Sträfling in einem seinen Fähigkeiten oder seiner Körperbeschaffenheit entsprechenden Handwerk unterrichten. Sträflinge, die durch Alter oder Ungeschick zum Erlernen eines Handwerks unfähig sind, werden mit gröberen Hausarbeiten, solche,

die eine bessere Erziehung genossen haben, auch wohl mit Schreibereien beschäftigt. Die Nahrung ist grob, aber gesund und reichlich, namentlich bildet Fleisch, welches der Amerikaner überhaupt nicht leicht entbehren könnte, einen täglichen Bestandtheil derselben. Weder Wein, noch Bier, noch Branntewein wird gereicht, und Wasser ist das einzige Getränk. Für alle Sträflinge, sie seien reich oder arm, ist die Nahrung völlig gleich, und Niemand kann sich für Geld besseres Essen oder mehr Bequemlichkeit verschaffen. Schenken werden mit Recht in keinem Amerikanischen Gefängniß geduldet. So auch ist die Behandlung für alle Gefangenen ohne Unterschied völlig gleich. Bei ihren gemeinschaftlichen Arbeiten stehen sie unter unausgesetzter Bewachung von Wärtern, die eine sehr strenge Gefängnißdisciplin sehr strenge handhaben. Die geringste Uebertretung der Gefängnißregeln wird unnachsichtig mit der Peitsche bestraft, und mancher Widerspenstige hat schon diesem Instrument sich beugen müssen. Vor allen Dingen wird auf Beobachtung des allerunbedingtesten Schweigens von Seiten der Sträflinge strenge gehalten. Ein Wort, ein Laut, ein Blick, das geringste Zeichen, welches auf die Absicht der Mittheilung schließen ließe, würde die Peitsche in Bewegung setzen. So verlassen die Züchtlinge Morgens auf ein gegebenes Zeichen ihre Zellen, gehen schweigend an die Arbeit, arbeiten schweigend den ganzen Tag, werden Sonntags zu gemeinschaftlichem Gottesdienst geführt, und Abends in ihre einsamen Zellen wieder eingeschlossen, und in dieser einförmigen Weise vergeht ihnen ein Tag, eine Nacht nach der andern.

Aber trotz der angestrengtesten Aufmerksamkeit der Wärter, trotz der strengen Disciplin ist es nicht möglich,

unter so vielen in demselben Raume vereinigten Verbrechern jede Communication zu verhindern. Trotz ihrer steten Beobachtung bildet sich doch bald eine Art Freimaurerzeichensprache unter den Sträflingen, und wenn die Aufseher am sichersten sich wähnen, werden sie grade am meisten hintergangen. So unterhalten sich die Sträflinge in ihrer Zeichensprache über Vergangenheit und Zukunft, und bestärken sich gegenseitig im Bösen, so bilden sie Plane zum Entweichen, und zu neuen Verbrechen nach ihrer Entlassung, und kommen sie Abends in ihre einsame Zelle, so denken sie nicht an Reue über ihre verworfene Vergangenheit, nicht an Besserung für die Zukunft, sondern sie spinnen die unheiligen Gedanken, die verworfenen Plane, die sie den Tag über beschäftigt haben, in der Stille der Nacht weiter aus, und ihr Leben in der sogenannten Besserungsanstalt ist ein nur nach den Umständen verändertes Leben der Sünde und des Lasters. Wahrhafte Besserung ist in diesen Anstalten selten erzielt worden, wenn auch manche mit dem Zeugniß der guten Aufführung aus ihnen entlassen worden sind. Die Furcht vor der Peitsche kann äußerlich gutes Betragen veranlassen, aber sie bildet keine gute Menschen, sondern nur Heuchler.

Daß die Gefängnisse, nach diesem System eingerichtet, vor den Strafanstalten der alten Welt einen großen Vorzug haben, ist nicht zu verkennen, aber sie können vor den Vorzügen, die das verbesserte Pennsylvanische Pönitentiarsystem bieten würde, nicht bestehen. Besserung, so weit eine solche bei erwachsenen Verbrechern überhaupt möglich ist, ist nach dem Pennsylvanischen System sicherer zu erzielen, als nach dem Auburnschen, und dieser Vorzug wiegt gewiß reichlich den Vortheil auf, den die Auburnschen An-

stalten darin bieten, daß ihre Unterhaltung vermöge des Verkaufes der in ihnen durch Sträflingsarbeit verfertigten Gegenstände, weniger kostspielig, und daß in einzelnen Fällen sogar ein die Kosten übersteigender Ertrag erzielt worden ist. Denn der Zweck der Strafe kann nicht pecuniairer Gewinn für den Staat sein, sondern Sühnung des Verbrechens und Sicherung des Staates unmittelbar gegen den Verbrecher, und mittelbar gegen das Verbrechen, erstere durch Unschädlichmachung des Verbrechers, und letztere durch vermittelst der Strafzufügung wirksam erzielte allgemeine Abschreckung vor der Begehung von Verbrechen. Die einsame Kerkerhaft des Pennsylvanischen Systemes ist eine sehr schwere Strafe, aber das Verbrechen soll auch schwer an dem Verbrecher heimgesucht werden, und die nachtheiligen Wirkungen auf die Gesundheit des Sträflings, namentlich die geistige Gesundheit desselben, welche man dem älteren Pönitentiarsystem nicht mit Unrecht vorwirft, können durch zweckmäßige Modificationen vermieden werden.

Man ist in Amerika von der Ansicht zurückgekommen, daß möglichst feste Gefängnisse, starke Mauern, schwere Fesseln am besten gegen den Ausbruch der Sträflinge zu sichern vermögen. Man ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß die größte Sicherheit in der unausgesetzten Wachsamkeit der angestellten Wärter beruht, und daß jene erschlafft, wenn diesen Grund gegeben wird, zu glauben, daß durch feste Mauern ihre persönliche Wachsamkeit ersetzt werden könne. Man umgiebt daher die Gefängnisse in der Regel nicht mehr mit cyclopischen Mauern, man legt den Sträflingen keine Ketten und Fußblöcke mehr an, man bauet aber die zur Aufnahme von Strafgefangenen bestimmten

Häuser zwar so fest, daß eine Communication des Schalles und ein sehr leichtes Durchbrechen nicht wohl möglich ist, man verläßt sich aber im Uebrigen auf die Tag und Nacht unausgesetzte Wachsamkeit der Gefangenwärter um so mehr, da schon die persönliche Sicherheit dieser Leute eine Nachlässigkeit von ihrer Seite nicht gestatten wird. Ihrerseits aber üben auch selbstverständlich die höheren und höchsten Gefängnißbeamten über ihre Untergebenen die strengste Aufsicht, und bei diesem auf das Engste in einandergreifenden Beaufsichtigungssystem ist es denn möglich, daß auf eine genügende Weise eine verhältnißmäßig sehr geringe Anzahl Wärter ganze Schaaren ungefesselter Sträflinge selbst bei Arbeiten im Freien überwachen kann, und daß man dennoch von Revolten unter den Gefangenen, oder von häufigen Selbstbefreiungen nicht hört. Man ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß alle äußeren Zwangsmittel nicht hinreichend sind, um den moralischen Einfluß aufzuwiegen, den die geistige Kraft und Energie des Mannes auf Sträflinge zu üben vermag, und man verwendet deswegen mehr Sorgfalt auf die Auswahl in jeder Hinsicht tüchtiger Beamten, als Kosten auf die Herstellung sehr fester Gebäude, und dies Prinzip hat sich bis jetzt bewährt, wobei aber auch nicht übersehen werden darf, daß man in der Regel so glücklich gewesen ist, zu Oberbeamten (Governor oder Director, oder Superintendent of the States prison) Männer zu bekommen, die mit großer Sachkenntniß und einem untadelhaften Charakter eine warme Liebe für die Sache und den festen Willen, durch treue Erfüllung ihrer ernsten Pflichten dem Staate und den ihrer Aufsicht übergebenen Verbrechern nützlich zu werden, verbanden.

Der erste Beamte des Gefängnisses hat die oberste Leitung aller dasselbe betreffenden Angelegenheiten, namentlich was die Disciplin betrifft; unter seiner Aufsicht wird von einem Cassirer das Finanzwesen der Anstalt geleitet, er steht seiner Seits unter drei Gefängnißinspectoren, deren Pflicht es ist, von Zeit zu Zeit die Gefängnisse des Staates zu untersuchen, und über den Zustand derselben an den Gouverneur des Staates zu berichten, welcher diese Berichte wieder der gesetzgebenden Versammlung zur Kunde bringt.

So gut und zweckmäßig im Allgemeinen in Amerika die Strafgefängnisse eingerichtet sind, so schlecht sind es diejenigen Häuser, die zur Detention in Untersuchung Befangener bestimmt sind, so wenig wird in diesen nach irgend festen Prinzipien verwaltet. Nach einer merkwürdigen, nur in Amerika vorkommenden Inconsequenz, hat man auf eine zweckmäßige Einrichtung dieser letzteren fast gar keine Rücksicht genommen. Man sorgt mit großer Umsicht für der Strafgefangenen leibliches und geistiges Wohl, den Untersuchungsgefangenen überläßt man es, für beides nach besten Kräften selbst zu sorgen, und begnügt sich damit, sie gehörig zu verwahren. Auch die Zeugen in Criminalprozessen werden, wenn sie nicht im Stande sind, die nöthige Bürgschaft für ihr Erscheinen vor Gericht zu bieten, bis zum Tage des Gerichts in Haft gehalten, ohne daß man ihrem persönlichen Wohlsein irgend Berücksichtigung gewährte, und, sonderbar genug, man läßt, während die verurtheilten Verbrecher in Einzelzellen eingesperrt werden, die in Untersuchung Begriffenen und die als Criminalzeugen in Gewahrsam Gehaltenen ungestört unter einander verkehren. Es ist auch dies eine der In-

consequenzen, deren man in den Amerikanischen Einrichtungen so viele antrifft. Man stellt eben vortreffliche einzelne Systeme auf, aber man weiß nicht, diese einzelnen zu einem allgemeinen System zu verbinden. — Ich gehe nun über zu einer andern Amerikanischen Rechtsquelle, welche besteht:

4. In den rechtskräftig gewordenen Aussprüchen der Obergerichte, und eingeschränkt in den Rechtsgutachten berühmter Rechtsgelehrten.

Ich habe weiter oben bemerkt, daß streitlustige Partheien das oft sehr kostspielige Privilegium haben, ihre Sache durch alle in einem Staate bestehenden Instanzen durch bis zur höchsten Behörde zu führen, so daß, wenn sie in Staaten, wo es deren so viele giebt, in vier, fünf Instanzen verloren haben, sie doch noch an die fünfte, sechste appelliren können. Die sehr heilsame Gesetzbestimmung, die in einigen Theilen Deutschlands besteht, daß zwei gleichlautende Erkenntnisse eine Sache beendigen, kennen die Amerikaner nicht, und würden sich auch, sollte der Versuch der Einführung einer solchen gemacht werden, derselben nicht gern unterwerfen. Sie würden solche Bestimmungen als Eingriffe in ihre persönliche Freiheit betrachten. Ist eine Sache aber endlich in der höchsten Instanz der Supreme Court, oder der Court of Errors entschieden, dann hat es bei dieser Entscheidung sein Bewenden aus dem einfach-natürlichen Grunde, daß eine Appellation in die blaue Luft hinein nicht gut thunlich ist. Diese Entscheidungen der höchsten Gerichtsbehörden in Appellationen, so wie Entscheidungen derselben, welche durch ein an sie unmittelbar von einer Unterbehörde hin-

aufgetragenes Writ of Error oder Writ of Certiorari veranlaßt worden sind, bilden fortan eine Entscheidungsnorm für die Untergerichte, zu Recht beständig, so lange sie nicht durch anderslautende Bescheide der oberen Behörden wieder aufgehoben werden, denn ewige Dauer haben sie, da sie als Grundlage oft nur die individuelle Ansicht eines Richters haben, allerdings nicht. Auch dies trägt also zu dem bereits oben angedeuteten Schwanken in den Gesetzen bei, indessen hat es auf der andern Seite auch wieder den Vortheil, daß dadurch eine stete Verbesserung und Vervollkommnung derselben möglich gemacht ist. Dasselbe ist der Fall mit den Orakelsprüchen berühmter Rechtsgelehrten, welche als Autoritäten so lange in den Gerichtssälen vorgebracht und anerkannt werden, bis andere durch eine größere Plausibilität an die Stelle derselben treten, um vielleicht bald darauf wieder auf ähnliche Weise verdrängt zu werden. In der Aneignung und bestmöglichen Benutzung dieser vielverschlungenen, dem gewöhnlichen Bürger oft ganz unzugänglichen Rechtsquellen findet eine zahllose Menge von Advokaten in allen Staaten eine ehrenvolle Existenz, bedeutenden politischen Einfluß, und beträchtliche Einkünfte.

---

5. Das allgemeine Völkerrecht.

Schon Blackstone (Comment. II. 66., wo er von den Verbrechen gegen das Völkerrecht handelt) hat den Satz aufgestellt, daß das Recht der Nationen Theil der Common law sei. Und dieser Grundsatz ist auch in den Vereinigten Staaten anerkannt. Weder durch die Gesetzgebung des Congresses noch durch diejenigen der einzelnen Staaten dürfen Bestimmungen erlassen werden, welche dem allgemein

anerkannten Völkerrechte widersprächen. Werden durch den Präsidenten und den Senat der Vereinigten Staaten neue Traktate mit andern Nationen geschlossen, so werden dieselben zur Nachachtung in den Staaten bekannt gemacht, und bilden fortan einen Theil der Gesetze des Landes. Die Wachsamkeit über die Aufrechthaltung des Völkerrechtes von Seiten des Bundes, so wie die Entscheidung in Fällen, wo dasselbe zur Anwendung kommen würde, ist, wie bei allen Völkern dem obersten Landesgericht, so in den Vereinigten Staaten dem Höchsten Gerichte derselben ausschließlich übertragen, und in der zweiten Sitzung des siebenundzwanzigsten Congresses (1841—1842) ist die Competenz desselben in dieser Beziehung noch erweitert worden, und zwar auf Veranlassung der bekannten Mc. Leod'schen Angelegenheit.

Es wird bekannt sein, daß in dem Winter 1837—1838 sehr ernsthafte Unruhen in Canada gegen das Mutterland ausbrachen. Die Amerikaner, in der nachher als irrig erwiesenen Ansicht, daß diese Unruhen einen unter der ganzen Bevölkerung Canada's vorherrschenden Wunsch, sich angeblichen und wirklichen Bedrückungen abseiten Englands zu entziehen, und Freiheit und Unabhängigkeit sich zu erkämpfen, zur Grundlage und zum Entstehen hatten, nahmen natürlich den allerlebhaftesten Antheil an diesem Kampfe zwischen einem, wie sie wähnten, nach Freiheit dürstenden, ungerechterweise unterdrückten Volke und dessen Zwingherrschaft, jenem in einem ähnlichen Unternehmen denselben Erfolg wünschend, der ihren eignen Befreiungskampf gegen dasselbe Land vor so vielen Jahren begleitet hatte; namentlich nahmen indirekt — denn direkt es zu thun, verboten die Gesetze des eignen Landes — die an den Gränzen

wohnenden Bürger Amerika's thätigen Antheil an dem sogenannten Patriotenkriege, indem sie zum Theil bewaffnet die Gränzen überschreitend, in Canada einfielen, zum Theil zur Ausrüstung Anderer zu demselben Zweck sich hülfreich erwiesen. So hatte sich unter andern auf der im Niagaraflusse oberhalb der Fälle auf Britischer Seite befindlichen kleinen Insel Navy Island, ein Depôt von Patrioten unter dem Befehl des New-Yorker Milizgenerals van Rensselaer gebildet. Zwischen diesem Sammelplatze und dem Amerikanischen Fort Schlosser fuhr nun zu jener Zeit ein für diesen Zweck ausdrücklich ausgerüstetes Dampfschiff, die Caroline, hin und wieder, theils neugierige Zuschauer, theils ernstere Absichten hegende Besucher, auch wohl Waffen und Geschütz, denn dieses letztere ist nie abgeläugnet worden, hinüberzuschaffen. Dieses Fahrzeug war am 18. Dec. 1837 von der letzten Excursion dieser Art spät Abends nach Fort Schlosser zurückgekehrt, dort am Werfte angelegt und befestigt, hatte die meisten seiner Passagiere gelandet, einige aber, welche kein Unterkommen am Lande finden konnten, am Bord beherbergt, deren Anzahl anzugeben die nachherige Zerstörung des Schiffes unmöglich machte. Gegen Mitternacht, als am Bord dieses Schiffes alles in tiefstem Schlafe lag, wurde es plötzlich von Canadisch-Royalistischen Freiwilligen unter dem Befehl des Englischen Marinecapitains Drew, welche mit umwickelten Rudern ohne Geräusch demselben sich genähert hatten, unter wildem Mordgebrüll geentert, die am Bord Befindlichen theils ermordet, theils verwundet, das Schiff vom Werft losgelöst, in Brand gesteckt, und in vollen Flammen, mit Todten und Verwundeten, dem Strome übergeben, welcher es in reißender Schnelligkeit den grausen Fällen zutrieb, es in

dieselben hinein, und somit in unabwendbaren Untergang schleuderte.

Ohne diese nächtliche Schauerthat, welche später von der Englischen Regierung als ein nothwendiger Akt der Selbstvertheidigung dargestellt wurde, in moralischer wie in völkerrechtlicher Beziehung hier einer Prüfung unterwerfen zu wollen, deren Resultat übrigens wohl nicht zweifelhaft sein dürfte, bemerke ich, daß einige Zeit später Mc. Leod, welcher sich der Theilnahme an diesem Unternehmen gerühmt hatte, auf dem Boden des Staates New-York betroffen, arretirt, nach geschehener Examination vor der gehörigen Behörde, wegen Mordes und Brandstiftung an das competente Criminalgericht gewiesen und bis zu der Zeit der Sitzung desselben, nach vergeblichen Versuchen seinerseits, zur Bürgschaft gelassen zu werden, in Verhaft gebracht wurde. Daß dieser Mc. Leod später wirklich vor eine Jury des genannten Staates gestellt, und nach unpartheiischer Untersuchung von derselben freigesprochen wurde, ist bekannt, und bedarf deswegen um so weniger einer weitläufigen Darstellung, da ich den ganzen Vorfall nur als Einleitung zum Folgenden, und daher so kurz als möglich erzählen wollte. Gleich nach der Verhaftung des Mc. Leod, der sich durch verächtliche Windbeutelei (denn in dem erwähnten Prozeß führte er den Beweis seines Alibi von dem Platze des nächtlichen Mordes) in eine so böse Lage gebracht, und zwei große Nationen beinahe in Krieg verwickelt hätte, trat die Britische Regierung mit der nachträglichen Anerkennung und Uebernahme der Verantwortlichkeit jener That, und mit dem peremtorischen Verlangen, den Mc. Leod, der nur ein Werkzeug in der Hand jener gewesen sei, sofort freizulassen, auf, und der

Britische Minister Fox in Washington war der Vertreter seiner Regierung in dieser Angelegenheit bei dem Präsidenten der Vereinigten Staaten, General Harrison. Der damalige Amerikanische Staatssekretair, Daniel Webster, erkannte die Richtigkeit der von der Britischen Regierung genommenen Position an (eine Anerkennung, die ihrerseits von anderen berühmten Amerikanischen Staatsmännern, Calhoun, Buchanan und Benton kräftig und gründlich bestritten wurde), fand aber in der Constitution und der vorhandenen Congreßgesetzgebung kein Mittel vor, seine Ansicht in Wirksamkeit zu setzen, da der Staat New-York fortwährend und erfolgreich die Einmischung der Bundesregierung in eine Angelegenheit, welche lediglich Gegenstand der Staatsgerichtsbarkeit sei, ablehnte.

Die Britische Regierung, so wie jede andere fremde Regierung, konnte sich nur an den Bund und dessen Organe wenden, bei diesem hatte sie ihre Repräsentanten, so wie nur dieser, nicht die einzelnen Staaten hinwiederum bei jenen repräsentirt wurden. Die Bundesregierung war aber ohnmächtig, auf den ihr von der fremden Regierung gemachten Antrag zu verfügen, an den Staat New-York konnte sie sich nicht wenden, da dieser dieselbe natürlich an seinen rechtlichen Vertreter gegen das Ausland, den Bund, gewiesen haben würde. Es trat der Fall ein, daß eine fremde Regierung mit einer möglicherweise gegründeten Beschwerde keine Landesbehörde fand, mit der sie erfolgreich über dieselbe hätte conferiren können, und der einzige Ausweg in diesem Falle wäre der für beide Theile schlimmste gewesen, nämlich Krieg. Dieses letzte Mittel wurde in dem vorliegenden Falle glücklicherweise durch den für den Angeklagten günstigen Ausgang seines Prozesses unnöthig ge-

macht. Aber das Prinzip war damit nicht festgestellt, und es hatte sich eine Lücke in der Nationalgesetzgebung gezeigt, welche ausgefüllt werden mußte, sollten nicht die Vereinigten Staaten ähnlichen Verlegenheiten, ja einer fortdauernden schiefen Stellung gegen andere Nationen ausgesetzt bleiben. Um diese Lücke nun den Umständen so viel wie möglich entsprechend auszufüllen, wurde in der obenerwähnten Sitzung des Congresses ein Gesetz erlassen, nach welchem jeder vor einer Staatsgerichtsbehörde wegen eines Verbrechens angeklagte Fremde, falls derselbe nachweisen könnte, daß seine Handlung die Ausführung eines ihm von Seiten seines Souverains gewordenen Auftrages gewesen, oder daß seine Handlung nahe oder entfernt in Verbindung stehe mit dem allgemeinen Völkerrechte oder mit zwischen den Vereinigten Staaten und andern Nationen abgeschlossenen Verträgen, in einem solchen Falle die Entscheidung des Bundesgerichtes anrufen könne, und demselben zu überliefern sei. Doch ist dieses Gesetz, welches ausführlich hier mitzutheilen nicht nothwendig erscheint, bei weitem noch nicht umfassend und bestimmt genug, und es steht zu befürchten, daß es viel eher wieder abgeschafft, als verbessert werden wird, da es nur nach hartnäckigem Widerstande von Seiten der Demokraten, durch die Whigs, welche in dem genannten Congresse die Majorität hatten, zum Gesetz erhoben worden, man aber nach vielfacher Erfahrung zu der Voraussetzung berechtigt ist, daß ein Congreß, in welchem die Demokratische Parthei die Oberhand hat, alles von den Whigs Beschlossene wieder annulliren werde. —

Der Sklavenhandel ist schon sehr frühe durch Gesetze der Vereinigten Staaten verboten, und ausdrücklich auf dieselbe Stufe mit der Seeräuberei, in Bezug auf Straf-

barkeit, gestellt worden, und in dem neuesten mit Großbritanien abgeschlossenen Traktat sind beiderseits festgesetzte Bestimmungen enthalten, welche diesem Uebel noch kräftigeren Widerstand gewähren sollen, als dasselbe bis jetzt schon gefunden. Und um sowohl diesem Verbrechen gegen die Menschheit zu steuern, als auch um die Regeln des Völkerrechtes überall, soweit die Vereinigten Staaten betheiligt sind, anerkannt zu sehen, und dieselben nöthigenfalls kräftig in Vollzug zu setzen, sind Amerikanische Geschwader in allen der Schifffahrt zugänglichen Meeren theils stationirt, theils im Kreuzen begriffen. Diplomatische Agenten der bedeutenderen auswärtigen Mächte sind in Washington bei dem Präsidenten accreditirt, und dieser hält seinerseits im Namen der von ihm gegen das Ausland vertretenen Vereinigten Staaten bevollmächtigte Minister bei allen Höfen und Republiken, mit denen jene in diplomatischem Verkehr stehen. Consuln und andere Handelsagenten hält der Bund in großer Menge an allen Plätzen, wo nur Handel getrieben wird, und welcher Platz in der bekannten Welt wäre wohl, der den Sternen und Streifen der Amerikanischen Flagge unbekannt oder unzugänglich. So wie nun das allgemeine Völkerrecht, wie es schon das Beiwort andeutet, bei den Vereinigten Staaten und deren Bürgern so gut, wie bei allen andern civilisirten Nationen Anerkennung und praktische Anwendung findet, so haben die Schriftsteller über dasselbe, welche bei anderen Nationen in Bezug darauf als Autoritäten anerkannt werden, als: Hugo Grotius, Pufendorf, Vattel u. A., auch in Amerika das ihrem Scharfsinn und ihren Kenntnissen gebührende Ansehen und Gewicht, und ihre Schriften fehlen nicht leicht in den Bibliotheken des Amerikanischen Staatsmannes,

und ihre Aussprüche werden von denselben behufig angeführt und als leitend geehrt.

Ich habe hiemit kurz, und wie ich hoffe, für den Nichtamerikaner einigermaßen genügend die verschiedenen Rechtsquellen, welche in den Vereinigten Staaten gelten, so wie ihre Anwendung in den Gerichtssälen des Landes beschrieben, und will jetzt zu dem zweiten Abschnitt dieses Aufsatzes übergehen, nämlich zur Schilderung der verschiedenen richterlichen Behörden und ihrer Zusammensetzung. Zuerst werde ich mich mit der Bundesgerichtsverfassung (Federal Judiciary) und ihren verschiedenen Behörden beschäftigen, dann diejenige des Staates Michigan, welche sehr einfach und fast dieselbe ist, welche in den meisten neueren Bundesstaaten eingeführt, schildern, um sodann diejenige des Staates New-York, welche vielleicht eine der complicirtesten von allen ist, als Gegenstück zu jener aufzustellen. Wie die gerichtliche Hierarchie in Michigan als Prototyp derselben in den neueren südlichen und westlichen Staaten aufgestellt werden kann, so hat wieder die Einrichtung und Benennung der verschiedenen Gerichte in den älteren östlichen Staaten viele Analogien mit der von New-York.

A. Die Bundesgerichte. (Federal Courts.)

Das höchste Bundesgericht (Supreme Court of the United States) besteht aus einem Oberrichter (Chief Justice) und acht Beisitzern (Associate Judges), welche vom Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgeschlagen und von ihm und dem Senate gewählt werden. Sie bleiben im Besitz ihres Amtes, so lange sie sich desselben nicht un-

würdig machen (during good behaviour) und beziehen ein Gehalt, welches während ihrer Amtsdauer nicht verringert werden kann. Sollte der Präsident, was bis jetzt noch nie der Fall gewesen, von dem Hause der Repräsentanten wegen Amtsmißbrauch angeklagt werden, so würde der Senat das competente Forum sein, und der Oberrichter würde in diesem Falle den Vorsitz in demselben haben. Die Absicht dieser Bestimmung ist wohl die, daß durch das Eintreten einer bedeutenden richterlichen Behörde in den oft durch politische Bewegungen aufgeregten Senat eine größere Ruhe, größere Unpartheilichkeit und eine strenge Beobachtung der gerichtlichen Formen am besten bezweckt werden dürfte. — Die sämmtlichen Staaten und Territorien sind in neun Distrikte abgetheilt, so daß zuweilen ein sehr volkreicher Staat (wie z. B. New-York) in mehrere Distrikte getheilt, andererseits wieder mehrere weniger bevölkerte Staaten in einen Distrikt zusammengeworfen sind. Jedem der neun Richter ist einer dieser Distrikte zugewiesen (denn auch der Oberrichter hat den seinigen), in welchem derselbe zu gesetzlich bestimmten Zeiten in der durch die Constitution ihm angewiesenen Sphäre Prozesse entscheidet. Mehrere Distrikte sind wieder in einem Circuit unter dem Vorsitz eines Circuit Judge vereinigt. Die Bundesrichter sind das ganze Jahr hindurch beschäftigt, und sehr oft mit Arbeiten überhäuft. Besonders ist ihre Wirksamkeit durch das in der außerordentlichen Sitzung des siebenundzwanzigsten Congresses erlassene allgemeine Banquerotgesetz vermehrt worden, indem ihnen die Entscheidung aller darunter fallenden Sachen zusteht. Die Zahl der Fallimente war besonders groß gleich nach dem Erlaß jenes Gesetzes, da

Tausende, durch den Druck der Zeiten in pecuniaire Verlegenheit gekommen, mit Eifer auf jenen Zeitpunkt warteten, und in der Furcht, daß das Gesetz in der folgenden Sitzung schon widerrufen werden könnte (wie denn wirklich ein solcher Versuch in derselben gemacht, aber ohne Erfolg geblieben ist), so viel wie möglich eilten, durch einen richterlichen Spruch ihrer alten Schulden entledigt zu werden.

Wie in allen Gerichten, so wird auch in diesen Bundesdistriktgerichten die Thatfrage durch aus den Bürgern des Staates, in welchem das Gericht gehalten wird, genommene Bürger entschieden. Alle Richter des Bundesgerichts werden aus den berühmtesten Rechtsgelehrten der Union gewählt, und auf ihre Entscheidungen wird großes Gewicht gelegt; in jedem Distrikte wird vom Präsidenten und Senat ein Bundesanwald (District attorney) gewählt, eine Stelle, die sehr gesucht wird, da sie sehr einträglich und ehrenvoll ist, obgleich sie dem Inhaber weiter keine persönlichen Vorrechte einräumt. Außerdem hat jeder Distrikt einen Gerichtsschreiber, und einen Executivbeamten unter der Bezeichnung Marshall. Auch diese Beamten werden auf dieselbe Weise, wie der Anwald, gewählt, müssen starke Caution stellen, haben sehr gute, hatten in früherer Zeit außerordentlich große Einkünfte, und müssen ihre Gehülfen (Deputies) selbst besolden. Von den in diesen Distriktsgerichten gegebenen Entscheidungen gehen die Appellationen an die Circuitsgerichte und von diesen an das Höchste Gericht in Washington. Denn im Monat Januar jeden Jahres versammeln sich sämmtliche neun Richter in Washington, und bilden dort unter dem Vorsitz des Oberrichters (dessen Stelle bis 1844 durch den berühmten Roger B. Taney, Nachfolger des noch berühmteren John Marshall,

bekleidet wurde) das höchste Gericht des Bundes, welches ohne Zuziehung einer Jury, sowohl über Thatbestand als Rechtsfrage, entscheidet. Die Stelle des Staatsanwalds vertritt bei dieser ehrwürdigen Behörde der Generalanwald der Vereinigten Staaten (Attorney General of the United States), ein Mitglied des Cabinets des Präsidenten, selbst. Es ist dieses Höchste Gericht übrigens die einzige Gerichtsbehörde in den Vereinigten Staaten, deren Mitglieder noch eine eigne Amtskleidung, lange schwarze Talare, tragen, doch haben sie die riesigen Wolkenperrücken ihrer überseeischen Amtsbrüder wohlweislich nicht adoptirt. Die Advokaten, welche vor den Bundesgerichten auftreten wollen, müssen dazu durch dieselben, nach allenfalls vorausgegangenem Examen im Bundesrecht, zugelassen werden.

Diese Bundesgerichte sind competent in allen Sachen des Rechtes und der Billigkeit, *) welche unter die Bestimmungen der Constitution, der Gesetze der Vereinigten Staaten und Verträge kommen, welche von denselben geschlossen sind. Die Jurisdiction in diesen Fällen wird als die Jurisdictio in subjecta materia bezeichnet. Sie sind ferner competent in allen Sachen, in welchen fremde Ge-

*) Law and Equity. Die unteren Gerichtshöfe in den Staaten sind nur Courts of law. Sie haben sich strenge an den Buchstaben des Gesetzes zu halten, und sind sie ungewiß über die Meinung desselben, so haben sie sich an die höhere Behörde um ein Gutachten zu wenden. Solche Gutachten zu geben, in equity zu entscheiden, also das eigne Ermessen, die individuelle Ansicht als Gesetz in zweifelhaften Fällen geltend zu machen, ist nur den Höchsten-, und Canzleigerichten, und dem Bundesgerichtshof vorbehalten. Sie sind die Courts of law and equity, und ihre Entscheidungen haben, wie oben bemerkt, die Kraft der res praejudicata.

sandte, Minister und Consuln betheiligt sind; in denen die Vereinigten Staaten Parthei sind; in Streitsachen zwischen verschiedenen Staaten; einem Staate und Bürgern eines andern Staates; Bürgern verschiedener Staaten; Bürgern desselben Staates, welche Land in Folge der Bewilligung eines andern Staates in Anspruch nehmen; zwischen einem Staate oder dessen Bürgern und fremden (nicht zur Union gehörenden) Staaten, deren Bürgern und Unterthanen; ferner in allen Admiralitäts- und Seesachen. In diesen beiden letzteren Fällen geben die allgemeinen Admiralitäts- und Seerechte, in jenen die gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in welchem die Sache verhandelt wird, die Entscheidungsnorm (Jurisdictio loci). Dasselbe ist der Fall, wo Bundesinstitute oder Bundesbeamte in den Staaten in Civil- oder Criminalsachen verwickelt werden, wo die Bundesgerichte nach den Gesetzen des Staates zu entscheiden haben (Jurisdictio in persona). In allen Fällen, welche Gesandte oder Consuln, oder Staaten betreffen, hat das Höchste Gericht Originaljurisdiction, in allen übrigen nur in der Appellationsinstanz, jedoch sowohl in Bezug auf Entscheidung der Thatsache, als der Rechtsfrage. Die Entscheidung des Thatbestandes bei Verbrechen soll, außer im Falle des Impeachment (Anklage höchster Beamten wegen Amtsmißbrauch, Bestechung rc.) durch ein Geschwornengericht geschehen, und in dem Staate stattfinden, in welchem das Verbrechen begangen worden.

Die Bundesgerichte sind vorzugsweise mit der Sorge für die Aufrechthaltung der Constitution der Vereinigten Staaten beauftragt, doch haben auch alle übrigen Courts of Record, auch die der Staaten, dieselbe Verpflichtung in Bezug auf jene, wie auf die Constitution des eignen Staates.

Ueberhaupt werden alle Bundes- wie Staatsbeamte, von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten bis auf den geringsten Constable, eidlich verpflichtet, die Constitution aufrecht zu halten. Die Initiative haben die Bundesgerichte eben so wenig, wie die Staatsgerichtshöfe in Streitsachen irgend einer Art, und sie müssen alle mit ihrer Amtsthätigkeit warten, bis dieselbe angerufen wird. Wird ein Fremder vor ein Staatsgericht gezogen, und unterwirft er sich dessen Entscheidung, so bleibt die Jurisdiction dem Staatsgericht, und können die Bundesgerichte die Sache dann nicht an sich ziehen. Die Bundesgerichte halten, wie die meisten höheren Courts of Record, eigends angestellte und besoldete Berichterstatter, welche die Entscheidungen des Gerichts, bei welchem sie angestellt sind, die leitenden Entscheidungsgründe derselben, und eine kurze deutliche Uebersicht der verhandelten Sache bekannt machen. Diese Berichte werden gesammelt, in sogenannte Digesten zusammengefaßt und mit einem die Uebersicht erleichternden Index von Zeit zu Zeit veröffentlicht. Dieses Inhaltsverzeichniß ist höchst nothwendig, indem ohne dasselbe bei der ungeheueren Menge schon vorhandener und immer noch sich mehrender als Entscheidungsnorm geltender Präjudicate es selbst dem Rechtsgelehrten schwer fallen würde, sich durch sie hindurchzufinden.

B. Staatsgerichtsbehörden. (State Courts.)

Die unterste Stufe der gerichtlichen Hierarchie in den Staaten nehmen die Friedensgerichte ein. Sie sind die einzigen Behörden, welche zu gleicher Zeit dem Bunde und den Staaten dienen. Der Friedensrichter (Justice of the Peace, Magistrate, mit dem Prädikat Esquire, mit welchem Ehrentitel höfliche Leute, besonders wenn sie etwas

von ihnen erlangen wollen, dieselben anzureden selten versäumen) werden in jeder organisirten Township vier oder mehr, in den meisten Staaten vom Volke, im Distrikt Columbia vom Präsidenten, in den Territorien und einigen östlichen Staaten vom Gouverneur auf vier Jahre gewählt. Sie müssen Caution stellen, und erheben Gebühren, die von den Statutargesetzen festgesetzt sind, für ihre Bemühungen. Sie sind competent in allen persönliche Ansprüche betreffenden, im Belaufe hundert Dollars nicht übersteigenden Civilsachen, und haben in Criminalsachen die erste Instruction. Ihnen liegt zugleich die Sorge für die öffentliche Sicherheit ob, und sie sind auf dem Lande mit Sheriff und Constables die eigentlichen Polizeibeamten. Doch dürfen sie so wenig in dieser, als in eigentlich gerichtlichen Beziehungen in der Regel, ohne dazu angerufen zu werden, einschreiten, welche Befugniß in den Staaten nur der Sheriff und Constable hat. Diese haben überall nicht allein das Recht, sondern die Pflicht, drohende Gesetzübertretungen zu hindern, bei Aufläufen Frieden zu gebieten, Prügeleien zu unterbrechen, nächtlichem Lärmen zu wehren, und den sich ihnen Widersetzenden, welchen schon deswegen harte Strafe trifft, zu verhaften, und dem Friedensrichter zur Untersuchung und Bestrafung vorzuführen. Wenn der Friedensrichter dem Sheriff zwar die Ausführung seiner Befehle auftragen kann, so sind doch die Constables (deren in jeder Town wenigstens vier jährlich vom Volke gewählt werden, deren aber im Nothfall der Friedensrichter für eine kurze Zeit so viele als nöthig, als Special-Constables ernennen kann) die eigentlichen Executivbeamten der Friedensgerichte. Diese sind nur Courts of law, und somit weder Behörden of equity, noch of record. Sie haben sich daher

in ihren Entscheidungen strenge an die bestehenden Gesetze zu halten, und sich, im Falle dieselben ihnen unzureichend oder dunkel erscheinen, behufs Aufklärung an die höchsten Gerichte zu wenden. Sie führen ferner kein eigentliches Record, können allerdings und sollten in der Regel billig ein Protokoll über ihre Verhandlungen führen, indessen würde dieses durchaus keine gesetzliche Glaubwürdigkeit haben, wie sie, wie später zu bemerken, den Protokollen der höheren Gerichte zugeschrieben ist.

Bei der Menge von Friedensrichtern, welche zu gehöriger gerichtlicher Organisation erforderlich sind, läßt es sich leicht denken, daß nicht immer Rechtskundige zu diesem Amte gewählt werden können, und so werden sie denn auch gewöhnlich aus der Zahl respectabler Kaufleute, Handwerker, Farmer gewählt. Um dieselben aber nicht immer zu nöthigen, bei jeder unbedeutenden Sache sich rechtlichen Rath bei den höheren Behörden zu holen, ist die Einrichtung getroffen, daß die eingeschriebenen Advokaten (Members of the bar) ihnen unentgeltliche Gutachten über Rechtsfälle zu geben haben. Humoristische Mitglieder jenes Standes machen sich freilich, um doch etwas für ihre Mühe zu haben, zuweilen den Spaß, durch gar zu große Gründlichkeit, oder durch Aufstellung und Gegenstellung unzähliger möglicher mit der ihnen vorgelegten Frage in Bezug stehenden Fälle, die im Kopfe des armen Friedensrichters bereits vorhandene Dunkelheit um ein Beträchtliches noch zu vermehren, und auf der andern Seite werden zuweilen vom Volke Individuen von so polizeiwidriger Dummheit und Unwissenheit auf die friedensrichterliche Bank gebracht, daß auch der beste Rath, die klarste Auseinandersetzung nichts vermag, um Licht in ihr

wüstes Gehirn zu bringen. Solche verunglückte Wahlen, welche in einer Verfassungsform, unter welcher das Volk und zwar ohne Unterschied das Recht der Besetzung öffentlicher Stellen hat, nicht ganz vermieden werden können, geben dann gewöhnlich Veranlassung zu größerer Aufmerksamkeit auf Charakter und Fähigkeiten des zu Wählenden bei der nächsten Wahlhandlung. Doch wird in der Regel bei vorzunehmenden Wahlen weniger nach jenen Requisiten, welches doch billig die einzigen, wenigstens die wichtigsten sein sollten, als nach der Parthei gefragt, zu welcher der Candidat sich bekenne, ob er Whig oder Demokrat sei, ob er für einen hohen Schutztarif oder für freien Handel sich erkläre u. s. w. Und wie lächerlich und unglaublich es immer klinge, so ist es doch buchstäblich wahr, daß die Wahlen selbst der alleruntersten Executivbeamten, eines Nachtwächters, Lampenanzünders, Straßenreinigers u. s. w. von dem individuellen Billigen oder Verwerfen solcher großen Nationalfragen durch den Bewerber abhängig gemacht werden. — Die Friedensrichter haben ferner die Befugniß mit den öffentlichen von dem Gouverneur des Staates ernannten Notarien gemein, Vollmachten, Verkaufsdocumente und alle Arten von Contracten zu legalisiren, sie haben das Recht, Ehen zu solemnisiren. Appellationen von den gerichtlichen Aussprüchen gehen an das nächsthöhere Gericht, das Grafschaftsgericht oder die Circuit Court, von welcher bald ein Mehreres.

Drei Friedensrichter haben in Michigan und in einigen anderen Staaten das Recht, auf geschehene Berufung sich in die Court of Special Sessions zu constituiren, um geringere Vergehen, besonders gegen die Person (assault and battery) zu richten. Vor den Friedensgerichten

wie vor diesen Special Sessions hat Jedermann das Recht für sich und andere aufzutreten, doch nimmt man in einigermaßen bedeutenden Sachen lieber einen eingeschriebenen Advokaten oder einen Winkeladvokaten (Pettyfogger) zum Vertreter.

Das Vormundschaftsgericht (Court of Probate) ist eine bereits oben beschriebene grafschaftliche Behörde erster Instanz. Der Richter wird vom Volke gewählt, und hat nur in Vormundschafts- und Erbschaftsangelegenheiten zu wirken. Man appellirt von seinen Entscheidungen an das Höchste Gericht des Landes.

Das Grafschaftsgericht (County Court, District Court, Circuit Court) wird in jeder Grafschaft zwei Mal jährlich gehalten. Seine Gerichtsbarkeit ist umfassend, erstreckt sich auf Civil- wie auf Criminalsachen aller Art, ist in den Sachen, welche ursprünglich vor Friedensgerichte gehören, appellatorische, in allen übrigen Sachen, namentlich in allen Civilsachen, welche Landeigenthum betreffen, und allen bedeutenderen Criminalfällen Originalinstanz. Das Verfahren in diesem Gerichte ist oben beschrieben worden. Es ist eine Court of Record, hält also durch seinen Schreiber (Clerk) regelmäßige Protokolle, welche volle Authenticität haben, und von welchen erforderlichen Falles der Schreiber beglaubigte Copien ertheilt. Der Staat von Michigan hat vier Distriktsrichter oder Circuit Judges, welche vom Gouverneur und dem Staatssenat gewählt werden. Jeder von diesen hat seinen ihm zugewiesenen Distrikt, und in diesem reist er von einem Grafschaftssitz zum andern, in jedem derselben Gericht haltend, bis er mit seinem Distrikt fertig ist. In jeder Grafschaft findet er zwei vom Volke derselben auf zwei Jahre ge-

wählte Associate Judges, welche seine Gehülfen auf der Richterbank für die betreffende Grafschaft sind, und auch eine vollständige, vom Gerichtsschreiber berufene Grand und Petit Jury findet er bereits vor. Die anderen Beamten dieses Gerichtes sind der Grafschaftsschreiber (County Clerk), dessen Amtswirksamkeit oben an verschiedenen Stellen bereits hinreichend beschrieben worden, und der Sheriff. Dieser letztere ist ein sehr wichtiger Beamter, der erste Executivbediente in der Grafschaft. Er hat die Aufwartung während der Sitzungen des Gerichts, eröffnet und beschließt dasselbe durch Proclamation, hat alle Befehle und Erkenntnisse desselben in Ausführung zu bringen, hat die Aufsicht über das Grafschaftsgefängniß und dessen Einsassen, und hat die Hinrichtung verurtheilter Verbrecher zu besorgen, d. h. solche selbst oder durch seine Deputirten vorzunehmen. Seine Amtsgewalt ist sehr groß, aber das Volk ist gegen etwanige Mißbräuche desselben durch die Bestimmungen der Common law sowohl als durch statutarische Verfügungen hinreichend gesichert. Denn überschreitet er in irgend einer Beziehung seine Befugnisse, so ist er dem Gericht nicht nur, sondern jedem Bürger verantwortlich. Er hat alle vom Gerichte erkannte öffentliche Verkäufe von Grundstücken sowohl, wie von Mobilien zu leiten, und so gehen fortwährend große Summen durch seine Hände, aber er muß auch bedeutende Bürgschaft für getreue Verwaltung dieser Gelder stellen. Er kann verkaufen, was er will, verhaften, wen er will, aber er muß über jede seiner Handlungen dem Gerichte strenge Rechenschaft ablegen. Er kann nöthigen Falls die Bürger seines Staates (posse comitatus), die Miliz des Landes, ja die Truppen der Vereinigten Staaten aufbieten, um ihm in der Handhabung und Auf-

rechthaltung der Gesetze, und in der Ausführung gerichtlicher Befehle behülflich zu sein. Er wird vom Volke auf zwei Jahre gewählt, und seine Einkünfte sind oft sehr beträchtlich. Er hat mehr oder weniger Unterbeamte (Deputy Sheriffs), die ihre Gebühren, wie er, von der Grafschaft erhalten (d. h. in öffentlichen z. B. Criminalsachen und für ihre Aufwartung im Gericht, da sie in Privatstreitigkeiten natürlich von der verlierenden Parthei für ihre Dienste bezahlt werden müssen), und von ihm selbst angestellt werden, für deren Handlungen er aber auch aufkommen muß. Schadensklagen gegen ihn, aus seiner Amtsführung herrührend, verjähren in der Regel in 4—6 Jahren. Außer dem Schreiber und dem Sheriff ist noch der Volksanwald (District Attorney) Beamter dieses Gerichts. Er wird vom Gouverneur auf unbestimmte Zeit ernannt, vertritt das Volk in allen Fiskal- und Criminalsachen und genießt für seine Bemühungen gesetzlich bestimmte Gebühren. Es wird zu dieser Stelle ein Mitglied des Advokatenstandes, und zwar, da seine Stellung Talent und Erfahrung erfordert, ein älteres, dem Gouverneur als tüchtig bekanntes Individuum gewählt. Jene vier Richter (in anderen Staaten sind natürlich dem Bedürfniß derselben entsprechend deren mehr oder weniger, in den älteren volkreicheren Staaten ist ihre Zahl bedeutend größer), von denen der eine Oberrichter (Chief Justice) des Staates ist, treten jährlich einmal oder öfter, je nachdem es nothwendig, in der Hauptstadt zusammen und bilden dann das

Höchste Gericht (Supreme Court) des Staates. An dieses Gericht gehen alle Appellationen (bills of exceptions, writs of error und of certiorari) und andere Rechtsmittel, durch welche Civil- oder Criminalsachen an

die höhere und höchste Instanz gebracht werden. Es ist dies eine Court of Record, sein Schreiber hält daher genaue Protokolle über die Verhandlungen desselben und bewahrt sie auf; es ist eine Court of Equity, seine Entscheidungen haben also die Kraft der Präjudicate, und müssen von den Untergerichten, nämlich den Grafschafts-, den Vormundschafts- und den Friedensgerichten zur Richtschnur genommen werden. Es hat daher auch mit dem Canzleigericht einen Berichterstatter, der seine Entscheidungen sammelt und bekannt macht. Es hat die Aufsicht über alle Untergerichte und über alle gerichtliche Beamte, giebt denselben die Regeln für die Leitung des Prozesses, und hat die Macht, Befehle (writs of error, certiorari, mandamus, habeas corpus, quo warranto, procedendo, supersedeas, und alle anderen für die Aufrechthaltung und Vollziehung der Gesetze und Verwaltung der Gerechtigkeit, und die volle Ausübung seiner Gerichtsbarkeit nöthigen Anordnungen zu erlassen, und wo die Form für solche Befehle nicht durch das Gesetz vorgesehen sind, da hat dieser Rechtshof die Befugniß derselben zu bestimmen. Der Staats- oder Generalanwald vertritt das Volk bei diesem Tribunal, und der Sheriff der Grafschaft, in welcher es seine Sitzungen hält, ist der Executivbeamte desselben. In anderen Staaten hat dasselbe seinen besonderen Sheriff, dann gewöhnlich High Sheriff genannt. Diese Höchsten Gerichte sind fast immer, da ihre Mitglieder mit besonderer Sorgfalt aus den ersten Rechtsgelehrten des Staates gewählt werden, sehr respectable Behörden, auf deren Entscheidungen mit Recht großes Gewicht gelegt wird. Nach der Natur der Sache, besonders auch weil ihre Aussprüche zum Theil Gesetz des Staates ausmachen,

und daher Einheit und Uebereinstimmung in denselben wünschenswerth, ja unerläßlich ist, giebt es in allen Staaten nur Ein solches Tribunal, doch bildet der Staat von Georgien in dieser Beziehung eine seltsame Anomalie, da in demselben ihrer nicht weniger als acht sind. Alle diese acht Höchsten Gerichte haben aber und üben die Macht der Präjudicate, und es herrscht also dort die größte Verwirrung und Unentschiedenheit in den Rechtsnormen, die man selbst in den Vereinigten Staaten nur irgendwo auffinden kann. — Die von dem Höchsten Gericht, wie von allen anderen Gerichtsbehörden des Staates ausgehenden Befehle werden im Namen des Volkes in jenem Staate erlassen.

Das Canzleigericht hat dieselbe Gewalt und Jurisdiction, welche dem Tribunal gleiches Namens in England zusteht. Es ist eigentlich keine Court of law, sondern nur of equity, und seine Wirksamkeit besteht in der Ausfüllung von Lücken, die das Gesetz etwa in der Justizverfassung des Staates gelassen. Wenn unter Anderen für irgend eine Sache die Competenz einer Behörde nicht bestimmt nachgewiesen ist, wenn ein Besitztitel wohl factisch, aber nicht gesetzlich gut ist, wenn der Verkäufer eines Grundstücks sich weigert, dem Käufer ein vollgültiges Recht zu demselben zu geben, so tritt diese Behörde ein und ergänzt durch ihre Dekrete das Mangelhafte. In allen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, wenn z. B. der Pächter eines Gutes anfängt, alles Holz darauf niederzuschlagen, oder Jemand einen durch ein Grundstück fließenden Bach aufdämmt oder ableitet; wenn mein Schuldner, ohne mich bezahlt zu haben, das Land verlassen will; wenn eine Bank im Zustande der Insolvenz noch fortfährt,

Banknoten auszugeben, — so tritt in allen solchen und ähnlichen Fällen das Canzleigericht mit Befehlen (Writs and Injunctions) ein, und sichert den Status quo, oder in den ersten Fällen, gewährt es einen guten Eigenthumstitel u. s. w. Die Gewalt dieser Behörde ist sehr umfassend und willkürlich, sie urtheilt nicht gerade gegen das Gesetz, aber doch ohne besondere Rücksicht auf dasselbe, mehr nach der Beschaffenheit der Umstände, der natürlichen Billigkeit und ihrem eigenen Ermessen. Ihre Entscheidungen werden daher auch nicht Urtheile (Judgments), sondern Dekrete (Decrees) genannt, doch haben sie dieselbe Wirkung. Kommt es auf die Entscheidung einer Thatsache an, so muß das Canzleigericht dieselbe einer Jury vorlegen, in allen übrigen Fällen, namentlich in der Entscheidung über commissarisch aufgenommene Zeugenverhöre steht es allein und unabhängig da. Zur Abhörung von Zeugen, zum Verkauf von Grundstücken (denn auch bei diesem Gerichte kann die Foreclosure of mortgages nachgesucht und erkannt werden) sind vom Gouverneur eigne Beamte (Masters in Chancery), gewöhnlich Rechtsgelehrte, in allen Grafschaften angestellt. Eine Eigenthümlichkeit in dem Verfahren des Canzleigerichts ist noch die, daß vor demselben Partheien in eigner Sache beeidigt und zum Zeugniß zugelassen werden. Das Gericht entwirft seine eignen Prozeßregeln, und seine eignen und die Entscheidungen seiner Vorgänger sind bindend für dasselbe, und werden, wie es bereits bei Veranlassung des Höchsten Gerichtes erwähnt worden, gesammelt und bekannt gemacht. Von den Entscheidungen des Canzleigerichtshofes findet Appellation an das Höchste Gericht statt, dessen Mitglied für einen solchen Fall dann der Canzler mit Sitz und Stimme wird.

Wo nur Ein Canzler diese Behörde bildet, wie z. B. in Michigan, da bereist derselbe zu bestimmten Zeiten seine Canzleidistrikte, um Recht zu sprechen, kann außer diesen bestimmten aber noch so viele außerordentliche Sitzungen halten, als er es für nothwendig findet. Ueberhaupt ist seine Thätigkeit, wie es die Natur der Sache mit sich bringt, ununterbrochen, und seine Hülfe kann zu jeder, selbst zu nächtlicher Zeit wirksam angerufen werden. Der Canzler wird vom Gouverneur und Senat des Staates gewählt. In einigen Staaten besteht die Einrichtung der Canzleigerichte gar nicht, und ihre Wirksamkeit ist dann den höchsten Landesgerichten zugetheilt. In anderen Staaten z. B. New-York, giebt es einen Canzler und verschiedene Vice-Canzler, deren letztere ihre eigenen Bezirke und Gerichtshöfe haben, und von deren Entscheidungen an den Canzler appellirt wird. Der Sheriff der Grafschaft, in welcher das Gericht Sitzung hält, dient demselben als Executivbeamter. Der Canzler hat seinen eignen Registrator und Schreiber. Advokaten, welche vor seinem Tribunal auftreten wollen, müssen durch ihn in die Rolle der Canzleiadvokaten eingetragen werden. (Ein Advokat, der das Recht hat, vor allen Staatsgerichten aufzutreten, heißt Attorney and Counsellor at law and sollicitor in Chancery.) Das Amt des Canzlers erfordert bei der Vielseitigkeit und der großen Verantwortlichkeit desselben einen sehr erfahrenen, kenntnißreichen und gewandten Rechtsgelehrten, und mehrere dieser Beamten haben sich einen berühmten Namen erworben (wie z. B. der Canzler Kent in New-York), so daß ihre Entscheidungen auch in anderen Staaten Geltung gefunden haben. — Außer den bis jetzt aufgeführten Gerichtsbehörden, welche in Michigan und den meisten

neueren Staaten mit gewissen Ausnahmen (darunter die, daß das Canzleigericht nicht überall eingeführt ist) bestehen, giebt es in anderen, älteren Staaten noch andere Tribunale, die wir noch kurz aufführen wollen. Es befinden sich in den Städten New-York und Philadelphia unter anderen:

Die Court of common pleas. Dieser Gerichtshof besteht aus drei Richtern, welche abwechselnd präsidiren, und einem Geschwornengericht. Es ist eins der ältesten Gerichte und schon zu der Zeit, als die Staaten noch Colonien waren, in New-York, Pennsylvania u. s. w. einheimisch gewesen. Seine Competenz erstreckt sich in Civilsachen bis zu einem gewissen Belauf, und auf kleine Criminalfälle. So wie diese Behörde ihr Entstehen der Common law verdankt, so wirkt auch die Common law vorzugsweise auf die Art ihres Verfahrens und ihre gerichtlichen Entscheidungen. Sie ist eine Court of Record.

Die Marine Court ist competent für kleinere Sachen, eine Art-Bagatellengericht. Der Name ist sehr unbezeichnend, da diese Behörde mit Marinesachen nichts zu thun hat. Möglicherweise hat sie ihren Namen daher, daß Fremde, die gewöhnlich über das Meer kommen, bei ihr zur Gewinnung des Bürgerrechts sich zu melden haben. Dies Gericht hat seinen Sitz in der Stadt New-York.

Die Court of General Sessions besteht aus dem Recorder der Stadt New-York und zwei Associate Judges, alle drei vom Gouverneur gewählt, doch von der Stadt besoldet. Sie hat Jurisdiction in Criminalfällen, mit Ausnahme der schwersten, und in Civilsachen. Sie hat ihren Sitz in der Stadt New-York und ist Court of Record.

Einer der Associate Judges, als Vorsitzer, bildet mit zwei Aldermen von New-York:

Die Court of Special Sessions für kleinere Vergehen. Die Associate Judges haben das Recht, bei der Ernennung eines District Attorney und Schreibers des Grafschaftsgerichts, welche Beamte bei beiden Behörden fungiren, mitzuwirken, sind aber sonst nicht Mitglieder des Grafschaftsgerichts.

Das Grafschaftsgericht (County Court) für die Grafschaft New-York, ist aus städtischen und grafschaftlichen Gerichtsbeamten zusammengesetzt. Mitglieder desselben sind nämlich die drei Richter der Common pleas, der Mayor, der Recorder und sämmtliche siebenzehn Aldermen der Stadt New-York. Seine Gerichtsbarkeit erstreckt sich über alle Criminal- und Civilsachen. Es hat jährlich zwei Sitzungen, ist eine Court of Record, und wählt den District Attorney, welcher zugleich bei dieser, den Courts of General and Special Sessions und der Common pleas das Volk vertritt, und den Grafschaftsschreiber. Der Sheriff der Grafschaft ist vollziehender Beamter desselben. Es hat seinen Sitz in der Stadt New-York.

Außer der Grafschaft, welche die Stadt New-York zum Gerichtssitz hat, sind die übrigen Grafschaften in Gerichtsdistrikte getheilt, in welchen die Mitglieder der Supreme Court, die Circuit Court, competent für Criminal- wie Civilfälle halten, und haben die Grafschaften überdies in der Regel ein Grafschaftsgericht. Außerdem werden noch in bestimmten Distrikten des Staates Courts of Oyer and Terminer gehalten, Staats-Criminalgerichtshöfe, welche über die schwersten Verbrechen urtheilen, und deren einziger vorsitzender Richter ein Mitglied der Supreme Court

ist. Alle diese Gerichte haben die Geschwornenverfassung, und zwar haben die County Court, die Court of General Sessions, so wie die Court of Oyer and Terminer, sowohl Grand als Petit Jury.

Von allen diesen Behörden wird an die Superior Court und von dieser an die:

Supreme Court appellirt. Bei dieser letzteren Behörde findet alles das Anwendung, was wir oben in Bezug auf das Höchste Gericht in Michigan angeführt haben.

Des Canzleigerichts in Bezug auf den Staat New-York habe ich schon oben erwähnt und bemerke nur noch, daß Scheidungen von Tisch und Bett durch diese Behörde, gänzliche Scheidungen aber durch die Legislatur des Staates New-York ausgesprochen werden.

Ueber diesem Höchsten Gericht ist aber im Staate New-York noch ein höheres, nämlich die Court of Errors. Der Senat der Legislatur des Staates New-York bildet dieses erhabene Tribunal, an welches nur in außerordentlichen Fällen appellirt wird. Der Oberrichter des Staates präsidirt neben dem Lieutenant-Gouverneur (dem Präsidenten des Senats) in demselben.

Die hier geschilderten gerichtlichen Zustände der Staaten Michigan und New-York geben, da dieselben meistens selbst dem Namen nach in den übrigen Staaten stattfinden, ein einigermaßen erläuterndes Bild des Gerichtswesens der Union überhaupt. Einzelne Abweichungen finden wohl hie und da statt, doch sind dieselben von nicht großer Bedeutung. Die Grundzüge der gerichtlichen Verfassung, wie sie oben angegeben worden, sind überall dieselben. — Ich habe nachträglich noch zu bemerken, daß außer den oben ange-

gebenen Rechtsquellen in einigen südlichen Staaten auch noch Französisches, Spanisches und zum Theil Römisches Recht zur Anwendung gebracht werden, z. B. in Louisiana, welcher Staat zuerst von Franzosen bevölkert und erst unter Jefferson's Präsidentur von denselben an die Vereinigten Staaten käuflich abgetreten wurde.

In einem Lande, wo das Gesetz erste und höchste Macht ist, wo sich alles vom Präsidenten herab bis zum geringsten Wegeaufseher demselben beugen muß, wo die Waffen unbedingt demselben weichen müssen (außer in Zeiten der dringendsten Noth), da ist es sehr natürlich, daß Diejenigen, die in Beziehung zu demselben als seine unmittelbare Diener stehen, großen Ansehens genießen. So ist denn der Richter- und Advokatenstand in den Vereinigten Staaten ein höchst respectabler, und es findet sich stets eine große Menge Solcher, die begehren, seiner Vortheile theilhaftig zu werden. Eigentliche Rechtsschulen oder Rechtsfacultäten an den Amerikanischen Universitäten giebt es aber nicht. Wünscht ein junger Mann die Rechtswissenschaft zu studiren, so begiebt er sich zu diesem Zweck zu einem als tüchtig bekannten Advokaten, und muß bei diesem so zu sagen von der Pike auf dienen. Er muß vor allen Dingen durch Copiren von Rechtsschriften aller Art die Formulare und den Styl derselben sich anzueignen suchen, der Gebrauch der Rechtsbibliothek seines Prinzipals steht ihm frei, und dieser selbst ist in Mußestunden stets bereit, ihm mit Rath, Erklärung und Nachweisungen fortzuhelfen. Dabei besucht der Rechtsbeflissene emsig die Sitzungen der verschiedenen Gerichtshöfe, um den Gang des Prozesses kennen zu lernen, besonders aber diejenigen der höheren Tribunale, des Höchsten Gerichts, des Canzlers,

in denen er aus den Vorträgen der daselbst plaidirenden Anwälde, vorzüglich aber aus den Entscheidungen der Richter außerordentlich viel lernen kann. Nachdem er in diesen Beschäftigungen einige Jahre verwendet, sich mit allen Rechtsquellen und deren Anwendung gehörig bekannt gemacht hat, wendet er sich mit dem Gesuch, zur Rechtspraxis zugelassen zu werden, an das Höchste Gericht. Auf dieses Gesuch werden von dieser Behörde zwei oder mehrere Mitglieder des Advokatenstandes beauftragt, den Candidaten zu examiniren. Ueber den Ausgang dieser Prüfung berichten jene an das Gericht, und diesem Bericht gemäß weiset dasselbe den Bittsteller entweder ab oder läßt ihn zu. In letzterem Falle wird er in die Rolle der Advokaten eingeschrieben, und ist jetzt member of the bar, und kann als Attorney and counsellor at law vor diesem, wie vor allen andern Tribunalen des Staats plaidiren, außer vor dem Canzleigericht, für welches er sich erst auf ähnliche Weise habilitiren muß.

Jetzt hängt es nur von ihm ab, sein Glück zu machen. Hat er Talente und Kenntnisse, und Fähigkeit diese geltend zu machen; fehlt es ihm nicht an Beredsamkeit, so ist ihm jetzt der Weg zu Reichthum und Ehrenstellen aller Art gebahnt. Er fängt an, die Untergerichte zu frequentiren, findet sich besonders bei den halbjährlichen Sitzungen der Grafschaftsgerichte ein, und hier bietet sich ihm fast immer Gelegenheit, beschäftigt zu werden, seine Fähigkeiten zu zeigen und auszubilden, und ein interessanter Criminalfall, bei welchem er das Glück hat, als Vertheidiger vom Angeklagten berufen zu werden, begründet ihm oft den Ruf eines geschickten Sachführers und somit seine Existenz. Auch findet er sich fleißig bei politischen Volksversammlungen ein, be-

nutzt jede Gelegenheit, seine staatswissenschaftlichen Kenntnisse zu vermehren, und diese in Anreden an das Volk geltend zu machen. So vermehrt sich seine Popularität Schritt vor Schritt, und er kann es bald wagen, als Candidat zu irgend einem öffentlichen Amte vor das Volk zu treten. Besonders ist es sein Bestreben, als Abgeordneter des Volkes in die Staatslegislatur gewählt zu werden. Hier hat er schon Gelegenheit, in einem höheren und größeren Kreise wirksam zu sein, und seinen Namen geltend zu machen. Hat er in dieser Stellung die bereits erworbene Popularität sich zu erhalten, oder sie zu vermehren gewußt, so kann er hoffen, in den Staatssenat gewählt zu werden, oder auch das Auge des Gouverneurs und des Senates bei Besetzung von wichtigen Staatsämtern oder Richterstellen auf sich zu ziehen. Nun hat er eine Stellung eingenommen, in welcher die Augen des Volkes in größerem Kreise auf ihn gerichtet sind, wo er strenge beobachtet, jede seiner Handlungen der schärfsten Kritik, sowohl von Seiten des Volkes selbst, als der öffentlichen Presse, unterworfen wird, und er muß jetzt sehr wachsam und thätig sein, um sich den Platz in der öffentlichen Meinung, den er errungen und auf dem sein ganzes weiteres Fortkommen beruht, zu erhalten. Giebt er sich hier Blößen, zeigt er sich im geringsten des in ihn gesetzten Vertrauens unwerth, so fallen die Zeitungen, denen in der Beurtheilung öffentlicher Beamten und deren Handlungen durchaus keine Schranken gesetzt sind, und deren Einfluß auf das Volk außerordentlich groß ist, schonungslos über ihn her, und sein politischer Tod ist oft die Folge eines einzigen politischen Fehltrittes. Besteht er aber fortdauernd in dieser fortgesetzten öffentlichen Prüfung, und benutzt er die fortwährend in seiner

Rechtspraxis ihm gegebene Gelegenheit, seine Rechtskenntniße immer mehr zu erweitern, dann kann er sich Hoffnung machen, auch die erste Stelle in seinem Staat, die des Gouverneurs, zu erreichen, und das höchste Ziel seiner Wünsche, eine Sendung als Repräsentant oder Senator im Congreß zu erhalten. Zeichnet er sich auch in dieser erhabenen Versammlung aus, dann stehen ihm die höchsten Stellen selbst im Generalgouvernement offen, und fast alle die Männer, die als Präsidenten der Vereinigten Staaten über das Wohl und Wehe dieser großen Nation zu wachen hatten, haben den eben beschriebenen mühseligen Weg zurücklegen müssen.

Außer einer Menge von Advokaten, die sich nicht über die Mittelmäßigkeit in ihrem Fache emporheben, hat ein jeder Staat eine hinreichende Anzahl tüchtiger, praktischer Rechtsgelehrten, so daß eine eigentliche Verlegenheit in der Auswahl fähiger Candidaten für die höheren und höchsten Stellen deßelben so leicht nicht eintreten kann; eminente Rechtsgelehrte, deren Ruf sich über die Vereinigten Staaten, und auch wohl darüber hinaus, verbreitet hat, haben besonders die Staaten Virginien, Pennsylvanien, New-York und Massachusetts, geliefert, unter welchen in neuerer Zeit besonders John Marshall, Patrik Henry, Silas Writh, Martin van Buren, Canzler Kent, John Q. Adams, Daniel Webster, anderer nicht zu erwähnen, angeführt werden dürften. Die meisten dieser Männer haben sich auch als talentreiche Staatsmänner geltend zu machen gewußt.

So wie nun im Allgemeinen in den Vereinigten Staaten sich große Achtung vor dem bestehenden Gesetz und ein Interesse in der Aufrechthaltung der zur Ausführung desselben erforderlichen Einrichtungen als vorherrschend erweist, so

zeichnet sich doch in dieser Beziehung der Norden, besonders die sogenannten New-England Staaten, und New-York, auch Michigan vor andern sehr vortheilhaft aus. Man findet daselbst eine mit tiefer Rechtskenntniß verbundene Festigkeit und Unpartheilichkeit bei den Richtern, bei den Geschwornen eine Tüchtigkeit und einen Rechtssinn, welche die Gerechtigkeitspflege in diesen Staaten auf eine sehr hohe Stufe stellen. Dagegen sind die Bewohner der südlichen Staaten oft von zu heftig leidenschaftlicher Natur, als daß ein unbedingtes Unterwerfen unter die oft beengenden Vorschriften des Gesetzes ihnen immer ganz leicht und bequem fallen könnte. An rohen Ausbrüchen gewaltiger Leidenschaft, an Handlungen eigenmächtiger, oft blutiger Selbsthülfe fehlt es niemals. Duelle nach den Regeln des Code d'honneur, und ohne alle Regeln vollzogen, sind häufig, und Schlägereien, allgemeine oder beschränktere in Hinsicht der Zahl der Theilnehmer, sind tägliche Begebenheiten. Es findet ein eigenthümlicher Unterschied statt zwischen der Art und Weise, wie die Leute im Norden oder im Süden ihren Privatgroll, ihre Rache zu befriedigen suchen. In diesem letzteren fordert ein Individuum, welches sich beleidigt glaubt, offen zum Zweikampf auf Pistolen, Büchsen oder Bowieknife (ein langes, ziemlich breites gekrümmtes Messer) oder er bestellt seinen Gegner bewaffnet an einen Platz im Walde, der Zuerstgekommene verbirgt sich und schießt den Späterkommenden nieder; oder er geht fortan bewaffnet zu jeder Zeit und an jedem Ort, und fällt seinen Gegner an, wo er ihn trifft, mag derselbe bewaffnet sein oder nicht.

In Kentucky herrscht eine besondere Art des Zweikampfes, es versucht nämlich jeder der Kämpfer, seinem

Gegner mit dem Nagel des Daumens ein Auge auszubrehen, und jeder andere Vortheil, den eine Parthei auf Kosten der andern in dieser Gattung des Duelles erlangen kann, ist erlaubt. Daher findet man in ganz Amerika nicht so viele Einäugige, als in dem genannten Staate. Auch lassen daselbst sehr viele die Daumennägel der rechten Hand wachsen, suchen dieselben durch Salben und Feuer so viel als möglich zu härten, und verwenden überhaupt eben so viele Sorgfalt auf die Erhaltung dieser Excrescenz, als mancher Elegant in andern Gegenden auf die Bewahrung der Schönheit seines Haupt- und Barthaares oder seiner Zähne. Im Norden verfährt man auf andere Weise. Fühlt sich Jemand durch einen anderen gekränkt, so sucht er neue und alte, gegründete und ungegründete Ansprüche gegen denselben hervor, kauft Schuldscheine gegen denselben auf, und zieht ihn dann vor Gericht, wo er ihn auf alle mögliche Weise zu schikaniren, ihm so viel Prozeßkosten als möglich zu machen sucht, und in je größerem Grade ihm dieses gelingt, desto mehr fühlt er seinen Groll, seine Rache befriedigt. Zuweilen fängt er sich auch wohl in seiner eignen Falle, und somit ist seine Art, sich zu rächen, fast denselben Wechselwirkungen unterworfen, welche bei dem Zweikampfe stattfinden, bei welchem es auch Wunden oft für beide Theile abgiebt. Ist in solchem Falle ihm seine Waffe aus der Hand geschlagen, d. h. ist er mit seinen Ansprüchen im Prozeß sachfällig geworden, dann ist die Sache, so weit sie ihn betrifft, keinesweges als für immer beseitigt anzunehmen. Er wartet ruhig auf eine bessere Gelegenheit, seinem im Stillen fortwuchernden Haß Raum zu geben, der bei jeder Veranlassung wieder auflodert. Erlittene Beleidigungen vergißt der Bewohner des Nordens der Ver-

einigten Staaten eben so wenig, als der des Südens, darin sind sie sich gleich, und unterscheiden sich nur in der Art, sich für dieselben zu entschädigen. Bei Jenem ist Geld ein hinreichend heilendes Pflaster für Ehrverletzungen, Dieser sucht dieselben im Blute des Gegners abzuwaschen. Bei Jenem, überhaupt in bei weitem höheren Grade prozeßlustig, ist das Gesetz und der Richter, bei Diesem die allzeit schlagfertige Faust der Arzt, an den sie sich in solchen Fällen wenden. Daher findet auch die berüchtigte sogenannte Lynch law in den nördlicheren Staaten sehr selten, und dann nur in den größeren Städten, im Süden dagegen sehr häufige Anwendung. In New-York wüßte ich mich nur eines Falles, und zwar in Veranlassung der großen Theuerung von Mehl im Jahre 1836, in Philadelphia zweier Fälle, da nämlich in beiden in der Erbitterung gegen das Treiben der Abolitionisten mehrere den Versammlungen derselben gewidmete Gebäude zerstört wurden, zu erinnern. Außerdem ist freilich in neuester Zeit, und zwar in den Monaten Juni und Juli des Jahres 1844, Philadelphia, die Stadt der Bruderliebe dem Namen nach, durch wiederholte Tumulte ausgezeichnet worden, welche ein gerechter Stolz seiner besseren Bürger gewiß gern aus den Chroniken der Stadt entfernt gehalten wissen mögte. Diese Pöbelaufstände, denn nur so können sie bezeichnet werden, sind gewiß im höchsten Grade bedauerns-, ja verdammenswerth, und ich bin überzeugt, daß darüber auch in den Vereinigten Staaten nur geringe Meinungsverschiedenheit stattfindet, aber man hat auf der östlichen Seite des atlantischen Meeres verschiedentlich die Ansicht ausgesprochen, daß die Institutionen des Landes Schuld seien an diesen und ähnlichen Ausbrüchen der Leidenschaften,

hat sich eingeredet, die republikanische Staatsform gestatte nicht, daß Gesetzlichkeit und Ordnung überall gleichmäßig die Herrschaft sich bewahre. Wie unrichtig und thöricht eine solche Ansicht ist, sollte nicht erst bewiesen werden dürfen. Man vergißt, daß dergleichen Excesse auch unter der Herrschaft der absolutesten Monarchen häufig genug, ja noch in den neuesten Zeiten vorgekommen sind, daß daher, wenn sie einen Beweis der Impracticabilität der Republiken abzugeben geeignet wären, sie eben so gut diejenige der Monarchie beweisen könnten. Aber sie beweisen in der That eben so wenig das eine wie das andere. Sie haben mit der Verfassung des Staates gar nichts zu schaffen. So lange die Menschen Menschen, d. h. dem Impuls aller Leidenschaften unterworfene Geschöpfe sind, — und das wird natürlich so lange der Fall sein, als die Erde sich bewegt, — so lange wird es niemals an gelegentlichen Ausbrüchen dieser Leidenschaften fehlen. Wenn in einem Lande bis zum höchsten Grade gesteigerte Noth die Menschen dazu anreizt, gegen die bestehenden Ordnungen sich zu erheben, so stehen in einem andern Lande die Menschen auf, weil sie in ihren individuellen Rechten, seien dieselben bürgerlicher, kirchlicher oder geschäftlicher Art, sich verletzt glauben. Die Ursachen sind eben so vielseitig, wie die Objecte der menschlichen Neigungen und Leidenschaften mannigfaltig sind, sie sind vielseitig und naheliegend genug, um einem die Ungerechtigkeit zu ersparen, sie in einem Quartier zu suchen, welches ihnen völlig fremd ist. In Philadelphia hat ein bereits seit langer Zeit zwischen Amerikanern (native Americans) und eingewanderten Irländern, und zwischen fanatischen Presbyterianern und bigotten (Irländischen) Katholiken gährender Groll, das ist über allen Zweifel erhoben,

die nächste Veranlassung zu jenen bedauerlichen Vorgängen gegeben. Die Veranlassung war also gemischter, national-religiöser Art, und ein politisches Element hat sich bei ihnen in keiner Weise geltend gemacht, eben so wenig, als daß die Institutionen des Landes durch sie auch nur im Allermindesten erschüttert worden wären. Wenn durch diese Vorgänge irgend ein Mangel, ein Gebrechen an das Tageslicht gefördert worden ist, so ist es ein Gebrechen in der corporativen Einrichtung der Stadt Philadelphia, so ist es die Mangelhaftigkeit der polizeilichen Institutionen daselbst. Wäre die städtische Polizei zweckmäßig organisirt, wäre mehr Einheit und Energie in ihren Maaßnahmen gewesen, so hätten jene Unruhen niemals einen so großen Umfang gewinnen können, sie hätten vielmehr schon im Entstehen erstickt worden sein müssen. Was aber in Philadelphia besonders schädlich ist, ein energisches Verfahren immer verhindern wird, das ist der Mangel an Einheit in der städtischen Verwaltung. Die Stadt ist nicht so übermäßig groß, um nicht auf völlig genügende Weise durch eine städtische Behörde verwaltet werden zu können. Jetzt hat sie aber eben so viele abgesonderte und von einander unabhängige Behörden, wie sie Quartiere hat. Das eigentliche Philadelphia, Kensington, Southwork, und wie die verschiedenen Distrikte noch heißen, haben ihre eignen Corporationen, ihre eigne Verwaltung, ihre eignen Beamten, und Uebergriffe dieser Beamten in Distrikte, denen sie nicht angehören, sind bis jetzt immer mit Eifersucht zurückgewiesen worden. Auf diese so fehlerhafte Einrichtung sind durch die neuesten Ereignisse Aller Augen gerichtet worden, und es läßt sich bei dem höchst praktischen Sinn und bei der Liebe der Amerikaner für ihre Institu-

tionen wohl annehmen, daß die gewonnene Ueberzeugung, in dem Verkehrten jener städtischen Einrichtung den Hauptbegünstiger der letzten sowohl, wie überhaupt aller öffentlichen Unruhen suchen zu müssen, sehr bald zur Ausfindigmachung und kräftigen Anwendung der erforderlichen Heilmittel für das schwere Gebrechen führen werden. Es ist eine, eben so irrige, wie in Europa allgemein verbreitete Meinung, als ob in den Vereinigten Staaten Gesetzlosigkeit, allgemeine Mißachtung von Gesetz und Ordnung herrschend wäre. Es ist grade das Gegentheil davon der Fall, und ich wage es kühn zu behaupten, daß in den Vereinigten Staaten, namentlich den nördlichen, eine viel größere und tiefer gewurzelte Achtung vor dem Gesetz sich finde, als in irgend einem Staate Europa's. Das ist eben der Zauber, der in der activen Theilnahme des Volkes an der Landesgesetzgebung und der Landesverwaltung liegt, daß das Volk den Gesetzen, die es selbst erlassen, durch die es für die Bedürfnisse, welche es selbst am besten kennen muß, gesorgt hat, willigen Gehorsam, den Behörden, die es zur Ausführung dieser Gesetze selbst gewählt hat, willige Achtung zollt, weil es klar einsieht, daß beides zur Erhaltung des allgemeinen Rechtszustandes, zur Sicherung seiner individuellen Rechte und zur Förderung des Staatswohles unumgänglich nothwendig ist. Dieses klare Bewußtsein, diese feste Ueberzeugung erlangt ein Volk nur dann, wenn Regierer und Regierte einander immer näher, immer mehr in Wechselwirkung gebracht werden, wenn der Staatszweck als auf das innigste identificirt mit seinem Wohl ihm lebendig vor die Seele gestellt, wenn der Rechtssinn stets lebendig in ihm erhalten wird. Preßfreiheit, Mitwirkung des Volkes an der Gesetzgebung, Oeffentlichkeit der Rechtspflege und das Institut

der Geschwornengerichte sind hauptsächlich die Mittel, um dies zu erreichen, um jenes Bewußtsein, diesen Rechtssinn bei dem Volke zu erwecken und zu erhalten. Dieser Rechtssinn findet sich im Allgemeinen eben so unleugbar bei dem Volke der Vereinigten Staaten, wie unleugbar seine Existenz daselbst jenen Mitteln zuzuschreiben ist. Ganz besonders ist dies, ich wiederhole es, in dem nördlichen Theil derselben der Fall. Es existiren dort keine stehende Heere, keine Gensd'armen, man sieht in den größesten Städten weder Wachthäuser noch patrouillirendes Militair, bei Volksfesten und großen Volksversammlungen nimmt man auch nicht die Spur einer zur Aufrechthaltung der Ordnung detachirten bewaffneten Macht wahr, das Volk ist gänzlich sich selbst überlassen, und dennoch ereignen sich im Ganzen genommen eben so wenig, ja weniger Excesse, als dies in gleichen Fällen in den Europäischen Staaten geschieht. Ein einziger, wie jeder Andere gekleidete unbewaffnete Constable ist völlig hinreichend um mit seinem: In the name of the people, eine aufgeregte Menge zu beruhigen, und ich habe selbst gesehen, wie ein solcher Mann einen Tumultuanten mitten aus einem großen Menschenhaufen herausholte, und ihn in Gewahrsam abführte, ohne daß sich auch nur eine Hand, ein Wort gegen ihn erhoben hätte. Das ist die Macht des Gesetzes, das der Zauber, dem Jedermann im Volke willig sich beugt, weil er es selbst gemacht hat, weil er weiß, daß es zu seinem Besten gemacht ist. So weit ist man in den meisten Europäischen Staaten leider noch nicht gekommen. Bei uns sehen noch Viele in dem Gesetz nur eine willkürliche Beschränkung der individuellen Freiheit, und in dem öffentlichen Beamten einen Zuchtmeister, gehorchen nicht aus Ueberzeugung, sondern aus Zwang, weil

man es bisher verschmäht oder vernachlässigt hat, durch die geeigneten Mittel den allgemeinen Rechtssinn im Volke zu erwecken. Ist uns das erst gelungen, und wir wollen nicht zweifeln, daß es gelingen werde, dann werden wir sehen, daß das Gesetz nicht der blitzenden Bajonnette, nicht zahlreicher Wachmannschaften und Gensd'armen bedarf, um sich kräftig geltend zu machen. Nur indem man auf die durch Erziehung geläuterte Vernunft des Volkes wirkt, kann man gute Bürger aus demselben bilden. Es muß dem Volke die Ueberzeugung gegeben werden, daß mit der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sein eigner Vortheil Hand in Hand gehe. Darin wird das beste Mittel zu finden sein, öffentlichen Ruhestörungen wirksam vorzubeugen, und nur für außerordentliche Fälle werden außerordentliche Mittel aufzubieten sein. — Und für Fälle solcher Art fehlt es auch in den Vereinigten Staaten keinesweges an außerordentlichen Mitteln. Das hat sich bei den neuesten Ereignissen in Philadelphia gezeigt. Ein zahlreiches, gut uniformirtes und bewaffnetes Bürgermilitair hat unter der Anführung tüchtiger Offiziere die Ruhe völlig wiederhergestellt, und durch dasselbe unterstützt hat der Gouverneur des Staates durch Ergreifung zweckmäßiger Maaßregeln dem Gesetz die ihm gebührende Herrschaft wieder gegeben, die Bestrafung der Schuldigen den ordentlichen gerichtlichen Behörden anheimstellend. Die Lehre aber, die aus diesen unglücklichen Begebenheiten sich ergeben, wird für die Bürger nicht nutzlos gewesen sein, und wie sie die Unruhen diesmal kräftig unterdrückt haben, so werden sie der Wiederholung solcher Auftritte für die Zukunft wohl vorzubeugen wissen.

Außer diesen Tumulten in Philadelphia, die mich zu vorstehender Abschweifung veranlaßt, sind auch in Betreff der Stadt Cincinnati mehrere Fälle aufzuführen, in welchen das Volk ohne dringende Veranlassung die Uebung der Gerechtigkeit, wenn man sich so ausdrücken darf, in seine eignen Hände zu nehmen sich nicht scheute, von denen einer aus der Erbitterung des Volkes gegen die Umtriebe der Abolitionisten hervorging, ein anderer in Veranlassung des endlich gegen die fortwährenden Betrügereien der Lokalbanken ausgebrochenen Volksgrimmes sich ereignete. Alle solche Ereignisse sind, wer mögte das in Abrede stellen, höchst beklagenswerth, und im Allgemeinen wohl geeignet, ein ungünstiges Licht auf den sittlichen Zustand einer Bevölkerung zu werfen, deren Mitglieder sich einem so lebhaften Ausbruche des Unwillens überlassen, sie können aber, ich wiederhole es, auf den Amerikanischen Volkscharakter keinen eigenthümlichen Vorwurf bringen, da alle große Städte, in der alten wie in der neuen Welt, solche Erscheinungen von Zeit zu Zeit dargeboten haben.

Mit den Vorfällen ähnlichen Charakters in den südlichen Staaten Nordamerika's hat es aber eine andere Bewandtniß. Hier kommen dieselben zu häufig vor, als daß man in ihnen nicht eine besondere, wenngleich keinesweges rühmliche Eigenthümlichkeit des Landes suchen müßte. Es ist freilich nicht zu läugnen, daß in einzelnen Fällen ein Uebel, z. B. überhand nehmende Gaunereien, Pferde- und andere Diebstähle, so sehr zunahm und die Kraft der Lokalbehörden durch die Umstände so aller Fähigkeit demselben Einhalt zu thun, beraubt wurde, daß man es, wenn auch nicht rechtfertigen, doch entschuldigen kann, wenn die Bürger einer solchen durch freche Gesetzübertreter heimge-

suchten Gegend endlich aufstanden und die lange verschobene Gerechtigkeit selbst an denselben vollzogen. Solcher Fälle sind noch in neuerer Zeit, z. B. in Arkansas vorgekommen. Doch sind dies Ausnahmen, und die häufigere Anwendung der Lynch law findet Statt, wo das Gesetz und seine Diener vollkommen ausreichend gewesen wären, dem Uebel zu steuern, namentlich häufig findet sie dann statt, wenn erst durch die Volksstimme eine Handlung, die an und für sich von dem Gesetz nicht dafür erklärt ist, zum Verbrechen gestempelt wird.

Um nur einiges zum Beleg beizubringen, so herrscht in den nördlichen Staaten, besonders in denen, welche unter den Namen Neu-England zusammengefaßt werden, ein immer zunehmender Abscheu gegen die im Süden bestehende Einrichtung der Sklaverei. Es haben sich dort zahlreiche Gesellschaften (Abolition societies) gebildet, es werden öffentliche Versammlungen gehalten, aufregende Reden gehalten, besondere Zeitschriften und kleine Schriftchen (Tracts) zu Tausenden herausgegeben, welche alle den Zweck haben, die endliche Abschaffung jener südlichen Institution auf jede Weise herbeizuführen. Viele von diesen Fanatikern (der Gebrauch dieser Bezeichnung in diesem Falle ist gewiß zu rechtfertigen), sind nicht damit zufrieden, den Samen der Zwietracht vom Norden her auszustreuen, sie begeben sich, und zwar in großer Zahl, in die südlichen, sogenannten Sklavenstaaten selbst, und predigen dort offen und verkappt ihre Grundsätze, bald zu den Eigenthümern sprechend, ihnen die Sündlichkeit ihrer Einrichtungen vorhaltend, sie mit dem Zorn des Himmels bedrohend, falls sie nicht ihren Sklaven die Freiheit gäben, bald sich zu den Sklaven selbst wendend, diesen die Ungerechtigkeit der Bande, in denen sie gehalten werden, mit lebhaften Farben zu schildern, sie

zum offenen Widerstande und zum geheimen Entlaufen aufzufordern. Daß ein solches Treiben, welches die Bewohner der Sklavenstaaten als ein unbefugtes Einmischen in fremde Angelegenheiten, ein unzurechtfertigendes Angreifen eines durch die Constitution der Vereinigten Staaten und durch Staatsgesetzgebung anerkannten gesetzlichen Instituts ansprechen, diesen in hohem Grade lästig, ja unerträglich sein müsse, ist leicht einzusehen, aber der Intrusion jener Leute wäre abzuhelfen durch Anrufen der auf solchen Fall bezüglichen Gesetze, und solche Gesetze sind in den meisten Sklavenstaaten vorhanden, oder durch legislative Handlung, falls solche Gesetze nicht vorhanden, aber der Weg des Gesetzes ist den heißblütigen, leicht aufgeregten Südländern viel zu langwierig. An das System schneller Selbsthülfe gewöhnt, pflegen sie auch bei diesen Veranlassungen sehr summarischem Verfahren ihrerseits den Vorzug vor dem vielleicht eben so sicheren aber gedehnteren Gange des gewöhnlichen Criminalprozesses zu geben. Hat sich also einmal, und das ist häufig der Fall, einer dieser unglücklichen Abolitionsprediger bei seinen übereifrigen philanthropischen Bemühungen ertappen lassen, so kann er einer sehr glimpflichen Behandlung in Gemäßheit der Lynch law sich rühmen, wenn der Pöbel, — und es ist nicht immer Pöbel im gewöhnlichen Sinne des Wortes, der an solchen Prozeduren Theil nimmt, — sich damit begnügt, ihn zu entkleiden, mit Theer zu bestreichen, dann in einem mit Federn gefüllten Fasse umzuwenden, und ihn demnächst davon zu jagen. Ist der Pöbel mehr aufgeregt, so wird auch wohl die Peitsche, der Stock in Bewegung gesetzt, und sehr oft, besonders wenn solche Fälle der Intrusion sich gar zu sehr häufen, wird ein solcher armer Teufel

auch wohl ohne viele Umstände an den nächsten Baum aufgehängt.

Einer ähnlichen Behandlung sind fortwährend alle freien Neger ausgesetzt; und Sklaven, die sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, fallen gewöhnlich dem Volksgrimm zum Opfer. So hatten vor einigen Jahren im Staate Mississippi zwei junge Neger ein weißes Mädchen verführt und bei Gelegenheit und in Folge dieser That einen Weißen ermordet. Sie entflohen, wurden aber von den verfolgenden Bürgern am Ufer des Mississippi eingeholt, und sofort, ohne Beiziehung irgend einer legalen Behörde einem Standrecht unterworfen. Man band sie an junge Bäume mit festen Stricken an, häufte dürres Reisig um sie herum, und verbrannte sie lebendig. Solcher Fälle findet man in vielen Zeitungen als ganz gewöhnlicher Ereignisse erwähnt. Die richterlichen Behörden sehen dem Schauspiel in gehöriger Entfernung zu, schweigen und billigen, wenn auch nicht gerade öffentlich, doch im Stillen, solches Verfahren, denn sie sind ja selbst Südländer, selbst als Sklavenbesitzer dabei interessirt, daß den Bestrebungen der Abolitionisten kräftige Schranken gesetzt, und daß die Sklaven in gehöriger Unterwerfung gehalten werden. Zuweilen findet sich wohl ein Richter, der Unabhängigkeit genug besitzt, die Theilnehmer an solchen Prozeduren zu rechtlicher Verantwortung ziehen zu lassen, aber die gewöhnliche Folge ist, daß das durch die öffentliche Stimmung geleitete Geschwornengericht die Uebertreter der Gesetze, welche alle Selbsthülfe verbieten, freispricht, und alles was der Richter dabei erlangt hat, ist Verlust von Popularität, vielleicht gar Veranlassung, für seine persönliche Sicherheit besorgt zu sein. In einem der südlichen Staaten, ich erinnere

mich nicht gleich in welchem, hatte ein Mann mit zwei erwachsenen Söhnen durch viele freche Eingriffe in das Eigenthum der Bürger den Unwillen derselben auf sich gezogen. Sie wurden endlich vor Gericht gebracht und angeklagt. Aber der Prozeß nahm seinen ernst=ruhigen Gang, und ein sehr geschickter Advokat wußte als Vertheidiger der Angeklagten seine Talente so gut geltend zu machen, daß das Volk anfing zu glauben, die Verbrecher könnten der verdienten Strafe möglicherweise entzogen werden. Ohne weitere Förmlichkeiten machte es einen Angriff auf die Gerichtsschranken, und bemächtigte sich der Verbrecher. Der Richter, besonders der Advokat mußten um ihr Leben fliehen, die Angeklagten wurden in den angrenzenden Wald geführt, hier, durch einen aus der Mitte des Haufens gewählten Richter, verurtheilt, und sofort an drei verschiedene Bäume aufgeknüpft.

Ich könnte viele solcher Begebnisse beibringen, es würde dies aber zu weit führend, die Grenzen dieses Aufsatzes ungebührlich ausdehnen, und zwei solcher Beispiele sind zur Erläuterung des Gesagten so gut wie viele, da nur die Umstände in den verschiedenen Vorfällen wechseln, die Tendenz in allen aber dieselbe ist, nämlich eigenmächtiges und gesetzwidriges Eingreifen in den regelmäßigen Gang der Rechtspflege zur Redressirung eines wirklich oder vermeintlich erlittenen Unrechts. Es ist diese ungemessene Neigung zur Selbsthülfe ein böser Flecken in dem Charakter des sonst in vielfacher Hinsicht respectablen Bewohners der südlichen Staaten der Amerikanischen Union. Doch ist zu hoffen, daß er sich mit der Zeit verwischen werde. Schon das dereinstige Aufhören des Instituts der Sklaverei, — und daß dieses Ereigniß einst, zwar nicht durch die Bemühungen

der nordischen Abolitionisten, wohl aber durch natürliche Entwickelung der Umstände werde herbeigeführt werden, kann kaum einem Zweifel unterliegen, — wird eine der Hauptveranlassungen zu diesen Handlungen roher Gewaltthat entfernen, und fortschreitende Civilisation, und naturgemäße, durch religiösen, wie andern Unterricht beförderte Ausbildung der edleren Eigenschaften des Volkscharakters im Allgemeinen, wird dann das Uebrige thun, um die Bevölkerung dieser Regionen in sittlicher Hinsicht mit derjenigen mehr vorgeschrittener Länder auf dieselbe höhere Stufe zu versetzen. Dann wird das Gesetz überall in seiner Majestät sich geltend machen, und keiner außerordentlichen äußeren Zwangsmittel bedürfen, um zweckentsprechend in Ausführung gebracht zu werden, und segensreich auf ein intelligentes Volk zu wirken. Und dann werden die Vereinigten Staaten das selten gesehene Schauspiel darbieten, wie eine große Nation durch den unsichtbaren, nur durch seine Wirkungen fühlbaren Einfluß der Vernunft und des Gesetzes in Ruhe regiert, in Ruhe einer immer sich vergrößernden Prosperität entgegengeführt werden kann. Und dieser Zustand der Dinge würde und könnte eintreten, wenn nicht andere Einflüsse, namentlich diejenigen einer immer wechselnden Politik, immer schwankender Partheienherrschaft fortwährend droheten die Existenz der Union selbst für sehr lange Zeit in Zweifel zu stellen.

Religiöse und kirchliche Zustände in den Vereinigten Staaten.

Die Mehrzahl der ersten Ansiedler in Nordamerika wurde durch die im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert im Britischen Reiche herrschenden politischen und religiösen Zerwürfnisse gezwungen, ihr Vaterland zu verlassen und eine neue Heimath zu suchen, in welcher sie frei und ungestört den Gefühlen und Ansichten nachhängen und leben konnten, deren Aeußerung im Vaterlande ihnen versagt war. Besonders waren es religiöse Unduldsamkeit und Verfolgung, welche ganze Schaaren achtbarer Männer mit ihren Familien zur westlichen Hemisphäre hinübertrieben. Und je nach den in England zur Herrschaft gelangenden Grundsätzen waren es bald Protestanten, bald Katholiken, welche sich der Selbstverbannung zu unterziehen hatten. So wurden die sogenannten Neu-Englandstaaten nach und nach fast ausschließlich durch Protestanten, namentlich durch Puritaner, die südlicheren Staaten mehr durch Katholiken bevölkert. Diesen letzteren darf man, will man unpartheiisch sein, das Zeugniß nicht versagen, daß sie in lebhafter Erinnerung der Unbilden und Bedrückungen, die sie selbst unter dem ersten und zweiten Karl in England ihres Glaubens wegen hatten erdulden müssen, duldsamer gegen Andersdenkende sich zeigten, als man es sowohl nach den Umständen als nach dem alten der katholischen Kirche ewig anklebenden Verfolgungsgeiste hätte erwarten sollen. Und in dieser allgemeinen religiösen Duldsamkeit gingen ihnen

die gleichfalls aus England ihrer religiösen Ueberzeugungen wegen verbannten Quäker, welche unter dem Einflusse des edlen William Penn das nach ihm genannte Pennsylvanien zu ihrer Heimath wählten, und durch Industrie und kluge Verwaltung blühend und groß machten, noch voran.

Dagegen kann man die Puritaner und Presbyterianer der Nordöstlichen Colonien nicht von dem Vorwurfe freisprechen, daß die Verfolgungen, denen sie sich im vaterländischen Königreich hatten beugen müssen, und denen sie nur durch freiwillige Entfernung aus demselben sich hatten entziehen können, ihren eignen Sinn nicht milder gegen solche ihrer Brüder, welche andere Ansichten als sie hegten, gestimmt hatten; daß sie, kaum den bedrückenden Einflüssen einer mächtigeren Parthei entgangen, jetzt ihrerseits sich verfolgend gegen diejenigen wandten, welche ihrem Uebergewicht weichen mußten. So hatte z. B. der bekannte Prediger Rogers, der erste Ansiedler in dem jetzigen Staate Rhode-Island, sich dorthin vor den Glaubensverfolgungen jener retten müssen. Er wurde, von seinen weißen Brüdern ausgestoßen, weil er einige ihrer schroffen Glaubenssätze nicht anerkennen konnte, an seinem Zufluchtsort von den Indianern gastfreundlich aufgenommen und beschützt, und es fanden sich bald Gleichgesinnte zu ihm, mit deren Hülfe es ihm gelang, die Segnungen des Christenthums und der Civilisation in jene denselben bis dahin unzugänglichen Gegenden einzuführen. Solcher Fälle von Unduldsamkeit könnten mehrere angeführt werden, und Connecticut nahm in dieser Beziehung den ersten Platz ein. Dort hatte Puritanischer Glaubenshochmuth und Fanatismus sein Hauptquartier aufgeschlagen, und was von dieser Colonie in diesem Bezug von gleichzeitigen und spätern Schriftstellern

erzählt wird, grenzt oft an das Unglaubliche. Der berüchtigten blauen Gesetze (blue laws), die einst in der Colonie Connecticut Geltung hatten, erinnert man sich noch halb mit Lachen, halb mit Schrecken. Die kirchliche Disciplin, in die allerkleinsten Einzelnheiten gehend, wurde mit rücksichtsloser Strenge geübt. Sonntäglich schlichen die Spione der heiligen Verbrüderung im ganzen Lande umher, und wehe dem Bürger, in dessen Hause das geringste Geräusch sich vernehmen ließ, aus dessem Schornstein auch nur die geringste Anspielung auf Rauch sich entwickelte, der sich an jenem Tage während des Gottesdienstes auf der Straße betreffen ließ, oder anderer schweren Vergehen gegen die Kirchenzucht sich schuldig machte. Er konnte sich nur ohne weiteres auf öffentliche Verweise, öffentliche Kirchenbuße, öffentliche Stockprügel, öffentliche Verweisung in den ewig lodernden Schwefelpfuhl der Hölle gefaßt halten.

Diese Zeiten sind vorbei, und wohl den Amerikanern, daß sie jetzt lachen und witzig sein können über Zustände, unter denen ihre Vorfahren seufzten in Augst und Schrecken. Die Kirche, oder besser gesagt, die Kirchen (denn der verschiedenen Sekten sind unzählige, und es wäre eine Arbeit, der ich mich wahrlich nicht unterziehen mögte, dieselben alle namhaft aufzuführen) haben jetzt keinen andern, als moralischen Einfluß, ihrer polizeilichen Wirksamkeit ist seit lange ein Ziel gesetzt. Besonders trug die Revolution dazu bei, diesen Zuständen ein Ende zu machen. Die Amerikaner hatten sich mit Kraft und Muth dem eisernen Despotismus eines der mächtigsten Monarchen der Erde entwunden, sie konnten es natürlich nicht länger über sich gewinnen, demüthig der Zuchtruthe in der Hand eines kleinen Kirchentyrannen sich zu beugen.

Allen Verfolgungen des Glaubens wegen, allen politischen Vorzügen oder Nachtheilen eines oder des anderen religiösen Dogmas, allen religiösen Verketzerungen wurde auf immer der Stab gebrochen in den ersten Sitzungen des Continentalcongresses, und in der Constitution der Vereinigten Staaten ist ausdrücklich und bestimmt festgesetzt, daß in politischer Hinsicht nimmer ein Unterschied zwischen den verschiedenen Religionspartheien anerkannt werden solle. So herrscht denn jetzt in Nordamerika die allerunbedingteste Glaubensfreiheit. Täglich springen neue Sekten in das Leben, oft die abentheuerlichsten Lehren predigend, und alte Sekten verschwinden. Der Staat kümmert sich um sie und ihr oft sehr albernes Treiben gar nicht, und nur, wenn im Gefolge desselben öffentlicher Skandal, öffentliche Ruhestörung auftritt, schreitet die Staatspolizei verbietend oder strafend ein, aber auch dann nur in Bezug auf den einzelnen Fall der Ruhestörung oder des Skandals, das Uebrige ganz auf sich beruhen lassend.

Ein solcher Fall trug sich unter anderen im Staate New-York zu. Die Prediger einer religiösen Sekte, von welcher es vorzugsweise bekannt ist, daß sie durch Theaterstreiche aller Art auf die leicht erregbare Phantasie ihrer Anhänger zu wirken, und durch dieselben Mittel erfolgreich sich Proselyten zu machen sucht, hatten in einer angenehmen von einem Flüßchen durchschnittenen Gegend eine religiöse Versammlung veranstaltet. Hier bearbeiteten sie die gläubige Menge mehrere Tage und Nächte hindurch bald mit salbungsvollen Ermahnungen, bald mit donnernden Haranguen, paukten auf die Gewissen der Unbußfertigen los, und schilderten die Hölle in allen ihren Lokalitäten, den eigenthümlich dort herrschenden Gebräuchen, den gräßlichen daselbst über Sünder

verhängten Strafen so genau und bestimmt, daß die Zuhörer fast zu der Ueberzeugung kommen mußten, die beredten Herren hätten selbst einst eine Reise durch die höllischen Regionen gemacht. Um aber ihren Zuhörern jeden Zweifel an ihren Darstellungen zu benehmen, verkündeten sie mit großer Emphasis, daß auf ihr inbrünstiges Flehen Geister einer höheren Ordnung, Engel des Lichts sich herablassen würden, sichtbarlich den Gläubigen zu erscheinen, um das, was sie, die Diener des Herrn, gesprochen, vollkommen zu bestätigen. Und wunderbar, kaum war dies Wort der Verkündigung ihren Lippen entflohen, siehe! da schwebten aus dem das jenseitige Ufer des Flusses bekränzenden Wäldchen plötzlich zwei Bewohner der anderen Welt hervor, gekleidet in lichte, wallende Gewänder, versehen mit großen, anmuthig sich auf- und niederbewegenden leuchtenden Flügeln. Die andächtige Menge stürzte, überzeugt, hingerissen von dieser handgreiflichen Bestätigung des Worts ihrer Lehrer, auf die Knie, sich in heißem Flehen an die Gesandten vom Jenseits ergießend. Die Neuigkeit von diesem Wunder verbreitete sich mit der Schnelligkeit des Blitzes in der ganzen Umgegend, und Tausende strömten in den folgenden Tagen herbei, um gleichen Anschauens, gleicher Beseligung theilhaftig zu werden. Und die beiden höheren Wesen verfehlten auch nicht, an den nächsten Tagen zu bestimmten Zeiten der zahlreich versammelten Menge sich zu versichtbaren. Was glich aber dem Erstaunen der gläubigen Zuschauer, als am dritten Tage unmittelbar nach dem Erscheinen der beiden Engel, einige andere Engel aus dem Wäldchen traten in der Gestalt handfester Constables, welche ohne alle Rücksicht auf die erhabene Sendung jener, dieselben bei den Armen nahmen, und aller Protestationen, aller

Flügelschläge, allen Widerstandes ungeachtet zu dem nächsten Friedensrichter abführten, vor welchem sich die unsterblichen Boten aus der anderen Welt schnell in sterbliche Bewohner dieser Erde verwandelten, für ihren Betrug in das Gefängniß gesetzt, und angehalten wurden, für künftig besseres Betragen hinreichende Bürgschaft zu stellen. Jene Prediger wurden als Accessoren zum Betrug in Geldstrafe genommen, ihre schwerere Strafe bestand aber in dem unauslöschlichen Brandmal der öffentlichen Lächerlichkeit, von Seiten der Menge ihnen aufgedrückt, und der ernsten Verdammung ihres Verfahrens von Seiten der besser und ernster Gesinnten; unter deren Last ihnen jede Wirksamkeit fortan unmöglich ward, und die sie bald in andern Gegenden vertrieb.

So haben Schwärmer und Impostoren fast immer ein ungehindertes Spiel. Hat einer derselben nur die Fähigkeit, irgend einer neuen Lehre, mag dieselbe auch noch so barock sein, und je auffallender desto besser, ein blendendes Gewand umzuhängen, so ist sein Glück für einige Zeit gemacht. Denn lange anhaltend sind in der Regel solche Erscheinungen allerdings nicht. Es sammeln sich um ihn dann bald Anhänger, die seinem Dogma mit glühendem Enthusiasmus sich widmen, dann nach und nach abkühlen, und zuletzt ihren Propheten verlassen, sobald der Reiz der Neuheit verschwunden, oder ein neuer Lehrer aufgestanden ist, wo dann das alte Spiel wieder durchgespielt wird. Als eine der größten Impositionen dieser Art, in Bezug auf Dauer, Ausdehnung und Einfluß darf man wohl den Mormonismus ansprechen. Im Staate Ohio, einem für religiöse und socialistische Experimente, wie es scheint überhaupt sehr fruchtbaren Boden, stand vor mehreren Jahren plötzlich ein gewisser Joseph Smith mit einer angeblichen

göttlichen Offenbarung auf. Er brachte ein in alterthümlichen Formen verfaßtes Buch zum Vorschein, in welchem die Begründung eines neuen, oder vielmehr die Entwickelung eines uralten Glaubens, und zugleich seine Berufung zum Prophetenamte enthalten sein sollte. Der Ursprung dieses Buches wird von seinen Anhängern verschieden erzählt. Nach einigen soll es ihm unmittelbar vom Himmel herab zugekommen, nach anderen soll ihm im Traume die Stelle angezeigt worden sein, woselbst unter einem Steine verborgen dasselbe vergraben liege, von wannen er es darauf an das Tageslicht gefördert habe.

Dem sei jedoch wie ihm wolle, das Buch selbst, die Bibel der Mormons genannt, verbreitete sich, kaum veröffentlicht, mit außerordentlicher Schnelligkeit und fand weit und breit gläubige Verehrer. Die Sekte nahm sehr rasch zu, sowohl in Amerika selbst, als sogar in England und Schottland, wohin die neue Lehre sich Bahn gebrochen hatte, und im Jahre 1843 sind mehrere Hunderte von diesen Heiligen der späteren Tage (Latter day saints) wie sie sich nennen, von England ausgewandert, um sich mit ihren Brüdern in Amerika zu vereinigen. Viele der Mitglieder dieser Sekte leben zerstreut hie und da in den Vereinigten Staaten, die Hauptmasse derselben hat aber unter den Auspicien und der Oberleitung ihres Propheten Joseph Smith, eine Niederlassung an den Ufern des Missouri, und nahe der Grenze des Staates gleiches Namens, im Staate Illinois gegründet, und bereits angefangen, eine Stadt daselbst zu bauen, welcher sie den fremdtönenden Namen Nauvoo gegeben haben. Diese Stadt, auf vom Flusse allmählig aufsteigendem Grunde nach einem sehr weitläufigen und großartigen Plane angelegt, besteht jetzt

nur noch aus hin und wieder zerstreuten Blockhäusern und Lehmhütten, enthält jedoch bereits eine Population von ungefähr sechstausend Seelen. Das Bemerkenswertheste in ihr ist außer einem wohlversehenen Arsenal der große prächtige Mormontempel. Mehrere Jahre wurden auf den Bau desselben verwendet, und jeder Einwohner der Stadt war verpflichtet, den fünften Tag daran zu arbeiten. Er ist hundert Fuß breit und achtzig Fuß tief, und von Steinen aufgeführt. In seinem weiten Keller befindet sich der von zwölf lebensgroßen in Holz gearbeiteten Ochsen getragene Taufstein. Hier wird Alt und Jung getauft, und wer Kinder, oder andere Verwandte, oder Freunde durch den Tod verloren hat, ehe dieselben das Sakrament der Taufe erhalten, der hat das Recht, sich selbst in deren Namen und zu deren Besten taufen zu lassen. So ist dieses Sakrament an denselben Individuen zu verschiedenen Malen proprio und mandatario nomine vollzogen worden. Nur wird bedingt, daß die Personen, welche durch Stellvertreter getauft werden sollen, bereits gestorben sein müssen. Ein alter Mormon hatte sich außer für einige seiner verblichenen Kinder auch für Jefferson, Washington und einige andere berühmte Männer taufen lassen, und er wünschte, daß diese Prozedur auch im Namen des Generals Jackson an ihm vollzogen werden möge, wurde aber mit dieser Bitte abgewiesen, weil der General noch unter den Lebendigen wandele, und ihm angedeutet, er möge wiederkommen, sobald der alte Krieger gestorben. Es ist dies gewiß eine sehr sinnreiche Weise, die Listen der Mitglieder einer neuen Sekte möglichst schnell anwachsen zu machen.

In dieser Stadt Nauvoo hatte Joseph Smith seine Residenz und beherrschte von hier aus, ein anderer Maho-

med, zugleich Religionshaupt und Heerführer, seine in blindem Gehorsam ihm anhängenden Gläubigen. Er bekleidete die vom Gouverneur des Staates Illinois ihm verliehene Charge eines Generallieutenants der Miliz jenes Staates, und war oberster Befehlshaber der mit den Waffen des Staates sehr gut ausgerüsteten, ungefähr fünfzehnhundert Mann starken Nauvoo-Legion. Fast täglich von sehr fähigen, zum Theil früher in Militairdiensten der Vereinigten Staaten stehenden Officieren in den Waffen geübt, bildet dieselbe schon jetzt ein respectables Corps, und kann unter dem Einflusse eines eben so listigen als fanatischen Anführers eine sehr gefährliche Macht werden, falls diese Sekte je mit dem Staate, von dem sie einen Theil ausmacht, in ernsthafte Collisionen kommen sollte. Und dies ist nichts weniger als undenkbar, im Gegentheil, es würde gegen alle Erfahrung sein, wenn es nicht über kurz oder lang einmal geschehen sollte. Ein besonderer Staat im Staate, und in einem solchen Prädikament befinden sich die Mörmons, kann vernünftigerweise nicht lange existiren. Auch sind bereits kleine Reibungen zwischen den Mormons einerseits und den übrigen Bewohnern von Illinois sowohl als mit den Behörden dieses Staates vorgefallen. Eine derselben hat ihrer Zeit viel Lärmen gemacht und auf diese werde ich etwas weiter unten zurückkommen. Und mit der steigenden Menge, und dem sich immer vergräßernden politischen Einfluß dieser Sektirer werden auch diese Streitigkeiten sich vermehren und vergrößern, und es kann sich durch sie einst ein Sturm in den Staaten erheben, dessen Umfang und dessen Ende sich weder absehen noch berechnen lassen wird.

Der Prophet ist aber nicht allein Befehlshaber dieser Macht, er hat auch eine eigene Leibwache, unter dem

Namen Danites, deren Mitglieder ihrem Häuptling in allen Dingen eben so unbedingten Gehorsam zollen, als dem zur Zeit der Kreuzzüge so berüchtigten Alten vom Berge seine Assassinen. Die Zahl dieser Daniten läßt sich nicht angeben, da dieses Corps eine geheime und demgemäß so viel wirksamere Einrichtung ist. Joseph Smith war der erste Prophet; dem Propheten ist allein die Gabe der Prophezeihung verliehen, und diese Gabe übte Joseph Smith aus von Zeit zu Zeit, indem er in schwülstiger Rede abgefaßte, ihm angeblich von oben herab zugekommene Eröffnungen und Befehle seinem gehorsamen Volke zugängig machte. Diese angebliche Gabe und das daraus herfließende Prophetenthum ist eine der Haupterscheinungen, durch welche sich der Glaube der Mormons von demjenigen anderer Christen unterscheidet. Denn Christen behaupten sie allerdings zu sein, ob mit Grund, sollte man billig in Abrede stellen dürfen, nach den neuesten Enthüllungen, die über ihr ganzes Treiben vor das Publikum gebracht worden sind. Eine der Prophezeihungen dieses Betrügers ist theilweise in Erfüllung gegangen, freilich auf eine sehr natürliche Weise. In Folge einiger Differenzen zwischen Smith und dem angränzenden Staate Missouri, in welchem Streite der damalige Gouverneur dieses Staates mit ziemlicher Energie aufgetreten war, hatte der große Prophet verkündigt, Boggs, — dies war der Name jenes Gouverneurs, — werde innerhalb einer bestimmten Zeit eines gewaltsamen Todes sterben. Nachdem derselbe von seinem Amte abgetreten, saß er eines Abends in dem Sommer des Jahres 1842 allein in seinem Zimmer, welches im Erdgeschoß seines Hauses sich befand, und wurde plötzlich durch zwei von außen durch die Fenster abgefeuerte Schüsse so schwer am Kopf verwundet, daß er

nur mit genauer Noth der buchstäblichen Erfüllung jener Vorherverkündigung entging. Die Stimme des Volkes deutete unmittelbar nach dieser Schauerthat auf den Häuptling der Mormons, als den Thäter oder Anstifter derselben hin, und vom zeitigen Gouverneur von Missouri wurde bald darauf die Auslieferung des Smith und eines seiner verdächtigen Genossen vom Staate Illinois verlangt. Der dermalige Gouverneur von Illinois, Carlin, sandte in Gemäßheit dieser Requisition, den Sheriff der Grafschaft Adams (da der Sheriff der Grafschaft Hancock, in welcher Nauvoo gelegen, als Mormon nicht gut mit diesem Auftrage betrauet werden konnte) mit einem Verhaftsbefehl nach Nauvoo. Der Sheriff überraschte auch glücklich Herrn Joseph Smith und seinen Genossen, sahe aber sich beide, noch ehe er sie über die Grenzen der Grafschaft hatte bringen können, durch einen von Mormonbehörden in Nauvoo ausgefertigten Habeas corpus-Befehl entzogen. Bei einem späteren Versuche wurden weder Smith noch sein Gefährte vorgefunden, und der Gouverneur von Illinois sahe sich genöthigt, Miliztruppen nach Nauvoo zu senden, die aber damals gar nichts haben ausrichten können, die Angelegenheit ist vielmehr nach und nach eingeschlafen, durch allgemein wichtigere Ereignisse der öffentlichen Aufmerksamkeit entrückt worden, und Joseph Smith trieb lange noch sein Wesen nach wie vor, bis es endlich in neuester Zeit ein plötzliches und gewaltsames Ende mit ihm genommen hat. Den Behörden des Staates Illinois scheint endlich doch die Geduld ausgegangen zu sein, und neue wiederholte freche Uebergriffe dieses Pseudo-Propheten veranlaßten den Gouverneur jenes Staates, Namens Ford, persönlich an der Spitze eines starken Detaschements Miliztruppen nach

Nauvoo abzugehen, um auf jeden Fall den Aufrührer unschädlich zu machen, gegen welchen die Anklage des Hochverrathes bereits eingeleitet war. Es gelang dem Gouverneur, sich des Propheten und seines Bruders Hiram zu bemächtigen. Beide wurden nach Carthago, einem Städtchen in Illinois, abgeführt, in den Grafschaftskerker eingeschlossen, und ihre Bewachung zahlreichen Milizen anvertrauet, nachdem der Gouverneur die übrigen Truppen entlassen und sich selbst wieder nach Hause verfügt hatte. Die Verhaftung ihres Oberhauptes machte natürlich unter den Mormons ungeheueren Lärmen, und viele derselben begaben sich nach Carthago, um möglicherweise die Befreiung ihres Anführers zu bewirken. Einer der Mormons, kühner als die Uebrigen, versuchte es, trotz der vielen Wachen in den Kerker zu dringen, und schoß als er Widerstand fand, einem der Milizen ein Pistol in das Gesicht ab. Damit war das Zeichen zu einem allgemeinen Kampf gegeben. Joseph Smith und sein Bruder, denen man auffallender Weise weder Waffen noch Munition abgenommen hatte, feuerten ihrerseits aus den Fenstern einige Pistolenschüsse auf die Miliz ab, und kletterten dann, da der wachsende Tumult ein Entkommen zu begünstigen schien, auf die Fensterbank des Gefängnisses, um mit kühnem Sprung hinunter zu den Ihrigen zu gelangen. Kaum aber hatten sie sich zum Sprunge angeschickt, als die Milizen ihr Vorhaben wahrnehmend, einen Kugelregen ihnen zuschickten, und hundertfach durchbohrt stürzten beide todt von ihrem erhabenen Standpunkt auf das Pflaster nieder. So endete Joseph Smith seine lange verbrecherische Laufbahn. Man erwartete, daß seine Anhänger für seinen Tod schwere Rache nehmen würden, und rüstete sich demzufolge im

Staate Illinois zu kräftiger Abwehr der drohenden Gefahr. Indessen sind bis jetzt die Mormons ruhig geblieben, und das Einzige was sie gethan, ist, daß sie ihrem dahingeschiedenen Propheten in der Person eines Bruders desselben, Samuel H. Smith einen Nachfolger in dem Amte eines Hohen Priesters und Propheten gegeben haben. Jene Katastrophe aber fand statt in der ersten Hälfte des Julimonats im Jahre 1844.

Die Mormons verwerfen unsere heilige Schrift, als Quelle der Offenbarung, und substituiren derselben ihre Bibel und die in derselben enthaltenen angeblichen Offenbarungen. Und mit blinder, fanatischer Festigkeit halten sie an diesem Buche fest. Ich sage, mit blinder Festigkeit, denn dem einigermaßen klaren und unbefangenen Blick könnte nach einem auch nur flüchtigen Durchblättern dieser Schrift nicht der geringste Zweifel an einer durch dieselbe verursachten Fälschung übrig bleiben. Ich will nur Einiges zum Beleg anführen. Nach diesem Buche lösten sich unter dem jüdischen Könige Zedekiah, ungefähr sechshundert Jahre vor Christo einige jüdische Stämme von dem allgemeinen Israelitenbunde ab, hatten ihre eignen Propheten, nahmen neue reinere Religionsbegriffe an, lebten in steter sehnsüchtiger Erwartung des Messias, und erhielten von ihren verschiedenen Propheten sehr bestimmte Zusicherungen in Bezug auf denselben. Diese jüdischen Stämme waren die eigentlichen Vorgänger der jetzigen Mormons, welche jene der früheren, sich selbst die Heiligen späterer Zeiten nennen. Eine jener in diesem Buche der Mormons mitgetheilten Prophezeihungen giebt an, daß der Heiland Jesus Christus von Maria in Jerusalem geboren werden solle. Jeder aufmerksame Leser der heiligen Schrift wird sich aber er-

innern, daß in keiner der prophetischen Stellen des alten Testaments der Name Maria genannt, sondern daß immer nur von einer Jungfrau geredet wird. Das grobe Versehen, Jerusalem statt Bethlehem als den Geburtsort des Heilandes anzugeben, sollte billig jedem Unbefangenen die Augen öffnen über den Betrug. Aber es ist noch ein anderer sehr entschiedener Beweis für die Unächtheit jener Bibel vorhanden. Jedermann wird wissen, daß eine jede Sprache ihre eigenthümlichen Wendungen und Constructionen hat, welche sehr oft das treue und doch geschmackvolle Uebersetzen aus derselben sehr schwierig machen. In der Mormonbibel sind aber alle Constructionen, alle Redewendungen, das ganze Idiom so unverkennbar Englisch, daß jeder Zweifel schwinden muß, es sei in irgend einer andern als der Englischen Sprache ursprünglich geschrieben worden. Gleich entscheidender innerer wie äußerer Beweise für die offenbare Unächtheit jener Schrift könnten viele beigebracht werden; wenn es derselben überhaupt bedürfte, um den ganzen Mormonismus als das Werk eines frechen Betrügers zu bethätigen. In neuerer Zeit sind durch einen abtrünnigen Mormon Mittheilungen über diese Sekte, besonders über die verschiedenen Priester, und ganz besonders über den Oberpriester derselben gemacht worden, daß man, will man auch nur der Hälfte jener Eröffnungen Glauben schenken, erstaunen muß über die bodenlose moralische Verderbtheit des Hauptes, und über die beispiellose Verblendung seiner Anhänger. Unter dem Deckmantel der Religion, im Namen Gottes und des Heilandes beging dieser Hohepriester Scheußlichkeiten im Geheimen, welche mit Pranger und Zuchthaus zu gelinde bestraft werden würden. Eine Sekte, welcher Aehnliches

auch nur nachgesagt würde, könnte in keinem anderen Lande und sollte billig in keinem christlichen Lande geduldet werden, allein in den Vereinigten Staaten würde jedes Einschreiten als ein Eingriff in die allgemeine durch die Constitution gesicherte Religionsfreiheit betrachtet werden.

Diese Religionsfreiheit wird in so hohem Maaße anerkannt, daß in der Stadt New-York eine Gesellschaft Atheisten sogar öffentliche Versammlungen ungestört halten darf. Allsonntäglich kommen sie dort in einem in der sogenannten Tammany Hall, dem Hauptquartier der demokratischen Parthei in New-York für ihre Zusammenkunft gemietheten Saale zusammen. Von einem Rednerstuhl, dessen Vorderseite mit der Inschrift verziert ist: Free discussion regenerates the world, halten regelmäßig die Leiter dieser Genossenschaft Reden an dieselbe, in welchen sie Gott, Christum, die Bibel angreifen, dagegen die philosophischen Systeme der alten Griechen anrühmen, und eine Art Naturreligion predigen. Mich selbst führte eines Sonntags Wißbegierde oder Neugierde in diese Versammlung, welche ich zu meiner Befriedigung sehr wenig zahlreich, in ihr zu meinem Erstaunen aber einige Frauenzimmer mit halberwachsenen Kindern fand. Zur Ehre der New-Yorker sei übrigens bemerkt, daß diese Versammlungen dem einmal allgemein anerkannten Prinzip gemäß nur geduldet werden, aber nichts weniger als Anklang finden. Der berüchtigte Gottesläugner Payne, vor einiger Zeit in New-York in tiefster Armuth und Verachtung gestorben, der seinen nicht unbedeutenden von der Natur ihm verliehenen Talenten eine so falsche Richtung zu nehmen gestattete, war und ist der Schutzheilige dieser unheiligen Verbrüderung, und seine gefährlichen, sinnverwirrenden

Schriften werden von derselben in großer Achtung gehalten. Leider finden dieselben auch in einem größeren Kreise begierige Leser, und ich habe einzelne derselben in den Händen von Landleuten angetroffen, deren Geisteskräfte und geistige Cultur sie keineswegs befähigte, die in glänzende Rede gehüllte, dem beschränkten Verstande nur zu plausibel erscheinende Sophistik derselben gehörig zu würdigen. Kein Volk in der Welt liest überhaupt so viel, liest mit so weniger Auswahl, und läßt sich von neuen, glänzenden Erscheinungen in dem Gebiete der Wissenschaften so leicht blenden, als das Amerikanische. Die neuesten Erscheinungen der literarischen Welt werden zu unglaublich wohlfeilen Preisen den Leuten buchstäblich in das Haus gebracht, und wie in ganz Europa nicht so viele Zeitschriften erscheinen, als in den Vereinigten Staaten, so sind unter anderen nirgends mehr religiöse Journale dem Publikum zugänglich, als daselbst. Presbyterianer, Universalisten, Methodisten haben in jedem Staate ihre mehr oder weniger gut redigirten, ihren verschiedenen Lehren und deren Verbreitung gewidmeten halbwöchentlichen, wöchentlichen, monatlichen oder Quartalblätter.

Namentlich zeichnen sich in dieser Beziehung die Methodisten durch großen Eifer aus. So wie die Presbyterianer ihren New-York Observer, Evangelist, Oberlin Evangelist und unzählige andere, so wie die Universalisten unter anderen ihren in Utica im Staate New-York erscheinenden Gospel Advocate haben, so haben die Methodisten in vielen Städten wohleingerichtete wissenschaftliche Emporien, namentlich eins in Cincinnati, von welchem unter der Leitung von Wright und Swormstädt in großer Zahl regelmäßige, vielgelesene Blätter religiösen Inhalts herausgegeben werden.

Einige derselben, z. B. das mit großem Geschmacke ausgestattete Ladies Repository, theilen auch außer religiösen, Aufsätze und Gedichte anderer Art und allgemeineren Interesses, aber doch immer mit einer gewissen Tendenz auf Religion, mit. Aehnliche Anstalten finden sich in Charleston, Pittsburg und anderen Städten. Außer jenen periodischen Schriften werden von diesen Anstalten zahllose Gelegenheitsschriftchen religiöser Tendenz, Traktätchen, herausgegeben, und weit und breit in Umlauf gebracht. Namentlich zeigt sich in dieser Beziehung die Presbyterianische Kirche durch ein sehr großartiges Etablissement in New-York sehr thätig. Dieser vielfachen, wie energischen Wirksamkeit von Seiten der bedeutenderen kirchlichen Genossenschaften bedarf es aber auch, um einem immer mehr um sich greifenden religiösen Indifferentismus in den Vereinigten Staaten zu begegnen. Denn der Amerikaner ist, wie in vielen anderen, so leider auch in religiösen Verhältnissen nur zu sehr geneigt, Extremen zu folgen. Während nämlich in manchen Theilen Nordamerika's, namentlich in den sogenannten Neu-Englandstaaten, die Strenge in der Beobachtung der äußeren Formen der Religion (zum Theil wohl aus wahrer Religiosität hervorgegangen) in das Uebertriebene geht, finden sich in allen Staaten Hunderte und Tausende, die sich zu keiner der bestehenden kirchlichen Gesellschaften halten, ja denen Religion in jeder Beziehung vollkommen fremd ist, die sich nicht um Gott bekümmern, und von Jesu Christo und seinem Erlösungswerke schlechterdings nichts wissen, und nichts wissen wollen. Mit Erstaunen sieht sich der Europäer in den Vereinigten Staaten zuweilen von Menschen umgeben, die mit ihm gleiche äußere Bildung, gleiche Sprache, gleiche Gebräuche und Lebensweise, gleichen An-

theil an den Wohlthäten einer geordneten bürgerlichen Gesellschaft haben, und die doch in Bezug auf Religionsbekenntniß und Uebung gradezu als Heiden zu betrachten sind.

Ein so abnormer Zustand, von dessen Dasein sich Jeder, der sich längere Zeit in Nordamerika aufgehalten hat, und, namentlich auch in Bezug auf die manchen Schattenseiten, die sich in dem Charakterbilde des nur zu oft nur zu hoch gepriesenen Freistaates vorfinden, nicht ganz blind ist, sattsam überzeugen kann, ist nur in einem Lande möglich, in welchem jedes Wechselverhältniß zwischen Staat und Kirche, jede, auch die entfernteste Beziehung und Einwirkung des ersteren auf die letztere, und dieser auf jenen, absichtlich strenge zurückgewiesen, wo der Unterricht in den Grundwahrheiten der Religion schlechterdings von dem gebräuchlichen Erziehungsplane in den Schulen ausgeschlossen ist, und wo in den meisten Fällen die Familienväter zu sehr in weltliche Bestrebungen vertieft, oder zu sorglos und ununterrichtet sind, um ihren Kindern die nöthige religiöse Anweisung geben zu können. Selbst die hin und wieder eingerichteten sogenannten Sonntagsschulen helfen jenem Mangel nur in sehr ungenügender Weise ab, indem eine Nöthigung irgend einer Art zu ihrem Besuche überall nicht statt findet, andererseits ihr eigentlicher Zweck vorzugsweise nicht auf Religionsunterricht, sondern auf Beibringung der Kenntniß des Lesens und Schreibens an Solche gerichtet ist, denen Beschäftigung oder andere Umstände es nicht gestatten, in den Wochentagen die Schulen zu besuchen, und überdies die Wirksamkeit der Geistlichen in denselben mehr auf sektirerische Proselytenmacherei, als auf Mittheilung der reinen Grundwahrheiten des Christenthums hinzielt. Unter solchen Umständen sind jene emsigen Bemühungen in den

verschiedenen kirchlichen Gesellschaften, die Kenntniß der christlichen Religion immer mehr zu verbreiten nicht allein höchst anerkennenswerth, sondern sie sind, den eigenthümlichen Verhältnissen des Landes nach, durchaus nothwendig. Nur ist hiebei allerdings zu beklagen, daß in den meisten Fällen diese Bestrebungen sich mehr auf Verbreitung der Kenntniß der christlichen Religionsmysterien, mehr der christlichen Dogmatik, als auf Anregung und Erweckung ächt christlichen Sinnes und Lebens erstrecken. Und dies hat denn zur Folge, daß man viele Amerikaner findet, welche mit der Geschichte der christlichen Kirche, mit deren verschiedenen Glaubenssystemen und älteren und neueren Sekten außerordentlich vertraut sind, die kein größeres Vergnügen kennen als an jedem Orte, und mit Jedermann theologische Disputationen zu halten, deren Handlungen man es aber keineswegs anmerkt, daß sie die Grundwahrheiten von Christi Lehre gehörig aufgefaßt hätten. Mit Verdruß und Ekel wendet man sich ab von dem Geschwätz dieser Wirthshaustheologen, welche mit betäubend lauter Stimme anmaßend ihre Auslegungen biblischer Stellen und Erläuterungen von Controversen willigen und unwilligen Zuhörern auftischen. Der geduldigen Zuhörer giebt es nun freilich nicht viele, denn die Amerikaner sind ein sprech- und disputirlustiges Volk, welches diese Neigung schon mit der Muttermilch eingesogen, durch Debattirschulen in ihrer Jugend schon geübt haben, und sie in ihren politischen Versammlungen aller Art immer mehr auszubilden nur zu reichliche Gelegenheit finden. Da sie in der Regel aber nicht darauf bedacht sind, in vielen Fällen ihnen auch dazu die Gelegenheit abgeht, gründliche Kenntnisse sich zu erwerben, so halten sich ihre Disputationen auch fast immer

nur auf der Oberfläche des Gegenstandes, und statt denselben sachverständig zu ergründen, wobei sie sich nicht aufhalten, begnügen sie sich damit, in endlosem Geschwätz den Beweis zu führen, daß es, wenn auch an Ideen, ihnen keinesweges an hinreichendem Vorrathe von Worten mangelt.

Bei der in Amerika zum Grundsatz gewordenen unbeschränkten Lehr- und Glaubensfreiheit giebt es, wie bereits oben bemerkt, zahlreiche kirchliche Verbrüderungen, oft nur in geringfügigeren Glaubenssätzen von einander abweichend, zu zahlreich, um vollständig einzeln aufgeführt werden zu können. Dies würde auch schon deshalb unthunlich, theils überflüssig sein, da viele derselben nur einer ganz ephemeren Existenz sich rühmen können, an einem Tage auftauchen, und nach kurzem ruhmlosen Dasein schnell wieder spurlos verschwinden. Ich muß mich daher darauf beschränken, nur die bedeutenderen derselben, deren Existenz bereits fest begründet zu sein scheint, namhaft zu machen und kurz zu charakterisiren. Die am zahlreichsten verbreitete Sekte ist die der Baptisten. Ihren Grundsätzen nach sich in mehrere Unterabtheilungen, namentlich die der free will baptists, der close communion baptists, der sabbatharians u. s. w. nüancirend, zählen dieselben im Ganzen ungefähr vier und eine halbe Million durch die Vereinigten Staaten verbreiteter Glieder. Diese Unterabtheilungen scheiden sich in Bezug auf einige unwesentliche Punkte, z. B. auch darin, daß einige toleranter, die Mitglieder anderer Sekten zum Genuß der Sakramente in ihrer Gemeinschaft zulassen, andere wie die close communion baptists dies aber schroff abweisen; in dem einen Punkte aber treffen sie alle zusammen, daß das Sakrament der Taufe nur an Erwach-

senen, welche die Bedeutung dieser Handlung schon zu würdigen im Stande sind, vollzogen werden dürfe. Auch wird in der Regel diese Handlung nur durch Untertauchen des Täuflings in fließendes Wasser vorgenommen. Dies geschieht fast immer öffentlich, sehr häufig in Flüssen in unmittelbarer Nähe großer Städte, und es fehlt bei solchen Gelegenheiten niemals an einem sehr gemischten Publikum, dessen zahlreichere Mitglieder keinesweges in der Absicht, sich an einer heiligen Handlung christlich zu erbauen, sich dabei eingefunden haben; deren größte Freude vielmehr darin besteht, durch Unsittlichkeiten aller Art die Handlung zu stören. Es werden Hunde in das Wasser geworfen und gehetzt, man erlaubt sich laute Anmerkungen nicht sehr anständiger Art über die Persönlichkeit der zu Taufenden und ein Akt der dem Christlichen Glauben neue Bekenner zuführen sollte, wirkt durch die verkehrte Art, in der er vorgenommen wird, grade das Gegentheil. Davon überzeugen sich aber die fanatischen Geistlichen dieser Sekte nicht. Wenn sie nur Lärmen, wenn sie nur Auffehen machen, große Versammlungen zu haranguiren haben, auf die Bestandtheile derselben kommt es ihnen weniger an; wird es einmal zu arg gemacht, so werden die Uebelthäter der Hölle und ihren ewigen Qualen übergeben, oder dem zeitlichen Gewahrsam eines Gerichtsdieners überantwortet, das Schauspiel selbst, denn weiter sind diese Versammlungen nichts, geht seinen ruhigen, oder vielmehr seinen lärmenden Gang fort. Hat die Handlung ihr Ende erreicht, dann rühmt sich der Geistliche seiner Bemühungen, rühmt sich der Wirkung derselben, und pomphafte Beschreibungen werden in öffentlichen Blättern dem größerem Publikum darüber mitgetheilt.

Aehnlicher Art wie diese öffentlichen Taufhandlungen, nur noch viel großartiger, und Baptisten und Methodisten eigen, wenn gleich von den Letzteren doch noch mehr begünstigt, sind die sogenannten Camp Meetings. Die Räume ihrer Kirchen für ihre propagandistischen Bestrebungen als zu enge erkennend, wählen sie in den warmen Sommermonaten in der Nähe von Städten waldige Plätze aus, die in nicht unmittelbarer Nachbarschaft geräuschvoller Landstraßen, Schatten und Raum genug bieten für die Bequemlichkeit einer zahlreicheren Versammlung. Ist ein solcher Platz, allen Zwecken entsprechend, ausfindig gemacht worden, dann wird Ort und Zeit der zu haltenden Versammlung angesetzt und bekannt gemacht, und die Einladung derselben beizuwohnen, nahe und fern verbreitet. Der bestimmte Tag bricht an, und alle Straßen, die zu dem Platze führen, sind bedeckt mit Fußgängern, Reitern und Fuhrwerken aller Art. Hier treibt, in leichteleganten Buggy, der junge Stutzer, leichten Sinnes das düstre Geschäftszimmer hinter sich lassend, die Dame seiner Liebe ihm zur Seite, die schnaubenden Pferde zu schnellerem Laufe an; dort wälzt sich, schwerfällig langsam, von zwei tüchtigen Stieren gezogen, unter Gee und Ha des ländlichen Treibers der Wagen des Farmers dahin, auf über die Seitenbretter des Wagens gelegten unbehobelten Brettern Frau und zahlreiche Kinder in festlich überladenem Schmuck. Hier keucht, von der Last vieler Jahre gebeugt, ein Mütterchen einher, des Schweißes nicht achtend, der gleich Gießbächen die Runzeln ihres vergelbten Gesichts hinabströmt; dort hüpft sorglos lächelnd im Geleite fröhlicher Gespielinnen und begleitender Bewunderer, die Schöne des Dorfes einher. So drängt sich Alt und Jung, Arm

und Reich, in gemischtem Zuge dem ersehnten Orte entgegen, Einige wohl aus wahrer oder erheuchelter Frömmigkeit, Viele nur in der Absicht, diese große Zusammenkunft zu benutzen, um erlaubten und unerlaubten Genüssen sich hinzugeben.

An Ort und Stelle angekommen, schreitet man zuerst zu den nöthigen Einrichtungen, theils unmittelbar auf die Feierlichkeit, theils auf die Bequemlichkeit der Theilnehmer an derselben bezüglich. An einer erhabenen Stelle wird ein geräumiges Brettergerüst unter den Zweigen weitschattender Bäume für die Prediger errichtet, welche gewöhnlich in großer Anzahl, um sich in ihren geistlichen Verrichtungen abzulösen, erscheinen. Vor dem Gerüst wird ein geräumiges Viereck niedrig eingehegt, mit Stroh dick belegt, zu einem Zweck, dessen ich später zu erwähnen haben werde. Für individuelle Accommodationen hat jedes Individuum oder Familien, die sich zu diesem Behuf vereinigen, selbst zu sorgen. Zelte werden errichtet, aus Baumstämmen und Zweigen werden Hütten gebauet und mit dem Nothwendigsten für die Küche und zum Schlafen versehen. Nahrungsmittel aller Art werden herbeigeschafft, und bald hat das Ganze das Ansehen eines Feldlagers gewonnen. Gerichtsdiener, zu derselben Sekte gehörig, unter deren Auspicien die ganze Feierlichkeit angeordnet ist, werden angestellt, um das profanum vulgus in gehörigem Respekt zu erhalten, und für den äußersten Fall wird ein schnell aufgeführtes Blockhaus zum Gefängniß für Ruhestörer dienen müssen. Branntweinverkäufer werden strenge aus dem Umkreise der Versammlung entfernt, finden sich aber desto zahlreicher an den unmittelbaren Grenzen desselben ein, und machen in der Regel gute Geschäfte. Endlich sind alle Vorkehrungen getroffen, und man kommt dem

eigentlichen Zweck der Zusammenkunft näher. Auf Bänken, Baumwurzeln und dem Rasen lassen sich Alte und Junge nieder, die Prediger besteigen ihre Tribüne, und der Gottesdienst beginnt. Von einem der Geistlichen wird ein langes Gebet gehalten, eine Predigt, eine kurze Anrede folgt, und so wird mit Beten, Predigen und dem Singen von Hymnen abgewechselt, bis Hunger, Durst oder anderes Bedürfniß die Versammlung auseinander und in ihre derzeitigen Behausungen treibt.

Nachmittags fängt man wieder an, und die Versammlung wird schon wärmer, feuriger, glühender. Die Geistlichen werden immer eifriger, die Redner werden zu Darstellern, und die Anfangs einfach feierliche Handlung wird einem Schauspiele immer ähnlicher. Die Prediger rennen auf ihrer Tribüne auf und ab, springen, stampfen, schlagen die Hände zusammen, schreien, brüllen, heulen, und ihre Begeisterung oder ihr Aberwitz theilt sich allmählig den Zuhörern mit. Einzelne springen von ihren Sitzen auf, unterbrechen die Redner, rühmen sich ihrer Gottseligkeit, erzählen prunkend von ihrem früheren Sündenleben, und wie sie nur durch unmittelbare Einwirkung Gottes und des Heilandes zur Umkehr auf den Weg des Heils veranlaßt, fangen selbst an zu predigen, singen dazwischen, und der Lärmen und das Durcheinanderschreien wird immer ärger.

Endlich bricht die Nacht herein, Fackeln und Windlichter werden angezündet, und der ganze Wald erscheint feenhaft beleuchtet. Die Begeisterung, der Tumult nimmt zu, und kennt bald keine Grenzen mehr. Alles brüllt durcheinander, Visionen werden gewahrt, in Verzückungen fallen Viele hin. Und jetzt endlich erreicht das Schauspiel, denn anders kann ich wahrlich die Sache nicht bezeichnen, den

Culminationspunkt. Alte und junge Weiber schwanken oder stürzen jetzt auf den oben beschriebenen mit Stroh bedeckten Platz zu, werfen sich darauf nieder, und wälzen sich in wirklicher oder verstellter Verzückung heulend auf demselben umher. Das ist die Zeit des Triumphes für die fanatischen Prediger. Sie steigen von ihrer Bühne herab in das Stroh, knieen und schreien mit den Besessenen, und beten und danken, daß der Herr Israels so viele Selige seinem Reiche wieder zugeführt. Die Verwandten drängen sich heran, entzückt über die Begnadigung, die den Ihrigen wiederfahren, immer Mehre gerathen in Verzückung, immer mehr des Dankes, der Freude, des Geheules und Tumultes, bis endlich die äußerste Erschöpfung Alles in Zelte und Hütten für den Rest der Nacht zurückführt.

Die Sonne des folgenden Tages, die künstliche Erleuchtung des nächsten Abends bestrahlen die nämlichen Scenen, und nachdem dies Wesen oder Unwesen acht, ja vierzehn Tage gedauert, geht Alles wieder auseinander und an die täglichen Berufsgeschäfte, sich rühmend, und zum Theil wohl ehrlich überzeugt, Gott und der Religion glänzend gedient zu haben. Viele wohnen von Anfang bis zum Ende der Versammlung bei, Viele kommen und gehen, und von den nahegelegenen Städten sind, den Umständen nach, Wagen oder Dampfschiffe in beständiger regelmäßiger Fahrt begriffen, um Zuschauer an den Platz der Zusammenkunft hin- und von da wieder zurückzuführen. Daß Viele aus wahrem, wenn auch überspanntem Eifer für die Religion diesen Versammlungen beiwohnen, kann man wohl nicht in Abrede stellen, daß aber die Sache der Christlichen Religion selbst sehr wenig durch dieses tolle Treiben ge-

fördert wird, und daß am Ende jene Branntweinverkäufer die Einzigen sein dürften, die einen reellen Nutzen aus der Sache zogen, zu der Ansicht glaube ich mich denn doch bekennen zu müssen.

Den Baptisten an Zahl am nächsten stehen die Methodisten da. Sie stammen bekanntlich aus England her, sind daselbst aus dem Schooße der Hochkirche hervorgegangen, und John Wesley, ihr Stifter, gab sogar niemals förmlich die Gemeinschaft mit derselben auf, behielt auch fortwährend das eingeführte Gebetbuch (Book of common prayer) im Gebrauch, und empfahl dasselbe mit Recht als seinem Zwecke vorzüglich entsprechend. Was Wesley aber vorzüglich rügte, war die schroffe Sonderung der Geistlichen der Hochkirche von ihrer Gemeinde, die vielen noch an die katholische Kirche erinnernden, von Heinrich VIII. in seine Liturgie aufgenommenen Formen, und ganz besonders die Lehre von der Succession im Episcopat, so nämlich, daß die ersten Bischöfe der Englischen Hochkirche als unmittelbare und mit denselben hierarchischen Vorzügen begabte Nachfolger ihrer katholischen Vorgänger zu betrachten seien. Nach Wesley sind die Bischöfe auch unter den Methodisten beibehalten worden, dieselben sind aber, ohne sich besonderer, zumal Ehrenvorzüge rühmen zu können, nur primi inter pares. Unter allen Sekten in den Vereinigten Staaten kann man wohl die Methodisten als diejenigen ansprechen, welche am eifrigsten in der Verbreitung ihrer Lehre sind. Sie zeichnen sich eben so sehr durch das im Ganzen Vernunft- und Schriftgemäße ihrer Lehre, als durch die Abentheuerlichkeit und Heftigkeit in ihrem äußeren Gottesdienst aus. Sie haben das Eigenthümliche, daß ihre Prediger immer wandern, und ihre Plätze wechseln müssen, so daß derselbe Geistliche

nie länger als zwei Jahre dieselbe Gemeinde versorgen darf. Die Absicht dieser Einrichtung scheint die zu sein, die Geistlichen zu verhindern, lässig in der Uebung ihrer Amtspflichten zu werden, wozu sich manche durch verlängerten und gesicherten Besitz einer Pfründe vielleicht verleiten lassen könnten.

Uebrigens sind die Methodisten-Prediger sehr schlecht bezahlt, so daß ihre Belohnung mit ihren vielen Mühen in durchaus keinem Verhältniß steht. Ein unverheiratheter Prediger erhält nämlich jährlich 100, ein verheiratheter 200 Dollars, und letzterer für jedes seiner Kinder bis zu dessen achtzehntem Jahre 26 Dollars. Mehrere Prediger, sogenannte Elders, halten in ihrem Distrikte vierteljährlich Versammlung (Quarterly meeting), in welcher unter Vorsitz des ältesten Mitgliedes die kirchlichen Angelegenheiten des Distrikts geordnet, Geistliche angestellt oder gewechselt, Candidaten des Predigtamtes examinirt werden u. s. w. Ueber dieser Versammlung steht als nächste, auch als Appellationsinstanz, die Jahresversammlung (Annual meeting), deren es 26 in den Vereinigten Staaten giebt, und über dieser endlich als höchste Instanz die aus Bischöfen und Deputirten bestehende Generalversammlung (General Conference). Was diese oberste kirchliche Behörde entscheidet, das ist Gesetz für die Methodisten-Gemeinden, wogegen keine Berufung stattfindet. Die Disciplin in dieser Sekte ist sehr genau bestimmt und eine sehr strenge. Die Zahl ihrer Mitglieder beträgt ungefähr 3 Millionen in den Vereinigten Staaten, und ist stets im Wachsen begriffen. Sie sind unter allen Sekten die Thätigsten in den Bestrebungen, die Heiden zum Christenthume zu bekehren, und ihre Missionen für diesen Zweck sind sehr zahlreich. Seit einigen

Jahren hat sich eine jetzt ungefähr hunderttausend betragende Anzahl ihrer Mitglieder unter dem Namen Protestant Methodists (im Gegensatz zu Episcopal Methodists) von ihnen abgesondert. Jene unterscheiden sich von Diesen nur dadurch, daß sie keine Bischöfe unter sich dulden, deren Amt ihnen dem Evangelium unangemessen erscheint. Die Methodisten haben in ihren Reihen stets ausgezeichnete Gelehrte und Prediger gehabt.

Die Presbyterianer nehmen in Bezug auf die Zahl der Mitglieder die nächste Stelle ein. Sie zählen mit allen Unterschattirungen fast drittehalb Millionen. Sie zeichnen sich vor allen übrigen Sekten durch die Schroffheit ihrer Lehr- und Glaubenssätze, durch Aberglauben und Intoleranz aus. Dies Urtheil mag hart, mag bitter erscheinen, und sollte ich dieser Glaubensverbrüderung damit Unrecht thun, so würde ich selbst es am meisten bedauern, aber alle Erfahrungen, alle Beobachtungen, die ich gemacht, und ich habe viele Gelegenheit gehabt, dergleichen zu machen, haben mich zu der Ueberzeugung gebracht, ich thue dieser Sekte, wenigstens der in Amerika blühenden, nicht zuviel. In allem, was den äußeren Dienst betrifft, sind die Presbyterianer unnachsichtlich strenge, sie würden die allergeringste Beschäftigung am Sabbath für größere Sünde halten, als manches, was die Moral als verwerflich anspricht. Wenn sie in dieser Beziehung, in ihrem unbiegsamen Anhängen an starren Formen, an ihrem Verbieten jeder unschuldigen Freude, ihrer Verketzerung jedes anders wie sie Denkenden, Handelnden, ihrem übermüthigen Sektenstolz, der auf Andere als von Gott Verstoßene sie herabblicken läßt, einer bekannten Sekte der alten Juden nicht unähnlich sich darstellen, so gehen sie, was die Schroffheit ihrer Lehren,

unter andern die Gnadenwahl betrifft, Hand in Hand mit Calvin, und seinen fanatischen Schottischen Nachfolgern. Ein rein menschliches Gefühl ist ihnen fremd, und sie können mit völliger Gleichgültigkeit die Frage, ob sie bei einer Lehre, welche Diejenigen, die ihnen durch Bande des Blutes die Nächsten, Liebsten sind nach einer ewigen Vorherbestimmung, ohne Rücksicht auf sittlichen Werth oder Unwerth auf immer von ihnen trennt, auf immer den Qualen einer ewig lodernden Hölle übergiebt, sich beruhigen könnten, mit einem salbevollen Ja beantworten. Wenngleich diese Sekte Gemeinden in allen Staaten der Union zählt, so sind dieselben doch am zahlreichsten in den sogenannten Neu-Englandstaaten. Auch sie haben, wie die Methodisten, zur Leitung ihrer Angelegenheiten Jährliche und Generalversammlungen, welche von Abgeordneten der Gemeinden gebildet werden.

Die Katholiken zählen ungefähr 800,000 Mitglieder, sind verhältnißmäßig duldsam, und ihre Geistlichen zeichnen sich durch unermüdliche Berufstreue in den meisten Fällen aus.

Die Episcopalen mögen sich an Zahl auf sechshunderttausend belaufen. Unter ihren Geistlichen finden sich Männer von großem Talent und gründlicher Gelehrsamkeit.

In ungefähr gleicher Kopfzahl stehen die seit vielen Jahren blühenden Universalisten da. Sie bekämpfen die Lehre von der Ewigkeit der Höllenstrafen, und nehmen an, daß alle Menschen, ohne Ausnahme, früher oder später zur Seligkeit gelangen werden. Merkwürdig genug findet diese Lehre, welche mit den gehörigen Modificationen doch gewiß als eine tröstliche Lehre angesprochen werden dürfte, die allerbitterste Opposition, besonders in den Reihen der Pres-

byterianer. Doch muß allerdings auch zugegeben werden, daß keine Lehre fast leichter entstellt und mißverstanden werden kann, als diese, und daß sie, mißverstanden, gefährlich wirken kann und auch so gewirkt hat. Sie zählt übrigens sehr fähige Vertheidiger, welche fast fortwährend in Controversen mit den Predigern anderer Sekten beschäftigt sind. Dem ihrigen ähnlich ist das religiöse System der Restorationisten. — Der Holländisch und Deutsch Reformirten giebt es ungefähr eine Million in den Vereinigten Staaten, vorzüglich aber blühen dieselben in den nordöstlichen Staaten, und namentlich in New-York. In der Stadt gleiches Namens dieses letzteren Staates sind mehrere Gemeinden derselben, welche übrigens, namentlich einige der letzteren nicht immer im besten Einverständniß sind, so sehr, daß in den letzten Jahren mehrere betrübende Beispiele vorgekommen sind, daß bei Wahlen von Kirchenältesten, Geistliche, Aelteste und Gemeindeglieder sich zu gegenseitigen Thätlichkeiten haben hinreißen lassen.

Die an die Lehre von der Dreieinigkeit nicht glaubenden Unitarier zählen besonders unter den gebildeteren Ständen von Neu-England ungefähr hundertachtzigtausend Mitglieder. Ihr Hauptsitz ist Boston. — Der Quäker, oder, nach ihrer eignen Bezeichnung, Freunde, giebt es wohl hunderttausend. Sie vermehren sich nicht stark, haben die meisten Gemeinden in Pennsylvanien, und erfreuen sich individuell wegen Rechtlichkeit im Verkehr noch immer eines guten Rufes. Sie halten in beiden Geschlechtern noch immer fest an einem einfachen unostentatiösen Schnitt der Kleidung, wählen aber immer die feinsten Stoffe zu derselben. Eine besondere, der Erwähnung verdienende Klasse der Quäker sind die in Libanon im Staate New-York

ihren Sitz habenden tanzenden Quäker (dancing Quakers). Sie sind der Ansicht, daß, da König David einst durch Tanzen vor der Bundeslade seine Freude und Dankbarkeit auszudrücken suchte, es keine bessere Art der Gottesverehrung gebe, als in der Nachahmung des jüdischen Königs in diesem Stücke. Ein Hauptstück ihres sonntäglichen Gottesdienstes besteht also darin, daß, nachdem die Männer sich ihrer Röcke entledigt, beide Geschlechter in feierlichem Schritt auf einander zu und dann wieder zurückhüpfen. Nachdem diese Tour, wenn man die Handlung so nennen darf, einige Male durchgemacht worden, bekleiden sich die Männer wieder, und alles nimmt die verlassenen Sitze wieder ein.

Es läßt sich nicht läugnen, dieses kurze Aufhüpfen ernsthafter Männer und Frauen in geschlossenen Reihen, mit den feierlichsten Gesichtern ausgeführt, hat etwas unbeschreiblich Komisches, und so kann man sich nicht darüber verwundern, daß sogar aus weiterer Ferne jeden Sonntag Hunderte von neugierigen Zuschauern sich einfanden, um an einem so auffallenden Schauspiele sich zu ergötzen. Da diese Fremden aber nicht immer in den Schranken des Anstandes sich erhielten, ihre leicht erregte Lustigkeit nicht immer zu zügeln verstanden, und es demzufolge an verdrießlichen Scenen für die armen Tänzer nicht fehlte, so haben diese vor einigen Jahren es öffentlich bekannt gemacht, daß kein Zutritt zu ihren gottesdienstlichen Zusammenkünften, Uneingeweiheten mehr werde verstattet werden. So ist denn diese Quelle des Genusses den schaulustigen New-Yorkern versiegelt worden. — Unter der Menge obscurer Sekten dürften wir wohl noch der Milleriten gedenken, nach ihrem Stifter Miller so genannt. Sie bereiteten sich mit behu-

figem Ernste auf die im Frühling des Jahres 1843 bevorstehende gänzliche Auflösung des Weltalls vor, waren aber so inconsequent, daß sie auf ganze Jahrgänge des zur Unterstützung ihres Systemes herausgegebenen Zeitblattes Unterschrift und Vorausbezahlung annahmen, sich auch sehr eifrig mit Vorbereitungen auf die im Jahre 1844 vorzunehmende Wahl eines Präsidenten der Vereinigten Staaten beschäftigten.

Die Geistlichen in den Vereinigten Staaten werden im Allgemeinen schlecht für ihre Bemühungen besoldet. Ihre Existenz ist in der Regel eine sehr precaire, indem sie von den Gemeinden nach Gutdünken gewählt und wieder entlassen werden. Dies ist besonders in den neuern Staaten der Fall, wo die Prediger ein sehr mühseliges Leben führen, immer wandern, und für ihre Subsistenz auf den nicht immer vorhandenen guten Willen der Zuhörer rechnen müssen. Für nichts öffnet der Amerikaner widerstrebender seinen Geldbeutel, als für Schullehrer und Prediger; und er erwartet nicht nur, sondern spricht dies auch oft genug unverholen aus, daß der Prediger für seinen Unterhalt selbst sorgen müßte. Ueberhaupt behandelt der Landmann Amerika's den Prediger nicht immer sehr höflich, und der letztere muß nur zu oft den Vorwurf hören, er sei nur Prediger geworden, weil er zu faul zum Arbeiten sei. Dieser Vorwurf, unhöflich wie er ist, mag freilich zuweilen gegründet sein, denn man trifft oft Prediger, deren Kopf eben so hart, als ihre Hand weich ist, aber es giebt auch manche treue geschickte Geistliche, deren Pflichteifer sehr warm sein muß, wenn er vor einer solchen Behandlung Stich halten soll. Wollen diese armen Leute nun nicht Schulden machen, wozu ihnen auch häufig genug der Credit fehlt, so müssen sie oft be-

deutend Noth leiden, oder sich entschließen, von Haus zu Haus zu gehen, um das zum Leben unumgänglich Nöthige sich zu — erbetteln. Freilich ist dies nicht immer der Fall, und einzelne Gemeinden sind sehr reich, und die bei ihnen angestellten Geistlichen erfreuen sich eines sehr guten Einkommens, und einer verhältnißmäßig angenehmen Stellung. So besitzt unter andern die Dreieinigkeitskirche in New-York, den Episcopalen gehörig, ein Vermögen, welches ursprünglich aus von der Königin Anna in damals nicht sehr werthvollem Lande denselben gemachten Donationen herrührt, und welches jetzt in den zum Theil werthvollsten Grundstücken der Stadt New-York, und aufgehäuften Capitalien sich auf ungefähr 80 Millionen Dollars beläuft. Diese Kirche hat viele Filiale, und baut und unterstützt Kirchen ihrer Genossenschaft durch den ganzen Staat New-York. Eben so sind in den Neu-England-Staaten, in Pennsylvanien, Virginien einzelne Kirchen sehr vermögend, doch findet im Allgemeinen das oben Bemerkte Anwendung.

Außer den mit bestimmten Gemeinden in Beziehungen stehenden Predigern giebt es nun auch nicht wenige, die aus eigner Machtvollkommenheit, aus freier Hand den Beruf des Predigers üben. Dies sind fast immer wohlgesinnte Fanatiker, welche um jeden Preis die armen Seelen aus drohendem Verderben retten wollen, auf öffentlichen Plätzen, in Straßen, vorzüglich aber auf im Hafen liegenden Schiffen ihren Platz nehmen und von da aus die oft zahlreich Versammelten, welche aber in der Regel in sehr verschiedener Absicht herbeigeeilt sind, haranguiren. Ich hörte selbst, an einem schönen Oktobersonntage Nachmittags an den Quay's von New-York hinwandelnd, in kurzer Entfernung nicht weniger als vier solcher Enthusiasten

theils vom Bord eines Schiffes, theils von bestiegenen Fässern das Volk andonnern. Einer derselben predigte, auf einem wohlgefüllten Branntweinfaß stehend, zu andächtigen oder gleichgültigen Zuhörern auf das Eindringlichste gegen das Laster der Trunkenheit, andere eiferten im Allgemeinen über immer mehr einreißende Sittenverderbniß, ermahnten zur Buße, und verkündeten, daß es dazu bei dem nahe bevorstehenden Untergange der Welt die höchste Zeit sei. Die wenigsten ihrer Zuhörer schienen aber geneigt, diesem wohlgemeinten Aufrufe zur Buße Folge zu leisten, schienen ihrer Drohung nicht vielen Glauben beizumessen, und wenn einige auch mit ernster Aufmerksamkeit den Rednern zuzuhören schienen, so gab sich doch in den gleichgültigen oder gar lächelnden Gesichtern der bei weitem überwiegenden Mehrzahl entweder Theilnahmlosigkeit oder gar Mißfallen an den Vorträgen deutlich zu erkennen, und ich fürchte, daß des Guten auf diese Weise sehr wenig ausgeführt wird.

Es fehlt überhaupt, um einer immer mehr überhand nehmenden Lauigkeit und Indifferenz in religiösen Dingen zu begegnen, nicht an Anstalten mancher Art. So finden namentlich in New-York in jedem Jahre große kirchliche Versammlungen statt, theils in der Form regelmäßig sich wiederholender, zur Besprechung das Beste der Genossenschaft betreffender Gegenstände bestimmter Zusammenkünfte oder Conferenzen der Methodisten, Presbyterianer u. a., theils als Jahresfeiern der Stiftung von Bibel-, Missions-, Tractat- und anderer Gesellschaften. Diese verschiedenen Versammlungen, gewöhnlich zu derselben Zeit im Januar jeden Jahres gehalten, werden mit großem Pomp angekündigt, zahlreich besucht, enden mit großem Eclat und

sind bald wieder vergessen. Die Presbyterianer haben noch ein anderes Mittel, von dem sie gelegentlich zur Auf- weckung des religiösen Enthusiasmus Gebrauch machen. Dies sind die sogenannten Protracted meetings, oder ein Gottesdienst durch eine, zwei auch drei Wochen ununter- brochen fortgesetzt. Sie finden gewöhnlich in Städtchen oder Dörfern statt, mehrere Geistliche stehen als Leiter an der Spitze, und sie werden in der Regel sehr stark besucht. Morgens wird gepredigt, Mittags findet Betstunde statt und Abends ist wieder Predigt, oft auch bei steigender Theilnahme finden außer den Predigten zwei, drei Bet- stunden statt, der Enthusiasmus steigt von Tage zu Tage und gewöhnlich werden durch eine solche Auferweckung (Revival, wie diese Zusammenkünfte auch wohl genannt werden), viele neue Mitglieder der Genossenschaft zuge- führt, Abtrünnige (Backsliders) derselben wieder gewonnen, und der sogenannte Anxious seat, ein besonderer Platz, der für diejenigen bestimmt ist, welche von Gewissensbissen über ihr vergangenes Leben, oder von der Begier, höherer Seligkeit theilhaftig zu werden, getrieben, durch gemein- schaftliches Gebet für sie der göttlichen Gnade individuell sich empfohlen zu sehen wünschen, wird nicht leer.

Während der Zeit eines solchen revival oder protracted meeting ruht alle Arbeit, Pferde oder Ochsen, welche die Frommen zum Orte der Zusammenkunft geführt haben, werden Tage lang ohne Nahrung dem Ungestüm der Witterung preisgegeben; um durch unausgesetztes Beten und Singen den Himmel zu erstürmen, versäumen die Meisten, was ihnen und ihren Familien den nothwendigen Unterhalt sichern sollte. Hat diese Zusammenkunft aber ihr Ende erreicht, dann werden sehr bald alle heilsamen Ein-

drücke, alle guten Entschlüsse wieder vergessen, und man kehrt zum alten Indifferentismus zurück. Die Amerikaner, überall in Extremen sich gehen lassend, vergessen, daß sie beten und arbeiten sollen, sie beten entweder, ohne zu arbeiten, oder sie arbeiten, ohne zu beten. Ihre Religion ist nicht die Religion der Liebe, wie sie Christus gepredigt, sondern eine Religion der Drohung, des Zwanges und des Schreckens, wie sie Moses vom Berge Sinai herabbrachte. Darum hängen sie unverbrüchlich strenge am Buchstaben des Gesetzes, und ein Mensch mag leben, wie er wolle, ist er nur Mitglied einer Kirchengemeinschaft, verbetet oder verschläft er nur seinen Sabbath gehörig, erhebt er nur seine Stimme fleißig in end- und sinnlosen hingeheulten Gebeten in der Versammlung, dann ist er ein frommer, gottseliger Mensch, der gewiß den Himmel erlangen wird. Wer aber nicht unmittelbar zu ihrer bestimmten Sekte gehört, wer es wagt, die Richtigkeit ihrer religiösen Grundsätze, oder ihres Verfahrens auch nur entfernt einer Prüfung zu unterwerfen, der ist ein Sünder, der göttlichen Barmherzigkeit unwerth, der ist ein Verlorner, für den die Pforten des Himmels auf immer verschlossen gehalten werden müssen, und möge er noch so sehr durch ein untadelhaftes Leben und durch gute Werke zeigen, daß er wahrhaft Christum begriffen habe, und ihn im Herzen trage, sie erheben dennoch ihre Augen hochmüthig zum Himmel und danken Gott, daß sie nicht sind, wie Jener. Dieser Glaubenshochmuth, dieses anmaßliche, angeblich höheren moralischen Werthes sich bewußte Herabblicken auf Andersdenkende ist mit wenigen Ausnahmen allen Sekten in Amerika, in vorzüglich hohem Grade aber den Presbyterianern eigen. Ihnen ist nichts schmerzlicher, als daß ihnen der von ihren

Vorfahren in Neu-England gehandhabte Stab weltlichen Einflusses und weltlicher Macht entrissen worden, und denselben wieder zu erwerben, ist ihr verdecktes, unausgesetztes Bestreben. Daß ihnen, trotz der emsigen, schlauen Bemühungen ihrer Geistlichen in einer langen Reihe von Jahren dies nicht gelingen werde, dagegen schützt das Volk der Indifferentismus, der einem großen, mächtigen Theile desselben eigen ist, und die alles Einwirken und Einmischen eines kirchlichen, ja religiösen Prinzips in die Staatsangelegenheiten von vorn herein und gradezu abweisende Bundesconstitution.

In Ermangelung eines durch die Staatseinrichtung gerechtfertigten oder begünstigten Einflusses suchen die Geistlichen moralischen Einfluß zu erlangen, und dieses gelingt ihnen nur zu oft. Sie scheuen zu diesem Zweck so leicht kein Mittel, namentlich mischen sie sich, da nichts besser ihren Einfluß sichern kann, mit großem Eifer, oft mit übertriebener, ihrem geistlichen Stande wenig entsprechender Emsigkeit, in die politischen Kämpfe. An Orten, wo der Geistliche entweder gar nicht, oder nur als Friedensengel unter den erbitterten Partheien auftreten sollte, an den Wahlorten sieht man oft in Geistlichen die allererbittertsten Partheienkämpfer und Wortführer, und man wendet sich mit Verdruß ab von einem Menschen, der als Christi Nachfolger den schönen Beruf hat, Frieden zu stiften, die Leidenschaften der Menschen zu regeln und zu besänftigen, durch seine wohlwollende Wirksamkeit gebesserte Menschen dem Himmel zuzuführen, statt dessen aber sich so weit vergißt, Leidenschaften aufzuregen und zu entzünden, Hader und Streit unter Nachbaren zu stiften, und Männer anzugreifen, zu verläumden, und wenn auch nicht sie selbst,

doch ihren guten Namen zu morden, die kein anderes Verbrechen begangen haben, als daß sie ihren Freunden gestattet, sie als Candidaten zu irgend einem Amte aufzuführen.

Durch ihre unkluge unzeitgemäße Thätigkeit in der unglücklichen Sklaven-Emanzipationsfrage haben sie mehr Zwietracht gestiftet, mehr Unheil angerichtet, als sie durch die salbungsvollsten Canzelvorträge je wieder gut zu machen vermögen. Hätten sie die Abolitionsfrage nicht angeregt oder unterstützt, die Sklaven der südlichen Staaten würden um ein halbes Jahrhundert früher ihre Freiheit erlangt haben, und der Union würden Krämpfe und Zuckungen der gefährlichsten Art erspart worden sein. Die Sklaverei ist ein Uebel, ist ein Schandfleck auf dem Wappenschilde der Vereinigten Staaten, aber ihre Abschaffung daselbst ist nur auf mildem Wege, besonders aber durch das, wenn auch langsame, doch sichere Zusammenwirken aus der Natur des Verhältnisses selbst herfließender Umstände zu bewirken. Aber was fragen diese Egoisten nach dem Wohl oder Wehe der armen Schwarzen, über dieselben hinweg schauen sie nach einem anderen Ziel, als das der Befreiung derselben. Einfluß zu erlangen, das ist ihr Ziel, dies zu erstreben, scheuen sie kein Mittel, und unter vielen Mitteln bot sich ihnen die anscheinend die höchste Menschenfreundlichkeit athmende Abolition der Sklaverei als eines der besten und sichersten. Nach diesem Ziel laufen alle Sekten, erreicht, machen sie sich dasselbe aus allen Kräften streitig. Eine Sekte sucht den Einfluß der anderen zu untergraben, ihr Uebergewicht zu schwächen, und es entstehen oft Kämpfe um dieses Kleinod, die lächerlich sein würden, wären sie nicht ekelhaft und empörend. Eine Sekte schimpft auf die andere, und die Predigten bestehen in der Regel aus nichts Anderem,

als dem Anpreisen und Aufschmücken des eignen, und dem Verketzern der anderen Glaubenssysteme. Und da so viele verschiedene Sekten in Amerika ihr Spiel treiben, so hört dieses Treiben nie auf, zeigt sich vielmehr in den wechselndsten Gestalten und Nüancirungen.

Einen indirekten Vortheil bringt aber doch dies Sektenwesen in den Vereinigten Staaten zuwege, der jedoch gegen seine Nachtheile allerdings nicht in Anschlag zu bringen ist. Weil nämlich jede, auch aus immer so wenigen Mitgliedern bestehende Gemeinde der verschiedenen Sekten ihre eigne Kirche haben muß, und hierin eine es der anderen zuvorzuthun strebt, so entstehen dadurch Kirchen über Kirchen, und das kleinste Dorf hat deren mehrere, immer mit hübschen Thürmen versehene, und es sind grade diese vielen Kirchen, welche den Amerikanischen Städten und Dörfern ihr eigenthümlich anziehendes Ansehen geben. Sie sind in der Regel nicht groß, aber außerordentlich zweckmäßig eingerichtet. Sie sind mit bequemen Sitzen versehen, können gehörig gelüftet, und im Winter geheizt werden, so daß sie zu allen Jahreszeiten einen sehr behaglichen Aufenthalt darbieten. Die Entschuldigung zu großer Hitze oder Kälte können also die Amerikaner nicht gut als Grund für Wegbleiben vom Gottesdienst vorschützen. In der Regel wird aber auch der sonntägliche Gottesdienst nicht versäumt, und man findet die Kirchen gut gefüllt.

Außer den Sonntagen kennt aber der Nordamerikaner keine weiteren Festtage. Die hohen christlichen Feste, der Geburt, dem Tode, der Auferstehung, der Himmelfahrt des Heilandes gewidmet und andere, sind in vielen Staaten selbst dem Namen nach unbekannt, gefeiert werden sie aber nirgends. Ueberhaupt hängt der Amerikaner mit großer Vorliebe am alten Testament, und die Abwesenheit aller

eigentlich christlichen Festtage im Amerikanischen Kalender, wie der stete Gebrauch des Wortes Sabbath, die Anrufung eines Jehovah, eines Gottes Israels im Gebete, nicht minder der oben bemerkte mehr oder weniger allen Sekten eigne geistliche Dünkel und pharisäische Hochmuth geben dem Lande mehr das Ansehen eines jüdischen, als eines christlichen Staates. Durch jenen Mangel an Festtagen wird außerdem in das kirchliche und bürgerliche Leben eine Einförmigkeit gebracht, welche dem Europäer nicht wenig, und nicht angenehm auffällt, und an die er sich nur schwer zu gewöhnen im Stande ist. Unduldsam aber und egoistisch, wie der Amerikaner ist, verlangt er von den in seinem Lande lebenden Europäern dieselbe Entsagung, dieselbe blinde Unterwerfung unter die starren Regeln eines peinlich frostigen Tempeldienstes, die ihm zur Gewohnheit geworden, und in denen er mehr, als in einem fröhlich gottseligen Leben, seine Religion findet. Der Grundzug des Amerikanischen Volkscharakters ist Kälte und Gefühllosigkeit, ein sich selber unbewußt freudig aufwallendes Gefühl ist ihm eine unbekannte Erscheinung, alles ist bei ihm Berechnung. Die Genüsse aber, die ihm seiner Stimmung nach unzugänglich sind, will er auch Anderen nicht gönnen, und kann er sie ihnen nicht gradezu verbieten, so sucht er sie ihnen doch zu verkümmern durch lieblose Verketzerung, und dies gelingt ihm leider nur zu oft und zu gut. Die Wohlthaten einer allgemeinen Glaubensfreiheit, welche die Constitution des Landes freundlich gewähren wollte, werden in nur zu vielen Fällen paralysirt durch die Unduldsamkeit und die in ihrer eisigen Kälte doppelt gehässige Bigotterie des Volkes.

Militairische Zustände in den Vereinigten Staaten.

Wenn Achille Murat in seinen Briefen über Nordamerika seinen Bericht über den in der Ueberschrift zu diesem Artikel angedeuteten Gegenstand mit der Bemerkung einleitet, daß der General Lafayette, bei seinem Besuch der Vereinigten Staaten im Jahre 1824, sich erstaunt in ein allgemeines Feldlager versetzt zu sein, habe glauben müssen, so ist dies nur unter bedeutenden Einschränkungen zu verstehen. Der General mag, ich bezweifle es nicht, an allen Orten, die er auf seinem Triumphzuge durch die Vereinigten Staaten berührte, von glänzend uniformirten und armirten Generalen, Obersten, Majors, Hauptleuten und Lieutenants begrüßt worden, aber erstaunt würde er in der That gewesen sein, hätte er gewußt, daß die militairische Wirksamkeit eines großen Theils dieser kriegerischen Notabilitäten nur auf dem Papier befindlich, und hätte er die von einem anderen Theile derselben wirklich commandirten Myrmidonen näher in Augenschein nehmen können. Mit großer Ostentation werden in den jährlichen Uebersichten ungefähr anderthalb Millionen Milizen aufgeführt, auf den Tribünen des Nationalcongresses, und in den gelegentlichen Versammlungen des Volkes hört man diese Angaben hallen und wiederhallen, und wollte man jenen Angaben und diesen Behauptungen, und halboffiziell sind jene wenigstens, ohne weitere Erkundigung Vertrauen schenken, so müßte man glauben, kein

Land in der Welt sei in besserem Vertheidigungszustande, als die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Und doch ist nichts weniger, als dieses der Fall. Kein Land fast ist weniger darauf vorbereitet, feindlichen Angriffen schleunigen und kräftigen Widerstand zu leisten, als eben die Vereinigten Staaten. Selbst aus der Thatsache, daß dieselben aus den zwei bedeutendsten Kämpfen, in welche sie verwickelt gewesen sind, dem Befreiungskriege und dem Kriege mit England in den Jahren 1812—14, am Ende siegreich hervorgegangen sind, geht keinesweges eine Widerlegung dieser Behauptung hervor. Denn in beiden Kriegen, besonders aber in dem letzteren, wurden grade wegen mangelnder gehöriger Vorbereitung die Amerikaner fast überall geschlagen, und erst, nachdem sie auf das Aeußerste gebracht, als ihnen Häuser und ganze Städte, als endlich gar die Hauptstadt des Bundes in Flammen aufgelodert waren, kam ein etwas kriegerischerer Geist über sie, lernten sie die Nothwendigkeit von Subordination und Kriegszucht einsehen, und erst in Niederlagen lernten sie die Kunst, zu siegen. Doch wenn solche Erlebnisse, weise benutzt, auch eine gute Schule der Erfahrung bilden, so ist sie doch zu kostspielig, als daß man sie zur Nachahmung empfehlen dürfte. Denn abgesehen von den Strömen Blutes, die umsonst vergossen, den für Amerika besonders werthvollen Menschenleben, die vergebens aufgeopfert, den Wohnungen und Städten, die ersatzlos der Plünderung und den Flammen preisgegeben werden, liegt es in der Natur der Sache, daß der Truppen Organisation in allen ihren Bestandtheilen zur Zeit des Krieges nur sehr ungenügend beschafft werden kann, die Anlegung von Magazinen und die Errichtung von Festungswerken und deren Instand-

setzung mit den größten Schwierigkeiten in solcher Zeit verbunden ist, und die Anschaffung von Kriegs-Material, von Lebensbedürfnissen aller Art für das Heer nur schwierig und immer unter bedeutend größeren Opfern statt finden kann.

Und dies war auch der Fall bei den Amerikanern. Als der Krieg gegen England erklärt wurde im Jahre 1812, da waren keine Truppen vorhanden, Magazine von Kriegs- und Lebensbedarf fehlten, die Festungswerke waren verfallen, Geld, um für diese und andere Bedürfnisse zu sorgen, war nicht in den Staatskassen, und um das Unheil vollständig zu machen, herrschte Uneinigkeit im Congreß und im Volke. In jenem, wie in diesem, war eine Kriegs- und eine Friedenspartheí vorhanden. Was Jene im Interesse des Vaterlandes und in Unterstützung des damaligen Präsidenten Madison beschloß und verfügte, sei es in Bezug auf die Aushebung und Ausrüstung nöthiger Truppen, sei es in Bezug auf nöthige Maaßregeln zur Verhinderung von Collusionen von treulosen Bürgern mit dem Feinde, sich beziehend auf Ausbesserung und Besetzung von Befestigungen oder auf Beschaffung von Kriegsvorräthen oder was sonst, das bekämpfte nachdrücklich, Schritt für Schritt, die Letztere, und schadete ihrem Vaterlande öffentlich und im Geheim, so viel sie konnte, durch in öffentlichen Versammlungen gefaßte, die Regierung und deren Absichten herabsetzende, anfeindende und verhöhnende Beschlüsse, oder durch geheime Unterstützung der Feinde gegen ihr eigenes Vaterland.

So kam es, daß in der ersten Zeit dieses Krieges Schlappe über Schlappe den Amerikanern zu Theil wurde, und daß erst, als, wie oben bemerkt, ein besserer Geist die

Oberhand gewann, und die Bürger durch gute Generale, wie Scott und Jackson, zu Soldaten ausgebildet waren, der Sieg sich den Fahnen der Amerikaner zuneigte, und der Krieg sich doch noch günstig für dieselben endete. Aber wie viel Gut und Blut würden sie gespart, wie viel früher würden sie einen verderblichen Krieg beendet haben können, hätten sie der weisen Maxime Washington's: In peace prepare for war, die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt. Zwar liegt es in der seit Washington's Zeit angenommenen und oft ausgesprochenen Politik der Vereinigten Staaten, keine Eroberungskriege zu führen, und im Interesse derselben liegt es allerdings, an dieser Politik festzuhalten, aber es ist ein vernünftiger Unterschied zwischen Angreifen und sich hülf- und vertheidigungslos den Angriffen Anderer blos stellen.

Wiederholt haben Präsidenten zu allen Zeiten, namentlich noch van Buren, der so oft und so bitter angefochten wird, bei dem Congreß darauf gedrungen, neue Festungen, die zur Deckung und Sicherung der ungeheueren Küstenstrecke von Maine bis Louisiana unumgänglich nothwendig sind, anzulegen, und die vorhandenen in besseren Vertheidigungszustand zu setzen, aber diese Reclamationen der Executive sind entweder gar nicht, oder so gleichgültig berücksichtigt worden, daß der Erfolg in beiden Fällen derselbe, d. h. ein höchst geringer und unzureichender gewesen ist. Namentlich schlug derselbe Präsident noch im Jahre 1840 eine Maaßregel vor, nach der, unter verhältnißmäßig sehr unbedeutenden Kosten, durch bessere Organisation und Benutzung der Nationalmiliz für Zeiten der Noth, d. h. zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Abwehrung feindlicher Angriffe von Außen, ein hinreichend starkes und wohl-

eingerichtetes und eingeübtes Armeecorps hergestellt gewesen sein würde, aber auch dieser Plan, der die Billigung aller ruhigen, ohne Rücksicht auf Partheispaltungen urtheilenden Bürger, und aller Derer, die über militairische Institutionen zu entscheiden competent waren, gefunden hat, scheiterte an der in damaliger Zeit zu unglaublicher Höhe gestiegenen Partheiensonderung.

Erst in neuester Zeit, als die Verhältnisse mit England immer zweifelhafter und schwankender wurden, so sehr, daß ein Bruch mit jenem Lande als ganz unzweifelhaft erschien, wurde mit etwas größerer Energie an der Verstärkung der Seemacht, allerdings für Amerika des wichtigsten Arms der Vertheidigung, gearbeitet. Aber kaum hatte der politische Horizont sich wieder etwas aufgehellt, kaum hatten die Friedensverhandlungen zwischen Daniel Webster, dem Amerikanischen Sekretair der auswärtigen Angelegenheiten, und Lord Ashburton, dem Britischen Bevollmächtigten, nur begonnen, kaum zeigte sich nur ein leiser Schimmer von Hoffnung, die vorhandenen Differenzen zwischen beiden Nationen friedlich ausgeglichen zu sehen, so trat auch wieder das Gefühl der Sicherheit, einer übermüthigen Zuversicht ein, die begonnenen Rüstungen wurden sofort eingestellt, die bewilligten Appropriationen zurückgenommen, die Arbeiter von den Bundesschiffswerften entlassen, und die Zahl der Landtruppen reducirt. So ist es stets gewesen, und so wird es immer sein. So lange, als die Vereinigten Staaten im Frieden mit dem Auslande leben, denken sie nicht daran, die Mittel zur Abwehr künftiger Angriffe herzustellen, umwölkt sich dann der politische Himmel einmal, dann werden in Eile und Uebereilung Anstalten getroffen, die dann auch eben wegen der Eile,

in welcher sie beschafft werden, kostspielig und ungenügend sind.

Die den Vereinigten Staaten zu Gebote stehenden Vertheidigungsmittel bestehen in der regulairen Armee (United States Army), den Milizen oder der Landwehr der einzelnen Staaten (Militia) und der Seemacht (United States Navy).

Die Bundesarmee ist zu verschiedenen Zeiten verschieden organisirt, eben so in verschiedener Stärke vorhanden gewesen. Sehr zahlreich ist dieselbe niemals gewesen, erreichte ihre höchste Zahl in dem obenangeführten, unter James Madison's Präsidat geführten Kriege gegen England, wurde aber gleich nach geschlossenem Frieden wieder bedeutend reducirt. Die verschiedenen Waffengattungen sind auf das Einfachste repräsentirt. Man kennt nur Infanterie (Füsiliere), von der Reiterei nur Dragoner, und Fußartillerie. Im Falle der Noth müssen die Dragoner auch Dienste zu Fuße leisten, und die Artilleristen werden mit Pferden versehen, um schneller agiren zu können. Einen Theil des stehenden Heeres bilden auch die Cadetten der Militairschule des Bundes zu Westpoint am Hudson, im Staate New-York. Im Jahre 1841 bestand das Bundesheer aus 735 Offizieren, acht Infanterie-Regimentern, von denen jedes 994 Unteroffiziere, Musici und Gemeine enthielt, die also zusammen 7,235 Mann stark waren; 4 Regimentern Artillerie, jedes 712 Unteroffiziere, Musici und Gemeine, zusammen 2,845; zwei Regimentern Dragoner, jedes 715 Unteroffiziere, Musici und Gemeine, zusammen 1,430 Mann; und 260 Cadetten. Wie oben erwähnt, nahm der Congreß im folgenden Jahre 1842 eine allgemeine Reduction der Bundeskriegsmacht vor, wobei

der frühere Präsident, jetzt Mitglied des Hauses der Repräsentanten im Congreß, John Quincy Adams, sich besonders thätig zeigte, bei welcher die Zahl der Regimenter dieselbe blieb, die numerische Stärke der einzelnen Regimenter aber herabgesetzt wurde, und so ist der jetzige Bestand des Heeres folgender:

Offiziere	712
8 Regimenter Infanterie zu 510 Mann.	4,080
4 „ Artillerie zu 660 Mann..	2,640
2 „ Dragoner zu 660 Mann.	1,320
Cadetten	260
Zusammen....	9,012 Mann.

Durch dasselbe Gesetz wurden außerdem noch in die Reductionsmaaßregel eingeschlossen: 1 commandirender General, 3 Oberaufseher, 10 assistirende Chirurgen, 1 General-Inspector, 7 Arsenal-Aufseher und 3 Zahlmeister, so daß die Armee im Ganzen um 3,493 Mann verringert wurde.

Die ganze Armee steht unter dem Befehl eines Commandirenden Generals, dieser wieder dem Präsidenten als Chief Commander unterworfen. Jene Stelle, deren Inhaber mit seinem Stabe in Washington residirt, wird jetzt vom General-Major Winfield Scott bekleidet. Vom Norden ist dann nach Süden eine Linie durch die Vereinigten Staaten gezogen, und in jeder dieser Hälften hat ein Generaloffizier das Commando (Eastern and Western District). Außerdem sind Commando's hin und wieder im Lande vertheilt, namentlich aber an den verschiedenen Gränzen im Norden gegen Canada, im Westen und Südwesten gegen die Indianer aufgestellt, und der Mittelpunkt dieses Netzes von Militairposten, die jedoch bei der Schwäche des Bundesheeres ersichtlich nur klein sein können, befindet sich in

Washington. Der höchste militairische Grad ist der eines Generalmajors, welchem zunächst der Brigadegeneral folgt. Dann folgen abwärts Obersten, Majors, Capitaine, Lieutenants, welche Regimenter und Compagnien commandiren, wie jene den Divisionen und Brigaden vorgesetzt sind. Die Uniform der Infanterie ist blau mit weiß, die der Artillerie und Cavallerie blau mit rothen Aufschlägen, und im ganzen einfach und geschmackvoll. Doch möchten die, dem Englischen Muster nachgebildeten, der Form nach bei allen drei Waffengattungen gleichen, und nur in den Decorationen verschiedenen Tschakos weniger zweckmäßig sein. Die Offiziere tragen gerade Degen in metallenen Scheiden, die Generalmajore statt weißer Aufschläge dieselben, so wie den Federbusch, gelb. Die Brigadegenerale tragen blau mit weiß, den Federbusch weiß mit roth, die Adjutantur bei gleicher Uniform denselben weiß mit schwarz, die übrigen Offiziere denselben weiß. Die Epaulettes, welche bei der Infanterie golden, bei Artillerie und Dragonern silbern sind, tragen alle Offiziere mit Cantillen, die nur durch ihre Dicke, so wie durch Adler und Sterne auf denselben die verschiedenen Grade unterscheiden. Die Fahnen sind mit den Emblemen der Vereinigten Staaten, den Streifen und Sternen geziert, und jedes Regiment hat außer Trommeln ein Musikcorps, deren Leistungen aber Europäischen Ohren wenig genügen können.

Die Offiziere der Bundesarmee sind fast durchgängig Männer, die in den Kriegswissenschaften wohl bewandert sind, und die meisten jüngeren derselben haben ihre militairische Bildung in Westpoint erhalten, und weil diese militairische Erziehungsanstalt eine hinreichende Pflanzschule für Offiziere darbietet, so findet ein Avancement aus den

Reihen der Gemeinen zu einem höheren Grade, als von Unteroffizieren fast niemals statt. Diese Einrichtung, die man merkwürdigerweise mehr in Republiken als in nach andern Staatsformen modellirten Ländern findet, hat aber die nachtheilige Wirkung, daß das Prinzip der Ehre, welches Deutsche Heere beseelt und zum Ruhm und Siege führt, dem Amerikanischen Heere fremd ist, und daß nur solche Menschen, die zu träge oder ungeschickt für jedes andere Geschäft sind, sich demselben anreihen und der Peitsche der strengen Amerikanischen Kriegszucht unterwerfen. Die Soldaten sind daher auch wenig geachtet, und kein Offizier Preußens oder eines andern Deutschen Staates würde es wagen, seine Untergebenen so zu behandeln, wie man Offiziere der Vereinigten Staaten die ihrigen täglich behandeln sieht. Disciplinarvergehen, die in Deutschen Heeren nur mit Arreststrafe belegt werden würden, werden an Amerikanischen Soldaten mit entehrenden Strafen geahnet, z. B. mit öffentlichen Arbeiten in Ketten und mit Peitschenhieben, dagegen aber werden Solche, die sich eines entehrenden Verbrechens schuldig gemacht haben, keineswegs, wie es doch die Ehre des Corps erfordern würde, aus demselben entfernt. Die Bundestruppen sind sehr schlecht exercirt, und da die an sich nur kleine Armee in zahllosen kleinen Commando's über sämmtliche Staaten vertheilt ist, so ist es leicht zu denken, daß ihre Bestandtheile zu complizirteren Evolutionen gar nicht angehalten werden können.

Die größte Anzahl von Bundestruppen, welche je in Friedenszeiten auf einem Punkte vereinigt war, trat im Jahre 1841, zu einem Uebungslager bei Trenton im Staate New-Jersey zusammen. Und auch hier waren nur einige wenige Compagnien der drei Waffengattungen, zum Ge-

sammtbelauf von gewiß nicht über 2500 Mann zu gemeinsamen, einige Wochen dauernden Waffenübungen vereinigt. Und auch dieser kleine Versuch, den Truppen die Kunst der Manoeuvres praktisch beizubringen, war für Amerika eine so seltene, auffallende Erscheinung, daß Aller Augen sich auf diesen Punkt hinwendeten, und daß eine Zeitlang von nichts Anderem gesprochen oder geschrieben wurde. In allen Blättern des Tages fanden sich Aufforderungen, einem so seltenen Schauspiele seine Aufmerksamkeit zu schenken, und von nahe und fern fanden sich Tausende über Tausende ein, um in dichten Massen gedrängt und drängend einige Züge rechts und links schwenken zu sehen. Und der interessantere Theil des Schauspiels waren unbedingt nicht die Schauspieler, die Truppen, denn diese machten, aller Vorübung ermangelnd, ihre Sachen herzlich schlecht, sondern die Zuschauer waren es, welche in bei weitem höheren Grade die Aufmerksamkeit des unbefangenen Beobachters in Anspruch nahmen. Hier fanden sich Repräsentanten aller so verschiedenartigen Elemente der Amerikanischen Gesellschaft zusammen. Aus dem höheren ernsten Gesichtspunkte der Nationalvertheidigung die Angelegenheit betrachtend, eilte von der Bundeshauptstadt der Staatsmann herbei, um diesen Uebungen beizuwohnen. Der Krieger ließ in fröhlich ernster Rückerinnerung an, in früheren Zeiten durchgemachte Kämpfe, diese Scenen an sich vorübergehen; und wenn der Dandy der Hauptstädte mit vornehmer Geringschätzung die militairischen Erscheinungen des Tages übersehend, seine Augen weidete an den schönen Gestalten seiner zum Sehen und Gesehenwerden dort weilenden Landsmänninnen, so hob sich in stummer Bewunderung des nie vorhergesehenen militairischen Glanzes

die Brust des einfachen Hinterwäldlers, mit stolzer Verachtung des Englischen Erbfeindes gedenkend, dem er solche Vertheidiger entgegenzustellen habe.

Als Pflanzschule für Offiziere des Bundesheeres ist schon oben die Militairakademie zu Westpoint genannt. Auf einem einige dreißig Meilen von New-York am Hudson kühn in denselben hinausspringenden Bergrücken ist dieselbe angelegt. Einer der pittoreskesten, und an Erinnerungen aus dem Revolutionskriege reichsten Punkte an jenem schönen Strome ist dieses Westpoint. In dieser Gegend entwarf der berüchtigte Arnold seinen Plan des Verraths gegen sein Vaterland, und hier endete der unglückliche, durch jenen in das Verderben gelockte hochherzige Engländer André am Galgen, während jener eine schmähliche Existenz in England beschloß. Westpoint selbst, in militairisch-strategischer Rücksicht eine äußerst wichtige Position, war nach den Wechselfällen des Krieges bald in Britischem, bald in Amerikanischem Besitz, und noch jetzt sieht man daselbst die Ueberbleibsel einst bedeutender Befestigungen. Von dem hohen Plateau, auf welchem in combinirten Massen und isolirt Haupt- und Nebengebäude, den Zwecken einer militairischen Erziehungsanstalt entsprechend, sich darstellen, wo auf einem etwas entfernteren Punkt der von den Cadetten zu Ehren Kosciusko's errichtete schlanke weißmarmorne Obelisk weithin den Blicken der den Hudson Beschiffenden sichtbar ist, wo Fels mit Baumschlag malerisch abwechselt, senkt sich bald mählig, bald schroff der Berg, bis er am Strome eine mäßig große Fläche und mit ihr den Landungsplatz bildet für Diejenigen, welche das Cadetteninstitut, oder das naheliegende vortreffliche Gasthaus, oder nahe und entferntere Wohnungen besuchen wollen.

Als ich im Herbste des Jahres 1842 auf dem prachtvollen Dampfschiffe Albany die Reise den Hudson hinunter nach New-York machte, wurde an diesem Landungsplatze angehalten, um den damaligen Kriegssekretair der Vereinigten Staaten, John C. Spencer, mit seinem Gefolge, welcher die Inspection dieser Anstalt so eben beendet hatte, und über New-York nach Washington zurückkehren wollte, an Bord zu nehmen. Mit allen seinen militairischen Begleitern, bürgerlich gekleidet, unterschied er sich in nichts von den übrigen Reisenden am Bord des Schiffes. Ihm hatten die Offiziere der Anstalt und sämmtliche Cadetten das Geleit gegeben, und es bot einen sehr hübschen Anblick, als diese jungen, in graue Uniform geschmackvoll gekleideten, meistentheils schönen Leute, den am Berge sich herabschlängelnden Pfad amphitheatralisch entlang geordnet, ihrem obersten Chef ihren Scheidegruß boten. — Von diesem, dem Kriegssekretair hängt die Besetzung der Stellen in dem Cadettencorps ab, welche wohl in den meisten Fällen auf die Empfehlung der einzelnen Mitglieder des Congresses, oder der Staaten Gouverneure, oder anderer hochgestellten oder einflußreichen Männer stattfindet. Daß bei diesem Akt sehr nach individuellen Rücksichten gehandelt wird, daß persönliche Gunst, oder die Berücksichtigung politischer, für den Anstellenden oder Empfehlenden resultirender Vortheile sehr oft den Ausschlag geben, das kann wohl eben so wenig bezweifelt werden, als Verwunderung erregen.

An dieser Akademie sind unter der Oberleitung eines Commandanten dem Offizierstande sowohl, als dem Civilstande angehörige Lehrer angestellt, unter deren Auspicien die jungen Leute theoretisch und praktisch

in Allem unterrichtet werden, was auf die Kriegskunst näheren oder entfernteren Bezug hat. Der Unterricht ist vortrefflich, und in jedem Jahre findet eine strenge Prüfung statt, zu welcher der Kriegssekretair aus jedem der Bundesstaaten eine oder mehrere der bedeutendsten militairisch literarischen Notabilitäten namentlich einladet. Der Unterrichtscursus eines Cadetten dauert ungefähr 4 Jahre, die er wahrlich nicht in Nichtsthun zubringen kann, denn die Disciplin und die Aufsicht über öffentliche und Privatstudien, so wie über Waffenübungen, Reitübungen u. s. w. ist sehr scharf und unausgesetzt, und bei wiederholten Disciplinarvergehen, oder bei erkannter Unfähigkeit, oder bei bemerktem Mangel an Thätigkeit und Energie würde die Ausweisung des Schuldigen nicht die allergeringsten Schwierigkeiten finden. Nach beendigtem Cursus findet noch eine Schluß- und Hauptprüfung statt, und der dann mit guten Zeugnissen aus der Anstalt Entlassene wird, falls er es wünscht, einem Regiment irgend einer der drei Waffengattungen attachirt, und bahnt sich dann seinen Weg zu den höheren Befehlshaberstellen des Heeres, sei es durch die regelmäßige aber langsame Weise des stufenweisen Avancements nach der Anciennetät, oder auf dem schnelleren, wohl gefährlicheren, aber auch desto rühmlicheren Pfad persönlicher Auszeichnung im Kriege, wenn das Glück ihm günstig ist in der Darbietung der Gelegenheit zu solchem Bestreben. Sehr viele der aus dem Cadettenhause Entlassenen schließen sich aber dem Heere gar nicht an, sondern ziehen sich in das bürgerliche Leben zurück, werden Kaufleute, Advokaten, Staatsmänner, und wenden die Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie auf Kosten der Nation sich erworben und ausgebildet haben,

zu ihrem eigenen Vortheil, ihrer eignen Vergrößerung an. Denn nicht genug, daß der Unterricht in allen seinen Branchen den Cadetten unentgeldlich ertheilt wird, so bekommen sie überdies noch Sold — wofür? weiß man freilich nicht, und es ist diese Einrichtung in einer Republik, wo nach stillschweigendem und offen ausgesprochenem Grundsatz vom Volke nicht mehr Steuern erhoben werden sollen, als zur Erhaltung und Bewegung der Staatsmaschine nothwendig erforderlich sind, eine merkwürdige Anomalie. Dienste thun diese jungen Leute jedenfalls nicht eher, als bis sie in die Armee wirklich eintreten, und die übrigen thun gar keine Dienste, bis allgemeine Kriegsnoth des Landes sie zur Hülfeleistung aufruft, wo sie denn allerdings zum Dienste verpflichtet sind. Ob sich ihrer aber viele, namentlich solche, die in einträglichen Geschäftsbetrieben sich fixirt haben, freiwillig dazu bereit finden würden, ist eine Frage, die zu erheblichen Zweifeln Veranlassung geben dürfte. Bei der Selbstsucht, dem Hauptbestandtheil des Amerikanischen Charakters, bei der Neigung des Amerikaners, vor allen Dingen seinen individuellen Vortheil, und dann erst das öffentliche Wohl zu berücksichtigen, und im Falle beide in Conflikt gerathen sollten, den ersteren ausschließlich in das Auge zu fassen, darf man wohl, ohne sich einer zu großen Ungerechtigkeit schuldig zu machen, annehmen, daß der Staat, um die Dienste Derjenigen, die er selbst hat erziehen lassen, sich zu sichern, zu Zwangsmaaßregeln schreiten, oder aber auf jene Dienste, die, unwillig geleistet, doch von keinem besonderen Werthe sein würden, ganz und gar Verzicht leisten müßte.

Zuweilen treten die entlassenen Cadetten auch als Offiziere in die Miliz ein, falls sie nämlich bei den Milizen sich beliebt genug zu machen verstehen, um gewählt zu werden; und

in diesem Verhältniß könnten sie sich allerdings sehr nützlich machen, wenn es eben die Umstände erlaubten. Aber bei dem geringen kriegerischen Geist, welcher bei dem Amerikanischen Volk vorherrscht, ist an strenge Durchführung der Disciplin, ohne welche doch am Ende eben so wenig eine Landwehr, oder ein Bürgermilitair, als ein regelmäßiges Militair bestehen kann, gar nicht zu denken, und wollte einer der Commandirenden in der Amerikanischen Miliz es sich einfallen lassen, den Dienst mit der behufigen Strenge zu handhaben, so würde er während seines Amtsjahres Widerstand von Seiten seiner Untergebenen, Aerger und Verdruß aller Art zu bestehen, und am Ende seiner Dienstzeit zu gewärtigen haben, daß statt seiner ein gefälligerer und gefügigerer Commandeur von seinen Untergebenen gewählt werden würde.

Jeder Staat der Union hat seine eigene Miliz, und nur für den Fall einer Invasion von Außen, oder von inneren Unruhen steht dem Präsidenten der Vereinigten Staaten das Commando und die Disposition über dieselbe zu. In Friedenszeiten steht sie nur unter ihren Offizieren verschiedenen Grades, deren höchster, und somit en chef Commandirender der ganzen Staats-Landwehr der Gouverneur des Staates ist. Doch bekümmert sich dieser um dieselbe selten in einer anderen Art, als daß er einer jährlichen Parade derselben beiwohnt. Die Organisation der Miliz ist aber folgende, und zwar in allen Staaten eine gleiche. Der Staat wird möglichst gleichmäßig in Beziehung auf die Stärke der Bevölkerung in Distrikte getheilt. Diese sind ihrer Beschaffenheit und ihrer Bezeichnung nach, größer oder kleiner. Die größten sind die Divisionen. Mehrere Brigaden, gewöhnlich zwei, bilden eine Division, mehrere Regimenter, gewöhnlich vier, eine

Brigade, mehrere Compagnien, in der Regel acht, bilden ein Regiment. Jede Division wird von einem General-Major (Major General), unterstützt von zwei bis vier Adjutanten (Aids de camp); jede Brigade von einem Brigadegeneral (Brigadier General), mit seinem aus einem oder zwei Adjutanten bestehenden Stabe; jedes Regiment von einem Obersten, unterstützt von Majors und einem Adjutanten; jede Compagnie von einem Capitain, welcher einen Ober- und einen Unterlieutenant unter sich hat, commandirt. Die Adjutanturgeschäfte für die ganze Miliz werden durch einen General-Adjutanten (Adjutant General) und den nöthigen ihm untergeordneten Offizieren besorgt. Außerdem befindet sich ein Generalquartiermeister (Quartermaster General) mit den gehörigen Unterbeamten auf dem Generaletat, und ein Generalchirurg (Surgeon General) steht an der Spitze des gesammten Medizinalwesens der Miliz. Es befinden sich für die gerichtlichen Angelegenheiten bei den verschiedenen Abtheilungen Unter-, Ober- und General-Auditeure (Judge Advocates), welche ihre Verfügungen durch die Prevosts in Ausführung bringen lassen.

Die Stellen der General-Offiziere werden fast in allen Staaten auf den Vorschlag des Gouverneurs durch den Senat des Staates besetzt. Bei allen Feld-Offizieren findet Erwählung durch die Untergebenen statt. Capitaine und Lieutenants werden von den Mitgliedern der Compagnie, Majors, Oberstlieutenants und Obersten aber von sämmtlichen Offizieren des Regiments erwählt. Bei diesen Wahlen, die gewöhnlich in öffentlichen Häusern vor sich gehen, für deren Inhaber ein solcher Wahlakt immer ein erwünschter ist, da viel vertrunken wird, und namentlich die Candidaten zu Offizierstellen durch tüchtiges Traktiren der Stimmberech-

tigten, bei denselben sich beliebt zu machen suchen, geht es immer sehr tumultuarisch her. Die Candidaten halten lange, schwülstige Reden an die Wähler, überschütten sie mit einem Schwall von Worten, in welchem der wenige Sinn, den die Rede noch enthält, vollends rettungslos untergeht; sie selbst und ihre Freunde stürmen, Besessenen gleich, unter dem Haufen Stimmen werbend, umher, bitten hier, drohen dort, versprechen an einem dritten Orte, und verheißen am vierten Orte wieder das Entgegengesetzte des an Jenem Versprochenen. Treffen sie auf einen Bürger, von dem sie wissen, daß er die Sache mit Ernst betrieben wissen will, so empfehlen sie sich oder ihren Freund als einen geschickten Taktiker, einen strengen Disciplinair, ist der Stimmberechtigte ein solcher, dem die Milizpflichtigkeit eine Last dünkt, so klopfen sie ihm auf die Achsel, geben sich oder ihren Candidaten als einen bon garçon, einen clever fellow aus, der fünf grade sein, überall sich billig finden lassen, und stets die Wünsche der Compagnie als Richtschnur, als höchstes Gesetz für sein Verfahren anerkennen werde. Kommt ein neuer Stimmberechtigter an, so wird er zuvörderst an den Schenktisch geschleppt, wird hier traktirt mit Whiskey, Rum, Brandy, oder schlechtem Wein, wie grade sein Geschmack sich entscheidet, und er kann doch unmöglich so undankbar, so unhöflich sein, für einen Anderen zu stimmen, als für den, der ihn so freundlich behandelt, ihn so trefflich besoffen gemacht hat.

Ist aber die Wahl vorbei, dann nimmt in der Regel sehr bald der glückliche Candidat eine andere Miene an. Wohl der Mühe werth ist es, ihn zu beobachten, wenn er zum erstenmal in Uniform, in dem vollen Gefühl der erlangten Würde, und der dadurch bedingten Wichtigkeit

erscheint, um von seinem Amte seinem vollen Umfange nach Besitz zu nehmen. Höchst komisch ist es dann oft, die Täuschung zu beobachten, die sich in den verlängerten Gesichtern der aufmarschirten Milizen kund giebt, die einen frohsinnigen, nachsichtigen, auszudrückenden Chef sich gewählt zu haben glauben, und aus ihrem süßen Traum erwacht, einen finster und stolz auf sie herabblickenden kleinen Despoten gewahren, dessen Hauptaugenmerk es ist, die militairischen Verbrechen in seinem Corps zu vervielfältigen, damit nur die ihm zu Gute kommenden Strafgelder sich gleichmäßig häufen mögen.

Die allgemeine Miliz im Gegensatz zu den freiwilligen Corps, von denen ich später sprechen werde, ist nun freilich in allen Staaten ein sehr zahlreiches Corps, aber wahrhaftig, in diesem Falle liegt selbst in ihrer numerischen Stärke nichts Imposantes. Der Volkswitz nennt sie Barfüßer, und diese Bezeichnung ist nicht ohne Bedeutung. Man kann sich nichts Unmilitairischeres, Lächerlicheres vorstellen, als ein solches Regiment Milizen. Generale, Capitaine, Lieutenants in der Uniform der Vereinigten Staaten, eine Menge hölzerner großer und kleiner Trommeln, viele Pfeifen, und zwei bis drei verstimmte Bügelhörner, und eine große Anzahl von Menschen aller Stände, allen Schlages in Hüten und Mützen, Röcken und Jacken, mit Schuhen und ohne Schuhen, bewaffnet mit Gewehren mit oder ohne Bajonnet, mit oder ohne Schloß, großentheils auch nur mit Stöcken und Regenschirmen, das sind die Elemente eines Amerikanischen Milizregiments. So marschiren sie auf, so marschiren sie, wenn man ihr Gehen wirklich marschiren nennen könnte, durch die Straßen in lebhaftester Unterhaltung mit einander, Alles beachtend, nur nicht das Commando ihrer Offiziere, Cigarren rauchend, lachend, singend.

So wandeln sie hin in liebenswürdiger Unbefangenheit, zum Thore hinaus in die Gegend eines beliebten Wirthshauses, und nachdem sie sich dort lange genug aufgehalten haben, gehen sie in derselben Ordnung oder Unordnung zur Stadt zurück, und haben exerziert. Wären sie, ihren Geschäften nachgehend, zu Hause geblieben, es würde für sie und ihren Geldbeutel zuträglicher gewesen sein. Jährlich haben sie eine große Inspectionsparade, zu welcher sich in großen Städten, wie New-York, wohl zwanzig- bis dreißigtausend einfinden, doch wird, bei vergrößerter Anzahl, das Lächerliche in ihrer Erscheinung nur noch mehr hervorgehoben. So wenig kriegerischer Geist sich nun auch bei diesen friedlich-militairischen Festlichkeiten in ihnen regt, so ist derselbe doch noch geringer in Zeiten des Krieges. Wenn man sich ihrer in diesem Falle auch nothdürftig bei Invasionen bedienen kann, so hat doch schon Harrison gesagt, daß man auf sie sich nicht verlassen könne, und die Richtigkeit dieser Bemerkung hat sich namentlich in der Schlacht bei Queenstown bewährt, wo ihrer eine große Anzahl nicht zu bewegen war, über den Niagara setzend, den am anderen Ufer im Kampf mit den Engländern begriffenen Bundestruppen und Freiwilligen zu Hülfe zu eilen, wo sie es ruhig mit ansahen, wie diese niedergemetzelt wurden, und ein Sieg, der fast schon entschieden war, schmachvoll ihren Fahnen entging.

Eine rühmliche Ausnahme von dieser Feigheit, oder Apathie oder Friedfertigkeit, wie man es nun nennen mag, machen jedoch die Milizen einiger Staaten, namentlich diejenigen von Kentucky, Tennessee u. s. w. Wenn ihre Equipirung auch nicht besser ist, als die der Anderen, so haben sie doch überall, wo sie zum Schlagen gekommen sind,

Muth und Ausdauer gezeigt. Nur ist es ihnen unmöglich, sich der militairischen Disciplin zu unterwerfen, an Subordination können sie sich nimmer gewöhnen, das Bewußtsein, freie unabhängige Bürger zu sein, verläßt sie nicht, auch wenn sie unter dem Gewehr, in Reihe und Glied stehen, und schon der General Jackson sah sich, als er in Louisiana gegen die Engländer kämpfte, in die traurige Nothwendigkeit versetzt, zum abschreckenden Beispiele einige Milizen von Tennessee erschießen zu lassen, welche es für wichtiger hielten, nach ihren Kartoffelfeldern zu sehen, als den Feind des Vaterlandes abzuwehren. Und so nothwendig dieser Schritt war, um der überhandnehmenden Desertion im Angesichte des Feindes zu steuern, so wurde er doch fast allgemein gemißbilligt, und als ein Akt eines militairischen Despotismus ausgeschrieen.

Und freilich, nach ihrer eigenthümlichen Denkweise konnten die Amerikaner kaum anders urtheilen. Sie lieben ihr Vaterland, sie lieben die Freiheit und Unabhängigkeit desselben, das muß wahr sein, da es an Betheurungen ihrer Seits zu diesem Ende nicht fehlt; aber mehr noch, als alles das, lieben sie sich selbst, lieben sie ihr Leben, ihr Eigenthum, und das, was sie Comfort nennen. Sie sind darin ihren Vätern, den Kämpfern der Revolution, sehr unähnlich geworden. Zu jener Zeit gab es Liebe, das heißt wahre Liebe zum Vaterlande, die auch Opfer, ja Aufopferung des Lebens, des irdischen Besitzthums nicht scheut, um die Freiheit, die Wohlfahrt jenes zu sichern. Männer wie Washington, Franklin, Hancock, Morris, Anderer nicht zu gedenken, giebt es jetzt nicht mehr. Es denkt Jeder nur an sich, an seine persönliche Vergrößerung. Amerika besitzt noch Staatsmänner von Bedeutung, Generale

von Muth und Talent, aber es hat keine Patrioten mehr aufzuweisen. —

Außer jener allgemeinen Miliz bestehen nun noch fast in allen Staaten, vorzüglich aber in den größeren Städten, freiwillige, uniformirte Milizcorps (Volunteer Companies). Wenn sich nämlich eine gewisse Anzahl, die nicht unter 30 sein darf, vereinigt, ihre Waffengattung, ihre Uniform bestimmt, ihre Offiziere wählt, und alles dieses durch den General-Adjutanten der Miliz des Staates dem Gouverneur desselben anzeigt, so bestätigt dieser ein solches Corps, und es bildet dasselbe fortan einen abgesonderten Theil der Miliz, hat aber die höheren Offiziere, so wie die Reglements mit diesem gemein. Zwischen diesen Freiwilligencompagnien untereinander besteht nun eine sehr große Verschiedenheit, sei es in Bezug auf ihre Uniform, sei es auf ihre Zahl. Es giebt darunter Bataillons von zehn bis drei Compagnien herunter, Compagnien von dreißig bis gegen zweihundert Mann. Es giebt freiwillige Compagnien der leichten Infanterie und der Grenadiere, der Artillerie, der Jäger und der Cavallerie. Unter den am zierlichsten ausgerüsteten Freiwilligen befinden sich ein Corps scharlachroth mit Gold uniformirter Grenadiere, aus den Söhnen reicher Kaufleute in New-York bestehend, Wall street Loafers, genannt; ein nach Art der Schotten sehr kostbar equipirtes Schützencorps ebendaselbst; eine Artilleriecompagnie in Boston, in welche der Eintritt ungefähr 500 Dollars zu stehen kommt, und einige andere. Eine Compagnie Dragoner befindet sich in New-York, welche die Uniform der Cavallerie der Revolution tragen, und sich in dieser veralteten Tracht etwas abentheuerlich ausnehmen; eben so abentheuerlich stellt sich ein anderes Cavalleriecorps dar,

welches Schlachter und andere Handwerker New-Yorks zu seinen Mitgliedern zählt, die Waffe der Lanciers sich gewählt hat, graue Tschakos und graue Uniform trägt, und auf grauen Pferden einherreitet. Sieht man diese Wackeren langsamen Schrittes, denn viel lebhaftere Bewegung muthen sie ihren Gäulen selten zu, die Straße entlang reiten, und hört man ihre heisere Trompete, so sollte man fast glauben, es nahe sich mit mißtönendem Geschrei eine Heerde Esel.

Ein in jeder Beziehung sehr schönes Corps haben die in New-York ansässigen Deutschen gebildet. Geschmackvoll uniformirt, mit für Amerika sehr guter Regimentsmusik versehen, größtentheils von ehemaligen Offizieren regulairer Deutscher Truppen commandirt und eingeübt, zeichnen sie sich durch die bei ihnen herrschende Disciplin sowohl, als durch ihre gute militairische Haltung und ihre Fertigkeit im Exerzieren vor allen Amerikanischen Freiwilligencorps aus. — So wie nun alle diese verschiedenen abgesonderten Corps verschieden uniformirt sind (doch ist hellgrau eine ziemlich beliebte und ziemlich allgemeine Grundfarbe ihrer Uniformen), so haben sie auch alle verschiedene Benennungen, die zuweilen von dem Namen ihres Wohnortes oder ihrer Grafschaft, zuweilen von ihrer Außeramerikanischen Abkunft, von der Grundfarbe ihrer Uniform, sehr oft von den Namen berühmter Männer, besonders aus der Amerikanischen Geschichte, hergenommen sind. So giebt es Philadelphia Guards, Washtenaw Guards, Jersey Blues, State Fencibles, Brady Guards, Washington Grays, Scott Guards u. s. w.

Oft machen sich diese Freiwilligencorps gegenseitige Besuche, machen weitere Excursionen, beziehen einzeln oder

mit anderen Compagnien vereinigt Lust- und Uebungslager; indessen sind die letzteren doch wohl mehr der Lust, als der Uebung gewidmet. Es tritt z. B. anhaltend schönes Wetter ein, die Geschäfte sind flau, das Bedürfniß der Abwechselung, der Erheiterung macht sich fühlbar, und es erinnern sich einige Mitglieder z. B. der Brady Guards in Detroit, daß vor längerer Zeit sie von City Guards von Buffalo einen Besuch erhalten haben, den sie noch nicht erwiedert, sie versammeln ihre Compagnie, machen den Vorschlag, dies jetzt zu thun, und finden allgemeinen Anklang. Der Capitain wird in einer Resolution ersucht, die nöthigen Schritte zu thun, die erforderlichen Befehle zu erlassen, Anordnungen zu treffen, dem zu besuchenden Corps die desfallsige Anzeige zu machen, ein Tag wird festgesetzt, an dem die Expedition vor sich gehen soll, und voll der Erwartung der Dinge, die da kommen sollen, begiebt sich Alles frohgestimmt nach Hause. Jetzt werden Vorbereitungen aller Art gemacht, Waffen und Uniformen werden vom Nagel, an dem sie in friedfertiger Unthätigkeit lange gehangen, herabgenommen und geputzt, Mundvorrath wird angeschafft, und einige Exerzitien und Manoeuvres werden eilig eingeübt, damit man Ehre einlege auf fremdem Schauplatze.

Endlich naht der verhängnißvolle Tag. Schon frühe, schon während der Nacht ist manches Fenster geöffnet, mancher beobachtende Blick gen Himmel erhoben worden. Alles ist gut, der Himmel war klar und sternenhell während der Nacht, keine Wolke trübt den Horizont und die hochgespannten Hoffnungen, der Tag bricht an, heiter und schön. Da mit einem Male ertönt Trommelschlag, und verscheucht den Schlaf von manchem Auge, das erst spät

zum Schlummer sich geschlossen. Straße auf, Straße ab marschirt rüstig der diensteifrige Trommelschläger der Compagnie, wirbelnd die Schlafenden erweckend, die Erwachten in die Uniform und auf den Versammlungsplatz rufend. Jetzt wird es lebendig auf den Straßen, die Thüren öffnen sich, hier verläßt ein Corporal, dort ein Gemeiner, in kriegerischem Aufputze stolz einherschreitend, die friedliche Wohnung, in stummem Staunen, von schwarzen und weißen Unmündigen begleitet und angeglotzt. Fernes Summen zeigt den Eilenden an, daß sie nicht mehr die Ersten seien, und treibt zu verdoppelter Eile sie an.

Auf dem Allarmplatze angelangt, werden Hände geschüttelt, Grüße ausgetauscht und Glückwünsche über das günstige Wetter des Tages. Endlich naht auch die wichtigste Person der Expedition, es naht seiner Würde, seiner Wichtigkeit, seiner Unentbehrlichkeit sich stolz bewußt, der Capitain, und mit seinem Erscheinen nimmt das Ganze eine geregeltere Gestalt an, entwirrt sich der bis dahin unentwirrte Knoten in einzelnen Gruppen Zusammenstehender, mit einander Plaudernder. Es wird angetreten, Appell wird gehalten, und man schickt nach den noch nicht erschienenen tadelnswürdig Saumseligen. Endlich sind Alle beisammen, aufgestellt und eingetheilt, der Capitain tritt vor die Fronte und haranguirt, ein kleiner Cäsar oder Napoleon, seine nach Ruhm dürstende Schaar. Er spricht von Roms Steigen und Zusammensturz, erwähnt kurz Alexanders Eroberungen und der rasch wachsenden Macht des Mahomed, geht in kühnem Sprunge über auf das meerumspülte Albion, begleitet der Puritaner gläubige Schaar über den Ocean nach dem glücklichen Amerika, schildert mit hinreißendem Feuer die Unbilden, die das stolze England

seiner Amerikanischen Tochter zugefügt, kämpft den Revolutionskampf gegen dasselbe noch einmal an der Seite Washington's, Lafayette's und Kosciusko's durch, ermahnt seine Treuen, die ihnen von diesen Heroen überer bte Tapferkeit und Glorie, namentlich auch auf dem jetzt bevorstehenden Marsche sich unbefleckt zu bewahren und sich — vor Händeln und hitzigen Getränken zu wahren. Lautes Beifallsgejauchze lohnt dem Führer für seine oratorische Anstrengung, die Trommel wird gerührt, die Querpfeife quiekt, und der Haufe setzt sich in Bewegung. Von großen und kleinen, schwarzen und weißen Gassenjungen umsprungen, zieht er durch die Straßen, hier und dort Scheidegrüße spendend, dem Hafen zu.

Schon harrt seiner dort das gemiethete Dampfschiff, schwarz und zischend fliegt der dicke Rauch aus der ungeheueren Röhre, die Maschine thut wie zur Vorübung einige schwerfällige Bewegungen auf und nieder, die Glocke ertönt, die Planken werden, Boot und Ufer verbindend, ausgeworfen, und in "schönster militairischer Haltung," wie sich bei Schilderung ähnlicher Ereignisse die Zeitungen auszudrücken pflegen, marschirt das Corps an Bord. Schneller und dichter steigt der Dampf, immer rascher hebt sich der Cylinder der Maschine, noch einmal und noch einmal tönt die Glocke, mit Grazie wendet sich das Schloß der Gewässer von dem Landungsplatze ab, und schießt, mit jeder Bewegung seine Schnelligkeit verdoppelnd, endlich der Meeresschwalbe gleich, über die spiegelglatten Gewässer des See's dahin. Musik, Gesang, Exerzieren und Speise und Trank in gehörigem Maße dienen dazu, die Reise zu verkürzen. Endlich zeigen sich die schlanken Thürme von Buffalo den Erwartungsvollen, und werden mit lautem

Freudegeschrei und den Klängen der Feldmusik begrüßt. Immer deutlicher tritt die Stadt zu Gesicht, schon erblickt man den mastenvollen Hafen, bald auch die mit Zuschauern gefüllten Ufer, und die zum Empfange der Ankömmlinge abgeordnete Kriegerschaar. Das Dampfschiff läuft ein, legt an, und laute Hurrahs und Trommelwirbel nehmen die Aussteigenden in Empfang. Der Zug ordnet sich am Ufer und setzt sich dann unter Leitung der Festordner des besuchten Corps, und von dessen Musikcorps begleitet, in Bewegung nach dem Gasthof, der zur Beherbergung der erwünschten Gäste bestimmt ist, und in welchem die gehörigen Vorbereitungen zum Unterbringen einer so zahlreichen Gesellschaft auf Kosten der Compagnie, welcher der Besuch gewidmet ist, getroffen sind. Jetzt werden Anreden gehalten und erwiedert, einer kurzen Ruhe erlaubt man die Ankömmlinge sich zu überlassen, es wird ein Festmahl gehalten, den Fremden werden alle Merkwürdigkeiten der Stadt gezeigt, und beide beziehen dann ein gemeinschaftliches Lager, wo Exerzitien mit geselligen Vergnügungen, Commandoworte mit Trinksprüchen abwechseln.

So geht es für einige Tage fort, bis die Genüsse erschöpft sind, und Besucher und Besuchte finden, daß des Guten zur Genüge geschehen sei. Es wird noch ein Schlußmanöver ausgeführt, eine Schlußfestmahlzeit eingenommen, die Hände werden geschüttelt, die Fremden feierlich in den Hafen, auf das Schiff geleitet, und Alles kehrt in das alte Geleise zurück. — Solcher Besuche und Excursionen finden im Laufe des Jahres, besonders in der schöneren Jahreszeit, in den einzelnen Theilen der Vereinigten Staaten viele statt, und sie sind nicht ohne Nutzen. Die Bürger der verschiedenen Grafschaften, der verschiedenen Staaten

lernen einander kennen, theilen einander ihre mannigfachen Ansichten und Erfahrungen, nicht bloß militairischer Art, mit, und knüpfen dauernde, oft auf sehr gute Zwecke berechnete Verbindungen, und es sind diese Besuche daher sehr gute Mittel, um Lokalvorurtheile zu verbannen, Einseitigkeit in Ansichten und Ideen zu verhindern und einen Austausch alles des Guten, was dem Einzelnen, wie dem Allgemeinen förderlich werden kann, zu veranlassen. —

Das Militair ist in Amerika im Ganzen nicht populair, und es schließen sich, wie ich oben bereits bemerkt, selten oder niemals Leute, die mit irgend etwas anderem sich beschäftigen und ernähren können, den Reihen des Heeres an. (Dies gilt natürlich nicht von den Offizieren, deren Stellen im Gegentheil sehr gesucht und gut bezahlt sind.) Auch die Pflicht, in der Miliz zu dienen, wird als eine Last betrachtet, und da man dieser Last sich nicht entziehen kann, so sucht Jeder, der es nur irgend vermag, sich diese nothwendige Beschwerde dadurch zu erleichtern, daß er mit Freunden in eine Freiwilligencompagnie tritt, weil er dann doch neben der Gène auch auf einige heitere Stunden rechnen kann. Doch so wie man im Allgemeinen höchst ungern in die Miliz eintritt und sich den Dienst so leicht als möglich, denselben seinen Offizieren aber so sauer als möglich macht, so sucht man sich an den bevorzugten Freiwilligencompagnien durch Hohn und Spott für die vermeinte eigene Degradation zu rächen. In New-York hatte sich einst ein Corps unter dem Namen Mockguards oder Babyguards gebildet, welches sich ein Vergnügen daraus machte, neben den stolz einhermarschirenden Freiwilligencompagnien, in ruppigen Anzügen mit Kindergewehren, hölzernen Säbeln, geschulterten kleinen Kanonen, höhnende Inschriften und Insignien entfaltenden

Fahnen, unter dem Vortritt eines mit Kinderklappern, Trommeln und anderen kindlichen Instrumenten eine wahre Höllenmusik vollführenden Musikcorps einherzuwandeln, und sich an dem verbissenen Grimm der armen Verhöhnten zu erlaben, da diese den Schimpf nicht rächen konnten, weil — die Straße ja frei ist, und ein Corps so gut ein Recht hat, sie zu benutzen, als ein anderes.

Die Capitainstellen sind übrigens in der allgemeinen nicht uniformirten Miliz sehr gesucht, da mit ihnen aus Strafgeldern, welche die bei den verschiedenen Dienstverrichtungen fehlenden und sich sonst vergehenden Mitglieder der Compagnie zu entrichten haben, herrührende Einkünfte verbunden sind. Doch bieten diese Vortheile einem ehrliebenden Manne keinen Ersatz für die Geringschätzung, in deren unbeneidetem Besitz sie sich befinden, und welche theils aus der allgemeinen Unbeliebtheit des Milizsystems und aller Derer, die in Gemäßheit desselben Macht üben, herrührt, ganz besonders aber in der Gier, mit der viele unwürdige Inhaber jener Stellen Strafgelder eintreiben, Veranlassungen dazu oft mit den Haaren herbeiziehen, und sich in dieser Beziehung Erpressungen aller Art erlauben, ihren Grund hat. So ist es gekommen, daß viele dieser Stellen in Besitz von Männern gerathen, die wahrlich keine Zierden des Offiziercorps sind. Diesem Uebelstande könnte nun, da alle Offizierstellen durch von Seiten der Compagnie vorgenommene Wahl besetzt werden, allerdings dadurch abgeholfen werden, wenn die Mitglieder einer Compagnie sich bei diesen Wahlhandlungen vollständig einfänden, und zu ihren Befehlshabern nur tüchtige, des Vertrauens würdige Männer wählten. Aber bei dem vorherrschenden Mangel an Interesse für das Institut der

Miliz finden sich in der Regel nur die Creaturen der Hauptleute dabei ein, und es ist daher für diese ein Leichtes, ihre Wiedererwählung zu bewirken. Eine Revision des ganzen Amerikanischen Milizsystems und eine bessere Organisation der Miliz ist dringend nothwendig, und dies wird von den erleuchteteren Amerikanern auch lebhaft gefühlt. Versuche zu dem Zweck sind verschiedentlich gemacht, jedoch bis jetzt vergeblich, und noch in neuester Zeit mußte ein sehr zweckmäßiger, auf die Verbesserung dieses Theiles der Amerikanischen Landesbewaffnung berechneter Vorschlag des vorigen Präsidenten van Buren, dem im Jahre 1840 heftiger als je wüthenden Partheigeist unterliegen.

Frei vom Milizdienste sind übrigens alle Beamte der Vereinigten Staaten, ferner die Gouverneure, Staatssekretaire, Richter der Staaten, Gefängniß-Aufseher, Sprützenleute, deren Stellen daher auch sehr gesucht sind, und einige Andere.

Ich komme jetzt zur Schilderung des dritten Bestandtheiles der Amerikanischen Landesvertheidigung, und zwar des nach Amerika's eigenthümlicher Lage einflußreichsten derselben, nämlich der Seemacht. Und eben wie dieser mit gutem Grunde der rechte Arm der Vertheidigung des Landes genannte Bestandtheil der Landesbewaffnung der wichtigste und kräftigste derselben ist, so ist er auch der volksbeliebteste. Als in der Sitzung des Congresses im Jahre 1842 bedeutende Reductionen in der Landmacht und Seemacht des Bundes vorgenommen wurden, da fanden sich Wenige, die an der Beschränkung der ersteren etwas zu tadeln fanden, gegen die der letzteren aber erhob sich ein wahrer Sturm von Volksunwillen.

Der effective Bestand der Amerikanischen Seemacht ist verhältnißmäßig nur gering, und keinesweges dem Range,

den die Vereinigten Staaten als dritte Seemacht einnehmen, entsprechend. Dagegen haben sie Material der besten Art zum Bau von Kriegsschiffen in großen Vorräthen liegen, und ihre sehr gut eingerichteten Schiffswerften können in nicht langer Zeit eine ziemliche Anzahl dienstfähiger Schiffe liefern. Die in Amerika gebauten Kriegs- sowohl, als Handelsschiffe, sind bekanntlich, ihrer auf Dauer wie auf Schnelligkeit berechneten Bauart nach, die besten der Welt, und täglich werden noch Verbesserungen in derselben vorgenommen. Im Falle eines Krieges könnten viele Handelsschiffe, sowohl Dampf- als Segelschiffe, bald in Kriegsfahrzeuge umgewandelt werden. Doch sind dies allerdings immer nur Nothbehelfe, und die größere Wirksamkeit, und die Nothwendigkeit einer hinreichenden Anzahl ausschließlich dem Seekriegsdienst gewidmeter, und für diesen Zweck erbauter und ausgerüsteter Schiffe zum Schutz der sehr ausgedehnten Küsten des Landes, der nach allen Theilen der bewohnten Erde hin dem Handelsgewinn nachgehenden Kauffahrteischiffe, und zur Wahrung der Ehre und der Souverainetätsrechte des Bundes überall, wo dieselben könnten angegriffen werden, läßt sich nicht verkennen. Und dies wird auch von den Amerikanischen Staatsmännern sowohl, als im Volke gefühlt. Die Vereinigten Staaten halten Stationen von Linienschiffen, Fregatten, Cuttern, Briggs und Sloops im Mittelmeere, in der Südsee, in West- und Ostindien, zum Schutz ihres Handels in Südamerika, ferner seit 1841 eine sogenannte Home Squadron zur Deckung der Atlantischen Küste Nordamerika's. Im Jahre 1841 hat man auch dem lang gefühlten Bedürfnisse von Kriegsdampfschiffen vorläufig durch die Erbauung zweier Dampffregatten, der Missouri und der Mississippi, abzuhelfen angefangen, und seitdem ist,

wenn auch die Missouri zwei Jahre nach ihrer Erbauung vor Gibraltar durch Feuer zu Grunde gegangen ist, durch die Ausrüstung noch mehrerer Dampffregatten, unter denen besonders die durch die Archimedische Schraube bewegte Princeton sich auszeichnet, dieser Theil der Amerikanischen Marine noch vermehrt worden. Der active Bestand der Amerikanischen Seemacht ist keinenfalls jedoch mit dem von Großbritannien auch nur annähernd zu vergleichen. Der dienstfähigen Linienschiffe sind nicht mehr als eilf, von denen eins von 120 (die Pennsylvania von 166 Kanonen, im Jahre 1837 vom Stapel gelassen, ist nie in den Dienst gekommen), zehn von 74 Kanonen; fünfzehn Fregatten erster Classe, eine von 54, vierzehn von 44 Kanonen; zwei Fregatten zweiter Classe von 36 Kanonen; achtzehn Kriegsschaluppen (sloops of war), von denen eilf 20, zwei 18 und fünf 16 Kanonen haben; zwei Briggs und vier Schooners, von je 10 Kanonen; vier Kriegsdampfschiffe; außerdem hat die Marine drei Vorrathsschiffe, und fünf kleinere Schooners. Es ist jedoch zu bemerken, daß die Amerikanischen Kriegsschiffe immer mehr Kanonen führen, als deren angegeben sind, so daß z. B. ein Linienschiff von 74 Kanonen deren fast immer 84 zählt.

Die vorhandenen Schiffe aber sind ausgezeichnet gut, sie sind trefflich besonders auch in Bezug auf Schnellsegeln gebaut, sie sind vorzüglich bemannt, und haben sehr tüchtige Offiziere. In dem letzten Kriege hat die Amerikanische Seemacht, obgleich numerisch viel geringer, als die Englische, sich sehr gegen dieselbe ausgezeichnet, und Befehlshaber wie Lawrence, Perry, Jones, Decatur, Stewart u. A., haben sich einen Ruf als Seehelden erworben, der über Amerika hinaustönt. Und die Tüchtig-

keit der Amerikanischen Seeleute hat Niemand so gut zu würdigen gewußt, als die Engländer. Das rücksichtsloseſt geübte Durchsuchungsrecht oder Unrecht (right of search), welches Formell die Engländer noch jetzt nicht aufgeben wollen, obgleich Amerika doch nunmehr zu stark geworden ist, als daß jenes dasselbe ungestraft noch ausüben dürfte, und welches damals den ostensiblen Zweck hatte, geborne Engländer von den Amerikanischen Schiffen wegzunehmen, unter welchem Vorwande aber Tausende von Amerikanern von den Schiffen ihrer Nation weggenommen und gezwungen wurden, gegen ihr eignes Vaterland zu fechten, bot eine der Hauptursachen für den Krieg von 1812 dar. Sie kannten die Amerikaner als treffliche Seeleute, und scheuten, um dieselben gezwungen oder freiwillig in ihren Dienst zu ziehen, selbst die Gefahren eines Krieges nicht.

Um eine dauernde, unerschöpfliche Pflanzschule guter Matrosen zu haben, ist vor einigen Jahren ein sehr wirksamer Plan eingeführt. Es werden Knaben von 14 bis 18 Jahren als Lehrlinge in die Marine aufgenommen, und in allem zum Seedienst Erforderlichen unterrichtet, unter der Verpflichtung, nachher gewisse Jahre als Matrosen zu dienen. Es sind mehrere Schiffe geringeren Ranges neben einem Linienschiff (jetzt der bei New-York stationirten North-Carolina, auf welcher 5—600 Knaben unter dem Capitain Gallagher den Dienst lernen) als Schulschiffe eingerichtet worden, und die Erfolge dieses Systemes haben sich bis jetzt als sehr gut bewährt. Die Schule für Seeoffiziere sind wie bei den Engländern und Franzosen die verschiedenen Schiffe der Marine, deren jedes eine gewisse Anzahl von Midshipmen, jungen, vom Sekretair der Marine (Navy) ausgewählten Männern, am Bord hat, wo sie unter der Leitung der

commandirenden Offiziere den Seedienst praktisch erlernen. Außerdem sind aber in der 27sten Sitzung des Congresses im Jahre 1842 Navigationsschulen am Lande (vorläufig zur Probe nur eine) eingerichtet, in welchen jene in Allem, was zu ihrer Ausbildung als Seeoffiziere gehört, theoretisch unterwiesen werden. Hat ein Midshipman seine Studien theoretisch und praktisch beendet, und sich seetüchtig gemacht, dann wird er einem Examen unterworfen, und steigt, hat er dasselbe bestanden, zum Range eines Passed Midshipman auf, und ihm steht jetzt der Weg offen zu den Stellen eines Lieutenants, Commander, Captain, Postcaptain und endlich zu der eines Commodore, der höchsten in der Amerikanischen Marine, denn die Amerikaner, welche Generale in ihrer Landarmee anstellen, haben aus einer seltsamen Inconsequenz den Rang eines Admirals für zu royalistisch gehalten, um denselben in ihren Dienst einzuführen. Es führt diese Eigenheit, besonders bei dem Zusammentreffen von Amerikanischen Commodores mit den Commodores und Admiralen anderer Nationen ersichtlich zu mancherlei Inconvenienzen, und das Gefühl dieses Mißverhältnisses hat im Congreß schon verschiedene Male den Antrag, den Admiralsrang in die Amerikanische Marine einzuführen, veranlaßt, doch ist derselbe bis jetzt immer an den republikanischen Marotten einiger einflußreichen, besonders der demokratischen Repräsentanten gescheitert.

Der Mangel eines ausreichenden Dienstreglements in der Amerikanischen Marine ist immer sehr fühlbar gewesen, und fast Alles ist bisher der Willkür der Schiffscommandeure überlassen geblieben. Nirgends findet man deutliche, allgemein gültige und anwendbare Bestimmungen über das Recht zu strafen, über die Modalität der Strafen, und die Seekriegsgerichte sind wegen dieses Mangels oft in der allergrößesten

Verlegenheit. Für den gemeinen Mann ist fast gar kein Rechtszustand, keine Sicherheit seiner Person gegen Willkür vorhanden. In neuester Zeit hat man angefangen, diesem Gegenstande mehr Aufmerksamkeit, die derselbe wahrlich verdient, zu schenken, und der Congreß von 1842 hat sich thätig mit den Vorbereitungen zum Entwurf eines Seedienstreglements beschäftigt.

Schiffsbaustätten für Kriegsschiffe (Navy yards) finden sich an mehreren Punkten der Vereinigten Staaten. Es sind deren zu Pensacola in Ostflorida, zu Norfolk in Virginia, zu Philadelphia in Pennsylvanien, zu New-York im Staate gleiches Namens, zu Portsmouth in New-Hampshire und zu Washington. Eine jede derselben steht unter der Aufsicht eines höheren Offiziers der Marine (Navy), welcher wieder Offiziere, Marinesoldaten, Aufseher, Werkmeister und Arbeiter aller Art unter seinen Befehlen hat. Denn auf diesen Schiffswerften findet sich alles, und wird alles gefertigt, was näher oder entfernter zum Schiffsbau gehört. Man findet dort die großartigsten Schmiede-, Tischler-, Zimmer-, Maler- und andere Werkstätten. Auf einigen dieser Schiffswerfte findet man in reichster Auswahl nur das, was zum Bau des Schiffes nöthig ist, auf anderen, was zur Equipirung gehört, und auch die Kosten der Erbauung und Ausrüstung sind an den verschiedenen Orten sehr verschieden. So kostete z. B. das Linienschiff Delaware von 2,633 Tonnen, in Norfolk gebaut, 543,368, dagegen die North-Carolina, von gleichem Tonnengehalt, auf dem Werft von Philadelphia gebaut, nur 431,852 Dollars, also 111,516 Dollars weniger, als jenes. Nach offiziellen Mittheilungen betrugen die Kosten der Erbauung eines Kriegsschiffes von 700 Tonnen auf den verschiedenen

Werften wie folgt: Die Concord, zu Portsmouth erbaut, kostete 115,325 Dollars 80 Cts.; die Falmouth zu Boston 94,093 Dollars 27 Cts.; die Warren ebendaselbst 99,410 Dollars; die Vincennes zu New-York gebaut 111,512 Dollars 79 Cts.; die Fairfield ebendaselbst 100,490 Dollars 35 Cts.; die St. Louis zu Washington 102,461 Dollars 95 Cts.; die Natchez zu Norfolk 106,232 Dollars 19 Cts.; die Vandalia zu Philadelphia aber nur 90,977 Dollars 88 Cts. Es ergiebt sich aus dieser Zusammenstellung, daß die Erbauungskosten eines Schiffes von 700 Tonnen

in Norfolk ...	um	15,254	Dollars	31	Cts.,
„ Washington	„	11,484	„	7	„
„ New-York.	„	15,023	„	69	„
„ Boston....	„	5,773	„	75	„
„ Portsmouth	„	24,317	„	92	„

höher sind, als in Philadelphia, gewiß kein ganz unbedeutender Unterschied, welcher unzweifelhaft seinen Grund ebensowohl in mangelhafter Aufsicht über diese Arbeiten, als in den höheren Preisen von Arbeit und Material in den verschiedenen Städten hat.

Ueberhaupt ist dieser Theil des Marinewesens ein nicht sehr zweckmäßig regulirter. An der Spitze des administrativen Theiles des Marinedienstes steht eine aus älteren Commodores zusammengesetzte, in Washington residirende sogenannte Navy board (Marine-Amt), deren Mitglieder, was den activen Seedienst betrifft, gewiß die competentesten Richter, deren Kenntnisse und Erfahrungen im Rechnungswesen aber höchst oberflächlich sind. Die Folge davon ist ein ewiges Schwanken in Maaßregeln, ein abwechselndes Vor- und Zurückschreiten, ein gänzlicher Mangel eines consequenten Systemes in ihren Arbeiten. Es werden

Schiffe gebaut, völlig ausgerüstet, man hat sich nicht genug mit der Vollendung beeilen können, und sind sie fertig, dann werden sie wieder aufgelegt (in ordinary), abgetakelt, und statt gebraucht, statt nach fremden Stationen geschickt zu werden, was bei den Marinen anderer Staaten geschieht, um zu sehen und gesehen zu werden, und die Seeoffiziere und Seeleute in beständiger Thätigkeit und Uebung zu erhalten, verrotten sie in den einheimischen Häfen, oder werden zu Spottpreisen an Privatleute verkauft. Man sollte ein so verkehrtes, für den Dienst, wie für die öffentlichen Einkünfte gleich schädliches System kaum für möglich halten, und doch ist es buchstäblich so. Ich könnte mit Belegen zu dem Gesagten ganze Bogen füllen, doch werden einige Beispiele genügen.

Das prächtige Linienschiff Pennsylvania, das größte bis jetzt gebaute Kriegsschiff, bietet einen der schlagendsten Beweise für diese Behauptung. Es wurde zu Philadelphia nach den besten Mustern, ein wahres Meisterstück, mit einem Aufwande von über 800,000 Dollars gebaut, ist 84 Schritte lang, 18 Schritte breit, und führt 166 Kanonen. Es wurde im Julius 1837 vom Stapel gelassen, zur Armirung nach Norfolk geschickt, und seitdem hört man nichts mehr von ihm. Es wurde aufgelegt, und geht jetzt in irgend einem Hafen schnell seinem Verderben entgegen. Und so viel über dieses schöne Schiff, während es im Bau begriffen war, gesprochen wurde, so wenig spricht man jetzt davon, und wenn sich nicht im Congreß noch zuweilen eine klagende Stimme erhöbe, die bei allgemeinem Tadel der administrativen Maaßregeln unter anderen Belegen für die Inconsequenz und Verschwendung der Regierung auch diesen Fall anführte, so würde derselbe vollkommen vergessen sein.

Ein Paar andere Beispiele: Der Schooner Pilot von 113 Tonnen wurde 1836 zu New-York gebaut, und kostete 31,137 Dollars. Im August des Jahres 1838 wurde derselbe zu Baltimore für 3,618 Dollars verkauft, mit einem Verlust also von 27,519 Dollars. Der Schooner Active wurde im Jahre 1837 zu New-York für 8000 Dollars von der Regierung gekauft, in den Jahren 1837 und 1838 mit einem Kostenaufwande von 12,853 Dollars reparirt, und noch in dem letzteren (nachdem Kanonen und Kriegsmaterial zum Werth von 5000 Dollars herausgenommen worden) für 4,500 Dollars verkauft, bei welcher Gelegenheit die Regierung also wieder 9,502 Dollars einbüßte. Und dieses letztere Schiff wurde in demselben Jahre verkauft, in welchem es vollständig ausgebessert worden war, konnte also weder durch Gebrauch, noch durch Alter unbrauchbar geworden sein. Um die Nachlässigkeit, ja den Leichtsinn, mit welchem bei diesen Sachen verfahren wird, in möglichst helles Licht zu stellen, will ich noch einige wenige Fälle anführen, wo die Kosten der Reparatur eines Schiffes bedeutend diejenigen seiner Erbauung und Ausrüstung überstiegen. Die Kriegsschaluppe St. Louis von 700 Tonnen wurde in den Jahren 1827 und 1828 mit einem Kostenaufwande von 102,401 Dollars gebaut. Sie wurde im Jahre 1834 und dann wieder 1839 reparirt. Die Kosten der ersten Reparatur beliefen sich auf 63,688, die der letzteren auf 98,770 Dollars. Hätte die Regierung in diesem Falle ein ganz neues Schiff gebaut, so würde sie über 30,000 Dollars gespart haben. Die Kriegsschaluppe Vincennes von 700 Tonnen, 1826 gebaut, kostete 111,512 Dollars. Sie wurde 1830, 1833 und 1837 reparirt, und die Reparaturkosten beliefen sich das erstemal auf 41,989,

das zweitemal auf 10,665, und das drittemal gar auf 125,439 Dollars, also ganz bedeutend mehr, als die ursprünglichen Erbauungs- und Ausrüstungsausgaben. Die Schaluppe Natchez von 691 Tonnen, kostete neu gebaut 106,232 Dollars. Vom Stapel gelassen im Jahre 1827, wurde sie in den Jahren 1829, 1830, 1832 und 1835 mit einem Aufwande von respective 10,864, 17,358, 42,262 und 59,484, innerhalb 8 Jahren also viermal mit einem Gesammtaufwande von 129,968 Dollars ausgebessert.

Ich könnte noch viele solcher Beispiele aufführen, aber gewiß sind die aufgezählten schon mehr, als hinreichend, um die Rücksichtslosigkeit auf das Interesse des Volkes zu beweisen, welche bei dieser Marinebehörde in noch höherem Grade, als bei anderen Verwaltungsbehörden der Vereinigten Staaten herrscht. Es wurde dieses Marine-Amt im Jahre 1815 unter dem Präsidenten Madison in das Leben gerufen, und die Unzweckmäßigkeit dieser ausschließlich aus höheren Marineoffizieren, also mit dem Technischen des Schiffsbaues in der Regel ganz unbekannten Männern, bestehenden Behörde ist in den 29 Jahren des Bestehens derselben hinlänglich an das Licht gefördert worden, um zu verschiedenen Zeiten lebhafte, aber bis jetzt vergebliche Reclamationen für ihre Abschaffung im Congreß zu veranlassen. Aber wenn auch der Partheigeist eine ernste Beschäftigung mit dieser Angelegenheit bis jetzt hintertrieben hat, so wird doch der praktische Sinn der Amerikaner in nicht später Zeit es sicher ausfinden, daß eine unter unmittelbarerer Controlle des Seeministers stehende, in richtigem Verhältniß aus Marineoffizieren und Technikern zusammengesetzte Commission das jetzige Marine-Amt ersetzen muß, soll nicht ferner das Interesse des Volkes auf das

Spiel gesetzt werden. So wie die Sachen jetzt stehen, werden in diesem Zweige des öffentlichen Dienstes Tausende jährlich nutzlos verschwendet, Schiffe werden gebaut, und verrotten dann ungebraucht in den Häfen, und die Marine der Vereinigten Staaten, welche einen der ersten Plätze unter den Marinen der Welt einnehmen sollte, bleibt verkrüppelt und wirkungslos.

In der Marine der Vereinigten Staaten waren im Jahre 1842 angestellt: 68 Capitaine, 96 Commandeurs, 328 Lieutenants, 562 Midshipmen und 234 Offiziere geringeren Grades, Masters, Professoren, Lehrer, Chirurgen 2c. Von diesen befanden sich 16 Capitaine, 21 Commandeure, 173 Lieutenants und 325 Midshipmen in wirklichem Seedienst; 17 Capitaine, 25 Commandeurs, 77 Lieutenants und 137 Midshipmen hatten Rekrutirungsgeschäfte, Aufsicht über Schiffswerften, oder waren im Küstenzolldienst; 1 Capitain und 4 Lieutenants waren im außerordentlichen Dienst beschäftigt, und 34 Capitaine, 50 Commandeure, 74 Lieutenants und 100 Midshipmen warteten auf Orders oder hatten Urlaub. Die Gehalte der Seeoffiziere sind wie folgt: Ein älterer Capitain erhält, ist er in activem Dienst, jährlich 4,500, ist er auf Urlaub 3,500; jüngere beziehen im Seedienst 4000, in anderen Geschäften 3,500, und auf Urlaub 2,500 Dollars; Commandeure erhalten im Dienst zur See 2,500, auf den Schiffswerften oder sonst beschäftigt 2,100, und auf Urlaub 1,800 Dollars; ein Lieutenant, hat er ein Commando, bezieht 1,800, thut er sonst Dienst 1,500, und thut er gar keinen Dienst 1,200 Dollars; ein Midshipman, der sein Examen überstanden (Passed Midshipman), erhält im Dienst 750, thut er keinen Dienst 600 Dollars; ein Midshipman, der das Examen noch nicht gemacht hat,

erhält im Seedienst 400, hat er am Lande Dienstgeschäfte 350, und thut er keinen Dienst 300 Dollars.

Die Uniform der Marine ist blau mit Silber. Außer den Marineoffizieren und den Matrosen (the Navy) giebt es noch ein eignes Corps Marinesoldaten (Marines) unter Befehl eines Obersten. Sie sind grün mit gelb uniformirt, bewaffnet wie Infanterie, nur mit etwas kürzeren Gewehren, und thun Dienste auf den Schiffswerften (Wachdienst), den Seearsenalen, und eine bestimmte Zahl derselben ist immer den Linienschiffen attachirt.

Das ist die Seemacht der Vereinigten Staaten, der wichtigste Theil der Vertheidigung jenes großen Staatenbundes, deren einzelne Elemente vortrefflich sind, und deren Wirksamkeit viel größer sein könnte, fände bei ihr eine consequente, eben so liberale als zweckentsprechende Verwaltung statt.

Das Institut der Ordensauszeichnungen existirt in den Vereinigten Staaten eben so wenig, als dasjenige eines erblichen oder persönlichen Adels. Einmal ist allerdings der Versuch gemacht worden, das Erstere mit einer kleinen Beimischung des Letzteren einzuführen. Als nach Beendigung des Freiheitskrieges die Armee aufgelöst wurde, die meisten der Offiziere das Kriegshandwerk mit den Geschäften des Friedens vertauschten, da fanden ihrer viele, und Washington unter ihnen es angemessen, die Bande, die sie im Lager und im Felde umschlungen hatten, dauernd zu knüpfen, die Erinnerung an die Kämpfe, die sie gemeinschaftlich durchgekämpft, an die Gefahren, die sie bestanden, an die glorreiche Zeit, die sie durchgelebt, für alle Zeit lebendig zu begründen, und als äußerliches Zeichen für diesen Zweck, als Symbol ihrer Verbrüderung stifteten sie

den Cincinnatusorden, des alten Römers gedenkend, der zur Zeit der Gefährdung des Vaterlandes für den Pflug das Schwerdt nahm, nach wiederhergestelltem Frieden das Schwerdt wieder gegen den Pflug austauschte, wie es ihrer so viele in dem eben beendeten blutigen Kriege gethan. Die Ordensdecoration sollte jeder Offizier tragen dürfen, der an jenem Theil genommen, und sie sollte vererbt werden auf den je Aeltesten der männlichen Descendenten des Decorirten. Dieser Plan scheiterte jedoch an dem entschiedenen und eben so energisch wie allgemein ausgesprochenen Widerwillen der Nation gegen Alles, was einer Aristokratie auch nur entfernt ähnlich sehe, und die kaum angelegten Decorationen mußten bei Seite gelegt, der Ordensbund aufgelöst werden. Und so ist es geblieben, und an die Einführung bestimmter, zur Belohnung von Verdiensten zu verleihender Ordensauszeichnungen ist nicht weiter gedacht worden. Zwar werden außerordentliche militairische Dienste von Feldherren wohl durch den Congreß mit der Verleihung von Ehrendegen, dem Prägen einer Ehrenmedaille, oder mit einem öffentlichen Dankvotum belohnt, jedoch wird man diese Auszeichnungen, abgesehen davon, daß sie nur äußerst selten und bei ganz außerordentlichen Veranlassungen bewilligt werden, nicht wohl mit den Europäischen Ordensinstituten in dieselbe Kathegorie bringen können. Ordensauszeichnungen, wie sie nach und nach zum Theil mit einer alles Maaß überschreitenden Uebertreibung in allen größeren und kleineren monarchischen Staaten Europa's, neuerdings sogar in den halbcivilisirten Türkischen und Persischen Reichen zur Mode geworden sind, können und dürfen in einer nach rein republikanischen Grundsätzen geordneten Verfassung keine Geltung erlangen. Jeder

Bürger ist zum Wohl seines Vaterlandes nach seinen vollen Kräften mitzuwirken verbunden, und thut er dieses, und thut er selbst es unter Opfern, oder auf ausgezeichnete Weise, so übt er nur seine Pflicht. Eine Pflichterfüllung soll aber nur in sich selbst, nicht in äußerer symbolischer Anerkennung eine Belohnung finden. Die Moralität eines Volkes gewinnt nicht durch das Vorhandensein solcher Institute, denn nur auf die Erweckung der gröberen Gefühle, des Eigennutzes, der Eitelkeit sind sie hauptsächlich berechnet, und werden die Auszeichnungen derselben, wie es nur zu oft der Fall, Unwürdigen oder Nichtwürdigen zu Theil, so wirken sie grade das Gegentheil von dem, was sie wirken sollten, und sie sinken, nachdem sie erst verderblich, demoralisirend auf das Volk gewirkt, selbst in wohlverdiente Verachtung. Wehe dem Staate, der nur auf solche Weise die Dienste seiner Bürger erkaufen, der sich nicht fest auf das Bewußtsein derselben stützen kann, daß eine unbedingte, unbelohnte Pflichterfüllung von ihrer Seite etwas sich von selbst Verstehendes, die lebendige und Leben gebende Seele des Staatskörpers ist, daß der Stern in der Brust tausendfach höheren Werth hat, als der Stern, welcher mit dem Rocke an- und abgelegt wird. Daß auch ohne den Reiz so zweideutiger Auszeichnung, und ohne alle Rücksicht auf irgend äußerliche Anerkennung Bürgerpflichten willig und treu geübt werden können, dafür geben die kleinen Freistaaten Deutschlands einen vollgenügenden Beweis.

Anhang.

Die himmlischen Schwestern.

Eine Shawnee-Legende.

Aus den: Algic Researches, von H. R. Schoolcraft.

Waupee, oder White hawk lebte in einem abgelegenen Theile des Waldes, wo es Wild und Vögel im Ueberfluß gab. Jeden Tag kehrte er heim, reich beladen mit Beute, der Belohnung seiner Anstrengung, denn er war einer der geschicktesten und berühmtesten Jäger seines Stammes. Er hatte schlanke, männliche Formen, und das Feuer der Jugend strahlte aus seinen Augen, der dunkelste Wald war ihm nicht unzugänglich, es gab keine Spur, weder von Vögeln, noch von anderen Thieren, die sein Scharfblick nicht aufgefunden, und die er dann nicht rastlos verfolgt hätte.

Eines Tages drang er weiter, als je zuvor. Er wanderte durch lichtes Gehölz, welches ihm erlaubte, weite Ferne zu überschauen. Endlich sah er Licht durch das Laub schimmern, welches ihn überzeugte, er nähere sich einer der großen Prairien. Es war eine weite Ebene, bedeckt mit Gras und Blumen. Nachdem er eine Zeitlang ohne Fußpfad fortgewandert war, kam er plötzlich zu einem Ring niedergetretenen Grases, grade als wäre derselbe durch

Fußtritte, im Kreise sich folgend, gebildet. Aber mit nicht geringem Erstaunen bemerkte er, daß kein Fußpfad weder dahin, noch daher führte. Nicht die geringste Spur von Fußtritten konnte man gewahr werden, weder in einem zerknitterten Blatt, noch in einem gebrochenen Halm. Er beschloß sich zu verbergen, um so vielleicht Gelegenheit zu bekommen, den Ursprung oder den Zweck dieses Ringes zu entdecken. Kaum verborgen, vernimmt er zarte Töne von Musik in den Lüften. Er blickt auf, der Richtung nach, woher die Töne kamen, und bemerkt einen kleinen Gegenstand aus den Lüften herabgleiten. Es hatte derselbe zuerst kaum die Größe eines Punktes, nahm aber rasch an Umfang zu, und je tiefer er niedersank, desto deutlicher und lieblicher wurde die Musik. Endlich in größerer Nähe nahm er die Form eines Korbes an, gefüllt mit zwölf Schwestern von den lieblichsten Formen und bezaubernder Schönheit. Sobald der Korb den Boden berührte, sprangen sie heraus, und begannen ihren Tanz rund um den magischen Ring, dabei einen schimmernden Ball schlagend, wie wir wohl die Trommel zu schlagen pflegen. Waupee starrte von seinem Hinterhalte aus auf ihre anmuthigen Formen und Bewegungen. Er bewunderte alle, aber eine, die jüngste, bezauberte ihn. Unfähig, seine Bewunderung länger zu unterdrücken, sprang er hervor, und suchte sie zu ergreifen. Aber, sobald die Schwestern nur die Gestalt eines Mannes erblickt, sprangen sie mit der Schnelligkeit des Vogels in den Korb zurück und wurden auf in die Lüfte gezogen. Betrübt über sein schlechtes Glück, und die Wirkung seiner Uebereilung beklagend, blickte er ihnen nach, bis sie verschwunden waren, und rief dann trostlos: Sie sind fort, und ich werde sie nicht mehr sehen.

Er kehrte zu seiner einsamen Wohnung zurück, aber sein Gemüth war voll Unruhe. Am nächsten Tage ging er wieder zur Prairie, und verbarg sich in der Nähe des Ringes; und um die Schwestern besser zu täuschen, nahm er die Gestalt eines Opossums an. Er hatte nicht lange gewartet, als er den Weidenwagen niedersteigen sah, und dieselbe liebliche Musik vernahm. Die Jungfrauen fingen zu ihrer Ergötzlichkeit denselben Tanz wieder an, und erschienen noch schöner und lieblicher, als am vorigen Tage. Er kroch langsam auf den Ring zu, aber die Schwestern sahen ihn — sie wurden erschreckt, und sprangen in den Wagen, der langsam sich zu erheben begann, als eine der Schwestern ausrief: Vielleicht ist dies Geschöpf nur gekommen, uns zu zeigen, wie das Spiel bei Sterblichen gespielt wird. "O nein!" erwiderte die Jüngste, "schnell, laßt uns aufsteigen." Und alle ihre Stimmen zum Gesang vereinend, entschwanden sie dem Gesicht.

White hawk nahm seine frühere Gestalt wieder an, und kehrte sorgenvoll zurück zu seinem Wigwam. Aber die Nacht schien ihm eine sehr lange, und schon in der Frühe des nächsten Morgens ging er zu jenem Platze zurück. Er dachte nach über einen Plan, der ihm sicheren Erfolg gewähren sollte. Er fand in der Nähe einen alten Baumstumpf, in dem viele Mäuse waren. Diesen Stumpf trug er heran, und setzte ihn nahe dem Ringe. Die Schwestern kamen wieder und fingen ihr Spiel an. "Aber siehe!" rief die jüngste Schwester, "jener Stumpf war früher nicht hier." Sie flüchtete erschreckt gegen den Wagen. Die übrigen lachten aber nur, umringten den Stumpf, schlugen im Scherz nach ihm, als die Mäuse plötzlich herausliefen, und Waupee unter ihnen. Sie tödteten alle, bis auf eine,

welche von der jüngsten Schwester verfolgt wurde; aber in dem Augenblick, als diese den Stecken, um sie zu tödten, erhob, richtete sich die Gestalt White hawks aus der Hülle der Maus empor, und faßte seinen Preis in seine Arme. Die anderen eilf sprangen zum Korbe und wurden in die Lüfte aufgezogen.

Waupee bot alle seine Kräfte auf, um seiner Braut sich gefällig zu beweisen, und ihre Neigung zu gewinnen. Er trocknete die Thränen von ihren Augen. Er erzählte ihr Abentheuer der Jagd. Er beschrieb ihr die Reize des Erdenlebens. Er war unerschöpflich in seinen Bemühungen, und suchte die besten Pfade für sie aus, als er sie sanft nach seiner Wohnung führte. Er fühlte sein Herz glühen vor Freude, als sie dieselbe betrat, und von dem Augenblicke an war er einer der glücklichsten Menschen. Winter und Sommer schwanden rasch hinweg, und das Glück der Gatten wurde noch vermehrt durch die Erscheinung eines schönen Knaben. Waupee's Weib war die Tochter eines der Sterne, und als die Scenen der Erde nach und nach ermüdend für sie wurden, seufzte sie darnach, ihren Vater wiederzusehen. Aber sie war gezwungen, diese Gefühle vor ihrem Gatten zu verbergen. Sie erinnerte sich des Zaubers, der sie hinaufführen würde, und nahm die Gelegenheit wahr, als White hawk mit der Jagd sich beschäftigte, einen Weidenkorb zu flechten, und dann zu verbergen. In der Zwischenzeit sammelte sie Seltenheiten, wie die Erde sie bot, von denen sie glaubte, sie würden ihrem Vater gefallen, eben so sammelte sie die allerzartesten Speisen.

Als alles vorbereitet war, ging sie an einem Tage, als grade White hawk abwesend war, ihren Knaben mit-

nehmend, zu dem bezauberten Ringe. Sobald sie den Wagen bestiegen, begann sie ihren Gesang, und der Korb erhob sich. Der leise Wind den Gesang weitertragend, führte ihn bald zu ihres Gatten Ohr. Nur zu wohlbekannt war ihm die Stimme, er ahnete sein Schicksal und augenblicklich rannte er zur Prairie. Aber er konnte den Ring nicht eher erreichen, als bis er schon sein Weib und Kind emporsteigen sah. Er erhob seine Stimme in lauten Bitten, aber sie waren vergeblich. — Der Korb stieg immer höher. Er bewachte denselben, bis er nur noch als Punkt erschien, und bald verschwand er ganz in den Wolken. Da legte Waupee sein Haupt nieder auf den Grund, und fühlte sich elend.

Waupee betrauerte seinen Verlust einen langen Winter und einen langen Sommer hindurch. Aber er fand keine Erleichterung. Schmerzlich bejammerte er den Verlust seines Weibes, und noch mehr fast den seines Sohnes. Während der Zeit hatte seine Gattin ihr Haus in den Sternen erreicht, und vergaß hier beinah in den seligen Beschäftigungen, daß sie auf Erden noch einen Gatten habe. Sie ward daran erinnert durch die Gegenwart ihres Sohnes, der, älter werdend, begierig wurde, die Scenen seiner Geburt wiederzusehen. Sein Großvater sagte eines Tages zu seiner Mutter: "Gehe, mein Kind, und nimm deinen Sohn hinunter zu seinem Vater, und fordere ihn auf, heraufzukommen und mit uns zu leben. Aber trage ihm auf, von jeder Art Vögel oder Gethier, die er auf der Jagd tödtet, eine Probe mitzubringen." So nahm sie ihren Knaben, und stieg hernieder zur Erde. Der White hawk, der sich stets in der Nähe des bezauberten Platzes aufhielt, hörte ihre Stimme, als sie aus den Lüften nieder-

schwebte. Ungeduldig schlug sein Herz, als er ihre und ihres Sohnes Gestalten erblickte, und bald schloß er sie in seine Arme.

Er vernahm die Botschaft des Sternes, und begann alsbald mit größter Thätigkeit seine Jagden, um das Geschenk zu sammeln. Er wandte ganze Tage und Nächte an, jede merkwürdige und schöne Art von Vögeln und Thieren aufzutreiben. Er bewahrte von jedem nur einen Schwanz, einen Fuß oder Flügel, um die Gattung zu erkennen, und als Alles fertig war, gingen sie zum Kreis, und wurden emporgetragen in die Lüfte.

Große Freude gab sich kund bei ihrer Ankunft auf den Sternen-Gefilden. Der Sternenhäuptling lud sein ganzes Volk zu einem Fest, und als Alle versammelt waren, erklärte er laut, daß Jeder von ihnen eine der irdischen Gaben sich auswählen könne nach seinem Wunsch und Gefallen. Eine tolle Verwirrung erfolgte augenblicklich. Einige wählten einen Fuß, andere einen Flügel, einige einen Schwanz, andere eine Klaue. Diejenigen, welche Schwänze oder Klauen gewählt hatten, wurden in vierfüßige Thiere verwandelt, und rannten davon; die anderen nahmen die Gestalt von Vögeln an, und flogen hinweg. Waupee wählte die Feder von einem weißen Habicht (White hawk). Weib und Sohn folgten seinem Beispiel, und alle drei wurden weiße Habichte. Er breitete seine Schwingen aus, und gefolgt von seinen Lieben, entflog er mit den übrigen Vögeln zur Erde, wo seine Gattung noch heute gefunden wird.

Das Vorstehende ist die treue Uebertragung einer Legende, wie deren viele unter den Ureinwohnern Nordamerika's ihre Entstehung und traditionelle Verbreitung fanden. Der Charakter dieser Naturkinder giebt sich in dieser, wie in den übrigen Ueberlieferungen deutlich kund. Eine trübe, aber wilde, inneren Zusammenhang entbehrende Phantasie spricht sich in ihnen allen aus. Glänzende Erfindung, überraschende und fesselnde Ausführung fehlt durchaus. Eigenschaften, welche den Volkssagen anderer Länder einen so hohen Reiz gewähren, das Einfache und doch Attractive der Erfindung, die ächte Naivetät in der Entwickelung, und das sich stets steigernde Interesse am Gegenstande bis zum Schluß hin, der enge Zusammenhang, und das innige gegenseitige Aufeinanderwirken von Menschenleben und Thätigkeit der Naturkräfte, der ächte poetische Hauch, der das Ganze durchwehet, sie sind den Legenden der Nordamerikanischen Indianer vollkommen fremd. So wie die obige, so lesen sich alle anderen Sagen; einförmig in der Form, stellt sich der Inhalt kalt, in der Charakterschilderung verzerrt dar, ohne berechnet zu sein, nachhaltig weder auf Gemüth, noch auf Geist zu wirken. So wie eine Nebelwolke am Horizont vorüberzieht und spurlos verschwindet, so hört man diese Legenden und vergißt sie wieder, statt daß z. B. die Schottischen, die Rheinischen Volkssagen liebend vom Gedächtniß festgehalten, und oft wieder von demselben dem inneren Auge zu erneuetem Genuß vorgeführt werden. Interessant sind diese Sagen nur subjectiv, nur insofern, daß sie als Beitrag zur Charakteristik des Volkes dienen können, unter dem sie ihre Entstehung und Verbreitung fanden, und nur in dieser Beziehung ist die obige Erzählung des Uebersetzens werth

gefunden worden, so wie in dieser Beziehung das Buch, dem sie entnommen, die: Algic Researches, von H. R. Schoolcraft, eine sehr beachtenswerthe Erscheinung in der Amerikanischen Literatur darbietet.

Schoolcraft, seit vielen Jahren als einer der Agenten der Vereinigten Staaten, in deren Beziehungen zu den verschiedenen Indianerstämmen in Nordamerika wirksam, hat Gelegenheit gehabt und dieselbe mit großem Takt zu benutzen gewußt, sich eine tiefe Kenntniß der Zustände, der moralischen wie der bürgerlichen Zustände, wenn bei Völkern, deren hauptsächliche Beschäftigung die Jagd ist, von einem bürgerlichen Zustande die Rede sein kann, zu erwerben. Und diese Bemühungen, Materialien zu einer gründlichen Würdigung derselben zu sammeln, sind um so verdienstlicher, da der Gegenstand derselben bald nur noch historisches Interesse haben wird. Denn es ist nicht zu verkennen, daß die Nordamerikanischen Indianer schnell ihrem gänzlichen Untergange entgegengehen. Es liegt dieses in der Natur der Umstände. Stets fortschreitende Civilisation von der einen Seite, und unsühnbare Feindseligkeit gegen dieselbe und deren Propagatoren von der anderen, treulose Politik auf der einen und wilde Barbarei auf der anderen Seite sind die Grundelemente eines Kampfes, der schon Jahre lang zwischen den weißen und rothen Bewohnern Nordamerika's wüthet, eines Kampfes, der zum Lebensprinzip beider geworden, voraussichtlich erst mit der gänzlichen Vertilgung einer Nation endigen wird, welche, freilich nach den verschiedenen Volksstämmen auch in verschiedener Abstufung, neben den gewöhnlichen Lastern der Barbarei, an großen, edlen Eigenschaften des Charakters nichts weniger, als arm ist. Hätten die

Vereinigten Staaten in ihren Beziehungen zu diesen Ureinwohnern die sanfte, edle Politik William Penn's zur Richtschnur ihres Benehmens genommen, hätten sie in ihren Verträgen mit denselben stets die Redlichkeit jenes vortrefflichen Mannes geübt, zu ihren Agenten mit ihnen stets nur Männer gewählt, auf deren Treue und Uneigennützigkeit sie sich nicht minder, als auf ihre Geschicklichkeit in der Ausführung ihrer Aufträge, hätten verlassen können, wahrscheinlich hätten sich die Verhältnisse ganz anders gestaltet.

Die Geschichte William Penn's und seiner Niederlassung bietet schlagende Beweise, daß die Indianer ursprünglich nicht feindselig gesinnt waren gegen die weißen Ansiedler. Im Gegentheil, sie kamen ihnen freundlich entgegen, und boten ihnen selbst Unterstützung aller Art, erwiesen sich hülfreich und thaten Alles, was den Ankömmlingen ihr Unternehmen, eine neue Heimath sich zu gründen, erleichtern konnte. Und dieses gute Einverständniß dauerte mehrere Jahre, dauerte so lange fort, als die Wirksamkeit des Gründers dieser Colonie währte. Und es würde stets so geblieben sein, hätten die Colonisten ihren wahren Vortheil eingesehen. Höher in der geselligen Bildung stehend, hätten sie, mit Wohlwollen auf die rohen, aber gutmüthigen und bildungsfähigen Naturkinder einwirkend, diese zu sich emporheben, sie allmählig auf dieselbe Bildungsstufe bringen können, auf der durch des Schicksals Gunst sie sich bereits befanden, und nach und nach würde ein und dasselbe Band, das Band der Gleichheit in Bildung und Gesinnung, das Band gemeinschaftlicher Liebe zur gemeinsamen Heimath die neuen und alten Bewohner des nördlichen Amerika's umschlungen haben.

Aber wie dem Freunde der Menschheit bei dem Durchforschen der Jahrbücher derselben nur zu oft das entmuthigende Schauspiel begegnet, wie, was ein großer Geist in das Leben rief, mit demselben wieder unterging in der Nacht der Vernichtung, so geschah es auch hier. Wie die Glorie, welche die Entdeckung Amerika's so hell umleuchtete, sich verfinsterte in der schmutzigen Gewinnsucht, der grausamen Politik der auf den edlen Columbus folgenden kleinen Eroberer, so wiederholte es sich hier, so wird es sich, es drängt die niederschlagende Ueberzeugung sich uns auf, unter gleichen Umständen, stets wiederholen. Als William Penn starb, stieg mit ihm der Geist der Gerechtigkeit, der Milde in das Grab, der mit ihm und durch ihn in der von ihm gegründeten Colonie geherrscht hatte, und Habsucht und unersättliche Spekulation trat an deren Stelle. William Penn und seine Freunde trieb der schwere Druck, unter welchem eine despotische Regierung ein aufgeklärtes Volk niederhielt, und deren Verfolgungen gleichmäßig Vermögen und Leben, wie Ehre und Glauben bedroheten, über das Meer, in ferne, unbekannte Länder. Der Zweck ihrer Auswanderung war kein anderer, als, was ihnen im Vaterlande versagt war, in anderen Welttheilen zu suchen. Unbestrittener Genuß der angebornen unveräußerlichen Rechte des Menschen, die Freiheit, Gott zu verehren in einer ihrer Ueberzeugung angemessenen Weise, das waren die Güter, denen sie nachstrebten, und deren Besitz ihnen auf Amerika's unentweihetem Boden zu Theil wurde. Zu redlich, Rechte, deren Besitz ihnen werther war, als irdische Güter, deren Erlangung sie so theuer bezahlt hatten mit der Selbstverbannung aus dem Lande, welches sie geboren, welches ihnen trotz seiner

Erniedrigung zu Sklavenbanden doch unvergeßlich blieb, Anderen vorenthalten zu können, behandelten sie die freundlich, wenngleich zweifelnd ihnen entgegenkommenden sogenannten Wilden als ihnen gleichstehend, schlossen beiden Theilen vortheilhafte Verträge mit ihnen, und hielten mit strengster Gewissenhaftigkeit, ja Liberalität auf ihrerseitige Erfüllung derselben.

Nicht so die folgenden Generationen. Das von wahrer Humanität, selbst unter Opfern so schön geschlungene Band wurde nach und nach durch Gewinnsucht, durch Treulosigkeit gelockert, dann durch rohe Gewalt zerrissen, nicht zuerst durch die verachteten Wilden, sondern durch ihrer Civilisation sich rühmende Europäer. Denn die folgenden Einwanderer, sie waren nicht mehr von den Gesinnungen ihrer Vorgänger beseelt, sie trieb ganz andere Impulse über das Meer. Die auri sacra cupido, der unersättliche Durst nach leicht zu erwerbenden Reichthümern war die Macht, durch die sie in Bewegung gesetzt wurden. Mit rastlosem Eifer hatten die ersten Colonisten Städte gegründet, sie durch Handel und Gewerbe blühen gemacht, hatten mit unermüdlichem Fleiß dem dankbaren Boden reiche Erndten abzugewinnen gewußt, und so sich eine unabhängige behagliche Existenz gegründet, waren zu Reichthum gelangt, dem Werk ihrer Hände, zu Ansehen und Einfluß unter den Eingebornen, der Wirkung ihrer einfachen, weisen Politik. Die Resultate wurden in den Europäischen Landen bekannt, nicht die Arbeiten, Entbehrungen und Mühen, durch die sie erzielt waren. Dadurch angelockt, strömten jetzt Banden von Leuten, die zu träge waren, um durch ihrer Hände Arbeit sich zu ernähren, und zu gewissenlos, um in der Wahl ihrer Mittel sehr schwierig zu sein, dem geträumten

Eldorado zu. Statt dem Ackerbau, diesem edelsten Zweige menschlicher Betriebsamkeit, ihre Kräfte zu widmen, statt durch Anlegung von Fabriken und Manufakturen ihren eignen Wohlstand zu gründen und den Flor der Colonie zu befördern, zogen sie es vor, als Hausirer, mit Waaren, die weniger auf die Befriedigung nothwendiger Bedürfnisse, als auf die Erweckung neuer, bis dahin unbekannter Begierden berechnet waren, weit und fern das Land zu durchstreifen. Durch sie lernten die einfachen Landesbewohner Gegenstände kennen, und nach und nach als Unentbehrlichkeiten betrachten, ohne welche sie bis dahin gelebt, und glücklicher gelebt hatten.

Durch sie wurde bei ihnen der Luxus eingeführt, bevor sie in der Civilisation das Gegenmittel gegen denselben erlangt hatten. Gegenstände wurden durch dieselben grundsatzlosen Landdurchstreifer ihnen zugeführt, durch welche, so wie durch die Art, wie deren Gebrauch ihnen mitgetheilt wurde, die Moralität derselben unwiederbringlich zu Grunde ging. Zu diesen letzteren Gegenständen ist ganz besonders der Branntewein, dieses Menschen- wie Völkerzerstörende Gift zu rechnen. Mit Abscheu die Wirkungen des flüssigen Feuers an Anderen bemerkend, wiesen die noch unschuldigen Indianer dasselbe Anfangs zurück. Von Neuem und immer wieder wurde es ihnen angeboten, angeschmeichelt, aufgezwungen. Von allen Seiten und auf allen Wegen wußten diese Verderber ihnen beizukommen und nach und nach ihren Widerstand zu entkräften, dann zu brechen. Mit Entsetzen, dann nur noch mit Scheu, mit Neugier, mit Lüsternheit, mit Lust, dann mit überwältigender Begier ergriffen sie den ihnen verrätherischerweise dargebotenen Becher der Berauschung, und bald kannte ihre Leidenschaft für denselben

keine Grenzen mehr. Was bisher der Zweck, die Bestimmung ihres Lebens gewesen, es wurde zum Mittel herabgewürdigt, um jenen verderblichen Genuß sich zu bereiten.

Stolz und unabhängig hatte bisher der unentnervte Sohn der Wildniß seine heimischen Wälder und Berge durchstreift, hatte dem Buffalo, dem Hirsche mit Erfolg nachgestellt, und die Erzählung seiner und seiner Vorfahren Heldenthaten auf der Jagd und im Kriege bildeten die unschuldige Erholung von seinen Anstrengungen. Die Erzeugnisse der Jagd verwandte er mittelbar oder unmittelbar zur Erhöhung seiner häuslichen Bequemlichkeiten, und dieses einfache, naturgemäße Leben befriedigte ihn, der keine größeren Bedürfnisse kannte, vollkommen. Seitdem er den Becher der Lust gekostet, ging er auch ferner seinen alten Lieblingsbeschäftigungen, der Jagd und dem Kriege, nach, aber es war nicht die Sache selbst mehr, die durch ihren Reiz ihn unwiderstehlich angezogen, ein neuer Reiz hatte sich seiner ungetheilt bemächtigt. Er wußte, der weiße Mann war begierig nach den Fellen des erlegten Wildes, er wußte, für Pelze konnte er sich von demselben sein Lieblingsgetränk verschaffen, und um ihm die Mittel zu viehischer Berauschung zu erwerben, mußte Bär, mußte Hirsch und Büffel zu Tode gejagt werden. Hatte er, was er wollte, erlangt, dann wurde Tag und Nacht, und Alt und Jung, und der Mann und das Weib nahmen Theil daran, der wildesten Schwelgerei gewidmet, und hatten sie des berauschenden Getränkes nicht genug, so ging Alles, was sie besaßen, seien es Kleider, seien es Pferde, seien es Schmucksachen, seien es Unentbehrlichkeiten des Lebens an die auf ihren schändlichen Gewinn lauernden Weißen, verloren; und hatten sie des fließenden Feuers genug, im

Uebermaaße genossen, hatte es seine höllischen Wirkungen geübt, ihre Sinne umnebelt, ihren Verstand getrübt, ihr Gefühl getödtet, dann stellt das barbarische Alterthum uns keine so gräuliche Scenen dar, als sie hier aufgeführt wurden. Der Kampf der Centauren und Lapithen wiederholte sich hundert- und hundertfach in den Urwäldern Amerika's. Das Kriegsgeschrei wurde erhoben, die Streitart geschwungen, die Büchse angeschlagen, und Blut floß in Strömen, und in rasender Wuth wurde des Alters nicht, wurde des Geschlechtes nicht geschont. Der Sohn erschlug den Vater, der Vater den Sohn, Brüder kämpften mit Brüdern, Freunde mit Freunden, alle Bande des Blutes, der Freundschaft waren zerrissen, wurden in strömendem Blute erweicht und aufgelöst.

Und der Indianer kennt keine Reue, Rache ist seine herrschende Leidenschaft. Was er im Rausche verübt, vergessend, erinnerte er sich mit desto größerer Lebhaftigkeit, was er im Rausche vom Berauschten erlitten. Die erhaltenen Wunden, den Tod seiner Verwandten und Freunde nimmer vergessend, nimmer vergebend, verfolgte er mit unsühnbarer Rache den Beleidiger und dessen ganzen Stamm. So entstanden Todfeindschaften zwischen Stämmen, die bis dahin in Frieden und Eintracht gelebt hatten. Die lange begrabene Streitart wurde dem Schooße der Erde entnommen, Kriege begannen, Schlachten wurden geliefert, und ganze Nationen gingen in diesem Vertilgungskriege unter. Doch blieb der Indianer, unter dessen Charaktereigenschaften Schlauheit und ein hoher Grad von Sagazität nicht die am geringsten hervorstechenden sind, nicht uneingedenk, was die vermittelnde Ursache dieser verderblichen Erscheinungen, und wer die Bringer jenes gefähr-

lichen Geschenkes gewesen. Auch gegen diese richtete sich, und gegen diese wohlverdienterweise, sein Zorn, seine Rache, und unklugerweise hatten sich diese, die Weißen, durch Gewinnsucht verleiten lassen, jenen ein anderes Geräth bekannt und zugänglich zu machen, welches in dessen Händen jetzt eine furchtbare Waffe gegen sie selbst darbot. Der Indianer hatte das Feuergewehr kaum kennen gelernt, so hatte er sich auch dessen Gebrauch, und in diesem bald eine große Fertigkeit angeeignet, und diese wendete er jetzt, durch zahllose Treulosigkeiten und Gewaltthaten jeder Art von Seiten der Weißen gegen ihn geübt, aufs äußerste gereizt, mit großem Erfolge gegen dieselben an. Zu spät sahen diese die Thorheit ihrer Handlungsweise ein, zu spät fanden sie aus, wie viel sicherer und beiden Theilen vortheilhafter es gewesen wäre, wenn sie, dem Beispiele der ersten Ansiedler folgend, sich mit mäßigem und gerechtem Gewinn begnügt, und somit dem auf ehrenhaft freundschaftliches Verhältniß gegründeten gewinnreichen Verkehr Dauer gegeben hätten. Es war zu spät! Der Bruch war geschehen. Jetzt griff der rothe Mann, von Haß und Rache getrieben, an, der Weiße war zur Vertheidigung gezwungen, offen und geheim wurde mit abwechselndem Erfolge, aber stets mit gleicher Erbitterung gestritten, und ein Vertilgungskampf hatte begonnen, der immer noch fortdauernd wegen stets anwachsender Zahl der Weißen und ihrer überlegenen Kriegskunst, augenscheinlich erst mit der Hinopferung des letzten Sohnes der Wälder sein Ende erreichen wird.

Es kann nicht anders sein. Was die Vorfahren verbrochen, das müssen die Enkel büßen; den Kampf, den jene begonnen, müssen diese fortsetzen, müssen sie endigen,

jetzt ihrer eignen Selbsterhaltung wegen. Von Osten nach Westen wälzt sich der Streit. Wo rothe und weiße Menschen zusammentreffen, da lebt die vererbte Erbitterung auf, da muß List, da muß Stärke entscheiden, ob dieser, ob jener die Erde, das Leben lassen soll. Heftig über alle Beschreibung wüthete dieser Erbkampf in den südwestlichen Staaten, heftiger als irgendwo in Kentucky, und nicht ohne Ursache wird dieser Staat vorzugsweise der blutige Boden (bloody ground) genannt. Vom Weißen hatte der Rothe die Büchse, und die Fertigkeit in ihrer Handhabung gewonnen, einzeln dem Einzelnen gegenüber war daher dieser jenem gleich, oft überlegen, und um diese Gleichheit auch in sittlicher Hinsicht herzustellen, verzichtete der Weiße freiwillig auf die höhere Bildungsstufe, auf welche ihn die Natur und günstige Umstände erhoben, und stellte in der Barbarei sich dem Wilden gleich, ja stieg oft noch tiefer, denn dieser. Statt sich mit dem durch die Nothwendigkeit gebotenen, durch Blut errungenen Sieg genügen zu lassen, ahmte er seinem wilden Feinde nach, sich mit denselben barbarischen Siegstrophäen schmückend. Mit Entsetzen sieht man den Indianer seinem hingestreckten Feinde die Stirnhaut entreißen und als Siegeszeichen unter dem Beifallsgeheul seiner Streitgenossen davon tragen, mit welcher Empfindung will man es ansehen, wie der Europäer, seiner angebornen und anerzogenen menschlicheren Gefühle sich entäußernd, frohlockend die blutbefleckte Hand nach demselben schauerlichen Gewinn ausstreckt, und gleich dem wilden Indianer seine Siege berechnet nach der Zahl der in seiner Hütte aufgehängten menschlichen Hirnhäute!

Wenn der Wilde rücksichts- und erbarmungslos nicht nur wehrhafte Männer, sondern Weiber und Kinder seiner

Rache opfert, so folgt er nur dem Impuls seiner wilden, blutdürstigen Natur, und man kann ihn moralisch nicht verantwortlich machen für das Begehen von Handlungen, die er nach seiner Gefühls- und Denkweise für erlaubt, für recht und ehrenvoll erkennt. Nach einem anderen Gesetz muß der Weiße es sich aber gefallen lassen, gerichtet zu werden, wenn er sich nicht begnügt, streitbare Männer zu tödten, sondern den Krieg ausdehnt auf wehrlose Greise, Frauen und Unmündige, wenn er sich nicht begnügt, den Feind unschädlich gemacht zu haben, sondern ihm auch Hütten, Felder, Alles, was er besitzt, zerstört. Ihn hat seine Erziehung, ihn hat die sanfte Religion Christi eine andere Art, Krieg zu führen, gelehrt. Er muß die wilden, blutigen Gefühle, die ihn zu Greuelthaten leiten, erst künstlich in sich hervorrufen, die dem Wilden eigenthümlich, die ihm natürlich sind. So wenig man von dem wilden Thiere moralische Verantwortung fordern kann für zerstörende Ausbrüche seiner Wildheit, so wenig kann man von dem wilden Menschen erwarten, er werde das Gesetz der Moral, die Lehre Jesu als Richtschnur für seine Handlungen anerkennen, da beide ihm fremd. Vom wilden Thiere unterscheidet sich der wilde Mensch moralisch nur durch seine Bildungsfähigkeit. Darauf aber hinzuwirken, auf diese Grundlage fortzubauen, und durch Belehrung den Wilden besser und menschlicher zu machen, das ist den hochgebildeten, altchristlichen Weißen niemals eingefallen. Belehrung schien ihnen überflüssig, und ihr Beispiel diente nur dazu, den Wilden noch wilder, schlechter und grausamer zu machen. Tugenden konnten sie den Urbewohnern nicht mittheilen, da sie deren nicht besaßen, und für die Laster, die der Wilde von ihnen annahm, haben sie sich theuer, theuer bezahlen

lassen. In der Säulenhalle, dem Eingange zum Capitol in Washington, sind die Wände mit Gemälden verziert, die sich auf frühere Zustände Amerika's beziehen. Da ist vorgestellt, wie weiße mit rothen Menschen um Landbesitz unterhandeln, da sieht man Kämpfe dargestellt zwischen den Ureinwohnern und den Fremden. Unter anderen ist der bekannte Kentuckier Daniel Boon dargestellt, wie er zwei Indianer bekämpft; den einen derselben hat er niedergestreckt, und der Leichnam desselben nimmt auf dem Bilde den ganzen Vordergrund ein. Diese Geschmacklosigkeit des Malers gab dem Engländer Burges Veranlassung zu der bitteren Bemerkung, daß die Weißen den Wilden, den ursprünglichen Eignern des Bodens, nicht einmal Raum genug gelassen hätten, sich im Tode auszustrecken.

Und dieses Witzwort, bitter wie es ist, ist wahrlich wahr genug. Alles ist ihnen geraubt, Schritt vor Schritt haben sie zurückweichen müssen, aus ihrer reichen Domaine sind sie durch Individuen, sind sie durch betrügerische Agenten der Regierung, die, vielleicht absichtlich nicht immer mit der nöthigen Strenge ihre Untergebenen beaufsichtigte, herausgeschwindelt worden, schon sind sie bis zum Mississippi, zum Missouri zurückgedrängt, bald werden die Felsengebirge (Rocky mountains) die Grenze zwischen Verfolgten und Verfolgern bilden, und einst wird der heimathlose Wilde den Buffalo in das stille Meer jagen, und sich selbst verzweiflungsvoll ihm nachstürzen. Dann erst wird Friede sein im Lande und Ruhe, und über dem Grabe der erst um ihr Land betrogenen, dann hingemordeten Indianer erhebt sich stolz der Tempel Amerikanischer Freiheit, Amerikanischer Civilisation.

Man hört oft Amerikaner, sogar solche, welche den sogenannten gebildeten Ständen sich anschließen, die Behauptung aufstellen, der Indianer sowohl als der Neger seien der Civilisation durchaus unfähig, nicht im Stande, sich auf eine höhere Bildungsstufe zu schwingen, oder an den Segnungen, welche eine geordnete bürgerliche Gesellschaft über ihre Mitglieder ausgießt, Theil zu nehmen, sie seien Wilde, blieben, aller versuchten Einwirkung auf sie ungeachtet, Wilde, und müßten als solche, da die Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft es verlange, in solcher nicht geduldet, müßten vielmehr, da Aggressionen derselben nie aufhören würden, auf ihrerseitige Erfüllung mit ihnen abgeschlossener Verträge nie gerechnet werden könne, für das allgemeine Beste mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden. Bliebe es bei diesem Argument, so könnte man es sehr füglich auf sich beruhen lassen, da die Geschichte und tägliche Erfahrung das Gegentheil bestimmt genug beweist, da man unter den schwarzen sowohl, als unter den rothen Menschen Beispiele genug aufführen könnte von Männern, die trotz der Schwärze oder Röthe ihrer Haut Zierden jeder bürgerlichen Gesellschaft gewesen. Leider aber bleibt es nicht bei der Theorie, und der Ausspruch, der von rücksichtslosen Schwachköpfen kühn in die Welt geworfen wird, wird nur zu gern von weißen Wilden als Ausfluß der Weisheit und Erfahrung gläubig angenommen, und in blutige Ausführung gebracht. Ohne jetzt auf die Widerlegung jener Behauptung, die vor Vernunftbegabten kaum nöthig sein dürfte, und die uns hier auch zu weit führen würde, einzugehen, ohne die beklagenswerthen Folgen dieser Behauptung darstellen zu wollen, will ich jetzt nur

zwei Thatsachen aus ganz neuerer Zeit hier anführen als Belege, daß der Indianer, läßt man ihm nur Ruhe, und giebt ihm Gelegenheit zu moralischer und intellektueller Entwickelung, sehr wohl fähig werde, ein guter Bürger und Hausvater zu werden, und daß Erziehung bei ihm einen wohlthätigen Einfluß übe, und gehöriger Unterricht einen empfänglichen Boden finde; will dann noch eine Anekdote mittheilen, aus welcher man lernen kann, daß der Wilde ruhiger Ueberlegung fähig, und selbst im Augenblick der Aufregung im Stande sei, der Vernunft die Herrschaft über angebornen Blutdurst einzuräumen, und statt dem Impuls zur Rache zu folgen, sanfteren Gefühlen sich hinzugeben. Ich gebe die erste Thatsache in einem Auszuge aus einer Amerikanischen Zeitung, dem Buffalo Courier, und zwar wie folgt: The Brothertown Indians, composed of fragments of the six Nations, viz: the Senangunseti, the Pequota, of Croton Conn; the Montauks of R. J.; the Mohicans, the Niantics, and the Farmington Indians, have a settlement on the west side of Winnebago about 45 miles south of Green Bay, that presents in appearance, which would be creditable to any settlement so recently commenced. They settled upon the tract in 1834, and they have now improved cultivated fields, fences, dwellings etc. Their houses are furnished with good substantial plain furniture. They conform to the white customs in their dress, and their daughters are frequently sought for in marriage by the whites. They have a small chapel, and are about erecting a dwelling house for their missionary, and a revival under the direction of the Methodists is now in progress. In 1836 they were admitted to the privileges of citizenship.

Zweites Factum: The Balesville (Arkansas) News, states the curious fact, authenticated by official documents, that the Indians on the western line of that State are far in advance of the State itself in promoting a system of common schools for the education of their children. Of course Arkansas is far behind all the other States in this respect. It is stated however, that the schoolfund of that State is larger in proportion to its population, than that of any other State.

Die obenerwähnte Anekdote trug sich zu in Mackinaw bei Gelegenheit einer Indianischen Rathsversammlung, zusammenberufen, um einen Vertrag mit den Vereinigten Staaten abzuschließen, und ist, wie folgt: Eines Tages kam einer der Ottawa-Häuptlinge zum Commissarius, theilte ihm mit, daß einer seiner jungen Männer einen Chippewa-Indianer getödtet habe, und ersuchte ihn, ihm ein Geschenk zu gewähren, mit welchem er versuchen wolle, Vergebung für diese That zu erkaufen. Wie es sich von selbst versteht, wurde er hinlänglich versorgt, und die Ceremonie ging darauf vor sich an dem Ufer der Enge, welche sich nördlich von Michigan durch das Zusammentreten des Huronen- und des Michigan-See's bildet. Beide Stämme kamen hier zusammen, jeder sich um seinen Häuptling schaarend. Auf den Boden zwischen beiden war das Geschenk niedergelegt. Neben diesem Geschenk saß der Verbrecher, aber an der Seite den Chippewas zunächst. Er saß da mit niedergebeugtem Haupte, in einer Stellung der Ruhe und Entsagung, welche einem Märtyrer Ehre gemacht haben würde. Nun trat der Ottawa-Häuptling vor aus den Reihen seines Volkes, und redete die Chippewas an. Er erwähnte, einer seiner jungen Männer

habe ihren Freund umgebracht, aber es sei ohne Absicht geschehen. Sie hätten den Thäter hergebracht, um sein Verbrechen zu sühnen; aber da sie jetzt alle Brüder einer Familie seien, so hoffe er, die Chippewas würden dessen Leben schonen.

Nun rathschlagten die Chippewas untereinander. Es waren Augenblicke gespanntester Erwartung, denn, falls die Chippewas das Geschenk ausgeschlagen hätten, würde jeder Angehörige des Ermordeten das Recht gehabt haben, ihren Gebräuchen gemäß, sofort die Reihen verlassend, mit der Streitart den Mörder zu erschlagen. Nur die Indianer waren unbewegt, und der meist Betheiligte zeigte auch nicht die geringste Unruhe. Der kleinste Schein von Aengstlichkeit seinerseits würde unfehlbar seinen sofortigen Tod herbeigeführt, oder für sein Lebenlang mit dem Stigma der Feigheit ihn gebrandmarkt haben, ein Schicksal, welchem der Tod bei weitem vorzuziehen gewesen sein würde. Der Commissarius war nicht ohne Besorgniß. Der Chippewa-Häuptling hatte auf seine Anfrage erklärt, er glaube, das Leben des jungen Mannes werde verschont bleiben, doch hänge dies durchaus von der Entscheidung des Stammes ab. Er würde seinen Einfluß verwenden, um Gnade zu bewirken. Man kann sich leicht vorstellen, wie genau der Commissar jede Bewegung beobachtete, denn entschlossen war er, jede Handlung der Gewalt durch seine Gegenwart zu verhindern und auf jeden Fall den Jüngling zu retten. Diese seine Absicht wurde wahrscheinlich aus seinem Benehmen gemuthmaßt, und vielleicht trug dieser Verdacht dazu bei, eine günstige Entscheidung herbeizuführen Dem sei jedoch, wie ihm wolle, nach einer kurzen Berathung redete der Chippewa-Häuptling die versammelte Menge an.

Seiner Worte waren wenige, und sie wurden mit vieler Würde gesprochen.

"Brüder, ihr habt uns schmerzlich getroffen. Eine unserer Hütten ist vereinsamt. Eine unserer alten Frauen betrauert den Sohn. Eine unserer jungen Frauen ist Dessen beraubt, der bis jetzt für sie gejagt. Unser Stamm hat einen tapferen Krieger verloren, und unser Gesicht ist schwarz vor Betrübniß. Eine dunkle Wolke ruht über uns, aber der große Geist vermag sie zu zertheilen. Es kann uns keinen Vortheil bringen, auch euch in Kummer zu versetzen. Wir vergeben euch. Nehmt euren jungen Mann hinweg mit Euch, und möge unser Verzeihen ihn lehren, künftig vor dem Feuerwasser sich zu hüten."

Der junge Mann erhob sich jetzt von seinem Sitze und vereinigte sich wieder mit seinen Stammesgenossen, einer der nahen Verwandten des Erschlagenen aber trat vor und nahm das Sühn=Geschenk hinweg. Nach einer kurzen Stille sprach der Ottawa=Häuptling den Dank seines Stammes und darauf zerstreute sich Alles. Der Ernst und das tiefe Schweigen der ganzen Versammlung trug nicht wenig zu der Würde der Handlung bei. Es waren wenigstens tausend Indianer, nur Männer, zugegen. Es war nahe dem Ufer, ein leiser Wellenschlag war hörbar, und dies war das Einzige, was außer den Reden der Häuptlinge die Stille unterbrach. Den Commissar ausgenommen, war es höchstwahrscheinlich für alle ein Gegenstand höchster Ungewißheit, ob ein Menschenleben geopfert oder verschont werden werde, und selbst der Commissar war nicht ohne Besorgniß über die möglichen Folgen seines beabsichtigten Einschreitens bei einem Verfahren, welches auf einem der heiligsten Gebräuche der Indianer gegründet war.

Alles endete jedoch gut. Der Tag war wunderschön, und in weniger als einer halben Stunde war Alles hingerissen von den wechselnden Ereignissen eines Ballspiels, begleitet von dem vollen Getöse, und der unnachahmlichen Beweglichkeit, welche alle Indianischen Spiele auszeichnet. Es wurde gespielt von denselben Individuen, welche noch vor so kurzer Zeit in einer Sache über Leben und Tod ihre Entscheidung gegeben. Mit aller Heiterkeit, mit ganzer Indianischer Leidenschaftlichkeit nahmen Angeklagter und Ankläger an dem Spiele Antheil.

So endete unter allgemeiner Zustimmung eine Angelegenheit in Frieden und Frohsinn, die, wären die Indianer, wie es leider nur zu oft geschieht, ihrem wüthenden Durst nach Rache gefolgt, nur zu gewiß Ströme Blutes gekostet haben würde. Denn wer den Charakter der Indianer auch nur oberflächlich kennt, weiß, daß es bei dem Opfer des Angeklagten nimmer sein Bewenden gehabt hätte. Jedes vergossene Blut schreit nach neuem Blut, jeder Mord muß gerächt werden. Das ist die Regel des Indianischen Codex, der nur zu oft auch unter Weißen Anerkennung gefunden, und der noch jetzt unter denselben Vertheidiger genug findet.

Und nun noch zum Schluß zwei Worte zur Erklärung einiger dem Europäer vielleicht dunklen Stellen in der Rede des Häuptlings. Der Ausdruck: "Unser Gesicht ist schwarz vor Betrübniß," spielt an auf die Art der Indianischen Trauer. Wenn die Indianer einen Freund verlieren, so bemalen sie sich das Gesicht schwarz, und tragen dieses Zeichen der Trauer so lange, als der Kummer um den Verstorbenen währt. Beabsichtigen sie aber, den Tod, den sie betrauern, zu rächen, so malen sie die eine Hälfte des

Gesichtes roth, die andere schwarz. Daß unter dem Feuerwasser nichts anderes, als Branntewein verstanden wird, ist vielleicht allgemeiner bekannt. Der Redner erwähnte seiner bei dieser Gelegenheit, weil der Mord bei einem Trinkgelage begangen worden war.

Die Indianer in Florida.

Unter anderen Expeditionen, welche die Spanier in dem ereignißreichen funfzehnten Jahrhundert zur Erforschung und Eroberung der westlichen Hemisphäre aussandten, befand sich eine, aus einer kleinen Anzahl Schiffe bestehend, bemannt mit einer auserlesenen Schaar an Krieg und dessen Gefahren und Entbehrungen gewöhnter Krieger, unter dem Befehl des Spanischen Edelmannes Hernando de Soto, welche ihre Richtung nördlicher nahmen, als die in früheren Fahrten gleicher Art betheiligten Abentheurer. Nach langer beschwerlicher Seereise landeten sie an der westlichen Küste des jetzt unter dem Namen Florida bekannten Territoriums der Vereinigten Staaten. Die üppige Vegetation des Landes, die mit Blumen aller Art übersäeten Wiesen und Sümpfe mögen die Annahme jenes Namens veranlaßt haben. Hernando de Soto fand bei seiner Ankunft einen sehr kriegerischen Indianerstamm, die Seminolen, im Besitz des Landes, die mit unerschütterlichem Muth und großer Körperkraft ausgerüstet, welche den Mangel besserer Bewaffnung, als Bogen, Pfeile, Keulen und Wurfspieße sie darboten, ersetzen mußten, ihm jeden Fußbreit Landes streitig machten. Ihnen diente zur

Sicherung und als Mittel der Vertheidigung, was dem tieferen Eindringen des Spaniers in die inneren Gebiete der Halbinsel immer neue, oft unübersteigliche Hindernisse darbot, nämlich die Beschaffenheit des Landes.

Nur zum Theil festen Bodens und der Cultur zugänglich, bietet dasselbe fast überall einen undurchdringlichen, mit dichtem Gestrüpp, Unterholz und Rankgewächsen durchflochtenen Wald dar, ist überall von Bächen und natürlichen Canälen durchschnitten, ist angefüllt mit weiten, niedrigen, leicht ihre Ufer überschreitenden Seen, und hat eine unendliche Menge von tiefen Morästen und Sümpfen, unter welchen besonders die sogenannten Everglades merkwürdig und dieser Region eigenthümlich sind. Sie erstrecken sich, ohne höhere Bäume, die hier nicht fortkommen würden, aufzuweisen, bedeckt mit immergrünem Gras und einem Teppich der schönsten, in allen Farben prangenden Blumen, für Hunderte von Meilen durch das Land. Wehe dem Wanderer, der durch diese trügerische Oberfläche sich verleiten lassen sollte, seinen Weg darüber zu suchen. Er würde durch die dünne Decke schnell hindurchgleiten und seinen Untergang in bodenlosem Morastwasser finden. Denn dieser Boden, der durch die glänzende auf ihm wuchernde Vegetation seine Fruchtbarkeit, ja Ueppigkeit zeigt, ist seinem ganzen Umfange nach unterhöhlt und mit Wasser unterflossen, ein Umstand, der nicht allein das Wandern in diesen Gegenden beschwerlich, oft unmöglich macht, sondern auch diese Strecken von aller Cultur ewig ausschließen wird. Doch finden sich im Bezirk derselben, wie in der großen Afrikanischen Wüste, kleine fruchtbare Oasen, einzelne trockene Plätze, welche wie Inseln aus dem grenzenlosen Sumpf hervorragen,

Hammocks genannt, und diese boten und bieten noch jetzt den Seminolen sichere Zufluchtsörter.

So konnten die Spanier niemals festen Fuß im eigentlichen Inneren des Landes fassen, sondern mußten sich begnügen, einige Plätze an und in der Nähe der Seeküste, wie Pensacola, St. Augustine u. a. zu befestigen, von welchen aus sie einen nominellen Besitz des Landes, ewig geneckt und angegriffen von den Einwohnern desselben, sich erhielten. In diesem Zustande blieben die Sachen bis zum Jahre 1812, als General Jackson, mit der Vertheidigung der Südgrenzen der Vereinigten Staaten gegen die Engländer beauftragt, sich genöthigt sah, um fortwährenden Eingriffen von Seiten der Florida-Spanier in die Territorialhoheit des Bundes, und geheimen und öffentlichen Collusionen derselben mit den Briten ein Ziel zu setzen, in Florida einzurücken, und mit gewaffneter Hand die befestigten Plätze wegzunehmen. So kamen die Vereinigten Staaten de facto in den Besitz des Landes, und bald darauf wurde ihnen auch gegen Bezahlung einer beträchtlichen Summe der rechtliche Titel zu demselben von den Spaniern eingeräumt. In diesem Besitz erhielten sich die Staaten für lange Zeit verhältnißmäßig unbestritten, denn, wenn auch offene Feindseligkeiten zwischen ihnen und den Seminolen nicht häufig ausbrachen, so dauerten doch die früheren gegen die Spanier geübten Neckereien auch gegen jene fort. Da trug sich aber unter der Präsidentur des Generals Jackson ein Vorfall zu, der die ganze Lage der Dinge veränderte, und den sogenannten Krieg in Florida veranlaßte.

Es lebte nämlich in Florida, geachtet und geliebt von seinen Stammesgenossen, ruhig von den Erzeugnissen der

Jagd, ein Seminolen-Häuptling, dessen Name, Osceola, durch die nachfolgenden Ereignisse so berühmt geworden ist. Er hatte ein junges Weib, welchem er mit großer Liebe und Anhänglichkeit zugethan war. Jahre lang hatte er mit ihr in friedlichem Bunde gelebt, da traten eines Tages, als er sich grade auf einem Jagdzuge befand, Sklavenhändler aus einem der benachbarten Staaten in seine Hütte und raubten, sie als Abkömmling des Sklaven eines derselben ansprechend, die allein und schutzlos zurückgelassene Gattin. Ihr Flehen fand eben so wenig ein Echo in den Herzen der Menschenräuber, als ihr Hülfeschrei Beistand herbeirufen konnte in dem einsamen wilden Walde, der ihre Wohnstätte umgab. Alles Widerstandes ungeachtet, wurde sie aus der geliebten Heimath hinweggerissen, bald waren die Bösewichter mit ihrer Beute außer dem Bereich der Macht des natürlichen Beschützers derselben, und übergaben sie den Sklavenbanden, welche nur der Tod wieder lösen sollte. Groß war der Schreck, groß die Verzweiflung, die den unglücklichen Gatten ergriffen, als er, zu seinem Heerde zurückgekehrt, die nicht mehr fand, die sein ganzes Lebensglück umfaßte. Er erfuhr bald, wie sie ihm entrissen, er versuchte Alles, ihren Wiederbesitz zu erlangen, er wandte sich an die Behörden der Vereinigten Staaten, und fand sich von ihnen zurückgewiesen.

Jetzt erfüllte Groll und Haß seine ganze Seele gegen die Weißen, durch welche seine Heimath entweiht, der Schatz derselben ihm unwiederbringlich entrissen worden war. Er sammelte seine Stammesgenossen um sich her, berichtete ihnen in glühenden Worten das erlittene Unrecht, schilderte ihnen die fortwährenden Eingriffe der Weißen in ihr Gebiet, zeigte ihnen, daß jetzt der rechte Augenblick ge-

kommen sei, Rache für das Vergangene, Sicherheit für die Zukunft zu fordern, und erfüllte ihre Herzen mit Wuth und Grimm. Bald hatte sich eine hinreichende Zahl von Kriegern um ihn versammelt, Läufer durcheilten das Land, und bald brach der Aufstand überall aus. Alles was von Weißen ihnen vorkam, wurde schonungslos gemordet. Man hatte ihnen in ihrer Noth kein Erbarmen gezeigt, sie vergalten jetzt mit Grausamkeit ihren Beleidigern. Die Hütten der Ansiedler wurden überfallen und verbrannt, ihre Einwohner, Männer, Weiber und Kinder geschlachtet. In allen Wäldern krachte die Büchse des Wilden, in den Strahlen des Mondes blitzte die geschwungene Streitart. Der Schrecken wurde allgemein, wurde grenzenlos unter den weißen Einwohnern, und Boten über Boten eilten nach Washington, die Hülfe der Bundesregierung anzurufen. Auf diese Bitte hörte die Regierung, und allerdings mit Recht. Truppen wurden abgesendet, um den Aufstand zu dämpfen, aber was konnten einige wenige an den Krieg mit Indianern eben so wenig, als an Strapatzen in einem heißen, ungesunden Lande gewöhnte Soldaten, gegen einen Feind ausrichten, der überall und nirgends war, der wie der Blitz in der Nacht aus seinen dunkeln Schlupfwinkeln plötzlich hervorbrechend, Raub und Mord verübte, und dann eben so schnell sich in seine, Weißen unzugänglichen, natürlichen Festungen wieder zurückzog, die Truppen der Vereinigten Staaten zu unaufhörlichen, ermüdenden Märschen und Contremärschen nöthigte, und dieselben zwang, doch fast immer vergebens von denselben zurückzukehren. Immer neue Truppen wurden geschickt, und der Krieg, geführt von einer der mächtigsten Nationen der Erde gegen

eine Handvoll nackter Wilder, konnte nicht zu Ende gebracht werden.

Hätte das Generalgouvernement dem Vorschlag des Generals Scott Gehör gegeben, welcher darin bestand, eine bewaffnete Occupation des Landes vorzunehmen, dasselbe mit einer ununterbrochenen Kette kleiner Festungen einzuschließen, diese immer mehr vorzuschieben, den Kreis derselben immer mehr zu verengen, und so die Wilden gleichzeitig auf allen Punkten zurückzudrängen, so hätte dieser sogenannte Krieg höchst wahrscheinlich ein schnelleres, und für die Vereinigten Staaten ehrenvolleres Ende erreicht. So wurde derselbe aber abgelehnt, und General Scott zog sich, um nicht einen wohlerworbenen kriegerischen Ruhm in diesen ruhmlosen Feldzügen einzubüßen, mißmuthig von dem Schauplatze des Kampfes zurück. Nach ihm haben andere Generale ihr Heil versucht. Gaines, Jessup, Armistead u. A. haben abwechselnd das Commando gehabt, und Gewalt, List und Ueberredung geübt, um die Seminolen zu unterdrücken, oder, da deren Bezwingung ihnen nicht gelingen wollte, sie zur Auswanderung nach dem fernen Westen zu veranlassen. Bei einigen Häuptlingen und deren Stämmen gelang dies, aber andere blieben hartnäckig zurück, und das Uebel wurde nur wenig gebessert. Neue Truppen wurden geschickt, mit wenig besserem, Unterhandlungen wurden immer von neuem gepflogen mit eben so geringem Erfolg, und im Kampfe behielten die Wilden, begünstigt durch die Localität, in der Regel die Oberhand.

In der Verzweiflung verfielen die Localgoubernalbehörden Florida's endlich auf ein eben so sonderbares als ehrloses Mittel, die Wilden auszurotten. Sie ließen nämlich von der Insel Cuba eine große Anzahl Bluthunde, welche

dort zur Aufspürung entlaufener Neger gebraucht werden, mit ihren Wärtern kommen, um mit diesen das Land zu durchstreifen und die Wilden zu Tode zu hetzen. Aber dies Mittel verfehlte seinen Zweck eben so gut, wie die meisten andern. Die Hunde konnten wohl der Spur eines Schwarzen, aber nicht der eines Rothen folgen. Der Geruch beider Racen muß verschieden sein. — Endlich verfiel man auf ein Mittel, welches bessern Erfolg gehabt zu haben scheint. Man zog alle überflüssigen Truppen zurück, und ließ nur eine beschränkte Anzahl an den Indianischen Krieg schon mehrgewöhnter Soldaten unter dem Befehl des erfahrenen und tapferen Obersten Worth daselbst. Dieser Offizier, unermüdet thätig, kräftig unterstützt von dem gleich tapferen Dragoner-Obersten Harney, durchforschte mit seinen Soldaten unausgesetzt Wald und Sumpf und trieb die nicht sehr zahlreich mehr vorhandenen Indianer zu Paaren. Zu gleicher Zeit wurden von der bei Pensacola stationirten Flotte eine Menge Boote mit Matrosen und Marinesoldaten besetzt, in das Land geschickt, welche keinen Sumpf, keine Everglade undurchsucht ließen — und auf diese Weise wurden die bis dahin unzugänglichen Aufenthaltsorte der Wilden ihrer Verborgenheit und Sicherheit entzogen, und die Seminolen jetzt durch das verständige und kräftige Zusammenwirken von Armee und Flotte auf das Aeußerste gebracht, kamen nur in Schaaren, sich zur Auswanderung bereit erklärend.

Auf diese Weise wurde soviel erreicht, daß der Präsident Tyler in der zweiten Sitzung des 27sten Congresses demselben die Beendigung des Krieges anzeigen konnte, und zur völligen Sicherung des Landes gegen die geringen Ueberreste Wilder, die vielleicht sich noch verborgen hielten,

